Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1913)

Rubrik: Ordentliche Frühjahrs-Session

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 31.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Tagblatt

des

Grossen Rates des Kantons Bern.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rates.

Bern, den 30. April 1913.

Herr Grossrat!

Nach den Bestimmungen des Grossratsreglementes hat der Grosse Rat am dritten Montag im Monat Mai zu der ordentlichen Frühjahrs-Session zusammenzutreten. Sie werden daher eingeladen, sich **Montags den 19. Mai 1913,** nachmittags **2** Uhr, auf dem Rathaus in Bern einzufinden.

Die zur Behandlung kommenden Geschäfte sind folgende:

Gesetzesentwürfe

zur zweiten Beratung:

1. Gesetz über die Ausübung von Handel und Gewerbe im Kanton Bern.
2. Gesetz über die kantonale Versicherung der Gebäude gegen Feuersgefahr.
3. Gesetz betreffend Abänderung des Strassenpolizeigesetzes und Erhebung einer Automobilsteuer.

zur ersten Beratung:

1. Gesetz betreffend Jagd und Vogelschutz im Kanton Bern.
2. Abänderung von Art. 19 der Staatsverfassung.
3. Gesetz über das Gemeindewesen.

Dekretsentwürfe:

1. Dekret betreffend die Besoldungen der Vorsteher und Lehrer der staatlichen Seminare.
2. Dekret betreffend die Organisation der Betreibungs- und Konkursämter im Amtsbezirk Bern.
3. Dekret betreffend die Wahl der Betreibungs- und Konkursbeamten.
4. Dekret betreffend Schaffung der Stelle eines 5. Arztes an der Irrenanstalt Waldau.

Vorträge:

*Des **Regierungspräsidiums:***

1. Ersatzwahlen in den Grossen Rat.
2. Grossratswahlen und Wahlverfahren.
3. Staatsbeamte; passive Wahlfähigkeit.

*Der Direktion der **Justiz:***

1. Expropriationen.
2. Spycher Friedrich; Beschwerde.
3. Aenderungen im Strafvollzug.

*Der Direktion der **Polizei:***

1. Naturalisationen.
2. Strafnachlassgesuche.

*Der Direktion der **Finanzen** und der **Domänen:***

Käufe und Verkäufe von Domänen.

*Der Direktion des **Unterrichtswesens:***

Erweiterungsbauten in der chirurgischen Klinik im Inselspital.

*Der Direktion der **Bauten** und der **Eisenbahnen:***

1. Strassen- und andere Bauten.
2. Solothurn-Niederbipp-Bahn; Finanzausweis.

3. Herzogenbuchsee-Wangen-Wiedlisbach-Bahn; Finanzausweis.
4. Huttwil-Eriswil-Bahn; Finanzausweis.
5. Langenthal-Melchnau-Bahn: Finanzausweis.

*Der Direktion der **Forsten**:*

Waldkäufe und Verkäufe.

*Der Direktion des **Armenwesens**:*

Courtelary, Waisenhaus; Neubau.

*Der Direktion des **Kirchenwesens**:*

St. Immer, Kirchgemeinde; Loskauf der Wohnungsentschädigungspflicht.

Anzüge und Anfragen:

1. Motion Boinay und Mithafte vom 23. September 1912 betreffend die Anerkennung des Bischofs von Basel.
2. Motion Jenny und Mithafte vom 4. Februar 1913 betreffend die Revision des Einkommenssteuergesetzes von 1865, soweit die Gemeindesteuern betreffend.
3. Motion Böhme vom 6. Februar 1913 betreffend die Abänderung des Grossratsbeschlusses vom 24. Mai 1869.

Wahlen:

1. Grossratspräsident.
2. Vizepräsidenten des Grossen Rates.
3. Stimmenzähler des Grossen Rates.
4. Regierungspräsident.
5. Vizepräsident des Regierungsrates.
6. Mitglied des Obergerichtes.

Für den ersten Tag werden die Vorträge des Regierungspräsidiums und der Direktionen auf die Tagesordnung gesetzt.

Die Wahlen finden Mittwoch den 21. Mai statt.

Mit Hochschätzung!

Der Grossratspräsident:
G. Müller.

Verzeichnis der übrigen beim Grossen Rat anhängigen Geschäfte.

(§ 2 des Grossratsreglementes.)

4. Dekret betreffend den Motorwagen- und Fahrradverkehr.
5. Dekret betreffend die Nachführung der Vermessungswerke.

Erste Sitzung.

Montag den 19. Mai 1913,

nachmittags 2 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *G. Müller.*

Der Namensaufruf verzeigt 192 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 42 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Brügger, Bühler (Frutigen), Bühlmann, Frutiger, Haas, Hari, Ingold (Lotzwil), Leuenberger, Marti, Michel (Interlaken), Peter, Rossé, Rudolf, Schmidlin, Schüpbach, Siegenthaler (Trub), Stucki (Ins), Thöni, Weber; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Abbühl, Berger (Schwarzenegg), Binggeli, Boss, Brand (Tavannes), Brüstlein, Burger (Laufen), Charpilloz, Choulat, Cortat, Girardin, Girod, v. Grünigen, Gürtler, Haldimann, Henzelin, Lanz (Rohrbach), Merguin, Mouche, Schär, Schneeberger, Schneider (Pieterlen), Stämpfli.

Präsident. Seit der letzten Session sind uns zwei Mitglieder des Rates durch den Tod entrissen worden. Herr Johann Stuber, Handelsmann, in Schüpfen, geboren 1840, gehörte dem Grossen Rat seit 1902 an, trat hier aber wenig hervor. Er war Mitglied der Kommission für das Amtsanzeigerdekret. Dagegen hat Herr Stuber das unveränderte Zutrauen seiner Mitbürger in der engern Heimat genossen und seine Tüchtigkeit dadurch bewiesen, dass er sein Geschäft zu hoher Blüte brachte.

Der zweite Verstorbene ist Herr Grossrat Johann Witschi, Landwirt, in Hindelbank, geboren 1853, im Grossen Rat seit 1900. Herr Witschi war Mitglied verschiedener Kommissionen: Dekret betreffend Einteilung der römisch-katholischen Kirchgemeinden, Vorlage betreffend die bernischen Armenanstalten, Dekret betreffend die Besoldungen der Geistlichen, und Steuergesetz. Herr Witschi war ein aufmerksamer Berater in den Kommissionen, wo er sich vielfach an der Diskussion beteiligte. Auch hier im Rat griff er wiederholt in die Debatte ein und trat in wirksamer Weise für die Interessen seiner Klasse ein, die er nach seinem Stand und seiner Lebensauffassung vertrat. Ich hoffe, der Grosse Rat werde die beiden Kollegen in freundlichem Andenken behalten.

Am Tage des Zusammentretens des Grossen Rates, der zugleich der Beerdigungstag des Herrn Bundesrat Perrier ist, rechtfertigt es sich, auch der Verdienste dieses Mannes zu gedenken, sofern sich seine Tätigkeit mit den Interessen des Kantons Bern berührt hat, nämlich in dem gemeinsamen grossen Unternehmen der direkten Eisenbahnverbindung zwischen Bern und Neuenburg. Herr Perrier, der im Jahre 1903 in den

Staatsrat des Kantons Neuenburg gewählt worden war, übernahm in dieser Eisenschaft das Baudepartement und wurde als Baudirektor des Kantons Neuenburg Mitglied des Verwaltungsrates der Bern-Neunburg-Bahn. Seine Eigenschaften, die gerade Schlichtheit seines Wesens, sein sicheres, sachkundiges Urteil, seine Arbeitskraft und seine Energie liessen ihn dort in kürzester Zeit zu einem sehr wertvollen Berater werden, und da wo sich zwischen den Kantonen Bern und Neuenburg Interessengegensätze zeigten und es viel Geduld und Liebe brauchte, um diese Gegensätze zu überbrücken und zu versöhnen, hat sein versöhnliches Wesen viel dazu beigetragen, dass immer wieder der Weg der Verständigung gefunden wurde und das damals gefährdete Unternehmen sicher durch alle Klippen hindurch gesteuert werden konnte. Es geziemt sich daher, auch hier im Grossen Rate der Verdienste des Verstorbenen ehrenvoll zu gedenken.

Ich ersuche Sie, sich zu Ehren der Dahingeschiedenen von Ihren Sitzen zu erheben. (Geschieht.)

Eingelangt sind folgende

Eingaben:

1. Schreiben des Herrn **Oberrichter Witz** vom 24. April 1913:

Bern, den 24. April 1913.

Herrn Grossratspräsident Gustav Müller
Bern.

Geehrter Herr!

In den Nummern 184 und 186 des Berner «Bund» werde ich in meiner Stellung als Oberrichter in einer Weise angegriffen, welche ich nicht hinnehmen darf.

Unter Beilegung der betreffenden Nummern, sowie meiner Antworten gebe ich Ihnen von dem Fall Kenntnis und ersuche Sie, dem Grossen Rate Mitteilung zu machen und eine Untersuchung veranlassen zu wollen.

Achtungsvoll!

Witz, Oberrichter.

Präsident. Diese Eingabe wurde unterm 16. Mai noch durch verschiedene Aktenstücke ergänzt, und ich beantrage Ihnen, das Aktenmaterial der Justizkommission zum Bericht zu überweisen. (Zustimmung).

2. Begleitschreiben der **Konsumgenossenschaft** zu einer gedruckten Eingabe:

Bern, den 15. Mai 1913.

Herrn Gustav Müller, Präsident des Grossen Rates
Bern.

Wir beehren uns, Ihnen in der Beilage eine Eingabe an den Grossen Rat betreffend des im Entwurf vorliegenden Handel- und Gewerbegesetzes zu übersenden. Wir ersuchen Sie höfl. von derselben dem Grossen Rate in seiner nächsten Sitzung Kenntnis geben zu wollen.

Zu Ihrer Orientierung teilen wir Ihnen mit, dass diese Eingabe jedem einzelnen Mitgliede Ihrer Behörde, sowie den Herren Regierungsräten separat zugestellt worden ist.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Für den Kreisvorstand:

Der Präsident: Fr. Tschamper. Der Sekretär: Thomet.

Präsident. Da die erwähnte Eingabe sämtlichen Mitgliedern des Grossen Rates zugestellt worden ist, kann von einer Verlesung Umgang genommen werden. Die Eingabe geht an die Regierung zuhanden der Kommission.

3. Eingabe der **Inhaber von Warengeschäften** mit Handel auf Teilzahlung unter Eigentumsvorbehalt:

An den Grossen Rat des Kantons Bern.

Herr Grossratspräsident!
Herren Grossräte!

Die unterzeichneten Inhaber von Warengeschäften mit Handel auf Teilzahlung unter Eigentumsvorbehalt sehen sich veranlasst, gegen die Gesetzvorlage betr. Handel und Gewerbe Stellung zu nehmen, und erlauben sich, dem Grossen Rate ihre Gründe der Ablehnung kurz wie folgt zur Kenntnis zu bringen; sie geben sich der Hoffnung hin, dass ihre vorwürfige Eingabe in gebührende Berücksichtigung gezogen werde. Denn darüber wird wohl kein Zweifel bestehen, dass die Vorlage für Handel und Gewerbe von weitgehender Tragweite ist; speziell für die von uns vertretenen Geschäfte bedeutet dieselbe geradezu eine Lebensfrage. Die Allgemeinheit ist nicht weniger daran interessiert, so dass eine allseitige Prüfung nur als gerechtfertigt erscheinen kann.

Selbstverständlich sollen im folgenden nur diejenigen Bestimmungen einer Prüfung unterzogen werden, die sich auf unsere Geschäfte, namentlich das Teilzahlungsgeschäft beziehen.

In dieser Beziehung nun aber ist es jedenfalls unbestritten, dass es sich vorliegend um Sonderbestimmungen im ausgesprochensten Sinne des Wortes handelt.

Wir sind nun aber der Meinung, dass für solche Sonderbestimmungen für die Geschäfte, die Handel auf Teilzahlung mit Eigentumsvorbehalt betreiben, weder eine Veranlassung noch eine Berechtigung bestehe. Beides deshalb, weil dasjenige, was für den Gesetzgeber Anlass zu einer Regelung des Teilzahlungsgeschäftes bieten kann, heute bereits gesetzlich geregelt ist, und zwar durch den Bundesgesetzgeber, so dass für eine kantonale Gesetzgebung nach bekannten Rechtsgrundsätzen kein Raum mehr ist.

Es soll deshalb im folgenden dargetan werden, dass dem wirklich so ist; dabei haben wir nicht die Regelung der Handels- und Gewerbefreiheit in Art. 31 der Bundesverfassung, sondern die übrigen bundesrechtlichen Bestimmungen über Teilzahlungsgeschäft mit Eigentumsvorbehalt und die Rechtsgeschäfte mit Uebervorteilung im Auge. Der Wucher (Art. 27 der Vorlage) ist bereits kantonal geregelt.

I.

Der Eigentumsvorbehalt bei Teilzahlungsgeschäften ist bekanntlich nunmehr in Art. 715 ff. des neuen Zivilgesetzbuches geregelt, und zwar in einer Weise, dass dessen Bestimmungen für den Schutz des Käufers absolut nichts beizufügen bleibt. Es lag denselben die ausgesprochene Tendenz zu Grunde, den Käufer beim Teilzahlungsgeschäft zu schützen, und vor allem den kreditbedürftigen kleinen Mann. Mit weitgehender Sorgfalt war man bestrebt, diesen vor Missbräuchen im Teilzahlungsgeschäfte, soweit überhaupt möglich, zu bewahren; dem entsprechend sind denn auch jene Bestimmungen ausgefallen: Schutz des Käufers auf Kosten des Verkehrs, worüber man durchaus einig ist.

Es ist deshalb nicht ersichtlich, weshalb bei dieser Sachlage auch noch der kantonale Gesetzgeber Veranlassung nehmen soll, seinerseits ebenfalls noch Bestimmungen über die gleiche Materie aufzustellen.

Denn entweder stehen seine Bestimmungen im Einklang mit den bestehenden Vorschriften des Bundesrechts, und dann sind sie unnötig; oder sie stehen im Widerspruche mit dem Bundesrechte, und dann sind sie unzulässig. In beiden Fällen also ist eine kantonalrechtliche Gesetzesvorlage, die über diese Fragen Vorschriften bringen will, abzulehnen.

In Tat und Wirklichkeit liegt der Gesetzesvorlage die Tendenz zu Grunde, die Kreditgeschäfte mit Eigentumsvorbehalt zur Unmöglichkeit zu machen oder doch wesentlich zu erschweren gegenüber dem Bundesrechte, und dies geht unseres Erachtens nicht an. Denn, wenn das Bundesrecht jene Kreditgeschäfte genau umschreibt und unter den von ihm aufgestellten Voraussetzungen gestattet, mit welchem Rechte will dann ein kantonaler Gesetzgeber erklären, dass dieselben nur unter den von ihm neu aufgestellten Bedingungen abgeschlossen werden dürfen? Wir sind der Ansicht, dass dies ernstlich gar nicht diskutierbar sei.

Man wende dem gegenüber nicht etwa ein, dass sich der Bundesgesetzgeber nur habe mit der zivilrechtlichen Regelung der Frage befassen wollen, hier dagegen die verwaltungsrechtliche in Frage stehe. Dieser Einwand wäre deshalb unbegründet, weil, wie bereits bemerkt, ein weitergehender Schutz des Käufers gar nicht denkbar wäre, ohne in Widerspruch mit den bundesrechtlichen Vorschriften zu kommen. Denn das Zivilgesetzbuch gestattet den Eigentumsvorbehalt allen Vertragskontrahenten, nicht bloss — wie die Gesetzesvorlage will — den durch die kantonale Direktion des Innern dafür privilegierten. Würde der Eigentumsvorbehalt etwas nur den Teilzahlungsgeschäften wesentliches sein, das sich bei anderen Bargeschäften nicht finden würde, dann freilich wäre der kantonale Gesetzgeber zur Aufstellung von polizeilichen oder überhaupt administrativen Vorschriften berechtigt. Das aber ist absolut nicht der Fall, weil eben der Inhaber eines Teilzahlungsgeschäftes bei Abschluss seiner Geschäfte nichts anderes tut, als jeder beliebige Privatkontrahent auch. Darum sagen wir, dass jede Erschwerung des Teilzahlungsgeschäftes eine direkte Erschwerung des Rechtsgeschäftes mit Eigentumsvorbehalt überhaupt bedeute. Nachdem nun aber die allgemeine Vertragsfähigkeit und damit die Berechtigung zum Abschlusse von Kaufverträgen unter Eigentumsvorbehalt bundesrechtlich eingeräumt ist, hat niemand das Recht, uns jene Befugnis zu rauben.

Man beachte wohl: überall, wo polizeiliche Vorschriften einsetzen können, handelt es sich stets um einen Gewerbebetrieb, bei dem sich eine allgemeine Tätigkeit des Inhabers zu entfalten hat, durch welche die Interessen der Allgemeinheit nach dieser oder jener Richtung verletzt werden können, wie z. B. speziell im Wirtschaftsgewerbe, wo Fragen der Sittlichkeit, der Lebensmittelkontrolle usw. in Betracht kommen können, daher eine Ueberwachung durch die Verwaltungsorgane sehr wohl berechtigt erscheint. Nicht so dagegen im Teilzahlungsgeschäft, wie sich aus den Art. 24—28 der Vorlage selbst unbestreitbar ergibt. Denn letztere regeln ja ausschliesslich das Kaufgeschäft mit Eigentumsvorbehalt, anderes nicht. Weder die Sittlichkeit des Inhabers noch des Käufers, weder der Wert der Ware noch der dafür geforderte Kaufpreis ist dabei anders zu behandeln als beim Barkauf: einzig das unter Eigentumsvorbehalt abgeschlossene Kaufgeschäft kommt dabei in Betracht, und dieser einzige Gesichtspunkt ist es, der in der Vorlage ebenfalls geregelt werden will. Folglich liegt, weil diese Regelung bereits bundesrechtlich vorliegt, ein unzulässiger Eingriff in die Bundesgesetzgebung vor.

Auch der Umstand, dass beim Teilzahlungsgeschäft jene Rechtsgeschäfte unter Eigentumsvorbehalt gewerbemässig abgeschlossen werden, kann hieran nichts ändern, und zwar aus den nämlichen Gründen nicht. Denn das Bundesrecht gestattet eben das Recht zur freien Vertragsschliessung ohne Einschränkung, ob dieselbe einmal oder gewerbemässig erfolge. Folglich darf auch in dieser Hinsicht der kantonale Gesetzgeber keine Einschränkungen aufstellen, die im Bundesrecht nicht vorgesehen sind.

II

Die Pflicht zur kaufmännischen Buchführung ist ebenfalls bundesrechtlich geregelt, nämlich in Art. 877 ff. Obligationenrecht. Die Kantone haben deshalb wiederum kein Recht, weitergehende Vorschriften aufzustellen, wenn sie sich nicht mit dem Bundesrecht in Widerspruch setzen wollen. Eine Veranlassung dazu liegt beim Teilzahlungsgeschäft, da ja ausnahmslos schriftliche Kaufverträge abgeschlossen werden und der Eigentumsvorbehalt laut Art. 715 Zivilgesetzbuch einregistriert werden muss. Dass auch dabei der Schutz des Käufers nicht zu kurz kommt, zeigt die bundesgerichtliche Verordnung über die Eintragung der Eigentumsvorbehalte, wonach in Art. 7 jener Verordnung ausdrücklich bestimmt ist, dass u. a. auch der garantierte Forderungsbetrag und die Verfallzeit eingetragen werden muss. Darum wiederum die Frage: mit welchem Rechte noch weitere oder andere Vorschriften über die Buchführung über diese Rechtsgeschäfte? Es fehlt dafür sowohl die Veranlassung als die Berechtigung.

Abgesehen davon, ist es übrigens ja selbstverständlich, dass die Inhaber von Teilzahlungsgeschäften ordnungsgemässe Bücher führen. Zudem werden dieselben in den weitaus meisten Fällen im Handelsregister eingetragen sein, so dass sie schon aus diesem Grunde zur Buchführung gemäss Art. 877 Obligationenrecht verhalten sind. Damit kann sich auch

der gewissenhafteste kantonale Gesetzgeber durchaus begnügen.

Die Vorschrift des Art. 24 der Vorlage, wonach die Verkaufsbedingungen der Direktion des Innern vorzulegen seien; desgleichen diejenige des Art. 28 derselben, wodurch die Rechtswirksamkeit von Kaufgeschäften normiert werden will, stehen im Widerspruch mit dem Bundesrecht, welches natürlich allein über jene Rechtswirksamkeit zu entscheiden hat.

III.

Der Wucherparagraph (Art. 27 der Vorlage) ist aus einem doppelten Grunde überflüssig.

Einmal nämlich ist der Wucher bereits kantonal geregelt, wie in Art. 27 selbst gesagt wird. Letzterer ist einfache Wiedergabe des kantonalen Wuchergesetzes, nur mit dem Unterschiede, dass dieses nunmehr für eine bestimmte Klasse von Gewerbetreibenden als neue Sonderbestimmung aufgestellt werden will, was deshalb unverständlich ist, weil doch ein kantonales Strafgesetz doch ohne Zweifel für alle Einwohner ohne Ausnahme Geltung haben muss. Wozu also diese durchaus unnütze und jeglicher inneren Begründung entbehrenden Neuauflage? Diese wird nur dann verständlich, wenn man annimmt, man habe damit die Teilzahlungsgeschäfte eben unter eine Ausnahmebestimmung stellen wollen. Dazu aber fehlt jede Berechtigung.

Wenn man uns etwa einwenden wollte, dass man mit Art. 27 die beim Teilzahlungsgeschäft angeblich vielfach zu Tage tretende Uebervorteilung des Käufers verhindern wolle, so wäre darauf zu erwidern, dass auch diese Frage bundesrechtlich, nämlich in Art. 21 des neuen Obligationenrechts geregelt ist, und zwar wiederum in einer für den Schutz des Käufers sehr ausgiebigen Weise. Das ist unser zweiter Grund, von dem wir oben sprachen, welcher den Art. 27 der Vorlage als überflüssig erscheinen lässt. Dort in Art. 21 des neuen Obligationenrechts ist die Voraussetzung genau umschrieben, unter der eine Uebervorteilung des Käufers diesen zur Anfechtung des Kaufgeschäftes berechtigt, und dabei kann sich der kantonale Gesetzgeber abermals durchaus beruhigen; weitere Bestimmungen sind auch hier durchaus überflüssig und höchstens dazu geeignet, Verwirrungen aller Art in die Vertragsverhältnisse und Rechtspflege hineinzutragen, was nach Möglichkeit vermieden werden sollte.

IV.

Endlich ist auch die Bestimmung der Vorlage, dass der Handel auf Teilzahlung unter Eigentumsvorbehalt nur gegen Erlegung einer Kontrollgebühr gestattet sei, bundesrechtswidrig und ein unzulässiger Eingriff in die verfassungsmässig garantierte Handelsfreiheit.

Ersteres aus den soeben erörterten Gründen; letzteres deshalb, weil jene Kontrollgebühr eine durch nichts begründete Sonderbesteuerung eines einzelnen Gewerbes, somit eine unzulässige Ungleichheit in der Behandlung der Gewerbefreiheit darstellt.

Doch der bernische Gesetzgeber setzt sich über derartiges ohne Skrupel hinweg, wir protestieren jedoch gegen eine derartige Neubesteuerung, indem wir unsere Geschäfte bereits anderweitig genügend zu versteuern haben, und dieselben eine weitere Mehrbelastung nicht zu ertragen vermögen.

Man wird wohl auch in diesem Punkte mit der Annahme nicht fehl gehen, dass eben damit ein weiterer Versuch zur Vernichtung der Teilzahlungsgeschäfte mit Eigentumsvorbehalt überhaupt gemacht werden will.

V.

Was schliesslich noch die Bestimmung, dass alles Nähere über Erteilung und Entzug der Bewilligung, sowie über die Höhe der zu entrichtenden Kontrollgebühr durch eine Verordnung des Regierungsrates festgesetzt werden soll, anlangt, so müssen wir gegen eine derartige Blankovollmacht entschiedenst protestieren. Denn bei derartigen Lebensfragen, wie sie hier für uns in Frage sind, müssen wir zum voraus genau wissen, welche Bedingungen unserer Geschäftstätigkeit zu Grunde gelegt werden wollen, und können uns unmöglich sorglos der Gnade oder Ungnade des Regierungsrates preisgeben. Wenn man schon ein Gewerbegesetz schaffen will, so soll man in dasselbe die Bedingungen des Gewerbebetriebes auch genau niederlegen. Denn speziell die Kontrollgebühr wird für die meisten Geschäftsinhaber das vitalste Lebensinteresse bedeuten. Dieselbe ist deshalb ein integrierender Bestandteil des Gewerbegesetzes und hat darum in diesem selbst Aufnahme zu finden.

Wir beantragen daher dem Grossen Rate in bezug auf die für die Teilzahlungsgeschäfte mit Eigentumsvorbehalt in Betracht kommenden Bestimmungen der Gesetzesvorlage Verwerfung derselben.

Bern, den 16. Mai 1913.

Reinhold Rosner, A. Wyss, J. Aufricht,
Fr. Tschudin, Fr. Zbinden, A. David
& Cie., Firma Molitor, Frankenstein.

Präsident. Ich möchte beantragen, die Eingabe der Regierung zu überweisen zuhanden der Kommission für das Handels- und Gewerbegesetz.

Wyss (Bern). Ich erlaube mir die Anregung zu machen, der Herr Präsident möchte die Frage prüfen, ob es nicht zweckmässig wäre, jetzt und in Zukunft derartige umfangreiche Eingaben drucken zu lassen und jedem Mitgliede des Rates zuzustellen. Es ist beim besten Willen unmöglich, beim blossen Vorlesen den Inhalt einer solchen Eingabe richtig zu verfolgen; namentlich wenn sie sich auf einzelne Gesetzesbestimmungen beruft, sollte man die Sache richtig prüfen und mit dem Wortlaut des Gesetzes vergleichen können. Die Rücksicht gegenüber den Mitbürgern, die Eingaben von diesem Umfang und dieser Bedeutung an den Grossen Rat gelangen lassen, erfordert es, dass jedem einzelnen Mitgliede des Rates auch die Möglichkeit gegeben werde, sich ein selbständiges Urteil in der Frage zu verschaffen. Das führt mich zur Anregung, es möchte geprüft werden, ob es sich nicht auch im vorliegenden Fall empfehlen würde, die Eingabe vervielfältigen und jedem Mitgliede des Rates zukommen zu lassen.

Präsident. Ich nehme an, das sei ein Wunsch, der an die Regierung geht, und die Regierung werde die Frage prüfen. Was die vorliegende Eingabe selbst

anbetrifft, so wäre es fast unmöglich gewesen, sie heute den Mitgliedern gedruckt zuzustellen, da sie erst unmittelbar vor dem Zusammentritt des Grossen Rates eingelangt ist. Das gleiche ist übrigens auch von der folgenden Eingabe aus Unteressen zu sagen.

4. Eingabe der **Einwohnergemeinde,** Sekundarschulkommission, Primarschulkommission und Armenbehörde von **Unterseen:**

Unterseen, den 10. Mai 1913.

An den
Grossen Rat des Kantons Bern.

Hochgeehrter Herr Präsident!
Hochgeehrte Herren Grossräte!

Wie wohl noch vielerorts, wurde auch in Unterseen die Nachricht, dass von Herrn Nationalrat und Grossrat Jenny und einer grössern Anzahl Mitunterzeichner dem bernischen Grossen Rate eine Motion eingereicht wurde, die eine Revision des Einkommensteuergesetzes vom Jahre 1865 anstrebt, mit Genugtuung entgegengenommen, da man hier wie anderwärts von der dringenden Notwendigkeit der angestrebten Aenderungen überzeugt ist.

Ohne den geehrten Herren Motionsstellern in der Begründung ihrer Eingabe irgendwie vorgreifen zu wollen, glauben wir doch, der Behandlung dieser Materie, der Annahme der Erheblicherklärung der Motion und der baldigen Vorlage eines Revisionsentwurfes zu dienen, wenn wir nachstehend in aller Kürze die Verhältnisse klarlegen, wie sie sich in bezug auf das Gemeindesteuerwesen in den letzten Jahren zwischen den Gemeinden Interlaken und Unterseen herausgebildet haben, zum grossen Vorteil des ohnehin finanziell günstig situierten Verkehrszentrums Interlaken und zum Nachteil der Gemeinde Unterseen. Es soll diese Darstellung nur ein Beispiel sein, wie sich die Verhältnisse zwischen Verkehrshauptorten und deren Nachbargemeinden unter den bestehenden Gesetzen, vorab dem Gemeindegesetz und namentlich unter den Steuergesetzen, zu entwickeln vermögen. Anderwärts mögen die Zustände ähnliche, möglicherweise noch schlimmere sein.

Die Volkszählung vom 1. Dezember 1910 ergab für Interlaken eine Bevölkerungszahl von ca. 3700 Einwohnern, während Unterseen deren 3254 zählte. Einige Angaben aus den Büdgets beider Gemeinden pro 1912 mögen die grosse Differenz in den Steuereinnahmen derselben dartun.

Interlaken büdgetierte pro 1912 an Steuereinnahmen:

a. Grundsteuer à 2½ ‰	Fr.	100,000
b. Kapitalsteuer à 2½ ‰	»	30,000
c. Einkommensteuer I. Kl. à 3¾ % .	»	108,000
d. Einkommensteuer II. und III. Kl. à 5, bezw. 6¼ %	»	7,000
e. Strassentelle	»	9,500
f. Sommeraufenthalter	»	2,700

Unterseen dagegen sah pro 1912 an Steuereinnahmen vor:

a. Grund- und Kapitalsteuern à 4 ‰	Fr.	43,000
b. Einkommensteuer I. Kl. à 6 % . .	»	18,600
c. Einkommensteuer II. und III. Kl. à 8 bezw. 10 %	»	4,000
d. Sommeraufenthalter	»	400

Die Gesamteinkommensteuer Interlakens betrug demnach voraussichtlich 117,700 Fr., während die kaum 500 Einwohner weniger zählende Nachbargemeinde Unterseen auf eine daherige Einnahme von 23,000 Fr. rechnen konnte, also auf nicht ganz den fünften Teil, trotz dem so wesentlich höhern Steueransatze. Die Kapitalsteuern Interlakens betragen sogar das $7^1/_2$fache von denjenigen Unterseens. Auf die Steuersummen, resp. die Steuerkapitalien berechnet, stellt sich die erstgenannte Gemeinde in diesen Posten neunmal besser als letztere.

Diesen grossen Unterschied hat Interlaken einzig der gegenwärtig in Kraft bestehenden Steuergesetzgebung, vorab bezüglich der Erwerbssteuern, zu verdanken. Diese Gemeinde bezieht in erster Linie einzig die sämtlichen Einkommensteuern aller Bankgeschäfte in Interlaken und anderer Aktiengesellschaften, deren Verkehr sich nicht nur auf die Gemeinde Interlaken konzentriert. Im weitern sind in Interlaken einkommensteuerpflichtig alle Beamten, Angestellten und Arbeiter oberwähnter Institute, die Post-, Telegraphen- und Telephonbeamten- und Angestellten auf dem Platze Interlaken, sowie alle Bahnbeamten- und Angestellten, die von den hiesigen Verkehrsanstalten beschäftigt werden, mit Ausnahme einiger Lokomotivheizer, Zugführer und Kondukteure, die ihres Fahrdienstes wegen am Wohnorte steuerpflichtig sind.

Einzig aus Unterseen sind gegen 150 Erwerbende in Interlaken einkommensteuerpflichtig und versteuern dort ein Einkommensteuerkapital von etwas über 130,000 Fr., was für Unterseen einen Steuerausfall von gegen 8000 Fr. ausmacht.

Erwähnen wollen wir auch, dass Interlaken in gesetzlicher Weise auch sämtliche Gemeindekapitalsteuern der vorerwähnten Bankinstitute bezieht, befinde sich das Grundpfand in dieser Gemeinde selbst, oder in einer Nachbargemeinde.

Welche Folgen haben nun diese Steuerverhältnisse für Unterseen?

Der hohe Steueransatz dieser Gemeinde (4 ‰ Vermögenssteuer, 6 bezw. 8 und 10 % Einkommensteuer) hält steuerkräftige Leute ab, sich hier niederzulassen. Ebenso ziehen es Geschäfts- und Handwerksleute vor, in Interlaken ihren Erwerb zu suchen, trotz grössern Mietzinsen. Dort ist die Erwerbsgelegenheit grösser und in Unterseen sind die Steuern zu drückende. Zudem sieht sich unsere Gemeinde, falls diese Steuerverhältnisse noch längere Zeit fortbestehen sollten, gezwungen, den Steuerfuss infolge des Schulhausneubaues, der unsere Gemeinde mit der Platzerwerbung auf ca. 218,000 Fr. zu stehen kommt, dringender Strassenkorrektionen, bedeutender Strassenerweiterungen- und Erwerbungen etc., noch zu erhöhen, was für unser Gemeindewesen geradezu verhängnisvoll werden kann.

Durch das Fernbleiben besser situierter Leute, nämlich solcher, die hier die Steuerkraft vermehren würden, werden die Logiszinse in Unterseen herabgedrückt. Es bestehen zudem hier noch eine grosse Anzahl billiger Wohnungen, und die Gemeinde besitzt die notwendigen finanziellen Mittel nicht, um auch nur die schlechtesten derselben zu beseitigen, wie dies Interlaken getan hat und wohl noch weiter

tun wird. So wird Unterseen der Wohnort namentlich der ärmern Arbeiterbevölkerung. In Interlaken findet sich leicht lohnende Arbeit, und im nahen Unterseen eine billige Wohnung. Aber auch besser besoldete Beamte und Angestellte wohnen gerne hier, weil auch bessere Logis hier verhältnismässig billig zu mieten sind, und solchen der hohe Steuerfuss gleichgültig sein kann; sie sind ja in Interlaken steuerpflichtig. Wenn dann noch der Fall eintritt, was in Aussicht genommen ist, dass die Bern-Lötschbergbahn in der sogenannten Lütscheren, in Interlaken eine grössere Reparaturwerkstätte errichtet, die ca. 300 Arbeiter beschäftigt, so ist zweifellos, dass von diesen 300 Arbeitern, vor allem aus von den Verheirateten, zwei Drittel im nahen Unterseen ihren Wohnsitz nehmen. Durch diese Zustände werden dann allerdings die Wohnhäuser unserer Gemeinde besetzt, aber dieser Bevölkerungszuwachs bringt der öffentlichen Gemeindeverwaltung nur Lasten und keine Steuern, da diese Arbeiter alle in Interlaken steuerpflichtig werden.

Am wirksamsten zeigen sich die erstern im Schulwesen. Unterseen muss bald Jahr für Jahr eine neue Schulklasse errichten; dabei sind die Klassen gross und die Lehrerbesoldungen durchschnittlich über 1000 Fr. per Lehrstelle niedriger als in Interlaken, welche Umstände viele Nachteile mit sich bringen. Der Beschluss der Gemeinde Interlaken, dass für auswärtige Kinder, die die Schulen Interlakens besuchen, auch für Kinder solcher Eltern, die in Interlaken einkommensteuerpflichtig sind, je 30 Fr. Schulgeld zu bezahlen ist, wird wesentlich mithelfen, die Schullast Unterseens zu mehren. Bisher haben die Kinder derjenigen Eltern, welche in Unterseen wohnen, aber in Interlaken die Einkommensteuer bezahlen, teilweise die Schulen von Unterseen, teilweise diejenigen von Interlaken besucht. In Interlaken wurden sie bis dato unentgeltlich in den Schulen zugelassen. Der Beschluss der Gemeinde Interlaken hat offenbar den Zweck, diese Kinder möglichst von den Schulen von Interlaken ferne zu halten, was die Gemeinde Unterseen als eine Unbilligkeit empfindet. Es sind denn auch wirklich schon diesen Frühling Kinder, welche bisher die Schulen Interlakens besuchten, nach den Schulen von Unterseen zurückgekommen, und es ist vorauszusehen, dass für die Zukunft Unterseen diese Kinder so ziemlich alle übernehmen muss. Das sind ganz unhaltbare Zustände. Unterseen trägt die Lasten, und Interlaken bezieht die Steuern.

Naturgemäss wird auch das Büdget für das Polizei- und Aufenthaltswesen durch diesen Bevölkerungszuwachs ungünstig beeinflusst und auch die Armenpflege bedarf dadurch immer grösserer finanzieller Mittel. Der Zug der armen Bevölkerung, welcher nach dem Platze Interlaken kommt, geht einfach nach Unterseen, weil dieser Ort bequem an Interlaken angrenzt, und die billigen, leider sehr oft auch sanitarisch ungenügenden Wohnungen nur in Unterseen zu finden sind. Die Zahl der dauernd Unterstützten war in den letzten Jahren in Interlaken und Unterseen ungefähr die nämliche. Dabei besitzt Interlaken ein Steuerkapital, das in Vermögenssteuerkapital umgerechnet, ungefähr 100 Millionen Franken ausmacht, während Unterseen ein solches von 16,621,000 Fr. besitzt, also ziemlich genau den sechsten Teil.

Bis in alle Quartiere hinaus wird öffentliche Beleuchtung und Wasserversorgung, Verbesserung der Wege und Strassen etc. verlangt, welche Begehren auch nicht immer abgewiesen werden können.

Allen diesen Mehrlasten stehen einzig die Mehreinnahmen aus dem Grundsteuerkapital entgegen, die aber bei weitem nicht Schritt halten mit der Steigerung der öffentlichen Bedürfnisse, die zum grössten Teil ihre volle Berechtigung hat. Wollen wir nicht die wenigen steuerkräftigen Einwohner aus unserer Gemeinde verdrängen, so muss den Anforderungen an das öffentliche Polizei- und Schulwesen, soweit immer möglich, entsprochen werden.

Mit den vorstehenden Aussetzungen glauben wir dargetan zu haben, dass die gegenwärtig zu Kraft bestehenden Steuergesetze dazu angetan sind, die grössten Ungleichheiten zwischen den Gemeinden zu schaffen; die Verkehrszentren in weitem Masse zu begünstigen und dagegen Nachbargemeinden von solchen zu benachteiligen, bis zu einem Masse, dass deren Existenzfähigkeit in Frage kommt.

Die Revision des Einkommensteuergesetzes nun, wie sie durch die Motion der Herren Jenny und Mitunterzeichner bezweckt wird, ist sicher dazu geeignet, einen Teil dieser Härten und Ungleichheiten zu beseitigen. Dazu hat dieses Vorgehen gewiss Aussicht, vom Volke akzeptiert zu werden, da man die Notwendigkeit dieser Revision vielerorts einsieht und durch die Erfahrung kennen gelernt hat.

Eine radikale Sanierung unserer Nachbarverhältnisse mit Interlaken bildet allerdings diese Gesetzesrevision noch nicht; eine gründliche Remedur ist nur von der Fusion der Zentralgemeinden mit den Nebengemeinden zu erwarten. Wir erachten es daher als durchaus notwendig und dringend geboten, dass der Grosse Rat des Kantons Bern von der bisher üblichen Praxis abgeht und die Vereinigung von Gemeinden, wenn die Verhältnisse es als geboten erscheinen lassen, auch da ausspricht, wo eine Gemeinde sich gegen die Fusion wehren sollte. Das ist bereits zwischen den Gemeinden Büren und Reiben geschehen. Nur durch diese Praxis können schliesslich, wenn der Weg der freiwilligen Verschmelzung versagt, die Nebengemeinden der grossen Verkehrszentren aus ihrer misslichen Lage erlöst und vor dem völligen Niedergang mit all den fatalen ökonomischen, sanitarischen und moralischen Folgen bewahrt werden.

Vorerst aber geben wir der Erwartung Ausdruck, der bernische Grosse Rat werde der mehrerwähnten Motion Folge geben und dem Volke sobald immer möglich, ein in diesem Sinne revidiertes Einkommensteuergesetz vorlegen.

Mit vorzüglicher Hochachtung zeichnen

Namens des Einwohnergemeinderates von Unterseen:

Der Sekretär:	Der Präsident:
E. Diggelmann.	T. Imboden.

Namens der Sekundarschulkommission:

Der Präsident:	Für den Sekretär:
F. Rieder.	F. Michel.

Namens der Primarschulkommission:

Der Sekretär:	Der Präsident:
A. Wullschleger.	Fr. Gysi.

Namens der Armenbehörde:

Der Sekretär:	Der Präsident:
U. Fuchs, Pfr.	G. Egger.

Präsident. Ich beantrage Ueberweisung dieser Eingabe an die Regierung. (Zustimmung).

Tagesordnung:

Ersatzwahl in den Grossen Rat.

Zur Verlesung gelangt ein Protokollauszug aus den Verhandlungen des Regierungsrates, wonach beurkundet wird, dass am 4. Mai 1913 im Wahlkreis Schüpfen zum Mitglied des Grossen Rates gewählt worden ist Landwirt Jakob Stähli in Schüpfen.

Gegen diese Wahl ist keine Einsprache eingelangt.

Dem Grossen Rat wird beantragt, es sei dieselbe zu validieren.

Die Wahl wird vom Grossen Rat stillschweigend validiert und Herr Grossrat Stähli leistet den verfassungsmässigen Eid.

Bereinigung des Traktandenverzeichnisses.

Gesetz über die Ausübung von Handel und Gewerbe im Kanton Bern.

Tschumi, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Regierungsrat und die grossrätliche Kommission hatten den besten Willen, das Handels- und Gewerbegesetz in dieser Session zur zweiten Beratung und zum Abschluss im Grossen Rat zu bringen. Leider muss ich Ihnen nun beantragen, das Geschäft von der Traktandenliste abzusetzen. Es ist nötig, dass ich mich mit wenigen Worten darüber verbreite, warum die Kommission zu diesem Antrage gekommen ist.

Nachdem die erste Beratung des Gesetzes abgeschlossen war, sind innerhalb kürzester Frist folgende Eingaben eingelangt: eine solche von Herrn Grossrat Fürsprecher Wyss zu Art. 5; eine weitere vom Obergericht des Kantons Bern, in der darauf aufmerksam gemacht wurde, dass das Gesetz vom 10. Dezember 1840 über die Advokaten keine Strafsanktion enthalte und deshalb das Gesetz von 1849 nicht verschwinden dürfe, weil sonst gegenüber denjenigen, die sich den Advokaturberuf anmassen, ohne im Besitze eines Patentes zu sein, keine Strafsanktion da wäre. Ferner eine Eingabe des Detaillistenverbandes Bern, eine solche der Warenhäuser Gebrüder Loeb und Brann, und eine der Aktiengesellschaft Marti in Bern. Endlich ein längeres Gutachten von Professor Dr. Thormann über die Strafbestimmungen, eingeholt vom Regierungsrat selbst. Alle diese Eingaben wurden von der Kommission eingehend behandelt und soweit möglich im Gesetz berücksichtigt.

Nachdem der Entwurf fertiggestellt und bereits gedruckt war zur Verteilung an den Grossen Rat, sind noch folgende Eingaben eingelangt: Eingabe des kantonalen Detaillistenverbandes, Eingabe seitens der Direktion des Innern, Eingabe des kantonalen Gewerbevereins und der Gemeinden Münchenbuchsee, Zollikofen, Bolligen, Muri, Stettlen, Wohlen und Grossaffoltern. Die beiden letzten Eingaben verlangen eine Repression der Monopolisierungstendenzen der staatlichen und gemeindlichen Elektrizitätswerke gegenüber dem freien Installationsgewerbe. Diese Eingaben verlangen eine eingehende und umsichtige Untersuchung, bevor ein Verbot, wie es beantragt wird, im Handels- und Gewerbegesetz Aufnahme finden kann. Sie erfordern namentlich eine gründliche Durchgehung der bundesgerichtlichen Judikatur auf diesem Gebiete und eine gründliche Untersuchung der Verhältnisse im Kanton Bern durch die Behörden selber, wobei auch die Elektrizitätswerke angehört werden müssen. Endlich ist mir am Sonntag morgen eine längere Eingabe des bernischen Konsumvereins zugekommen, und heute haben Sie gehört, dass auch noch eine Eingabe eingetroffen ist seitens der Geschäfte, die auf Teilzahlung unter Eigentumsvorbehalt verkaufen.

Ein grosser Teil dieser Eingaben hätte ganz gut schon vor zwei Monaten gemacht werden können. Aber nachdem sie erst unmittelbar vor der Beratung im Grossen Rat eingelangt sind, war es weder dem Regierungsrat noch der Kommission möglich, sie zu behandeln. Darin liegt der Grund der Verschiebung. In der Kommission machte sich heute morgen ein beberechtigter Unmut über die verspätete Eingabe dieser Begehren geltend, und sie hat mich beauftragt, diesem Unmut hier Ausdruck zu geben. So kann wirklich kein Gesetz fertig gestellt werden, wenn man mit den Wünschen und Eingaben bis unmittelbar vor dem Zusammentritt des Grossen Rates zuwartet. Die Regierung und die grossrätliche Kommission lehnen denn die Verantwortung für die erneute und sehr unliebsame Verschiebung ab; diejenigen sollen sie tragen, die mit ihren Eingaben so lange zugewartet haben. Wir werden diese Eingaben neuerdings prüfen und sehen, ob wir es fertig bringen, das Gesetz für die nächste Session vorzuberaten.

Berger (Langnau), Präsident der Kommission. Ich kann nur die Ausführungen des Herrn Regierungsrat Tschumi bestätigen. Es hat die Kommission peinlich überrascht, heute morgen zahlreiche Eingaben vorzufinden, die ganz gut gleich nach der Veröffentlichung des Ergebnisses der ersten Beratung hätten gemacht werden können. Dann hätten sie mit den zahlreichen andern Eingaben, welche die Kommission in ihrer letzten Sitzung im April behandelt hat, erledigt werden können, so dass das Gesetz dann bereit gewesen wäre und heute dem Grossen Rate zur zweiten Beratung hätte vorgelegt werden können. Ich unterstreiche namentlich, was Herr Regierungsrat Tschumi gesagt hat, dass die Kommission jegliche Verantwortung ablehnt, wenn es im Lande herum heisst, es sei dem bernischen Grossen Rat unmöglich, ein Gesetz in weniger als drei oder vier Jahren fertigzustellen. Ich gebe unumwunden zu, dass wir speziell mit diesem Gesetz etwas vom Missgeschick verfolgt waren. Infolge des Wechsels in der Direktion des Innern, der Verschiebungen in der Kommission und so weiter nahmen die Beratungen einen etwas schleppenden Gang an. Aber in den letzten Monaten wurde seitens der Kommission auf die Materie sehr viel Fleiss und Ausdauer verwendet, und es hat uns doppelt leid getan, als wir heute morgen sahen, dass infolge der Eingaben, über die wir selbstverständlich nicht zur Tagesordnung schreiten können, neuer-

dings ein Stillstand eintritt und wir das Gesetz abermals für drei bis vier Monate auf die Seite legen müssen. Es ist mir leider unmöglich, einen andern Vorschlag zu machen und ich unterstütze den Antrag, das Gesetz von der heutigen Traktandenliste abzusetzen und die Beratung auf die Septembersession zu verschieben.

Abgesetzt.

Gesetz über die kantonale Versicherung der Gebäude gegen Feuersgefahr.

Tschumi, Polizeidirektor, Stellvertreter des Direktors des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieses Gesetz kann behandelt werden.

Heller, Präsident der Kommission. Die Kommission ist bereit und sie würde beantragt haben, die Behandlung des Geschäftes auf morgen anzusetzen. Allein unmittelbar vor der Sitzung wurde mir mitgeteilt, dass der Herr Direktor des Innern erkrankt sei und es ihm wahrscheinlich nicht möglich sein werde, im Laufe dieser Woche den Sitzungen beizuwohnen. Er hat deshalb den Wunsch ausgesprochen, das Gesetz möchte erst nächste Woche in Beratung gezogen werden. Ich beantrage daher, es auf die Tagesordnung von heute über acht Tage zu setzen. (Zustimmung).

Gesetz betreffend Abänderung des Strassenpolizeigesetzes und Erhebung einer Automobilsteuer.

Könitzer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Gesetz kann behandelt werden, doch möchten wir bitten, es erst nächste Woche auf die Tagesordnung zu setzen, da der Herr Justizdirektor, der verschiedene Aenderungen vorgenommen hat, diese Woche abwesend ist.

Auf die zweite Woche angesetzt.

Gesetz betreffend Jagd und Vogelschutz im Kanton Bern.

Neuenschwander, Präsident der Kommission. Namens der Kommission möchte ich beantragen, den Entwurf unter allen Umständen in dieser Session in erster Lesung fertig zu beraten.

Auf Dienstag angesetzt.

Abänderung von Art. 19 der Staatsverfassung.

Präsident. Herr Regierungspräsident Lohner, der wegen der Beerdigung des Herrn Bundesrat Perrier heute abwesend ist, hat den Wunsch ausgedrückt, es möchte dieses Geschäft unter allen Umständen in dieser Session, wenn möglich schon in dieser Woche, behandelt werden. Ich würde daher die Abänderung von Art. 19 der Staatsverfassung in Verbindung mit den beiden andern Traktanden: Grossratswahlen und Wahlverfahren, sowie passive Wahlfähigkeit der Staatsbeamten im Laufe dieser Woche auf die Tagesordnung setzen.

Pfister, Präsident der Kommission. Ich möchte doch wünschen, dass einigermassen in Aussicht genommen werde, an welchem Tage dieses Geschäft behandelt werden soll. Sollte beabsichtigt sein, es auf die morgige Tagesordnung zu setzen, so müsste ich Verschiebung beantragen. Am Mittwoch morgen kann ich mich einrichten, dagegen am Mittwoch nachmittag bin ich wieder verhindert.

Präsident. Ich muss mich entschuldigen, dass ich den Herrn Kommissionspräsidenten nicht angefragt habe. Aber morgen wird das Geschäft unter keinen Umständen in Beratung gezogen werden können, da bereits das Gesetz über Jagd und Vogelschutz zur Behandlung kommt.

Gesetz über das Gemeindewesen.

M. **Simonin,** directeur des affaires communales, rapporteur du Conseil-exécutif. Le Conseil-exécutif a terminé l'examen du projet de loi sur l'organisation communale le 13 de ce mois. Ce projet est actuellement sous presse et les deux textes, allemand et français, seront distribués aux membres du Grand Conseil dans le courant de cette semaine. Cette affaire peut donc être considérée comme prête. Je propose de la renvoyer à l'examen d'une commission composée de 11 membres.

Le Conseil-exécutif a décidé en outre de communiquer à toutes les communes du canton deux exemplaires du projet afin que celles-ci puissent soumettre leurs observations ou desiderata aux autorités présconsultatives d'ici fin septembre prochain.

Aus der Mitte des Rates werden 15 Mitglieder vorgeschlagen, womit sich der Vertreter der Regierung einverstanden erklärt. — Das Geschäft wird somit an eine Kommission von 15 Mitgliedern gewiesen und das Bureau mit der Bestellung derselben beauftragt.

Dekret betreffend die Besoldungen der Vorsteher und Lehrer der staatlichen Seminare.

Wird an eine vom Bureau zu wählende Kommission von sieben Mitgliedern gewiesen.

Dekret betreffend die Organisation der Betreibungs- und Konkursämter im Amtsbezirk Bern, und

Dekret betreffend die Wahl der Betreibungs- und Konkursbeamten.

Winzenried (Bern), Präsident der Kommission. In der Kommissionssitzung hat uns Herr Justizdirektor Scheurer mitgeteilt, dass er voraussichtlich in der ersten Sessionswoche im Militärdienst abwesend sein werde, und er hat gewünscht, es möchte die Behandlung der beiden Vorlagen auf die zweite Woche verschoben werden. Die Kommission schliesst sich diesem Wunsch an. Wie ich erfahren habe, wird Herr Regierungsrat Scheurer nächsten Montag aus dem Militärdienst entlassen und wir könnten die beiden Dekrete somit nächsten Mittwoch über acht Tage in Beratung ziehen.

Auf die zweite Woche angesetzt.

Dekret betreffend Schaffung der Stelle eines fünften Arztes an der Irrenanstalt Waldau.

Bereit.

Grossratswahlen und Wahlverfahren und

Passive Wahlfähigkeit der Staatsbeamten.

Präsident. Die beiden Geschäfte würden, wie bereits gesagt, in Verbindung mit dem Entwurf betreffend Abänderung von Art. 19 der Staatsverfassung ihre Erledigung finden.

Pfister, Präsident der Kommission. Das Traktandum: Staatsbeamte, passive Wahlfähigkeit, betrifft nicht die Revision des Art. 19, sondern die Revision eines andern Artikels der Staatsverfassung. Die Kommision zur Prüfung der Vorlage betreffend die Revision des Art. 19 der Staatsverfassung und der Frage der Grossratswahlen und des Wahlverfahrens war der Auffassung, dass von ihr vielleicht auch gerade die Eingabe der Staatsbeamten über die passive Wahlfähigkeit vorberaten werden könnte, mit deren Prüfung sie vom Grossen Rat nicht ausdrücklich beauftragt worden ist. Wir möchten den Grossen Rat daher anfragen, ob er für diese Frage eine Spezialkommission einsetzen will oder ob die bestehende Kommission sie auch gleich behandeln soll.

Präsident. Es dürfte sich in der Tat aus Zweckmässigkeitsgründen empfehlen, diesen Gegenstand der bestehenden Kommission zu überweisen. Wird eine andere Meinung geltend gemacht? Es scheint nicht der Fall zu sein; das Geschäft wäre also der gleichen Kommission überwiesen.

Expropriationen.

Ein Geschäft bereit.

Beschwerde Friedrich Spycher.

Wird vorläufig zurückgelegt.

Aenderungen im Strafvollzug.

Steiger, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Ich beantrage, dieses Geschäft auf die nächste Session zu verschieben. Die Angelegenheit ist von grösster Wichtigkeit und von erheblichen finanziellen Folgen, so dass sie nicht so übers Knie gebrochen werden kann, wie es der Fall wäre, wenn wir sie jetzt behandeln müssten.

Dürrenmatt. Ich möchte fragen, ob es nicht zweckmässig wäre, dieses Geschäft auch noch an eine Spezialkommission zu weisen. Soviel ich weiss, liegt es bei der Staatswirtschaftskommission, aber es handelt sich bei der Verlegung der Strafanstalt Thorberg doch nicht nur um finanzielle Konsequenzen, sondern um sehr wichtige prinzipielle Fragen des Strafvollzugs, und es wäre daher zweckmässig, wenn auch noch eine Spezialkommission ernannt würde.

Steiger, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Das Geschäft ist der Staatswirtschaftskommission noch nicht überwiesen. Der Regierungsrat hat zwar die Ansicht, dass es von ihr geprüft werden soll, und die Staatswirtschaftskommission wird nächsten Montag darüber entscheiden, ob sie diese Prüfung übernehmen will oder nicht. Dem Antrage des Herrn Dr. Dürrenmatt kann ich mich nicht anschliessen. Entweder soll das Geschäft von der Staatswirtschaftskommission oder dann von einer Spezialkommission vorberaten werden, aber nicht von zwei Kommissionen; denn die Erfahrung lehrt, dass, sobald zwei Kommissionen bezeichnet werden, man nie fertig wird; sie geraten einander oft in die Haare und es kommt überhaupt kein richtiger Beschluss zustande. Wenn Sie eine Spezialkommission mit der Prüfung beauftragen wollen, haben wir nichts dagegen; wir sind nicht so ehrsüchtig, dass wir an der Behandlung dieses Geschäftes hangen würden. Allein ich möchte Sie ersuchen, auf alle Fälle von der Ueberweisung an zwei Kommissionen abzusehen.

Abstimmung.

Für den Antrag Dürrenmatt (Ueberweisung an eine Spezialkommission . Minderheit.

Präsident. Das Geschäft geht also an die Staatswirtschaftskommission, und im übrigen wird die Behandlung nach dem unwidersprochen gebliebenen Antrage des Herrn Steiger auf die nächste Session verschoben.

Naturalisationen und Strafnachlassgesuche.

Werden auf Mittwoch angesetzt.

Käufe und Verkäufe von Domänen.

Bereit.

Erweiterungsbauten in der chirurgischen Klinik im Inselspital.

Bereit.

Strassen- und andere Bauten, und Eisenbahngeschäfte.

v. Erlach, Bau- und Eisenbahndirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Bereit sind sämtliche Strassen- und andere Bauten mit Ausnahme des Geschäftes: Halenbrücke und Zufahrtsstrassen, das nach dem heutigen Beschluss der Staatswirtschaftskommission dem Rat erst nächste Woche vorgelegt werden soll. Die unter Ziff. 2—5 angeführten Eisenbahngeschäfte sind zum Teil von der Staatswirtschaftskommission durchberaten, zum Teil werden sie in der nächsten Kommissionssitzung von heute über acht Tage erledigt werden. Wir ersuchen Sie deshalb, die Eisenbahngeschäfte auf die Tagesordnung von nächsten Montag zu setzen. Bei diesem Anlasse teile ich mit, dass es mir morgen über acht Tage nicht möglich wäre, hier zu sein.

Waldkäufe und Verkäufe.

Kein Geschäft.

Courtelary, Waisenhaus; Neubau.

Bereit.

St. Jmmer, Kirchgemeinde; Loskauf der Wohnungsentschädigungspflicht.

Bereit.

Anzüge und Anfragen.

Bereit.

Wahlen.

Werden auf nächsten Mittwoch angesetzt.

Limpachtal - Lyss - Strassenbau IV. Klasse; Teilstück Scheunenberg-Brandholz.

v. Erlach, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Limpachtalstrasse führt von Lyss durch das Limpachtal und schliesst bei Wengi an die Staatsstrasse Suberg-Grossaffoltern-Wengi-Bätterkinden an. Die Gegend, die von dieser Strasse durchzogen werden soll, hat bis jetzt von Strassen sehr wenig gesehen; ein Stück weit existiert eigentlich überhaupt kein Verbindungsweg. Bereits im Jahre 1908 wurde von den beteiligten Gemeinden das Gesuch gestellt, man möchte ein Projekt für eine Strassenverbindung aufnehmen lassen und an die Ausführung eine Subvention bewilligen. Das Projekt wurde ausgearbeitet und die Kosten im ganzen auf 132,500 Fr. berechnet. Die weitere Behandlung der Angelegenheit wurde jedoch verschoben, weil man mit der Möglichkeit rechnete, dass die Gegend eventuell von der projektierten Oberaargau-Lyss-Bahn durchzogen werden könnte. Allein die Bahn wird nun von Lyss über Suberg-Grossaffaltern nach Wengi gebaut werden, so dass das Limpachtal nicht an sie zu liegen kommt. Die beteiligten Ortsgemeinden haben daher das Gesuch um Verabfolgung eines Beitrages an den Strassenbau wiederholt. Das Projekt sieht drei Sektionen vor. Die erste umfasst das Stück von der Abzweigung von der Staatsstrasse bei Wengi bis Scheunenberg und ist rund 2000 m lang. Zurzeit ist dort keine richtige Fahrstrasse, aber immerhin ein kleiner Weg, der noch als Notbehelf dienen kann. Die zweite Sektion, Scheunenberg-Brandholz, ist 2650 m lang. Dort besteht gar kein Verbindungsweg, und dieses Stück ist nach Ansicht der vorberatenden Behörden jedenfalls das dringendste. Die dritte Sektion, Brandholz-Lyss, hat eine Länge von 2850 m; hier existiert wieder ein Weg. Die Breite der neuen Strasse beträgt 5 m 40, die Maximalsteigung 5 %. Die Kosten des mittleren Stückes waren auf 53,350 Fr. veranschlagt, 44,000 Fr. für den Bau und 9350 Fr. für die Landentschädigungen. Angesichts der Dringlichkeit der Erstellung dieser Sektion stellten die Gemeinden im Jahre 1908 das Gesuch, man möchte ihnen gestatten, dieses Strassenstück vorgängig der Subventionierung durch den Grossen Rat zu bauen. Die Baudirektion entsprach ihrem Gesuch und der Bau wurde mittlerweile ausgeführt. Ueberraschenderweise kamen die Baukosten nicht so hoch zu stehen, wie sie veranschlagt waren, sondern betrugen bloss 37,570 Fr. 87. Wir beantragen nun, an dieselben den üblichen Staatsbeitrag von 40 %, rund 15,000 Fr., auszurichten. Die Subventionierung der beiden andern Teilstücke kann heute noch nicht erfolgen, sondern die Gemeinden müssen sich da noch etwas gedulden.

Das zweite Alinea des Beschlussentwurfes, das in der gedruckten Vorlage lautet: «Die beteiligten Gemeinden haben die Strasse gemäss Gesetz fortan richtig zu unterhalten», muss dahin abgeändert werden: «Die Ortsgemeinden Scheunenberg und Ottiswil, sowie die Einwohnergemeinde Lyss haben die Strasse gemäss Gesetz fortan richtig zu unterhalten». Nach der ersten Fassung würde auch die Gemeinde Grossaffoltern vom Strassenunterhalt betroffen. Sie liegt aber gar nicht an diesem Strassenstück, sondern hat ihre Interessen auf der andern Seite des Hügels,

und deshalb muss ihr die Pflicht zum Unterhalt der Strasse von vornherein abgenommen werden. Wir empfehlen Ihnen die Annahme des gedruckten Antrages mit dieser Abänderung.

Jenny, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission schliesst sich dem Antrage des Regierungsrates an. Sie hat sich allerdings gefragt, ob das Bedürfnis für eine Limpachtalstrasse heute noch im gleichen Masse vorliege, wie es vor Jahren der Fall war. Es wurde darauf hingewiesen, dass ja die Seeland-Oberaargau-Bahn gebaut werde und diese Gegend berühre. In Wengi sei eine Station projektiert und die hier in Frage stehenden Ortsgemeinden Scheunenberg, Ottiswil und Harderen befinden sich in unmittelbarer Nähe dieser Station. Allein wir haben seitens der Baudirektion und namentlich von einem Mitgliede der Staatswirtschaftskommission, Herrn Marti, nähern Aufschluss über die Verhältnisse in der dortigen Gegend bekommen. Es wurde darauf aufmerksam gemacht, dass die genannten Ortschaften keinen Kies zu Bauzwecken und für den Unterhalt der Strassen besitzen, sondern dass derselbe von Lyss her beschafft werden muss und dass schon zur Bewältigung dieses Verkehrs eine direkte und gute Strasse notwendig ist. Denn es ist natürlich ausgeschlossen, den Kies in Lyss einzuladen, ihn mit der Bahn nach Wengi zu führen und dann dort wieder auszuladen und per Wagen in die betreffenden Ortschaften zu verbringen. Die Verhältnisse sind derart, dass wir uns überzeugen mussten, dass, auch wenn die Bahn gebaut wird, ein Bedürfnis für die Strasse besteht.

Im weitern ist, wie Sie gehört haben, ein Teilstück bereits gebaut. Wir stehen hier vor einem Verfahren, das nicht gewöhnlich ist, und es darf wohl dem Wunsche Ausdruck gegeben werden, es möchte inskünftig von einem solchen Vorgehen Umgang genommen werden. Es ist sonst üblich, dass zuerst die Subvention gesprochen und erst nachher die Strasse gebaut wird. Wir mussten aber den Mitteilungen des Herrn Baudirektors entnehmen, dass die Vorgänge, die sich in frühern Jahren zwischen den Gemeinden und der Baudirktion abgespielt haben, derart waren, dass die Subvention notwendigerweise nun auch nachträglich ausgesprochen werden muss. Wir empfehlen Ihnen also den Antrag des Regierungsrates zur Annahme.

Genehmigt.

Beschluss:

Den Einwohnergemeinden Wengi, Grossaffoltern und Lyss wird für sich und zuhanden der betreffenden Ortsgemeinden Scheunenberg, Ottiswil und Harderen an die 37,570 Fr. 75 betragenden Kosten des ausgeführten 2650 m langen Strassenbaues IV. Klasse Scheunenberg-Brandholz ein Staatsbeitrag von 40 %, rund 15,000 Fr., auf Rubrik X F bewilligt, zahlbar in von der Baudirektion zu bestimmenden Quoten.

Die Ortsgemeinden Scheunenberg und Ottiswil, sowie die Einwohnergemeinde Lyss haben die Strasse gemäss Gesetz fortan richtig zu unterhalten.

Sie haben die Annahme dieses Beschlusses zu erklären.

Staatsstrasse Büren-Oberwil; Korrektion bezw. Neuanlage.

v. Erlach, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die jetzige Staatsstrasse von Büren nach Oberwil zweigt bei der Ziegelei oberhalb Büren nach links ab und führt durch den Bürenwald nach Oberwil hinauf. Sie hat teilweise ein schlechtes Längenprofil, indem Steigungen bis auf 16 % vorkommen. Im weitern führt sie lang durch den Wald, was auf den Unterhalt nachteilig einwirkt; sie ist häufig nicht trocken, wird weich und ist nicht immer in gutem Zustand, trotzdem der Wegmeister sich die grösste Mühe gibt, sie richtig zu unterhalten. Die Gemeinde Oberwil hat schon 1908 das Gesuch gestellt, die Strasse möchte korrigiert werden. Es wurde auch sofort ein Projekt aufgenommen, aber dabei stellte sich heraus, dass es rationeller ist, statt das alte Tracé zu korrigieren, die Strasse zu verlegen, sie zirka einen halben Kilometer weiter von Büren weg nach links abzweigen zu lassen und gegen Oberwil zu führen. Auf diese Weise wird sie weniger in den Wald zu liegen kommen, und überdies kann die Maximalsteigung auf 2,8 % ermässigt werden. Der Staat ist einverstanden, diese Lösung zu wählen, die gegenüber dem jetzigen Zustand eine wesentliche Verbesserung darstellt. Als Kronenbreite wurden 6 m angenommen, wovon 5,1 m Steinbett und zwei Banketten von je 45 cm Breite. Die ganze Baulänge beträgt rund 1400 m. Wir beantragen, die Korrektion der Staatsstrasse nicht ganz aus Staatsmitteln auszuführen, sondern einen Beitrag von 80 %, im Maximum 30,000 Fr., zu bewilligen und die Gemeinden Oberwil und Büren mit den restierenden 20 % zu belasten. Die beiden Gemeinden erklären sich damit einverstanden. Auch können die 30,000 Fr. mit Rücksicht auf die gespannten Kreditverhältnisse nicht sofort ausgerichtet werden, sondern die beiden Gemeinden haben das Geld vorzuschiessen und die Baudirektion wird ihnen nach Massgabe der ihr zur Verfügung stehenden Mittel das Staatsbetreffnis ratenweise zukommen lassen. Wir müssen bei allen Strassenbauten eine solche Echelonierung vornehmen, sonst kommen wir mit unserm Kredit nicht aus. Der Kredit ist überhaupt ungenügend, aber wenn wir nicht in dieser Weise vorgingen, könnten noch viel weniger Projekte subventioniert und zur Ausführung gebracht werden. Ich habe eine Zusammenstellung der Verpflichtungen gemacht, die der Staat für Strassen eingegangen ist, die zum Teil bereits erstellt sind, zum Teil jetzt gebaut werden und zum Teil demnächst in Bau kommen. Diese Verpflichtungen, die in den kommenden Jahren von der Baudirektion eingelöst werden müssen, belaufen sich zusammen auf den Betrag von 1,338,000 Fr. und nach dem aufgestellten Verteilungstableau werden 25 Jahre vergehen, bis alles bezahlt ist.

Jenny, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Das vorliegende Projekt sieht eine wesentliche Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in der Richtung von Büren nach Oberwil und den hinterliegenden Ortschaften des Bucheggberges vor. Seine Ausführung liegt aber auch im Interesse des Staates, indem die neue Strasse wesentlich kürzer wird als die bestehende, die dann an die Gemeinden abgetreten werden kann. Auch ist die bisherige Strasse

sehr schattig und infolgedessen schwer zu unterhalten, während die Verhältnisse sich auch in dieser Beziehung bei der neuen Anlage bedeutend günstiger gestalten. Die Staatswirtschaftskommission empfiehlt Ihnen daher, den Antrag des Regierungsrates zu genehmigen.

Genehmigt.

Beschluss:

Das von der Gemeinde Oberwil b. B. mit Gesuch vom 22. Februar 1911 vorgelegte Projekt mit gerader Variante für die 1406 m lange Korrektion, bezw. Verlegung der Staatsstrasse Büren a. A.-Oberwil b. B. im Kostenvoranschlag von 37,000 Fr. (ohne Entschädigungen) wird genehmigt und für dessen Ausführung der Baudirektion auf Budgetrubrik X F ein Kredit von 80 % der wirklichen Baukosten, im Maximum 30,000 Fr., bewilligt.

Die Arbeiten sind nach den Vorschriften der Baudirektion und unter der Kontrolle ihrer Organe auszuführen. Die Baudirektion ist ermächtigt, ihr allfällig noch zweckdienliche Aenderungen am Projekt bei der Ausführung anzuordnen.

Die Gemeinden haben die Kosten einstweilen vorzuschiessen. Die Auszahlung des Staatsbetreffnisses erfolgt in von der Baudirektion festzusetzenden Raten nach Vorlage einer geprüften Abrechnung, in welche die wirklichen Bau- und Projektkosten, sowie die Aufsichtskosten des Staates, nicht aber die Landentschädigungs-, Kommissions-, Geldbeschaffungs- und Verzinsungskosten eingestellt werden dürfen.

Die alte Strasse wird den Gemeinden Oberwil b. B. und Büren a. A. abgetreten.

Die Gemeinden Oberwil b. B. und Büren a. A. haben innerhalb dreier Monate nach Eröffnung dieses Beschlusses die Annahme desselben zu erklären.

Oberbalm-Leimen-Bach-Strasse IV. Klasse; Neubau.

v. Erlach, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Gemeinde Oberbalm ist gegenwärtig einzig durch eine Staatsstrasse mit Niederscherli, das an der Strasse Bern-Schwarzenburg liegt, verbunden. Nun ist in den letzten Jahren ein neuer Strassenzug von Köniz über Schlieren durch das Bachtal nach Niedermuhlern und weiter in die Bern-Rüeggisberg-Staatsstrasse einmündend gebaut worden, und es bietet sich der Gemeinde Oberbalm Gelegenheit, ihren hintern Teil durch die Erstellung eines kurzen Strässchens über Leimen nach der erwähnten Köniz-Niedermuhlern-Strasse mit der übrigen Aussenwelt zu verbinden. Das projektierte Strässchen hat eine Länge von nicht ganz 2 km, wovon 1550 m auf die Gemeinde Oberbalm und etwas über 400 m in das Gemeindegebiet Köniz fallen. Die Strassenbreite soll 4 m 80 betragen, 4 m 20 Steinbett und zwei Banketten von je 30 cm. Die Maximalsteigung erreicht eine kurze Strecke 7,6 %. Die Baukosten sind auf 38,000 Fr. devisiert, die Landentschädigung auf 8000 Fr. Die Notwendigkeit dieses Strassenbaues und die Begründetheit der Ausrichtung der üblichen Subvention von 40 % hat sich schon bei einem Augenschein, den seinerzeit mein Vorgänger vorgenommen hat, herausgestellt. Derselbe hat denn auch der Gemeinde Oberbalm zugesichert, dass er das Geschäft sobald als möglich vor den Grossen Rat bringen werde. Ich löse hiermit dieses Versprechen ein und beantrage Ihnen, an die Kosten des vorliegenden Projektes einen Staatsbeitrag von 40 %, im Maximum 15,200 Fr., zu bewilligen.

Jenny, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Wer der Gemeinde Oberbalm und ihrer Umgebung einen Besuch abstattet, wird sofort den Eindruck erhalten, dass die Bevölkerung jener Gegend in bezug auf Verkehrsstrassen nicht anspruchsvoll, sondern ausserordentlich genügsam und geduldig ist. Diese Gemeinde hatte bis dahin nur einen Weg, um mit der Aussenwelt in Verbindung zu treten: die Staatsstrasse von Oberbalm nach Niederscherli, wo sie in die Bern-Schwarzenburg-Strasse einmündet. Seit Jahren hat die Gemeinde gesucht, auch nach der andern Seite eine Verbindung mit der Aussenwelt zu bekommen, allein bis dahin war es nicht möglich. Nun wurde vor einigen Jahren die Strasse von Köniz über Schlieren nach Muhlern erstellt und dadurch ist der Gemeinde Oberbalm Gelegenheit geboten, ihren lang gehegten Wunsch in Erfüllung gehen zu lassen. Durch das projektierte Strässchen über Leimen-Bach erhält sie Anschluss an die Köniz-Muhlern-Strasse. Wir halten die Erstellung dieser Strasse für dringend notwendig, damit Oberbalm auch nach Südosten und Süden eine Verbindung bekommt, und wir empfehlen Ihnen daher die Annahme des regierungsrätlichen Antrages auf Bewilligung eines Staatsbeitrages von 40 % an die auf 38,000 Fr. veranschlagten Baukosten.

Schmutz. Wir waren in der Gemeinde Oberbalm etwas überrascht, als wir die letzte Kostenberechnung zu Gesicht bekamen, die auf 38,000 Fr. lautet. Nach den vor einigen Jahren angestellten Berechnungen glaubten wir mit 32,000 Fr. auszukommen. Wohl infolge der teurer gewordenen Arbeitslöhne muss jetzt mit einem Mehr von 5500 Fr. gerechnet werden. Der grösste Teil der Strasse kommt in die Gemeinde Oberbalm zu liegen, Könitz trifft es nur wenige hundert Meter. Als wir diese Gemeinde anfragten, wie sie sich zum Strassenprojekt stelle, antwortete sie uns nach zwei Jahren, sie sei damit einverstanden, aber sie zahle nichts an die Baukosten. Ich gebe zu, dass Köniz kein grosses Interesse am Zustandekommen dieser Strasse hat, aber ein um so grösseres Interesse haben wir in Oberbalm. Ich will nur einen Grund anführen, warum die Strasse für uns ein Bedürfnis ist. Wir haben in der ganzen Gemeinde keinen richtigen Strassenkies und beziehen einen Teil desselben aus der Kiesgrube von Zimmerwald. Um zwei Kubikmeter Kies von Zimmerwald nach Oberbalm zu führen, sind aber streckenweise vier Pferde nötig. Sie können sich vorstellen, dass, wenn die Kieszufuhr mit solchen Schwierigkeiten verbunden ist, der Unterhalt und der Bau von Strassen nicht leicht ist. Als wir seinerzeit das Gesuch um

Subventionierung der projektierten Strasse an die Staatsbehörden richteten, wurde uns ein Beitrag von 50 % in sichere Aussicht gestellt. Nun will man uns bloss 40 % bewilligen, während meines Wissens noch letztes Jahr 45 % ausgerichtet wurden. So werden wir dreifach gestraft: Erstens müssen wir die Baukosten der ganzen Strasse tragen, zweitens sind die Erstellungskosten wesentlich höher, als ursprünglich ausgerechnet wurde, und drittens sollen wir einen kleinern Staatsbeitrag erhalten. Ich glaube, es sollte möglich sein, wenigstens im dritten Punkte noch eine kleine Verbesserung eintreten zu lassen, und ich möchte beantragen und Sie ersuchen, den Staatsbeitrag auf 45 % zu erhöhen. Möglicherweise erfolgt im Falle der Ausschreibung ein Abgebot seitens eines Unternehmers, so dass trotzdem der bewilligte Kredit des Staates die 15,200 Franken nicht wesentlich übersteigen wird. Ich empfehle Ihnen die Annahme meines Antrages.

v. Erlach, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich muss den Rat ersuchen, bei den 40 % zu bleiben. Es ist nicht richtig, dass letztes Jahr durchschnittlich noch 45 % und vor nicht langer Zeit noch 50 % gegeben wurden. Der Ansatz von 40 % für Gemeindestrassen ist schon seit geraumer Zeit üblich, und wie ich Ihnen dargetan habe, sind die Kreditverhältnisse der Baudirektion wirklich nicht dazu angetan, um von dieser Uebung abzugehen und die 40 % zu überschreiten. Gehen wir hier weiter, so schaffen wir damit einen Präzedenzfall, auf den sich die andern sofort berufen und ebenfalls 45 % verlangen werden.

Abstimmung.

Für den Antrag der vorberatenden Behörden (40 %)	56 Stimmen.
Für den Antrag Schmutz (45 %) . .	25 »

Beschluss:

Das von der Gemeinde Oberbalm eingereichte Projekt für eine 1985 m lange, ohne Entschädigungen auf 38,000 Fr. veranschlagte neue Strasse IV. Klasse von Oberbalm über Leimen in die Bachstrasse wird mit den blauen Aenderungen in den Plänen genehmigt und den Gemeinden Oberbalm und Köniz ein Staatsbeitrag von 40 % der wirklichen Baukosten, im Maximum 15,200 Fr., auf Rubrik X F bewilligt unter folgenden Bedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften und Weisungen der Baudirektion und unter Kontrolle ihrer Organe auszuführen. Letztere ist ermächtigt, ihr zweckmässig erscheinende Aenderungen am Projekt im Einvernehmen mit den Gemeinden anzuordnen.
2. Die Auszahlung des Staatsbeitrages erfolgt unter Vorbehalt der Kreditverhältnisse der Baudirektion in von ihr festzusetzenden jährlichen Raten.
3. Nach Vollendung der Arbeiten ist der Baudirektion eine amtlich beglaubigte Abrechnung vorzulegen, in welche die wirklichen Projekt-, Bau- und Aufsichtskosten des Staates exklusive Geldbeschaffungs-, Kommissions- und Landentschädigungskosten eingestellt werden dürfen.
4. Nach Vollendung des Baues ist die Strasse als Verbindung IV. Klasse gemäss Gesetz durch die Gemeinden zu unterhalten.
5. Die Gemeinden Oberbalm und Köniz haben innerhalb zweier Monate, vom Tage der Eröffnung an gerechnet, die Annahme dieses Beschlusses zu erklären.

Juragewässerkorrektion, Nidau-Aarschleusen; Umbau der Schwimmtoröffnungen in Schützenwehre.

v. Erlach, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es handelt sich um die Fertigstellung des angefangenen Umbaues der Nidauschleusen. Ich will Sie nicht noch einmal mit der Geschichte dieser Schleusen behelligen, sondern ohne weiteres auf das Geschäft selbst eintreten.

Im Jahre 1910 bewilligte der Grosse Rat einen Kredit von 48,000 Fr., um das Schwimmtor links durch ein Schützenwehr zu ersetzen. Die Arbeit wurde nach einigen Hindernissen letzten Herbst glücklich vollendet. Im Jahre 1911 war nämlich eine Zeitlang zu wenig Wasser, um pneumatisch auf die Sohle hinabzugelangen, und als endlich Wasser genug da war, passierte das Missgeschick, dass der Caisson umstürzte. Infolgedessen konnten die Arbeiten eigentlich erst letztes Jahr recht in Angriff genommen werden. Bei der Ausführung derselben ergab sich, dass noch weitere Arbeiten nötig waren, die man nicht hatte voraussehen können. So war die Sohle des Wehres selbst teilweise derart angefressen, dass sie erneuert werden musste. Die beiden Strompfeiler waren unterspühlt und ihre Fundationen zum Teil sehr in Mitleidenschaft gezogen, so dass es gefährlich gewesen wäre, sie in ihrem Zustande zu belassen. Infolge dieser unvorhergesehenen Arbeiten kam der Umbau des linken Schwimmtors auf 77,726 Fr. 70 zu stehen.

Wir beabsichtigen nun, auch die rechte Schwimmtoröffnung durch ein Schützenwehr zu ersetzen, also die Anlage ganz umzubauen. Dieser vollständige Umbau ist natürlich mit grossen Kosten verbunden und wir wandten uns daher mit einem Subventionsgesuch an den Bund. Derselbe sicherte uns einen Beitrag von 50,000 Fr. zu, unter der Bedingung, dass wir die Arbeiten sofort ausführen.

Damit die Schiffahrt von den Seen auf die Aare nicht gehindert wird, muss die rechte Schwimmtoröffnung 3 m 50 hoch projektiert werden, d. h. 50 cm höher als die linke. Diese Höhe entspricht genau derjenigen bei der Nidaubrücke, unter der die Schiffe ungehindert durchfahren können.

Der Gesamtkostenvoranschlag, in dem wir eine ziemliche Summe für Unvorhergesehenes aufnehmen, beziffert sich auf 180,000 Fr. Darin sind die 77,726 Fr. 70, die der Umbau der linken Oeffnung bereits gekostet hat, inbegriffen. Nach Abzug der Bundessubvention von 50,000 Fr. verbleiben noch 130,000 Fr. Der Grosse Rat hat, wie bereits erwähnt, schon einen Kredit von 48,000 Fr. bewilligt, dazu kommen zwei Kreditbewilligungen des Regierungsrates an unvorhergesehene Arbeiten im Betrag von 10,518 Fr. 50. Somit bleiben noch 71,481 Fr. 50 ungedeckt, und wir

ersuchen Sie, uns diesen Kredit zu bewilligen, damit wir diesen Sommer das rechte Schwimmtor ebenfalls umbauen können.

Wir hoffen, dass nach Vollendung dieser Arbeiten die Reklamationen, die je und je von der Gegend des Bielersees wegen der Bedienung der Nidauschleusen gekommen sind, verstummen werden. Denn wenn die beiden Schwimmtore beseitigt und an beiden Orten Schützenwehre angebracht sind, wird die Bedienung eine viel raschere sein und man wird im Falle von Hochwasser in Nidau viel prompter dafür sorgen können, dass das Wasser abfliesst. Im weitern wird es möglich sein, im Winter den Niederwasserstand im Bielersee eher etwas höher zu halten, als bis jetzt möglich war. Das ist nicht nur für die Schiffahrt auf dem Bielersee von Vorteil, sondern auch für die Uferanstösser, für die Ufermauern usw.

Bühler (Matten), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Nidauschleusen dürften den Mitgliedern, die schon längere Zeit dem Rat angehören, noch in guter Erinnerung sein. Vor ungefähr zehn Jahren gaben sie Anlass zu Angriffen seitens einiger Vertreter der Bielerseegegend gegenüber dem Bezirksingenieur des Seelandes. Die dortige Gegend war damals zum Teil überschwemmt worden und die Schuld an dieser Katastrophe suchte man dem Bezirksingenieur in die Schuhe zu schieben, während sich seither erwiesen hat, dass es mehr an den mangelhaften Schleuseneinrichtungen gelegen hatte. Der angefochtene Bezirksingenieur war offenbar doch etwas besser, als er hier dem Grossen Rate vorgestellt wurde, und er hat jedenfalls mindestens ebenso zuverlässig funktioniert wie die patriarchalischen Einrichtungen der Nidauschleusen.

Auch die Hochwasser von 1910 haben die Unzulänglichkeit der Schwimmtoreinrichtungen im Betrieb der Schleusen von Nidau wiederum erwiesen, denn auch unter der Obhut eines speziell mit der Ueberwachung betrauten — wie wollen wir ihm sagen? — «Ueberschwemmungsingenieurs» kamen Unregelmässigkeiten vor und konnten die Schwimmtore nicht rechtzeitig gehoben werden, so dass sie während der ganzen Hochwasserperiode in der Tiefe blieben. Weder der frühere Bezirksingenieur noch der neuernannte Ueberschwemmungsingenieur konnten im kritischen Moment die Schwimmtore zum Schwimmen bringen. Sie haben sich das Schwimmen offenbar so vorgestellt, wie jener Oberländer, der einst ins Wasser fiel. Als man ihm nachher sagte, es hätte nicht viel gefehlt, so wäre er ertrunken, warum er denn nicht geschwommen sei, gab er zur Antwort: Dummer Dorfteufel, wie kann man schwimmen, wenn man mit den Füssen nicht auf den Boden kommt? (Heiterkeit.)

Die in Nidau bisher zur Verwendung gelangten Schleusen passen nicht in eine Gebirgsgegend, wo der Wasserstand oft über Nacht sich ganz erheblich verändert. Nachgewiesenermassen ist auch im Nidaukanal der Wasserstand innert 24 Stunden schon um 1 m 50 gestiegen. Ueberdies ist die Handhabung der Schwimmtore sehr zeitraubend; darum kamen auch die Unregelmässigkeiten vor. Zudem bietet ihre Bedienung eine grosse Gefahr für das Personal. Der Umbau der Schwimmtore in Schützenwehre liegt im Inseresse der Verhütung künftiger Ueberschwemmungen, im Interesse der Schiffahrt und auch im Interesse des Kanals selbst.

Zum Unterhalt der von der Juragewässerkorrektion erstellten Wasserläufe und Kunstbauten existiert ein Fonds, der nach Dekret eine Million Franken betragen soll und dessen Zinsen für die Bestreitung der Kosten dieses Unterhaltes bestimmt sind. Auf Ende 1912 betrug der Fonds 921,456 Fr. 49, und er würde nach Vollendung des Umbaues der Nidauschleusen im Jahre 1915 voraussichtlich auf 850,000 Fr. zurückgehen. Aber der dringende Umbau darf unter keinen Umständen wegen des Standes dieses Fonds verschoben werden. Es handelt sich um die Ausführung ausserordentlicher Arbeiten, und infolgedessen darf nach unserm Dafürhalten der Fonds auch in ausserordentlicher Weise beansprucht werden. Die Staatswirtschaftskommission erblickt darin keine Verletzung der bezüglichen Dekretsbestimmungen. Nach Ausführung dieser Arbeiten werden die Zinserträgnisse des Fonds voraussichtlich über den ordentlichen Unterhalt hinaus das Kapital nach und nach wieder auf die vorschriftsgemässe Höhe bringen. Letzten Herbst hat der Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission über die Staatsrechnung pro 1911 den Wunsch ausgesprochen, es möchten die dem Schwellenfonds für die Juragewässerkorrektion zuviel entnommenen 49,000 Fr. gemäss Dekret von 1882 diesem Fonds wieder zugeführt werden. Nachdem nun aber die Verhältnisse betreffend den Fonds seit der Berichterstattung über die Staatsrechnung pro 1911 neuerdings geändert haben, nimmt die Staatswirtschaftskommission Umgang von diesem Wunsche und empfiehlt Ihnen die Annahme der Vorlage des Regierungsrates.

Genehmigt.

Beschluss:

Die Baudirektion unterbreitet zur Genehmigung und Kreditbewilligung die Abrechnung für den auf Grund des Grossratsbeschlusses vom 15. März 1910 und des Bundesratsbeschlusses vom gleichen Tage ausgeführten Umbau der linksseitigen Schleusentoröffnung zu Nidau in ein Schützenwehr, sowie das Projekt für die gleichartige Einrichtung der rechtseitigen Oeffnung im Kostenbetrag von 77,726 Fr. 70 und 102,273 Fr. 30, zusammen 180,000 Fr.

An die Kostensumme hat der schweizerische Bundesrat durch Beschluss vom 15. April einen Bundesbeitrag bewilligt von 50,000 Fr., zahlbar in 5 jährlichen Raten von höchstens 10.000 Franken.

Durch Grossratsbeschluss vom 15. März 1910 und Regierungsratsbeschlüsse vom 15. März 1910 und 31. Oktober 1911 wurden bereits bewilligt 58,518 Fr. 50, bleiben somit ungedeckt 71,481 Fr. 50.

Der Grosse Rat genehmigt die Vorlage der Baudirektion und bewilligt für den Einbau der beiden Schützenwehre 71,481 Fr. 50 auf Rechnung des Schwellenfonds der Juragewässerkorrektion.

Erweiterungsbauten in der chirurgischen Klinik im Inselspital.

Könitzer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Als seinerzeit das Inselspital gebaut wurde, hat man verschiedene Räumlichkeiten, die von den Professoren gewünscht wurden, nicht erstellt, weil die nötigen Mittel fehlten. Die Begehren wurden seither wiederholt und man hat denselben da und dort bereits Rechnung getragen. Nun hat voriges Jahr auch Herr Professor Kocher verschiedene dringende Erweiterungsbauten für die chirurgische Klinik verlangt, und da in jene Zeit gerade sein Jubiläum fiel, glaubte man, seinem Ansuchen entsprechen zu sollen. Projektiert sind ein Anbau zur Aufnahme der Krankengeschichten, Instrumente usw., wofür zurzeit die geigneten Räumlichkeiten fehlen; ferner ein Anbau für einen neuen Arbeitsraum der Assistenten, denen jetzt kein Platz zur Verfügung steht, wo sie ungestört wissenschaftlichen Arbeiten obliegen können; auch der Raum für die Kranken, die auf die Operation warten, sei ungenügend, indem die Patienten allen möglichen Temperaturschwankungen ausgesetzt seien. Endlich wird ein Anbau für Tierstallungen gefordert, da gegenwärtig diese Stallungen sehr ungünstig plaziert seien, so dass das ganze Haus von den penetranten Stallgerüchen verpestet werde. Nachträglich hat Herr Professor Kocher auch noch umfangreiche Reparaturen im Operationssaal verlangt. Der Verwaltungsrat der Inselkorporation hat für diese Arbeiten eine neue Kostenberechnung aufgestellt, nachdem die erste als ungenügend erklärt worden war, und er veranschlagt die Gesamtkosten auf 72,000 Fr. Wir beantragen Ihnen, diesen Kredit zu bewilligen.

Jenny, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Das vorliegende Geschäft hat die vorberatenden Behörden bereits früher beschäftigt. Leider waren die Angaben über das auf Veranlassung des hervorragenden Gelehrten unserer Hochschule, Herrn Professor Kocher, entstandene Projekt mehr nur summarisch und ungenügend. Beim nähern Studium der Vorlage stellte sich heraus, dass der verlangte Kredit von 49,000 Fr. nicht hingereicht hätte, um die projektierten Anlagen in befriedigender Weise zu erstellen. Der Kredit musste infolgedessen nach den speziellen Angaben der Baudirektion auf 72,000 Fr. erhöht werden. Wir empfehlen Ihnen mit dem Regierungsrat die Bewilligung dieses Kredites für die Erweiterungsbauten in der chirurgischen Klinik im Inselspital.

Scherz. Nach den Schriftstücken, die den Mitgliedern des Grossen Rates von verschiedenen beteiligten Seiten zugekommen sind, sollte man annehmen, dass die Kosten für Neubauten und laufende Reparaturen im Inselspital aus dem bekannten Lorylegat bestritten werden könnten. Nun mag ja die Regierung darüber besser Auskunft wissen als ein Mitglied des Grossen Rates, doch hielt ich es immerhin für angezeigt, darauf aufmerksam zu machen.

Ich möchte in keinem Falle der Ausführung der projektierten Bauten irgendwelche Schwierigkeiten bereiten, sondern es ist selbstverständlich, dass sie so rasch als möglich erstellt werden sollen. Allerdings mit einer Ausnahme. Ziff. 1, lit. c, sieht die Erstellung eines Anbaues vor für experimentelle Untersuchungen (Tierstallungen) im Kostenvoranschlag von 5000 Fr. Mit dem Ausdruck «experimentelle Untersuchungen» umschreibt man die Sache sehr schön, aber es ist darunter nichts anderes verstanden als die im ganzen Lande bekannte Vivisektion. Man wird mir einwenden, die Vivisektion bestehe schon so lange und werde noch länger bestehen bleiben müssen. Allein der Stand der medizinischen Wissenschaft hat doch solche Fortschritte gemacht, dass bedeutende Spitalärzte die Notwendigkeit und Nützlichkeit der Vivisektion für die menschliche Heilkunde unbedingt bestreiten. In diesem Falle wäre es an der Zeit, damit abzufahren und in den Räten dagegen Stellung zu nehmen, statt immer neu Geld auszugeben für eine so elende Tierquälerei. Wir wollen die Frage der Vivisektion jetzt nicht weiter erörtern, vielleicht bietet sich dazu eine geeignetere Gelegenheit, aber es fragt sich schliesslich doch, gestützt auf welche Gesetzesbestimmungen tagtäglich diese grausamen Tierquälereien vorgenommen werden dürfen. Wenn man glaubt, man könne mit einem hochmütigen Lächeln über diese Frage hinweggehen, so könnte einmal draussen im Lande ein Sturm losbrechen und mit der elenden Grausamkeit, die da an der unvernünftigen Kreatur verübt wird, tabula rasa machen. Ich stelle den Antrag, diesen Kredit zu streichen.

Könitzer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Was die Frage der Verwendung des Legates Lory anbelangt, so kann ich Sie versichern, dass wenn dort irgend etwas zu holen wäre, ich ohne weiteres aus dieser Quelle geschöpft hätte. Aber da ist vorläufig nichts zu machen. Sie werden sehen, dass ich bei einem folgenden Geschäft die Kreditbewilligung davon abhängig gemacht habe, dass man noch die Frage untersuche, ob nicht das Lorylegat herbeigezogen werden könnte.

Was den Kredit für die Tierstallungen anbetrifft, so dürfen wir ihn nicht streichen; wir haben Herrn Professor Kocher diesen Anbau versprochen. Ich persönlich stehe in der Frage der Vivisektion auf dem Boden des Herrn Scherz, aber bei diesem Geschäft können wir nicht dazu Stellung nehmen. Es wird sich zeigen, was dann später kommen wird. Ich möchte Ihnen deshalb beantragen, die 5000 Franken ebenfalls zu bewilligen.

Scherz. Wenn die Regierung Herrn Professor Kocher gegenüber bereits das Wort gegeben hat, steht es mir nicht wohl an, den Starrkopf zu machen und auf dem Antrage zu beharren. Aber wie Herr Regierungsrat Könitzer selbst sagt, werden wir uns in der Sache einmal wiedersehen, und es ist gut, wenn der Finger erhoben wurde, damit man weiss, dass die Sache einmal kommen wird. Ich ziehe meinen Antrag zurück.

Genehmigt.

Beschluss:

1. Den vom Verwaltungsrat der Inselkorporation vorgelegten Bauprojekten zur Erweiterung der chirurgischen Klinik im Inselspital

wird die Genehmigung erteilt. Diese Projekte umfassen:

a) einen Anbau zur Aufnahme der Krankengeschichten, Instrumente etc. und des Sterilisierraumes, devisiert, inkl. innere Ausstattung, für 48,500 Fr.;

b) einen Anbau für den neuen Arbeitsraum der Assistenten, nebst diversen innern Umänderungen in der Klinik, devisiert, inkl. innere Einrichtung, für 18,500 Fr.;

c) einen Anbau für experimentelle Untersuchungen (Tierstallungen), devisiert, inkl. Installationen, für 5000 Fr.

2. Zur Deckung der Baukosten wird in Anwendung von Art. 3 des Vertrages zwischen dem Staate Bern und der Inselkorporation vom 28. November 1910 ein Kredit von 72,000 Fr. zu Lasten der laufenden Staatsverwaltung bewilligt.

3. Durch vorstehenden Beschluss wird die Schlussnahme des Regierungsrates vom 15. November 1912 in gleicher Sache aufgehoben.

Staatsstrasse Bern-Neubrück; Korrektion und Abtretung an die Gemeinde Bern.

v. Erlach, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Neubrückstrasse in Bern, die an der Schützenmatte und beim Bierhübeli vorbei nach dem Bremgartenwald und hinunter zur sogenannten Neubrücke führt, ist Staatsstrasse. Sie wird nächstes Jahr die Hauptzufahrtsstrasse bilden zur Landesausstellung, die auf dem Viererfeld bei der Enge und längs dem Bremgartenwald bis hinüber zur Länggasstrasse abgehalten wird. Die Strasse ist teilweise etwas schmal, besonders zwischen dem Bierhübeli und der Neufeldstrasse. Unterhalb dem Bierhübeli hat sie auch ein unregelmässiges Längenprofil und zum Teil hat sie kein richtiges Steinbett, so dass es sich rechtfertigt, sie vor der Landesausstellung in einen Zustand zu stellen, dass sie dem grossen Verkehr, den man erwartet, zu genügen vermag. Die Stadt Bern hat ein Projekt ausarbeiten lassen, das eine Strassenfahrbahn von durchgehend 10 m Breite vorsieht. Auf der Strecke vom Henkerbrünnli bis zum Bierhübeli kann auf der Bergseite kein Trottoir erstellt werden, weil dort Mauern und steile Böschungen gegen die Häuser der Alpeneckstrasse vorhanden sind. Ein Trottoir ist einzig auf der Seite nach der Tiefenaustrasse vorgesehen und muss teilweise auf Stützmauern mit Bogen gestellt werden. Vom Bierhübeli weg werden zwei Trottoirs von je 3 m Breite erstellt, aber sie werden, um die schönen Alleebäume zu schonen, nicht direkt an die Fahrbahn angebaut, sondern ausserhalb der Bäume angelegt werden, so dass die Strasse also eine Totalbreite von mehr als 16 m erhalten wird. Die Strasse ist, wie gesagt, eine Staatsstrasse I. Klasse, deren Breite unser Strassenbaupolizeigesetz auf 7 m 20 bestimmt. Wenn wir also für die Korrektion der Strasse aufzukommen haben, fallen für uns nur die 7 m 20 in Berechnung; was darüber hinaus geht, fällt zu Lasten der Gemeinde Bern, unter Zuerkennung eines allfälligen Staatsbeitrages.

Nach längern Unterhandlungen sind wir übereingekommen, dass der Staat die Kosten der richtigen Herstellung der Strasse in einer Breite von 7 m 20 übernehmen und im fernern an die Verbreiterung der Strassenfahrbahn über 7 m 20 hinaus auf 10 m einen Beitrag von 40 % leisten soll, wie dies Strassen IV. Klasse gegenüber üblich ist. Ebenso ist die Kanalisation, die auf der ganzen Strassenlänge rationell durchgeführt werden soll, mit einem Staatsbeitrag zu bedenken, wie das überall geschieht, wo Kanalisationen ausgeführt werden, die dazu helfen, das Strassenwasser unschädlich abzuführen.

Bei diesem Anlasse sagte sich der Staat, die Strasse sollte von der Gemeinde in Unterhalt genommen werden. Es geht nicht wohl an, dass eine Strasse, die von 7 m 20 auf 10 m verbreitert wird, zum Teil vom Staat und zum Teil von der Gemeinde unterhalten werde. Auch in dieser Beziehung hat eine Einigung stattgefunden, in dem Sinne, dass der Gemeinde Bern für die Abtretung der Strasse in ihren Unterhalt per Quadratmeter die gleiche Entschädigung ausgerichtet werden soll, die seinerzeit die Gemeinde Biel für die Uebernahme der auf ihrem Gebiete gelegenen Staatsstrassen erhalten hat, d. h. 6 Fr. 23. Das macht eine Loskaufsumme von insgesamt 80,400 Fr. Dazu käme noch der Betrag für die Herstellung der Strasse in einer Breite von 7 m 20 und der Staatsbeitrag von 40 % an die der Gemeinde durch die Verbreiterung der Strasse auf 10 m erwachsenden Kosten, was eine Summe von 59,600 Fr. ergibt. Die Gemeinde Bern würde also im ganzen vom Staat 140,000 Fr. erhalten, wogegen sie sich verpflichtet, das aufgestellte Projekt auszuführen und nachher den Unterhalt der Strasse von der Eisenbahnbrücke beim Eingang in die Schützenmatte bis zum Bremgartenwald zu übernehmen.

Wenn wir das Geschäft heute vorbringen, geschieht es hauptsächlich deshalb, um der Stadt Bern zu ermöglichen, die Strasse bis zur Eröffnung der Landesausstellung in guten Zustand zu stellen, damit der Verkehr nach der Landesausstellung sich ohne irgendwelches Hemmnis abwickeln kann. Wenn die Landesausstellung nicht vor der Türe stünde, hätte ich dieses Geschäft dem Grossen Rat noch nicht vorgelegt. Allein die Landesausstellung verlangt auch von uns einige Opfer, und deshalb empfehle ich Ihnen die Annahme des gedruckt vorliegenden Beschlussentwurfes.

Jenny, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Korrektion der Neubrückstrasse ist mit Rücksicht auf die nächstes Jahr in Bern stattfindende Landesausstellung notwendig geworden. Die Strasse führt ins Herz dieser Landesausstellung und es wird sich zweifellos vom Bahnhof Bern nach dem Landesausstellungsplatz ein gewaltiger Verkehr abspielen, dem die Strasse in ihrem heutigen Zustande, mit ihren Steigungs- und Tramwayverhältnissen, nicht gewachsen wäre. Sie muss so hergestellt werden, dass sie nächstes Jahr diesen Verkehr bewältigen kann.

Anderseits ist zu sagen, dass auch mit Rücksicht auf die bauliche Entwicklung jener Gegend eine Verbesserung der Strasse durchaus geboten ist. Dabei sind freilich mehr die Interessen der Stadt in Frage als diejenigen des Staates. Allein nachdem die Landesausstellung mit der Sache in Verbindung steht, hat der Staat sich bereit erklärt, an der Korrektion der Strasse mitzhuelfen.

Die Korrektion kostet die Stadt Bern ziemlich viel Geld. Die Baukosten sind auf 156,000 Fr. veranschlagt. Dazu kommt noch der grössere Betrag von 264,000 Fr. für Landentschädigungen, so dass der Stadt Gesamtkosten im Betrage von 420,000 Fr. erwachsen. Die Landentschädigungen sind so hoch, weil infolge der Verbreiterung der Strasse im dortigen Quartier kostspielige Anlagen beseitigt werden müssen. Die Abmachungen, wie sie zwischen Staat und Stadt getroffen wurden, sind Ihnen vom Herrn Baudirektor mitgeteilt worden, und ich will das Gesagte nicht wiederholen. Der Staat hat sich bereit erklärt, an die Korrektionsbauten eine Summe von 59,000 Fr. zu zahlen. Im weitern übernimmt die Stadt Bern die Strasse von der Eisenbahnüberfahrt im äussern Bollwerk bis zum Bremgartenwald zum spätern Unterhalt, wofür ihr der Staat eine Entschädigung von 80,400 Fr. ausrichtet. Der Gesamtbeitrag des Staates beläuft sich somit auf 140,000 Fr. Wir halten die getroffenen Abmachungen für der Sachlage angemessen. Beide Teile sind entsprechend berücksichtigt worden, und wir empfehlen Ihnen daher den Antrag des Regierungsrates zur Annahme.

Genehmigt.

Beschluss:

1. Der Gemeinde Bern wird auf Grund des vorgelegten Projektes für die Korrektion der Staatsstrasse Bern-Neubrück, vom sogenannten Henkerbrünnli beim Tierspital bis zur Bremgartenstrasse, ein Staatsbeitrag von 59,600 Fr. bewilligt, zahlbar unter Vorbehalt der Kreditverhältnisse in von der Baudirektion festzusetzenden jährlichen Teilbeträgen aus Rubrik X F.
2. Die genannte Staatsstrasse wird von der Eisenbahnüberfahrt beim äussern Bollwerk bis zur Bremgartenstrasse der Gemeinde Bern zum fernern Unterhalt und Eigentum abgetreten gegen eine Entschädigung von 80,400 Fr., deren Zahlungsweise vom Regierungsrat mit dem Gemeinderat festzustellen ist.

Spiez-Hondrich-Strasse; Neubau.

v. Erlach, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es handelt sich um den Bau einer Strasse IV. Klasse, die ihren Anfang beim Bahnhof Spiez nimmt, durch das Dorf Hondrich hinaufführt und dort in die jetzige Staatsstrasse nach Aeschi einmündet. Schon seit langer Zeit beschäftigte man sich mit dem Projekte, die Dörfer Hondrich und Aeschi auf kürzerem Wege mit dem Bahnhof in Spiez zu verbinden. Schon lange bevor überhaupt im Oberland an eine Eisenbahn gedacht wurde, d. h. bereits in den 50er Jahren des vorigen Jahrhunderts handelte es sich darum, dort eine Strasse zu bauen, allein das Projekt kam nicht zur Ausführung. Dagegen wurde eine Verbindung mit Hondrich und Aeschi via Spiezwiler-Stegweid hergestellt durch eine Abzweigung von der Spiez-Frutigen-Strasse. Seither kam noch eine weitere Verbindung zwischen Spiez und Aeschi zustande, nämlich durch die Anlage der sogenannten Faulenseebadstrasse. Sie führt über Krattigen, wo sie in die Staatsstrasse Leissigen-Aeschi einmündet und wird gegenwärtig von der Post Spiez-Aeschi benützt. Beide Strassen haben aber den Nachteil, dass man nur auf grossen Umwegen nach Aeschi gelangt. Deshalb bildete sich schon vor 20 Jahren, als die Thunerseebahn im Bau war, ein Komitee, das die Ausarbeitung eines Projektes für eine Strassenverbindung Spiez-Aeschi über Hondrich betrieb. Im Herbst 1892 wurde das Projekt dem Staat eingereicht und es musste seither verschiedene Abänderungen über sich ergehen lassen. Anfänglich wünschte die Baudirektion, es möchte ein etwas anderes Tracé gewählt werden. Vorgesehen war, vom Bahnhof Spiez ansteigend so rasch als möglich zum Hondrichwald hinauf zu gelangen und von dort links abbiegend die Höhe zu erreichen. Die Baudirektion stellte sich auf den Standpunkt, es sollte auf eine längere Strecke die bestehende Faulenseebadstrasse benützt und erst östlich vom Hondrichwald abgezweigt und die Entwicklung nach Hondrich gesucht werden. Das konnte aber der Gemeinde Spiez nicht dienen, ebensowenig Hondrich. Denn wenn auch eine kürzere Baulänge zustande gekommen wäre, so wäre doch eine bedeutend längere Strasse von Spiez nach Aeschi geschaffen worden. So einigte man sich schliesslich auf das heute vorliegende Projekt.

Dasselbe sieht eine Strassenbreite von 4 m 80 und eine Maximalsteigung von 8 % vor. Die Strasse zweigt unmittelbar nach dem Bahnhof Spiez ab und erreicht die Höhe von Hondrich, wo sie wieder in die Staatsstrasse nach Aeschi einmündet. Die Längenersparnis gegenüber der jetzigen Strasse über Spiezwiler-Stegweid beträgt stark zwei Kilometer und gegenüber der Strasse über Krattigen noch mehr. Durch das geplante Strassentracé wird in der Gemeinde Spiez auch neues Bauland erschlossen, und es ist anzunehmen und zu hoffen, dass infolge der Eröffnung der Lötschbergbahn die Gemeinde Spiez noch mehr, als es schon in den letzten Jahren der Fall war, in Aufschwung kommen werde. Die Kosten sind für die 4055 m lange Strasse im ganzen auf 58,500 Fr. devisiert. Das ist verhältnismässig ein ziemlich hoher Betrag, aber die Strasse führt im Hondrichwald auf eine längere Strecke durch Felsengebiet, wo Sprengungen vorgenommen werden müssen. An den Strassenbau hat die Gemeinde Spiez schon vor längerer Zeit einen Beitrag von 12,000 Fr. beschlossen, Hondrich 15,000 Fr. und Aeschi 2000 Fr. Der letztere Beitrag ist etwas bescheiden und wir wollen hoffen, dass Aeschi denselben noch erhöhen werde. Immerhin ist zu bemerken, dass dies der erste Beitrag ist, den Aeschi für eine Strasse ausserhalb des Gemeindebezirks bewilligt hat, und von diesem Standpunkt aus müssen die 2000 Fr. schon ziemlich hoch angeschlagen werden.

Wir beantragen Ihnen, an die Baukosten den üblichen Beitrag von 40 %, im Maximum 23,400 Fr., zu bewilligen und auch hier die Auszahlung des Staatsbeitrages den Kreditverhältnissen angemessen zu echelonieren.

Jenny, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Frage des Bedürfnisses der projektierten Strasse von Spiez nach Hondrich ist in der Staatswirtschaftskommission einstimmig bejaht worden. Anders war es in bezug auf die Höhe des Beitrages, der, wie Sie gehört haben, die üblichen 40 % der Baukosten betragen soll. Die Strasse bietet allerdings wesentliche Vorteile, indem der lange Umweg, der bis dahin gemacht werden musste, um von Spiez nach Hondrich, beziehungsweise Aeschi zu gelangen, ganz bedeutend abgekürzt wird. Allein neben der Verkehrsfrage, die im Vordergrund steht, spielt doch auch noch eine andere Frage eine Rolle, die bei der Subventionierung in Betracht gezogen werden dürfte. Spiez hat ein grosses Interesse an der Erschliessung von neuem Bauterrain in der Richtung nach Hondrich, die durch die projektierte Strassanlage erreicht wird. Man hätte daher mit Rücksicht auf diesen grossen Vorteil, der der Gemeinde Spiez erwächst, die Subvention vielleicht etwas niedriger halten dürfen. Diese Frage wurde in der Staatswirtschaftskommission ernsthaft erwogen, aber schliesslich haben wir uns nach längern Besprechungen auf 40 % geeinigt. Wir empfehlen Ihnen die Bewilligung eines Staatsbeitrages in dieser Höhe.

Genehmigt.

Beschluss:

Den Gemeinden Spiez und Aeschi wird auf Grund des von denselben eingereichten revidierten Projektes für den Bau einer 4055 m langen, ohne Landentschädigungen auf 58,500 Fr. veranschlagten direkten Verbindungsstrasse Spiez-Hondrich auf Kredit X F ein Staatsbeitrag von 40 % der wirklichen Kosten, höchstens 23,400 Fr., bewilligt unter folgenden Bedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften und Weisungen der Baudirektion und unter der Kontrolle ihrer Organe auszuführen. Die Baudirektion ist ermächtigt, allfällige zweckdienliche Aenderungen am Projekt anzuordnen.
2. Die Auszahlung des Staatsbeitrages erfolgt unter Vorbehalt der Kreditverhältnisse der Baudirektion in von ihr festzusetzenden jährlichen Raten.
3. Nach Vollendung der Arbeiten ist der Baudirektion eine amtlich beglaubigte Abrechnung vorzulegen, in welche die wirklichen Bau- und Projektkosten, sowie die Aufsichtskosten des Staates, nicht aber Landentschädigungs-, Kommissions-, Verwaltungs- und Geldbeschaffungskosten der Gemeinden eingestellt werden dürfen.
4. Die Strasse ist nach ihrer Vollendung von der Gemeinde Spiez als Verbindung IV. Klasse gemäss Strassenbausgesetz zu unterhalten.
5. Die Gemeinde Spiez hat innerhalb 3 Monaten, vom Datum dieses Beschlusses an gerechnet, die Annahme desselben zu erklären.

Courtelary, Pfrunddomäne; Abtretung.

Könitzer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Staat besitzt in Courtelary ein Pfarrhaus, das er auch zu unterhalten hat. Als nun letztes Jahr die Kirchgemeinde einen neuen Pfarrer wählen musste und dieser verschiedene Reparaturen am Pfarrhaus verlangte, liess die Gemeinde, ohne den Staat zu begrüssen, diese ausführen und ging dabei wesentlich weiter, als der Staat gegangen wäre, wenn er die Reparaturen angeordnet hätte. Nachdem die Arbeiten vollendet waren, verlangte die Gemeinde von uns die Bezahlung der Kosten. Wir weigerten uns und erklärten uns höchstens zur Leistung eines Beitrages von 2000 Fr. bereit. Das hatte zur Folge, dass Courtelary den Wunsch aussprach, das Pfarrhaus zu übernehmen. Darüber wurde unterhandelt und man einigte sich dahin, dass der Staat der Kirchgemeinde die Pfrunddomäne im Grundsteuerschatzungswerte von 29,400 Fr., Brandversicherung 27,000 Fr., unentgeltlich abtritt und ihr überdies für die Uebernahme des künftigen Unterhaltes des Gebäudes eine einmalige Entschädigung von 6500 Franken ausrichtet. Wir empfehlen Ihnen die Genehmigung des Abtretungsvertrages unter diesen Bedingungen.

Ich füge noch bei, dass der Kirchgemeinde Courtelary an die letztes Jahr vorgenommenen Renovationsarbeiten überdies ein Beitrag von 4000 Franken zugestanden wurde, dessen Bewilligung jedoch Sache des Regierungsrates ist. Die wirklichen Renovationskosten beliefen sich wesentlich höher; doch sind verschiedene Liebhabereien ausgeführt worden, auf die wir der Konsequenzen halber nicht eintreten konnten. Wir haben diesen Beitrag nach den Ausgaben bemessen, die wir gehabt hätten, wenn wir das Pfarrhaus selbst hätten recht instand setzen müssen.

Jenny, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission hält die zwischen dem Staat und der Kirchgemeinde Courtelary getroffenen Abmachungen für annehmbar. Die Loskaufsumme für den künftigen Gebäudeunterhalt beträgt 6500 Fr. Das gibt zu 5 % einen jährlichen Zinsertrag von rund 300 Franken, und es muss gesagt werden, dass dieser Betrag für den Unterhalt der Pfrunddomäne jedenfalls ein sehr bescheidener ist. Das Geschäft kann daher vom Standpunkte des Staates aus als durchaus annehmbar bezeichnet werden, und wir empfehlen Ihnen ebenfalls die Genehmigung des vorliegenden Abtretungsvertrages.

Genehmigt.

Beschluss:

Der mit der Kirchgemeinde Courtelary-Cormoret unterm 30. April 1913 abgeschlossene Abtretungsvertrag um die Pfrunddomäne in Courtelary wird genehmigt. Durch diesen Vertrag tritt der Staat der genannten Kirchgemeinde unentgeltlich ab die im Gemeindebezirk Courtelary gelegene Pfrunddomäne im Halte von 19,01 Aren und im Grundsteuerschatzungswerte von 29,400 Fr.; Brandversicherung Total 27,000 Fr. Der Staat zahlt der Kirchgemeinde als Entschädigung für die Uebernahme des zukünftigen Gebäudeunterhaltes eine einmalige Entschädigung

von 6500 Fr. Die Bewilligung des Beitrages an die Renovationskosten ist Sache des Regierungsrates.

Errichtung einer hydrotherapeutischen Abteilung an der medizinischen Klinik im Inselspital; Nachkredit.

Könitzer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Grosse Rat hat am 16. September letzten Jahres für die Errichtung einer hydrotherapeutischen Abteilung und die Erstellung von Liegehallen an der medizinischen Klinik einen Kredit von 79,000 Fr. bewilligt. Nachdem dem Inselspital davon Mitteilung gemacht war, wurde Herr Architekt Hodler beauftragt, die definitiven Pläne auszuarbeiten. Herr Hodler besprach sich mit dem Leiter der medizinischen Klinik, Herrn Professor Sahli, und dieser verlangte nun verschiedene Abänderungen und Ergänzungen am ursprünglichen Projekt. Das hatte zur Folge, dass die neue Kostenberechnung einen wesentlich höhern Betrag ergab, als die seinerzeit bewilligten 79,000 Fr. Der neue Kostenvoranschlag sieht an Ausgaben vor: für Bauten 68,000 Fr., für Einrichtungen 21,000 und für Liegehallen 15,000 Fr., total 104,000 Fr. Wir beantragen Ihnen deshalb, nachträglich diesen erhöhten Kredit zu bewilligen, damit die projektierten Arbeiten ausgeführt werden können. Dabei wird wiederum die Bedingung daran geknüpft, dass, bevor dieser Kredit aus der laufenden Rechnung bezahlt wird, zu untersuchen sei, ob nicht das Lorylegat zur Tragung der Kosten, sei es ganz oder teilweise, herangezogen werden könne.

Der Bericht der Unterrichtsdirektion äussert sich dahin, es könnten während der Ausführung der Arbeiten vielleicht noch unvorhergesehene Ausgaben in kleinerem Betrage nötig werden. Ich habe daraufhin den Architekten kommen lassen, und er musste mir erklären, dass er neuen Verlangen der Herren Professoren nicht nachgeben, sondern es bei den vorgesehenen Arbeiten bewenden lassen werde.

Jenny, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Das ursprüngliche Projekt der in Frage stehenden Anlagen und Einrichtungen wurde von einem hervorragenden Gelehrten des medizinischen Instituts, Herrn Professor Sahli, verfasst. Leider waren die ersten Angaben, die dem Grossratsbeschluss vom 16. September 1912 zugrunde lagen, nur summarisch und haben sich bei näherer Untersuchung als ungenügend herausgestellt. Der mit der Ausarbeitung der Detailpläne beauftragte Architekt erklärt, dass er das Projekt für nur 79,000 Fr. nicht ausführen könne, sondern dass der Kostenvoranschlag um 25,000 Fr. erhöht werden müsse. Wir beantragen Ihnen ebenfalls, diesen erhöhten Kredit zu bewilligen.

Genehmigt.

Beschluss:

1. Das definitive Bauprojekt für die Errichtung einer hydrotherapeutischen Abteilung an der medizinischen Klinik im Inselspital mit einem Kostenvoranschlag von 89,000 Fr. wird genehmigt und dafür ein Kredit von 89,000 Fr. zu Lasten der laufenden Staatsrechnung bewilligt. Der Gesamtkredit für die Erweiterungsbauten an der medizinischen Klinik steigt damit von 79,000 Fr. auf 104,000 Fr.

2. Im übrigen bleibt der Beschluss des Grossen Rates vom 16. September 1912 unverändert bestehen.

Bern, Weissenbühl; Landverkauf.

Könitzer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Als seinerzeit die Gürbetalbahn gebaut wurde, hatte sie nicht genügend Geld, um das nötige Terrain zu kaufen, das für den Bahnhof Weissenbühl hätte erworben werden sollen. Der Staat sprang für sie ein und kaufte eine grössere Parzelle südlich vom Weissenbühlbahnhof, um es der Bahn im gegebenen Moment zur Verfügung zu halten. Wir haben seither schon verschiedene Anfragen bekommen, ob wir das Terrain nicht verkaufen würden, aber wir erklärten jeweilen, dass wir es nur für Bahnzwecke abtreten. Uebrigens würde es sich zur Erstellung von Wohnhäusern nicht gut eignen, indem es zu nahe beim Wald liegt und also Bauten mit einer Feuerstätte darauf nicht erstellt werden dürfen, es sei denn, dass grössere Partien Wald angekauft und abgeholzt würden.

Schon vor längerer Zeit hat die Gürbetalbahn Anfragen betreffend die Erstellung von Lagerhäusern erhalten. Sie ist daher bei uns vorstellig geworden, ob wir ihr Land im Halte von 12,278 m² abtreten würden. Der Preis würde auf 6 Fr. 50 per m² festgesetzt. Wir haben das Land seinerzeit zu 2 Fr. per m² gekauft. Gestützt auf verschiedene eingegangene Offerten könnten wir allerdings annehmen, das Land sei bedeutend mehr wert als 6 Fr. 50, allein ich glaube, wir dürfen uns gegenüber einem vom Staat unterstützten Unternehmen nicht auf diesen Boden stellen. Der Kaufpreis beträgt insgesamt 79,807 Fr. Um der Gürbetalbahn, die auch jetzt noch nicht über grosse Mittel verfügt, entgegenzukommen, haben wir uns bereit erklärt, die in ihrem Besitze befindlichen Stammaktion der Lötschbergbahn im Nominalbetrage von 50,000 Fr. zum Kurse von 50 %, also für eine Summe von 25,000 Fr., an Zahlungsstatt zu nehmen. 20,807 Fr. sind nach Genehmigung des Vertrages in bar zu leisten. Der Rest ist zu $4^1/_2$ % zu verzinsen und in jährlichen Raten von je 5000 Fr. abzubezahlen. Wir ersuchen Sie, die Regierung zu ermächtigen, in diesem Sinne den Kauf mit der Gürbetalbahn abzuschliessen.

Jenny, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Wie Sie gehört haben, handelt es sich um den Verkauf eines Landstreifens längs der Station Weissenbühl im Halte von 12,278 m² an die Gürbetalbahn. Das Land wurde seinerzeit für 2 Fr. per m² gekauft. Seither sind allerdings schon eine Reihe von Jahren verflossen und es muss also auch der verloren gegangene Zins in Berechnung gestellt werden. Unter Anrechnung dieses Faktors kommt das in Frage stehende Terrain den Staat heute auf 37,000 Fr. anzustehen. Der Verkaufspreis

beträgt 79,807 Fr. Wenn wir die von der Gürbetalbahn an Zahlungsstatt genommenen Stammaktien der Lötschbergbahn im Nettobetrage von 25,000 Fr. als Nonvaleurs erklären würden, würde der Staat aus dem Land, das ihn auf 37,000 Fr. zu stehen kommt, immer noch 54,807 Fr. lösen. Wir halten unter diesen Umständen das Geschäft für annehmbar und empfehlen Ihnen den Antrag des Regierungsrates zur Annahme.

Böhme. Wenn ich richtig verstanden habe, liegt das fragliche Terrain zwischen der Eisenbahnlinie und der Waldlisiere. Nun habe ich wiederholt beobachten können, wie dort in der schönen Jahreszeit Hunderte von Ausflüglern mit ihren Kindern den Sonntagnachmittag im Schatten des Steinhölzliwäldchens verbringen. Wenn jetzt das ganze Terrain verkauft wird, so wird diese, allerdings sehr primitive, Promenade in Zukunft der Bevölkerung, namentlich der benachbarten Quartiere, verloren gehen. Ich möchte daher die Anregung machen und die Frage aufwerfen, ob nicht ein Streifen von 3 bis 4 m Breite der Oeffentlichkeit erhalten und vielleicht durch das Anbringen von Bänken dort ohne grosse Kosten eine Promenade für die Bewohner der benachbarten Quartiere geschaffen werden könnte.

Könitzer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich kann da keine Zusicherung geben, dass ich für Promenaden und dergleichen Land abtreten werde. Die Leute sollen im Wald spazieren, sie brauchen nicht auf das Land zu gehen.

Genehmigt.

Beschluss:

Der Regierungsrat wird ermächtigt, einen Kaufvertrag mit der Gürteltalbahngesellschaft um die Parzelle J 504 I, Wiese bei der Station Weissenbühl, im Halte von 122,78 m² im Grundschatzungswerte von 29,470 Fr. zu genehmigen. Die Bedingungen des Verkaufs sind folgende: Kaufpreis 6 Fr. 50 per m², oder für das Ganze 79,807 Fr.; an Zahlungsstatt werden angenommen die im Besitze der Gürbetalbahn befindlichen Stammaktien der B. L. S. im Nominalbetrage von 50,000 Fr., zum Kurse von 50 %, also für eine Summe von netto 25,000 Fr. Nach Genehmigung des Vertrages ist im weitern eine Anzahlung in bar zu leisten von 20,807 Fr. Der Rest ist in jährlichen Raten von je 5000 Fr. abzubezahlen. Der jeweilige Ausstand ist zu $4^1/_2$ % zu verzinsen. Die weitern Bedingungen setzt der Regierungsrat fest.

Schluss der Sitzung um $5^1/_4$ Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.

Zweite Sitzung.

Dienstag den 20. Mai 1913,
vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *G. Müller.*

Der Namensaufruf verzeigt 208 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 26 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Brügger, Bühlmann, Frutiger, Haas, Hari, Ingold (Lotzwil), Michel (Interlaken), Rossé, Rudolf, Schmidlin, Schüpbach, Stucki (Ins), Thöni, Weber; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Berger (Langnau), Bösch, Brüstlein, Gerber, Girod, Grosjean, Hadorn, Merguin, Minder (Friedrich), Mouche, Rothenbühler, Schneider (Pieterlen).

Das vom Regierungsrat vorgelegte neue Geschäft: Dekret betreffend die Errichtung einer dritten Pfarrstelle in der Paulusgemeinde Bern wird an eine vom Bureau zu wählende Kommission von neun Mitgliedern gewiesen.

Tagesordnung:

Staatsbeitrag an den Neubau des Waisenhauses in Courtelary.

Burren, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Waisenhaus in Courtelary besteht seit 1863. Es wurde seinerzeit mit 27 Zöglingen eröffnet und hat gegenwärtig 62, 37 Knaben und 25 Mädchen. Es ist das eine der ganz wenigen Erziehungsanstalten in unserem Kanton, die das System der Geschlechtermischung haben, d. h. Knaben und Mädchen gemeinsam erziehen. Man scheint in Courtelary mit diesem System sehr gute Erfahrungen gemacht zu haben. Ueberhaupt ist dieses Waisenhaus eine der bestgeleiteten Erziehungsanstalten seiner Art.

Das Waisenhaus Courtelary feiert dieses Jahr das 50jährige Jubiläum, und es möchte diese Feier mit einer Jubiläumstat grössern Stiles begehen, nämlich mit der Errichtung eines Neubaues. Der Neubau ist zum Bedürfnis geworden, indem es der Anstalt überall an Platz gebricht. Sie wurde seinerzeit für 35 bis 40 Zöglinge erstellt und hat gegenwärtig gegen 70. Der Speisesaal ist viel zu klein. Ebenso die Schlafzimmer, die schon wiederholt je nach den augenblicklichen Bedürfnissen erweitert wurden, und man musste daher zum Auskunftsmittel greifen, in einer ganzen Reihe von Betten je 2 Zöglinge schlafen zu lassen, was

sich weder vom hygienischen, noch vom pädagogischen Gesichtspunkt aus rechtfertigt. Es besteht kein Krankenzimmer. Die Schränke, in denen die Zöglinge ihre Sachen aufbewahren, sind zu wenig zahlreich und zu klein, so dass es schwer hält, die jungen Leute an eine richtige Ordnung zu gewöhnen. Der Tröckneraum, der der Anstalt zur Verfügung stund, ist längst in ein Schulzimmer umgewandelt, so dass das Trocknen der Anstaltswäsche im Winter mit grossen Schwierigkeiten verbunden ist. Es besteht ein kleines Badzimmer, das mit Mühe und Not zwei Wannen aufnehmen kann, so dass sich die Baderei der Zöglinge nur langsam vollziehen kann. Das Treppenhaus, das seinerzeit umgebaut wurde, scheint auch jetzt noch nicht alle Gefahr für die Zöglinge im Falle eines Brandausbruchs auszuschliessen. Die Scheune ist zu klein, so dass die Anstalt ihre Ernte teilweise im Dorf unterbringen muss, und die Stallungen mit 20—30 Stück Vieh bedürfen dringend der Reparatur. In den letzten Jahren und namentlich auch diesen Frühling musste die Anstalt wegen Platzmangel eine Reihe von Anmeldungen abweisen. Est ist daher durchaus begreiflich, wenn sich der Gedanke eines Neubaues aufgedrängt hat.

Der Neubau wurde auf Antrag einer Baukommission am 12. August 1912 von der Hauptversammlung der Caisse centrale des pauvres du district de Courtelary beschlossen. Diese Caisse centrale ist eine Institution, deren Hauptversammlung aus Abgeordneten sämtlicher Gemeinden gebildet wird und der die Oberleitung der Wohltätigkeitsanstalten des Bezirks, d. h. des Greisenasyls in St. Immer, des Bezirksspitals in St. Immer und des Waisenhauses in Courtelary, zusteht. Die Pläne für den Neubau sind von Herrn Architekt Könitzer in Delsberg entworfen worden.

Der Neubau soll in unmittelbare Nähe des jetzigen Anstaltshauses zu stehen kommen. Vorgesehen ist ein Bau mit einem Erdgeschoss, zwei Stockwerken, und einem Dachfache. Im Soussol werden untergebracht: Küche, Badeinrichtung, Zentralheizung und Kohlenraum. Im Erdgeschoss: der Speisesaal für 100 Zöglinge, der aber durch Entfernung einer verschiebbaren Wand noch erweitert und zu einem eigentlichen Festsaale für gewisse Anlässe umgewandelt werden kann; ferner das Direktionsbureau, die Bibliothek und zwei Schulzimmer. Im ersten Stock: die Wohnung des Vorstehers und 4 Zimmer, weiter 4 Schlafzimmer für Knaben, mit Lavoireinrichtung, und das Zimmer für den beaufsichtigenden Lehrer. Im zweiten Stock: 4 Schlafzimmer für Mädchen, ebenfalls mit Lavoireinrichtung, das Zimmer der Lehrerin, ein solches für die weiblichen Handarbeiten und die Kammern für das weibliche Anstaltspersonal. Im Dachfach endlich: 2 Krankenzimmer, getrennt für Knaben und Mädchen, und der Tröckneraum. Die Korridore sind hell und geräumig. In jedem Stockwerk befindet sich ein Abtritt, und die Treppen sind aus Granit erstellt, also absolut feuersicher. Das gegenwärtige Anstaltsgebäude soll in vermehrtem Masse landwirtschaftlichen Zwecken der Anstalt dienen, daneben wird es auch die Waschküche enthalten, ferner die nötigen Räumlichkeiten für den Handfertigkeitsunterricht und für die Erholung bei schlechtem Wetter, und die Kammern für das männliche Dienstpersonal.

Der Bau ist ohne Luxus geplant, aber in absolut solider und auch gefälliger Ausführung. Die Kosten werden von den Initianten auf 220,000 Fr. veranschlagt. Die Baudirektion, welche die Pläne geprüft hat, ist indessen zur Ueberzeugung gekommen, dass diese Summe nicht ausreichen wird, sondern dass der Devis auf 250,000 Fr. erhöht werden muss. In diesem Sinne sind Plan und Devis vom Regierungsrat genehmigt worden.

Nun stellt die Caisse centrale des pauvres du district de Courtelary ein Subventionsgesuch an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates. Es wird darauf verwiesen, dass seinerzeit beim Bau des Waisenhaus in Delsberg ein Staatsbeitrag von 70 % bewilligt worden sei, und es wird der Hoffnung Ausdruck gegeben, dass Courtelary nicht ungünstiger behandelt werde als Delsberg. Das Beitragsgesuch ist, was die grundsätzliche Frage anbelangt, berechtigt. Das Waisenhaus Courtelary kann gestützt auf Art. 76 des Armengesetzes und § 2 des Dekrets von 1901 über den kantonalen Anstaltsfonds Anspruch auf einen Staatsbeitrag erheben. Wir haben also heute lediglich darüber zu beschliessen, in welcher Höhe und unter welchen Zahlungsbedingungen dieser Beitrag ausgerichtet werden soll.

Nun ist es nicht richtig, dass im Jahre 1905 dem Waisenhaus Delsberg ein Beitrag von 70 % zugesprochen wurde, sondern es sind nur 60 % bewilligt worden. Allerdings ist man später bei gewissen Anstalten höher gegangen, so bei der Anstalt für schwachsinnige Kinder des Oberlandes auf 70 %, bei der Anstalt für schwachsinnige Kinder in Burgdorf sogar auf 80 % und ebenso beim Neubau der Knabenerziehungsanstalt in Oberbipp. Das waren die guten Zeiten, wo unser Anstaltsfonds noch sehr reichlich gespiesen war und wo man im Glauben lebte, dass, wenn eine Anstalt gebaut werde, der Staat unbedingt die Hauptlast tragen solle. Es bedarf keiner Versicherung, dass das Waisenhaus Courtelary die Sympathien der Behörden in ebenso hohem Masse verdient und besitzt wie eine der andern Anstalten. Nur möchte ich darauf aufmerksam machen, dass in bezug auf die Bemessung der Höhe des Staatsbeitrages für den Grossen Rat keine bindende Norm besteht, sondern dass er frei ist, den Beitrag von Fall zu Fall nach den momentanen Bedürfnissen und dem momentanen Stand des Anstaltsfonds festzusetzen.

Was die Bedürfnisfrage anbelangt, so steht das Waisenhaus Courtelary nicht schlecht. Im Gesuch wird betont, dass sich das Waisenhaus nicht nur in schöner, dominierender Lage befindet, mit Luft und Licht, nicht nur mit elektrischem, reichlich ausgestattet ist, sondern dass es auch schuldenfrei dasteht. Das ist der Vorzug, den Courtelary vor ungefähr allen andern Erziehungsanstalten, soweit sie nicht staatlich sind, voraus hat; verschiedene dieser Anstalten sind schwer verschuldet, während Courtelary schuldenfrei dasteht. Im übrigen besitzt das Amt Courtelary eine Reihe wohlsituierter Burgergemeinden, nicht weniger als 11 Burgergemeinden haben noch ihre eigene Armenpflege, und da diese ebensogut von dem Waisenhaus profitieren wie die Einwohnergemeinden, so ist anzunehmen, dass sie geziemend in Kontribution werden gesetzt werden.

Keineswegs schuldenfrei steht der Anstaltsfonds da. Dieser Fonds darf nicht unter 500,000 Fr. sinken. Ende des Jahres, wenn die Zinsen aufgelaufen sind und man noch verschiedene Zuwendungen gemacht hat, sind wir jeweilen bei 560—570,000 Fr.

angelangt, und in den ersten Monaten des Jahres, nachdem die übernommenen Pflichten eingelöst sind, stehen wir glücklich wieder bei 502 oder 503,000 Fr., so dass wir uns immer um die fatale Grenze herum bewegen und deshalb bei der Bewilligung von Subventionen zu grosser Vorsicht genötigt sind. Der Fonds hat gegenwärtig bereits folgende Verpflichtungen: für 1913 63,250 Fr., 1914 67,000 Fr., 1915 65,100 Fr., 1916 und 1917 je 46,000 Fr., 1918 36,000 Fr., 1919 35,950 Fr. und 1920 7000 Fr. Das macht eine Gesamtsumme von über 350,000 Fr. aus, wozu nun noch die Subvention an das Waisenhaus Courtelary kommt, die unter allen Umständen beträchtlich sein wird, ob nun ein etwas höherer oder geringerer Prozentsatz gewählt werde.

Ich mache den Grossen Rat darauf aufmerksam, dass noch eine ganze Reihe von Ansprüchen bei uns angemeldet sind. So ist beispielsweise die Anstalt Bethesda für Epileptische in Tschugg genötigt, zu einem Neubau zu schreiten und hat sich angemeldet. In Sonvilier ist leider im Dezember letzten Jahres die Scheune der staatlichen Erziehungsanstalt abgebrannt; die Brandkassekuranzsumme beträgt 85,000 Fr. und der Neubau der Scheune wird auf rund 140,000 Fr. zu stehen kommen. Geplant ist ferner der Neubau einer Anstaltsscheune in Landorf. Das Asyl Gottesgnad für Unheilbare in Beitenwil nimmt Erweiterungsbauten vor und hat ein Subventionsgesuch eingereicht. Im Jura besteht ein Initiativkomitee zur Gründung einer jurassischen Anstalt für schwachsinnige Kinder; wenn ich mich recht erinnere, ist bereits ein Terrain erworben worden, sodass auch von daher nächstens ein Beitragsgesuch zu gewärtigen ist. Un, last not least: Wir haben im neuen Armenpolizeigesetz die kantonale Armenverpflegungs- und Enthaltungsanstalt, die Anstalt für bösartige Pfleglinge, in Aussicht genommen, die im gegebenen Moment auch errichtet werden muss und wofür die Mittel in der Hauptsache vom Anstaltsfonds zu liefern sein werden.

Also der Stand dieses Fonds ist bedenklich, so bedenklich, dass man begreifen würde, wenn die Armendirektion und der Regierungsrat eines Tages zum Antrag gelangen würden, in den nächsten Jahren überhaupt keinerlei Anstaltsbauten zu subventionieren, bis der Fonds sich einigermassen wieder erholt hat. Man kann aber wohl gegenüber den Bestrebungen im Gebiet der Wohltätigkeit und Gemeinnützigkeit nicht so schroff vorgehen; aber wenn man nicht so schroff vorgehen will, bleibt uns nichts anderes übrig, als die neuen grossen Ausgaben, die uns erwachsen, auf immer weitere Jahre hinaus zu verteilen. Dieses System der Echelonierung ist finanzpolitisch nicht ganz einwandfrei und hat den grossen Nachteil, dass die Gesuchsteller, denen eine Summe bewilligt wird, diese erst nach Jahren ausbezahlt bekommen. Unterdessen müssen sie das Geld, das sie nötig haben, aufnehmen und verzinsen, so dass der Beitrag des Staates in Wirklichkeit immer geringer ist als die vom Grossen Rat bewilligte Summe.

Wenn man alle diese Verhältnisse in Berücksichtigung zieht, kann nach der Ansicht des Regierungsrates im Ansatz des Staatsbeitrages zugunsten des Waisenhauses in Courtelary nicht höher gegangen werden als auf 50 % der wirklichen Kosten. Der Regierungsrat stellt denn auch diesen Antrag. Ich bemerke, dass die Armendirektion in Erwägung, dass man Courtelary nicht ungünstiger behandeln dürfe als seinerzeit Delsberg, 60 % beantragt hatte, dass von der Finanzdirektion mit Rücksicht auf den schlechten Stand des Fonds 40 % beantragt wurden und dass daraus dann der Mittelantrag auf 50 % hervorgegangen und zum Beschluss erhoben worden ist.

Der Staatsbeitrag würde somit im Maximum 125,000 Fr. ausmachen. Aber auch diese Summe können wir nicht von heute auf morgen auszahlen. Wir können mit der Auszahlung sogar erst 1918 beginnen. Von 1918 bis 1922 würden jährlich je 20,000 Fr. zur Auszahlung gelangen und im letzten Jahre, frühestens 1923, noch eine Summe von 25,000 Fr. Ich bemerke, dass in der gedruckten Vorlage ein Druckfehler stehen geblieben ist; es heisst dort: «abschliessend frühestens im Jahre 1925», während es heissen sollte «1923».

Die Bewilligung des Beitrages erfolgt unter der Bedingung, dass der Bau entsprechend den vom Regierungsrat genehmigten Plänen ausgeführt werde, was seinerzeit durch die Baudirektion zu konstatieren sein wird, und dass die Bauabrechnung durch den Regierungsrat genehmigt werde.

Das ist der Antrag, den der Regierungsrat stellt und den wir Ihnen zur Annahme empfehlen.

Neuenschwander, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission hat das Geschäft eingehend behandelt und ist nach ziemlich lebhafter Diskussion zum Antrag gelangt, es sei dem Subventionsgesuch des Waisenhauses Courtelary in der Höhe von 50 % nach dem Antrag des Regierungsrates zuzustimmen. Herr Stauffer beantragte, einen Beitrag von 60 % zu bewilligen, aber er blieb damit in Minderheit.

Ueber die Notwendigkeit des Neubaues brauche ich mich nicht des weitern zu verbreiten. Der Vertreter des Regierungsrates hat Ihnen dargelegt, dass im gegenwärtigen Anstaltsbau unhaltbare Zustände herrschen, die beseitigt werden müssen. Es ist daher auch am Platze, dass der Staat sich mit einem angemessenen Beitrag am Neubau beteilige, wie es andern derartigen Anstalten gegenüber zu geschehen pflegt. In der Kommission wurde die Frage aufgeworfen, ob die Bausumme von 250,000 Fr. nicht etwas hoch bemessen sei. Der ursprüngliche Kostenvoranschlag der Baukommission lautete auf 220,000 Fr.; merkwürdigerweise hat, was bisher selten vorgekommen ist, die Baudirektion im Einverständnis mit der Finanzdirektion beantragt, diesen Betrag auf 250,000 Fr. zu erhöhen. Man war sonst gewöhnt, dass speziell die Finanzdirektion denjenigen, die Neubauten erstellen wollten, erklärte, sie bauen zu teuer; hier verlangt man im Gegenteil, dass ein höherer Betrag ins Budget aufgenommen werde. Die Gründe zu dieser Erhöhung lagen in dem Umstande, dass das Projekt etwas gross angelegt ist und die Baudirektion zur Ueberzeugung kam, man komme mit den 220,000 Franken nicht aus. Ach wurde die Fassade etwas abgeändert und dem Landschaftsbild besser angepasst. Es lässt sich nichts dagegen einwenden, wenn man in einem solchen Falle gleich etwas Rechtes erstellt, das auch den zukünftigen Bedürfnissen Rechnung trägt. Aber ich persönlich bin doch der Ansicht, dass man zur Unterbringung von 72 Zöglingen, deren Zahl sich wahrscheinlich im Lauf der Jahre ver-

mehren wird, mit 150—180,000 Fr. einen passenden Neubau hätte sollen errichten können, wie es seinerzeit in Delsberg auch möglich war. Es wäre vielleicht nicht nötig, derartige Anstalten im Monumentalstil, wenn man so sagen darf, auszuführen, sondern man könnte sie etwas einfacher halten und den Zweck dabei gleichwohl erreichen. Die Zöglinge kommen ja in der Regel nach ihrem Austritt aus der Anstalt nicht in glänzende Verhältnisse und sind dann enttäuscht, wenn sie aus dem schönen Heim in schlechte Hütten mit ganz primitiven Verhältnissen geraten. Ich möchte diese Bemerkung nicht nur bezüglich des vorliegenden Projektes anbringen, sondern den Wunsch aussprechen, dass man sich bei zukünftigen Anstaltsbauten möglichster Einfachheit befleisse, ohne dass deshalb die Zweckmässigkeit und die Solidität aus dem Auge gelassen werden sollen.

In der Kommission wurde auch die Frage aufgeworfen, ob man zur Abhülfe der prekären Verhältnisse des überfüllten Waisenhauses in Courtelary nicht zum Mittel der Familienversorgung hätte greifen sollen. Wir haben bekanntlich im alten Kantonsteil nicht soviele Waisenhäuser wie der Jura. Wir bringen die Waisenkinder noch soviel als möglich in guten Familien unter. Sie hätten in Courtelary wenigstens vorübergehend einen Versuch mit diesem System machen können. Man ist freilich im Jura dem Prinzip der Familienversorgung nicht hold, errichtet für alles mögliche Anstalten, und man hat mir gesagt, dass es dort schwierig sei, Kinder in guten Familien unterzubringen. Allein ich glaube, dass die Familienversorgung in gewisser Beziehung der Anstaltsversorgung vorzuziehen sei. In erster Linie ist die Anstaltsversorgung viel teurer. Wenn wir für das in Courtelary aufzuwendende Baukapital von 250,000 Fr. einen Zins von 5 % in Anschlag bringen, so kommen wir, auf den jetzigen Bestand ausgerechnet, auf einen jährlichen Betrag von 170 Fr. per Zögling. Das ist eine grosse Summe. Dazu kommen noch die Betriebsausgaben, die sich selbstverständlich in der neuen Anstalt gegenüber bisher noch erhöhen werden, und so ist per Zögling mit einem jährlichen Unterhaltungsgeld von 3—400 Fr. zu rechnen. Die gleiche Erscheinung können wir auch bei andern Anstalten konstatieren, die in der letzten Zeit errichtet worden sind. Ich nenne speziell die Anstalt für schwachsinnige Kinder in Burgdorf, die mir besonders nahe steht. An diese Anstalt leistete bekanntlich der Staat einen sehr grossen Beitrag, und auch von den Gemeinden und Amtsbezirken flossen schöne Subventionen. Und welches ist der gegenwärtige Zustand? Das Amt Konolfingen hat zirka 40,000 Fr. an die Baukosten beigetragen und leistet jährlich 1500 Fr. an den Betrieb; dafür sind gegenwärtig etwa zwei oder drei Kinder aus unserem Amtsbezirk in der Anstalt Burgdorf untergebracht. Trotz der grossen Beiträge von Staat und Gemeinden beträgt das jährliche Kostgeld 250 Fr., ein Beweis, dass die Anstaltserziehung eben sehr teuer ist. Es ist begreiflich, dass man speziell in unserm Amtsbezirk ernsthaft davon spricht, sich von dem Verband, der seinerzeit zur Erstellung dieser Anstalt gegründet worden ist, abzutrennen.

Man wird vielleicht einwenden, entsprechend den grössern Opfern, welche die Anstaltsversorgung erfordere, sei auch das Resultat dieses Erziehungssystems besser. Allein ich glaube, gestützt auf meine 10jährige Erfahrung im Armenwesen konstatieren zu dürfen, dass eine gute Familienerziehung mindestens ebensoviel wert ist wie die Erziehung in einer Anstalt. Man sollte die Tendenz nicht allzusehr aufkommen lassen, immer neue Anstalten zu bauen und möglichst viele Leute hineinzupferchen, sondern man sollte die Familienversorgung nach Kräften zu fördern suchen und da, wo die Verhältnisse es gestatten, speziell die gutgearteten Waisenkinder in erster Linie, in guten Familien unterbringen.

Die Finanzierung des Neubaues in Courtelary durch die Staatsbehörden gibt ebenfalls zu einigen Bedenken Anlass, auf die bereits der Herr Armendirektor hingewiesen hat. Der Staat wird erst 1918 mit der Ausrichtung der Beiträge, die er heute bewilligt, beginnen und die Zahlungen werden sich bis ins Jahr 1923 hinausziehen. Statt mit der Bewilligung von Subventionen zuzuwarten, bis der Fonds über die nötigen Mittel verfügt, behilft man sich damit, dass man den Gesuchstellern einen Wechsel auf lange Sicht in die Hände gibt, den sie dann bei einer Bank versilbern können. Sie erhalten dort das Geld, müssen es aber verzinsen, und so ist der Beitrag, den sie vom Staat erhalten, in Wirklichkeit nicht mehr so hoch, wie er eigentlich gesprochen wird. Es darf wohl auch der Wunsch ausgesprochen werden, dass man bei künftigen Projekten dem Staat nicht zu grosse Opfer zumute. Es geht einmal nicht mehr an, dass für Anstalten, deren humanitärer Zweck durchaus anzuerkennen ist, Staatsbeiträge von 60, 70 und 80 % verlangt werden, da es in der Staatskasse am nötigen Gelde fehlt. Wenn wir rechte Wohltätigkeit üben wollen, so müssen wir selbst möglichst tief in die Tasche greifen und selbst Opfer bringen, dann werden wir das Ziel, das wir uns gesetzt haben, auch erreichen, ohne alles dem Staat und den Gemeinden aufzubürden. Ich verweise da auf das Beispiel der Anstalt Gottesgnad in Beitenwil. Sie muss in der nächsten Zeit Neubauten ausführen, deren Erstellungskosten in die Hunderttausende gehen. Sie wendet sich auch an die Staatsbehörden um Bewilligung einer Subvention, aber sie hält sich dabei in bescheidenen Grenzen, indem sie bloss 20,000 Fr. verlangt. Wir bauen gegenwärtig ein Bezirksspital, das auf 150,000 Fr. zu stehen kommt. Der Staatsbeitrag beträgt 10,000 Fr. und die ganze weitere Bausumme wurde durch freiwillige Beiträge aufgebracht. Mit diesen beiden Beispielen glaube ich Ihnen den Beweis erbracht zu haben, dass es möglich ist, etwas Rechtes zustande zu bringen, ohne den Staat in weitgehender Weise in Anspruch zu nehmen.

Ich will Sie nicht länger aufhalten. Namens der Staatswirtschaftskommission beantrage ich Ihnen, dem Beschlussentwurf, den uns die Regierung vorlegt, zuzustimmen und dem Waisenhaus in Courtelary einen Staatsbeitrag von 125,000 Fr. zu bewilligen.

Genehmigt.

Beschluss:

Der Caisse centrale des pauvres du district de Courtelary wird, in Entsprechung ihres Gesuches vom 19. August 1912, an den Neubau des Waisenhauses in Courtelary ein Beitrag aus dem Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten bewilligt in der Höhe von 50 % der

wirklichen Kosten, im Maximum jedoch 125,000 Fr., zahlbar in jährlichen Raten, beginnend im Jahre 1918 und abschliessend frühestens im Jahre 1923.

Die Bewilligung des Beitrages erfolgt unter der Bedingung, dass der Bau entsprechend den vom Regierungsrat genehmigten Plänen ausgeführt werde, was nach Beendigung des Baues durch die Baudirektion zu konstatieren ist, und dass die Bauabrechnung durch den Regierungsrat genehmigt werde.

Motion der Herren Grossräte Jenny und Mitunterzeichner betreffend die Revision des Einkommensteuergesetzes von 1865, soweit die Gemeindesteuern betreffend.

(Siehe Seite 50 hievor.)

Jenny. Die Motion, die ich am 4. Februar im Verein mit 54 Mitunterzeichnern eingereicht habe, hat folgenden Wortlaut:

«Der Regierungsrat wird um Bericht und Antrag ersucht, ob nicht die Bestimmungen der Einkommensteuergesetze vom Jahre 1865 betr. die Gemeindesteuern einer Revision zu unterwerfen seien in dem Sinne, dass

1. das Einkommen aus der Berufstätigkeit (§ 2, Ziffer 1, des Einkommensteuergesetzes von 1865) da zu versteuern sei, wo der Erwerbende seinen Wohnsitz hat;

2. Unternehmungen die Gemeindesteuer vom Erwerbseinkommen in allen denjenigen Gemeinden zu entrichten haben, auf deren Gebiet sich ein wesentlicher Teil des Geschäftsbetriebes vollzieht, und zwar im Verhältnis zur Ausdehnung des letztern in der einzelnen Gemeinde, und dass die blosse Angabe des Sitzes in einer Gemeinde dieselbe nicht zum Bezuge einer Steuer berechtigt;

3. die Gemeinden berechtigt sind, von Erwerbenden, die sich vorübergehend, aber wenigstens einen Monat lang in der Gemeinde aufhalten, eine besondere Erwerbssteuer (Saisonsteuer) zu beziehen, und dass dafür ein besonderes vereinfachtes und zweckmässiges Veranlagungsverfahren vorgesehen werde.»

Am 1. Dezember vorigen Jahres ist dem Bernervolk ein Steuergesetzentwurf unterbreitet worden; wir wissen, dass derselbe vor dem Souverän nicht Gnade gefunden hat und dass die Steuerreform mit grossem Mehr zurückgewiesen wurde. Mit der Verwertung des Steuergesetzes sind aber die Härten und Mängel, die Unbilligkeiten und Ungerechtigkeiten, die sich bei der Ausführung notwendig einstellen, nicht aus der Welt geschafft. Wir stehen nach wie vor vor der leidigen Tatsache, dass unser Steuerwesen eines demokratischen und fortschrittlichen Staatswesens unwürdig ist. Die angebahnte Steuerreform war bestimmt und geeignet, einen möglichst gerechten Ausgleich der Steuerlasten herbeizuführen mit einer weitgehenden Entlastung der wirtschaftlich Schwachen, ohne anderseits die ökonomisch besser Situierten, die für den Ausfall nach unten in den Riss treten mussten, über Gebühr zu belasten. Das verworfene Steuergesetz war ein Sozialgesetz in des Wortes bester Bedeutung.

Es würde nahe liegen, den Ursachen nachzuforschen, die zur Verwerfung im Volke veranlasst haben. Es liegt nicht in der Aufgabe der gestellten Motion, des nähern hierauf einzutreten. Ich beschränke mich darauf, zu konstatieren, dass man während der Abstimmungskampagne mit Genugtuung wahrnehmen konnte, dass im Ernste sachliche Einwendungen nicht gemacht werden konnten. Man konnte erfahren, dass das Gesetz in seinem Bestreben nach sozialer Ausgleichung einigen zu weit ging, andern zu wenig weit, woraus wohl der Schluss gezogen werden darf, dass die Gesetzgebung den goldenen Mittelweg eingeschlagen hatte.

Dagegen dürfen Vorgänge hier gekennzeichnet werden, welche ausserhalb der Gesetzgebung liegen und die in ihrem Zusammenwirken die Chancen des Gesetzes nicht verbessert haben.

Einmal muss darauf hingewiesen werden, dass die Aufklärungsarbeiten für das Steuergesetz viel zu spät einsetzten, obschon ein volles Jahr von der Schlussabstimmung im Grossen Rate bis zum Tage der Volksabstimmung verflossen war. Ob dieser lange Termin, der wohl in unserem parlamentarischen Leben ein Unikum bedeutet, geeignet war, die Situation für die Annahme des Gesetzes zu verbessern, möchte ich sehr bezweifeln. Wir wissen, dass jedes Steuergesetz in unserem Volke, und zwar von allen Volkskreisen ohne Rücksicht auf die politische Zugehörigkeit, mit Misstrauen aufgenommen wird; es war anzunehmen, dass diese lange Frist ausgiebig benutzt würde, um in stiller, aber zielbewusster Arbeit das Terrain für die Verwerfung des Gesetzes vorzubereiten.

Gerügt muss auch werden, dass die Botschaft des Grossen Rates den Bürgern so verspätet zugestellt wurde. Ich will nicht untersuchen, wo der Fehler lag, sondern nur konstatieren, dass dieselbe in einzelnen Gemeinden erst 8—10—14 Tage vor der Volksabstimmung zur Verteilung gelangte. Ich hatte in Referaten auf die Botschaft erwiesen, aber es wurde erklärt, dass man diese Botschaft nicht kenne.

Zu allem Missgeschick wurde endlich noch zwei Monate vor der Volksabstimmung, also im Zeitpunkt, wo die Aufklärungsarbeiten, die Propaganda für das Steuergesetz hätte einsetzen sollen, eine Jagdgesetzkampagne eröffnet, die, wie sich später herausstellte, vielen erwünscht kam, um die Diskussion über das Steuergesetz in den Hintergrund zu stellen. Ich habe Jagdgesetzversammlungen beobachtet am Sonntag in der Woche vor der Abstimmung in Gemeinden, die über das Steuergesetz gar nicht verhandelt hatten.

Dies dürfte genügen. Ich glaubte, diese Vorgänge erwähnen zu sollen, weil diese Bemerkungen einige Bedeutung für die Zukunft haben dürften.

Was soll nun geschehen? Nachdem diejenigen Volkskreise, für die die Steuerreform in der Hauptsache bestimmt war, und welche von derselben eine wesentliche Entlastung hätten erwarten dürfen, das Steuergesetz von der Hand wiesen, so wird wenig Aussicht vorhanden sein, auf dieser Grundlage die Arbeiten wieder aufzunehmen. Nach den Erfahrungen, welche man nun zu wiederholten Malen mit der Steuerreform gemacht hat, wird auf eine Totalrevision der Steuergesetzgebung für absehbare Zeiten verzichtet, und wir werden uns beschränken müssen, auf

dem Wege der Partialrevision die grössten Missstände zu beseitigen.

Diesen Gedanken entsprang die Motion, die ich Ihnen im Namen von 54 Mitunterzeichnern die Ehre habe, zu unterbreiten. Sie bezweckt, gewisse Missstände im Steuerwesen zu heben, sie sucht eine gerechtere Ausgleichung der Steuerlasten zwischen einzelnen Gemeinden herbeizuführen. Es handelt sich bei der Fassung der Motion um nichts Neues. Dieses Postulat wurde seit Jahren zu wiederholten Malen hier im Ratssaale in Diskussion gezogen; die Dringlichkeit einer Neuordnung wurde von allen Seiten anerkannt. Wir hatten auf den dringenden Wunsch des Finanzdirektors zurückgehalten, um das Postulat der Steuerreform als Zugstück zu reservieren.

Heute ist die Steuerreform verworfen, die Missstände sind aber geblieben. Die Missstände sind nicht bloss geblieben, sondern sie haben sich noch verschlimmert. Die Verhältnisse in den zahlreichen Landgemeinden in der Umgebung der grossen Städte und in der Entwicklung begriffener industrieller Ortschaften sind unhaltbar geworden; sie sind derart, dass ein längeres Zuwarten seitens der Behörden nicht mehr verantwortet werden kann, ohne Gefahr zu laufen, dass diese Gemeinden dem wirtschaftlichen Ruin entgegengeführt werden, und zwar dank unserer famosen, vorsintflutlichen Gesetzgebung.

Nach dem bestehenden Gesetz ist die Steuer am Erwerbsorte zu entrichten, während die Wohnsitzgemeinde die sämtlichen Lasten (Schul-, Armenlasten usw.) für die betreffenden Bürger zu übernehmen hat. Es ist denn auch kein Zufall, dass die Landgemeinden in der Umgebung grosser Städte durchwegs mit Steuern reichlich gesegnet sind. Beispielsweise gibt es in der Umgegend der Gemeinde Bern Gemeinden, welche den doppelten und zweieinhalbfachen Ansatz der Gemeinde Bern haben, ohne auch alle die mannigfachen Wohlfahrtseinrichtungen zu besitzen, deren sich der Bürger in der Gemeinde Bern erfreuen kann. Die Gemeindesteuern sind im fortlaufendem Wachstum begriffen. Eine Steuer von 10 Franken vom Einkommen I. Klasse von hundert Franken gilt bereits als etwas Gewöhnliches. Dagegen gibt es Gemeinden, die sich einer Einkommensteuer (aus Beruf) von 11 %, 11,6 % bis 12 % «erfreuen». Dass unter diesen Zuständen die Fixbesoldeten und der Grundbesitzer, der Bauer, der zum Ueberfluss bei diesem hohen Ansatz noch seine Schulden versteuern muss, in harter Weise betroffen werden, liegt auf der Hand. Leider ist in diesen Gemeindewesen keine Aussicht auf Besserung vorhanden. Die Schul- und Armenlasten wachsen ins Ungemessene; auch auf anderen Gebieten (Strassenwesen, Wasserversorgung usw.) sind die Anforderungen an die Gemeinden im Steigen begriffen, während die Einnahmen nicht Schritt halten. Es ist dies auch naheliegend und selbstverständlich, und zwar aus folgenden Gründen:

Einmal bleiben die Kapitalisten solchen Gemeindewesen fern; von den Angesessenen kehren die besser situierten Bürger, welche nicht aus diesem oder jenem Grunde angebunden sind, die also mobil machen können, der Gemeinde den Rücken, um ihren Wohnsitz da aufzuschlagen, wo die Verhältnisse weniger drükkend sind. Die Erwerbstätigkeit auf gewerblichem und industriellem Gebiet wird gelähmt. Es ist so ziemlich ausgeschlossen, dass neue Geschäfte sich in solchen überlasteten Gemeinden ansiedeln. Es bleibt noch der Bauer mit seinem verschuldeten Grundbesitz und die wenigen fixen Gemeindeangestellten, welche für den Gemeindehaushalt aufkommen müssen, während das Gros der Arbeiterbevölkerung seine Steuern auswärts zahlt.

Anderseits sorgt unsere famose Doppeltstimmrechtseinrichtung dafür, dass diese Landgemeinden in ihrer Existenz geradezu bedroht werden. Die Zahl der Wohnsitzberechtigten, die in Bern ihre Steuern zahlen, ist im steten Wachstum begriffen. In der angenehmen Lage, selbst nichts beitragen zu müssen, sind die Leute leicht geneigt, fröhlich drauflos zu beschliessen und die Zahlungssorgen den andern zu überlassen. Ja, wir haben den famosen Zustand, dass Wohnsitzberechtigte, die in Bern ihre Erwerbssteuer entrichten, Gemeindebeamtungen bekleiden, wo sie, an der Quelle sitzend, das Budget aufstellen und auf den Gemeindehaushalt ihren Einfluss ausüben. Unglaublich, aber leider nur zu wahr.

Mit dem neuesten bundesgerichtlichen Entscheid, wonach die Stimmabgabe in der Wohnsitzgemeinde zu erfolgen hat, und der darauf erfolgten Gutheissung des Rekurses Jahn durch die Regierung des Kantons Bern ist der Zustand für die Landgemeinden noch viel schlimmer geworden. Für den Finanzdirektor der Stadt Bern mag die Botschaft des Bundesgerichtes eine erfreuliche sein, wonach zu seinem Gemeindehaushalt nur die Wohnsitzberechtigten, die mit der Gemeinde enger verbunden sind, mitsprechen, und die Fremdlinge aus den benachbarten Gemeinden ferngehalten werden und ihr Mitsprachrecht verlieren. Anders liegt die Sache in den Landgemeinden. Hier wurden der Entscheid des Bundesgerichtes und der Beschluss der Berner Regierung mit gemischten Gefühlen aufgenommen. Bis dahin war es den Wohnsitzberechtigten, die ausserhalb ihren Erwerb hatten, freigestellt, in der Erwerbs- oder in der Wohnsitzgemeinde, oder an beiden Orten ihre Stimme abzugeben. Man konnte die Wahrnehmung machen, dass viele auswärts Erwerbende, und namentlich Leute mit etwas Taktgefühl, es unterliessen, sich in die Verhältnisse der Wohnsitzgemeinde einzumischen oder sich in den Vordergrund zu drängen, von der Erwägung ausgehend, sie helfen ja auch nicht an den Gemeindelasten mittragen. Durch die neuesten Beschlüsse ist es denselben untersagt, am Erwerbsort ihre Stimme abzugeben; nun werden sie gezwungen, wenn sie ihre Bürgerpflicht überhaupt erfüllen wollen, sich intensiver als bis dahin in der Wohnsitzgemeinde an den öffentlichen Verhandlungen zu beteiligen. Durch den Beschluss des Regierungsrates, dass auswärtige Grundsteuerpflichtige, die in einer Gemeinde Grundbesitz haben, auch des Stimmrechts verlustig gehen, wird das steuerzahlende gemeindestimmberechtigte Element noch geschwächt, mit andern Worten, es macht sich eine Verschiebung zugunsten der nichtsteuerzahlenden und flottanten Bevölkerung geltend. Ob der Regierungsrat alle Konsequenzen seines Beschlusses auch erwogen hat?

Die neuesten Vorgänge haben die Gemeindesteuerfrage, die schon seit Jahren dringend einer Neuordnung harrte, zu einer höchst aktuellen gemacht, und es ist unsere Pflicht, auf eine beförderliche Beseitigung dieser unhaltbaren und unser Staatswesen beschämenden Zustände hinzuarbeiten. Wie erreichen wir das Ziel?

Die Motionäre sind der Ansicht, dass der einfachste und sicherste Weg durch eine Partialrevision gewisser Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes gefunden werde.

Es ist auch betont worden, durch die Revision des Gemeindegesetzes könne den Verhältnissen Rechnung getragen werden. Die Botschaft hör' ich wohl, doch fehlt mir der Glaube. Seit mehr als zehn Jahren spricht man hier im Rate von der Notwendigkeit einer Gemeindereform; Vorarbeiten sind vor langen Jahren gemacht worden, allein noch heute stehen wir auf dem gleichen Boden. Zudem kann für das Schicksal eines neuen Gesetzes niemand garantieren. Mit der Festlegung des Steuerwohnsitzes, womit auch die Stimmrechtsfrage ihre Erledigung fände, sind aber nicht alle Ungerechtigkeiten, wie wir später nachweisen werden, beseitigt; deshalb kann die Gemeindereform für unsere Zwecke nicht wohl in Frage kommen. Immerhin wollen wir vorerst noch die Erklärung der Regierung abwarten und behalten uns deshalb unsere Zustimmung zu einer Regelung der gerügten Missstände im neuen Gemeindegesetz noch vor.

Die rationellste Lösung, eine Ausgleichung der Steuerlasten zwischen den einzelnen Gemeinden unseres Kantons vorzunehmen, wäre die Uebernahme der Schul- und Armenlasten, dieser hauptsächlichsten Gemeindelasten, durch den Staat. Wir dürfen in der Ausgestaltung unserer Sozialgesetzgebung die Ausgleichung der Steuerlasten nicht bloss unter den einzelnen Bürgern, sondern ebensosehr zwischen den Gemeinden suchen. Die Solidarität unseres Staatswesens muss in der Gesetzgebung dadurch zum Ausdruck kommen, dass auch die Gemeinden möglichst gleichmässig zu den öffentlichen Aufgaben herbeigezogen, dass die reichen Gemeinden für die wirtschaftlich schwachen Gemeinden einstehen, denn erst dann kommen wir zu einer möglichst gerechten Ausgleichung der Steuerlasten der Bürger in unserem Volke. Die Ueberwälzung der Schul- und Armenlasten auf den Staat würde auch die Misere mit der Versteuerung der Schulden in der Hauptsache beseitigen, indem bei der Staatssteuer der Schuldenabzug gestattet wird.

Wir wissen, dass wir auf diese ideale Lösung verzichten müssen. In einem gewissen Masse müssen die Gemeinden an den Schul- und Armenlasten interessiert bleiben, aus Gründen, die naheliegend sind und auf welche ich im gegenwärtigen Moment nicht eintreten will. Aber unser Bestreben wird es sein müssen, dem Beispiele anderer Kantone (Zürich, Luzern) zu folgen und die Schul- und Armenlasten in der Hauptsache dem Staat zuzuweisen. Nur so bringen wir Gerechtigkeit in unser Steuerwesen.

Nach diesem kurzen Streifzuge komme ich zu unserer Motion.

Dieselbe besteht aus drei Teilen. Erstens wird verlangt, dass inskünftig der Erwerb aus einer Berufstätigkeit da zu versteuern sei, wo der Erwerbende seinen Wohnsitz hat. Das ist ein Grundsatz, der zweifellos allgemeine Billigung finden wird. Die Wohnsitzgemeinde hat für den Bürger die Schul- und Armenlasten zu tragen und die weiteren Gemeindeaufgaben zu bestreiten. Der Grundsatz hat im neuen Steuergesetz Aufnahme gefunden. In Art. 52 hat er eine ausführliche Behandlung erfahren. Wir erklären uns damit einverstanden, dass dieser Grundsatz bei der zukünftigen Revision eine ähnliche Ordnung finde.

In zweiter Linie verlangen wir, dass Unternehmungen die Gemeindesteuer vom Erwerbseinkommen in derjenigen Gemeinde bezahlen, wo sich der Geschäftsbetrieb befindet. Erstreckt sich letzterer über mehrere Gemeinden, so hat eine Teilung im Verhältnis zur Ausdehnung des Betriebes in den einzelnen Gemeinden stattzufinden. Diese Bestimmung wurde im Revisionsentwurf abgeklärt und allseitig gutgeheissen. Auf weitere Begründung kann deshalb hierseits verzichtet werden.

Dagegen haben wir uns erlaubt, einen Zusatz anzubringen, dass die blosse Angabe des Sitzes eines Unternehmens in einer Gemeinde dieselbe nicht zum Bezuge der Steuer berechtigt. Hiezu gehört folgende Begründung: Es ist bekannt, dass die gewerbliche und industrielle Produktion dem Grossbetrieb zusteuert; wir müssen wahrnehmen, dass zahlreiche kleine Betriebe ausgeschaltet und vom Grossbetrieb aufgesogen werden; wir sehen, wie auf diesem Werdegange die grösseren Privatgeschäfte wieder neuen Gebilden, den Aktiengesellschaften, Platz machen. Der Sitz der Aktiengesellschaften wird fast ausschliesslich in die grossen Zentren verlegt, auch wenn die Betriebe ausserhalb dieser Gemeinden sich befinden. Nach dem bisherigen Gesetz haben Unternehmungen, die in verschiedenen Gemeinden ihr Gewerbe ausüben, da zu steuern, wo die Verwaltung ihren Sitz hat. Diese Bestimmung hat nun ganz merkwürdige und durchaus ungesunde Zustände gezeitigt. Es war naheliegend, dass zum Beispiel Bern, das einen kleinen Steuersatz hat, von den Unternehmungen mit Vorliebe als Sitz der Verwaltung bezeichnet wurde. Dadurch wurden die Landgemeinden, wo zum Teil die geschäftlichen Betriebe sich befinden, benachteiligt, die Erwerbssteuer wurde ihnen ganz oder zum Teil entzogen, während dieselben anderseits für die Lasten, welche die Etablissemente mit den zahlreichen Arbeiterfamilien ihnen brachten, aufzukommen hatten. Es ist zu sagen, dass die Praxis den Art. 7 des Einkommensteuergesetzes desavouiert hat. Es wurde eine Verständigung zwischen den Gemeinden herbeigeführt. Dieselbe ist aber keine zufriedenstellende Lösung und eine Quelle beständiger Reibereien.

Ich will Ihre Geduld nicht zu lang in Anspruch nehmen und nur ein einziges Beispiel herausgreifen, um Ihnen zu zeigen, in welcher Situation wir uns heute im Steuerwesen befinden. In der Gemeinde Bümpliz wurde während 15 Jahren eine Ziegelei als Privatgeschäft betrieben. Dasselbe prosperierte und warf der Gemeinde eine schöne Einkommensteuer ab. Der Zufall wollte es, dass später diese Ziegelei mit einem Etablissement in der Gemeinde Bolligen zu einer Aktiengesellschaft, natürlich mit Sitz in Bern, verschmolzen wurde. Eines schönen Morgens erhielten nun die Gemeinden Bümpliz und Bolligen von der Bezirkssteuerkommission die Mitteilung, dass sie von jetzt an auf diese Einkommensteuer verzichten müssten, da die Gemeinde Bern nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen die Steuer beziehe. Sie können sich vorstellen, welch angenehme Ueberraschung der Gemeinde Bümpliz diese Zumutung war, von heute auf morgen auf eine Einnahme zu verzichten, die ihr während langen Jahren zugeflossen war und die nun ausblieb, trotzdem die Ziegelei nach wie vor ganz gleich weiter betrieben wurde, mit dem nämlichen Vorsteher und der gleichen Arbeiterzahl weiter arbeitete. Zu bemerken ist noch, dass die beiden

Fabriken in Bern gar kein Bureau haben, sondern lediglich in ihren Statuten Bern als ihren Sitz bezeichnen. Es fanden nun Verhandlungen statt. Bern war sehr entgegenkommend und verzichtete auf die halbe Steuer. Die Verhandlungen wurden fortgeführt, und soviel mir bekannt ist, hat man sich in dem Sinne verständigt, dass jede der drei beteiligten Gemeinden, Bern, Bümpliz und Bolligen, je einen Drittel der Steuer erhält. Dieses eine Beispiel mag genügen, um Ihnen zu zeigen, in welcher Situation wir uns unter der heutigen Gesetzgebung befinden.

Die dritte Forderung, die wir aufstellen, ist die Saisonsteuer. Die Sache ist Ihnen aus den Beratungen über das Steuergesetz bekannt und es darf gesagt werden, dass die Einführung einer Saisonsteuer allgemein Anklang gefunden hatte. Sie wurde namentlich auch aus Arbeiterkreisen begrüsst. Es ist ein Unrecht, dass der hier ansässige Arbeiter an die Gemeindelasten beitragen muss, der fremde Arbeiter dagegen, der die angesessenen konkurrenziert, leer ausgeht. Schon seit Jahren suchte man diese Leute auch herbeizuziehen, aber es war mit Schwierigkeiten verbunden. Gerade die Gemeinden in der Umgebung von Bern haben sich viel mit dieser Frage befasst, allein es fehlte an einem besonderen Veranlagungsverfahren, die Sache war viel zu umständlich und die Gemeinden verzichteten daher darauf, diese Leute zu Leistungen anzuhalten. Ein Erfolg ist nur zu erreichen, wenn ein besonderes Veranlagungsverfahren eingeführt wird, das die heutigen Umständlichkeiten beseitigt.

Das sind die Erwägungen, welche die Motionäre veranlasst haben, Ihnen zu beantragen, es möchten die grössten Misstände in unserm Gemeindesteuerwesen auf dem Wege der Partialrevision gehoben werden. Wir empfehlen Ihnen bestens die Erheblicherklärung der Motion.

Könitzer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich will nicht näher auf die Gründe eintreten, welche zur Verwerfung des Steuergesetzes geführt haben. Ich habe mir nur gesagt, wenn die 55 Unterzeichner der Motion alle als Pioniere im Lande herumgereist wären und den Entwurf vor dem Volk warm verteidigt hätten, so wäre wohl das Steuergesetz angenommen und damit die Begehren, welche nun die Motion aufstellt, verwirklicht worden (Heiterkeit). Die Revision des Steuergesetzes wurde an die Hand genommen, weil man eine möglichste Gleichheit schaffen wollte. Die formelle Frage, wo einer seine Steuer zu zahlen hat, lässt den Steuerzahler kalt; für ihn ist die Hauptsache, zu wissen, wieviel er zahlen muss. Allerdings war es ein wichtiger Punkt des neuen Gesetzes, dass einmal Ordnung geschaffen und die Bestimmung der bisherigen Gesetzgebung beseitigt werden sollte, unter der die Gemeinden in der Umgebung grösserer Städte schwer litten. Die Motion will diesen Zustand ebenfalls beseitigen. Aber ich erkläre von vornherein, dass ich gegen jede Revision des Steuergesetzes bin, die nur dahin tendiert, für die Gemeinden und Steuerzahler Erleichterungen zu schaffen. Bei einer Revision des Steuergesetzes muss auch für den Staat etwas herausschauen. Das ist bei den von den Herren Motionären angeregten Patialrevisionen nicht der Fall, und darum kann ich mich mit ihnen nicht befreunden (Heiterkeit).

Dagegen kann ich folgendes erklären. Wenn die Motionäre verlangen, dass «das Einkommen aus der Berufstätigkeit da zu versteuern sei, wo der Erwerbende seinen Wohnsitz hat», so hat der Regierungsrat dieser Forderung bereits Rechnung getragen, indem das neue Gemeindegesetz, das im Entwurf vorliegt, in den Schluss- und Uebergangsbestimmungen (Art. 74) den § 7 des Einkommensteuergesetzes von 1865 dahin abändert: «Die Veranlagung der Einkommensteuer findet in derjenigen Einwohnergemeinde statt, wo der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz hat. Juristische Personen und Erwerbsgesellschaften sind an ihrem Hauptsitz (Art. 865 O. R.) zu veranlagen. Befindet sich der Hauptsitz eines Geschäftes nicht im Kanton, so findet die Veranlagung an denjenigen Orten statt, wo sich ständige Einrichtungen befinden.»

Die zweite Forderung der Motionäre, dass «Unternehmungen die Gemeindesteuer vom Erwerbseinkommen in allen denjenigen Gemeinden zu entrichten haben, auf deren Gebiet sich ein wesentlicher Teil des Geschäftsbetriebes vollzieht, und zwar im Verhältnis zur Ausdehnung des letztern in der einzelnen Gemeinde», ist ebenfalls im Gemeindegesetz bereits berücksichtigt, indem es dort heisst: «Uebt ein Steuerpflichtiger seine Erwerbstätigkeit in verschiedenen Gemeinden des Kantons aus, so ist der seiner Wohnsitzgemeinde nicht zukommende Teil seiner Einkommensteuer erster Klasse nach dem Verhältnis der Ausdehnung des Geschäftsbetriebes unter diejenigen Gemeinden zu verteilen, in welchem sich ein selbständiger Mittelpunkt des Geschäftsbetriebes befindet.» Die Motion fügt noch bei: «Die blosse Angabe des Sitzes in einer Gemeinde berechtigt dieselbe nicht zum Bezuge einer Steuer.» Das war schon bisher so, und die Gemeinde Bern hat denn auch den Gemeinden, in denen das betreffende Geschäft seinen Erwerb hatte, ihren Anteil ausgerichtet. Im Gemeindegesetz wird dem Rechnung getragen durch die Bestimmung in Art. 75: «Fällt der Sitz der beruflichen oder geschäftlichen Tätigkeit eines selbständig erwerbenden Steuerpflichtigen nicht mit dem Wohnsitze des letztern zusammen, so ist die Gemeindesteuer vom Einkommen erster Klasse an die Wohnsitz- und die Geschäftssitz-Gemeinden nach den für dieselben massgebenden Gemeindesteueransätzen zu bezahlen, an die Wohnsitzgemeinde von $^1/_3$ und an die Gemeinde des Geschäftssitzes von $^2/_3$ der rechtskräftigen und im Staatssteuerregister eingetragenen Schätzung.»

Der Regierungsrat ist also der Motion in den Punkten 1 und 2 bereits entgegengekommen, und wir werden auf dem Wege des Gemeindegesetzes, dessen Beratung demnächst erfolgen kann, rascher zum Ziele kommen, als wenn erst eine neue Vorlage über die Revision des Steuergesetzes ausgearbeitet werden müsste, ganz abgesehen davon, dass der Regierungsrat von einer Partialrevision des Steuergesetzes nichts wissen will.

Die dritte Forderung der Motionäre betrifft die Saisonsteuer. Diese haben wir im Gemeindegesetz allerdings nicht vorgesehen, und ich muss mich dieser Forderung überhaupt widersetzen. Denn wenn den Gemeinden gestattet wird, eine Saisonsteuer zu beziehen, so werden sie sich nicht viel darum kümmern, dass auch der Staat zu seiner Sache komme. Wenn eine Saisonsteuer eingeführt werden soll, so muss sie für den Staat und die Gemeinde bezogen werden. Die Gemeinden können ja jetzt schon die in Frage kommenden Leute zur Steuer heranziehen, sie haben das Recht, jeden Erwerbenden einzuschätzen, und

können sich mit den betreffenden Unternehmern verständigen.

Wir akzeptieren also die Motion in dem Sinne, dass Punkt 1 und 2 im Gemeindegesetz Aufnahme finden sollen. Dagegen müssen wir Punkt 3 und überhaupt jede Partialrevision der Steuergesetzgebung ablehnen.

Jenny. Aus dem Votum des Herrn Finanzdirektors geht hervor, dass die beiden Hauptpunkte der Motion, auf die wir das meiste Gewicht legen, in der bereits vorbereiteten Revision des Gemeindegesetzes Berücksichtigung finden sollen. Ich muss zugeben, dass, soweit ich bei einem flüchtigen Ueberblicken der Vorlage beurteilen konnte, die zitierten Bestimmungen des Gemeindegesetzentwurfes den Tendenzen unserer Motion entsprechen und hier eine richtige Redaktion gefunden haben. Nicht berücksichtigt ist die Saisonsteuer, die allerdings im Gemeindegesetz nicht wohl untergebracht werden kann.

Man könnte sich mit diesem Entgegenkommen der Regierung zufrieden geben, wenn Aussicht wäre, dass das Gemeindegesetz auch vom Volke angenommen würde. Da habe ich vorläufig noch Bedenken. Wir dürfen nicht vergessen, dass das Gemeindegesetz eine umfangreiche Materie behandelt und Fragen berührt, deren gesetzliche Ordnung nicht so leicht und selbstverständlich ist. Es wird allerdings gesagt, dass nur unwesentliche Aenderungen herbeigeführt und keine eingreifenden Neuerungen aufgenommen werden sollen. Ich habe auch gesehen, dass man Umgang genommen hat, etwa am Rechtszustande der Burgergemeinden etwas zu ändern. Das lässt darauf schliessen, dass man wirklich beabsichtigt, das Gesetz sobald als möglich beim Volk durchzubringen zu suchen. Immerhin ist der Entwurf vom Grossen Rate noch nicht beraten, und wir wissen nicht, wie er aus seinen Beratungen hervorgehen wird. Es ist nicht ausgeschlossen, dass Bestimmungen Aufnahme finden, die den Entwurf gefährden könnten. Anderseits wird es einen merkwürdigen Eindruck machen, wenn im Gemeindegesetz zwei Steuergesetze, dasjenige von 1865 und das Gemeindesteuergesetz von 1867, revidiert werden sollen.

Das sind die Bedenken die ich noch habe. Aber angesichts der Tatsache, dass ein Entwurf zur Revision des Gemeindegesetzes dem Grossen Rate bereits unterbreitet werden kann, während für die Partialrevision des Steuergesetzes erst noch eine Vorlage ausgearbeitet werden müsste, und nachdem die Regierung den bestimmten Willen bekundet, den Motionären entgegenzukommen, könnte ich mich meinerseits — ich hatte keine Gelegenheit, mit den übrigen Unterzeichnern der Motion Rücksprache zu nehmen — dem Antrage der Regierung anschliessen. Nach den Ausführungen des Herrn Regierungsrat Könitzer ist anzunehmen, dass das Gemeindegesetz möglichst rasch durchberaten und dem Volk vorgelegt werden soll, und es ist auch zu hoffen, dass es vor dem Souverän Gnade finden werde. Sollte es Schiffbruch leiden, so sind es nicht die Motionäre, welche die Verantwortung tragen, und es würde dann jedenfalls auch nicht der Grosse Rat mit der Beseitigung der Missstände im Gemeindesteuerwesen begrüsst, sondern die Lösung auf dem Wege der Initiative gesucht werden.

Dies zur Begründung meines Standpunktes, indem ich mich dem Antrage des Regierungsrates anschliesse.

Präsident. Der Herr Motionär schliesst sich der Auffassung der Regierung an, die dahin geht, dass die Punkte 1 und 2 in dem Sinne entgegengenommen werden können, dass sie ihre Regelung im Gemeindegesetz finden sollen. Den Punkt 3, Saisonsteuer, lehnt die Regierung ab. Herr Jenny erkärt, dass er damit einverstanden sei.

Ich frage an, ob einer der Mitunterzeichner den ursprünglichen Wortlaut der Motion aufnimmt? Es scheint nicht der Fall zu sein. Auch von anderer Seite wird kein abweichender Antrag gestellt, und die Motion ist deshalb im Sinne der Erklärung des Regierungsrates erledigt.

Motion des Herrn Grossrat Böhme betreffend die Abänderung des Grossratsbeschlusses vom 24. Mai 1869.

(Siehe Seite 85 hievor.)

Böhme. Nach dem einleitenden Votum des Herrn Jenny kann ich mich mit meiner Angelegenheit ziemlich kurz fassen. Ich könnte den Grossteil dessen, was Herr Jenny über unser Gemeindesteuerwesen gesagt hat, unterschreiben, wenn wir uns auch nicht mit dem gleichen Punkte befassen. Das Gesetz, das heute in Frage steht, stammt aus dem Jahre 1865. Für die damalige Zeit war es offenbar zweckentsprechend, aber heute nach bald 50 Jahren sind die Verhältnisse anders geworden, und man sollte sich diesen veränderten Verhältnissen anzupassen suchen. An Versuchungen in dieser Beziehung hat es freilich nicht gefehlt. Seit mehr als 20 Jahren wurde an der Revision des Steuergesetzes gearbeitet, allein die Mühe war umsonst. Der letzte Versuch ist im Dezember 1912 gescheitert, und die Missstände sind geblieben.

Einer dieser Missstände sind die geringen Abzüge, die der Einkommensteuerpflichtige machen kann. Der verworfene Entwurf erhöhte allerdings das Existenzminimum von 600 auf 800 Fr. und gestattete einen Abzug von je 100 Fr. für jedes Kind. Das ist nun aber erledigt, und der Grosse Rat ist nicht kompetent, das Existenzminimum zu erhöhen oder andere Abzüge als zulässig zu erklären. Es fragt sich, ob nicht vielleicht in anderer Weise den Härten des Gesetzes einigermassen begegnet werden könnte. Dabei denke ich an § 4 des Gesetzes von 1865, der sagt, dass vom Einkommen die Gewinnungskosten abgezogen werden können. Wie die Gewinnungskosten berechnet werden sollen, darüber spricht sich das Gesetz nicht aus. Schon kurze Zeit nach Inkrafttreten des jetzigen Steuergesetzes wandten sich die Fixbesoldeten an die Behörden mit dem Verlangen, dass ihnen auch ein gewisser Abzug für Gewinnungskosten zugestanden werde. Sowohl Regierungsrat als Grosser Rat pflichteten dieser Auffassung bei und durch Grossratsbeschluss von 1869 wurde bestimmt, dass den fixbesoldeten Beamten und Angestellten bei der Schätzung ihres Einkommens ein Abzug von 10 % ihrer Besoldungen für Gewinnungsauslagen zu gestatten sei. Diese Bestimmung ist seit mehr als 40 Jahren unverändert geblieben, und es fiel niemand ein, im Ernste diesen Abzug der Fix-

besoldeten zu bestreiten. In den mehr als 40 Jahren haben sich aber die Verhältnisse wesentlich verändert, und was 1869 zweckmässig war, ist es heute offenbar nicht mehr. Der Grosse Rat wollte denn auch im verworfenen Entwurf diesen Leuten durch die Erhöhung des Existenzminimums und die Kinderabzüge weiter entgegengekommen.

Es wurde auch die Frage aufgeworfen, ob der Grossratsbeschluss von 1869 eigentlich rechtsgültig sei, denn er habe ein Gesetz abgeändert. Demgegenüber ist aber zu bemerken, dass am 24. Mai 1869, wo der Grosse Rat diesen Beschluss gefasst hat, das obligatorische Referendum noch nicht bestund, sondern erst auf 1. August des gleichen Jahres eingeführt wurde. Der Grosse Rat erachtete es nicht als notwendig, hier eine Gesetzesrevision vorzunehmen, sondern stellte sich auf den Boden: § 4 spricht von den Gewinnungskosten und uns ist es überlassen, zu bestimmen, was unter denselben zu verstehen ist. Hätte der Grosse Rat die Bestimmung betreffend die Fixbesoldeten damals auf dem Wege einer Gesetzesrevision aufgestellt, dann wäre er auch heute noch daran gebunden und könnte sie nicht abändern. Aber da es sich um eine blosse Interpretation des Gesetzes handelte und der Grosse Rat dazu kompetent war, so wird er auch heute wieder in gleicher Weise vorgehen dürfen, ohne dass dagegen formelle Bedenken erhoben werden könnten. Nach meinem Dafürhalten steht dem Grossen Rate das Recht zu, jederzeit diese 10 % zu erhöhen, herabzusetzen oder ganz zu streichen. Von den beiden letzten Eventualitäten möchte ich absehen und im Gegenteil dahin wirken, dass den Fixbesoldeten eine kleine Erleichterung gewährt würde. Es trifft nach meinem Antrage nicht gerade viel: 200 Fr. bei einem Einkommen von 4000 und 100 Fr. bei einer Besoldung von 2000 Fr.; aber diese Vergünstigung wird den Betreffenden doch eine kleine Erleichterung bringen, und es lohnt sich deshalb, der Sache näherzutreten.

Ich weise darauf hin, dass der Abzug von 15 % auch den Arbeitern zugute kommen soll, wenn sie sich, wie die Fixbesoldeten, über den erhaltenen Lohn ausweisen. Heute bestehen im Einschätzungsverfahren grosse Ungleichheiten. Es ist mir bekannt, dass in der Gemeinde Bern ein Arbeiter mit einem Einkommen von 2300 Fr. für 1000 Fr., der Fixbesoldete mit dem gleichen Einkommen dagegen für 1500 Fr. eingeschätzt wird. Die Regelung nach meinem Vorschlag soll derartige Ungleichheiten beseitigen. Ich bin nicht etwa der Ansicht, dass der Arbeiter, der 2300 Fr. verdient, mit 1000 Fr. zu niedrig eingeschätzt sei, aber die Ungleichheiten, die zwischen der Taxation der Arbeiter und der Fixangestellten bestehen, sollten nicht länger aufrecht erhalten bleiben. Es handelt sich nicht etwa nur um vereinzelte Fälle, sondern Tausende von Arbeitern kommen günstiger weg als die Beamten und Angestellten mit gleichem Einkommen. Seitens der Fixbesoldeten wurde oft darüber geklagt, aber man hat sie stets mit dem Hinweis auf das neue Steuergesetz getröstet, das einen Ausgleich schaffen werde. Diese Hoffnung ist nun für 20 Jahre wieder geschwunden. Die bestehenden Ungleichheiten und die Härten des gegenwärtigen Steuergesetzes sollte man aber nicht länger andauern lassen. Suchen wir deshalb diese Härten zu beseitigen und sorgen wir dafür, dass die Unzufriedenheit wegen der ungleichmässigen Einschätzung der Arbeiter und der Fixbesoldeten verschwinde. Das ist der Zweck meiner Motion, deren Erheblicherklärung ich Ihnen empfehle.

Könitzer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Auch diese Motion hat es auf das Geld der Staatskasse abgesehen, indem sie den Fixbesoldeten eine Erleichterung bringen will, und Sie werden sich nach der Beantwortung der vorigen Motion ungefähr vorstellen können, welche Stellung die Regierung dieser Anregung gegenüber einnimmt.

In erster Linie halte ich den Grossen Rat nicht für kompetent, diese Aenderung vorzunehmen. Er hat im Jahre 1869 die §§ 3 und 4 des Gesetzes interpretiert, und wenn die Interpretation einmal vorgenommen ist, so bleibt es dabei und man kann nicht alle paar Jahre wieder anders interpretieren.

Aber auch materiell ist die Motion für uns nicht annehmbar. Sie ist weder Fisch noch Vogel. Diejenigen, die in erster Linie entlastet werden sollten, werden von einer Erleichterung nicht viel spüren. Bis auf 3000 Fr. könnten ganze 100 Fr. mehr abgezogen werden und bei 4000 Fr. 200 Fr. Aber für den Staat entstünde ein erheblicher Ausfall. Allerdings soll bei Einkommen von über 6000 Fr. kein Abzug mehr gemacht werden dürfen, allein da kommen nur ganz wenige Steuerpflichtige in Betracht, und die geringen Mehreinnahmen von dieser Seite her würden den Ausfall unten nicht zu decken vermögen. Wir würden allermindestens 100,000 Fr. einbüssen, und einen solchen Ausfäll erträgt unsere Staatskasse einfach nicht. Ich muss also entschieden gegen diesen Vorschlag auftreten, auch auf die Gefahr hin, dass die Fixbesoldeten sagen werden: das gleicht natürlich dem Finanzdirektor, auf der einen Seite will er unsere Besoldungen nicht erhöhen und auf der andern Seite uns keine Steuererleichterungen verschaffen. Das kann mich in meiner Stellungnahme nicht beeinflussen, ich wehre mich für die Interessen des Staates, nicht für meine eigenen.

Ich empfehle Ihnen die Ablehnung der Motion.

Abstimmung.

Für Erheblicherklärung der Motion . . Minderheit.

Gesetz

betreffend

Jagd und Vogelschutz für den Kanton Bern.

Fortsetzung der ersten Beratung.

(Siehe Nr. 6 der Beilagen; die frühern Verhandlungen finden sich Seite 275 ff. des letzten Jahrgangs abgedruckt).

Präsident. Das Jagdgesetz ist am 23. Mai 1912 in erster Lesung durchberaten worden und wir hätten also in erster Beratung nur noch über diejenigen Artikel zu entscheiden, auf die zurückzukommen beschlossen wird. Dazu gehört nun aber ein ganzer Abschnitt. In der ersten Beratung wurde der Antrag

Bratschi angenommen: «Sollten in einem Amtsbezirk die Mehrheit der Gemeinden es wünschen, das Pachtsystem einzuführen, so ist der Regierungsrat befügt, durch Verodnung einem daherigen Gesuch zu entsprechen.» In der neuen Vorlage des Regierungsrates und der Kommission wird nun dieser Artikel, der nur den Grundsatz festlegen wollte, gestrichen, dafür aber die ganze Frage der Pachtjagd durch einen neuen Abschnitt (Art. 14a—q) im Gesetz selbst geregelt. Es würde sich also zunächt darum handeln, diese Bestimmungen über die Pachtjagd noch in Beratung zu ziehen. Ich möchte aber nicht unterlassen, Ihnen mitzuteilen, dass, wenn wir in die Beratung des Gesetzes eintreten und heute damit nicht fertig werden, ich Ihnen beantragen werde, nicht etwa morgen mit dem Jagdgesetz weiterzufahren, sondern die Revision des Art. 19 der Staatsverfassung auf die Traktanden von morgen zu nehmen, weil sowohl der Regierungsrat als die Kommission wünschen, dass diese Frage unter allen Umständen in der gegenwärtigen Session behandelt werde. Im Verlauf der Bereinigung des Traktandenverzeichnisses wurde aber die zweite Woche schon so stark mit Geschäften belastet, dass wir unbedingt den Mittwoch und Donnerstag der ersten Woche für die Revision des Art. 19 St. V. reservieren müssen. Wenn wir also heute in die Beratung des Jagdgesetzes eintreten, mit derselben aber nicht zu Ende kommen, so müsste die Fortsetzung auf die nächste Woche verschoben werden. Ich ersuche Sie, sich über dieses Vorgehen zu äussern.

Neuenschwander, Präsident der Kommission. Ich möchte Ihnen beantragen, heute auf alle Fälle die Eintretensfrage bezüglich des neuen Abschnittes zu erledigen. Es werden sich auszusprechen haben Herr Regierungsrat Moser, Herr Bratschi namens der Mehrheit und der Sprechende für die Minderheit der Kommission.

Präsident. Ich kann mich der Auffassung anschliessen, dass wir heute diese Frage erledigen und dann eventuell mit der weiteren Beratung des Jagdgesetzes später fortfahren. Ich möchte deshalb ohne weiteres das Wort Herrn Regierungsrat Moser geben zur Eintretensfrage zu Abschnitt IV, Bestimmungen über die Pachtjagd.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In der Beratung des Jagdgesetzes im Mai letzten Jahres hat der Grosse Rat nach Antrag des Herrn Bratschi beschlossen, in den Entwurf eine Bestimmung betreffend die fakultative Einführung der Pachtjagd aufzunehmen. Bei diesem Anlasse fand eine sehr eingehende Diskussion über die Patent- und die Pachtjagd statt. Ich halte es nicht für nötig, auf diese Ausführungen hier näher einzutreten.

Nachdem der Grosse Rat diesen Beschluss gefasst hatte, langten von seiten der Jagdvereine verschiedene Eingaben an den Regierungsrat ein, mit dem Ansuchen, er möchte dem Grossen Rat beantragen, auf seinen Beschluss zurückzukommen, indem das fakultative Jagdpachtsystem gar keine Aussicht habe, vom Volk angenommen zu werden. Es haben auch grössere, speziell von Jägern veranstaltete Versammlungen stattgefunden, die im gleichen Sinne beim Regierungsrat vorstellig wurden.

Es ist Tatsache, dass im Volk über dieses Gesetz schon sehr viel gesprochen wurde, mehr als über manches wichtigere Gesetz, das der Volksabstimmung unterbreitet wurde. Da die Meinungen in der Bevölkerung ausserordentlich auseinandergehen, griff die Forstdirektion zu dem etwas aussergewöhnlichen Mittel der Volksbefragung, um sich Klarheit zu verschaffen. Sie richtete im September 1912 an sämtliche Gemeinderäte ein Zirkularschreiben, worin ihnen der damalige Stand der Jagdgesetzgebung vor dem Grossen Rat auseinandergesetzt und sie ersucht wurden, sich darüber zu äussern, ob sie dem bisherigen Patentsystem mit den im Entwurf vorgesehenen Verbesserungen oder aber dem Revier- oder Pachtsystem nach Antrag Bratschi den Vorzug geben. Dabei wurde darauf aufmerksam gemacht, dass man es als selbstverständlich ansehe, dass der grössere Teil der Einnahmen aus der Pachtjagd den Gemeindekassen zufliessen und nur ein kleinerer Teil, plus Erlös aus den Jagdscheinen, der Staatskasse verbleiben würde. Auf das Zirkular langten 486 Antworten ein, wobei sich 297 oder rund 300 Gemeinden für das Patent- und 178 für das Pachtsystem aussprachen. In den acht Amtsbezirken Oberhasle, Interlaken, Niedersimmental, Schwarzenburg, Aarwangen, Aarberg, Erlach und Delsberg sprachen sich ungefähr gleich viele Gemeinden für das Patent- und das Pachtsystem aus. Eine Mehrheit für das Pachtsystem weisen nur die Amtsbezirke Nidau und Laufen auf. In den übrigen Amtsbezirken ist eine entschiedene Mehrheit für das Patentsystem vorhanden.

Als die Forstdirektion das Zirkularschreiben erliess, wurde es in der Presse im grossen und ganzen günstig besprochen. Man begriff, dass angesichts der ausserordentlich verschiedenen Auffassungen im Volke über die Jagdgesetzgebung auf diesem Wege Klarheit geschaffen werden könnte. Allein ich muss heute gestehen, dass das Resultat der Enquete nicht die gewünschte Klarheit gebracht hat. In einzelnen Gemeinden hat der Gemeinderat ohne weiteres von sich aus die Anfrage beantwortet und mitgeteilt, er habe mit soundso vielen Stimmen dem Pacht- oder dem Patentsystem den Vorzug gegeben. Das war keine Antwort auf unsere Anfrage, sondern wir hatten ausdrücklich geschrieben, es möchte uns über die in der Gemeinde herrschende allgemeine Volksauffassung Auskunft gegeben werden. In andern Gemeinden wurden Versammlungen einberufen und über die Sache diskutiert, und man bekam so ein Bild über die vorhandene Stimmung. Eines kann gesagt werden, nämlich dass es jedenfalls unrichtig ist, wenn von gewisser Seite behauptet wird, die 178 Gemeinden, die sich für das Pachtsystem ausgesprochen haben, beweisen, dass die Idee des Pachtsystems grosse Fortschritte gemacht habe. Ich glaube das deshalb nicht, weil sehr viele Gemeinderäte sich mit Rücksicht auf die Gemeindefinanzen für das Pachtsystem ausgesprochen haben dürften. Es geht in den Gemeinden ungefähr gleich wie im Staat. Auch an sie gelangen Tag für Tag Begehren um Unterstützung dieser und jener Bestrebungen und um Ausrichtung grösserer Beiträge, und die Gemeinderäte befinden sich in der gleichen Lage wie die Regierung, dass sie lange nicht allen Begehren entsprechen können. Deshalb ist es begreiflich, dass die Gemeinderäte neue Einnahmequellen, aus denen ihnen vermehrte Mittel zufliessen würden, begrüssen, und von diesem Ge-

sichtspunkt aus verstehe ich sehr gut, dass eine grosse Zahl von ihnen beschlossen hat, sie geben dem Pachtsystem den Vorzug, wobei es aber sehr zweifelhaft ist, ob die Abstimmung in der Gemeinde das gleiche Resultat ergeben hätte. Man darf also nicht ohne weiteres den Schluss ziehen, dass die 178 Gemeinden, die sich für das Pachtsystem ausgesprochen haben, tatsächlich auch dafür stimmen würden. Umgekehrt gebe ich auch zu, dass nicht alle Gemeinden, die sich jetzt für das Patentsystem ausgesprochen haben, ohne weiteres zu demselben stehen würden.

Nach Prüfung aller dieser Verhältnisse und namentlich in Berücksichtigung der bisher auf dem Gebiete der Jagdgesetzgebung gemachten Erfahrungen ist der Regierungsrat auf Antrag der Forstdirektion dazu gelangt, dem Grossen Rat zu beantragen, er möchte auf seinen Beschluss betreffend die Einführung der Pachtjagd zurückkommen. Die Regierung hat diesen Beschluss in reiflicher Erwägung aller Umstände gefasst und ihn darauf der Kommission unterbreitet. Die Kommission verlangte aber, dass ihr gestützt auf den Beschluss des Grossen Rates eine Vorlage für Einführung des fakultativen Revier- oder Pachtsystems unterbreitet würde. Die Forstdirektion, beziehungsweise der Regierungsrat ist diesem Auftrag nachgekommen und hat eine Vorlage in diesem Sinne ausgearbeitet. Diese Vorlage liegt in Ihren Händen. Sie ist so zu verstehen, dass, wenn der Antrag der Regierung, der Grosse Rat möchte auf seinen Beschluss zurückkommen und beim reinen Patentsystem verbleiben, abgelehnt wird, mit andern Worten, wenn der Grosse Rat an seinem Beschluss festhält, die Regierung dann in Verbindung mit der grössrätlichen Kommission vorschlägt, es sei auf diesen Entwurf einzutreten. In erster Linie stellen wir aber den Antrag, der Grosse Rat möchte auf seinen Beschluss zurückkommen, indem wir der Auffassung sind, es werde nicht möglich sein, die Revision des Jagdgesetzes in dieser Form vor dem Volk durchzubringen. Man kann die Meinung vertreten, die Vorlage sei nun einmal durchzuberaten und dem Volk zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen. Man kann aber auch der Ansicht sein, es wäre besser, auf dem Gebiete des Jagdwesens einen kleinen Fortschritt zu erzielen, wie er durch den ersten Entwurf der Regierung verwirklicht würde, der wesentlich mehr Aussicht hätte, vom Volk angenommen zu werden, als die Vorlage mit dem Antrag Bratschi.

Gestatten Sie mir nun mit ganz wenigen Worten einige Bemerkungen zum Abschnitt IV, damit der Grosse Rat um so besser beurteilen kann, ob er an der fakultativen Pachtjagd definitiv festhalten oder dem Antrag der Regierung auf Zurückkommen entsprechen will.

Die Einführung des fakultativen Jagdpachtsystems konnte natürlich nicht in einem einzigen Artikel untergebracht werden, weil die Materie doch etwas kompliziert ist. Es mussten eine grössere Zahl von Bestimmungen aufgestellt werden, die in den Art. 14a—q enthalten sind. Dabei haben wir uns durchaus vom Sinn und Geist des Antrags Bratschi leiten lassen und die Pachtjagd in folgender Weise geordnet.

Wenn das Gesetz angenommen wird, so bleibt vorläufig im ganzen Kanton das Patentsystem in Kraft. Sobald aber in einem Amtsbezirk ein Viertel der Gemeinden die Einführung der Jagdpacht verlangt, so muss innert 6 Monaten von den andern Gemeinden darüber Beschluss gefasst werden. Massgebend ist dabei die Mehrheit der Gemeinden; die Grösse der Gemeinden, die Zahl der Stimmberechtigten spielt keine Rolle, sondern die Mehrheit der im Amtsbezirk befindlichen Gemeinden muss sich für die Einführung der Jagdpacht aussprechen. Diese Regelung wurde getroffen, um den Landgemeinden, die bei der Jagd die Hauptinteressierten sind, das Hauptgewicht bei der Entscheidung zu überlassen. Städtische Gemeindewesen, wie Biel, Burgdorf, Thun usw., haben bei dieser Abstimmung nicht mehr zu sagen als eine Landgemeinde. Wenn die Mehrheit der Gemeinden die Einführung des Pachtsystems beschlossen hat, so darf die Pachtjagd während acht Jahren, der Dauer der Pachtzeit, nicht wieder aufgehoben werden. Umgekehrt, wenn die Mehrheit der Gemeinden eines Amtsbezirks die Einführung der Pachtjagd ablehnt, so darf während vier Jahren kein neues Begehren auf deren Einführung gestellt werden. Diese Bestimmung wurde aufgenommen, damit die Gemeinden nicht eventuell alle Jahre mit der Frage der Einführung der Pachtjagd belästigt werden können. Im Falle der Einführung der Pachtjagd ist das Gebiet des betreffenden Amtsbezirks in Reviere einzuteilen. Dabei haben wir die Auffassung, dass wenn irgendwie möglich jede Gemeinde ein Revier bilden soll. Die Einteilung der Reviere erfolgt durch die Forstdirektion nach Anhörung der Gemeinderäte. Da es Gemeinden mit sehr unzweckmässigen Grenzen gibt, während es für die Pachtjäger von Wichtigkeit ist, dass natürliche und namentlich übersichtliche Grenzen vorhanden seien, muss es der Forstdirektion gestattet sein, eventuell kleinere Gemeinden zu vereinigen, grössere zu teilen oder auch einzelne Teile einer Gemeinde zur Nachbargemeinde zu schlagen. Das wird auf die Einnahmen der Gemeinden einen günstigen Einfluss ausüben, da selbstverständlich zweckmässig abgegrenzte Jagdgebiete mehr gelten als andere. Jede Gemeinde würde im Verhältnis der Fläche, mit der sie am Revier beteiligt ist, auch an den Einnahmen partizipieren. Die Versteigerung der Pachtkreise erfolgt, unter Anwesenheit der Gemeindevertreter, durch den Amtsschaffner; wenn man sich über die Hingabe der Pachtjagd nicht einigen kann, entscheidet letztinstanzlich der Regierungsrat. Der Ertrag der Pachtjagd soll nach dem Antrag der Regierung zu zwei Dritteln in die Gemeindekasse und zu einem Drittel in die Staatskasse fliessen. Die Kommission stellt hier einen andern Antrag.

Nun noch einige andere Punkte, die geordnet werden müssen. Da sind vor allem aus die Bannbezirke zu nennen. Sie wissen, dass wir in einzelnen Gebieten, speziell im Oberland, namentlich zum Schutze des Hochwildes und zur Erhaltung gewisser Wildarten grössere Bannbezirke eingeführt haben. Diese Gemeinden, die Bannbezirke haben und sie behalten müssen, würden im Falle der Einführung des fakultativen Reviersystems nach und nach benachteiligt, indem ihnen keine Einnahmen zuflössen und sie auch nicht die Möglichkeit hätten, ihr Gebiet zu verpachten. Um diesen Gemeinden entgegenzukommen, wurde die Bestimmung aufgenommen, dass, wenn ein Bezirk während mehr als einer Pachtperiode, d. h. während länger als acht Jahren unter Bann ist, eine angemessene Entschädigung aus dem gesamten Pachtjagderlös eintreten kann. Wenn ein Bannbezirk nur

während einer Pachtperiode besteht, so liegt keine Veranlassung zur Ausrichtung einer Entschädigung vor, denn wenn die Gemeinde das Gebiet nach Ablauf der Bannzeit verpachten kann, so wird sie gestützt auf den grossen Wildstand einen hohen Pachtzins lösen und dadurch für den Ausfall, den sie während der Jahre der Bannzeit hatte, entschädigt.

Jeder, der im Pachtgebiet die Jagd ausübt, also sowohl Pächter wie der eingeladene Gast, muss einen Jagdschein lösen, dessen Ertrag in die Staatskasse fallen würde, indem man, wie überall, von der Auffassung ausgeht, dass niemand ohne Jagdschein soll jagen dürfen. Die Gebühr für einen Jagdschein beträgt für Kantonsbürger und im Kanton niedergelassene Schweizerbürger 10 Fr., für andere Schweizerbürger und im Kanton niedergelassene Ausländer 30 Fr. und für die übrigen Ausländer 100 Fr. In Baden muss der Ausländer neben der Pacht eine Jagdscheingebühr von 100 Mark entrichten.

Die Jagdpächter sind verpflichtet, weder einen übermässig grossen Wildstand zu halten, noch schädliche Tiere in allzu grosser Menge aufkommen zu lassen, sonst kann die Forstdirektion gemäss Art. 4 des Bundesgesetzes über Jagd- und Vogelschutz einschreiten und den Abschuss von Tieren gestatten.

Endlich ist noch das Verfahren geordnet, das bei Wildschaden eingeschlagen werden muss. Der Wildschaden spielt oft in den Pachtrevieren eine grosse Rolle. Die Furcht vor dem Wildschaden ist auch ein Hauptmoment, warum speziell die bäuerliche Bevölkerung sich mit dem Pachtsystem nicht befreunden kann. Wir haben uns das Verfahren so gedacht, dass jeder Jagdpächter in der Gemeinde einen Vertreter bezeichnen muss, bei dem der allfällige Schaden anzumelden ist. Kann die Höhe der Vergütung nicht gütlich vereinbart werden, so tritt der amtliche, vom Regierungsstatthalter ernannte Schätzer auf den Plan, der bis zu 50 Fr. Schadenersatz endgültig entscheidet. Ist der Schaden grösser, so tritt eine Kommission zusammen, die aus diesem amtlichen Schätzer als Präsident und zwei weitern Mitgliedern besteht, von denen das eine vom Jagdpächter und das andere vom Gemeinderat zu bezeichnen ist. Diese urteilt bei Schadenersatz bis zu 300 Fr. endgültig. Uebersteigt der Wildschaden diesen Betrag, so kann ihr Entscheid an eine vom Regierungsrat zu ernennende dreigliedrige Oberschätzungsbehörde weitergezogen werden. Dieses Verfahren ist ähnlich geordnet wie dasjenige im Kanton Aargau, das nach eingeholten Erkundigungen sehr gut funktioniert.

Zum Schluss kommen noch einige wenige Bestimmungen über die Ausübung der Jagd, wobei die Nichtbeachtung der Grenzen eines Pachtreviers durch Patent- oder andere Pachtjäger unter Strafe gestellt wird. Wenn Pachtreviere an einen See grenzen, so darf die Jagd auf Schwimmvögel von den Pächtern nur vom Ufer aus betrieben werden. Die innerhalb von Pachtrevieren liegenden Seen bilden besondere, dem Staat gehörende Pachtkreise.

Wenn der Grosse Rat an seinem Beschlusse grundsätzlich festhält, müssen selbstverständlich einige Artikel redaktionell noch etwas ergänzt werden. Doch betrifft das ziemlich untergeordnete Punkte.

Das ist in kurzen Zügen der wesentliche Inhalt der Bestimmungen über die Pachtjagd, und Sie können sich nun ein Bild machen, wie sich die Sache in der Praxis gestalten würde. Mit Rücksicht aber auf die Tatsache, dass das Pacht- oder Reviersystem, weder rein noch fakultativ, in den letzten Jahren in irgend einem Kanton Anklang gefunden hat, sondern immer mit grossem Mehr verworfen wurde — mit Rücksicht auch auf die kürzliche Abstimmung im Kanton Zug, wo das Volk die Pachtjagd mit 2000 gegen 1000 Stimmen abgelehnt hat, trotzdem 85 % der Einnahmen der Gemeinden zufliessen sollten — und mit Rücksicht endlich auf die Stimmung in unserm eigenen Kanton glauben wir nicht, dass das Gesetz im Volk eine gute Aufnahme finden würde. Es handelt sich nun einfach um die Frage, ob wir den Bogen etwas stark spannen und riskieren wollen, dass der Entwurf verworfen werde und wir wieder einige Jahre mit dem alten Gesetz auskommen müssen, oder ob wir eine Verbesserung vornehmen wollen, wie sie die Regierung im ersten Entwurf vorschlägt und die nach unserer Ansicht immerhin eine wesentliche Verbesserung der jagdlichen Verhältnisse bedeuten würde.

Wir stellen also den Antrag, Sie möchten auf den Abschnitt IV nicht eintreten, sondern auf Ihren Beschluss zurückkommen.

Präsident. Ich möchte Sie darauf aufmerksam machen, dass es sich hier nicht um eine Eintretensdebatte im eigentlichen Sinne des Wortes handelt. Der Beschluss, das Pachtsystem einzuführen, wurde vom Grossen Rat mit starkem Mehr gefasst und es handelt sich tatsächlich nur um eine Wiedererwägung dieses Beschlusses. Ich wollte Herrn Regierungsrat Moser nicht unterbrechen, aber ich möchte doch betonen, dass die Erörterung der einzelnen Artikel in diesem Stadium nur soweit angängig ist, als sie zur Begründung des Wiedererwägungsantrages dient. Die Diskussion hat sich also zunächst auf die grundsätzliche Frage, ob Wiedererwägung oder nicht, zu beschränken. Ich erteile das Wort nun dem Vertreter der grundsätzlichen Anhänger des Pachtsystems, Herrn Grossrat Bratschi.

Bratschi, Berichterstatter der Mehrheit der Kommission. Die Regierung hat schon in der Kommission den Antrag gestellt, es sei auf den mit 103 gegen 28 Stimmen gefassten Beschluss zurückzukommen, aber die Kommission trat darauf nicht ein, indem sie sich auf den Standpunkt stellte, der Grosse Rat habe nun einmal diesen Beschluss gefasst und wir können ihm nicht zumuten, ihn einfach wieder umzustürzen, ohne ihm eine Vorlage zu bringen, aus der er ersehen kann, wie das fakultative Pachtsystem sich gestalten würde. Die betreffende Kommissionssitzung fand erst acht Tage vor der Februarsession statt; es war daher der Regierung nicht möglich, die gewünschte Vorlage bis zum Zusammentritt des Grossen Rates auszuarbeiten, und so musste das Traktandum von der Geschäftsliste der letzten Session gestrichen werden.

Im Gegensatz zur Regierung halte ich den Antrag aufrecht, der Grosse Rat wolle an seinem frühern Beschluss festhalten und das fakultative Pachtsystem in das Gesetz aufnehmen. Seitens der Regierung heisst es immer und immer wieder nur: entweder Patent- oder Pachtjagd, während mein Antrag dahingeht: Patentjagd oder eventuell, wenn die Bezirke es wünschen, Pachtjagd. Das ist ein grosser Unterschied. Ich bin überzeugt, dass anlässlich der Enquete bei den Gemeinden auch einfach gefragt wurde: Wollt

ihr die Patentjagd oder die Revierjagd?, und da haben sich $^3/_5$ gegenüber $^2/_5$ der Gemeinden für das bisherige Patentsystem ausgesprochen. In der Kommission fand insofern eine Wandlung statt, als ich vor einem Jahr so ziemlich einzig mit meinem Antrag dastand, während sich jetzt, nachdem man sich einlässlich mit der Sache befasst hatte, sechs gegen fünf Stimmen zugunsten meines Antrages ausgesprochen haben. Es wäre gut, wenn der Grosse Rat, wie es die Kommission gemacht hat, die artikelweise Beratung des neuen Abschnittes durchführen würde, damit sich jeder ein genaues Bild machen kann und erst nachher darüber entscheiden muss, ob der Abschnitt gestrichen oder beibehalten werden soll. Schon in der Kommission wurden etwelche Verbesserungen angebracht, und es ist nicht ausgeschlossen, dass solche noch aus der Mitte des Rates beantragt würden, wenn man nicht von vornherein das Eintreten auf die Pachtjagd ablehnt. Ich hoffe, dass die 105 Grossräte, die das letztemal zu mir gestanden sind, sich trotz der intensiven Belehrung durch eine grosse Anzahl von Patentjägern von ihrem frühern Standpunkte nicht haben abbringen lassen. Ich behaupte, dass eine grosse Zahl der Patentjäger Egoisten sind. Sie jagen gegenwärtig auch in einem Revier, aber dasselbe ist 6000 Quadratkilometer gross; nachher wäre ihnen ein Teil dieses Reviers verschlossen, wenn die Jagdbezirke gemeindeweise verpachtet würden. Ich bedaure, dass diese Jäger den Einnahmen, die dem Staat und den Gemeinden aus der Pachtjagd zufliessen würden, gar nichts darnach fragen, sondern einzig und allein ihr Vergnügen im Auge haben. Es ist natürlich bequem, wenn man für 50 oder 100 Fr. in einem so grossen Gebiet der Jagd obliegen kann, aber es sollten doch auch noch andere Erwägungen massgebend sein, und deshalb darf man sich von den enragierten Patentjägern nicht allzusehr ins Schlepptau nehmen lassen. Jeder Grossrat und überhaupt jeder Bürger sollte das Gesetz ruhig und unbefangen lesen, es braucht dazu keine juristischen Kenntnisse, und nachher nach seiner eigenen Ueberzeugung die Stimme abgeben.

Woher stammt überhaupt die starke Opposition gegen meinen Antrag? Im Jahre 1912 wurden 1340 Jagdpatente ausgeteilt. Ich glaube annehmen zu dürfen, dass die ungeraden 340 meine Ansicht teilen, und es bleiben also noch 1000 von 145,000 stimmberechtigten Bürgern, die alles Sachverständnis für sich in Anspruch nehmen und erklären, die übrigen 99 % verstehen davon nichts und darum müssen sie mit ihnen stimmen. So wird in den Wirtschaften, Eisenbahnen usw. räsoniert. Ich habe die feste Ueberzeugung, dass wir im entscheidenden Moment die Mehrheit haben werden, wenn schon die Patentjäger im ganzen Kanton herum rumoren. Es ist nicht recht, dass ein Prozent sämtlicher stimmfähigen Bürger in dieser Weise auftritt und glaubt, über alle anderen befehlen zu können. Natürlich wird man wieder das alte Schlagwort «Herrenjagd» hervorholen, um gegen die Pachtjagd zu Felde zu ziehen. Das war letzthin auch im Kanton Zug der Fall. Aber von diesem Schlagwort sollte man sich nicht mehr imponieren lassen. Es ist ganz ausgeschlossen, dass der ganze Kanton von Herrenjägern gepachtet würde. Stadt und Land sind auch in der Pachtjagd, wie in vielen andern Gebieten, aufeinander angewiesen. Ich habe in einer Jagdzeitung eine Blütenlese gefunden aus all den Artikeln, die im Kanton Zug gegen die Pachtjagd geschrieben wurden. Ich will Ihnen daraus nur einen einzigen Passus zur Kenntnis bringen. Derselbe lautet: «Landwirte passt auf! Die Wissenschaft hat längst erkannt, dass der Urin des Wildes dem Viehstand schädlich ist. Wer also nicht will, dass seine Kühe verwerfen, der stimmt gegen die Revierjagd.» (Heiterkeit). Ich habe die Stelle dem ältesten Jäger von Bern, Herrn Dr. Schwab, einem überzeugten Anhänger der Patentjagd, vorgelesen und er hat selbst zugegeben, das gehe doch zu weit. Sie sehen, mit welchen Mitteln gegen die Pachtjagd gearbeitet wird. Selbstverständlich gibt es immer solche, die auf den Leim gehen.

Die Herren Patentjäger erklären, dass sie gegen die Bannbezirke nichts einzuwenden haben, und die Forstdirektion beabsichtigt, ihre Zahl zu vermehren. Die Folge davon ist, dass die Patentjäger in die ganz gleichen Schwierigkeiten kommen werden, wie wenn einzelne kleinere Bezirke verpachtet würden. Sie werden alle Augenblicke auch an die Grenzen der Bannbezirke stossen und sie respektieren müssen. Wenn dann aber nach einiger Zeit die Bannbezirke wieder geöffnet werden, dann wirft sich die gesamte Jägerei dorthin und in acht Tagen ist der ganze Wildstand, den man während Jahren gehegt und gepflegt hat, zusammengeschossen. Bei der Pachtjagd dagegen werden die Bezirke meistens wieder von den gleichen Gesellschaften gepachtet und diese sorgen schon dafür, dass nicht alles weggeschossen wird. Es ist ja eine seltene Ausnahme, wenn ein Revier von einer einzelnen Person gepachtet wird. Man setzt sich auch mit den Jägern der betreffenden Gegend in Verbindung. In Laufenburg, wo ich während 25 Jahren mit andern die Jagd mehrerer Gemeinden gepachtet hatte, haben wir die drei ansässigen Jäger sofort in unsere Gesellschaft aufgenommen und ihnen alle Rechte eines Mitgliedes zugestanden, nicht aber alle Pflichten auferlegt. Dafür hatten sie die Aufsicht über die Jagdaufseher auszuüben, mit den Gemeinden und dem Staat zu verkehren und allfälligen Wildschaden zu reglieren. Das ging so ausgezeichnet, dass wir während 25 Jahren keinen einzigen Anstand hatten. Art. 14m des Entwurfs sieht das auch vor, indem es dort heisst: «Jagdgesellschaften haben einen im Pachtkreis wohnenden Vertreter zu bezeichnen, der Klagen über Wildschaden entgegenzunehmen und zu erledigen hat.» Was liegt da näher, als dass man sich an die dort ansässigen Jäger wendet?

Ich begreife gar nicht, warum man meinem Antrag eine solche Opposition macht, da er den Gemeinden lediglich die Erlaubnis gibt, die Pachtjagd einzuführen, wenn sie es als wünschenswert erachten. Unser gegenwärtiges Jagdgesetz ist über 80 Jahre alt, und ich nehme an, dass das neue Gesetz ebenfalls eine lange Dauer haben werde. Wenn wirklich, wie die Patentjäger behaupten, heute das ganze Volk gegen die Pachtjagd ist, dann wird auch keine Gemeinde und kein Amtsbezirk die Initiative zur Einführung der Pachtjagd ergreifen. Aber möglicherweise hat man in 10, 20 oder 30 Jahren eine andere Ansicht, und dann wäre doch eine Bestimmung im Gesetz, die den Gemeinden die Einführung der Pachtjagd gestatten würde.

Es wird freilich geltend gemacht, der Gedanke der Pachtjagd gewinne nicht an Terrain. Demgegen-

über bemerke ich, dass ich vor einem Jahre eingeladen wurde, einem Verein zur Einführung der Pachtjagd beizutreten. Derselbe zählte damals zwölf Mitglieder, und heute sind es 120, und es ist nicht ausgeschlossen, dass wir in einem Jahre doppelt soviele sein werden. Denn je schlechter die Jagdverhältnisse sich unter dem jetzigen System gestalten, desto mehr wird der Pachtjagd gerufen und desto eher wird sie kommen. Wie erbärmlich unsere heutigen Jagdverhältnisse sind, das haben wir in der Kommission für die Landesausstellung von 1914 erfahren. Wir hatten die Erstellung eines Jagdpavillons vorgesehen und der Präsident der Kommission, der nunmehr vorstorbene Herr Dr. Dick, verschickte 300 Einladungen, hauptsächlich im Kanton Bern, aber auch darüber hinaus, um die Jäger einzuladen, ihre Trophäen anzumelden, die zur Ausstattung des Pavillons verwendet werden sollten. Im ganzen gingen sieben Anmeldungen ein, darunter diejenige einer kompletten Schmetterlingssammlung! Zum Glück gelang es dann Herrn Dick in letzter Zeit, den kantonalen aargauischen Jagdschutzverein für die Sache zu interessieren und von ihm die Zusage einer schönen Kollektivausstellung zu erhalten. Ohne das liefen wir Gefahr, dass an der Landesausstellung in Bern gar kein Jagdpavillon hätte errichtet werden können, während diese Attraktion sonst bei allen Landesausstellungen zu finden war und von jedermann gerne besichtigt wurde.

Ein weiterer Beweis für die Richtigkeit meiner Behauptung, dass die Jagdverhältnisse bei uns viel schlechter sind als im Kanton Argau, liegt in der Tatsache, dass kein einziger Aargauer Jäger im Kanton Bern das Jagdpatent löst, obschon der Aargau auf eine schöne Strecke an unsern Kanton angrenzt, während umgekehrt zahlreiche Berner Jäger im Kanton Aargau Reviere gepachtet haben oder alljährlich als Eingeladene dort an der Jagd teilnehmen.

Was die Verwendung des Jagdpachtertrages anbetrifft, so war es meine Ansicht, dass derselbe wie im Kanton Aargau im ganzen Umfange den Gemeinden hätte zugewendet werden sollen, aber die Regierung sträubt sich gegen diese Ordnung, indem sie geltend macht, dadurch werde dem Staat das Jagdregal entzogen und das gehe nicht an. Die Kommission geht immerhin etwas weiter als der Regierungsrat und beantragt, dass drei Viertel statt bloss zwei Drittel des Ertrages in die Gemeindekasse fliessen sollen.

Ich will Sie nicht länger aufhalten. Ich habe unter meinem Antrage schon etwas gelitten. Letzten Herbst wurde mir erklärt, ich solle mich ja nicht in dieser oder jener Gegend zeigen, wenn mir meine Haut lieb sei. Noch gestern erhielt ich einen Fetzen Papier mit dem Poststempel Worb zugeschickt, auf dem ich mit Esel tituliert werde. Sie sehen daraus, dass unter meinen Gegnern nicht alles sehr feine Leute sind. Aber das ändert meine Stellungnahme nicht. Wenn ich die Ueberzeugung habe, dass ein Vorschlag gut ist, so stehe ich dazu, auch wenn alle meine Wähler und sonstigen Bürger dagegen sind. Ich rede nicht für mich. Für die Zeit, da ich noch zu jagen habe, finde ich Pachten genug. Aber mir tut es weh, wenn einer bei uns 15 oder 20 Jahre alt werden kann, bevor er in unsern wunderschönen Wäldern und Feldern nur einen Hasen, von einem Reh gar nicht zu sprechen, zu Gesicht bekommt. Und es reut mich, dass alljährlich so viele tausend Franken ins Ausland getragen werden, um dort Jagden zu pachten, und dass man wegen der Liebhaberei einzelner Patentjäger darauf verzichtet, dieses Geld dem Lande zu erhalten.

Präsident. Ich bin damit, dass ich das Wort Herrn Grossrat Bratschi zum Wiedererwägungsantrag gegeben habe, eigentlich schon über das Reglement hinausgegangen. Rein formell betrachtet, hätte eigentlich nach dem Votum des Herrn Regierungsrat Moser ohne weiteres über den Antrag abgestimmt werden müssen. Aber ich glaube, es rechtfertige sich, hier etwas weiterzugehen, da sich an den vor einem Jahr zum Beschluss erhobenen grundsätzlichen Antrag ein ganzer ausgearbeiteter Abschnitt des Gesetzes anschliesst. Wenn Sie einverstanden sind, würde ich noch dem Vertreter der Minderheit der Kommission, Herrn Grossrat Neuenschwander, das Wort geben, dann aber die Diskussion nicht weiter dauern lassen, sondern den Wiedererwägungsantrag zur Abstimmung bringen.

Neuenschwander, Präsident der Kommission, Berichterstatter der Minderheit. Ich möchte Ihnen namens der Minderheit der Kommission, die aus fünf Mitgliedern besteht, gegenüber sechs der Mehrheit, empfehlen, auf die Wiedererwägung des Antrages Bratschi einzutreten.

Nachdem der Grosse Rat in seiner Sitzung vom 23. Mai 1912 mit 103 gegen 28 Stimmen beschlossen hatte, es sei dem Antrag Bratschi auf fakultative Einführung des Reviersystems Folge zu leisten und eine bezügliche Vorlage auszuarbeiten, hielt ich es für meine Pflicht, in Jägerkreisen wenn immer möglich eine Einigung der beiden Richtungen herbeizuführen. Ich nahm sowohl mit Revierfreunden als mit Anhängern des verbesserten Patentsystems Rücksprache und suchte sie in Versammlungen, die abgehalten wurden, zu bestimmen, sich dem Beschlusse des Grossen Rates zu fügen. Diese Bemühungen hatten keinen Erfolg. Die Anhänger der Patentjagd standen da wie eine Mauer, keiner liess sich bewegen, dem System Bratschi beizupflichten; sie erklärten, unter keinen Umständen würden sie das Gesetz in dieser Form annehmen, sondern mit allen gesetzlichen Mitteln auf dessen Verwerfung hinarbeiten. Am 14. Juli 1912 fand dann in Lyss eine Versammlung der bernischen Jagdschutzvereine statt, an der die Anhänger beider Systeme zahlreich vertreten waren. Nach einem orientierenden Referat des Herrn Forstdirektors, Dr. Moser, sprachen sich verschiedene Votanten über das neue System im zustimmenden und ablehnenden Sinne aus. Sie werden mir gestatten, einige Argumente, die dort gegen das System Bratschi geltend gemacht wurden, hier anzubringen.

Es wurde gesagt, auch mit der fakultativen Revierjagd führe man die feudale Herrenjagd, die durch die französische Revolution abgeschafft und an deren Stelle in den 30er Jahren des vorigen Jahrhunderts auch im Kanton Bern die Volksjagd proklamiert worden sei, wieder ein. Herr Grossrat Bratschi hat bereits erklärt, dass das nur ein Schlagwort sei, um das Reviersystem zu bekämpfen. Dem ist nicht also. Tatsächlich ist es auch beim fakultativen Reviersystem demjenigen, der am meisten Geld hat, möglich, eventuell einen ganzen Amtsbezirk zu pachten und dar-

über nach Belieben zu verfügen. Das gefällt natürlich unsern bisherigen Jägern nicht. Sie sagen, sie verlieren so ihr Jagdrecht in ihrem eigenen Bezirk und seien darauf angewiesen, in einem andern Bezirk zu jagen; dort kommen sie mit den Jägern dieses Bezirks in Konflikt und das führe zu vielen Unzukömmlichkeiten. Die Richtigkeit des Wortes: Revierjagd ist Herrenjagd, lässt sich also nicht widerlegen. Es ist Tatsache, dass da das grössere Portemonnaie befiehlt. Die Revierjäger machen geltend, sie laden dann die betreffenden Jäger ein, sie nehmen diejenigen, von denen man vermute, dass sie gleichwohl der Jagdlust frönen würden, mit und machen sie so zu Freunden. Das ist richtig. Wir machen es im Aargau auch so, aber wir verwenden sie als Treiber. Das passt unserm unabhängigen, freien Jägerstand im Kanton Bern nicht. Derjenige, der von Jugend auf gejagt hat, lässt sich das Jagdrecht, wie es im Patentsystem verkörpert ist, nicht so ohne weiteres nehmen, sondern wird ganz energisch gegen die Einführung der Revierjagd auftreten.

Zweitens wurde geltend gemacht, das gemischte System schaffe zweierlei Recht. An der Versammlung in Lyss hat Herr Fürsprecher v. Jenner, der mit aller Kraft für das verbesserte Patentsystem eintritt, aber ebenso entschieden das Reviersystem, auch das fakultative, bekämpft, diese Behauptung aufgestellt. Auch dieser Einwand lässt sich nicht ohne weiteres auf die Seite schieben. Man hält die Revierjäger und die Patentjäger nicht gleich. Die Revierjäger werden eine längere Jagdzeit bekommen, sie werden sich keine Einschränkung betreffend Schontage und Schongebiete gefallen lassen müssen. Wenn einer einen grossen Pachtzins für ein Revier zahlt, lässt er sich nicht nach allen möglichen Richtungen einschränken. Wenn man die Einnahmen aus der Jagdverpachtung, die von unsern Volkswirtschaftern so hoch eingeschätzt werden, auf einen hohen Stand bringen will, muss man dem Revierjäger gegenüber dem Patentjäger auch gewisse Vorteile bieten. Das fühlen die Patentjäger heraus; sie fürchten, dass die Revierjäger die bevorrechteten und sie selber die minderwertigen Jäger sein werden. Es ist klar, dass, wenn einmal das Reviersystem in einem grössern Teil der bernischen Amtsbezirke eingeführt ist, die Jagdgefilde der Patentjäger entsprechend abnehmen und sie sich zuletzt, wie die Indianer in Amerika, auf eine kleine Reservation zurückziehen müssen. Ich persönlich halte zwar die Sache nicht für so gefährlich, denn im Falle der Annahme des fakultativen Reviersystems werden noch Jahre vergehen, bis es auch wirklich in den Amtsbezirken eingeführt ist. Aber immerhin ist es möglich, dass kleinere Amtsbezirke sofort zur Revierjagd übergehen, und wenn dabei wirklich grosse Einnahmen realisiert werden sollten, so würde sich die Umwandlung schnell vollziehen.

Im weitern wurde angeführt, dass beim gemischten System sich unbedingt grosse Schwierigkeiten im Jagdbetrieb herausstellen müssten. Zwischen den Patent- und den Revierjägern würden Reibereien entstehen. Da wo die Gebiete der Revier- und Patentjagd aneinandergrenzen, würde es Unzukömmlichkeiten geben, indem nicht ausgeschlossen sei, dass Laufhunde, die aus dem Patentgebiet in das Revier hinüberlaufen würden, von den Revierjägern ohne weiteres abgeschossen werden könnten, usw. Verschiedene Patentfreunde haben mir erklärt, wenn man absolut zur Revierjagd übergehen wolle, so würden sie dem reinen Reviersystem bei weitem den Vorzug geben vor dem gemischten System, wie es von Herrn Bratschi vorgeschlagen wird. Ich möchte daran erinnern, dass seinerzeit in einer Versammlung der Revierjäger, die im Jahre 1909 im «Bären» in Worb abgehalten wurde und an der ich als Verfechter des verbesserten Patentsystem auftrat, Revierfreunde selbst von dem gemischten System nichts wissen wollten und mir die Zusicherung gegeben wurde, dass ihnen daran gelegen sei, auf alle Fälle eine Verbesserung der Jagdverhältnisse herbeizuführen. Ich möchte heute an dieses Versprechen erinnern.

Es wurde auch darauf hingewiesen, dass im Falle der Einführung des Reviersystems die Laufhundjagd, die weitaus die schönste Jagd sei und in einem grossen Teile unseres Gebiets zur Anwendung komme, aufhören müsste.

Zum Schluss wurde mit Recht angeführt, dass das Reviersystem nicht zu unserm landwirtschaftlichen Betriebe passe. Wir hätten einen so intensiven Landwirtschaftsbetrieb, dass die Einführung von Jagdrevieren mit viel Wild, vielen Hasen und Rehen, damit unvereinbar sei. Die Furcht vor allzu grossem Wildschaden spielt bei unserer landwirtschaftlichen Bevölkerung eine grosse Rolle. Wenn auch unsere Vertreter vom Lande für den Antrag Bratschi gestimmt haben, so ist es doch so, dass man draussen auf dem Lande von der Revierjagd nichts wissen will.

Das Ergebnis der Verhandlungen in Lyss, an denen über 100 Jäger und Vertreter sämtlicher Jagdschutzvereine, mit Ausnahme des Oberlandes, teilnahmen, war, dass mit erdrückender Mehrheit beschlossen wurde, es sei der Regierung und dem Grossen Rat zu beantragen, unter keinen Umständen auf das fakultative Reviersystem nach Vorschlag Bratschi einzutreten, sondern auf den Beschluss in dem Sinne zurückzukommen, dass der alte Entwurf des verbesserten Patentsystems zu Ende beraten und dem Volk zur Abstimmung vorgelegt werde. Im fernern wurde beschlossen, dass, wenn der Grosse Rat auf seiner Stellungnahme beharrt, von den Jagdschutzvereinen die Initiative ergriffen werden soll, um auf diesem Wege den alten Entwurf mit einigen kleinen Abänderungen doch vor das Volk zu bringen. Ich will mich darüber nicht weiter aussprechen; die Eingaben sind sämtlichen Mitgliedern der Kommission zur Kenntnis gebracht worden und auch die Mitglieder des Rates konnten davon Einsicht nehmen.

Wenn man auch nicht alle gegen den neuen Entwurf geltend gemachten Gründe als stichhaltig anerkennen kann, so muss man doch sagen, dass der grössere Teil der erhobenen Einwendungen berechtigt ist. Deshalb hat sich auch die Minderheit der Kommission dem Antrag des Regierungsrates angeschlossen, es sei auf den frühern Beschluss zurückzukommen und der Antrag Bratschi zu eliminieren.

Ich weiss, dass im Grossen Rat die Meinungen gemacht sind und ich möchte nicht mehr viele Worte verlieren, um den Antrag der Regierung zur Annahme zu empfehlen. Ich gestehe offen, mir persönlich ist es gleichgültig, ob das verbesserte Patentsystem oder das Reviersystem angenommen werde. Mir liegt daran, eine Verbesserung der bisherigen traurigen Jagdverhältnisse herbeizuführen, und wenn Aussicht vorhanden wäre, das fakultative Reviersystem durchzubringen, so könnte ich mich da-

mit auch befreunden; selbstverständlich müssten in diesem Falle unter allen Umständen die berechtigten Wünsche der Patentjäger Berücksichtigung finden.

Ich möchte mein Votum damit schliessen, dass ich zwei Wünsche an die Herren Ratsmitglieder richte. In erster Linie appelliere ich an Ihre Einsicht, die Sie bestimmen muss, dem Volk vorzulegen, was Aussicht auf Aufnahme hat. Das fakultative und auch das reine Reviersystem werden vom Bernervolk unter keinen Umständen angenommen. Das lehrt die gemachte Enquete, und wer je Gelegenheit hatte, mit dem Volk über die Sache zu sprechen, wird mir bestätigen, dass das Reviersystem keine Gnade vor ihm findet. Ich füge noch bei, dass von den Jägern des Amtsbezirks Courtelary eine Eingabe an die Kommission gerichtet wurde, die von einer Aenderung des gegenwärtigen Gesetzes überhaupt nichts wissen will; sie sagen, besser wäre es, wenn das Patent herabgesetzt statt erhöht würde. Sie werden begreifen, dass, nachdem sich im Jura diese Opposition gegen das verbesserte Patentsystem geltend macht, erst recht keine Aussicht besteht, dort das Reviersystem durchzubringen. Gegen letzteres wird der Jura einhellig auftreten. Darum sollte man dem Volk den Entwurf mit dem verbesserten Patentsystem vorlegen, der meiner festen Ueberzeugung nach einen schönen Fortschritt bringt.

Zweitens möchte ich an Ihr Loyalitäts- und Gerechtigkeitsgefühl appellieren. Sie dürfen nicht vergessen, dass der Grosse Rat bereits vor sechs Jahren die Anträge der bernischen Jagdschutzvereine betreffend Revision der Jagdgesetzgebung einstimmig angenommen hat. Ich habe die damalige Motion nicht aus persönlichen Motiven eingebracht, sondern hinter mir stunden nicht bloss die Patentjäger, sondern die Grosszahl der bernischen Jagdschutzvereine. Die Mitarbeit dieser Jagdschutzvereine und der weidgerechten Patentjäger — es gibt auch solche, obschon die Patentjäger von den Revierjägern samt und sonders über die Achsel angesehen werden — sollte nicht zurückgewiesen werden. Es wurde seinerzeit ein Entwurf vom Regierungsrat ausgearbeitet und uns vorgelegt, und wir glauben, er verdiene es, vom Grossen Rat und vom Volk angenommen zu werden. Nun kommt auf einmal, wie ein Blitz aus heiterm Himmel, der Antrag Bratschi und will etwas in das Gesetz hineinbringen, was das Bernervolk nicht will und was vom grössten Teil der Jäger abgelehnt wird. Herr Bratschi hat angenommen, dass von den 1340 Jägern 340 zu ihm stehen. Er war in seiner Annahme nicht gerade bescheiden, denn ich behaupte, dass 90 % der bernischen Jäger zum Entwurf mit dem verbesserten Patentsystem stehen, und ich kann diese Behauptung beweisen. Diese Tatsache trat an der Versammlung in Lyss deutlich zutage, und viele Revierfreunde haben mir persönlich erklärt, sie sehen ein, dass das Reviersystem im Kanton Bern noch keine Aussicht auf Aufnahme habe, sie wollen daher dem verbesserten Patentsystem zur Durchführung verhelfen und so wenigstens diesen Fortschritt verwirklichen helfen. Herr Bratschi hat gesagt, die Patentjäger seien Egoisten. Ich möchte fragen: Welche Jäger sind nicht mehr oder weniger Egoisten? Sind die Revierjäger solche Philantropen, dass sie die Hasen nur jagen und nicht schiessen, sondern nur von der Seite ansehen? Ich habe auch einige Erfahrungen auf dem Gebiete der Revierjagd. Ich habe schon oft meinen Revierkameraden vorgeworfen, sie seien viel schlechter als Patentjäger, sie führen sich nicht wie weidgerechte Jäger auf, sondern schiessen alles zusammen, was ihnen vor die Flinte komme. Mir kann niemand beweisen, dass die Revierjäger besser und weniger Egoisten seien als die Patentjäger. Diesen Vorwurf an die Patentjäger weise ich unter allen Umständen zurück. Ich kann im Gegenteil nachweisen, dass die weidgerechten Patentjäger bereit sind, sich grosse Opfer aufzuerlegen. Sie wollen die doppelte Patentgebühr zahlen, sie erklären sich mit der Einführung von zwei Schontagen in der Woche und der Errichtung von Schonbezirken einverstanden. Diese Opfer wollen sie im Interesse der Verbesserung der Jagdverhältnisse bringen. Die vermehrten Einnahmen sollen eine verbesserte Jagdaufsicht und eine richtige Wildhut ermöglichen. Diese Leistungen der Patentjäger muss man anerkennen. Auch das ist nicht richtig, was Herr Bratschi gesagt hat, dass, wenn ein Bannbezirk geöffnet werde, sofort die ganze Jägerschaft komme und alles zusammenschiesse. Wir wollen in jedem Bezirk turnusweise einige Schongebiete einführen, und die Erfahrung wird zeigen, dass wir beim verbesserten Patentsystem im Kanton Bern in absehbarer Zeit einen viel grössern Wildstand haben werden als jetzt. Daneben bringt es uns auch, wie gesagt, eine bessere Jagdaufsicht und speziell auch eine einheitliche Durchführung der Strafbestimmungen.

Ich empfehle Ihnen namens der Minderheit nochmals Zustimmung zum Antrag der Regierung, also Ablehnung der fakultativen Reviersystems nach Vorschlag Bratschi.

Abstimmung.

Für Zurückkommen nach Antrag der Regierung	54	Stimmen.
Dagegen	72	»

Präsident. Sie haben somit beschlossen, auf den Abschnitt IV, Bestimmungen über die Pachtjagd, einzutreten, und wir würden dann nächste Woche die einzelnen Artikel durchberaten.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Schluss der Sitzung $12^3/_4$ Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.

Dritte Sitzung.

Mittwoch den 21. Mai 1913,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *G. Müller.*

Der Namensaufruf verzeigt 206 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 28 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Bühlmann, Cueni, Frutiger, Hari, Ingold (Lotzwil), Lardon, Leuenberger, Morgenthaler (Burgdorf), Rossé, Rudolf, Rufener, Scheidegger, Schmidlin, Schüpbach, Stebler, Stucki (Ins), Thönen, Thöni, Wysshaar; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Brüstlein, Etienne, Grossglauser, Henzelin, Hügli, Merguin, Minder (Friedrich), Schneeberger, Segesser.

Tagesordnung:

Grossratswahlen und Wahlverfahren.

(Siehe Nr. 8 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Lohner, Regierungspräsident, Berichterstatter der Mehrheit des Regierungsrates. Vier verschiedene Motionen, die sich, äusserlich wenigstens, auf durchaus verschiedenen Gebieten bewegen, bilden den Ausgangspunkt für unsere heutigen Verhandlungen: 1. die Motion Steiger betreffend Aenderung des formellen Abstimmungs- und Wahlverfahrens; sie wünscht insbesondere die Abschaffung des sogenannten Couvertsystems und den Ersatz desselben durch ein anderes Abstimmungs- und Wahlsystem. 2. Die Motion Roth, welche die Schaffung anständiger und genügender Sitzplätze im Grossratssaal bezweckt. 3. Die Motion der Staatswirtschaftskommission, die eine Abänderung des Art. 19 der Staatsverfassung im Sinne der Erhöhung der Repräsentationsziffer von 2500 auf 3500 verlangt. 4. Die Motion Moor und Genossen, welche die Einführung des Proportionalwahlverfahrens für den Grossen Rat bezweckt.

Ein fernerer Gegenstand, der im Zusammenhang mit diesen Motionen behandelt werden musste, ist die Frage der Aenderung der Wahlkreiseinteilung. Eine solche Aenderung wird sich je nach der definitiven Schlussnahme des Grossen Rates von verschiedenen Gesichtspunkten aus als wünschbar oder als absolut notwendig erweisen.

Es besteht aber in der Tat ein äusserer und innerer Zusammenhang zwischen allen diesen Fragen. Ein äusserer Zusammenhang besteht z. B. darin, dass im Falle der Einführung des Proporzes unsere Vorschriften über die kantonalen Wahlen und Abstimmungen ohne weiteres geändert werden müssen. Auch darin äussert sich ein solcher Zusammenhang, dass, wenn die Repräsentationsziffer für den Grossen Rat entsprechend hinaufgesetzt wird, die Motion Roth wegen der Sitzplätze sich ohne weiteres erledigt; wenn der Grosse Rat sich um 50 oder 60 Mitglieder vermindert, würde man sofort über die nötigen Sitzplätze verfügen. Es besteht aber auch ein innerer Zusammenhang in der Weise, dass die Stellungnahme der einzelnen Mitglieder oder auch der einzelnen Parteien des Grossen Rates zu der einen Frage geradezu vom Entscheid in der andern Frage abhängig gemacht wird. Wenn z. B. der Proporz angenommen wird, so wird die Zustimmung zu einer Erhöhung der Repräsentationsziffer unschwer zu bekommen sein; für den Fall der Ablehnung des Proporzes dagegen haben uns die Minderheitsparteien in Aussicht gestellt, dass sie jeder Erhöhung der Repräsentationsziffer Widerstand leisten werden.

Von diesen Erwägungen betreffend den Zusammenhang der verschiedenen Motionen ausgehend hat der Regierungsrat am 28. Dezember 1912 folgenden Beschluss gefasst: «Dem Grossen Rat ist eine andere Vorlage zu unterbreiten. In dieser Vorlage ist 1. die Ablehnung der Einführung der Proportionalwahl des Grossen Rates zu beantragen; 2. ein Entwurf zur Abänderung des Art. 19 der Staatsverfassung vorzulegen im Sinne der Erhöhung der Repräsentationsziffer von 2500 auf 3000; 3. die Verschiebung der Frage der Wahlkreiseinteilung bis nach dem Entscheid des Grossen Rates über die Proportionalwahl vorzuschlagen; 4. ein Entwurf über die Reform des Wahlverfahrens in Aussicht zu stellen.» Das Regierungspräsidium wurde mit der Ausarbeitung dieser Vorlage beauftragt. Gestützt darauf wurde dem Regierungsrat der Bericht des Regierungspräsidiums vom Januar dieses Jahres vorgelegt und von ihm genehmigt. Das Vorgehen des Regierungsrates gemäss dem mitgeteilten Beschluss wurde auch von der grossrätlichen Kommission gutgeheissen. Demgemäss haben wir also zunächst die Frage zu behandeln, die von entscheidendem Einfluss auf die Lösung der meisten andern Fragen ist, nämlich die Frage des Proporzes.

Meine Herren, ich habe die Meinung — ich weiss nicht, ob es eine veraltete Meinung ist oder nicht — dass man sogar auch über den Proporz ruhig miteinander sollte sprechen können, und ich will das heute, wenigstens soviel an mir, unternehmen.

Der Grosse Rat hat seinerzeit die Motion Moor ohne Präjudiz erheblich erklärt. Dieser Beschluss legte dem Regierungsrat die Pflicht auf, neuerdings zu der Frage der Verhältniswahl Stellung zu nehmen. Das geschah nach einlässlicher Diskussion im Schosse des Regierungsrates, zunächst durch den Beschluss vom 28. Dezember 1912, den ich Ihnen soeben mitgeteilt habe, und sodann durch den Bericht, der in Ihren Händen ist. Der Beschluss, betreffend Ablehnung des Proporzionalwahlverfahrens wurde im Regierungsrat, wie Sie wissen, mit 8 gegen 1 Stimme gefasst, und diese Mehrheit beauftragte das derzeitige Regierungspräsidium, gegenüber dem ursprüng-

lichen Berichte meines Amtsvorgängers, Herrn Burren, der die Annahme des Proporzes empfohlen hatte, einen neuen Bericht auszuarbeiten.

Dieser Bericht fand in der Oeffentlichkeit diejenige Aufnahme, die wir erwartet hatten. Das Urteil der Presse bewies, was schon bekannt war, dass die freisinnige Partei gegen den Proporz ist, dass die konservative Partei geteilter Meinung ist und dass die sozialdemokratische Partei für den Proporz eintritt. Die Presse der Proporzfreunde liess ihrer Entrüstung über den Bericht freien Lauf und legte sich auch in der Wahl der Ausdrücke bei seiner Besprechung durchaus keinen Zwang auf. Das gehört so zum Metier und hat weiter nicht viel auf sich. Wenn man dabei aber den Empörten darüber spielte, dass der Bericht alte Ladenhüter bringe, so kann ich das nicht recht begreifen. Es handelt sich um eine Frage, die im Bund und in den Kantonen bereits seit 20 Jahren wiederholt behandelt und nach allen Gesichtspunkten erörtert worden ist, so dass sich uns der Vergleich mit einer ausgequetschten Zitrone förmlich aufdrängt und wir absolut keinen Anspruch darauf erheben können und wollen, der Frage etwa neue Seiten abzugewinnen. Wohl aber hielten wir uns infolge dieser Kritik der gegnerischen Presse zu der Annahme berechtigt, dass die Proporzfreunde mit durchaus neuen Gründen aufmarschieren würden, und wir haben mit einer gewissen Spannung den Verhandlungen in der Kommission entgegengesehen. Gehören derselben doch die wägsten und besten Proporzkämpen an, die Herren Moor und Zgraggen, Dürrenmatt und Jobin. Meine Herren, wir haben in der Kommission während einer Anzahl Stunden debattiert, aber ich konnte beim besten Willen auch bei den Proporzfreunden keine neuen Gesichtspunkte entdecken. Neu war vielleicht höchstens die Behauptung des Herrn Moor, unter dem Mehrheitsprinzip werde die politische Persönlichkeit vernichtet. Ich habe mir erlaubt, Herrn Moor bescheiden zu entgegnen, dass ich gerade ihn als den schlüssigsten Beweis gegen diese Behauptung ansehe, indem er auch unter dem Mehrheitsprinzip reichlich Gelegenheit gehabt habe, seine politische Persönlichkeit auszuleben. Also sind die Spiesse in dieser Beziehung zwischen Freund und Gegner gleich lang.

Eines allerdings muss jeweilen zu neuer Prüfung auch dieser Frage Anlass geben. Es ist weniger die grundsätzliche Frage als vielmehr die Erwägung, ob vielleicht ausserhalb des Grundsatzes selbst liegende Rücksichten und Beweggründe bestehen, die eine Aenderung der Stellungnahme veranlassen könnten. Insbesondere wird sich eine Regierung die Frage vorlegen müssen, ob sich die Einführung eines neuen Wahlverfahrens vielleicht aus Gründen der allgemeinen politischen Lage empfehle. Denn die Stellung der Regierung ist auch in dieser Frage nicht ganz die gleiche wie die Stellung einer politischen Partei. Eine politische Partei kann sagen, die und die Sache steht auf meinem Parteiprogramm, ich verspreche mir von ihr Vorteile für meine Partei, also setze ich mich dafür ein, und sie hat recht, wenn sie es tut. Anders stellt sich die Frage für die Regierung. Sie wird sich fragen müssen: Habe ich die Ueberzeugung, dass die Neuerung einem wirklichen und gegenwärtigen Bedürfnisse entspricht? Besteht im Volke eine offensichtliche Mehrheit für die Einführung des neuen Wahlverfahrens oder kann man annehmen, die Neuerung werde keine Mehrheit finden? Ist die Einführung des Proportionalwahlverfahrens die unerlässliche Vorbedingung einer gedeihlichen Weiterentwicklung des politischen Lebens in unserm Kanton? Oder stellt das Proportionalwahlverfahren eine höhere Entwicklungsstufe unseres politischen Lebens dar, oder ist es geeignet, eine solche herbeizuführen?

Die Wortführer der Proporzanhänger stehen nicht an, alle diese Fragen unbedenklich zu bejahen. Sie modeln sich zu diesem Zweck ein möglichst abschreckendes Bild unseres Staatswesens zurecht und erklären dann ihren Leuten, das muss anders werden und kann nur anders werden, wenn wir den Proporz einführen. Ein Beispiel, wie in dieser Beziehung geurteilt und politisch gehandelt wird, erblicke ich im Jahresbericht, den der gegenwärtige Präsident der sozialdemokratischen Partei des Kantons Bern, Herr Grossrat Grimm, am letzten kantonalen Parteitag erstattet hat. Er entwirft da folgendes Bild der politischen Zustände im Kanton Bern: «Die Stellung, welche der Kanton Bern in der Schweiz einnimmt, gleicht jener, die Preussen in Deutschland hat. Der Kanton Bern ist politisch so ziemlich der rückschrittlichste und reaktionärste in der ganzen Schweiz. Dabei ist allerdings anzuerkennen, dass die preussischen Junker in ihrer Art wenigstens ganze Kerle sind, und man daher vor ihnen noch immer mehr Respekt haben kann, als vor einem verpfuschten Junkertum, das im Kanton Bern das Ruder führt». Weiter: «In weiten Kreisen des Volkes ist ja die Meinung verbreitet, dass an der grenzenlosen Borniertheit des freisinnigen Gewaltregimes alle fortschrittlichen Bestrebungen scheitern müssten». Ferner: «Es ist deshalb eine Heuchelei, wenn der Freisinn behauptet, der Kanton Bern sei ein Fortschrittskanton». Und dann die Schlussfolgerung: «Die freisinnige Regierung hatte den traurigen Mut, noch eine liederlichere Proporzbotschaft herauszugeben, als vor einigen Jahren der schweizerische Bundesrat. Vom politischen Standpunkt aus hätte der Freisinn zur Proporzfrage eine genau gegenteilige Haltung einnehmen müssen, als er es tatsächlich tat, um so mehr, als die freisinnige Herrschaft im Kanton Bern auch unter dem Proporz zwar geschwächt, aber noch lange nicht gefährdet ist.» Anderswo hat Herr Grimm verkündet, wir stehen aus Schuld der freisinnigen Partei vor dem Staatsbankerott und es werde nicht mehr lange so gehen können.

Meine Herren, wenn das alles wahr wäre, dann hätten wir allerdings nichts Gescheiteres zu tun, als schleunigst einzupacken und Herrn Grimm und seinen Genossen Platz zu machen. Ich weiss zwar nicht, welchen Eindruck diese Kraftstellen im Berichte des sozialdemokratischen Parteipräsidenten bei den Zuhörern gemacht haben und ob das, was Herr Grimm sagte, von seinen Leuten auch geglaubt wird. Das kann Herr Grimm selbst besser beurteilen als ich. Aber wir in der Regierung haben uns die Sache nicht so leicht gemacht. Wir konnten uns bei der Frage, welche Stellung wir gegenüber dem Proporz einnehmen wollen, nicht mit einigen allgemeinen Redensarten abfinden. Wir haben uns zunächst, wie es Pflicht einer Regierung ist, an die tatsächlichen Verhältnisse gehalten und uns in besten Treuen gefragt, ob diese bei unserer Entschliessung in die Wagschale fallen können.

Wir haben uns zunächst gefragt: Wie steht es mit der Volksstimmung? Wie steht es mit der Mehrheit des Bernervolkes gegenüber dem Proporz? Das wäre natürlich am einfachsten durch eine Volksabstimmung festzustellen. Wir haben aber diese Volksabstimmung im Kanton Bern wiederholt gehabt. Viermal schon wurde der Proporz vom Bernervolk abgelehnt, und zwar zum letztenmal erst vor ungefähr drei Jahren. Das muss uns als Staatsbehörde naturgemäss eine gewisse Zurückhaltung auferlegen. Demnächst wird das Bernervolk neuerdings Gelegenheit bekommen, anlässlich der eidgenössischen Proporzinitiative sich über den Proporz auszusprechen, und wir werden auch dort wieder die Stimmung im Bernervolk erfahren können. Ausserdem haben wir bereits in unserem Berichte darauf hingewiesen, dass gar nichts im Wege stehe, eine kantonale Initiative zu ergreifen, was ja jederzeit geschehen kann. Man wird es daher begreiflich finden, wenn die Regierung sich auf den Boden stellt, sie wolle sich vorläufig an die bisherigen Volksentscheide halten.

Zweitens fragten wir uns: Ist der Proporz eine unerlässliche Vorbedingung der gedeihlichen Weiterentwicklung unseres politischen Lebens? Da hatten wir naturgemäss in erster Linie und hauptsächlich bernische Verhältnisse im Auge. Es ist zuzugeben, dass der Proporz da und dort als Aushülfsmittel nützliche Dienste geleistet hat, wenn das politische Leben auf dem toten Punkt angelangt war, weil entweder die Parteien gleich stark waren und ihre Kraft in unfruchtbaren Parteikämpfen aufrieben, oder weil eine einzige Partei nicht nur die ausschliessliche Herrschaft, sondern auch die ausschliessliche Volksvertretung an sich gerissen hatte, so dass ein politischer Marasmus einzutreten drohte. In solchen Fällen, wo die politischen Verhältnisse wirklich krank sind, mag der Proporz entschieden eine gewisse ausgleichende, die politischen Wolken zerteilende Wirkung haben. Diesem Gedanken ist letzten Sonntag am freisinnigen Parteitag durch Herrn Ständerat Munzinger aus Solothurn sehr gut Ausdruck gegeben worden, indem er ausführte, sie hätten im Kanton Solothurn den Proporz als Arznei angenommen und mit der gleichen Liebe geschluckt, mit der ein Patient gewöhnlich ein Arzneimittel einzunehmen pflege; er habe aber noch nie gehört, dass ein Arzneimittel ein gutes Nahrungsmittel für den Organismus sei. In solchen Verhältnissen sind auch viele für den Proporz eingetreten, die sonst grundsätzliche Gegner desselben waren, weil sie sich sagten, sie wollen die Nachteile dieses Verfahrens mit in den Kauf nehmen, da sie kleiner seien als die Nachteile, die sie mit der Einführung des Proporzes beseitigen möchten.

Wir glauben aber behaupten zu dürfen, dass die Verhältnisse im Kanton Bern bis jetzt wenigstens nicht so liegen. Es fehlt uns freilich noch sehr viel bis zum Idealzustand, ganz abgesehen davon, dass dieses Ideal je nach der Brille, durch die man sieht, verschieden ist. Es ist wahr, dass im Kanton Bern seit ungefähr 60 Jahren die gleiche Partei die Mehrheit im Grossen Rat und in der Regierung hat. Aber wer ehrlich und ohne allzugrosse Voreingenommenheit urteilt, muss zugeben, dass der Kanton Bern in diesen 60 Jahren eine erfreuliche politische, wirtschaftliche und soziale Entwicklung durchgemacht hat, und wird das Verdienst, das die freisinnige Partei an dieser Entwicklung hat, nicht abstreiten können. Es ist zuzugeben, dass da und dort auch die andern Parteien redlich mitgeholfen haben, teils auf kantonalem, teils auf eidgenössischem Boden einen Fortschritt zu verwirklichen. Man kann das überhaupt nicht trennen, sondern man muss immer beide Gebiete, das kantonale und das eidgenössische, im Zusammenhang betrachten, wenn man ein richtiges Bild bekommen will. Wir hoffen, dass auch in Zukunft unsere Minderheitsparteien in grossen und wichtigen Fragen mithelfen werden. Das muss so sein, denn eine Politik der blossen Verneinung und der reinen Obstruktion kann mit unserm praktisch denkenden Bernervolke nicht mit Erfolg getrieben werden. Und wenn ich sage, es stehe auch heute noch nicht so schlecht mit unserm bernischen Staatswesen, so darf ich wohl darauf hinweisen, dass gerade die Vertreter einer Minderheitspartei, die im Regierungsrat sitzen, wenn sie auch vielleicht nicht mit allem einverstanden sind, doch ehrlich und redlich an unserer politischen Arbeit mithelfen, was beweist, dass sie doch im allgemeinen mit dem Gang der Dinge im Kanton Bern nicht ganz unzufrieden sind.

Wir verkennen keineswegs die Gefahren, die das Regime einer Mehrheitspartei in sich schliesst: die Gefahr der Ausschliesslichkeit, die Gefahr, dass man in Versuchung kommt, das eigene Parteiinteresse mit dem allgemeinen Interesse gelegentlich zu verwechseln. Aber die Gefahren bedrohen in erster Linie die betreffende Mehrheitspartei selbst, wenn sie ihre Stellung misskennt und missbraucht. Gottfried Keller sagt in einem seiner Epigramme:

> Der Mehrheit ist nicht auszuweichen,
> Mit Helden- wie mit Schwabenstreichen
> Macht sie uns ihre Macht bekannt
> Auf Weg und Steg im ganzen Land;
> So gebt dem Kind den rechten Namen,
> Lasst Ehr und Schuld ihm und sagt Amen!
> Und läuft es dann auf schlechten Sohlen,
> So wird es schon der Teufel holen!

So wird es auch hier gehen, wenn die Mehrheit im Kanton Bern ihrer Aufgabe nicht mehr gewachsen ist und wenn sie die Zeichen der Zeit nicht mehr versteht.

Auf der andern Seite ist anzuerkennen, dass eine Hauptgarantie gegen den Missbrauch der Mehrheit das Bestehen von Oppositionsparteien bildet. Ohne Opposition ist ein gesundes politisches Leben auf die Dauer undenkbar. Wie im gesunden menschlichen Organismus gewisse Organe sich auflehnen, wenn ihnen infolge von Fehlern in der Lebensweise zuviel zugemutet wird, so werden sich im staatlichen Organismus jeweilen die Oppositionsparteien auflehnen, wenn die Mehrheit allzu grosse Diätfehler begehen sollte. Aus diesem Gedankengang heraus müssen die Minderheiten respektiert werden. Sie sollen zum Wort kommen, nicht nur für sich, sondern im Interesse des Ganzen.

Ist das bei uns der Fall oder nicht? Die Vertreter der Minderheit behaupten, es sei nicht der Fall oder jedenfalls lange nicht in dem Masse, wie es sein sollte. Ich glaube nun — es ist bereits im Bericht des Regierungspräsidiums darauf hingewiesen — es wird niemand ernstlich sagen können, dass unsere Minderheiten im Kanton Bern nicht Gehör finden. Im Gegenteil, sie finden reichlich Gehör. Sie schicken ihre besten Leute in unser kantonales Parlament, sie sind in der Regierung vertreten, mit Ausnahme der sozialdemokratischen Partei. Warum hat diese hier

keine Vertretung? Weil sie nicht vertreten sein will. Die herrschende Meinung in der sozialdemokratischen Partei geht bekanntlich dahin, dass man sich an den Regierungsgeschäften und an der Regierungsverantwortlichkeit vorläufig nicht beteiligen wolle und sich diese Beteiligung vielleicht erst in einem spätern Zeitpunkt vorbehalte. Wir wollen darüber mit der sozialdemokratischen Partei nicht rechten. Ich glaube, es wäre vom guten, wenn wir einen tüchtigen Vertreter dieser Partei im Regierungsrat hätten; aber solange sie rundweg erklärt, sie verlange keine Vertretung, darf sie sich auch nicht beklagen, dass sie keine hat.

Es ist wahr, dass vielleicht da und dort den Minderheiten noch mehr entgegengekommen werden sollte; aber auf der andern Seite müssen sie sich auch den Vorwurf gefallen lassen, dass sie es einem nicht immer leicht machen, ihnen entgegenzukommen, auch wenn man gern möchte. Ich darf für mich in Anspruch nehmen, dass ich über diese Frage gut und vorurteilslos sprechen kann, denn ich habe das gute Gewissen, wo sich mir Gelegenheit bot, immer für eine angemessene Minderheitsvertretung und dafür eingetreten zu sein, dass man tüchtige Leute der Minderheit zur Mitarbeit auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens heranziehe. Ich werde das auch ferner tun. Ich beanspruche dafür keine Anerkennung, aber ich habe mich gewissermassen zur Legitimation, über diese Verhältnisse ein Wort zu verlieren, doch berechtigt erachtet, auf diese Tatsache hinzuweisen. Ich meine mit diesen Erörterungen nicht den freiwilligen oder sogenannten Gnadenproporz. Ich halte auf diesem nicht viel. Wo eine Mehrheit der Minderheit Konzessionen macht, da soll sie es nicht in der Meinung tun, damit einen Gnadenakt auszuüben; das verdirbt den Charakter desjenigen, der die Gnade erteilt und desjenigen, der sie empfängt, sondern sie soll es in der Ueberzeugung tun, damit einen Akt der politischen Gerechtigkeit und Klugheit, unter Umständen sogar des politischen Selbsterhaltungstriebes zu vollziehen.

Im übrigen möchte ich aber doch die Frage aufwerfen: Ist es denn eigentlich ein Unglück für ein Staatswesen, wenn eine tatkräftige und fortschrittlich gesinnte Mehrheitspartei das Staatsruder führt? Man darf diese Frage wohl verneinen. Die Erfahrung lehrt, dass grosse Aufgaben leichter zu verwirklichen sind, wenn eine solche Partei besteht, als wenn die Parteien in jedem einzelnen Fall auf ein grosses Markten untereinander angewiesen sind, oder wenn vielleicht eine kleine Minderheitspartei das Zünglein der Wage zu spielen berufen ist, so dass man in jedem einzelnen Fall ein Liebeswerben um diese ausschlaggebenden wenigen Stimmen veranstalten muss. Man sagt, der Proporz habe mit der ganzen Frage nichts zu tun, er werde die Mehrheitspartei im Kanton Bern noch lange nicht beseitigen. Schwächen werde er sie, hat Herr Grimm gesagt, aber beseitigen noch nicht, und es handle sich gar nicht darum, sondern einfach um die Wahlgerechtigkeit. Meine Herren, der Proporz ist in letzter Linie ein Mittel zum Kampf um die politische Macht. Daraus erklärt sich einzig und allein die grosse Zähigkeit, mit der der Kampf um den Proporz auf der ganzen Linie geführt wird. Man braucht sich über diese Feststellung absolut nicht zu entrüsten oder aufzuregen, sondern sie liegt in der Natur der Sache. Jede aufstrebende Partei, jede Partei, die von der Richtigkeit und Allgemeingültigkeit ihres Programms und ihrer Anschauungen überzeugt und durchdrungen ist — und welche Partei wäre es nicht! — muss darnach trachten, sich durchzusetzen, und das kann sie nur, wenn sie die Mehrheit bekommt. Darum streben alle Minderheiten letzten Endes nach der Mehrheit, nach dem brutalen: «Ote-toi de là que je m'y mette.» So ist auch der grosse Proporzfeldzug in letzter Linie ein Angriff auf die bestehende Mehrheit. Wir haben es ja in diesen Tagen wieder gehört: Die abgelebten und ausgebrannten Freisinnigen müssen gebodigt werden. Wenn nun die freisinnige Mehrheitspartei auf Grund der geschichtlichen Entwicklung, auf Grund der gegenwärtigen politischen und wirtschaftlichen Lage die Ueberzeugung hat — und ich glaube, sie darf sie haben — sie habe gegenüber dem Staatsganzen noch grosse Verpflichtungen zu erfüllen, so ist es von ihrem Standpunkt aus begreiflich, wenn sie sich gegen Bestrebungen zur Wehr setzt, die darauf ausgehen, sie zu schwächen und zu bodigen.

Wenn im Kanton Bern vom Proporz die Rede ist, darf man zwei wesentliche ungünstige Tatsachen nicht verschweigen und nicht darüber hinweggehen, wie es etwa versucht wird. Die eine ist die ganz miserable Stimm- und Wahlbeteiligung, die wir in unserm Kanton leider in sehr vielen Fällen zu verzeichnen haben. 30—50 % gehen in der Regel zur Urne, 40—70, 80,000 Bürger oder noch mehr bleiben zu Hause. Man sagt, das werde beim Proporz besser werden, aber das ist sehr fraglich. Was lehren die Erfahrungen hier in der Stadt Bern, wo die Bürger nur einen Katzensprung zur Urne haben und ihnen die Abstimmungsmöglichkeit aufs Brot gestrichen wird, wie man es nicht besser tun könnte? Welche Mühe braucht es trotz des Proporzes nicht, um bei den grössten Wahlkämpfen 60 oder 65 % der Wähler auf die Beine zu bringen! Wenn das in der Stadt am grünen Holz geschieht, wie soll es denn auf dem Lande bei dem in bezug auf Abstimmungen dürren Holze herauskommen? Das ist der eine ungünstige Faktor. In andern Kantonen, wo man, wie z. B. in St. Gallen, gewöhnt ist, 90 % der Bürger an die Urne zu bringen, da ist es allerdings etwas anders, und wenn wir sicher wären, dass wir im Kanton Bern eine derartige Abstimmungsbeteiligung erzielen könnten, dann dürfte man auch in dieser Beziehung der zukünftigen Entwicklung mit mehr Ruhe entgegensehen. Aber wollt ihr etwa den Stimmzwang einführen? Das Bernervolk würde darauf eine unzweideutige Antwort erteilen.

Der zweite Faktor ist der, dass ein grosser Teil unseres Volkes sich nicht in eine Parteischablone, in eine bestimmte Parteizugehörigkeit hineinzwängen lässt. Man hat schon behauptet, das sei Unsinn, der Proporz werde das alles ändern. Nein meine Herren, das wird der Proporz nicht ändern, auch in 10 und 20 Jahren nicht, denn das ist in unserm Volkscharakter begründet. Es ist namentlich unsern Bauern nicht wohl, wenn sie in ein Parteigehege, in eine «Parteichräze» hinein sollen, sie wollen sich ihre freie Meinung vorbehalten, und es ist ihnen von vornherein ein widerwärtiger Gedanke, in Reih und Glied marschieren zu müssen. Auf die Dauer werden sie sich allerdings einer strammern Organisation nicht entziehen können, das sieht man schon in ihren wirtschaftlichen Verbänden, aber heute herrscht noch die andere Auffassung, und mit dieser müssen wir rechnen.

Diese Verhältnisse stehen mit dem Proporzgedanken selbst in grundsätzlichem und schroffem Widerspruch und machen von vornherein das Bild zunichte, das man gerne anführt und nach dem die Proportionalvertretung wie eine Landkarte das ganze Volk in verkleinertem Massstabe darstellen soll.

Das sind so einige Gründe, die den Regierungsrat dazu geführt haben, die Frage, ob der Proporz bei uns einzuführen sei, mit Rücksicht auf die bernischen Verhältnisse zu verneinen. Man kann darüber in aller Offenheit diskutieren und auch eine andere Ansicht vertreten, ohne dass man sich deshalb gleich zu schmähen und zu beschimpfen braucht.

Nun kann ich den Gegenstand nicht verlassen, ohne noch einige wenige Erörterungen allgemeiner Natur im Anschluss an die dritte Frage, die wir uns stellten, angebracht zu haben.

Die dritte Frage lautet: Hat der Regierungsrat die Ueberzeugung, dass der Proporz an sich geeignet sei, eine höhere Entwicklungsstufe des politischen Lebens darzustellen oder doch herbeizuführen? Mit andern Worten: Ist der innere sittliche Wert des Proporzgedankens so gross, dass seine Einführung unter allen Umständen und ohne Rücksicht auf die bestehenden Verhältnisse einen politischen Fortschritt bedeutet?

Es ist richtig, dass der Proporz eine grössere, weil zahlenmässige Gewähr für die Vertretung der Minderheiten bietet. Es gibt sogar Proporzverfahren, bei denen die Minderheiten von vornherein besser vertreten wären als die Mehrheit. Schon wiederholt wurde betont, dass das Proporzverfahren für die Mehrheit eigentlich mörderisch sei. Aber jedenfalls wird bei Einführung des Proporzes jeder Klage über Wahlrechtsraub von seiten der Minderheitsparteien der Boden entzogen und die Gefahr einer blossen Obstruktionspolitik tritt in den Hintergrund. Aber ich habe schon gesagt, dass bei uns keine Partei von der blossen Obstruktion auf die Dauer leben kann; keine Partei kann es sich erlauben und leisten, dem Volk statt Brot immer nur Steine zu bieten, nämlich die Steine, die man den andern Parteien in den Weg legt oder an den Kopf wirft, sondern jede Partei wird früher oder später wieder Hand bieten müssen zur Lösung von Aufgaben, die eine fortschrittliche Entwicklung des Staatswesens gewährleisten helfen. Professor Hilty hat bekanntlich den Anspruch der Minderheiten auf eine Vertretung als ein sittliches Gebot bezeichnet; er selbst war nicht Anhänger des Proporzes. Wenn man von einem sittlichen Gebot sprechen will, so wird man das doch wohl darin finden, dass man alle, die guten Willens sind, nach ihren Kräften am Wohl der Gesamtheit mitarbeiten, ohne Rücksicht auf ihre politische Stellung zum Wort und zur Tat kommen lassen soll. So fasse ich das Wort Hiltys auf. Das ist eigentlich die Quintessenz aller Proporzweisheit und sie muss einem an und für sich ja einleuchten. Sie hat manchem, sie hat auch mir eingeleuchtet. Leider konnte ich mich aber mit der Zeit, gestützt auf die Erfahrungen, die mit der praktischen Anwendung dieses in die Tat umgesetzten sittlichen Gebotes gemacht wurden, der Einsicht nicht verschliessen, dass Theorie und Praxis auch hier nicht übereinstimmen. Ich möchte mich auch da zu einem Dichterwort flüchten und auf Schiller zurückgreifen, der gesagt hat:

Eng ist die Welt und das Gehirn ist weit,
Leicht beieinander wohnen die Gedanken,
Doch hart im Raume stossen sich die Sachen.

Und dass sich auch hier hart im Raume die Sachen stossen, die im Kopf, im Gehirn so nahe und einträchtig beieinander wohnen, das haben wir schon häufig bei uns und um uns herum gesehen. Der sittliche Gedanke des Proporzes ist in der Ausführung oft schwer wieder zu erkennen.

Wenn Herr Kollega Burren, mein Vorgänger im Amt, in seinem Berichte, den er als Anhänger des Proporzes dem Regierungsrat erstattet hat, auf Seite 5 schön und richtig folgendes sagt: «In der modernen Sozialgesetzgebung liegt die Anerkennung, dass der Gemeinschaft die Pflicht der Fürsorge, des Schutzes der Schwachen zukomme, dies gegenüber dem früher geltenden Grundsatz des «laissez faire, laissez aller», so bin ich sehr damit einverstanden. Aber damit die Gemeinschaft das tun kann, muss sie noch von einem andern Gedanken durchdrungen sein, dessen sittlicher Gehalt ebenfalls unbestreitbar ist, nämlich von dem Gedanken, dass es neben allem, was die Parteien von einander trennt, etwas gibt, das über den Parteien steht: der Glaube an die Solidarität der Interessen des Volkes, das nun einmal zur staatlichen Gemeinschaft vereinigt ist. Die Wahrung dieser Interessen, die Hochhaltung dieser allgemeinen Solidarität ist der Endzweck des Staates und muss der Wahrung der Parteiinteressen vorangehen. Wir müssen bei allen politischen Kämpfen immer festhalten, dass jede politische Partei nicht Selbstzweck ist, sondern nur ein Mittel, allerdings ein wirksames Mittel, zur Erreichung der staatlichen Zwecke.

Nun haben wir bei uns eine Partei, die so gerne verkündet, dass ihr die Zukunft gehöre. Diese Partei leugnet von Programms wegen, wenigstens theoretisch, die Gemeinsamkeit und Solidarität dieser Interessen. Sie stellt nicht nur in den grossen Industriestaaten, sondern auch in unserm Schweizerlande den Satz auf: Das Proletariat kann nur durch das Proletariat befreit werden, und das Mittel dazu ist der Klassenkampf. Meine Herren, ich habe gesagt, theoretisch stelle sich die sozialdemokratische Partei auf diesen Boden. Wir hoffen, dass die Theorie bei unsern schweizerischen und bernischen Sozialdemokraten recht oft durch die Praxis durchbrochen werde. Das ist schon der Fall gewesen, und ich glaube, es werde auch in Zukunft der Fall sein. Aber die sozialdemokratische Partei wird sich nicht verwundern, wenn wir ihre Anschauungen und ihr Verhalten nach dem beurteilen, wa sie selbst je und je als ihre leitenden politischen Gesichtspunkte bezeichnet. Es ist klar, dass der Proporz, der im Zeichen des Klassenkampfes verkündet und verfochten wird, geeignet ist, noch weit mehr zu trennen als zu einigen. Ich erinnere an eine Aeusserung des hervorragenden sozialdemokratischen Parlamentariers, Nationalrat Greulich aus Zürich, die er in der Dezembersession der eidgenössischen Räte getan hat. Es handelte sich darum, die Kommission für die Vorberatung des Gotthardvertrags zu bestellen. Die Sozialdemokratie sollte dort auch ihre Vertretung bekommen, aber sie erklärte sich mit der getroffenen Nomination nicht einverstanden, sondern verlangte einen andern Vertreter. Darüber gab es eine Diskussion, und Herr Nationalrat Greulich, der den Anspruch der sozialdemokratischen Partei verfocht, erklärte: Meine Herren, wir sind in einer

andern Stellung als ihr andern Parteien; wir stehen hier als Vertreter einer besondern Klasse und verlangen als solche eine besondere Berücksichtigung. Herr Nationalrat Greulich wird es mir nicht übel nehmen, wenn ich sage, das war kein stolzes Wort von ihm. Da tönte es im Jahre 1789 ganz anders aus dem Munde Mirabeaus, als er ausrief: «Sagen Sie Ihrem Herrn, dass wir hier stehen als Vertreter des ganzen Volkes und dass wir nur den Bajonetten weichen werden.» Ich wollte diese, vielleicht kleine, Einzelheit doch anführen, um Ihnen zu zeigen, in welchem Zeichen der ganze Kampf geführt wird.

Nun die Wirkungen des Proporzes im allgemeinen auf das politische Leben. Auch da gehen die Meinungen noch weit auseinander, und zwar nicht nur dort, wo der Proporz noch nicht eingeführt ist, sondern auch an den Orten, wo er schon lange besteht. Die Anhänger sagen, der Proporz fördere und befruchte das politische Leben. Das hätten wir im Kanton Bern allerdings sehr nötig, und wenn das ohne weiteres geglaubt werden könnte, so wäre ich der erste, der mitmachen würde. Aber die Gegner erklären, der Proporz veröde das politische Leben, insbesondere nach der persönlichen Seite; der Kandidat werde zur blossen Nummer, er zähle in seiner politischen Tätigkeit nur insoweit, als er sich mit seiner Partei identifiziere. Es ist etwas daran. Allerdings ist die Wirkung einer kraftvollen Persönlichkeit derart, dass sie sich unter jedem Wahlverfahren durchsetzen wird, aber die angeführten Schwierigkeiten können nicht in Abrede gestellt werden. Ich möchte nur auf einen Punkt hinweisen. Bis jetzt hat man bei uns stets geglaubt, der Wähler solle Gelegenheit haben, diejenigen, die der Ehrenstelle eines Volksvertreters würdig erfunden werden sollen, wenigstens von weitem und ungefähr kennen zu lernen. Das soll unter dem Proporz anders werden. Was verkündet uns das «Berner Tagblatt» vom 14. Februar 1913 als höchste Proporzweisheit? Es schreibt: «Wenn dann die Regierung ferner behauptet, der Proporz mildere keineswegs die Wahlsitten, so ist denn doch zu bemerken, dass beim Proporz die persönliche Verunglimpfung der Gegner weit weniger ins Kraut schiesst als bei der alten Wahlart. Denn es hat ja gar keinen Zweck, sich um den Gegner zu kümmern und um seine Kandidaten. Die ganze Wahltätigkeit konzentriert sich auf die Arbeit für die eigenen Kandidaten, der Kampf gegen die Kandidaten der Gegner fällt ganz weg, einzelne wenige Ausnahmen vielleicht ausgenommen. Bei den Stadtratswahlen redet man gar nicht von den Kandidaten der andern Parteien; man preist die eigenen an, und damit wird doch wahrlich niemand geschädigt oder verunglimpft. Kämpfen aber die Parteien bei den Wahlen nach dem Prinzip des Majorz, so ist es unvermeidlich, dass man die Kandidaten des Gegners unter die Lupe nimmt, die Parteilupe nämlich, und da gehts dann ohne Beleidigungen und Uebertreibungen nicht ab. Also auch hier vertritt die Regierung eine Ansicht, die absolut falsch und den Tatsachen ins Gesicht schlägt.» Meine Herren, ich kann ein solches Verfahren beim allerbesten Willen nicht als einen Vorteil erachten, sondern es erscheint mir in einer Demokratie vielmehr als ein wirklicher Unfug. Sonst war man der Ansicht, der Kandidat solle nicht nur aus dem Gitter der allgemeinen Parteichräze herauslugen, sondern hervortreten, damit er von allen Seiten gesehen werden könne. Wir wollen wenn möglich im Kanton Bern keine Parteinummern, sondern Männer. Das ist gewiss die gesündere Auffassung als die, welche in der Kritik des Berner Tagblattes zum Ausdruck gelangt.

Man wirft dem Proporz auch vor, er lege Hand an die grossen Parteien, er befördere die Parteizerbröckelung, «l'émiettement des partis.» Man lacht denen, die das sagen, ins Gesicht und fragt: Wo fallen denn die Parteien auseinander? Ich gehöre zu denen, die dieses Bedenken nicht als ganz ungerechtfertigt ansehen, gebe aber zu, dass es nicht von heute auf morgen, nicht in ein paar Monaten oder Jahren kommen wird. Allein die ständige Betonung der Interessengegensätze unter dem Proporz hat die Versuchung im Gefolge, seine Interessen in Form einer Wahlliste zum Ausdruck zu bringen.

Man macht auch geltend, beim Proporz können alle möglichen Manöver ausgeführt werden. Ich messe dem weniger Bedeutung bei, aber dass es merkwürdige Situation geben kann, haben Sie letzthin im Tessin erfahren. Da ist ein gewisser Grossrat Perruchi, ein Angehöriger der freisinnigen Partei, nicht mehr gewählt worden. Er machte nicht genügend Stimmen auf seiner Parteiliste, da er sich im Tessin in ein schiefes Licht gestellt und dummes Zeug geschwatzt hatte. Er ist aber doch von einem gewissen Einfluss, und er drohte nun, aus der freisinnigen Partei auszutreten, wenn er nicht wieder in den Grossen Rat komme. Darauf wurden die Kandidaten, die vom Letztgewählten bis hinab zu Perruchi auf der freisinnigen Liste stunden, so lange bearbeitet, bis sie zurücktraten, und darauf zog Perruchi mit seinen wenigen Stimmen stolz wieder in den Grossen Rat ein.

Ich will nicht länger werden, die Meinungen über die ganze Frage werden ja nicht erst heute gemacht. Die einen erblicken im Verhältniswahlverfahren den Inbegriff der politischen Weisheit, das Heilmittel gegen Schäden aller Art; die andern halten es für eine Schädigung des gesunden öffentlichen Lebens. Der Grosse Rat mag wieder einmal in der Sache entscheiden. Ich möchte nur noch auf ein Argument zu sprechen kommen, das zugunsten des Proporzes vorgebracht wird. Es ist ein etwas gewalttätiges Argument, aber gerade deshalb ist es vielleicht wirksam. Es heisst, der Proporz liege im Zuge der Zeit. Man ruft uns zu: Sperrt euch nicht länger! Der Proporz kommt, wenn nicht mit euch, so gegen euch; also seid vernünftig, solange es noch Zeit ist. Es ist möglich, dass der Proporz früher oder später auf eidgenössischem und kantonalem Boden kommt. Nun, wenn er kommt, werden die unterlegenen Gegner nichts anderes zu tun haben, als was Pflicht in jeder Demokratie ist, d. h. sie werden sich dem Entscheid fügen und der Sache die bessere Seite abzugewinnen suchen. Wenn die gehegten Befürchtungen dann nicht eintreten, um so besser. Mag aber der Proporz kommen oder nicht, die Hauptsache bleibt, dass im Bernerland sich im Volk und in den Behörden immer einsichtige Leute finden werden, die bereit sind, ohne Rücksicht auf die Partei- oder Einzelinteressen an der fortschrittlichen Entwicklung unseres Staatswesens mitzuarbeiten.

Ich empfehle Ihnen namens der Regierung Ablehnung der Verhältniswahl. (Beifall).

Burren, Armendirektor, Berichterstatter der Minderheit des Regierungsrates. Der Beifall, den Sie dem Herrn Regierungspräsidenten gezollt haben, gilt jedenfalls nicht nur seinem klaren, abgerundeten Referat und der massvollen Art, mit der er seinen Standpunkt vertreten hat, sondern auch der Sache als solcher. Wenn ich irgend einen Zweifel darüber gehabt hätte, auf welcher Seite die Sympathien der grossen Mehrheit dieses Rates in der vorwürfigen Frage stehen, so hätte es ja am gestrigen Beschluss der freisinnig-demokratischen Fraktion genügt, um mich darüber zu belehren. Sie gestatten aber wohl auch dem Vertreter der Minderheit des Regierungsrates, die in diesem Falle aus dem Sprechenden allein besteht, einige wenige Worte zur Rechtfertigung seines Standpunktes. Dabei bin ich auch der Ansicht, dass man das Thema in aller Objektivität und ohne sich gegenseitig «Liebenswürdigkeiten» an den Kopf zu werfen, diskutieren kann.

Der Proporz ist eine Zeitfrage unter vielen andern. Er ist nicht die Zeitfrage schlechthin, nicht die Frage aller Fragen, und kein vernünftiger Proporzfreund wird glauben, dass der Proporz ein Universalheilmittel gegen alle Schäden des staatlichen und kommunalen Lebens sei. Er will es auch gar nicht sein. Wir können zufrieden sein, wenn der Proporz uns auf einem bestimmten Gebiet, auf dem Gebiet der Wahlen und der Vertretung der in unserem Volke vorhandenen politischen Strömungen und Richtungen einen merklichen Fortschritt bringt. Dass das der Fall sei, das ist allerdings meine Ueberzeugung, und deshalb habe ich von jeher zu den Bekennern des Proporzes gehört und meine Stellungnahme bis zur Stunde nicht geändert.

Der Grosse Rat hat eine auf Einführung des Proportionalwahlverfahrens bei den Grossratswahlen abzielende Motion erheblich erklärt und gemäss dem einstimmigen Antrage des Regierungsrates ohne Präjudiz an die Regierung gewiesen. Die Motion kam an den Regierungsrat, speziell an dasjenige Mitglied, das im Jahre 1911/12 das Präsidium bekleidete, d. h. an den Sprechenden. So musste ich mich nach Jahren auch wieder einmal mit dieser formalpolitischen Frage beschäftigen, und das Resultat meiner Prüfung war ein gedruckter Bericht, den ich im Februar 1912 dem Regierungsrat eingereicht habe und der von diesem im Dezember 1912 behandelt worden ist. Dieser Bericht gipfelte im Antrag, es sei unverzüglich eine Revision des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen im Sinne der Einführung des Proportionalwahlverfahrens für die Grossratswahlen in die Wege zu leiten. Der Regierungsrat hat diesen Antrag abgelehnt.

Wie bin ich zu diesem Antrage gekommen? Ich brauche Ihnen nicht neuerdings auseinanderzusetzen, worin das Wesen des Proporzes besteht. Das ist in diesem Saale sowohl heute, wenn auch vom Standpunkte der Gegner aus, als auch früher zu verschiedenen Zeiten und von verschiedenen Rednern hinlänglich geschehen. Sie wissen, dass der Proporz darauf abzielt, bei der Bestellung der Vertretung eines Wahlkreises, sagen wir im Grossen Rat, die verschiedenen in dem betreffenden Wahlkreise vorhandenen politischen Richtungen im Verhältnis zu ihrer Stärke zur Vertretung zu bringen. Deshalb die Bezeichnung Proportionalwahl. Dass dieses System auf einem gerechten Prinzip aufgebaut, klar und verständlich und in bezug auf seine Anwendbarkeit in die Augen springend sei, das gibt auch mancher zu, der aus diesen oder jenen Rücksichten der Opportunität den Proporz bekämpft.

Wenn ich dem Regierungsrat die Einführung dieses Wahlverfahrens vorgeschlagen habe, so hat mich allerdings auch der Gedanke geleitet, dass der Proporz im Zug der Zeit liege und dass ihm die Zukunft gehöre. Dieser Ansicht bin ich noch zur Stunde. Der Regierungsrat von Bern hat sich so oft an die Spitze der Fortschrittskolonnen gestellt, dass es jedenfalls ihm keinen Tort antun heisst, wenn man ihm zumutet, er möchte sich auch in dieser Frage an die Spitze stellen und selbst die Anregung machen zur Einführung eines Wahlsystems, das uns früher oder später einfach aufgezwungen werden wird.

Warum liegt das Proportionalwahlverfahren im Zug der Zeit? Unsere Zeit, wie keine frühere, proklamiert den Schutz der Schwachen. Auf dem wirtschaftlichen Gebiete geschieht das durch die soziale Gesetzgebung, durch die Arbeiterschutzgesetzgebung, die die Arbeitszeit in Industrie und Gewerbe geregelt, die die Haftpflicht des Unternehmers bei vorkommenden Unfällen festgelegt hat und die nun in der Versicherungsgesetzgebung gipfelt, in der sozialen Versicherung, in der Versicherung gegen Krankheit und Unfall, gegen Alter und Invalidität. Die Tendenz unserer Zeit, sich der Schwachen anzunehmen, zeigt sich auch auf politischem Gebiet, indem mit dem absoluten Königtum der Mehrheit in der Republik gebrochen werden soll, mit einem Königtum, das schliesslich von allen denjenigen, die es trifft, als ebenso drückend empfunden werden kann wie z. B. eine Autokratie oder Oligarchie. Allerdings in Abstimmungsfragen, in Sachfragen wird dem absoluten Königtum der Mehrheit niemals beizukommen sein, denn hier entscheiden die Ja und die Nein, und einen Mittelweg, eine Vereinigung zwischen beiden gibt es nicht. Dagegen in Personenfragen lebt in unserem Lande die immer stärker vordringende Ansicht, dass es nicht vom guten sei, wenn eine grössere Minderheit von der Verwaltung, namentlich von den gesetzgebenden Behörden ausgeschlossen ist. Der Gedanke der Minderheitsvertretung — das kann man ruhig sagen — ist bei uns durchaus populär. Er ist denn auch im Kanton Bern in verschiedener Hinsicht verwirklicht. Die Verfassung verlangt eine Vertretung der Minderheit in der Regierung; das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege verlangt sie für das Verwaltungsgericht und die kantonale Rekurskommission; das Grossratsreglement verlangt sie für das Bureau und die Kommissionen des Grossen Rates. Für die Wahl des Grossen Rates als solchen ist in den Wahlkreisen keine Minderheitsvertretung vorgeschrieben, sondern man nahm an, das werde sich von Fall zu Fall von selbst machen. In der Praxis sind wir zur Berücksichtigung der verschiedenen politischen Parteien gekommen auch in solchen Behörden, für die keine bezügliche konstitutionelle oder gesetzliche Vorschrift besteht. Ich erinnere an das Obergericht, in dem die Vertreter der verschiedenen Parteien sitzen.

Das alles ist durchaus anerkennenswert. Ich anerkenne es auch ohne weiteres und es fällt mir nicht ein, Deklamationen über Wahlrechtsraub zum besten zu geben. Ich gestehe, dass es Kantone gibt, die ausschliesslicher regiert sind als der Kanton Bern und dass die Minderheitsvertretung, welche die Mehrheit freiwillig gewährt, der sogenannte freiwillige Proporz,

im Kanton Bern auf verschiedenen Gebieten gehandhabt wird. Immerhin hat der freiwillige Proporz seine Mängel, er bildet für die Minderheiten eine etwas unsichere Grundlage. Es ist immer die Rede von einer angemessenen Vertretung der Minderheit und über das, was angemessen wäre, entscheidet nicht etwa ein über den Parteien stehendes Tribunal, sondern die Mehrheit selbst. Sie bestimmt die Zahl der Vertreter, die einer Minderheit zu gewähren sei, und äussert sich über die Eignung der Personen. Wenn in einem Wahlkreis mehrere Minderheiten existieren, so entscheidet die Mehrheit, welche von diesen Minderheiten berücksichtigt werden soll und welche nicht, oder ob mehrere Minderheiten zur Vertretung gelangen sollen.

Der freiwillige Proporz ist aber auch eine etwas unsichere Grundlage für die Vertretung der Minderheiten. Denn er bedeutet eigentlich eine Gunstbezeugung, einen Akt des Entgegenkommens, des Wohlwollens, den die Mehrheit der Minderheit gegenüber begeht. Dieses Wohlwollen kann in sein Gegenteil umschlagen, die politischen Stimmungen können von einem Tag auf den andern wechseln. Ich rede da nicht ins Blaue, sondern berufe mich auf unsere parlamentarische und politische Geschichte. Zur Zeit, wo der Grosse Rat noch die Regierung bestellte, hat man einen Minderheitsvertreter im Regierungsrat bei der Neuwahl übergangen, hauptsächlich aus dem Grunde, weil seine Partei, nicht er selbst, einen Steuergesetzentwurf bekämpft hatte. Eine einzige Abstimmung im Nationalrate, noch dazu in einer Frage, die den Kanton Bern nicht direkt interessierte, hat genügt, um einen Minderheitsvertreter des Mittellandes, einen Mann, der als Staatsmann — man darf diese Bezeichnung wohl auf ihn anwenden — sich der allgemeinen Hochachtung erfreute, in einem Momente, wo die Volksseele gekocht hat, weil es gelungen war, sie künstlich aufzuregen, von einem Tag auf den andern aus dem Nationalratssaale wegzufegen. Warum zitiere ich diese Beispiele? Nicht um nachträglich Rekriminationen zu erheben oder irgend jemand einen Vorwurf zu machen; denn diese Vorkommnisse liegen bereits hinter unserer Zeit zurück, sie sind für uns geschichtlich geworden, und ihnen gegenüber soll man ein objektives Urteil bewahren können. Ich zitiere sie, um damit darzutun, dass das, was gestern geschehen ist, unter gewissen Verhältnissen und Umständen sich morgen wieder ereignen kann, dass das, was gestern einer konservativen Minderheit begegnet ist, in einem andern Kanton oder in einer fernern Zukunft in unserm Kanton selbst auch einer freisinnigen Minderheit begegnen könnte. Deshalb sage ich, der freiwillige Proporz sei eine unsichere Grundlage für die Vertretung der Minderheit, und deshalb fordern die konservativen und die sozialdemokratischen Minderheiten im Kanton Bern, ebensogut wie die freisinnigen und sozialdemokratischen Minderheiten in den Kantonen Freiburg oder Wallis, seit langem die Einführung eines Wahlverfahrens, das ihre Vertretung in den Behörden vor dem politischen Witterungswechsel, vor den Fluktuationen des Tages sicher stellt. Das einzige Verfahren, welches diese Sicherheit bietet, ist das Proportionalwahlverfahren.

Ich muss auch noch auf die im gedruckten Berichte der Regierungsmehrheit angeführten Argumente etwas eintreten. Es hat mich mit Befriedigung erfüllt, dass zwei Einwände, die man früher immer gegen den Proporz erhoben hat, im Berichte des Regierungsrates nur noch ganz im Vorbeigehen erwähnt, eigentlich nur noch schüchtern gestreift werden. Diese Einwände betreffen das Fehlen eines sichern und richtigen Systems für die Ausführung des Gedankens der Proportionalität und die angebliche Kompliziertheit dieses Wahlverfahrens.

Was die Proporzsysteme anbetrifft, so bestehen verschiedene, die alle relativ gut sind. Absolut gut ist wohl keines, aber man kann sagen, dass auch das mangelhafteste Proporzsystem immer noch besser ist, immer noch gerechter funktioniert als das System auf Grund des absoluten Mehrs, das wir gegenwärtig im Kanton und in der Eidgenossenschaft noch haben. Im Regierungsrat wurde gesagt, der Proporz bedeute die Heiligsprechung der brutalen Zahl. Meine Herren, um Zahlen kommen wir bei den Wahlen einfach nicht herum, da sind sie nun einmal, sogut wie bei Abstimmungen, endscheidend. Aber was die brutale Zahl anbelangt, so will ich dafür auch ein Beispiel zitieren. Wenn ich mich recht erinnere, haben bei den Nationalratswahlen von 1884 im Kanton Bern 39,000 Stimmen 27 Nationalratssitze erobert und 25,000 sind vollständig leer ausgegangen. Da haben Sie die brutale Zahl, wobei es gar nichts ausmacht, dass die 39,000 siegenden Stimmen freisinnig und die 25,000 unterliegenden Stimmen konservativ waren. Wenn umgekehrt 39,000 konservative Stimmen 27 Nationalratssitze erobert hätten und 25,000 freisinnige leer ausgegangen wären, so wäre das Resultat um nichts weniger brutal. Nun ist aber der Proporz nicht die Heiligsprechung der Zahl, am allerwenigsten der brutalen Zahl, sondern er bedeutet die Sanierung von Zuständen, die zu solchen Wahlresultaten führen können.

In den schweizerischen Kantonen, welche den Proporz haben, gilt überall, mit Modifikationen von dem einen Kanton zum andern, das sogenannte System Hagenbach, das seinerzeit vom Basler Professor Hagenbach aufgestellt worden ist. Wenn man die Sache objektiv betrachtet und Freunde und Gegner des Proporzes darüber befragt, so wird man die Erfahrung machen, dass dieses System überall, wo man es beobachtet, richtig funktioniert. Es befriedigt natürlich die einen mehr, die andern weniger, aber es funktioniert richtig, so dass man nicht sagen kann, es existiere kein sicher anwendbares System, um den Gedanken der Proportionalität zu verwirklichen.

Was die Kompliziertheit des Verfahrens anbetrifft, so ändert das in bezug auf den Wähler gar nicht. Für den Wähler ist das Verfahren auch nicht um ein Jota komplizierter als das gegenwärtige. Was er gegenwärtig zu tun hat, muss er auch in Zukunft tun, nämlich seinen Stimmzettel ausfüllen. Wenn man von Kompliziertheit sprechen wollte, könnte man es höchstens im Hinblick auf das Wahlbureau tun. Man wird aber nicht behaupten wollen, dass ein bernisches Wahlbureau, auch auf dem Lande, mit den rechnerischen Schwierigkeiten des Proporzes weniger rasch und elegant fertig werde als ein Wahlbureau im luzernischen Hinterland, in den tessinischen Alpentälern, im Kanton Solothurn usw. Mit der gegenteiligen Behauptung würden wir uns selbst ein Armutszeugnis ausstellen.

Der Bericht der Regierung führt weiter aus — und Herr Lohner hat es heute auch angetönt — der Proporz könnte nur dann ein getreues Abbild des politischen Lebens sein, wenn erstens alle Bürger

zur Urne gehen und zweitens alle Bürger sich zu einer politischen Partei bekennen würden. Es ist richtig, dass die Photographie unseres politischen Volkslebens, die uns der Proporz in Aussicht stellt, an sprechender Aehnlichkeit nichts zu wünschen übrig lassen würde, wenn diese beiden Voraussetzungen erfüllt wären. An die Verwirklichung dieses Ideals darf man freilich nicht denken. Aber der Proporz wird unter allen Umständen ein getreueres Bild unseres politischen Volkslebens geben als das gegenwärtige Verfahren, auch bei mässiger Stimmbeteiligung. Ich glaube zwar, dass der Proporz die Stimmbeteiligung heben wird, wie wir dies auch in der Stadt Bern erfahren konnten, wo sie unter dem Proporz besser wurde als vorher. Allein wenn auch in dieser Richtung keine Aenderung eintreten sollte, so wird der Proporz immerhin ein getreueres Bild ergeben als das jetzige Verfahren. Es wird nicht mehr vorkommen können wie jetzt, dass eine stärkere Minderheit vollständig leer ausgeht oder nur in einer Weise vertreten ist, die der reine Hohn auf ihre wahre Stimmenstärke ist.

Wenn man sagt, beim Proporz werden die Leute in ein Parteigehege eingepfercht, sie müssen sich einer politischen Partei verschreiben, so halte ich auch das nicht für stichhaltig. Dem Bürger wird kein Parteibekenntnis abverlangt, er muss sich nirgends einschreiben, wenn er es nicht freiwillig tut, sondern die Sache wird sich machen wie jetzt auch. Die Vorversammlungen der politischen Parteien werden ihre Wahllisten aufstellen. Vielleicht werden künftig in einem Wahlkreis, wo man jetzt nur eine Wahlliste aufstellt, zwei oder drei auftauchen. Das ist möglich, aber das ist auch die einzige Aenderung, die vorauszusehen ist. Die Wahllisten werden in den Zeitungen veröffentlicht, gedruckt und dem Bürger ins Haus geschickt. Er hat die Auswahl unter den verschiedenen Listen und entscheidet sich frei für die eine oder andere. Dabei kann er wie bisher aus den verschiedenen Listen diejenigen Namen auswählen, die ihm am besten passen, also die Listen mischen oder panachieren, wie der Kunstausdruck lautet. Dieses Recht wird man ihm nicht nehmen können. Man wird ihm vielleicht auch noch das Recht geben, zu kumulieren, d. h. dem Kandidaten, dem er den Vorzug gibt, bis auf drei Stimmen zuzuwenden, wie es bei den Stadtratswahlen in Bern gestattet ist. Das würde eine Vermehrung der politischen Bewegungsfreiheit, der politischen Rechte des Bürgers bedeuten. In einer Beziehung allerdings wird der Bürger sich eine gewisse Beschränkung seiner politischen Freiheit gefallen lassen müssen. Wenn nämlich die Listen einmal eingereicht sind, so gelten sie als quasi offiziell, werden von Amtes wegen publiziert, und wer am Wahltag einen Namen schreibt, der auf keiner dieser Listen steht, riskiert, dass die betreffende Stimme als ungültig erklärt wird, während sie jetzt gültig ist. Aber das ändert in der Praxis nichts, denn wenn heutzutage ein Bürger sich auf den Standpunkt stellt: ich halte mich nicht an die Liste der Vorversammlung, es geht mich nichts an, was die Zeitungen schreiben, ich will jetzt einmal eine eigene Grossratsliste aufstellen, und wenn er Namen einsetzt, an die kein Mensch gedacht, so kann er sich dieses Vergnügen wohl leisten, aber es wird ein Schlag ins Wasser sein.

Also mit dem grossen Parteizwang, der unter dem Proporz herrschen soll, ist es wirklich nicht weit her. Es wird höchstens die Aenderung eintreten, dass die Parteien genötigt sein werden, sich so stramm als möglich zu organisieren; aber die Notwendigkeit der strammen Organisation wird schon heute von der politischen Presse verkündet, und ich möchte der freisinnig-demokratischen Partei das Zeugnis ausstellen, dass sie in bezug auf organisatorischen Eifer, in bezug auf die Gründung neuer Sektionen in Landesteilen, wo sie noch keine hatte, in bezug auf die Gewinnung neuer Mitglieder nichts zu wünschen übrig lässt und, wenn sie den Eifer der sozialdemokratischen Partei vielleicht nicht ganz erreicht, doch einen ganz achtungswerten Eifer entfaltet, den sie jedenfalls auch nach Einführung des Proporzes behalten würde.

Im gedruckten Bericht der Regierung steht der Satz, der Proporz untergrabe das nationale Bewusstsein, das Zusammengehörigkeitsgefühl. Der Herr Regierungspräsident hat diese These heute nur noch in abgeschwächter und sehr kulanter Form vertreten, aber so wie sie hier steht, so abrupt und brüsk, hat sie für einen Bekenner des Proporzes wirklich etwas Kränkendes. Ich bin nicht der Ansicht, dass der Proporz eine Schädigung des Staatslebens und die Untergrabung oder auch nur eine Beeinträchtigung unseres nationalen Bewusstseins und unseres Zusammengehörigkeitsgefühls bedeute, sonst würde ich nicht zu den Freunden des Proporzes gehören. Wenn man von einer Schädigung des Zusammengehörigkeitsgefühls und des nationalen Bewusstseins hätte sprechen können, so wäre es in jenem Zeitpunkt gewesen, wo die politischen Parteien überhaupt entstanden sind. Als sich in den 30er Jahren des vorigen Jahrhunderts aus den Massen, die zu den Zeiten der aristokratischen Regierung in keiner Weise organisiert waren, die Parteien herauskristallisierten, da hätte man sagen können, das Volk werde in Parteien getrennt und das sei eine Schädigung des nationalen Bewusstseins und des Zusammengehörigkeitsgefühls. Heute aber existieren diese Parteien seit Jahrzehnten, und der Proporz ruft nicht neue Parteien ins Feld, sondern er bringt nur die schon vorhandenen Parteien zu einer richtigen zahlenmässigen Vertretung. Es kommt mir so vor, wie wenn jemand sagen würde: seitdem ich ein Barometer in der Stube hängen habe, haben wir beständig schlechtes Wetter, darum schaffe ich es wieder ab, während es doch nur das Wetter registriert und die Stürme draussen in der Natur anzeigt. Wenn die verschiedenen grossen Berufsklassen und die verschiedenen politischen Strömungen und Schattierungen, die in unserm Volke vorhanden sind, im Grossen Rat möglichst richtig vertreten sind, wird er ein getreueres Abbild der Nation sein, als es gegenwärtig der Fall ist, und ich glaube, dass die Arbeit einer proportional bestellten gesetzgebenden Behörde wegen des Zusammenwirkens der in ihr vertretenen Faktoren aussichtsreicher ist und grössere Chancen hat, von der Nation sanktioniert zu werden.

Es ist auch nicht richtig, dass die unter dem Proporz Gewählten Hampelmänner ihrer Partei werden. Der Satz, dass nicht nach Instruktion gestimmt werden darf, bleibt aufrecht, und wir kennen auch heute keine andern Instruktionen als die Fraktionsbeschlüsse. Die werden auch unter dem Proporz bleiben. Wenn man die Fraktionsbeschlüsse als Instruktionen betrachten wollte, so wären sie ja schon jetzt verfassungswidrig. Doch das wird niemand behaupten wollen, und der Grosse Rat wird also auch unter

dem Proporz nach Fraktionen entscheiden, wobei natürlich ein unabhängiger Mann dann und wann dazu kommen wird, gegen einen Fraktionsbeschluss zu frondieren, wenn er seiner Ueberzeugung zuwiderläuft. Denn auch unter dem Proporz werden die Volksvertreter das Amtsgelübde oder den Eid ablegen, dass sie die Pflichten ihres Amtes getreu und gewissenhaft erfüllen werden, und so kann es gelegentlich vorkommen, dass einer gegen einen Beschluss seiner Fraktion frondieren muss, wenn er damit nicht einverstanden ist.

Auf den Einwand, dass ein Bürger, der sich auf gemeinnützigem Gebiet hervorragend betätigt und sich die Sympathien seiner Mitbürger erworben hat, künftig nur noch gewählt werden könne, wenn er sich mit Haut und Haar einer bestimmten Partei verschrieben habe, möchte ich antworten, dass, wenn heute eine Partei solche Männer auf die Liste nimmt, sie doch darauf sieht, dass der Betreffende ihrer Partei weiter oder näher verwandt sei, dass sie nicht jemand, der auf grundsätzlich gegnerischem Boden steht, um seiner Gemeinnützigkeit willen aufnimmt, und dass auch unter dem Proporz jede Partei ein Interesse haben wird, ihre Wahlliste so zügig als möglich zu gestalten. Dies geschieht, wenn sie gemeinnützige Männer aufnimmt, sie zu Ehren zieht und portiert, auch wenn sie vielleicht in bezug auf Parteiorthodoxie zu wünschen übrig lassen. Uebrigens wird gerade der Proporz gemeinnützigen oder andern Vereinen Gelegenheit geben, mit einer eigenen, neutralen Liste in die Arena zu treten, wenn sie mit den Listen der politischen Parteien nicht einverstanden sind.

Die Befürchtung, dass der Proporz die grossen und kleinen politischen Parteien zersetzen werde und die Tendenz habe, an die Stelle der politischen Parteien Interessengruppen zu setzen, ist durch die Erfahrung widerlegt. Der Herr Regierungspräsident hat selbst zugestanden, dass man aus den Kantonen, in denen der Proporz besteht, keine Beispiele anrufen könne, die das beweisen würden. Man hat anfänglich derartige Erscheinungen im Kanton Genf beobachten können, wo z. B. die Lebensmittelinteressenten sich als politische Partei aufgetan und nicht nur einmal, sondern wiederholt mit einer Grossratswahlliste aufgetreten sind. Sie haben es einmal zu einem Erfolg gebracht, indem ein Vertreter gewählt wurde, aber das war auch alles. Jetzt ist diese Gruppe der Lebensmittelinteressenten längst wieder von der Bildfläche verschwunden und wieder in den politischen Parteien untergegangen, denen sie vorher angehört hatten. Gewiss bilden die Interessentengruppen in unserm politischen Leben einen grossen Faktor, aber das war nicht erst unter dem Proporz, sondern vorher schon der Fall. Schon jetzt spielen die grossen Interessenverbände eine hervorragende und oft ausschlaggebende Rolle, und es kann nicht etwa nachgewiesen werden, dass das in einem Kanton oder Staat, der das Proportionalwahlverfahren kennt, in höherem Masse der Fall sei, als in einem Kanton oder Staat, der noch das bisherige Wahlverfahren hat. Das ist vollständig das gleiche. Uebrigens muss ich hier auch sagen, dass die freisinnig-demokratische Mehrheit des Kantons Bern es in bewundernswerter Weise verstanden hat, durch das einfache Mittel der Personalunion zwei grosse Interessenverbände an ihre Fahne zu fesseln: den Bauernverband und den Gewerbeverband, und dass das Geschick, mit dem sie bis dahin auf diesem Gebiet operiert hat, sie auch unter dem Proporz nicht verlassen, sondern auch dort seine Früchte zeitigen wird.

Jede Neuerung weckt Bedenken, aber die Bedenken, die man dem Proporz entgegenbringt, sind wirklich etwas weit getrieben. Wenn man jeder Neuerung, die im Laufe der staatlichen Entwicklung gekommen ist, soviele mehr oder weniger künstlich konstruierte Bedenken hätte entgegensetzen wollen, so hätten wir weder die Volkswahl des Regierungsrates, noch die Volkswahl der Bezirksbeamten, noch die Initiative, noch das Referendum, noch die direkte Wahl des Grossen Rates, wahrscheinlich nicht einmal die Demokratie. Dabei sagt man uns, dass man da, wo der Proporz eingeführt sei, vielfach schlechte Erfahrungen damit gemacht habe. Es ist doch eigentümlich, dass überall da, wo der Proporz einmal angewendet wurde, der ernstliche Versuch nie unternommen wurde, ihn wieder abzuschaffen. Man spricht von den schlechten Erfahrungen, die man in der Stadt Bern mit dem Proporz gemacht habe. Ich will mich darauf nicht einlassen, sondern nur sagen, dass bei der eidgenössischen Abstimmung vom 23. Oktober 1910 über die Proportionalwahl des Nationalrates, und zwar nach der Formel «Ein Kanton, ein Wahlkreis», die bekanntlich für den Kanton Bern nicht besonders günstig ist, die Stadt Bern mit gewaltiger Mehrheit für den Proporz eingestanden ist. Das zeugt nicht von kommunalem Proporzüberdruss. In der gleichen Abstimmung sprachen sich auch sämtliche $8^1/_2$ Kantone, die zum Proporz übergegangen sind, für den Nationalratswahlproporz aus. Das zeugt auch nicht von kantonalem Proporzüberdruss, und wenn man von Erfahrung redet, sollte man auch auf diese Stimmen etwas hören.

Der Proporzgedanke ist sowohl in der Schweiz als im Ausland in langsamem, aber beständigem Vorrücken. Dänemark hat ihn, Belgien hat ihn, verschiedene deutsche Bundesstaaten haben ihn. Nach den letzten Reichstagswahlen hat gerade die freisinnige deutsche Presse die Notwendigkeit betont, den Proporz für die Reichstagswahlen einzuführen. In Frankreich ist die proportionale Bestellung der Deputiertenkammer das Diskussionsthema des Tages. Der gegenwärtige Präsident der Republik hat sich in seiner vorherigen Stellung als Kabinettschef für dieses Postulat unbedingt engagiert, und auch das heutige Kabinett nimmt diese Stellung ein. In der Schweiz gehen ein Kanton nach dem andern und ein grosses und kleines städtisches Gemeinwesen nach dem andern zum Proporz über. In der Stadt Zürich wurde es neulich für die Wahl des Grossen Stadtrates eingeführt, und gegenwärtig ist ein Komitee eingesetzt, das die Initiative für die Proportionalwahl des Kantonsrates lanciert. Im Kanton Luzern, wo der Proporz seit wenigen Jahren für den Grossen Rat besteht, sind alle politischen Parteien einverstanden, dass er auf weitere Gebiete, auf Gemeindewahlen usw. ausgedehnt werden müsse. Im Kanton Baselland spricht sich die Mehrheit einer landrätlichen Kommission für die proportionalen Landratswahlen aus. Im Kanton Bern haben bereits zehn Gemeinden für die Bestellung ihrer Gemeindebehörden den Proporz angenommen. Vor zweieinhalb Jahren ist die eidgenössische Proporzinitiative mit dem unerwartet geringen Mehr von bloss 25,000 Stimmen abgelehnt worden. Auch im Kanton Bern wurde sie abgelehnt, aber die annehmende Minderheit hatte

gegenüber 1900, als innert zehn Jahren, um nicht weniger als 10,000 Stimmen zugenommen. Ich möchte auch darauf hinweisen, dass die früheren kantonalen Proporzabstimmungen in den 90er Jahren eine ganz geringe verwerfende Mehrheit ergaben, so dass man nicht sagen kann, das Bernervolk habe sich mit Entschiedenheit gegen den Proporz ausgesprochen. Gegenwärtig ist wieder eine eidgenössische Initiative im Gang, und ich glaube, dass die Stunde nicht fern ist, wo der Nationalrat proportional bestellt werden wird. Ich glaube, dass dieser Gedanke auch in den Gemeinden immer mehr Boden gewinnen wird.

So stehen wir zwischen zwei Strömungen, oben in den eidgenössischen Behörden, und unten in den Gemeinden, und diese Strömungen werden uns dazu führen, mit der Zeit zur Proportionalwahl des Grossen Rates überzugehen. Ich hätte nun geglaubt und habe diese Idee seinerzeit zum Ausdruck gebracht, es wäre richtiger, wenn die Behörden die Initiative ergreifen und die Ausgestaltung in den Details vollständig in der Hand behalten würden, so dass sie das Verfahren wählen könnten, von dem sie glauben, dass es für unsern Kanton das entsprechendste sei, während sie, wenn eine nicht im Zeichen der Verständigung, sondern im Zeichen des Kampfes formulierte Initiative kommt, dieselbe tale quale der Volksabstimmung unterbreiten müssen.

Ich bedaure, dass die Proporzfrage sich im Kanton Bern so parteipolitisch zugespitzt hat. Ich erinnere mich sehr wohl an eine Zeit, wo namhafte Vertreter der freisinnig-demokratischen Partei in Wort und Schrift für den Proporz eingestanden und sogar in Proporzkomitees tätig gewesen sind. Das noch in den 90er Jahren. Derartige Stimmen wagen sich heute fast gar nicht mehr hervor. So ist die Ansicht entstanden, dass wer für den Proporz eintritt, Gedanken hege, die mit der Machtfrage zusammenhangen und dass sein Bestreben dahin gehe, die freisinnig-demokratische Partei zu schädigen. Ich fühle mich von absolut keine Animosität gegenüber der Mehrheit dieses Rates und des Volkes beseelt. Ich habe persönlich keinen Grund und auch meine politischen Anschauungen sind nicht durch einen sehr breiten Graben von denen der Mehrheit getrennt. Ich glaube, dass das Bernervolk in seiner ausgesprochenen Mehrheit politisch freisinnig denkt, und bin der Ansicht, dass der Grosse Rat auch nach Annahme des Proporzes eine ausgesprochene freisinnige Mehrheit aufweisen wird, und zwar noch auf lange Zeit hinaus. Allerdings wird diese Mehrheit eine gewisse Einbusse erleiden. Es ist menschlich verständlich, dass es den Mehrheiten schwer fällt, sowohl im Kanton Freiburg, wie im Kanton Bern, im Proporz Opfer zu bringen, aber ohne solche geht es nicht ab. Gegenwärtig sind ungefähr 180 Mitglieder des Grossen Rates von 235 bei der freisinnigen Fraktion eingeschrieben. Der Proporz würde natürlich den Verlust einer Anzahl Sitze für die freisinnige Partei nach sich ziehen, aber die freisinnige Mehrheit wird nachher noch so gross sein, dass ich glaube, sie sollte sich dieses Opfer auferlegen und ihre zukünftigen Geschicke getrost dem Proporzschiff anvertrauen, denn «Schiffsmann sag mir's ehrlich, ist's denn so gefährlich?»

Ich bin übrigens nicht sicher, dass die Partei, der ich angehöre, durch den Proporz eine wesentlich stärkere Vertretung erhalten würde. Das hängt davon ab, welche politische Organisationsfähigkeit und welcher organisatorische Eifer ihr noch innewohnen. Was die sozialdemokratische Partei anbetrifft, so weiss ich wohl, dass in unsern bürgerlichen Parteien sehr viele einfach gegen den Proporz sind, weil sie sich sagen: Dann haben wir noch eine grössere sozialdemokratische Vertretung im Grossen Rat, an der gegenwärtigen ist es gerade genug (Heiterkeit). Diesem Argument begegnet man noch viel. Ich möchte aber doch darauf hinweisen, dass die sozialdemokratische Stimmenzahl in fortwährendem Steigen begriffen ist, und zwar nicht bloss in städtischen Wahlkreisen, sondern oft auch in rein ländlichen Wahlkreisen, wo man sich darüber verwundert. In den städtischen Wahlkreisen wird früher oder später die Einführung des Proporzes für beide bürgerlichen Parteien ein Akt der Notwendigkeit werden, wenn sie dort nicht einer sozialdemokratischen Alleinherrschaft entgegengehen wollen. Es ist überhaupt nicht so, dass der Proporz der einen Partei nur nimmt und der andern nur gibt, das ändert je nach den Wahlkreisen. Die freisinnige Partei wird in einigen Kreisen verlieren, in andern aber durch den Proporz gewinnen. Uebrigens wenn wir heute den Proporz einführen, so tun wir es nicht nur im Hinblick auf die heutige Parteikonstellation, sondern wenn wir ihn einmal besitzen, werden wir ihn auf eine Reihe von Jahrzehnten haben. In dieser Zeit kann sich in der Konstellation der Parteien manches ändern. Die Parteiprogramme können sich anders entwickeln, die Parteibezeichnungen können andere werden. Wir wissen nur mit einiger Sicherheit, dass es immer eine Mehrheit und eine Minderheit geben wird, und wir wissen, dass der Proporz das allein zuverlässige Verfahren ist, um eine Vergewaltigung der Minderheit zu verhindern. Weil das der Fall ist, darum erscheint mir der Proporz von vornherein als eine rechte und gerechte Sache, wobei ich gar nicht frage, wem nützt er, wem schadet er, nützt er mir und meinen politischen Freunden oder schadet er uns, sondern einfach sage: er ist ein Postulat der Gerechtigkeit. Darum glaube ich auch, dass eine Regierung den Proporz auf ihre Fahne schreiben dürfte, denn Gerechtigkeit erhöhet ein Volk, und die Proklamierung der Gerechtigkeit auf irgend einem Gebiet bedeutet immer einen Fortschritt in der Entwicklung des Volkes. Man sagt vielleicht, das sei ein doktrinärer Standpunkt, aber das Leben besteht aus Kompromissen, und auch die Politik bringt solche Kompromisse, so dass es erfrischend wirkt, wenn man einmal auch wieder etwas Doktrinär sein kann.

Ich habe in der Regierung den Antrag auf Einführung des Proportionalwahlverfahrens für den Grossen Rat gestellt. Ich bin dort unterlegen. Ich sehe mich nicht veranlasst, diesen Antrag hier aufzunehmen, sondern überlasse es den Vertretern des Proporzes, die in diesem Rate sitzen. Ich habe mich darauf beschränkt, hier meine Stellungnahme zu begründen.

Ich schliesse mit zwei Zitaten. Seit mehr als einem halben Jahre steht für ganz Europa Bulgarien im Vordergrund des Interesses und die glänzenden militärischen Erfolge dieses Volkes haben uns einen Blick tun lassen in die Entwicklung, welche dieses Staatswesen überhaupt nimmt. Auch in Bulgarien steht gegenwärtig der Proporz in Diskussion und es ist kein Geringerer als der Minister des Innern Ludskanow, der in einer sehr einlässlichen Studie über die

Geschichte des Proporzes auch auf die schweizerische Proporzbewegung zu sprechen kommt und dabei folgendes ausführt: «Man ersieht, dass die Schweiz ein grosses Verdienst hat an dem Triumph der sozialen Gerechtigkeit auf diesem so wichtigen politischen Feld, wie es die Wahl nach dem Proportionalsystem bedeutet. Nicht umsonst hat ein treuer Sohn der Schweiz sein Vaterland ein Laboratorium der Ideen genannt. Ja, sie ist die Avantgarde im kulturellen Kampf. Obschon sie nur einen kleinen Platz auf der Völkerkarte Europas einnimmt, hat sie eine um so grössere Bedeutung in der Kulturgeographie der Völker. Die Schweizer haben sich alle ihre Privilegien und die politischen Rechte durch grosse Anstrengungen und mit kolossalen Opfern erworben. Ich bin überzeugt, dass der heldenhafte Kampf der schweizerischen Demokratie um die Wahlreform bald von Erfolg gekrönt sein wird, und dass somit das allgemeine Stimmrecht der Bürger der schweizerischen Eidgenossenschaft in der unentbehrlichen Proporzionalvertretung eine Ergänzung finden wird. Und dieses soll der gegenwärtigen Generation als leuchtendes Beispiel dienen, was der Wille und die Energie eines kleinen, aber mutigen Volkes erreichen können im Dienst der würdigsten Idee — der Wahlfreiheit und politischen Gerechtigkeit.» Allein dieser Bulgare schreibt Ihnen vielleicht etwas zu pathetisch und zu farbenreich. Deshalb will ich nicht mit ihm, sondern mit den nüchternen Worten eines Mannes unseres Landes schliessen. Es war am 20. Juni 1900, da wurde im Ständerat die Doppelinitiative betreffend Volkswahl des Bundesrates und Proportionalwahl des Nationalrates diskutiert. In die Diskussion griff auch ein bernischer Staatsmann ein, der so wie mein verehrter Herr Vorredner von 24karätiger freisinnig-demokratischer Ueberzeugungstreue war (Heiterkeit), nämlich Herr Regierungsrat und Ständerat Ritschard. Nachdem Herr Ritschard das System der Wahlkreisgeometrie gegeisselt und nachdem er sich über die Mängel verbreitet hatte, welche die freiwillige Minderheitsvertretung bisher aufgewiesen hat, spann er seine Gedanken in folgender Weise fort: «Ich sage, dass wir alle mehr oder weniger im Proporz engagiert und also ein bischen damit einverstanden sind. Denn ich betrachte die Minderheitsvertretung als ein sittliches Gebot. . . . Wenn man vom Urgrund der Dinge ausgeht, von dem stimmfähigen Bürger, so kann man nicht zu einem Wahlsystem kommen, nach dem die Repräsentation nur aus einer Partei bestehen kann .... Man sagt: Ihr habt kein System, kein Prozedere, um das, was ihr wollt, in zuverlässiger Weise anzubahnen. Soviel ich aber erfahren habe, existieren Systeme, die allerdings nicht vollkommen, aber doch besser sind, als das bestehende System. Da braucht es allerdings kein Kopfzerbrechen, mit dem Majorz ist die Sache rasch abgetan; da greift die brutale Gewalt Platz, da hören alle Finessen auf. Ich frage Sie aber: Haben Sie in andern menschlichen Einrichtungen immer gerade das absolut richtige System und die absolut zutreffende Form? Ich verweise Sie auf das Referendum. Hatten Sie denn bei dessen Einführung Klarheit über dessen richtige Form? Noch heute haben wir das nicht. Und so in manchen andern Dingen auch. Um nur auf das Recht zu verweisen: Findet etwa der Gesetzgeber das Recht immer in der vollkommenen Form, in der wir es wünschen? Keineswegs. Es ist ein Streben nach diesem idealen Rechte, aber wir haben es noch nicht, wir suchen nach dem Besten. Auf diesen Trost müssen wir auch in der vorwürfigen Sache die Gegner verweisen. Bis wir das Richtige gefunden haben, behelfen wir uns mit dem etwas Unvollkommenen... Weil die Parteien vorhanden sind, ist auch der Ruf nach dem Proporz vorhanden, hier und draussen im Volke. Uns ist viel lieber, eine Partei sei hier vertreten, wo sie auch verantwortlich ist für den Gang der Geschäfte. Draussen ist sie frei, ausgeschlossen von den Staatsgeschäften; hier aber fängt, wenigstens bei ehrlichen Politikern, die Verantwortlichkeit an. . . . Ich glaube, die Minderheiten sind für die herrschende Partei nur von Nutzen. Durch die Anwesenheit der Minderheiten ist man gezwungen, alles noch ernster an die Hand zu nehmen. Ich glaube also, auch angenommen, die freisinnige Partei würde einige Sitze verlieren, so hinge nicht soviel daran. Es wird zwar noch fraglich sein, ob sie überhaupt etwas verlieren würde, denn man muss die Menschen nicht nur zählen, sondern auch wägen, und ich habe die Erfahrung gemacht, dass gerade dann, wenn eine Minderheitsvertretung besteht, die Mehrheitsvertretung ihre Aufgabe am ernstesten zu nehmen genötigt ist.» So Herr Ritschard. Ich möchte wünschen, dass seine nüchterne und vorurteilslose Betrachtungsweise auch heute, 13 Jahre nachdem diese Worte gesprochen worden sind, die gebührende Anerkennung und Nachachtung finde. (Beifall).

Pfister, Präsident der Kommission. Die Vorlage der Regierung ist die Antwort auf eine ganze Anzahl von Fragen, die durch eine Reihe von Motionen angeschnitten worden sind. Die Hauptfragen, mit denen wir uns zu beschäftigen haben, sind die Fragen des Proporzes, der Repräsentationsziffer, des Wahlverfahrens und der neuen Einteilung der Wahlkreise. Die Vorlage der Regierung beantwortet in erster Linie die Frage des Proporzes in negativem Sinn, und gibt in zweiter Linie eine Antwort auf die Frage der Repräsentationsziffer. Dagegen nimmt die Regierung in der Vorlage zu den Fragen der Aenderung des Wahlverfahrens und der Aenderung der Wahlkreiseinteilung nicht Stellung, weil zuerst die Fragen des Proporzes und der Repräsentationsziffer erledigt werden müssen, bevor die beiden andern Fragen in Angriff genommen werden können. Ich erinnere übrigens daran, dass die beiden letzten Fragen nicht der Volksabstimmung unterliegen, sondern durch Dekret des Grossen Rates gelöst werden können.

Die zur Prüfung aller dieser Fragen eingesetzte Kommission hat schliesslich vom Grossen Rat in der Eröffnungssitzung auch noch das Mandat bekommen, zu der Eingabe der Bezirksbeamten betreffend Abänderung der Verfassung in bezug auf die passive Wahlfähigkeit der Staatsbeamten Stellung zu nehmen. Diese Frage wurde von der Kommission nicht behandelt, und sie berührt auch nicht die Revision des Art. 19, sondern des Art. 20 der Staatsverfassung und kann daher sehr gut in einer spätern Sitzung oder sogar in einer spätern Session für sich behandelt werden.

Was die beiden Fragen anbetrifft, zu denen die Regierung Stellung genommen hat, so soll nach dem Antrage des Herren Regierungspräsidenten vorerst der Proporz zur Behandlung kommen und darüber ein

definitiver Entscheid hervorgerufen werden. Die Mehrheit der Kommission beantragt dem Grossen Rat die Ablehnung des Proporzes. Es wäre nun in der Natur der Sache gelegen, dass vorerst diejenigen Mitglieder der Kommission hier zum Wort gelangen würden, die den Proporz befürworten, indem jeder Antrag auf Einführung einer Neuerung in erster Linie begründet werden muss, worauf dann diejenigen an die Reihe kommen, die diesen Antrag bekämpfen. Allein der Grosse Rat hat die Begründung des Proporzes schon im Mai 1911 anlässlich der Behandlung der Motion Moor gehört, indem Herr Grossrat Moor damals in eingehender Weise alle die Gründe auseinandergesetzt hat, welche die Anhänger des Proporzes vorbringen, und Sie haben auch heute dem Votum des Herrn Regierungsrat Burren entnehmen können, was von dieser Seite aus zur Begründung des Proporzes angebracht wird.

Es sind schon mehrfache Versuche gemacht worden, den Proporz im Kanton Bern für die Wahl des Grossen Rates einzuführen, und es wurde nun neuerdings von den Anhängern des Proporzes ein Vorstoss auf dem Wege der Motion gemacht. Sie haben durchaus das Recht, diesen Weg zu betreten, und wenn man sie auf den Weg der Initiative gewiesen hat, so muss man sagen, dass der Weg, den sie einschlagen, durchaus gesetzlich und verfassungsmässig ist. Allein auf der andern Seite müssen sie auch gewärtigen, dass die Gegner des Proporzes hier im Saale auftreten, ihren Antrag bekämpfen und gegen den Proporz Stellung nehmen. Die allgemeinen Gesichtspunkte für und gegen den Proporz sind heute bereits durch die beiden Redner der Regierung hervorgehoben worden, und Herr Regierungspräsident Lohner hat namentlich die allgemeinen Gesichtspunkte betont, die von den Gegnern des Proporzes geltend gemacht werden. Ich will mich nun nicht in Wiederholungen ergehen und mich angesichts der vorgerückten Zeit darauf beschränken, bloss in einigen Punkten die Ausführungen des Herrn Regierungspräsidenten zu ergänzen. Es ist ja durchaus richtig, dass neue wesentliche Gesichtspunkte in der Proporzfrage weder von den Freunden noch von den Gegnern des Proporzes vorgebracht werden können.

Zwei Gesichtspunkte fallen meines Erachtens in der gegenwärtigen Diskussion ausser Betracht, die bei frühern Diskussionen noch eine grosse Rolle gespielt haben. Das ist auf der einen Seite die Behauptung der Proporzfreunde, dass der Proporz die Parteikämpfe mildere und die Wahlsitten der Parteien verbessere. Diese Behauptung ist durch die Erfahrung widerlegt worden, und sie wird auch in der Schärfe, in der sie früher, speziell auch im Grossen Rat, von den Freunden des Proporzes aufgestellt worden ist, heute nicht mehr aufrecht erhalten. Auf der andern Seite wurde früher von den Gegnern des Proporzes namentlich geltend gemacht, es bestehe kein System, das auch nur einigermassen eine Garantie dafür biete, dass der Proporz in der Praxis richtig funktionieren könne. Wir müssen zugeben, dass verschiedene Systeme in der Praxis erprobt wurden und dass sich allmählich abgeklärt hat, welches die besten sind. Es gibt Systeme, die, wenn sie auch nicht vollständig dem Proporzgedanken gerecht werden, so doch einigermassen eine Garantie für dessen Durchführbarkeit geben. Also diese beiden Gesichtspunkte können heute ruhig aus der Diskussion fallen.

Ich gebe auch zu, dass der Proporz gewisse Vorzüge hat. Ich betrachte es als einen Vorzug des Proporzes, dass unter ihm die politischen Parteien selbständig und nicht gezwungen sind, Wahlbündnisse miteinander einzugehen. Ich betrachte es als einen Vorteil des Proporzes, dass keine Stich- und Ersatzwahlen notwendig sind. Ferner ist es ein Vorteil, dass die Minderheitsparteien unter dem Proporz damit rechnen können, dass die Stimmen ihrer Angehörigen mitzählen und nicht verloren gehen.

Das Hauptargument, das von den Proporzfreunden vorgebracht wird, ist das, der Proporz sei das Wahlverfahren der Gerechtigkeit, weil er nicht nur eine Vertretung der Mehrheit, sondern der Gesamtheit des Volkes garantiere. Dieser Auffassung möchte ich entgegentreten, denn bei näherm Zusehen ist dieser Hauptvorzug, den die Freunde des Proporzes der Welt vorführen, nicht vorhanden. Es wurde heute bereits ausgeführt, dass wir im Kanton Bern im allgemeinen bloss mit einer Wahl- und Abstimmungsbeteiligung von 40—50 % zu rechnen haben; nur wenn es hitzig zugeht, übersteigt sie 50 %. Es nimmt also regelmässig nur ein bestimmter Prozentsatz der Bürger an den Wahlen und Abstimmungen teil. Wenn behauptet wird, nach dem Proporzverfahren bekomme man eine Vertretung der Gesamtheit, so müsste man voraussetzen, dass diejenigen Bürger, die am Wahlverfahren nicht teilgenommen haben, sich genau im gleichen Verhältnis auf die verschiedenen Parteien verteilen wie die Stimmenden selber. Ich erlaube mir, das an einem Beispiel auseinanderzusetzen. Nehmen wir an, ein Wahlkreis weise 3000 stimmfähige Bürger auf und davon beteiligen sich 50 %, also 1500, an der Wahl. Von diesen 1500 Bürgern stimmen 750 freisinnig, 500 sozialdemokratisch und 250 konservativ. 1500 Bürger nehmen an der Wahl nicht teil. Wenn nun die Behauptung richtig sein soll, nach dem Proporz bekomme man eine Vertretung der Gesamtheit, so müssten sich die 1500 Bürger, die nicht gestimmt haben, im gleichen Verhältnis wie die andern unter die verschiedenen Parteien verteilen, so dass wir also auch hier 750 Freisinnige, 500 Sozialdemokraten und 250 Konservative hätten. Ich habe die Ueberzeugung, dass diese Voraussetzung falsch ist und dass man die Bürger, die nicht an den Wahlen teilgenommen haben, nicht in dieser Weise unter die Parteien verteilen kann. Im allgemeinen wird es den Minderheitsparteien, da sie in der Regel Oppositionsparteien gegenüber der Mehrheitspartei sind, eher gelingen, ihre Leute geschlossener an die Urne zu bringen, als es naturgemäss einer Mehrheitspartei gelingt. Ich will nicht behaupten, dass alle Bürger, die sich der Stimmabgabe enthalten, ohne weiteres der Mehrheitspartei angehören, aber der Grund der Erscheinung, dass soviele Bürger sich an den Wahlen und Abstimmungen nicht beteiligen, liegt doch wohl darin, dass sie im allgemeinen mit der Art und Weise, wie der Kanton verwaltet und regiert wird, einverstanden sind, dass die Frage sie momentan nicht interessiert und dass sie sagen: wir sind mit dem jetzigen System zufrieden. Man darf annehmen, dass der Grossteil dieser Leute mit dem seitens der Mehrheitspartei eingeschlagenen Kurs einverstanden ist. Nun könnte man ja diesem Bedenken, das ich habe, der Proporz bringe uns nicht die Vertretung der Gesamtheit, wie die Freunde dieses Wahlverfahrens behaupten, durch den Stimmzwang abhelfen. Wenn wir den Stimm-

zwang hätten, würde dieses Bedenken wegfallen, aber wer von uns will behaupten, dass das Bernervolk den Stimmzwang annehme? Ich wenigstens habe diese Ueberzeugung nicht, sondern wie ich das Volk kenne, glaube ich, das Bernervolk wolle wohl sein Recht behalten, stimmen zu können, aber es wolle sich nicht verpflichten lassen, dieses Recht unter allen Umständen auszuüben. Wenn wir dem Volk den Stimmzwang vorlegen würden, würde er mit grosser Mehrheit bachab geschickt. Ohne Stimmzwang aber wird der Proporz immer ein Zerrbild, und nicht ein getreues Spiegelbild der Gesamtheit ergeben.

Ich möchte mit kurzen Worten auch noch auf die Folgen hinweisen, welche die Einführung des Proporzes im Kanton Bern haben würde. In der Stadt Bern, in Biel und überhaupt in grössern, sagen wir städtischen Gemeindewesen, welche den Proporz auf kommunalem Gebiet bereits haben, würden keine Schwierigkeiten eintreten. Ich gebe sogar zu, dass wir in der Stadt Bern mit dem Grossratsproporz unter Umständen besser daran wären als mit dem gegenwärtigen System, weil jede Partei frei wäre, ihren eigenen Weg gehen könnte und keine Partei auf die andere zu sehen brauchte. Aber wie verhält es sich auf dem Lande? Da werden entschieden die Schwierigkeiten eintreten, von denen heute bereits gesprochen wurde. Wir haben auf dem Lande nicht die ausgesprochenen Parteien wie in der Stadt. Die drei gegenwärtig bestehenden Parteien befinden sich auf dem Lande nicht in diesem Gegensatze, wie es in der Stadt der Fall ist. Die Parteigegensätze sind vielerorts nicht so scharf, sie verwischen sich. Man wird sagen: gut, es gehört zu einem richtigen politischen Leben, dass man diese Parteien bildet. Einverstanden zum Teil, aber wir müssen nicht vergessen, dass wir mit der Einführung des Proporzes nicht nur dazu kommen werden, an verschiedenen Orten das politische Leben zu wecken, sondern dass wir auch politische Gegensätze einführen und schaffen müssen, wo sie jetzt nicht bestehen. Eine Reihe von ländlichen Bezirken erträgt das nicht, weil die Verhältnisse dort derart sind, dass politische Kämpfe vermieden werden müssen. Die Arbeitskraft der Bürger ist notwendig, um dasjenige zu leisten, was in den Gemeinden nottut. Man darf froh sein über die gemeinsame Mitarbeit aller derjenigen, die etwas beitragen wollen, denen der Fortschritt am Herzen liegt, und wir würden auf dem Lande durch die Einführung der Parteigegensätze Zustände schaffen, die nicht vom guten wären und eine gedeihliche Arbeit in diesen Bezirken hemmen und nicht fördern würden. So einfach, wie heute Herr Regierungsrat Burren auseinandergesetzt hat, würde sich die Sache nicht machen. Es wäre selbstverständlich nicht damit getan, dass jede Partei in den Zeitungen einen Wahlvorschlag publizieren und man nachher die Bürger über diese Wahlvorschläge abstimmen lassen würde. Jede Partei würde vielmehr Boden zu gewinnen und in jeder Gemeinde ihre Vertreter zu bekommen suchen, und es würden so die gehässigsten Parteikämpfe in die entlegensten Gemeinden hinausgetragen.

Ich fürchte auch, dass, wenn infolge der Einführung des Proporzes die verschiedenen Gegenden gezwungen werden, Organisationen aufzustellen, um ihre Interessen im Kampfe geltend machen zu können, diese Organisationen sich nicht auf dem politischen Gebiete bewegen werden, sondern, dass die Gefahr vorhanden ist, dass sich Interessengruppen bilden, die die politischen Organisationen verdrängen. Diese Gefahr besteht für diejenigen politischen Parteien, die durch ein bestimmtes, einziges Interesse zusammengekittet sind, nicht oder doch nur in einem ganz geringen Masse. Die sozialdemokratische Partei z. B., deren Mitglieder durch die Gemeinsamkeit der wirtschaftlichen Interessen zusammengehalten werden, braucht diese Gefahr nicht zu fürchten. Ebensowenig die katholisch-konservative Partei, die durch die Gemeinsamkeit der Interessen auf religiösem Gebiet zusammengehalten wird. Aber eine grosse bürgerliche Partei, in der Interessen verschiedener Art vertreten sind, muss diese Gefahr fürchten. Wenn man sagt, die Verschiedenartigkeit der Interessengruppen sei jetzt schon in den grössern politischen Parteien, speziell in der freisinnigen Partei, vertreten — Herr Regierungsrat Burren hat von der Kunst der Freisinnigen gesprochen, die Bauernpartei und den Gewerbeverband unter einen Hut zu bringen — so gebe ich zu, dass es richtig und dass es auch gerecht ist, wenn diese Gruppen vertreten sind und innerhalb der Partei ihre eigenen Interessen verfechten, soweit es mit dem Wohl des Ganzen verträglich ist. Aber es ist etwas anderes, ob derartige Vertreter innerhalb einer politischen Partei tätig sind. Dieser wird es viel eher gelingen, sie vor allzugrosser Einseitigkeit und einseitiger Geltendmachung ihres Interessenstandpunktes zu bewahren, als es möglich ist, wenn jede wirtschaftliche Gruppe für sich marschiert und unbekümmert um die andern für ihre Interessen kämpft.

Herr Regierungsrat Burren hat diesen Einwand mit dem Hinweis auf Genf bekämpft. Allein Genf ist ein kleiner Städtekanton mit durchaus homogenen Verhältnissen, die nicht ohne weiteres mit denjenigen im Kanton Bern verglichen werden können. Wir müssen in dieser Beziehung unsere Verhältnisse ins Auge fassen, und da kann ich nicht helfen, ich sehe die Gefahr kommen. Sie wird sich vielleicht nicht sofort nach Einführung des Proporzes einstellen, aber allmählich wird sie kommen.

Der Proporz hat die weitere nachteilige Folge, dass er die Vertreter zwingt, rein nur nach der Schablone, derjenigen Partei oder Gruppe, von der er gewählt ist, zu stimmen. Ich gebe zu, dass auch unter den gegenwärtigen Verhältnissen in wichtigen Fragen die Fraktionen zusammentreten und ihre Stellungnahme besprechen. Aber da, wo der Proporz funktioniert, erfolgt diese Stellungnahme der Fraktionen nicht nur in grundlegenden, prinzipiellen Fragen, sondern die Teilung nach Fraktionen macht sich bei jeder untergeordneten Frage geltend, sogar bei der materiellen Disskussion von Fragen, wo die Parteien gar nicht engagiert sind. Wenn man die Erscheinungen, wie sie z. B. im Stadtrat von Bern zutage treten, verfolgt, so sind sie nicht dazu angetan, diejenigen, die in ihren Auffassungen noch etwas schwankend wären, in das Lager der Proporzfreunde zu bringen. Im Stadtrat von Bern wird in jeder Frage, ob sie politischer oder nichtpolitischer Natur sei, rein nach Fraktionen gestimmt, der einzelne wird in seinem Individualismus unterdrückt und er ist durch die Verhältnisse gezwungen, sich als Nummer seiner Fraktion hinzustellen.

Von den Anhängern des Proporzes wurde uns in der Kommission nahegelegt, wir möchten doch aus

Zweckmässigkeitsgründen den Widerstand gegen den Proporz aufgeben. Man hat uns gesagt, ohne Proproz gebe es kein Zusammenarbeiten der Minderheiten mit der freisinnig-demokratischen Partei und namentlich kein neues Steuergesetz. Die Sozialdemokraten haben ja dem Volk versprochen, ihm aus eigener Kraft ein neues Steuergesetz zu bringen, wenn es den Entwurf verwerfe. Wir könnten also ruhig warten und sehen, ob sie das Versprechen einlösen. Aber ich glaube, es ist da in der Abstimmungskampagne eine Aeusserung gefallen, die den Herren selbst nicht ernst war. Aber glauben Sie, dass nach Annahme des Proporzes seitens der Minderheiten nicht sofort neue Forderungen kommen werden, dass man nicht plötzlich sagen wird: nun verlangen wir die Verwirklichung dieses und jenes Postulats, sonst machen wir nicht mit? Das ist doch ganz selbstverständlich, man steckt einfach das Ziel etwas weiter und verlangt etwas Neues, ohne das man nicht zu haben ist. Glauben Sie, dass, wenn wir den Proporz haben, gewisse Vertreter konservativer Observanz für ein neues Steuergesetz stimmen werden, auch wenn es nur die bescheidenen Neuerungen bringt wie das letzte? Glauben Sie, dass die sozialdemokratische Fraktion bei der Beratung des neuen Steuergesetzes hinter diejenigen Bedingungen zurückgehen werde, die sie beim letzten Steuergesetz gestellt hat? Ich glaube es nicht. Also mit dem Versprechen, dass man mit der Einführung des Proporzes in materiellen Fragen plötzlich einig gehen werde, ist es nichts. Es kann nichts damit sein, denn die Sozialdemokraten haben ihre eigenen Auffassungen, ebenso die Konservativen und auch wir, und diese Auffassungen platzen gelegentlich aufeinander und ein Zusammengehen derselben ist ausgeschlossen. So wird sich auch bei der Beratung eines neuen Steuergesetzes diese Verschiedenartigkeit der Auffassungen immer wieder geltend machen.

Ich möchte auf das Beispiel einer Reihe von Kantonen hinweisen, die den Proporz eingeführt haben, aber wo diese Erscheinung, von der man hier spricht, sich nicht eingestellt hat. Ich nenne das Beispiel des Kantons Solothurn. Das Besoldungsgesetz für die solothurnischen Staatsbeamten, Lehrer usw. ist schon längst revisionsbedürftig, da diese Besoldungen geradezu erbärmlich niedrig sind. Der Kanton Solothurn hat unter dem Proporz wiederholt Anstrengungen gemacht, diese Besoldungen in bescheidenem Masse zu erhöhen, aber es ist ihm nie gelungen. Ich nenne den Kanton Tessin, der unter dem Proporz nicht dazu gekommen ist, sein Schulgesetz, das sehr revisionsbedürftig ist, zu revidieren; ebensowenig ist es ihm gelungen, ein neues Steuergesetz durchzubringen. Ich nenne den Kanton Neuenburg, der sich in grossen finanziellen Schwierigkeiten befand und dem es trotz des Proporzes nicht gelang, sich aus denselben herauszuarbeiten. Ich nenne schliesslich auch die Stadt Bern. Schon lange hätten wir eine Erhöhung der Gemeindesteuer nötig, indem die städtischen Finanzen nicht mehr ausreichen, um allen Ansprüchen, die man an den Geldsack der Stadt stellt, gerecht zu werden. Aber auch unter dem Proporz ist es nicht gelungen, diese Erhöhung durchzuführen; es wurde einmal der Versuch gemacht, aber die Vorlage wurde verworfen.

Also mit diesem Versprechen ist es nichts, dass man mit der Einführung des Proporzes alle diese Fragen, die, wie ich ohne weiteres zugebe, ja schwierig sind, werde lösen und in dieser Beziehung grosse Fortschritte werde machen können. Darauf gebe ich nichts; die Erfahrung hat gelehrt, dass es anders kommt.

Das sind die Gründe, welche die Mehrheit der Kommission, zu deren Sprecher ich mich gemacht habe, veranlassen, Ihnen die Ablehnung des Proporzes zu beantragen. Herr Regierungsrat Burren hat uns gesagt, dem Proporz gehöre die Zukunft und der fortschrittliche Gedanke des Proporzes werde sich Bahn brechen. Er hat uns damit stillschweigend den Vorwurf gemacht, wir seien nicht fortschrittlich genug, um diesen Gedanken zu erfassen. Herr Grossrat Moor hat im Jahre 1900 hier im Grossen Rat auch prophezeit, in fünf Jahren werde der Kanton Bern den Proporz haben. Er hat später selbst zugegeben, dass er sich als schlechter Prophet erwiesen habe. Ob diese Prophezeiung des Herrn Regierungsrat Burren in Erfüllung gehen und es richtig sein werde, dass der Proporzgedanke sich Bahn brechen werde in der grossen Masse, darüber will ich nach den schlechten Erfahrungen, die Herr Moor mit seiner Prophezeiung gemacht hat, nichts voraussagen, sondern das der Zukunft überlassen. Wir werden sehen, ob diese Prophezeiung in gleicher Weise in Erfüllung gehen wird wie die andere. Ich für meine Person wünsche ihr diese Erfüllung.

Herr Regierungsrat Lohner hat sich dahin ausgesprochen, am Ende aller Dinge stelle sich die Frage der Einführung des Proporzes als eine Machtfrage dar. Das mag sein. Es mag ohne weiteres richtig sein, dass beim einzelnen mehr oder weniger unbewusst dieses Gefühl obwaltet und eventuell auch für seine Stellungnahme zum Proporz ausschlaggebend ist. Aber wenn es richtig sein sollte, dass sich die Frage des Proporzes als eine reine Machtfrage darstellt, dann erkläre ich ganz offen, dass ich keinen Anstand nehme, mich auch von diesem Gesichtspunkt aus als Gegner des Proporzes zu bekennen. Wenn ich von der Richtigkeit meiner politischen Anschauungen überzeugt bin, muss ich auch dafür eintreten, dass die Partei, die diese Anschauungen zu den ihrigen gemacht hat, so stark wie möglich dastehe. Von diesem Standpunkt aus begreife ich durchaus, dass die Minderheitsparteien immer und immer wieder einen Vorstoss zugunsten des Proporzes machen, und nehme es ihnen nicht übel. Aber dann wird man eben gegenseitig kämpfen müssen. Die Gegner werden kämpfen für ihre Idee, und wir werden kämpfen für unsere Idee, solange wir können. Das Volk wird schliesslich den Entscheid zu fällen haben, und wenn es gegen unsere Idee entscheidet, so werden wir uns fügen müssen. Aber solange wir unsere Anschauung und unsere Idee haben, wird man begreifen, dass wir sie auch hier im Grossen Rat vertreten und die andere Anschauung bekämpfen, und man wird uns nicht zumuten, dass wir diese Idee aufgeben und vor das Volk treten und sagen: nehmt den Proporz an, obschon wir Gegner desselben sind. Man wird es also begreiflich finden, dass wir die Motion Moor hier bekämpfen. Wenn die Proporzfreunde sich damit nicht zufrieden geben wollen, so mag der Kampf auf dem Wege der Initiative ins Volk hinaus getragen werden; dort werden wir die Klingen wieder kreuzen und kämpfen, und ruhig dem Entscheid des Volkes entgegensehen. (Beifall.)

Dürrenmatt. Als Mitglied der Minderheit der Kommission möchte ich den Antrag stellen, es sei der seinerzeit erheblich erklärten Proporzmotion weitere Folge zu geben und der Regierungsrat einzuladen, mit möglichster Beförderung eine Proporzvorlage einzureichen.

Nach dem glänzenden Votum des Herrn Regierungsrat Burren brauche ich keine lange Rede zu halten. Es ist auch nicht notwendig, dass die Gründe für oder gegen den Proporz nach allen Richtungen hin dargelegt werden, da ja das, was für und gegen den Proporz gesagt werden kann, schon oft hier in diesem Saale, in den Zeitungen und in Versammlungen erörtert worden ist. Dagegen möchte ich doch noch ganz kurz den Standpunkt der Kommissionsminderheit begründen.

Man hat uns in erster Linie vorgeworfen, wir hätten einen falschen Weg eingeschlagen, wir hätten nicht eine Motion einreichen, sondern den Weg der Initiative einschlagen sollen. Wenn wir so vorgegangen wären, hätte es wohl geheissen: warum wollt ihr doch das Volk damit plagen, legt die Sache erst einmal dem Grossen Rat vor, vielleicht ist er so gescheit und gibt nach, so dass ihr nicht vor das Volk zu gehen braucht. Man kann es den andern eben nie recht machen. Auf eidgenössischem Boden wird zurzeit eine Initiative eingeleitet, um den Proporz für die Nationalratswahlen einzuführen, und man hat davon abgesehen, die Sache auf dem Motionswege vor die eidgenössischen Räte zu bringen. Dort hält man uns entgegen, wir hätten es zuerst mit einer Motion versuchen sollen, vielleicht wäre es gegangen. Ich glaube, man muss es den Freunden des Proporzes überlassen, selbst zu entscheiden, welches Vorgehen sie wählen wollen.

Im weitern wird gesagt, das Bernervolk habe schon viermal den Proporz verworfen und es sei deshalb nicht angezeigt, darauf zurückzukommen. Auch das ist für uns nicht ausschlaggebend. Wenn wir wissen, dass eine Sache gut ist, lassen wir uns dadurch nicht abschrecken, dass das Volk sie schon zwei, drei- oder viermal verworfen hat, sondern wir kommen immerwieder. Auch die Herren von der Mehrheit halten es so. Das Volk hat auch schon wiederholt die Vorlagen betreffend die Erbschaftssteuer, die amtliche Inventarisation, überhaupt Steuergesetze verworfen, und doch werden sie ihm von der Mehrheit immer wieder serviert, weil sie glaubt, es handle sich um etwas Gutes, sie dürfe davon nicht absehen. Wir halten unsere Sache auch für eine gute und so wichtige, dass wir uns nicht abschrecken lassen dürfen, auch wenn wir in der letzten Volksabstimmung eine Schlappe erlitten haben. Die Fortschritte, die der Proporzgedanke seit der letzten Abstimmung im Schweizerland gemacht hat, ermutigen uns, die Sache wieder aufzunehmen. Wir wissen wohl, dass es im Kanton Bern heisst: «Nume nid gsprängt». Man macht wohl grosse Phrasen, Zürich und Bern stehen voran, Bern marschiere an der Spitze der Eidgenossenschaft; wahrscheinlich marschiert es hier in der Eidgenossenschaft und in ganz Europa am Schwanz. Aber das hindert uns nicht, immer wieder an der Sache zu treiben. Wenn man sieht, dass der Proporz in einem Kanton nach dem andern eingeführt und nirgends abgeschafft wird, so können wir im Kanton Bern nicht zurückbleiben. Da ist es doch wohl an der Zeit, dem Bernervolk, trotzdem es die Proportionalwahl des Grossen Rates seinerzeit verworfen hat, die Frage wieder vorzulegen und auch hier im Grossratssaale wieder darüber zu sprechen. Die Frage wird nicht zur Ruhe kommen, bis sie einmal affirmativ gelöst ist. Solange wir den Proporz nicht haben, wird es keine Ruhe geben, bis er angenommen ist, und wenn er einmal angenommen ist, dann wird man ihn nicht mehr abschaffen und auf diesen Kampf niemals mehr zurückkommen. Diese Erfahrung hat man bereits in den verschiedensten Kantonen gemacht, wie schon von anderer Seite ausgeführt wurde. Ich will darauf nicht zurückkommen, dagegen möchte ich an die Erfahrung im Kanton Neuenburg erinnern, wo man den Proporz zunächst probeweise eingeführt hatte. Die Neuenburger sagten vor etwa 20 Jahren: Wir wollen zunächst für eine Periode mit dem Proporz einen Versuch machen; wenn er uns nicht gefällt, können wir nachher immer noch machen, wie wir wollen. Der Proporz wurde für eine Periode eingeführt, und nach Verlauf derselben erklärte sich das Volk mit dessen Beibehaltung einverstanden, da man damit gute Erfahrungen gemacht habe.

Wir wollen hier das Proporzwahlverfahren nicht mehr diskutieren, obschon man eigentlich den Leuten davon nicht genug berichten kann. Soviel Gelegenheit sich bietet, vom Proporzwahlverfahren zu lesen und zu hören, so gibt es doch noch viele Leute, und sogar Mitglieder des bernischen Grossen Rates, die sich vom Proporz selbst ganz merkwürdige Vorstellungen machen, als ob die Sache ganz neu aus China oder sonstwoher eingeführt würde und für den Kanton Bern nicht geschaffen wäre, während die Erfahrung lehrt, dass der Proporz bald in allen andern Kantonen und in ganz Europa gut funktioniert. Wenn man aber in den andern Kantonen mit diesem Wahlverfahren zurecht kommt, so sehe ich nicht ein, warum es nicht auch im Kanton Bern möglich sein sollte.

Ich komme noch kurz auf die prinzipiellen Einwendungen gegen den Proporz überhaupt und auf die Nachteile zu sprechen, die der Regierungsrat und die Mehrheit der Kommission fürchten. Der hauptsächlichste Einwand ist der, dass die kompakte Mehrheit, dieser Halbgott der Demokratie, unter dem Proporz Schaden leiden könnte. Man habe dann keine sichere, feste Majorität mehr, und diese haben wir im Kanton Bern unbedingt nötig, wenn wir irgend etwas verwirklichen wollen. Ja meine Herren, wenn Sie wirklich die kompakte Majorität im Kanton Bern haben, so bleibt sie unter dem Proporz gerade so kompakt, wie sie jetzt ist. Im Gegenteil, sie wird vielleicht noch etwas kompakter. Denn wenn man die kompakte Mehrheit von heute näher unter die Lupe nähme, so wäre sie doch oft nicht so kompakt, wie man sie seitens der Majorität gerne hätte. Es gibt doch gelegentlich Spaltungen in dieser kompakten Majorität, und da wäre vielleicht gerade der Proporz ein Mittel, diese Majorität zu ihrem Vorteil etwas umzugestalten. Der Proporz bringt selbstverständlich nichts anderes als jeder Partei die ihr nach ihrer Stärke zukommende Vertretung im Grossen Rat, und wenn die freisinnige Partei im Kanton Bern die Mehrheit hat, so behält sie sie natürlich auch unter der Proportionalwahl. Ich verwundere mich deshalb, dass man immer wieder diesen Einwand ins Feld führt. Es kommt mir fast vor, als habe man ein schlechtes Gewissen.

Vom Herrn Regierungspräsidenten wurde gesagt, wir wollen keine Parteinummern, sondern Männer, und der Proporz bringe nur Nummern, der Mann selbst sei nichts. Ja, wenn man ehrlich sein will, wie verhält es sich gegenwärtig mit den Parteinummern gerade in der kompakten Majorität? Sind da lauter Männer, oder gibt es nicht auch solche, die von den Drahtziehern, um diesen Ausdruck zu gebrauchen, doch als Nummern benützt werden? Ich will nicht sagen, dass sie Nummern seien, aber sie werden doch als solche benützt, und wenn sie nicht am Schnürli ziehen, an dem sie ziehen sollten, so heisst es, wir wollen dir bei der nächsten Gelegenheit den Kranz vom Haupt nehmen. So tönte es erst kürzlich, Sie wissen bei welchem Anlasse. Sie wissen, dass bei der Abstimmung über das Steuergesetz eine Reihe unserer Kollegen im Volk nicht die Haltung eingenommen haben, wie es von der freisinnigen Fraktion gewünscht wurde, und dass man es ihnen übel vermerkte. Da hiess es: Das sind unsere Nummern, auf diese müssen wir zählen können, sonst nehmen wir ihnen eben den Kranz vom Haupt. Es ist also vollständig unrichtig, wenn man dem Proporz vorwirft, er schaffe nur Parteinummern und lasse keinen Raum, dass die Leute ohne bestimmte Parteiparole auch noch etwas zu sagen haben. Gegenwärtig haben wir diesen Zustand im Kanton Bern, aber unter dem vielgerühmten Majorzverfahren, das solche Zustände zeitigt.

Der Herr Kommissionspräsident hat vorhin auch wieder mit der Steuergesetzabstimmung exemplifiziert und den von der Volkspartei aus angekündigten Grundsatz: ohne Proporz kein Steuergesetz, angefochten. Er hat gesagt, auch wenn man den Proporz habe, gebe es wahrscheinlich kein Steuergesetz, indem die konservative Partei ein Steuergesetz grundsätzlich nie akzeptieren werde. Man hat auch auf die Erfahrungen in den Kantonen Solothurn und Tessin hingewiesen, die trotz des Proporzes in finanzielle Schwulitäten geraten seien. Die Ausführungen gehen fehl. Gerade was den Kanton Solothurn anbelangt, so ist er das klassische Beispiel dafür, was der Proporz in finanziellen Sachen vermag. Der Kanton Solothurn war in schwerer Finanzklemme, die herrschende kompakte Majorität wuste keinen Ausweg mehr. Diese Majorität war dermassen kompakt, dass die Opposition bis auf den letzten Mann aus dem solothurnischen Kantonsrat hinausgewimmelt war. Nun sah sie die Aussichtslosigkeit ein, irgend ein Steuergesetz durchzubringen; sie musste aber den finanziellen Schwierigkeiten doch auch begegnen und war so durch die bittere Notwendigkeit in die Lage versetzt, den Proporz zu gewähren. Mit der Einführung des Proporzes wurde die Steuergesetzreform möglich, der Kanton Solothurn bekam daraufhin ein anderes Steuergesetz und befand sich bei dieser Ordnung der Dinge wohl. Es ist also durchaus falsch, wenn man heute auf den Kanton Solothurn verweist und sagt, auch dort haben sie trotz des Proporzes finanzielle Schwierigkeiten und die Minderheitsparteien helfen nicht mit.

Was das bernische Steuergesetz anbetrifft, so werden Sie mit mir einig sein, dass wir im Kanton Bern nie zu einem neuen Steuergesetz kommen werden, solange nicht sämtliche Parteien mitwirken. Ich gebe zu, es wird auch dann noch die grössten Schwierigkeiten bieten und die grössten Aufwendungen brauchen, um auch in diesem Falle zu einem Steuergesetz zu kommen. Aber der Weg ist nicht unmöglich. Der Kompromiss ist denkbar, sobald man den Minderheiten gibt, was ihnen gehört. In diesem Falle können sie auch eher Hand bieten zur Reform der Steuergesetzgebung. Deshalb kann man nicht den Einwand erheben, es sei uns mit der Formel: ohne Proporz kein Steuergesetz, nicht ernst. Solange der Proporz nicht da ist, solange besteht für uns natürlich auch kein Anlass, einem Steuergesetz zu Gevatter zu stehen und ihm den Weg zu ebnen. Hat man sich aber auf einem gemeinsamen Terrain verständigen können, so ist nicht ausgeschlossen, dass das Resultat dieser Verständigung auch vor dem Volk Gnade finden werde.

Es erheben sich hin und wieder auch im freisinnigen Lager Stimmen, wenn der Proporz nun doch einmal kommen müsse, sei es schliesslich gescheiter, man gebe nach und sehe die Sache vom Opportunitätsstandpunkt aus an. Sogar der neugewählte freisinnige Parteisekretär, Herr Grossrat Rudolf, hat in einer Versammlung der Jungfreisinnigen in Herzogenbuchsee derartige Saiten angetönt. Ich war nicht an jener Versammlung und kann nicht aus eigener Wahrnehmung rapportieren, was dort gesagt worden ist, sondern muss auf die Zeitungsreferate abstellen. Das erste Referat berichtete, Herr Grossrat Rudolf habe ausgeführt, es sei ein Gebot der politischen Klugheit, nun einmal diesem Prinzip der Wahlgerechtigkeit Eingang zu verschaffen und nachzugeben, damit der Proporz eingeführt werden könne. Später hiess es allerdings, Herr Rudolf habe sich nicht in dieser positiven Weise geäussert, aber das sei doch immerhin der Eindruck gewesen, den sein Votum in der Versammlung hervorgerufen habe. Das zeigt, dass in der freisinnigen Partei selbst Strömungen vorhanden sind, nach denen es ein Beweis politischer Klugheit wäre, hier einmal nachzugeben. Und was Herr Regierungsrat Burren Ihnen in seinem schriftlichen Vortrag, der leider den Mitgliedern des Grossen Rates nicht ausgeteilt worden ist, und heute in seinem mündlichen Vortrag darüber ausgeführt hat, dürfte auch von den Vertretern der Mehrheit beherzigt werden. Ich möchte Ihnen deshalb empfehlen, es sei auf den Proporz einzutreten und der Motion weitere Folge zu geben.

M. Jobin. Je voudrais ajouter à l'argumentation serrée et éloquente présentée au sein de cette assemblée par M. le conseiller d'Etat Burren quelques considérations supplémentaires très modestes, et notamment je voudrais vous dire quelques mots de cet émiettement des partis que doit produire la représentation proportionnelle et dont on cherche à vous faire un épouvantail.

Pour se reporter à l'origine de l'idée de la représentation proportionnelle, il faut remonter jusqu'à la révolution française. Le principe même de la représentation des minorités a été posé par Mirabeau, qui disait que les chambres, le Parlement, les délégués de la nation réunis en assemblée devaient, dans la mesure du possible, reproduire l'état des esprits, tel qu'il existe sur l'ensemble du territoire. N'est-ce-pas la définition de la représentation proportionnelle?

Mais à cette époque, le conflit des opinions se posait sur deux terrains uniquement: les rétablissement de l'ancien régime et l'organisation d'un régime nouveau. L'idée de la proportionnalité ne pouvait dès lors être que théorique. On comprend par conséquent pourquoi, aussi longtemps que sur le terrain de la

politique générale, dans le sens élevé du mot, le conflit des opinions s'est confiné dans deux domaines en quelque sorte exclusifs, le système majoritaire, dû à la révolution française, se soit, malgré la définition de Mirabeau, maintenu. Quelle que fût la minorité à cette époque-là, elle acceptait d'avance le fait de sa subordination complète à la majorité; ce qui la consolait et l'entretenait dans la lutte pour son idéal, c'était l'espoir qu'un jour elle deviendrait à son tour la majorité et pourrait appliquer ses principes de gouvernement.

Pendant la période de 80 ans qui s'étend de la Révolution française à l'avènement politique du quatrième Etat, l'idée de la représentation proportionnelle, sans être abandonnée, n'est demeurée que dans le monde des penseurs et des philosophes.

Nous voyons, vers 1840—1848, Victor Considérant, ce noble utopiste, rêvant déjà un embrassement général de l'humanité. Poursuivant sa chimère, il préconise le système de la représentation proportionnelle pour aboutir, pour réaliser, dans une certaine mesure, son rêve.

A l'opposé, aux antipodes de Victor Considérant, qui était un des précurseurs de la libre-pensée et du socialisme moderne, avec son bagage d'immoralité, d'athéisme et de tout ce qui s'en suit, nous voyons Henri Lasserre, un clérical de la plus belle eau, un ultramontain de la plus haute envergure, revendiquer de son côté la représentation proportionnelle pour amener une pacification des esprits et produire dans les manœuvres et luttes électorales une certaine accalmie, un certain respect mutuel parmi les combattants.

En Suisse, vers 1870, un philosophe aussi, le Genevois Ernst Naville, sauf erreur, proclamait, vers 1870, les beautés de la représentation proportionnelle. Mais tout cela, c'était de la théorie Et longtemps encore la représentation proportionnelle ne serait pas sortie du domaine de la théorie, si, à côté des deux partis traditionnels, un troisième parti ne s'était constitué et n'avait présenté à son tour des revendications qui lui étaient propres. Ce qui fait passer du domaine de la théorie sur le terrain pratique le principe de la représentation proportionnelle, c'est l'avènement du socialisme, avec ses conséquences sur le terrain électoral. Pendant une première dixaine d'années, et même pendant la seconde, le socialisme a été considéré, sans doute, comme une quantité négligeable, et traité comme tel; mais cela ne devait pas durer. Le jour où, par suite de son développement, le socialisme put élever la voix et jouer un rôle pratique dans les luttes électorales, c'est-à-dire le jour où il fut avéré, pour tous, que la coalition de deux minorités représentait, en matière communale, la majorité du corps électoral, il se produisit nécessairement dans la mentalité générale des citoyens un changement, et un changement en faveur du système électoral, qui donnait à chaque parti la représentation qui lui revenait, d'après les chiffres de ses troupes. Il fallait, en effet, empêcher qu'à l'avenir, d'une part le parti le plus fort fût privé de représentation, par la coalition des deux minorités, et que celles-ci, d'autre part, ne fussent elles-mêmes frustrées, si elles ne s'entendaient pas. Mais, à partir de ce moment-là, l'émiettement des partis était un fait accompli ou, intervenant à sa suite, la représentation proportionnelle le constatait, elle ne le créait pas. Par conséquent, affirmer que la représentation proportionnelle provoquera l'émiettement des partis, c'est prétendre que la législation et les tribunaux sont les causes des procès, que la gendarmerie fait les criminels et que la médecine est la source de la maladie, puisque plus il y a de médecins plus il y a de malades et plus il y a d'avocats plus il y a de procès. (Rires.)

Si l'ensemble des citoyens étaient animés d'un esprit un peu plus fraternel, si l'on était un peu mieux disposé à concéder aux autres ce que l'on réclame pour soi, il y aurait infiniment moins de conflits, non seulement sur le terrain politique, mais sur tous les terrains de l'activité humaine.

Non, la représentation proportionnelle ne provoque pas l'émiettement des partis; elle est au contraire la conséquence nécessaire de l'émiettement des partis. C'est le socialisme qui a été le point de départ de l'établissement d'un nouveau système électoral, de même que l'ensemble, la développement de la civilisation, les conflits d'intérêts qui s'accentuent, produiront fatalement la constitution d'autres groupements qui diminueront peu à peu l'influence des vieux partis politiques traditionnels en imposant un remaniement des règlements électoraux.

M. le président de la commission a déclaré, et j'admire son courage, que l'introduction de la représentation proportionnelle n'avait pas amélioré les conditions des luttes électorales. Cette affirmation me parait excessive; elle peut partir d'un bon naturel, mais franchement il n'est pas possible de la laisser passer sans protestation. Avez-vous oublié que la représentation proportionnelle — lors de son entrée solennelle sur le territoire de la Confédération — apporta tout d'abord la pacification des esprits dans le canton du Tessin où chaque élection était en quelque sorte le prélude de la guerre civile? Ruchonnet réussit à la faire accepter par les Tessinois qui, dans les deux partis attachés passionnément à l'ancienne théorie majoritaire, ne voulaient rien savoir d'un changement de système électoral. En obtenant ce résultat, Ruchonnet rendait un grand service non seulement au canton du Tessin, mais à la Confédération tout entière. Car depuis l'introduction de la représentation proportionnelle, si l'ardeur des luttes entre radicaux et conservateurs n'a guère diminué, du moins l'exaspération et la violence ne sont plus les mêmes qu'autrefois. Sans doute on se dit bien encore quelques aménités douteuses; mais il en sera toujours ainsi, aussi longtemps qu'il y aura à la tête des partis des esprits exaltés et des langues un peu acérées. Nous ne saurions prétendre que les luttes électorales cesseront avec l'introduction de la représentation proportionnelle; mais elles s'adoucissent, elles diminuent d'intensité, et pendant qu'elles durent, les citoyens des divers partis cessant de se regarder comme des chiens de faïence, peuvent conserver entre eux de bonnes relations, toutes choses précieuses et agréables qui ne sont pas possibles sans la représentation proportionnelle. Je désire en tous cas voir se lever le jour où, dans le Jura par exemple, ce système sera introduit pour l'avantage manifeste de tous les partis politiques, puisqu'il assurera à chacun d'eux la part équitable de représentation qui lui revient.

M. le président de la commission, faisant écho à M. le président du Gouvernement, nous a répété avec

une candeur qui m'a touché sans me convertir (Rires) que la représentation proportionnelle ne rendrait qu'une image fausse du peuple, tout au moins dans le canton de Berne, où 40 à 50 % des électeurs seulement prenaient part aux élections; et que dès lors il était difficile de représenter avec exactitude le mentalité générale du peuple lorsque le 60 % des électeurs ne prenaient pas part au vote. C'est exact. L'image du peuple même avec le système de la représentation proportionnelle n'est pas aussi parfaite ni aussi complète que nous les voudrions tous. Mais avec le système majoritaire, c'est infiniment pire.

Et m'emparant de l'exemple cité par M. Burren tout à l'heure sur le terrain fédéral, je dis: Est-ce une image bien juste de la mentalité générale des citoyens bernois lorsqu'en 1884, pour les élections au Conseil national, 39,000 électeurs radicaux accaparèrent 27 sièges et 25,000 votants conservateurs s'en retournèrent bredouilles! Cette représentation la plus exacte de la mentalité générale des citoyens du canton est-elle obtenue par le système qui attribuait à la majorité l'ensemble des sièges disponibles dans les conseils de la nation? Ou par le système affectant $^2/_3$ de représentants aux $^2/_3$ des votes recueillis par un des partis et le $^1/_3$ des sièges au $^1/_3$ des votants réunis par l'autre? Poser la question, c'est la résoudre. Selon la justice et le bon sens, les 40,000 radicaux devaient obtenir 20 sièges et les 26,000 conservateurs 10? Cette dernière répartition donne, de toute évidence, une image plus juste du pays? Véritablement, ne peut-on pas demeurer confondu de la conception singulière que M. le président de la commission, après messieurs du gouvernement, se fait de la représentation équitable des citoyens dans les parlements. Toutes les minorités revendiquent la représentation proportionnelle, qu'elles soient radicales, conservatrices ou socialistes, c'est bien établi, mais de cette unanimité d'opinion de la part de toutes les minorités ne doit-on pas déduire quelque chose? Quand une opinion se retrouve dans toutes les classes de la société, dans tous les milieux et sous toutes les latitudes, il faut bien reconnaître que cette opinion a un grand fond de vérité, surtout lorsque les tenants de cette opinion, opposés entre eux sur quantité d'autres terrains, en butte aux pires antagonismes et contradictions, s'unissent pour en réclamer l'application pratique. Au cas particulier, cette revendication de toutes les minorités, quel que soit le drapeau sous lequel elles se placent, résulte véritablement d'un besoin impérieux de justice électorale; et dans la mesure où celle-ci est réalisable dans ce bas monde, elle a certainement une formule plus exacte dans le système de la représentation proportionnelle que dans le système majoritaire. Cette revendication générale formulée par toutes les minorités est une lumineuse démonstration de la vérité du principe lui-même et des avantages sociaux de son application pratique. Partout où elle a été introduite, la représentation proportionnelle a amélioré les mœurs électorales. Et sans vouloir vanter outre mesure l'importance de ce résultat qui n'est pas sérieusement contestable, il n'en est pas moins certain qu'on ne l'a jamais obtenu et qu'on ne l'obtiendrait de longtemps pas avec le système majoritaire; la démonstration de la supériorité de ce système électoral sur celui en vigueur encore dans le canton de Berne a été faite par des citoyens de tous les partis. Ce postulat de bon sens pratique, ce principe de pacification entre citoyens d'une même patrie a été admirablement exposé encore par feu M. Ritschard lorsque, à l'occasion de la discussion de ce principe de représentation proportionnelle il a prononcé aux Chambres fédérales cette parole typique: Le bulletin de vote sans le droit à la représentation proportionnelle c'est un fusil sans munition. Et qu'est-ce qu'un fusil sans munition? Ce n'est rien du tout! Or, Messieurs de la majorité, vous vous accommodez admirablement de ce fusil sans munition, entre nos mains, alors que vous, par contre, vous vous réservez de tirer à balle sur nous. Et bien, vrai, ce n'est pas gentil; (Bravos) ce n'est en outre ni juste, ni équitable.

Dans un pays comme dans le canton de Berne, ne convient-il pas que des adversaires comme vous nous accordent enfin non seulement le fusil mais aussi la munition, c'est-à-dire la représentation proportionnelle! (Bravos à l'extrême gauche).

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Wahl eines Grossratspräsidenten.

Bei 182 ausgeteilten und 172 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 8 leer und ungültig, gültige Stimmen 164, somit bei einem absoluten Mehr von 83 Stimmen, wird im ersten Wahlgang gewählt:

Herr Grossrat Ernest Frepp, Fürsprecher, in Moutier, mit 155 Stimmen.

Weitere Stimmen erhalten die Herren Freiburghaus 5, v. Fischer 3, Jobin 1.

Wahl der beiden Vizepräsidenten des Grossen Rates.

Bei 186 ausgeteilten und 174 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 6 leer und ungültig, gültige Stimmen 168, somit bei einem absoluten Mehr von 85 Stimmen, werden im ersten Wahlgang gewählt:

1. Herr Grossrat Jakob Freiburghaus, Landwirt, in Spengelried, mit 160 Stimmen;
2. Herr Grossrat Friedrich v. Fischer, Burgerratspräsident, in Bern, mit 139 Stimmen.

Weitere Stimmen erhalten die Herren Lindt 5, Neuenschwander, Hess (Steinhölzli) und Berger (Langnau) je 1.

Wahl der Stimmenzähler des Grossen Rates.

Zgraggen. Auf dem Wahlvorschlag der freisinnig-demokratischen Partei ist bei den Stimmenzählern eine Zeile leer geblieben, und ich mache Ihnen hiemit die Mitteilung, dass von der sozialdemokratischen Fraktion als Stimmenzähler Herr Grossrat Salchli empfohlen wird.

Bei 152 ausgeteilten und 143 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 2 leer und ungültig, gültige Stimmen 141, somit bei einem absoluten Mehr von 72 Stimmen, werden im ersten Wahlgang gewählt:

1. Herr Grossrat Gurtner (Lauterbrunnen) mit 126 Stimmen.
2. Herr Grossrat Michel (Bern) » 125 »
3. Herr Grossrat Pellaton » 122 »

Weitere Stimmen erhalten die Herren Keller 36, Salchli 48, Schlumpf 24; vereinzelte Stimmen die Herren Wolf, Albrecht, Müller, Scherz, Moor.

Präsident. Die Wahl des vierten Stimmenzählers ist also nicht zustande gekommen. In der Wahl bleiben die Herren Keller und Salchli. Pflichtgemäss mache ich auf die Bestimmung des Grossratreglements aufmerksam, wonach die Minderheitsparteien im Bureau angemessen vertreten sein sollen. Wenn Herr Salchli nicht gewählt würde, so würde dieser Grundsatz verletzt. Ich hielt es für meine Pflicht, darauf aufmerksam zu machen. Im übrigen möchte ich Ihnen beantragen, die Wahl des vierten Stimmenzählers auf morgen zu verschieben. (Zustimmung.)

Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Regierungsrates.

Lindt. Sie finden auf den Wahlvorschlägen der freisinnig-demokratischen Partei als Vizepräsident des Regierungsrates Herrn v. Erlach aufgeführt, während dieser Name auf dem Vorschlag der konservativ-demokratischen Fraktion nicht figuriert. Da Herr Regierungsrat v. Erlach unserer Partei angehört, ist es möglicherweise verschiedenen Herren aufgefallen, dass unser Vorschlag diese Kandidatur nicht aufstellt. Ich möchte Ihnen mitteilen, dass selbstverständlich unsere gesamte Fraktion für Herrn v. Erlach stimmen wird; es war uns aber nicht möglich, seine Kandidatur aufzustellen, da niemand von uns Kenntnis davon hatte, dass Herr Regierungsrat Locher, der nach der Anciennität für den Vorschlag als Vizepräsident der Regierung in Frage gekommen wäre, eine solche Wahl für 1914 abgelehnt hat. Das ist der Grund, warum wir für diese Wahl keine Kandidatur aufgestellt haben.

Bei 154 ausgeteilten und 146 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 5 leer und ungültig, gültige Stimmen 141, somit bei einem absoluten Mehr von 71 Stimmen, werden im ersten Wahlgang gewählt:

Als Regierungspräsident
Herr Regierungsrat Scheurer, mit 134 Stimmen.

Als Vizepräsident des Regierungsrates
Herr Regierungsrat v. Erlach, mit 136 Stimmen.

Wahl eines Mitgliedes des Obergerichts.

Bei 168 ausgeteilten und 160 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 10 leer und ungültig, gültige Stimmen 150, somit bei einem absoluten Mehr von 76 Stimmen, wird im ersten Wahlgang gewählt:

Herr Georges Gobat, Staatsanwalt, mit 99 Stimmen.

Weitere Stimmen erhalten die Herren Bäschlin 33, Müller 9, Eggimann 6, Heuer 3.

Naturalisationsgesuche.

Auf den Antrag des Regierungsrates und der Justizkommission werden bei 145 gültigen Stimmen (erforderliche $^2/_3$-Mehrheit: 98) die nachgenannten Personen, welche sich über den Genuss eines guten Leumundes, den Besitz der bürgerlichen Rechte und Ehren, sowie über günstige Vermögens- und Erwerbsverhältnisse ausgewiesen haben, auf ihr Ansuchen hin in das bernische Landrecht aufgenommen (mit 126 bis 142 Stimmen), in dem Sinne jedoch, dass die Naturalisation erst mit der Zustellung der Naturalisationsurkunde in Wirksamkeit tritt:

1. Israel, genannt Ernest Meyer, geboren 1870, von Dammerkirch, Elsass, Viehhändler in Delsberg, Ehemann der Judith Ullmann, Vater eines minderjährigen Sohnes, nachdem ihm die gemischte Gemeinde Roche d'Or das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

2. Alfred Charles Engisch, geboren 1894, von Strassburg, Commis in Biel, ledig, welchem die Einwohnergemeinde Renan das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

3. August Gebel, geboren 1889, von Bussang, Frankreich, Zimmerpolier in Biel, ledig, welchem die Einwohnergemeinde Renan das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

4. August König, geboren 1863, von Wyhl, Baden, Werkführer in Bern, Ehemann der Anna Sophie Strobel, Vater zweier minderjähriger Kinder, welchem die Einwohnergemeinde Renan das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

5. Carlos Sebastian Pablo Soler, geboren 1846, von Garrignella, Spanien, Wirt in Interlaken, Ehemann der Maria Rosa Teresa Escarra, Vater zweier nach spanischem Rechte minderjähriger Kinder, welchem die gemischte Gemeinde Courchavon das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

6. Gustav Jung, geboren 1867, von Grünmettstetten, Württemberg, Schneidermeister in Bern, Ehemann der Maria Schmutz, Vater dreier minderjähriger Kinder, welchem die gemischte Gemeinde Roche d'Or das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

7. Leopold Blum, geboren 1876, von Obersteinbrunn, Elsass, Kaufmann in Bern, Ehemann der Frieda Naphtaly, Vater eines minderjährigen Sohnes, nachdem ihm die Burgergemeinde Tüscherz-Alfermée das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

8. und 9. Dr. Martin Niklaus Gustav Tobler, geboren 1855, von Lutzenberg, Appenzell A.-Rh., Professor der Geschichte in Bern, Ehemann der Anna Bertha Haaf, Vater eines minderjährigen Sohnes, und Bertha Tobler, geboren 1885, Tochter des Vorgenannten, in Bern, ledig, welchen die Burgergemeinde Bern das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

10. Gustav Adolf Schnabel, geboren 1864, von Albrechtsdorf, Böhmen, Drogist in Burgdorf, Ehemann der Lina Neuenschwander, kinderlos, welchem die Einwohnergemeinde Rubigen das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

11. Charles Emile Seigneur, geboren 1877, von Vandoncourt, Frankreich, Uhrmacher in Sonceboz, Ehemann der Bertha Lörtscher, Vater eines minderjährigen Sohnes, nachdem ihm die Einwohnergemeinde Tramelan-dessus das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

12. Karl Wilhelm Schuller, geboren 1887, von München, Bauschlosser in Mett, ledig, welchem die Burgergemeinde Mett das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

13. Origène Charles Rognon, geboren 1859, von Fournet-Blancheroche, Frankreich, Schuhhändler in Pruntrut, Ehemann der Jeanne Josephine Ferreux, Vater dreier minderjähriger Kinder, welchem die gemischte Gemeinde Roche d'Or das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

14. Julius Steiger, geboren 1865, von Gehrau-Wigoltingen, Thurgau, Sekretär der Oberpostdirektion in Bern, Ehemann der Rosa Emma Rolli, Vater zweier minderjähriger Söhne, welchem die Burgergemeinde Bern das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

15. Karl Wojacek, geboren 1885, von Gmünden, Oesterreich, Schuhmachermeister in Langenthal, ledig, welchem die Einwohnergemeinde Unter-Steckholz das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

16. Wilhelm Stern, geboren 1861, von Karlsruhe, Bezirkshelfer in Thun, Ehemann der Luise Katharina Franziska de Greck, Vater von vier minderjährigen Kindern, welchem die Burgergemeinde Bern das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

17. Karl Bohnert, geboren 1864, von Zell a. H., Baden, Negoziant in Erlach, Ehemann der Maria, verwitwete Erismann, geb. Ender, Vater von fünf minderjährigen Kindern, welchem die Burgergemeinde Erlach das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

18. und 19. Jakob Richi, geboren 1855, von Flaach, Kanton Zürich, Werkführer in Bern, Ehemann der Anna Elise Rueff, und dessen mehrjähriger Sohn Ernst Jakob Richi, geboren 1886, Elektrotechniker in Wesen, Kanton St. Gallen, ledig, welchen die Burgergemeinde Bern das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

Eingelangt ist folgende

Motion:

Der Regierungsrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen und dem Grossen Rat beförderlich Bericht zu erstatten, ob nicht sowohl der Entwurf Jagdgesetz bezweckend die Einführung des gemischten Systems Bratschi als auch der ursprüngliche Entwurf, aufgebaut auf dem reinen verbesserten Patentsystem, fertig beraten und beide Vorlagen gleichzeitig dem Volk zur Abstimmung unterbreitet werden sollen.

Meyer,
Hochuli, Nyffeler, Lanz, Neuenschwander, Minder, Obrist, Dürrenmatt, Nöher, Hiltbrunner.

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Schluss der Sitzung um $12^3/_4$ Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.

Vierte Sitzung.

Donnerstag, den 22. Mai 1913,
vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *G. Müller.*

Der Namensaufruf verzeigt 183 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 51 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Berger (Langnau), Bühlmann, Burkhalter (Walkringen), Cortat, Cueni, Frutiger, Hari, Heller, Hochuli, Ingold (Lotzwil), Jacot, Lanz (Rohrbach), Lardon, Rossé, Roth, Rudolf, Schmidlin, Schneider (Biel), Schönmann, Schüpbach, Stebler, Stucki (Ins), Thönen, Thöni, Vernier, v. Wattenwyl; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Abbühl, Aeschlimann, Bösch, Brüstlein, Bühler (Frutigen), Burger (Laufen), Egli, Flückiger, Gugelmann, Henzelin, Hostettler, Hügli, Kühni, Kuster, Lanz (Trachselwald), Luterbacher, Lüthi (Worb), Lüthi (Madretsch), Merguin, Minder (Friedrich), Reber, Renfer, Rohrbach (Riggisberg), Roost, Wyder.

Tagesordnung:

Wahl des vierten Stimmenzählers des Grossen Rates.

Zweiter Wahlgang.

(Siehe Seite 216 hievor.)

M. Boinay. Au nom du parti conservateur je déclare que M. Keller n'accepte pas de candidature. Hier, en votant pour les scrutateurs nous ne savions pas encore que M. von Fischer serait élu vice-président du Grand conseil. Aujourd'hui, puisque notre parti est représenté dans le bureau, nous retirons la candidature de M. Keller, afin que le parti socialiste puisse y être aussi représenté.

Pfister. Ich sehe mich auch veranlasst, namens der freisinnig-demokratischen Partei hier zu erklären, dass wir von vornherein die Auffassung hatten, dass dieser Sitz der sozialdemokratischen Fraktion gehöre. Wir betrachten das als etwas Selbstverständliches, indem das Grossratsreglement vorsieht, dass im Bureau alle Fraktionen vertreten sein sollen. Wir haben in unsern Vorschlägen diesen vierten Sitz nur offen gelassen, weil uns im Augenblick, wo wir die Vorschläge aufstellten, der von der sozialdemokratischen Fraktion vorgeschlagene Vertreter nicht bekannt war. Ich wollte das hier bemerken, um Missverständnisse aufzuklären.

Bei 142 ausgeteilten und 127 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 23 leer und ungültig, gültige Stimmen 104, somit bei einem absoluten Mehr von 53 Stimmen, wird im zweiten Wahlgang gewählt:

Herr Grossrat Salchli, mit 81 Stimmen.

Weitere Stimmen erhalten die Herren Schlumpf 10, Keller 5; die übrigen Stimmen sind vereinzelt.

Grossratswahlen und Wahlverfahren.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 198 hievor.)

Moor. Herr Regierungsrat Burren hat gestern als Vertreter der Minderheit des Regierungsrates den Standpunkt der Proporzfreunde in so vortrefflicher Weise dargelegt, dass wir andern Freunde dieser Wahlreform im Grossen Rat uns nur noch auf Ergänzungen zu beschränken brauchen. Die ausgezeichnete Rede des Herrn Burren sowohl wie das beredte Votum unseres sympathischen Herrn Kollegen Dr. Jobin haben den Höhepunkt der Diskussion erreicht, und es wird mir aus diesem Grunde sowohl als auch in Rücksicht darauf, dass ich gerade heute vor zwei Jahren (es war ebenfalls am 22. Mai) die Ehre hatte, im Grossen Rat die Motion der bernischen Minderheitsparteien zu begründen, um so leichter, mich mit verschiedenen nicht in wohlgerundeter Rede vereinigten, sondern mehr aphoristischen Bemerkungen zu begnügen. Immerhin kann ich die unrichtigen Behauptungen und schiefen Auffassungen der Herren Lohner und Pfister nicht ohne eingehende Widerlegung lassen.

Herr Regierungspräsident Lohner hat vor kurzem eine Reise getan, und «wenn einer eine Reise tut, so kann er was erzählen». So hat er uns etwas von Biel erzählt. Zwar nicht von dem Hochmut gegenüber den seit Jahren die Wahlgerechtigkeit verlangenden Minderheiten in der Schweiz, der auf der freisinnig-demokratischen Tagung in Biel noch Trumpf war. Er hat auch nicht von einigen Nebenerscheinungen gesprochen, die doch auch interessant gewesen wären, namentlich in bezug auf die Respektierung der Meinungsäusserung auf dem freisinnigen Parteitage. Er hat auch nichts davon gesagt, was der Berner, Herr Flückiger, der Mitredakteur des echt liberalen, in der Wolle gefärbten freisinnigen St. Galler Tagblattes ist, dort ausgeführt hat. Ich will Ihnen das mitteilen. Er hat gesagt: «Es könnte die Zeit kommen, wo wir Freisinnigen selbst den Proporz wollen, und wir wollen auch nicht, dass es heisst, wir seien von der Gnade des Herrn Python abhängig.» So Herr Flückiger. Ihnen, werte Herren, die Sie als die berufenen Vertreter des Kantons Bern hier sitzen, ist aus Ihrer Zeitungslektüre doch wohl bekannt, dass der stolze Freisinn der Schweiz seinen Majorz nur noch durch die Gnade und Barmherzigkeit des Herrn Python aufrecht zu erhalten vermochte und dass wir jetzt ohne Herrn Python nicht im Falle wären, eine eidgenössische Initiative für den Nationalratsproporz inszenieren zu müssen, weil der Nationalratsproporz schon am 23. Oktober 1910 gesiegt hätte, wenn nicht Herr Python mit seiner Stellungnahme gegen den Proporz zur grossen Freude der Freisinnigen den Sieg vereitelt hätte. Dafür hat er ja auch den Dank vom Hause Oesterreich, den freisinnigen Dank geerntet, jetzt, wo er der Gnade und Barmherzigkeit anderer sebst bedürftig geworden ist. Also Herr Flückiger sagt: «Und wir wollen auch nicht, dass es heisst, wir seien von der Gnade des Herrn Python abhängig. Hüten wir uns, heute grundsätzlich zu sagen, wir wollen vom Proporz überhaupt nichts wissen, es wäre dies taktisch ein grosser Fehler, weil wir sehen, dass der Proporz trotz unserer Gegenwehr kommen wird.» Und im Anfang hat er gesagt — ich wiederhole es, weil es den Vertretern der Mehrheit nicht genug zugerufen werden kann —: «Es könnte die Zeit kommen, wo wir selbst den Proporz wollen» — nicht aus Verliebtheit in den Proporz, sondern weil wir ihn dann selbst sehr notwendig brauchen.

Von dem allem hat uns gestern Herr Regierungspräsident Lohner nichts gesagt, wohl aber hat er uns etwas Fideles von Herrn Munzinger erzählt, der in Biel einen besonders guten Witz gemacht und bemerkt habe: Für ungesunde Verhältnisse sei der Proporz als Arzneimittel ja ganz gut, aber es sei kein Nahrungsmittel. Ich habe das sieghafte Lächeln des Herrn Lohner angesehen, wie er gestern das erzählte; offenbar hat er gemeint, jetzt könne es nicht mehr fehlen (Heiterkeit). Nun wundert mich aber eines. Warum hat denn Herr Regierungspräsident Lohner seinen Herrn Kollegen Munzinger nicht gefragt: Warum nehmt ihr denn im Kanton Solothurn das Arzneimittel immer noch, da es doch kein Nahrungsmittel ist? Die ungesunden Verhältnisse habt ihr ja mit der Medizin jetzt wieder geheilt, und ihr schluckt den für den Freisinn bittern Tropfen immer noch; jetzt

könntet ihr doch wieder zu gesunden Nahrungsmitteln zurückkehren. Herr Lohner hatte seine guten Gründe, dass er diese Frage nicht stellte. Erstens konnte er Herrn Munzinger nicht fragen, weil er ihn damit in Verlegenheit gesetzt hätte, und zweitens, weil er selbst gar wohl weiss, dass der ganze Kanton Solothurn beim Proporz sehr wohl lebt und ohne denselben überhaupt nicht mehr existieren könnte (Heiterkeit) — politisch natürlich. Ja meine Herren, das Lachen ist so billig wie gestern das Bravoklatschen auf die alten, abgebrauchten Ladenhüter von Argumenten, die wir von den Herren Lohner und Pfister zu hören bekamen. Sie meinen offenbar, der Kanton Solothurn würde beim Aufheben des Proporzes vom Erdboden verschwinden und auf der Schweizerkarte nicht mehr zu finden sein. Ich möchte bitten, meine Worte nicht so buchstäblich zu nehmen, sondern der Kanton Solothurn würde ohne den Proporz politisch nicht bestehen können, so wenig wie der andere Kanton, der den Proporz in Zeiten der Not eingeführt hat, der Kanton Tessin ohne ihn bestehen könnte. Und wenn in Kantonen unter dem Proporz diese und jene Unzukömmlichkeiten und geringfügigen Unebenheiten zutage getreten sind, so darf man das nicht gegen den Proporz ausnützen, erstens weil diese Vorkommnisse vom Proporz unabhängig sind, und zweitens weil, wenn sie auch eine Folge des Proporzes wären, die Frage nicht nur erlaubt ist, sondern sich aufdrängt: Wie wäre es denn ohne den Proporz? Was würde sich dort erst ereignen und wie würden dann die Köpfe aneinanderstossen?

Es ist bezeichnend, dass Herr Regierungspräsident Lohner als ein schwerwiegendes Argument gegen den Proporz die unverantwortlichen und dummen Redensarten eines ehemaligen Grossratspräsidenten Perruchi anführen musste, der sich seinerzeit etwas allzu italienerfreundlich, mehr als es einem Schweizer geziemt, ausgesprochen hat. Von diesem Perruchi ein solches Aufheben zu machen, sein Verhalten gegen den Proporz auszubeuten und ebenso das Verhalten seiner Vormänner, die er, weil er nicht gewählt wurde, scheints veranlasst hat, ihm Platz zu machen — das ist ein Zeichen, dass die Sache des Majorzes auf sehr schlechten, wackligen Füssen steht, sonst würde man gewichtigere Gründe ins Feld zu führen haben. Wir haben noch ganz andere «Perruchine» im Kanton Bern (Heiterkeit), und es wäre dem Herrn Regierungspräsidenten angestanden, sich mit seinen konservativ-reaktionären «Peruchinen» zu beschäftigen, die er in seiner Partei hat und von denen böse Zungen behaupten, es seien auch einige davon in dieser erlauchten Versammlung. Diese soll er Mores lehren, statt ihnen nachzugeben und sich von ihnen schieben zu lassen.

Herr Pfister hat gesagt — auch kein Zeichen von Stärke für den gegnerischen Standpunkt — dass es im Proporzkanton Solothurn nicht möglich sei, das sehr notwendige Gesetz über die Beamten und Lehrerbesoldungen durchzubringen. Es hätte auch Herrn Pfister sehr wohl angestanden, einen andern Kanton, der ihm näher liegt, anzuführen und zu sagen, dass im Kanton Bern, wo der Majorz existiert, die freisinnige Partei, die mit 180 von 235 Sitzen im Grossen Rat und auch draussen unter den Stimmberechtigten die unbestrittene Mehrheit hat, nicht einmal ein Steuergesetz nach ihrem Willen durchbringen könne. Sie konnte das Lehrerbesoldungsgesetz nur durchbringen, weil die Konservativen und die Sozialdemokraten dafür gestimmt haben, und sie kann andere wichtige Gesetze auch nicht durchbringen — wir wollen dann sehen — wenn sie nicht die andern Parteien dafür angeht und interessiert. Mit andern Worten: ohne die politische Rekonstruktion oder die Einführung der Wahlgerechtigkeit im Kanton Bern werden Sie auch die neue finanzielle Rekonstruktion und andere wichtige Gesetze nicht durchführen können. Also bitte, lassen sie die Proporzkantone sein, wo sie sind; sie befinden sich wohl, wohler als Sie im Kanton Bern mit Ihrem Majorz.

In der Schweiz haben bereits neun Kantone den Proporz eingeführt, und diese neun Kantone haben zusammen eine Bevölkerung von über 1,800,000 Seelen. Es gibt auch eine ganze Anzahl städtischer Gemeinden, die ihn eingeführt haben, zuletzt Zürich, und im Kanton Bern besitzen die Gemeinden Bern, Biel, Bözingen, Nidau, Port, Strättligen, Roggwyl, Villeret, Delsberg und Pruntrut den Proporz, und demnächst folgen noch andere. Wie kann man angesichts dieser Verbreitung, die der Proporz im ganzen Schweizerland herum gefunden hat, derartig schwerwiegende Vorwürfe gegen ihn erheben, wenn nicht Theorien, Hirngespinste, Phantasien, die einen Sprung ins Dunkle verlangen würden, sondern Tatsachen vorhanden sind, die das Gegenteil von dem beweisen, was gestern von den Herren Lohner und Pfister ins Feld geführt worden ist. Nun weiss ich wohl, dass es bei uns im Kanton Bern eine eigentümliche Sache ist, wenn man von andern Kantonen spricht. Gewöhnlich heisst es: Ja wir haben ganz andere Verhältnisse, die mit denjenigen in andern Kantonen nicht zu vergleichen sind. Man sollte wirklich meinen, wir seien das auserwählte Volk Gottes im Kanton Bern, wo Verhältnisse herrschen wie sonst nirgends. Mir ist es hier schon passiert, dass, als ich mit dem Kanton Zürich exemplifizierte, ich von einem Herrn Regierungsrat, der jetzt nicht mehr da ist, sondern sich sehr friedlichen Beschäftigungen widmet, angefahren wurde, das gehe nicht an, der Kanton Bern sei ein Kanton für sich. So sagt auch der Bericht des Regierungsrates und so tönte es gestern hier, man nehme speziell auf unsere kantonalbernischen Verhältnisse Rücksicht. Dabei merkte man dann aber bei den Vorwürfen, die man dem Proporzsystem macht, von diesen speziell kantonalbernischen Verhältnissen gar nichts, sondern es waren ganz allgemeine Einwendungen gegen den Proporz, die in jedem Kanton und auch in monarchischen Staaten, wo man den Proporz schon hat, gemacht werden könnten. Beachten Sie den eigentümlichen Widerspruch: auf der einen Seite sagt ein angesehener Mann des bernischen Freisinns, Herr Nationalrat Hirter, in der Gotthardvertragsdebatte: «Zuerst sind wir Schweizer und dann erst sind wir Berner» — ich weiss nicht, ob er dabei auf den Stockzähnen lächelte — und auf der andern Seite erhebt sich Widerspruch, sobald hier in diesem Saale der eidgenössische Standpunkt hervorgekehrt wird. Bei jeder Gelegenheit, wo es gilt, einen Fortschritt einzuführen, eine neue Idee zu verwirklichen, sagen unsere Gegner, das mag draussen, das mag in Zürich oder in andern Kantonen gut sein, aber nicht für unsere besondern Verhältnisse, es verträgt sich nicht mit der bernischen Eigenart. Es scheint mir mehr eine chinesische Eigenart zu sein, dass man sich immer absperren und etwas Besonderes haben

will und meint, so wie bei uns gebe es überhaupt nichts. Eine solche mittelalterliche Auffassung passt nicht mehr in die heutige Zeit des Weltverkehrs und der internationalen kapitalistischen Industrie, von der auch der Kanton Bern viel mehr ergriffen ist, als die Bedeutung, welche die Grossbauern und die grossagrarischen Interessen in diesem Saale noch beanspruchen, eigentlich erwarten liesse.

Nicht nur Monarchen haben ihre Lakaien und Schmeichler, sondern auch das Volk hat seine Schmeichler und Lakaien, und ich möchte dem bernischen Volk zurufen: Trau, schau, wem; lasst euch doch nicht immer vorreden: ihr seiet ein ganz besonderes Volk, ihr hättet ganz besondere Verhältnisse, dazu passe der Proporz nicht. Das ist auch eine Art Schmeichelei, und wer sich gerne schmeicheln lässt, pflegt in der Regel nicht zu den Gescheitesten gezählt zu werden. So möchte ich auch dieses Argument, das nichts anderes ist, als eine Kajolierung der falsch aufgefassten nationalen Eigenart, lebhaft als etwas Reaktionäres bekämpfen. Dabei ist es widerspruchsvoll, dass, wenn in einem andern Kanton etwas Rückschrittliches angenommen wird, man sich auf diesen Kanton beruft. Wenn z. B. die reaktionäre züricherische Motion Walder die Zahl der Vertreter auf der Basis der Zahl der Schweizerbürger oder der Stimmberechtigten, wie auch kürzlich bei uns angeregt wurde, berechnen will, dann beruft man sich auf den Kanton Zürich als einen fortschrittlichen Kanton und sagt, wenn dieser das angenommen habe, so können wir es auch annehmen. Wenn dagegen die Stadt Zürich, die mit ihren 200,000 Seelen einen grossen Teil des Kantons Zürich ausmacht, den Proproz einführt, dann darf man bei Leibe nicht mit Zürich exemplifizieren, denn der Proporz ist etwas Demokratisches, etwas Fortschrittliches, etwas im wahren Sinne des Wortes Freisinniges — es hat nebenbei bemerkt mit Ihrer Partei nichts zu tun (Heiterkeit) — und deshalb darf man es bei uns nicht einführen.

Herr Lohner hat auch erklärt, der Proporz sei ein Mittel zur Macht, und die Proporzfreunde hätten, ausgesprochen oder unausgesprochen, nichts anderes im Sinn, als die Bestätigung des Spruches: «Ote-toi de là que je m'y mette.» Es ist richtig, dass jede politische Partei nach Macht strebt, das ist ja das Wesen einer Partei überhaupt. Was will sie denn, wenn sie das nicht will? Aber es ist etwas ganz anderes, ob eine Partei nach der ausschliesslichen Macht strebt, die brutalisiert, terrorisiert, majorisiert und erdrückt, oder nach der Macht, ihre politischen und sozialen Anschauungen zur Geltung zu bringen ohne Unterdrückung der Ansichten anderer Parteien. Das ist ein Unterschied. Wir bestreiten, dass wir nach jenem brutalen Grundsatz handeln und weisen dies zurück an Herrn Regierungspräsident Lohner, dessen Partei der Devise «Ote-toi de là que je m'y mette» nachlebt. So handeln Sie, und es sind einige Vertreter in diesem Saale vorhanden, einige kümmerliche Ueberreste einer ehedem grossen herrschenden Partei, die früher diesen Raum gefüllt und von hier aus den Kanton Bern regiert hat, die Ihnen sagen können, wie Sie mit ihnen umgesprungen sind: Ote-toi de là que je m'y mette! Diesen Grundsatz haben Sie immer betätigt, solange Ihre Partei besteht — es sind bald 80 Jahre — und darum trauen Sie das gleiche jeder andern Partei zu. Allein wir sagen nicht: Ote-toi de là que je m'y mette, wir wollen diesen französischen Spruch gut berndeutsch übersetzen, indem wir sagen: «Blyb da, aber la mi o zueche!» Das ist der Proporz: Leben und leben lassen, Duldung für jeden geistigen Gedanken, für jede Idee, für jede wirtschaftliche und religiöse Strömung, die im Volk aufkommt, sie alle sollen ihr Dasein haben, weil jede in ihrer Art berechtigt ist und jede ans Sonnenlicht hinaufkommen soll. Darum der Kampf der Proporzparteien gegen das brutale System des Majorzes. Wir wollen auch ans Licht, wir wollen auch am Tische neben Ihnen sitzen, wir wollen, nicht der Lazarus sein, der die Brocken, die Sie nicht essen mögen und die Sie ihm zuwerfen, aufschnappen muss, wir wollen nicht diesen Gnadenproporz, wir wollen Recht und Gerechtigkeit, wie sie in bezug auf die Bestellung der Behörden in der Verhältniswahl verkörpert sind.

Von Herrn Regierungspräsident Lohner wurde im weitern auf die frühern verneinenden Volksverdikte betreffend den Proporz hingewiesen, und es wurde daraus der Schluss gezogen, man solle es nun dabei bewenden lassen und nicht immer «stürme». Ich habe in meiner Motionsbegründung vor zwei Jahren darauf aufmerksam gemacht, dass es wirklich nicht «gstürmt» und kein Zeichen von Uebereilung und Ueberhastung sei, wenn man 11 Jahre, jetzt sind es 13, nach der letzten Proporzbewegung wieder komme. Man darf den Schluss, den Herr Lohner gezogen hat, auch deshalb nicht ziehen, weil nirgends geschrieben steht, dass, wenn ein Postulat einmal vor dem Volk nicht Gnade gefunden hat, man dann niemals mehr damit wieder kommen dürfe. Die Differenz zwischen den Ja und Nein betrug vor 13 Jahren bloss zirka 4000, und die Zahl derjenigen, die im Kanton Bern für den Nationalratsproporz stimmten, ist vom 4. November 1900 bis am 23. Oktober 1910 von 19,051 auf 29,222 gestiegen, während die Zahl der Proporzgegner sich in dieser Zeit nur um kaum 3000 Stimmen vermehrt hat (1900: 40,292, 1910: 43,005).

Herr Lohner hat in seinem Berichte geltend gemacht, «es könne wohl kaum in der Aufgabe der Behörden liegen, diese Frage als einen Zankapfel wieder in das Volk zu werfen; wenn einmal die Bewegung wirklich von der Volksmehrheit getragen werde, dann werde sie sich auch geltend machen zu wissen». Demgegenüber glaube ich, dass es die Aufgabe eines energischen und tatkräftigen Politikers ist, seinem Willen Ausdruck zu verschaffen und seine Grundsätze zur Verwirklichung zu bringen und nicht zu warten, bis irgendwo aus dem Volke eine Idee herauskommt und ihr dann nachzugeben, wenn sie Macht erlangt hat, nicht sich schieben und schaukeln zu lassen auf den Wellen der Volksgunst, um dann so zu lavieren und nach links und rechts zu schielen, ob etwa irgendwo eine Idee Macht gewinne, und sich auf den Wogen dieser Idee vorwärts treiben zu lassen, dem ersehnten Ziele zu. Dieses Ziel und die Aspirationen des einzelnen sind freilich verschieden: der eine betrachtet schon das Mandat eines Grossrates als das Nonplusultra, nach dessen Besitz sein Ehrgeiz strebt; der andere denkt an den Nationalrat und wieder andere gehen noch etwas höher und träumen davon, in den Bundesrat zu gelangen. Ich glaube, das ist nicht der Standpunkt eines Mannes von Ueberzeugungstreue und Charakter. Wenn ein Politiker Grundsätze hat, muss es ihn drängen, ihnen im Volke draussen An-

hänger zu werben. Es muss für ihn ein innerer Drang, ohne den er nicht leben kann, sein, seine politischen und sozialen Anschauungen, die er für das höchste hält, weiter zu verbreiten und Leben und Gestalt gewinnen zu lassen in Einrichtungen, die das Volk glücklicher zu machen, die Not und Elend zu mildern geeignet sind, die Fahne des Fortschrittes allem Volk voranzutragen. Das ist die Aufgabe des politischen Führers, Herr Lohner, und nicht diese schwächliche und wenig charaktervolle Art, zu sagen: Ich bin jetzt Regierungsrat und Nationalrat, ich will sehen, ob diese oder jene Idee im Volk einmal Boden fasst und dann kann ich immer sagen, ich habe schon früher erklärt, dass wenn sie einmal im Volk Boden fasse, ich immer dabei sein werde. Das scheint mir eines Mannes unwürdig. Man sieht daraus, dass es heute keine starken Persönlichkeiten bei der freisinnigen Partei des Kantons Bern mehr geben muss, wenn man solche Worte hört und sie noch applaudiert werden. Die freisinnigen Grössen machen offenbar keinen Anspruch mehr darauf, führende Geister zu sein, die die Fahne des Fortschrittes vorantragen. Die freisinnige Partei hat keine Männer mehr, wie es Ochsenbein in seinen besten Zeiten war, wie es Jakob Stämpfli und Karl Schenk waren. Die freisinnige Partei ist eben in ihren Grundsätzen und Idealen nicht mehr dieselbe, wie in den 30er, 40er, 50er und 60er Jahren. Ihr sind die Ideale abhanden gekommen, und wenn man keine Ideale mehr hat, so ist es auch Herrn Lohner schwer, die Fahne der Ideale seinem Volk voranzutragen. Ich habe Ihnen natürlich keine Ratschläge zu geben, machen Sie mit Ihrer Partei was Sie wollen, aber ich denke, eine Partei steht am besten, wenn sie starke Persönlichkeiten hat und nicht Persönlichkeiten an an die Spitze stellt, die sich bei einem grossen fortschrittlichen Gedanken, dem sie früher selbst gehuldigt hatten, schliesslich sagen: «Paris vaut bien une messe»; um Bundesrat zu werden, kann ich den Proporz ja auch fahren lassen und als stolzer Sigambrer das verbrennen, was ich früher angebetet habe.

Damit ist, wie ich denke, dieses Argument genügend charakterisiert und die Phrase in ihrem innern Wesen bloss gelegt, diese Verlegenheits- und Ausfluchtphrase der Regierung, sie wolle nicht vorangehen; wenn die Bewegung einmal wirklich Boden gefasst habe, dann werde sie sich ja geltend zu machen wissen.

Es wurde gestern weiter gesagt, dass diese Reform zu einer tiefgreifenden Aenderung und Schädigung des Staatswesens führen müsse. Woher nimmt der Herr Regierungspräsident diese absolut beweislose Behauptung? Wo sind die Proporzkantone, in denen der Proporz zu einer tiefgreifenden Aenderung und schweren Schädigung des Staatslebens geführt hat? Sie sind nirgends, man kann den Beweis nicht antreten, darum ist es eine leere Behauptung.

Herr Regierungspräsident Lohner hat im fernern ausgeführt, ein getreues Bild des politischen Volkslebens könnte eine auf dem Proportionalweg gewählte Behörde nur dann sein, wenn erstens alle Bürger sich einer organisierten Gruppe zuzählen und zweitens alle Bürger an der Wahl teilnehmen würden; es würde ein nationales Zerrbild absetzen, wenn man den Proporz einführen würde, weil von dem getreuen Spiegelbild des Volkes, von dem Mirabeau gesprochen habe, dabei keine Rede sein könnte. Nun möchte ich doch bemerken, dass das nationale Zerrbild, von dem Herr Lohner beim Proporz gesprochen, gerade beim Majorz besteht. Es muss nicht erst durch den Proporz geschaffen werden, wir haben es bereits. Es ist nicht wahr, dass z. B. der Nationalrat in seiner heutigen Zusammensetzung ein Spiegelbild des schweizerischen Volkes sei. Wenn man es nicht sonst gewusst hätte, und wenn man nicht Dutzende von Beweisen dafür anführen könnte, so wären ja alle die Erscheinungen, die sich um die Gotthardvertragsverhandlungen gruppiert haben, vollgültige Zeugen dafür.

Nun glaube ich, dass es vollständig genügt, wenn der Proporz die Vertretung, den Grossen Rat, zu einem Abbild aller derjenigen werden lässt, die es der Mühe wert halten, sich um die öffentlichen Angelegenheiten in Gemeinde, Staat und Eidgenossenschaft zu kümmern, und die Gleichgültigen, Stumpfsinnigen und Eigennützigen nicht berücksichtigt, die nur um Hab und Gut, um Profit schaffen, die keine Arbeit und keine Bemühung übrig haben für die öffentlichen Angelegenheiten, ausser wenn es sie vielleicht persönlich berührt. Nolenti non fit iniuria, auf denjenigen, der sich an den öffentlichen Angelegenheiten nicht beteiligt, braucht man auch keine Rücksicht zu nehmen. Er will es ja so, er beteiligt sich an öffentlichen Dingen nicht, also geschieht ihm auch kein Unrecht. Dagegen dürfen diejenigen, die sich an den öffentlichen Angelegenheiten beteiligen, verlangen, dass ihre Stimmen wirklich in Betracht kommen, dass ihre Stimmabgabe einen Effekt, eine Wahlkraft habe, dass sie nicht ein «fusil sans munition», wie gestern Herr Jobin so richtig gesagt hat, sei, sondern dass der Bürger, der an die Urne geht, weiss, dass seine Stimme zählt und nicht unter den Tisch fällt, wie es beim Majorz der Fall ist. Nur beim Proporz wird diese Gültigkeit der Stimme erzielt und der Stimmabgabe diese Wahlkraft erteilt, deshalb ist dieses Wahlverfahren gerecht und gut. Keiner braucht an die Urne zu gehen in dem Gedanken, seine Stimme zähle ja doch nicht, sondern jeder weiss, dass sie zählt und denjenigen Männern zugut kommt, die er als Vertreter seiner politischen Anschauungen auf den Wahlzettel geschrieben hat. Beim Majorz dagegen geht die Stimme für alle die verloren, welche nicht zur Mehrheit gehören. Nach dem Ausspruch des Herrn Lohner soll die Rücksicht auf die Gleichgültigen, die nie an die Urne gehen, soweit getrieben werden, dass die andern, die ihre Bürgerpflicht erfüllen, damit gestraft werden; weil die, welche nicht an die Urne gehen, vom Proporz nichts haben, der denjenigen, die an die Urne gehen, erst die Stimmkraft verleiht, darum darf er nicht eingeführt werden. Eine seltsame Logik!

Im weitern wurde gesagt, dass eine grosse Anzahl Bürger den Männern stimmen, die sie achten und ehren, ohne ihre politischen Anschauungen zu billigen. Es ist wirklich schwer, über solche Argumente nicht zu lächeln. Ist denn die politische Wahl, die Verleihung eines politischen Ehrenamtes in erster Linie ein Akt der persönlichen Anerkennung eines einzelnen Mannes? Sie kann ein Zeichen dieser Anerkennung sein, aber ist sie es dem Wesen nach in erster Linie? Doch wohl nicht, sondern politische Wahlen sind Handlungen, durch die ich einem Mann zu einem politischen Ehrenamt verhelfen will, damit er meine politischen und wirtschaftlichen Anschauungen, meine Auffassung von Staat und Ge-

sellschaft vertrete und verwirkliche. Das ist doch der Sinn des Wählens. Daneben soll der Kandidat auch auf irgend einem Gebiete des staatlichen und gesellschaftlichen Lebens Erfahrung und Praxis haben, über administrative oder irgendwelche sonstigen Fachkenntnisse verfügen und das Leben kennen. Das sind die Faktoren, die eine politische Partei oder den einzelnen Bürger bewegen können und sollen, diesem und jenem die Stimme zu geben. Es genügt doch nicht, dass einer ein netter Mensch sei, um ihn in den Grossen Rat oder Nationalrat zu wählen. Mit solchen Argumenten muss man vor Kinder hintreten, nicht aber vor die Mitglieder des bernischen Grossen Rates. Wenn ich einen Mann, der nicht meine politischen Anschauungen vertritt, achte und ehre und ich ihm dies durch ein äusseres Zeichen bezeugen will, so stifte ich ihm meine Photographie mit Dedikation, wenn er sie annehmen will, oder eine Medaille, die er sich vorn oder hinten anhängen kann, aber ich wähle ihn doch nicht deshalb, weil er ein guter Mann oder ein braver Familienvater ist, in den Grossen Rat oder Nationalrat, sondern ich gebe meine Stimme Männern, die meine politischen Anschauungen vertreten.

Es wurde unter anderem auch ausgeführt, es beteiligen sich nicht alle, sondern nur 40—60 % Bürger an den Wahlen und deshalb werde der Proporz nur ein Zerrbild des wirklichen nationalen Lebens hervorbringen. Ich habe bereits betont, dass Herr Lohner von dem Zerrbild, das jetzt unter dem Majorz besteht, nicht gesprochen hat, obwohl er es ganz genau kennt. Uebrigens ist diese Behauptung von A bis Z unrichtig. Tatsächlich hat überall da, wo der Proporz eingeführt wurde, die Beteiligung an den Urnen, das Interesse an der Politik, am öffentlichen Leben zugenommen. Diese Tatsache kann bewiesen werden. Früher haben hier in der Stadt Bern unter dem Majorz 20—30 % gestimmt, jetzt ist ihre Zahl beträchtlich grösser. Der Proporz zwingt den einzelnen Bürger, sich über seine politische Stellung klar zu werden, sich zu fragen, welche der bestehenden politischen Parteien seinen Anschauungen ungefähr am besten entspreche, und es müsste einer doch ein sonderbarer Kauz sein, ein Eigenbrödler sondergleichen, wenn er in dem vielgestaltigen Parteileben keine Partei fände, die ungefähr seinen Auffassungen von Staat und Gesellschaft entspräche. Wenn in der Stadt Bern die Stimmbeteiligung von 20, 30, 40 % sukzessive auf 60, 70 und 73 % hinaufgegangen ist, so ist das lediglich eine Folge des Proporzes, und er wird das Interesse am öffentlichen Leben noch in weitere Schichten hinaustragen. Es ist eigentlich eine Schande, eine Schmach für einen Bürger, wenn er sagt: ich bekümmere mich nicht um das öffentliche Leben, die Politik ist mir schnuppe, ich bekümmere mich nur darum, dass ich als Berufsmann möglichst viel einnehme. Damit ist die Tätigkeit eines vernunftbegabten Menschen doch nicht erschöpft, er muss auch um sich sehen, er steht nicht allein auf der Welt und ist nicht bloss dazu da, um seinem Eigennutz zu frönen oder seinen persönlichen und Familieninteressen nachzugehen, sondern auch dazu, um sich um seine Nebenmenschen zu bekümmern, sich für Gemeinde und Staat zu interessieren. Der Bürger einer Republik muss von dem antiken Geiste, von der«Leidenschaft des Staates», erfüllt sein, von dem Geiste, der im Altertum in der Blütezeit der hellenischen Republiken gelebt hat. Da bestand in Athen ein Gesetz von Solon, wonach jeder Bürger irgend einer Partei angehören und sich an den öffentlichen Angelegenheiten beteiligen musste. Das ist das Ideal, und nicht jene jämmerliche und traurige Art des Individualismus, sich um die öffentlichen Angelegenheiten und alle seine Mitmenschen nicht zu kümmern, sondern einzig seinem eigenen Wohl nachzudenken. Das ist, was uns nottut: grössere Teilnahme am politischen Leben, und das hat im engern Kreis der Stadt Bern der Proporz bewirkt. Er hat eine für unsere Verhältnisse und für unser etwas langsameres Volk, das sich nicht so rasch in den Trapp bringen lässt wie das leichtlebige und lebendigere Volk der Ostschweiz mit seinen 90 % Wahlbeteiligung, die schöne Stimmbebeteiligung von 70 und 73 % gebracht, und wir bringen es mit der Ausdehnung des Interesses an den öffentlichen Angelegenheiten noch höher. Das ist nur möglich mit dem Proporz, und Sie werden die zurzeit im Kanton herrschende Teilnahmslosigkeit bei Wahlen und Abstimmungen, die Sie alle zusammen beklagen und mit allen möglichen Mitteln, Stimmzwang usw., zu bekämpfen suchen, anders nicht beseitigen können.

Herr Regierungspräsident Lohner hat ausgeführt, was die Entrechtung der Minderheiten betreffe, so könne im Kanton Bern wenigstens in bezug auf den Grossen Rat von einer solchen nicht gesprochen werden; die anerkannten Wortführer seien in diese Behörde gewählt und Vertreter der Minderheiten finden sich in jeder vom Grossen Rat ernannten Kommission; inwieweit der Grosse Rat dem Ideal der Wahlgerechtigkeit näher käme, wenn zufolge der Proportionalwahl die eine Minderheit in dieser Behörde vielleicht ein paar Mitglieder mehr, die andere vielleicht ein paar Mitglieder weniger zählen würde, sei schwer herauszufinden. Es ist hier das ausgedrückt, was gestern auch schon gesagt wurde, dass man nicht auf die Mathematik, auf die brutale Zahl abstellen soll, und es ist ja von Herrn Regierungsrat Burren prächtig erwidert worden, wo die brutalen Zahlen zu finden sind. Wir müssen doch verlangen, dass uns die der Stärke unserer Partei entsprechende Vertreterzahl zukomme. Das müssen die städtischen Konservativen, das muss die Volkspartei, das muss die jurassisch-katholische Partei und das müssen wir Sozialdemokraten sagen: wir wollen nicht Gnade, wir wollen das Recht. Diesen fundamentalen Unterschied müssen Sie berücksichtigen. Dabei handelt es sich nicht um ein paar Sitze mehr oder weniger, sondern um das Prinzip. Herr Lohner hat erklärt, der freiwillige Proporz sei ihm auch nicht recht, er habe ihn auch nicht gern. Die Gründe, die wir seit Jahren angeführt haben, scheinen auf ihn Eindruck gemacht zu haben. Uebrigens brauchte er nicht auf uns allein zu hören, sondern sich nur daran zu erinnern, was er früher selbst in Privatgesprächen und öffentlich vertreten hat. Es ist wahr, was wir sagen, der freiwillige Proporz korrumpiere, ein durch Gnade Gewählter sei immer von der Partei, die ihm zum Mandat verholfen habe, abhängig und müsse seine Handlungen so einrichten, dass er bei der fremden Partei lieb Kind, Persona grata bleibe. Sie sehen, dass das ein unwürdiges Verhältnis ist. Es korrumpiert nicht nur denjenigen, der diese Gnade annimmt, sondern auch den Geber. Es ist doch viel reinlicher, dass eine Partei diejenigen Männer wähle,

die sie selbst vorschlägt nach einem System, bei dem sie von den andern Parteien unabhängig ist. Sie haben gestern, ohne es zu wollen, eine sehr nette Illustration dafür geliefert, wie Sie die Rechte der Minderheitsparteien respektieren; die 24 Herren, die unserm Freund und Parteigenossen Schlumpf als Stimmenzähler stimmten, haben das deutlich gezeigt. Wir haben durch unsern Fraktionspräsidenten, Herrn Grossrat Zgraggen, erklären lassen, dass unsere Fraktion Herrn Salchli als Stimmenzähler vorschlage. Statt nun dem von uns aufgestellten Kandidaten zu stimmen, haben 24 Herren einem andern Mitglied unserer Fraktion ihre Stimme gegeben, Herrn Schlumpf, den wir gar nicht vorschlugen, der dieses Amt auch gar nicht begehrt und der, wenn gewählt, selbstverständlich sofort abgelehnt hätte, denn unsere Partei hat keine Leute, die sich gegen den Vorschlag der Partei als Stimmenzähler, Vizepräsident oder gar Präsident des Grossen Rates gegenüber einem andern Kandidaten der eigenen Partei wählen lassen würden; wir haben Leute mit mehr Selbstgefühl und Selbstachtung, als dass sie ein Mandat annehmen würden, das ihnen gegen den Willen der eigenen Partei oktroyiert wird. Das ist so eine Illustration, wie diese 24 Herren die Rechte der Minderheiten auffassen. In grundsätzlicher Weise geändert und gebessert wird die Unterdrückung der Minderheiten in bezug auf die Wahl der Vertreter in den Grossen Rat einzig und allein durch den Proporz.

Herr Lohner will den freiwilligen Proporz aus Gnade auch nicht, sondern nur «aus vernünftigen Konzessionen und Gerechtigkeitsgefühl». Ich frage Sie, was will das heissen? Kommt es nicht auf dasselbe hinaus, ob das Motiv ein Gnadenmotiv sei oder ein Erwägen aus Gerechtigkeitsgefühl oder Klugheitsgründen, was dann zu «vernünftigen» Konzessionen führt, wobei das Mass der Vernunft sich nicht etwa nach realen Tatsachen, nach dem Stärkeverhältnis der Parteien richtet, sondern das als vernünftig gilt, was die Mehrheit für vernünftig hält? Was Mehrheiten schon für vernünftig gefunden haben, geht schon ins aschgraue. Also auf die Motive kommt es nicht an, sondern auf das Wesen der Sache. Ob Sie die Berücksichtigung der Minderheiten in dem von Herrn Lohner ausgeführten Sinne Gnade nennen oder «vernünftige Konzession», die Sache ist dieselbe, das Wesen, die Freiwilligkeit des Proporzes und die korrumpierende Wirkung für den Nehmer und den Geber bleiben dieselben. Die Hauptsache ist nicht das Motiv des Gebenden, sondern die Abhängigkeit, in die der Gebende den Beschenkten versetzt, das nicht auf eigenen Füssen Stehen der Minderheit.

«Ein paar Mitglieder mehr» sagt Herr Regierungspräsident Lohner so geringschätzig und leichtsinnig. Wenn ich Herrn Lohner sonst nich als gewissenhaften Anwalt kennte, so würde ich sagen, er springe mit dem Recht leichthin um. Es handelt sich um ein Recht der Partei; nicht darum, ob sie ein paar Mitglieder mehr oder weniger habe. Was würden Sie sagen, wenn Sie eine Forderung von 100,000 Fr. hätten und der Schuldner würde Ihnen erklären: Auf ein paar tausend Franken mehr oder weniger kommt es nicht an, ich gebe Ihnen 50,000 Fr., nehmt sie und seid damit zufrieden. Sie würden ihm antworten: Ihr seid mir 100,000 Fr. schuldig, gebt mir diesen Betrag, ich bestehe auf meinem Recht. So stellen auch wir uns auf den Standpunkt: Ihr freisinnige Partei seid uns die Wahlgerechtigkeit schuldig, und zwar die ganze, den Proporz, ihr seid schuldig, die Wahlentrechtung für die Minderheitsparteien aufzuheben und uns diejenige Vertretung zu geben, die wir nach unserer Stärke verlangen können. Es kann sich da nicht um die Phrase «ein paar Mitglieder mehr oder weniger» handeln, sondern es handelt sich um den Grundsatz, um unser Recht.

Ich möchte Ihnen übrigens in Zahlen mitteilen, wie es sich mit den «paar Mitgliedern» verhält. Der Herr Regierungspräsident schreibt, bezüglich des Grossen Rates könne man von einer Entrechtung der Minderheiten nicht sprechen. Diese Worte haben wohl den Sinn, dass ausserhalb des Grossen Rates die Benachteiligung und Entrechtung auf verschiedenen Gebieten freilich vorhanden sei. Wir akzeptieren die Anerkennung dieser Vorenthaltung von uns zukommenden Rechten. Aber auch was den Grossen Rat anbetrifft, so reden die Stimmenzahlen und Vertretungsverhältnisse eine zu deutliche Sprache, als dass die Behauptung der Regierung vor den Tatsachen bestehen könnte. Ich will nur aus den Ergebnissen der letzten Grossratswahlen vom 10. Mai 1910 einige Zahlen herausgreifen, die den kühnen Satz, im Grossen Rat bestehe keine Vergewaltigung der Minderheiten, beleuchten. Prozentual berechnet wurden in den nachgenannten Wahlkreisen von den Bürgerlichen und den Sozialdemokraten Stimmen abgegeben: Gsteig 63,1%—36,9%, Thun 59,7%—40,3%, Köniz 59,5%—40,5%, Bern, obere Gemeinde, 59,8%—40,2%, Langenthal 59,8%—40,2%, Aarwangen 60,4%—39,6%, Bätterkinden 55,4%—44,6%, Büren 60,5%—39,5%, Dachsfelden 51,1%—38,9%, Pruntrut 65,5%—34,5%. Das alles sind keine Einerkreise, so dass also eine billige Verteilung der Mandate auf die Minderheiten sehr wohl möglich gewesen wäre. Trotzdem ist die sozialdemokratische Partei in allen diesen Kreisen von jeder Vertretung ausgeschlossen. Die Minderheit könnte hier schon unter dem Majorz vertreten sein durch diese vernünftigen Konzessionen, von denen Herr Lohner gesprochen hat, die aber kein Mensch machen will, von denen man nur in der Presse und in den Ratsälen hört, aber nicht in der Praxis. Auch nicht ein einziges Mandat wurde uns von den Majorzherren überlassen, obschon die Arbeiterschaft über $^2/_3$ bis $^3/_5$ der Stimmen verfügt und der Umstand, dass die betreffenden Wahlkreise mehrere Mandate zu vergeben haben, eine gerechte Verteilung zugelassen hätte. So steht es mit der Wahlgerechtigkeit im Kanton Bern! Der Bericht der Regierung schreibt allerdings, dass die anerkannten Wortführer der Minderheiten im Grossen Rat sowieso vertreten seien und dass in allen grossrätlichen Kommissionen Minderheitsvertreter sitzen. Zufällig ist es jetzt der Fall, dass verschiedene anerkannte Wortführer unserer Partei im Grossen Rat sind, aber es war auch schon nicht so oder nicht im vollen Masse, indem im Jahre 1906 von den anerkannten Wortführern einzig Herr Grossratspräsident Müller gewählt wurde, alle andern dagegen, die Herren Brüstlein, Zgraggen, Schlumpf, Schneeberger usw., die vorher im Grossen Rat sassen, nicht wieder gewählt worden sind. Nachher gelang es uns aus reinem Zufall, namentlich wegen der absoluten Unbeliebtheit des freisinnigen Kandidaten bei seiner eigenen Partei, in der obern Gemeinde der Stadt Bern Herrn Schneeberger wieder in den Grossen Rat zu bringen, alle andern aber blieben draussen. Man

sieht also, dass der Majorz durchaus keine Garantie dafür bietet, dass die anerkannten Wortführer einer Partei im Grossen Rat vertreten seien. Zufällig trifft es heute zu, aber es kann beim Majorz sehr leicht wieder anders kommen.

Im weitern wurde gesagt — darauf wurde besonders auch von Herrn Pfister nachdrücklich Gewicht gelegt —: «Ebensowenig darf es unwidersprochen bleiben, wenn dem Proportionalwahlsystem das Verdienst der Milderung der Wahlsitten, der Ausmerzung der persönlichen Angriffe und persönlichen Gehässigkeiten zugeschrieben wird.» Herr Pfister hat sogar bemerkt, das Argument müsse bei der diesmaligen Diskussion einfach ausgeschaltet werden, weil es eben nicht richtig sei. Diese Behauptung ist aber absolut beweislos. Gerade das Gegenteil ist wahr, was auch von bürgerlicher Seite anerkannt wird, und es gehört ein grosser Mut — ich will diesen höflichen Ausdruck des Herrn Jobin gebrauchen; berndeutsch sagt man anders — dazu, das zu behaupten. Die Behauptung, dass der Proporz auf die Wahlsitten nicht mildernd einwirke, wird nicht etwa allein schon deshalb wahr, weil Herr Regierungspräsident Lohner und Herr Kommissionspräsident Pfister sie aufstellen, sondern es müsste noch ein wesentlicheres Requisit dazu kommen, nämlich die tatsächliche Wahrheit. Ich stelle den Herren Lohner und Pfister, sowie jedem Mitglied des Rates die 14 Jahrgänge der Tagwacht, die von mir geschrieben sind, und die vier Jahrgänge dieser Zeitung, die von Herrn Kollega Grimm geschrieben worden sind, zur Verfügung — im Jahre 1895 wurde das Proportionalwahlverfahren in der Stadt Bern eingeführt — und Sie mögen nachsehen, ob jemals während dieser ganzen Zeit anlässlich der Stadtratswahlen, die nach dem Proporz erfolgen, ein gegnerischer Kandidat von uns persönlich angegriffen worden ist, wie es vorher und nachher bei Majorzwahlen vorkam. Es ist bei uns nie vorgekommen, dass bei der Proportionalwahl ein gegnerischer Kandidat beschimpft, besudelt, beschmutzt und in den Kot gezogen worden wäre, wie es beim Majorz z. T. von dem hochanständig sein wollenden «Bund» gegenüber Herrn Kollega Zgraggen geschehen ist. Das ist in der Stadt Bern unterm Proporz niemals vorgekommen, ich halte Ihnen die Dokumente zur Verfügung, auch die Flugblätter; aber die Beweislast fällt nicht mir auf, sondern die Herren Lohner und Pfister sollen beweisen, dass ihre Behauptung richtig ist. Ich sage, sie ist nicht wahr, die Personen werden beim Proporz ausgeschaltet, die Parteien werden angegriffen. Die Gehässigkeiten gegen die Kandidaten fallen weg; Programm, Grundsätze, die politischen, sozialen, geistigen Forderungen, die allgemeinen und speziellen Auffassungen der Angelegenheiten des öffentlichen Lebens werden erörtert, die eigenen verteidigt, die gegnerischen bekämpft. Die Beurteilung der Kandidaturen wird der Partei überlassen, die sie aufstellt, und ihr dafür auch die Verantwortung überbunden. Das ist auch das allein Richtige.

Dem Proporz wird auch der Vorwurf gemacht, er untergrabe das nationale Bewusstsein, das Zusammengehörigkeitsgefühl, auf dem unser Staatswesen aufgebaut sei. Art. 23 der Staatsverfassung hebe diese Grundlage hervor: «Die Mitglieder des Grossen Rates sind Stellvertreter der Gesamtheit des Volkes und nicht der Wahlkreise, durch welche sie gewählt worden. Sie dürfen keine Instruktion annehmen.» Dieser Artikel müsste eigentlich aus der Verfassung ausgemerzt werden, bevor das Proportionalwahlsystem eingeführt werden dürfte. Der unter diesem System Gewählte sei nicht mehr Vertreter der Gesamtheit, sondern Vertreter der Klasse oder Gruppe oder Partei, die ihn gewählt habe. Ihr habe er zu dienen, ihre Interessen habe er zu verfechten, auch da wo sie den Interessen der Gesamtheit widersprechen. Meine Herren, der Art. 23 der Verfassung ist seit seinem Bestehen — und er stand schon in der Verfassung von 1831 — ein Buchstabe gewesen. Niemals, weder in den 30, 40 und 50er Jahren, noch heute, haben die tatsächlichen Verhältnisse mit dem Inhalt dieses Artikels übereingestimmt. Er ist eine Fiktion. Die Vertreter, die jeweilen in diesem Saale tagten, waren niemals Vertreter der Gesamtheit des Bernervolks, wie auch die Vertreter im Nationalrat nicht die Vertreter des gesamten Schweizervolks und wie die Vertreter im deutschen, englischen, französischen, österreichischen Parlamente niemals die Vertreter der Gesamtheit sind. Das ist eine der ideologischen Phrasen des politischen Liberalismus, die mit den heutigen Verhältnissen absolut nicht in Einklang zu bringen sind. Immer und zu jeder Zeit, solange es derartige parlamentarische Korporationen gibt, waren die Vertreter immer die Vertreter irgend einer politischen Partei, einer wirtschaftlichen Gruppe, einer Gruppe von irgendwelchen Interessen, in die sich das vielgestaltige Leben von jeher gespalten hat. Hat etwa unser verstorbene verehrte Kollege Witschi die Interessen der Gesamtheit vertreten und nicht vielmehr die Interessen des Standes, aus dem er hervorging, und zwar mit voller Ueberzeugung und mit einer Ehrlichkeit und Aufrichtigkeit, die ich an ihm immer hochgeschätzt habe, auch wenn ich ihm entgegengetreten bin? Oder vertreten die Herren Freiburghaus und Jenny, oder gar die Herren Scheidegger und Böhme die Interessen der Gesamtheit? Risum teneatis! Vertreten nicht alle diese Herren schon unter dem Majorz — ich mache ihnen keinen Vorwurf, denn es kann ja nicht anders sein — die Interessen einer bestimmten Klasse, Gruppe, Schichte der Bevölkerung? Wir vertreten auch die Interessen einer bestimmten Klasse der Bevölkerung. Wenn man sieht, wie im Grossen Rat, durch den Majorz geschickt, Vertreter bestimmter wirtschaftlicher Interessen sind, Vertreter des Grossbauerntums, die ein Interesse daran haben, die Naturprodukte möglichst zu verteuern, welchem Interesse dasjenige der Konsumenten entgegensteht, die diese Produkte möglichst billig haben möchten, oder Vertreter des Handwerker- und Gewerbestandes, die Arbeits- und Lohnbedingungen haben möchten, bei denen sie einen möglichst grossen Profit herausschlagen können, und auf der andern Seite die Arbeiter, die ihnen diesen Profit erarbeiten müssen und die den selbstverständlichen Wunsch haben, von der Profitrate einen möglichst grossen Anteil zu bekommen, damit sie ein menschenwürdiges Dasein führen können — ich sage, wenn wir alle diese verschiedenen wirtschaftlichen Klassen und Gruppen sehen, deren Interessen einander diametral gegenüberstehen, so wird man zugeben müssen, dass der Satz von der Vertretung der Gesamtheit eine schöne Phrase ist. Es fragt sich nur, welche Partei die Interessen der Gesamtheit am besten mit den speziellen Klasseninteressen vereinbart, und da behaupte ich: diejenige Partei, welche die grosse Mehrheit des Volkes vertritt,

wenn auch diese grosse Mehrheit des Volkes bis jetzt noch keinen Einblick in den wirtschaftlichen Zusammenhang der Dinge besitzt, um zu wissen, welches seine wahren Vertreter sind. Ich behaupte, dass die Partei, welche die Interessen der grossen Mehrheit der Bevölkerung vertritt, von dem einen Teil beauftragt, vom andern als negotiorum gestor, ohne Auftrag, sogar in Gegnerschaft zu ihm, sehr wohl von sich sagen darf, dass sie dem unerreichbaren Ideal, der Gesamtheit zu dienen, am nächsten komme. So haben wir auch hier im Grossen Rat nicht nur die Interessen der Arbeiterschaft vertreten, sondern auch Interessen allgemeiner Art. Ich erinnere Sie nur an die idealen Güter, deren wir uns jederzeit angenommen haben, wenn sich im Grossen Rat Gelegenheit dazu bot: an das Elend der Buren in den Konzentrationslagern, dem wir entgegengetreten sind, an den schmählichen Dreyfusshandel, wo man aus konfessionellem Hass einen Mann verderben und damit eine reaktionär-monarchistische Umgestaltung der Verhältnisse im westlichen Nachbarlande herbeiführen wollte, an den Heimatschutz, an das Stadttheater, an das Schulwesen, an die Universität und an zahlreiche Gebiete des kantonalen Lebens, die nicht direkt mit den Interessen der Arbeiterklasse zusammenhängen und deren wir uns jeweilen nach unsern besten Kräften angenommen haben.

Der Zweck meiner Ausführungen ist der, nachzuweisen, dass es eine solche Vertretung der Gesamtheit gar nicht gibt, dass es sie nicht geben kann und dass die wirtschaftliche Entwicklung eben nicht die schöne Harmonieduselei rechtfertigt, in der viele von Ihnen stecken, sondern dass ein harter Kampf, ein hartes Aufeinanderstossen der wirtschaftlichen Gegensätze stattfindet und dass die Vertreter, die unter dem Majorz aus dem Volk heraus in diesen Rat geschickt werden, Interessen vertreten, die einander diametral gegenüberstehen, ja dass sogar und erst recht in Ihrer eigenen freisinnigen Partei Vertreter dieser divergierenden Interessen beisammen sind, die nur durch schönklingende Phrasen, wie wir sie gestern gehört haben und wie man sie an den freisinnig-demokratischen Parteitagen hören kann, äusserlich zusammengehalten werden, bis sie eines schönen Tages auseinanderfallen. Also rede man nicht von dieser Fiktion des Art. 23, der durch den Proporz ausgemerzt werden soll, der aber schon längst durch die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse ausgemerzt ist, schon am ersten Tage, wo er geschaffen wurde, ausgemerzt war.

Ich komme zum zweiten Vorwurf, der dem Proporz gemacht wird: «dass die Persönlichkeit bei diesem System Schaden erleide, dass es die persönliche Freiheit des Wählers fast gänzlich unterdrücke und die persönliche Initiative des Gewählten lahmlege. Kann gegenwärtig auch derjenige noch als Mitglied des Grossen Rates gewählt werden, der durch ein gemeinnütziges Wirken sich die öffentliche Achtung erworben hat, auch wenn er keiner Partei und keiner besondern Gruppe angehört, so wird in Zukunft nur gewählt werden können, wer sich einer Partei oder Gruppe verschrieben hat. Von ihr muss er sein Wirken und Auftreten im Rate sich vorschreiben lassen, von ihr muss er entgegen Art. 23 der Verfassung Instruktionen annehmen».

Dieser Vorwurf gegenüber dem Proporz ist ebenso unbegründet wie die bisher erhobenen Vorwürfe. Ich frage Sie, Hand aufs Herz und ehrlich; Trifft das alles, was hier geschrieben steht, nicht auf den Majorz zu? Ist nicht jede Silbe, die Herr Regierungspräsident Lohner hier geschrieben hat, auf den Majorz gemünzt? Es beschleicht mich das Gefühl, als ob der frühere enragierte Proporzfreund, Herr Regierungspräsident Lohner, sich selbst das Vergnügen gemacht hätte, hier den Majorz auf treffliche Weise zu ironisieren. Wir haben im Berner Stadtrat, weder die Freisinnigen, noch die Konservativen, noch die Sozialdemokraten, jemals gemerkt, dass die persönliche Initiative lahmgelegt worden wäre, im Gegenteil die persönliche Initiative wurde geweckt und gefördert. Dass die Persönlichkeit bei dem Proporz Schaden erleide, ist absolut unwahr. Ich gehöre dem Grossen Rate schon seit einer Reihe von Jahren an, wenn auch einmal mit einer Unterbrechung; es soll nicht mehr vorkommen (Heiterkeit), die untere Gemeinde ist heute sicher. Da habe ich schon wiederholt folgende Erfahrung gemacht. Ich tue mir etwas darauf zugut, dass ich mit vielen Mitgliedern der konservativen und freisinnigen Partei auf gutem Fuss stehe, und ich habe nie etwas aus der Schule geschwatzt, was mir etwa über interne Parteiangelegenheiten anvertraut worden ist. Aber das darf man, ohne die Pflicht der Diskretion zu verletzen, doch sagen, weil die betreffenden Herren es am offenen Wirtshaustisch erzählten. Sie erklärten in dieser oder jener Frage: Wir sind ganz mit euch einverstanden, ihr habt recht, aber wir können nicht anders stimmen, unsere Fraktion hat so beschlossen und wir müssen ihre Parole befolgen. Hat der Herr Regierungspräsident, wie er seine Sätze niederschrieb, daran gedacht, dass in allen Fraktionen und namentlich in der freisinnigen Fraktion, der er angehört, das Verhalten der Partei und der einzelnen Mitglieder durch Beschluss bestimmt wird, von dem der einzelne nicht wohl abgehen kann, wenn er sich nicht unter Umständen, je nach der Wichtigkeit der Frage, Rekriminationen aussetzen will. Speziell in der Proporzfrage wurde mir von verschiedenen Mitgliedern der freisinnigen Partei erklärt, sie sehen ein, dass der Proporz gerecht sei; andere, zahlreichere sagten, sie seien nicht Freunde des Proporzes, aber sie sähen ein, dass er kommen müsse; einer bemerkte sogar, das sehe bald einmal jedes Kind ein, dass der Proporz kommen werde — hoffentlich ist niemand da, der es nicht einsieht, sonst muss er sich mit diesem Herrn Kollegen auseinandersetzen. Also, der Proporz müsse kommen, und er sehe auch nicht ein, warum man jetzt nicht einlenke und die Sache selbst mache, statt dass sie dann gezwungenerweise eingeführt werden müsse; aber die Haltung der Fraktion sei nun einmal so und man könne nicht anders. Was ist nun da von der persönlichen Freiheit des Wählers und sogar des Gewählten noch zu merken? Nicht einmal der Gewählte ist mehr frei. Und die Freisinnigen halten eine stramme Disziplin, obschon sie uns immer halb mit Bewunderung, halb mit Tadel, indem sie es als etwas Ungehöriges hinstellen wollen, die stramme Disziplin unserer Partei zum Vorwurf machen. Aber sie tun ja genau das gleiche. Herr Dr. Dürrenmatt hat gestern bereits darauf aufmerksam gemacht, wie es unangenehm vermerkt wurde, dass in der Steuergesetzkampagne verschiedene Herren die Parteiparole nicht befolgt haben, und dass man ihnen drohte, man werde ihnen den Kranz vom Haupt her-

unterholen. Herr Bühlmann, Vater, von Grosshöchstetten und Herr Rufener von Langenthal haben die Kränze noch immer auf dem Haupt und Herr Scheurer hat sie noch nicht heruntergeholt. Ja Herr Scheurer habe sogar kurz nach dieser fürchterlichen Drohung mit Herrn Bühlmann friedlich und gemütlich getafelt. Aber immerhin die Drohung war da, man hat sie von autoritativer Seite ins Land hinausgerufen und wir wissen, dass die Kränze diesmal nur deshalb nicht heruntergeholt wurden, weil wie dem Fuchs die Trauben, so hier den offiziellen Parteileitern die Kränze zu hoch oben waren. Sie konnten ihn bei Herrn Bühlmann nicht erreichen, dagegen wehe dem, der das mittlere Militärmass des politischen Freisinns in der äussern Stellung nicht oder nur wenig überschreitet, dem wird der Kranz nicht schlecht abgenommen, der kann dann sehen, wo er bleibe. Ich weiss, dass die Angst, in den materiellen Interessen persönlich oder in der Gegend, die der Betreffende vertritt, geschädigt zu werden oder sonstige Nachteile, die einer vom Terrorismuss der Partei befürchtete, schon viele freisinnige Mitglieder des Rates davon abgehalten haben, in dieser oder jener Frage mit uns zu stimmen, und es sind verschiedene Herren hier in diesem Saale, die sich deshalb nachher schon mehr oder weniger entschuldigten, weil man ihre persönliche Gesinnung kannte und erstaunlicherweise sehen musste, wie sie ihre Stimme gegen ihre eigene Ueberzeugung abgaben. Das alles unter dem Majorz!

Herr Kasimir Folletête hat die freisinnige Mehrheit, die sich immer erhebt, um die Minderheiten zu bodigen, «Wald» genannt. Das ist immer noch ein organisches Wesen. Mir hat die Sache einen andern Eindruck gemacht. Mir kommt es vor, als ob sich da jeweilen eine Mauer, also etwas ganz Unorganisches, Unbelebtes erhebe, wenn es gilt, einen noch so berechtigten Wunsch oder eine Anregung der sozialdemokratischen Fraktion niederzustimmen. Das reimt sich mit der gerühmten persönlichen Freiheit des Gewählten und des Wählers nicht zusammen, und man muss sich billig verwundern über diesen Majorzpharisäismus und diese Majorzheuchelei, welche die Fehler und Mängel, die Schwächen und Laster des Majorzes schlankweg und feuchtfröhlich dem Proporz ins Schuldbuch schreibt, während alle diese Fehler und Mängel erwiesenermassen dem Majorz anhaften.

Als dritter Vorwurf gegen den Proporz wird ins Feld geführt, «dass dieses System den Keim der Auflösung in die geschichtlich gewordenen Parteien trage, um an deren Stellen Interessengruppen treten zu lassen, deren Leitstern nicht mehr das Wohl des gesamten Landes, sondern nur das Wohl ihrer besondern Klasse oder Partei sei, das Streben, dieser zu Macht zu verhelfen. Ueber den Parteien stehe aber das Wohl der Gesamtheit.» In diesen Worten ist eine geschichtliche Auffassung niedergelegt, die ich mit Erstaunen von einem gebildeten Manne, wie Herr Lohner es ist, äussern höre. Wie wenn ein Wahlverfahren, ein Wahlsystem den Keim in sich tragen, die Veranlassung sein könnte, geschichtliche Parteien zu zersetzen und an deren Stelle Interessengruppen treten zu lassen! Es wundert mich, dass Herr Lohner und andere, die vielleicht dieser Meinung sind, es nicht einsehen, dass die Bildung dieser Interessengruppen nicht von einem Wahlverfahren abhängig, sondern das Produkt der ganzen sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung ist. Wenn kein Mensch jemals an den Proporz gedacht hätte, wenn man in der ganzen Welt davon nichts wüsste, so würden die Erscheinungen, die wir heute übrigens bereits haben, die aber der Regierungsbericht vom Proporz befürchtet, selbstverständlich sowieso bestehen. Alles, was hier dem Proporz als Folge zugeschrieben wird, besteht heute schon. Wir haben diese Interessengruppen bereits. Es kann sich also nicht darum handeln, daraus ein Argument gegen den Proporz zu schmieden.

Es ist auch falsch, wenn man im Verlaufe dieses Gedankenganges sagt, die Sozialdemokratie leugne die Gemeinsamkeit der Interessen, sie leugne sie als etwas Erstrebenswertes. Durchaus nicht, sondern wir konstatieren nur, dass diese Gemeinsamkeit der Interessen nicht bestehe und dass deshalb, weil sie nicht besteht, auch Art. 23 von jeher ein toter Buchstabe geblieben sei. Wir legen nur den Finger auf die Wunde und weisen die Wunde nach, während die Regierung und viele andere hier und im Lande herum meinen, wir hätten diese Wunde gemacht, wir hätten diese Verwundung erzeugt. Wir konstatieren nur ihr Vorhandensein, aber wir wollen sie heilen, wir leugnen die Zusammengehörigkeit, den Solidaritätsgedanken nicht. Ist es nicht eigentümlich und geradezu lächerlich, wenn man einer Partei, die in ihrem Programm, in ihren Folgerungen und ihren Zielen, sowie in ihrer praktischen Betätigung, in ihrem politischen und gewerkschaftlichen Emanzipationskampfe der höchste Ausdruck des Solidaritätsgedankens ist, vorwirft, sie leugne die Solidarität der Interessen, die Solidaritätsidee. Nein, meine Herren, weil diese Zusammengehörigkeit, diese Solidarität der Interessen in der heutigen kapitalistischen Gesellschaft nicht besteht, deshalb sind überhaupt Sozialdemokraten da, sonst existierten sie gar nicht. Wir Sozialdemokraten sind ja aus dem schrecklichen Missverhältnis, dass die sozialen Interessen sosehr divergieren, entstanden und unsere Forderungen gehen dahin, dass diese Interessenverschiedenheit behoben werden möchte. Wir erblicken alle Ungerechtigkeiten, Elend, Kummer, Not und Sorge, alle diese Tiefstände der Kultur darin, dass die Produktionsmittel nicht nationalisiert sind. Wir sind die Nationalisten pur sang. Wir wollen die Produktionsmittel nationalisieren, vergemeinschaftlichen, der Gesamtheit überweisen. In welcher Partei und in welchem Parteiprogramm drückt sich der Solidaritätsgedanke in dieser prononcierten und potenzierten Weise aus? In keiner andern, nur in unserer, und Sie kommen uns mit dem Vorwurf, wir hätten kein Verständnis für die Solidaritätsidee, wir, die wir nur von ihr leben. Wir wollen der grossen Masse des besitzlosen, des armen, gedrückten Volkes erst ein Vaterland schaffen, und die Gemeinsamkeit der Interessen, die Solidaritätsidee, was heisst das anders als Vaterland? Wir wollen der grossen Masse des Volkes aus dem gegenwärtigen Stiefvaterland durch die Herbeiführung der sozialistischen Gesellschaftsordnung erst ein wahres Vaterland schaffen, wir sind also im höchsten Grade national, patriotisch, und deshalb weil wir das sind, heisst man uns «vaterlandslose Gesellen», unpatriotische Leute! Wir wollen durch den Proporz nur einen kleinen Schritt weiter gehen in der Verfolgung der fortschrittlichen und im höchsten Masse freisinnigen Ideen, denen unsere Partei huldigt, indem wir hier, wo es sich einfach um die Verleihung des gleichen Wahlrechts für alle han-

delt, am weitern Ausbau der Demokratie, an der Förderung des Solidaritätsgefühls sämtlicher Volksklassen arbeiten wollen. Tausende und Zehntausende, die durch den Majorz verstimmt sind und sich zurückgesetzt fühlen, weil ihre Stimme nie eine Stimmkraft ausüben kann, von den Urnen wegbleiben und sich am öffentlichen Leben nicht mehr beteiligen, wollen wir an den öffentlichen Angelegenheiten wieder interessieren. Wir wollen wieder machen, dass sie Freude am Vaterland haben, soweit sie es als Besitzlose haben können, Freude wenigstens insofern, als ihnen nicht der bittere Stachel im Gemüt festsitzt, dass sie nicht einmal das primitivste Recht in einer bürgerlichen Demokratie, das Wahlrecht ausüben können. Denn wir besitzen ja das gleiche Wahlrecht nicht, weil die Stimme, die ein Angehöriger der Minorität abgibt, eben keine Wahlkraft hat. Und wenn diese Stimme Wahlkraft hat, so geschieht es in sehr vielen Fällen in der Weise, dass wir selbst wieder durch den Majorz gezwungen sind, Unrecht zu begehen. Wenn, wie Herr Regierungspräsident Lohner rühmend hervorgehoben hat, die anerkannten Wortführer der sozialdemokratischen Partei hier sitzen, so verdanken wir es lediglich der brutalen Majorisierung, der brutalen Vergewaltigung, zu der wir durch das Majorzsystem gezwungen waren. Wenn wir überhaupt eine Vertretung haben wollten, so mussten wir in unserm Wahlkreis, wo wir die sieben Grossratssitze innehaben, die Freisinnigen und Konservativen des Stimmrechts berauben und dort dasselbe gewalttätige und gemeine Mittel anwenden, wie Sie im ganzen Kanton, nämlich den Majorz. Ich habe das von jeher empfunden und ebenfalls in meiner Motionsbegründung vor zwei Jahren darauf aufmerksam gemacht. Es ist mir immer ein unangenehmes Gefühl, dass ich mit sechs andern Genossen Vertreter eines Wahlkreises bin, in dem keine Angehörigen der freisinnigen und der konservativen Partei gewählt werden konnten, weil wir sie mit unserer Majorität niederstimmten, niederstimmen mussten. Aber der Unterschied zwischen uns, die wir gezwungenerweise so vorgehen mussten, und Ihnen ist der, dass wir dieses Unrecht empfinden: für uns selbst da, wo Sie uns unterdrücken, und für die andern da, wo wir sie unterdrücken müssen. Wir möchten dieses Unrecht für alle abschaffen. Helfen Sie uns doch, dieses Unrecht, das alle aneinander begehen, Sie nur in viel stärkerem Masse, weil Sie die Macht dazu haben, zu beseitigen.

Da möchte ich nun absehen von allen technischen Fragen des Systems, von den andern Argumenten, ob dieses System für richtig befunden werde oder nicht, von all den kleinlichen Bedenken, die gestern die Herren Lohner und Pfister angeführt haben, und Sie nur auf ein Argument aufmerksam machen, das meines Erachtens das stärkste sein sollte, auf das Argument der politischen Klugheit. Diese sollte einen staatsmännisch angelegten Kopf veranlassen, sich zu sagen: Ich als Mitglied oder vielleicht gar als führender Mann der herrschenden Partei will meinen Namen für alle Zeiten mit diesem grossen Fortschritt verknüpfen, mit dieser Wahlreform, die eine organische Folgerung aus dem demokratischen Gedanken ist; ich will es tun nicht aus persönlichem Ehrgeiz, sondern weil ich als Führer dieser Partei einsehe, dass das Proportionalwahlsystem nicht nur für die absterbenden und die aufstrebenden Parteien gut ist, sondern auch sehr gut für die Mehrheitspartei, weil sie dann gezwungen ist, eine scharfe Kontrolle neben sich zu haben, immer grün zu bleiben, immer gewissenhaft die Angelegenheiten des Staates zu besorgen, und weil sie nicht wissen kann, ob sie nicht einmal selbst zur Minderheit werden könnte und dann die Annehmlichkeit, von der Mehrheit unterdrückt zu sein, am eigenen Leibe erfahren müsste. Nicht zum mindesten sollten die führenden Männer der herrschenden Partei auch aus dem Grunde sich entschliessen, der Wahlreform zuzustimmen, weil so die Unfruchtbarkeit beseitigt würde, zu der wir alle durch das Hintanhalten der Wahlreform hier verdammt sind. Herr Kommissionspräsident Pfister hat gestern auf den Proporzkanton Solothurn hingewiesen und gesagt, dass dort das Lehrerbesoldungsgesetz verworfen worden sei und überhaupt nichts mehr durchgehe. Er hätte auch auf einen andern Kanton hinweisen können, wo gar nichts mehr angenommen wird, wo die öffentlichen Verhältnisse geradezu traurig liegen, wo inbezug auf das politische Leben ein Tiefstand zu verzeichnen ist wie in keinem andern Kanton — auf den vorbildlichen Mustermajorzkanton Aargau. Aber nach Aargau kommt gleich der Kanton Bern. Wenn ich bei der herrschenden Partei wäre und dort etwas zu sagen hätte, dann wäre es für mich ein Stolz und eine Freude, dort für den Proporz zu wirken, weil ich aus innerster Ueberzeugung, ganz abgesehen von meiner Parteizugehörigkeit, Anhänger dieses Systems bin und bleibe, und solange ich noch lebe, dahin wirken werde, dem Proporzgedanken zum Durchbruch zu verhelfen. Ich habe von den Herren Kunz, Könitzer und andern Männern, die sowohl die Geschäfte Ihrer Partei als Ihres Staates leiten — es ist Ihr Staat, denn Sie leiten ihn ja; am Leiten nehmen wir nicht teil, wir dürfen nur hie und da zusehen — erwartet, dass sie soviel staatsmännischen Sinn und Geist besässen, um von diesem Standpunkte aus diesmal die Wahlreform verwirklichen zu helfen. Leider ist es nicht geschehen, der Regierungsrat hat mit 8 gegen 1 Stimme beschlossen, Ihnen zu empfehlen, es sei der Motion der Proporzminderheiten keine weitere Folge zu geben. Ich bedaure das, weil ich weiss, dass sowohl Herr Kunz als Herr Könitzer nicht prinzipielle Gegner des kantonalen Proporzes sind und dass sie unter Umständen je nach der Lage der innern Verhältnisse, wenn auch nicht eine Liebesheirat, so doch eine Vernunftehe mit der Madame Proportionelle eingehen würden. Ich denke, die Verhältnisse sind gegenwärtig so, dass wir den toten Punkt in unsern innern Zuständen überwinden müssen. Es harren soviele Aufgaben im Staat der Erledigung; ich will sie nicht aufführen, ich habe es bei frühern Gelegenheiten getan, Sie kennen sie alle, einige der wichtigsten sind gestern schon genannt worden. Es sind ihrer soviele, dass wir eben diese nationale Solidarität in unserm Kanton herstellen müssen, um geeinigt an die Lösung dieser staatlichen Aufgaben heranzutreten. Diese Solidarität werden Sie nicht anders herstellen können als durch die Einführung des Proporzes. Tun Sie diesen Schritt, und Sie werden später nicht begreifen können, dass Sie ihn nicht früher getan haben. Ich empfehle Ihnen, der Motion weitere Folge zu geben und den Proporz im Kanton Bern einzuführen. (Beifall).

Bühler (Bern). Ich ergreife das Wort zu einer persönlichen Bemerkung gegenüber Herrn Grossrat

Moor, der in seiner Rede für den Proporz gesagt hat, dass Herr Kollega Zgraggen im letzten Wahlfeldzug in der Stadt Bern vom «Bund» besudelt und beschimpft worden sei. Ich werde vor dem Grossen Rat auf die Pressepolemik grundsätzlich nicht eintreten, muss aber eine tatsächliche Berichtigung anbringen, um der Wahrheit die Ehre zu geben, der Wahrheit, von der Herr Kollega Moor eben soviel gesprochen hat. Ich muss den Vorwurf, der «Bund» habe Herrn Zgraggen beschimpft und besudelt, mit aller Entschiedenheit zurückweisen (Zuruf: Kühn!). Was der «Bund» geschrieben hat, entspricht den Tatsachen (Zuruf: Ist nicht wahr!), betrifft tatsächliche Vorkommnisse und Verhältnisse (Zuruf: Ist nicht wahr!), und wenn irgendwelche unwahre Angaben mitunterlaufen sein sollten, so hat der «Bund» Herrn Zgraggen Raum zur Rechtfertigung gegeben (Ruf: Ist nicht wahr!). Herr Zgraggen ist der allerletzte, der sich darüber beklagen kann, denn die «Tagwacht» hat zuerst den freisinnigen Kandidaten, sobald er aufgestellt war, angegriffen. Eine Abwehr war also schon zum vornherein geboten, und Herr Zgraggen kann sich um so weniger beklagen, als für ihn sowohl in den Wahlaufrufen, wie im Organ der Sozialdemokraten, in der «Berner Tagwacht», als beste Empfehlung mit Fettdruck gerade eine Empfehlung vorgebracht wurde, die der «Bund» seinerzeit Herrn Zgraggen ausgestellt hatte, als es sich darum handelte, ihn zum Suppleanten des Bundesgerichts zu wählen. Wenn also der «Bund» sich einen Vorwurf zu machen hätte, so wäre es der, dass er Herrn Zgraggen vielleicht zuviel Lob spendete; aber Herr Zgraggen und seine Partei sind die letzten, die daraus dem «Bund» einen Vorhalt machen könnten.

Hadorn. Ich weiss gut, dass die Meinungen über den Proporz gemacht sind und weiteres Reden sehr wenig Zweck hat. Aber nachdem die Vertreter der Minderheit der Kommission hier so ausgiebig zum Wort gekommen sind, mögen Sie einem Mitglied der Kommissionsmehrheit aus ländlichen Verhältnissen noch einige wenige Bemerkungen gestatten.

Ich habe bereits in der Kommission erklärt, dass die Frage der Einführung des Proporzes in meinen Augen weniger eine Frage der Macht oder des Rechtes ist als vielmehr in erster Linie eine Frage der Zweckmässigkeit für unsere ländlichen Verhältnisse. In der Stadt und in grössern Gemeindewesen mit ausgesprochenen Parteiverhältnissen ist der Proporz möglicherweise sehr wohl am Platz, aber ich kann mir nicht vorstellen, dass er in einfachen ländlichen Verhältnissen mit den guten Wirkungen, die man sich davon verspricht durchführbar sei. Die Gelehrten sind darin einig, dass der Bürger unter dem Proporz nur dann mit seiner Stimme zur Geltung kommt, wenn er sich einer bestimmten Partei anschliesst und sich auf ein bestimmtes Parteiprogramm verpflichtet. Wie steht es damit in unsern ländlichen Verhältnissen? Der Wahlkreis, den ich hier vertrete, zählt rund 2700 Stimmberechtigte. Wir haben nun in unserm Amtsbezirk eine freisinnig-demokratische Partei mit etwa 120 Mitgliedern, eine jungfreisinnige Vereinigung mit 47 Mitgliedern und in Spiez eine Arbeiterorganisation, deren Mitgliederzahl mir nicht genau bekannt ist, von der ich aber weiss, dass sie nicht sehr zahlreich ist. Wir haben alles in allem etwa 180 Stimmberechtigte, die einer bestimmten Partei angehören. Ich erwähne nebenbei, dass die Konservativen in unserm Wahlkreis nicht organisiert sind, was aber nicht hindert, dass jahrelang bei uns, und zwar jeweilen mit der grössten Stimmenzahl, ein Mitglied des Grossen Rates gewählt wurde, das der konservativen Fraktion des Rates angehörte. Also von 2700 Stimmberechtigten gehören etwa 180 oder 6 % einer bestimmten Partei an, aber die übrigen 94 % könnte niemand dazu bringen, dass sie sich einer bestimmten Partei anschliessen und sich auf ein Parteiprogramm verpflichten würden. Sie wollen frei sein und sie wechseln ihre politische Stellung je nach Laune oder besonders nach ihren ökonomischen Verhältnissen. Wenn im Herbst der Verkauf gut geht und sie ein paar Fünfliber im Sack haben, dann sind sie freisinnig. Wenn die Verhältnisse ungünstig sind, wie z. B. jetzt, wo wegen der Grenzsperre der Handel lahmgelegt ist, gehören sie so ausgesprochen zur Opposition, dass die Führer der Minderheiten ihre helle Freude daran haben könnten. Das wechselt im Jahr mitunter ein-, zweimal und es müsste also sehr häufig ein Wechsel der Vertreter stattfinden. Ich glaube, dass bei derartigen Verhältnissen der Proporz nicht zur Geltung käme, und deshalb lehne ich ihn ab.

Herr Moor hat uns in der Kommission mit seiner ganzen treuherzigen Offenheit und in aller Liebenswürdigkeit erklärt, der Freisinn müsse den Proporz annehmen, denn er pfeife auf dem letzten oder wenigstens vorletzten Loch; da es nur mehr eine Frage von Tagen oder Jahren sein könne, dass die gegenwärtige Mehrheit des Grossen Rates sich in eine Minderheit verwandeln werde, so könne einer, der nicht ganz von Gott und seiner gesunden Vernunft verlassen sei, nichts gescheiteres tun, als sich an den Strohhalm Proporz anklammern, wenn ihm an seinem Sessel noch irgendwie gelegen sei. Das scheint mir just das Argument zu sein, das uns anständigerweise daran hindern muss, dieses Experiment zu wagen. Ich vertrete meinen Wahlkreis schon seit 26 Jahren und bin mir bewusst, nie die Parteinummer gewesen zu sein, von der gestern die Rede war. Wenn ich es gewesen wäre, hätte ich weniger auf die Ohren bekommen, als es tatsächlich der Fall war. Ich habe mir immer eine eigene Meinung zu bilden gesucht und immer nach meiner Ueberzeugung gehandelt. Wenn mir nun die Minderheitsparteien einen Rettungsgürtel zuwerfen wollen, damit ich mich für den Fall, dass die Mehrheit sich in eine Minderheit verwandeln sollte, retten könnte, so lehne ich das dankend ab. Wenn meine Wähler eines Tages finden, dass sie durch einen Volksparteimann oder einen Sozialdemokraten besser vertreten seien, so nehme ich es ihnen nicht übel; ich bin dann froh, wenn ich mich eine Zeitlang in der Opposition befinde und schimpfen kann. Es war gestern nur von der Macht die Rede, welche die Mehrheit sich anmasse, aber nicht von der Verantwortlichkeit, welche die Mehrheitspartei im Rat und Volk seit 60 Jahren auf sich genommen und getragen hat. Ich habe die Ueberzeugung oder hoffe es wenigstens, dass sie diese Verantwortlichkeit noch länger, als Herr Moor erwartet, tragen werde. Aber wenn seine Hoffnungen eines Tages wirklich in Erfüllung gehen sollten, dann will ich auch kein Mandat und keinen Sessel von Proporzgnaden, sondern trete sie lieber den andern ab.

M. **Rossel.** Je ne veux pas vous retenir longtemps. Les grands discours sont prononcés. Il est

impossible d'arriver avec des arguments nouveaux, mais je tiens cependant à dire l'impression que nous a faite la discussion sur ce sujet important, notamment l'impression que nous a produite le discours de M. Jobin.

Les discours prononcés aujourd'hui n'ont pas fait changer d'opinion à ceux qui ont étudié la question de la proportionnelle. Personellement, ayant vécu dans différentes localités pratiquant divers systèmes de vote, je suis absolument persuadé que pour nous la proportionnelle n'amènera chez nous rien de bon, parce que j'ai fait l'expérience que la proportionnelle excitait beaucoup plus à la guerre qu'à la paix et qu'il est possible, au moyen des différents systèmes de représentation proportionnelle, d'arriver à des résultats quelquefois très inattendus.

Au point de vue théorique, a-t-on dit, la proportionnelle est la plus belle chose qu'on puisse imaginer, Oui, mais simplement au point de vue théorique. Du côté pratique, ce n'est absolument pas le cas. Je citerai simplement le fait qu'au moyen des différents systèmes de représentation proportionnelle, il n'est pas difficile à un parti d'éliminer du parti adverse précisément des citoyens que ce parti tient particulièrment à conserver moyennant certaines manipulations intelligentes, qui manquent de noblesse mais que permet la loi; il est aussi facile de remplacer dans le parti de l'opposition un candidat que ce parti voudrait conserver. Les élections communales de la ville de Berne fournissent suffisamment d'exemples à ce sujet.

M. Moor, aujourd'hui, a constaté lui- même qu'il existe une certaine proportionnalité au Grand conseil; il est vrai que cette proportionnalité est facultative, acceptée par la majorité du Grand conseil. Dans le canton de Berne, le peuple demande que les minorités soient représentées; elles le sont en effet, et c'est un devoir démocratique qu'elles soient représentées. Pour nous, il s'agit d'un principe qui sera toujours respecté, mieux encore pour la proportionnelle facultative que dans le cas où la proportionnelle serait introduite obligatoirement. Du moment qu'il est constaté que par le système proportionnel la majorité parvient à éliminer ceux que la minorité voudrait avoir au nombre de ses représentants, qu'une minorité parvient, et cela légalement, parvient par une savante manoeuvre à éliminer de la majorité ceux qu'elle tient à éloigner et que la majorité voudrait conserver dans ses rangs, le système proportionnel n'est acceptable, comme on l'a parfaitement dit, qu'au point de vue théorique.

Ce n'est pas seulement pour constater ce fait que j'ai pris la parole, c'est aussi pour rappeler un souvenir historique. M. Jobin a comparé la représentation proportionnelle à une arme chargée à balle. Il a dit que la minorité devait posséder une arme, et que cette arme devait être chargée à balle de manière à pouvoir s'en servir et se défendre d'une manière efficace vis-à-vis des majorités. On ne peut pas dire les choses d'une manière plus caractéristique. La proportionnelle, à mon avis, est en effet un fusil dont on se sert pour tirer sur les partis adverses, et aussitôt que vous vous servez d'armes aussi dangereuses dans les luttes politiques, il est évident que vous arrivez à des résultats qui ne sont pas en faveur du développement économique, mais d'une guerre permanente.

M. le conseiller d'état Burren a donné un autre exemple. Il a comparé la proportionnelle à un baromètre. M. le conseiller d'état Burren n'est pas un homme hostile; il enlèverait plutôt au fusil sa balle quand il verrait que les luttes deviennent trop prononcées, désavantageuses au développement général. Il me plaît de voir la proportionnelle comparée à un baromètre, mais c'est une erreur d'être confiant dans ce baromètre. Le baromètre monte et descend et indique par là que le temps est variable. Mais combien de fois, quand nous tapotons cet instrument, nous le voyons monter quand il pleut et descendre par le beau soleil! La comparaison de M. Burren n'est donc par conséquent pas exacte non plus. On croit devoir avoir une confiance aveugle dans un système politique et quand on l'étudie au point de vue pratique, il est absolument comme le baromètre, il indique très rarement la situation, mais, et souvent, le contraire.

Ce qui a été dit dans nos séances, dans de grands discours en faveur de la proportionnelle nous a convaincu davantage que nous sommes dans le vrai en constatant que ce système présente pour le canton de Berne plus de désavantages que d'avantages. Nous vous sommes reconnaissants, messieurs, de vous être donné la peine d'exposer la question dans tous ses détails, de l'avoir montrée sous toutes ses faces; le protocole du Grand conseil contiendra à ce sujet une littérature intéressante à consulter. Ce ne sera certainement pas un désavantage pour nous de lire le beau discours de M. Jobin et de faire lire ce discours, non seulement dans le canton de Berne, mais dans d'autres cantons et notamment dans le canton de Fribourg où ses arguments ne manqueront certainement pas leur effet.

M. **Boinay.** Je regrette infiniment que M. Jobin ait été obligé de s'absenter ce matin, car j'ai la conviction qu'il aurait répondu victorieusement à l'argumentation de M. Rossel.

M. Rossel commence par décerner à son parti un certificat élogieux concernant ce qu'on appelle la représentation des minorités.

M. Moor, ce matin, vous a dit ce qu'était la représentation des minorités: «la faillite de la proportionnelle». Comme on entend et pratique cette représentation dans certains milieux, c'est absolument l'avilissement humain — c'est obliger un citoyen à détenir de ses adversaires politiques un mandat qu'il doit exercer selon sa conscience et les principes du parti auquel il appartient. Mais, dans la pratique, il arrive souvent qu'un mandataire ainsi élu se trouve placé entre sa conscience et la crainte de déplaire au parti adverse auquel il doit sa nomination. Que doit il faire alors? S'abstenir et quitter la salle des délibérations. Je connais des citoyens nommés qui ont été obligés en quelque sorte de renoncer à leur mandat dans l'impossibilité où ils étaient de l'exercer encore avec dignité et honneur.

M. Rossel nous a dit que le parti radical s'est toujours appliqué à donner une représentation aux minorités.

M. Rossel aurait bien fait de nous donner des exemples de ce qu'il appelle la représentation des minorités dans le Jura où, depuis 1874, les luttes politiques étaient extraordinairement vives. Nous avons dû, pour y mettre un terme, pour faire cesser

les plaintes incessantes qui parvenaient au Grand conseil, conclure ce que l'on appelle la conciliation et nous entendre pour éviter ces luttes continuelles. Il paraît qu'elles veulent recommencer, car dans certains milieux on estime qu'il y a là un état de choses incompatible avec le caractère jurassien!

Eh bien, que M. Rossel dise quelle représentation proportionnelle a été appliquée au Jura pendant plus de quarante ans en ce qui concerne les élections au Conseil national. Pendant longtemps les conservateurs réussirent à faire de 8000 à 9000 voix, tandis que les libéraux faisaient 300, 500 voix de plus. S'ils ne les faisaient pas, ils les trouvaient d'une manière quelconque, et ainsi ils détenaient les cinq mandats. Il a fallu l'intervention des Chambres fédérales pour mettre un terme à ce scandale. Ce n'est pas le parti libéral du Jura qui a fait cesser cette situation anormale, ce sont les Chambres fédérales qui ont trouvé qu'une pareille injustice avait assez duré.

Nous avons été des années à n'avoir rien à dire pour la nomination de nos préfets et de nos présidents de tribunaux. On nous imposait des hommes que nous avions rejetés, au scrutin, des hommes dont nous ne voulions pas et qui acceptaient des mandats que le Grand conseil leur délivrait pour écraser chez nous les majorités qui les avaient repoussés.

Voilà ce que dans le Jura on appelait alors la représentation des minorités. Il est vrai qu'il se produit aujourd'hui dans nos districts, je dois le dire avec satisfaction, un mouvement qui tend à la représentation proportionnelle; on y arrivera, messieurs les radicaux, vous y arriverez forcément.

M. Jobin, dans son discours de hier, ne nous a pas dit ce que veut bien lui prêter aujourd'hui M. Rossel. Il n'a pas demandé des fusils chargés pour combattre la majorité. Il a simplement déclaré qu'avec le système majoritaire, la lutte était inégale, parce que vous, majorité, vous avez des fusils chargés et nous, des fusils sans munition. M. Jobin n'a pas demandé de fusils pour faire la guerre, il a demandé, pour la minorité, des munitions, c'est à dire le moyen pour celle-ci, de lutter avec la majorité à armes égales, pour que chacun obtienne ce qui lui revient, selon ses forces et son droit. Au point de vue communal, le parti auquel j'appartiens a appliqué la représentation proportionnelle volontaire. Dans le district de Porrentruy, qui compte 35 communes, partout où le parti conservateur est en majorité il a su faire une place à la minorité dans les conseils communaux. Par contre, dans les communes où le parti libéral est en majorité, comme à Bonfol et Fontenais, la minorité est systématiquement mise à l'écart, car ce parti ne veut pas entendre parler de concession.

Voilà ce qui se passe en général dans le Jura catholique.

On a parlé de Fribourg et on a demandé comment il se fait que dans ce canton conservateur on ne donne aucune représentation à la minorité dans le gouvernement. Mais actuellement, si la minorité n'est pas représentée au sein du conseil d'état, ce n'est pas la faute de M. Python. On sait que le parti libéral, qui avait certainement droit à une représentation dans cette autorité, a refusé la représentation qu'on lui offrait et a fait démissionner son représentant. C'est là l'affaire de ce parti. Il ne faut pas prendre seulement l'exemple du canton de Fribourg en considération. Celui de Lucerne, où la majorité est conservatrice, a aussi introduit la proportionnelle. Dans beaucoup d'autres on fait preuve de libéralisme et on a introduit ce système juste et équitable. Il ne suffit pas de dire: «tout va bien, parce que nous sommes les maîtres, parce que nous avons le pouvoir, il faut songer que dans une république digne de ce nom chacun doit pouvoir dire son mot quand il s'agit des affaires publiques».

Je n'en dirai pas davantage. Je voulais simplement réfuter l'argumentation de M. Rossel et vous prouver qu'il est inexact que son parti pratique la proportionnelle.

Notre collègue a ajouté: j'ai connu un conservateur qui disait: vous, libéraux, vous nous devez des concessions, accordez-les nous; quant à nous, conservateurs, nous ne vous devons rien.

Je voudrais bien que M. Rossel nous dise quel est ce conservateur. Je le mets au défi de le nommer. En disant cela il a tout simplement voulu parodier une parole attribuée à Louis Veuillot, auquel on a fait dire en parlant du libéralisme, à peu près ce qui suit: «vous, libéraux, vous nous devez des concessions, de la tolérance, parce que c'est dans vos principes; mais, nous, catholiques, nous avons des principes qui nous interdisent de vous faire une concession quelconque.

Eh bien, M. Rossel, parcourez les oeuvres de Veuillot; ce propos n'y figure pas; on le lui a attribué comme vous attribuez ce mot au conservateur imaginaire dont vous venez de parler.

Grimm. Herr Regierungsprasident Lohner hat gestern in seinem Votum zur Begründung des Standpunktes der Mehrheit des Regierungsrates meinen Namen in die Diskussion hineingeworfen und auf einen angeblichen Bericht des sozialdemokratischen Parteipräsidenten verwiesen. Es hat sich zwar nicht um einen Jahresbericht gehandelt, sondern um ein Referat des Sprechenden vor dem letzten sozialdemokratischen Parteitag. Ich erkläre indes frank und frei, dass ich in jeder Beziehung und in jedem Detail zum Inhalt dieses Referates stehe. Es ist hier nicht der Moment, etwa Punkt für Punkt ausführlich zu begründen, aber nachdem Herr Regierungsrat Lohner von der Sache gesprochen hat, möchte ich doch wenigstens im allgemeinen die Auffassung wiedergeben, die nicht nur von mir persönlich, sondern von unserer Partei und von Kreisen, die über unsere Partei hinausreichen, geteilt wird.

Ich habe am sozialdemokratischen Parteitag einen Vergleich zwischen dem Kanton Bern und Preussen gezogen und erklärt, der Kanton Bern halte den Vergleich aus, er sei ebenso rückständig, ebenso reaktionär wie Preussen im Verhältnis zu Süddeutschland. Man braucht nur auf den Gang der Beratungen von gestern und heute zu verweisen und braucht sich nur eines Antrages zu erinnern, der von einem Mitglied der Behörden in bezug auf die formalistische Gesetzgebung des Kantons gestellt wurde, um sofort die nötigen Vergleichspunkte zu bekommen. Man wollte nicht nur inskünftig die Zusammensetzung des Grossen Rates auf der Grundlage der schweizerischen Wohnbevölkerung vornehmen, sondern noch einen Schritt weiter gehen und der Zusammensetzung des Grossen Rates die Zahl der stimmberechtigten Bürger im Kanton zu Grunde legen; also einen Schritt

mehr nach rückwärts, über die Motion Fonjallaz-Hochstrasser hinaus, einen Schritt, den man vor einer vernünftigen Auffassung nicht wird verantworten können. Wie uns berichtet wurde, haben sich in der Kommission des Grossen Rates, die das heutige Geschäft vorberaten hat, fünf Anhänger dieses Gedankens gefunden, gegenüber sechs Stimmen, die sich ablehnend verhielten, und wir werden dann im zweiten Teil der Beratung wahrscheinlich vernehmen, in welcher Art und Weise der reaktionäre Vorschlag begründet werden soll. Man kann ihm ja zustimmen. Es kommt dann vielleicht noch soweit, dass in Zukunft der bernische Grosse Rat überhaupt nicht nach der Zahl der Stimmberechtigten, sondern nach der Stückzahl des Rindviehs gewählt werden soll, um diese Entwicklung konsequent zu Ende zu führen.

Wir haben im Kanton Bern — und da ist wiederum der Vergleich mit Preussen durchaus berechtigt — das Zensuswahlrecht. Das neue Gemeindegesetz, das uns gestern ausgeteilt wurde, sieht in Art. 7 ausdrücklich vor, dass dieses mittelalterliche Zensuswahlrecht und damit die Ungleichheit der Bürgerschaft weiter erhalten bleiben soll. Wir haben im Kanton Bern die wunderbaren Ehrenfolgen. Das Urteil über die Rechtsungleichheit, die auf Grund der Ehrenfolgen entsteht, mögen Sie im Bericht der baselstädtischen Regierung über das Wesen und den Inhalt der Ehrenfolgen nachlesen, und Sie werden sehen, dass man allerdings berechtigt ist, von einem rückständigen und reaktionären Kanton zu sprechen. Wir haben im Kanton Bern die Bestimmung, dass wer armengenössig ist, gleichviel ob verschuldet oder unverschuldet, und dass wer die Verwandtenbeiträge für die Armenunterstützung nicht leistet, seines Stimmrechts, des höchsten Gutes, das die Demokratie verleihen kann, verlustig geht. Dabei muss ein freisinniges Mitglied unseres Rates, Herr Grossrat Mühlethaler, in einem im Druck erschienenen Referat ausdrücklich feststellen, dass im Kanton Bern je zirka der 24. und in der Stadt Bern je der 19. Mann aus öffentlichen Mitteln unterstützt werden muss. Ich gebe ohne weiteres zu, eine grosse Anzahl ist durch Selbstverschulden in Armut geraten, eine grosse Anzahl hätte durch sein eigenes Verhalten sich dieser Unterstützung erwehren können; aber wir wissen auch, dass die Armut heute nicht mehr bloss die Folge des individuellen Verhaltens des einzelnen, sondern die Folge der allgemeinen sozialen Verhältnisse ist. Und wenn man diese Armen gleichwohl des Stimm- und Wahlrechts beraubt, dann wird man nicht die Stirne haben, zu behaupten, das sei eine fortschrittliche Massnahme. Ich könnte noch eine Reihe anderer Punkte aufzählen, die Wort für Wort bestätigen, was ich am Parteitag erklärt habe und die mich heute noch berechtigen, den Inhalt meiner Rede in allen Teilen aufrecht zu erhalten.

Der Herr Regierungspräsident hat freilich erklärt, der Kanton Bern brauche keine Arznei, er sei gesund und kräftig. Der Grösse nach, mag es ja sein, aber der Inhalt der Rede des Herrn Regierungspräsidenten hat mich doch an ein Wort von Grillparzer erinnert:

«Grundsätze, Freund, Prinzipien sinds, die den Staatsmann führen; sie haben Geltung, hält man sie, und lassen sich ignorieren.»

Welche Prinzipien der Herr Regierungspräsident ignoriert hat, das hat heute morgen Herr Grossrat Moor ziemlich deutlich gesagt, ich brauche mich darüber nicht weiter zu verbreiten.

Man hat heute wieder, wie schon gestern, erklärt, im Kanton Bern sei das Vertretungsverhältnis ziemlich loyal, und Herr Rossel, diese Geistesleuchte des Seelandes, hat das noch ausdrücklich unterstrichen. Es ist aber Tatsache, dass die rund 5000 Stimmen, die bei den Nationalratswahlen im Oberland für den sozialdemokratischeh Kandidaten abgegeben wurden, hier im Rate auch nicht durch einen einzigen Vertreter repräsentiert ist. Es ist Tatsache, dass der Oberaargau, der eine ganze Reihe von sozialdemokratischen Organisationen und Tausende von sozialdemokratischen Stimmen hat, hier im Rat auch nicht ein einziges Mandat besitzt, das der Sozialdemokratie zukommen würde. Und die Wahlkreise, die heute morgen Herr Kollega Moor vorgeführt hat und die zu $^2/_5$ sozialdemokratische Stimmen abgegeben haben, weisen zusammen 49 Grossräte auf, aber von diesen ist auch nicht ein einziger Sozialdemokrat trotz der 40 % Stimmen, die wir dort aufbringen. Wenn man angesichts dieser Tatsachen noch erklären will, das sei ein loyales, ein gerechtes Vertretungsverhältnis, dann muss man eigentümliche Begriffe von Loyalität und von einer gerechten Vertretung haben, und es scheint einem, als ob man hier erst einmal die elementaren Begriffe der Rechtlichkeit und Gerechtigkeit dozieren und zur Geltung bringen müsste, bevor man mit diesen Herren weiter diskutieren kann.

Herr Lohner hat uns zwar gestern erklärt, es werde einem furchtbar schwer gemacht, den Minderheiten entgegenzukommen, und er hat damit indirekt zugestanden, was er bestreiten wollte: dass die Minderheitsvertretung, die wir jetzt haben, Gnadenbrot und nichts anderes ist. Ich könnte Beispiel über Beispiel erzählen, um Ihnen nachzuweisen, in welcher geradezu unmoralischen Weise unserer Partei Zumutungen gemacht wurden. Wir haben einen Vertreter in Delsberg, und da hat die radikale Partei verlangt, dass unsere Partei sich verpflichten müsse, während soundsoviel Jahren ihre Stimmen bei den Nationalratswahlen nicht der andern Minderheitspartei zu geben. Das sind wunderschöne Beispiele der Minderheitsvertretung, wie sie im Kanton Bern existiert. Und wenn Herr Lohner gestern gesagt hat, in der Regierung sitze kein sozialdemokratischer Vertreter und wir hätten keinen gewollt, so vergass er nur beizufügen, dass wir diesen Vertreter in erster Linie deshalb abgelehnt haben, weil wir uns die Vertreter nicht vorschreiben lassen wollen, sondern Manns genug sind, um zu beurteilen, ob der eine oder andere unserer Parteiangehörigen für diese Beamtung tauge oder nicht. Wir verzichten auf eine Minderheitsvertretung, die im Grunde genommen auf ein Sklavenrecht hinausläuft. Es ist nichts anderes, es ist ein Sklavenrecht, das man uns einräumen wollte, sogut wie es ein Herrenrecht ist, das die Mehrheitspartei unter dem Majorz zur Geltung bringen möchte. Für derartige Rechtsverhältnisse sind wir nicht zu haben, da haben wir eine zu grosse Zuversicht in die allgemeine Entwicklung und in die Kraft des Gerechtigkeitsgefühs, dass wir sagen: wir können schliesslich auch warten, die Stunde wird kommen, wo man unsere Forderungen wird anerkennen müssen, trotzdem man sie heute bekämpft.

Offen gestanden hat es mich gestern verwundert, dass ein Vertreter der jungfreisinnigen Richtung, ein

intelligenter Mensch, wie Herr Grossrat Pfister, den Proporz mit der Begründung bekämpft, es könnten verschiedene Landgemeinden aus dem Leim gehen, wenn der Proporz eingeführt würde. Offenbar wollte er damit den kraftstrotzenden Gesundheitszustand illustrieren, von dem Herr Lohner in seiner Majorzrede gesprochen hat. Ich habe mich deshalb über Herrn Pfister gewundert, weil ich gemeint habe, es sei den Jungfreisinnigen mit dem politischen Idealismus ernst und eine jungfreisinnige Richtung könne sich niemals auf jene Aeste hinauslassen, auf denen einmal unsere Gnädigen Herren und Obern sassen, die auch die Auffassung vertraten, das Volk tue besser, wenn es sich überhaupt nicht in politische Dinge mische und wenn man die politischen Kämpfe vermeide. Ich hätte geglaubt, dass man wenigstens von dieser Seite nicht mit einer derartigen schwächlichen Argumentation kommen würde, die eigentlich nichts anderes sagt, als dass man alles das, was an politischer Gerechtigkeit, an politischen Idealen überhaupt vorhanden war, auf die Seite stellt, weil eben die kraftstrotzenden, kerngesunden Gemeinden nicht einmal den Proporz zu ertragen vermögen.

Das Argument, der Proporz führe zur Spaltung der Parteien, hätte ich noch begriffen, wenn es vor dem 18. Mai ins Feld geführt worden wäre. Aber nachdem man nun im vierten eidgenössischen Wahlkreis gesehen hat, wie sich die Dinge unter der Herrlichkeit des Majorzes machen, wie dort die sonst fest zusammengekitteten Parteien, die demokratische und die freisinnige, auseinandergestoben sind und nun wie Hund und Katz zu einander stehen, und nachdem man, gewiss zu Ihrem schmerzlichen Bedauern, konstatieren muss, dass in einem solchen Wahlkreis das Mandat eines der hervorragendsten Vertreter des schweizerischen Freisinns, eines Herrn Sulzer-Ziegler, in den sozialdemokratischen Besitzstand übergegangen ist, dann hätte man diesen Vorwurf nicht dem Proporz gegenüber erheben sollen, sondern gegenüber dem Majorz, der diesen Zustand mitbewirkt hat. Die Teilung in Fraktionen besteht in unserer Mitte auch in den kleinsten und kleinlichsten Fragen, sie besteht sogar da, wo, wenn wir unsere Ansprüche erheben, man gewöhnlich erklärt, dass die Politik damit gar nichts zu tun habe, ich meine bei den Richterwahlen. Wir haben gestern einen Oberrichter gewählt, und die freisinnige Partei hat den stadtbernischen Konservativen ihren pflichtschuldigsten Dank erstattet für das mutvolle Eintreten bei der letzten Gemeinderatswahl in Bern, indem sie Herrn Bäschlin nicht stimmte, sondern wieder Herrn Gobat aus dem Jura. Wenn man sogar bei Richterwahlen die Teilung in Fraktionen unter der Herrschaft des Majorzes hat, dann braucht man diese Teilung unter der Herrschaft des Proporzes nichts zu fürchten. Damit ist auch dieses Argument erledigt.

Nun hat Herr Hadorn erklärt, für die Stadt liege die Proporzfrage wesentlich anders als für das Land. In der Stadt habe man politische Parteien, aber bei ihnen im Oberland gehöre nur eine verschwindend kleine Zahl der Stimmberechtigten zu einer Partei. Ich kann Herrn Hadorn bemerken, dass es auch in den Städten nicht anders ist. Weder die sozialdemokratische, noch die freisinnige, noch die konservative Partei der Stadt Bern haben soviele organisierte Mitglieder wie Wähler, und darin liegt wohl der Beweis, dass die Behauptung in der Majorzbotschaft des Regierungsrates unwahr ist, beim Proporz müsse sich ein Bürger unter allen Umständen einer Partei anschliessen, und wer es nicht tue, der sei von vornherein verloren. Verifizieren Sie doch einmal die Ergebnisse unserer Stadtratswahlen, sehen Sie auf den abgegebenen Stimmzetteln nach, wie viele Streichungen und Panachierungen vorgenommen wurden, und Sie werden sofort konstatieren können, dass dieses Argument vor der Macht der Tatsachen nicht standhält und dass der Proporz keineswegs zur Folge hat, dass ohne weiteres jeder Stimmberechtigte sich einer Partei anschliessen muss. Aber auch wenn dem so wäre, wie Herr Hadorn irrtümlicherweise vorausgesetzt hat, so könnte man sich gerade im Oberland darüber nicht beklagen. Ich habe noch in lebhafter Erinnerung verschiedene Zeitungsartikel, die im Oberländer Tagblatt in Thun und später auch im Bund erschienen sind, sowie eine von Herrn Ammon herausgegebene gelbe Broschüre, worin über den Oberländer Freisinn so wunderschöne Sachen erzählt sind, wo in so drastischer Weise nachgewiesen wird, wie gut es unter Umständen wäre, wenn dort eine kräftige freisinnige Partei existierte, so dass man sagen muss, dass es auch im Oberland kein Unglück wäre, wenn die Parteiverhältnisse sich dort oben nicht bloss nach dem Viehhandel richten würden, wie Herr Hadorn so schön ausgeführt hat, und die Freisinnigen nicht nur dann freisinnig wären, wenn der Viehhandel im Herbst einen guten Verlauf nimmt.

Herr Hadorn hat weiter von der Verantwortlichkeit gesprochen. Wir kennen ja die Verantwortlichkeit, welche Ihre Partei übernimmt, aber ich glaube, Sie tragen an dieser Verantwortlichkeit nicht gerade zu schwer, denn es hat mir schon verschiedene Male geschienen — ich will nicht auf allbekannte Dinge hinweisen — dass das Mass der Verantwortlichkeit ein ausserordentlich kleines sein muss, wenn man seine Politik in bestimmten Fragen heute auf die Seite einstellen und ihr morgen direkt einen andern Kurs geben kann. Wir sind bereit, an dieser Verantwortlichkeit mitzutragen. Man macht uns immer zum Vorwurf, wir wollen von der Verantwortlichkeit nichts wissen, während wir durch unsere ganze Haltung, Tätigkeit und Existenz nachweisen, dass wir bereit sind, an dieser Verantwortlichkeit mitzutragen. Aber Sie wollen nicht, dass wir einen Teil dieser Verantwortlichkeit übernehmen, oder wenigstens nur insofern, als die Verantwortlichkeitsanteilnahme in einer angemessenen Form erfolgen kann. Sie möchten lieber unter sich sein, man kann die Verantwortlichkeit dann besser verteilen, man ist weniger kontrolliert, und deshalb suchen Sie auch heute wieder der Wahlreform ein Bein zu stellen und erklären, wir brauchen den Proporz im Kanton Bern nicht. Wenn Ihnen die Verantwortlichkeit zu schwer ist, so können Sie uns heute die Hand bieten, wir sind sofort bereit, das Mass der Verantwortung auf uns zu nehmen, das unserer Stärke entspricht, und wir werden unsere Pflichten genau so erfüllen wie jede andere Partei, die es mit ihrer Aufgabe ehrlich nimmt.

Noch ein Wort zur persönlichen Bemerkung des Herrn Nationalrat Bühler, die zwar keine persönliche Bemerkung war. Es war eine Erörterung, die mit einer persönlichen Bemerkung auch nicht das mindeste zu tun hat. Ich will nicht auf alle diese Geschichten zurückkommen, aber ich habe Herrn Bühler den Zwischenruf gemacht, dass seine Behauptung, der

«Bund» habe unsern Kandidaten nicht persönlich angegriffen, unwahr sei, und ich halte mich für verpflichtet, mit zwei Worten zu begründen, warum ich zu diesem Zwischenruf berechtigt war. Wenn der «Bund» und der freisinnige Parteivorstand der Stadt Bern sich sogar vom Regierungsrat aus, von seiten des kantonalen Polizeidirektors, müssen nachweisen lassen, dass sie ungerechte persönliche Vorwürfe gegenüber dem sozialdemokratischen Kandidaten erhoben haben, dann braucht es einen grossen Mut, hier zu erklären, man habe Herrn Zgraggen nicht persönlich angegriffen. Wenn man weiss, welches Urteil die ganze Leserschaft, nicht nur in der Stadt Bern, sondern soweit der «Bund» verbreitet ist, über diese Kampfesweise gefällt hat, und wenn man Gelegenheit hat, von Leuten, die uns nicht etwa grün sind, von Grossräten, die hier in diesem Saale sitzen, zu hören, man möchte dem «Bund» doch sagen, wenn wieder eine derartige Wahl vor der Türe stehe, dann solle er eine Spezialausgabe machen für die Stadt und seine Gülle nicht wieder aufs Land hinaus führen — ich sage, wenn derartige Urteile vorliegen, dann ist die Sache erledigt und dann weiss man, was man von dieser persönlichen Erklärung zu halten hat.

Nun zum Schluss. Die Herren Lohner und Pfister haben erklärt, es handle sich hier um eine Machtfrage. Sobald man die ganze Proporzangelegenheit auf diesen Boden stellt, sind natürlich alle Vernunftgründe hinfällig, denn Macht wird nicht durch Vernunft geleitet, namentlich dann nicht, wenn man glaubt, die Macht für alle Zeiten in den Händen zu haben, und es hat keinen Sinn, sich sachlich weiter über den Proporz zu äussern. Es handelt sich aber auch nicht mehr — und das ist ein wertvolles Ergebnis der ganzen Debatte — um eine Prinzipienfrage. Wenn die gegenteilige Behauptung heute noch gewagt werden sollte, würde sich die freisinnige Partei ja mit ihrer Haltung in andern Kantonen in Widerspruch setzen, mit ihrer Forderung, die von einem stadtbernischen Blatte so wunderschön vertreten worden ist, dass man nämlich im Kanton Freiburg unter allen Umständen den Proporz haben müsse als das einzige Mittel, um den Minderheiten zu einer Vertretung zu verhelfen, während in der gleichen Nummer der Kampf gegen die Einführung des Proporzes im Kanton Bern geführt wurde. Also um eine Prinzipienfrage kann es sich heute nicht mehr handeln, sondern um eine Machtfrage, um eine Frage der politischen Zweckmässigkeit von Ihrem Standpunkt aus. Da bleibt uns nichts anderes übrig als den Rat zu befolgen, den der Herr Kommissionspräsident erteilt: zu kämpfen, bis der Gedanke der Wahlreform und der Wahlgerechtigkeit sich durchgesetzt hat. Wenn wir uns heute hier auf einige Hauptsachen beschränken müssen, so werden wir Gelegenheit finden, draussen im Volke über die Frage der Wahlreform zu sprechen, und es wird der Moment kommen, wo der Proporz im Kanton Bern genau so zur Ausführung gelangen wird wie in den andern Kantonen, weil man Recht und Gerechtigkeit auf die Dauer nicht unterdrücken kann.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Eingelangt ist folgende

Motion:

Der Regierungsrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen und darüber dem Grossen Rat Bericht und Antrag einzureichen, ob nicht das in manchen Punkten revisionsbedürftige Gesetz über die Sekundarschulen des Kantons Bern vom 26. Juni 1856 einer Revision unterzogen werden sollte.

Nyffeler,
Mühlethaler, Schneider (Biel), Schori, J. Minder, Zumbach, Rufer, Freiburghaus, Morgenthaler, Stucki, Wyss, Häni, Pulfer, Hess, Mühlemann.

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Der Vorsitzende gibt Kenntnis, dass das Bureau folgende

Kommissionen

bestellt hat:

Gesetz über das Gemeindewesen.

Herr Grossrat Bühler (Frutigen), Präsident
» » Müller Gustav, Vizepräsident
» » Albrecht
» » Boinay
» » Bösiger
» » Chavanne
» » v. Fischer
» » Gurtner (Lauterbrunnen)
» » Jenny
» » Leuenberger
» » Lory
» » Pellaton
» » Rufener
» » Segesser
» » Steiger

Dekret betreffend die Besoldungen der Vorsteher und Lehrer der staatlichen Seminare.

Herr Grossrat Brand (Bern), Präsident
» » Rossel, Vizepräsident
» » Gerber
» » Hess
» » Mühlethaler
» » Scherz
» » Tännler.

Dekret betreffend die Errichtung einer dritten Pfarrstelle in der Paulusgemeinde Bern.

Herr Grossrat Roth, Präsident
» » v. Wurstemberger, Vizepräsident
» » Bangerter
» » Béguelin
» » Bigler
» » Marthaler
» » Schlumpf
» » Trüssel
» » Wyssmann.

Schluss der Sitzung um $12^1/_2$ Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rates.

Bern, den 22. Mai 1913.

Herr Grossrat!

Der Grosse Rat hat heute beschlossen, die Session **Montag, den 26. Mai, nachmittags 2 Uhr,** fortzusetzen.

Auf die Tagesordnung des 26. Mai setze ich:

1. Vier Eisenbahngeschäfte.
2. Strafnachlassgesuche.

Mit Hochschätzung!

Der Grossratspräsident:
G. Müller.

Fünfte Sitzung.

Montag, den 26. Mai 1913,
nachmittags 2 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *G. Müller.*

Der Namensaufruf verzeigt 185 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 49 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Brand (Bern), Bühlmann, Burger (Laufen), Chavanne, Frutiger, Girardin, Hari, Ingold (Lotzwil), Kühni, Lanz (Rohrbach), Lardon, Laubscher, Michel (Bern), Rudolf, Schlumpf, Schmidlin, Schmutz, Schori, Siegenthaler (Trub), Stebler, Stucki (Ins), Thöni, Trüssel, v. Wattenwyl, Weber, Wyss (Bern); ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Abbühl, Albrecht, Beutler, Binggeli, Burrus, Choulat, Cortat, Cueni, Flückiger, Gasser, Girod, Grosjean, Gürtler, Hadorn, Hess (Steinhölzli), Hostettler, Hügli, Kuster, Merguin, Mouche, Müller (Bargen), Schär, Weibel.

Zur Verlesung gelangt folgendes

Schreiben:

Interlaken, den 23. Mai 1913.

An den
Herrn Präsidenten des Grossen Rates des Kantons Bern.

Hochgeehrter Herr!

Mit Eingabe vom 20. Februar 1913 an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates des Kantons Bern hat die Einwohnergemeinde Interlaken das Gesuch um Erteilung des Expropriationsrechtes zur Erwerbung der Häusergruppe beim sog. Eckladen dahier gestellt. Wir beabsichtigen nunmehr eine Komplettierung des Aktenmaterials vorzunehmen und haben deshalb an den Regierungsrat das Gesuch gestellt, es möchte das Geschäft zur Behandlung auf die nächste Session des Grossen Rates verschoben werden. Indem wir Ihnen hievon Kenntnis geben, ersuchen wir Sie höflich, unserm Ansuchen entsprechen zu wollen.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

Ns. des Einwohnergemeinderates von Interlaken,
Der Präsident: Schlaefli.
Der Sekretär: J. Reinmann.

Scheurer, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Regierungsrat ist einverstanden, dass die Behandlung dieses Geschäftes verschoben werde.

Präsident. Ich möchte beantragen, das Geschäft von der Traktandenliste abzusetzen.

Peter, Präsident der Justizkommission. Ich erhalte erst jetzt Kenntnis von diesem Gesuch und wünsche, es möchte der Justizkommission Gelegenheit gegeben werden, die vorgebrachten Gründe zu prüfen, bevor der Rat eine Entscheidung trifft. Wir haben morgen vormittag eine kurze Sitzung, und ich möchte bitten, die Beschlussfassung zu verschieben, bis die Justizkommission Stellung genommen hat.

Präsident. Ich nehme ohne weiteres an, dass man diesem Wunsch entsprechen will. Die Entscheidung darüber, ob das Geschäft definitiv von der Traktandenliste abgesetzt werden soll, ist also bis nach Vernehmlassung der Justizkommission verschoben.

Eingelangt ist folgende

Interpellation:

Der Unterzeichnete wünscht vom Regierungsrat Aufschluss darüber, ob und eventuell wann dem Grossen Rat ein Dekret betreffend die direkte Anstellung der Angestellten der Bezirksverwaltung unterbreitet werden wird. Dr. Ernst Brand.

Geht an den Regierungsrat.

Tagesordnung:

Halenbrücke und Zufahrtsstrassen.

v. Erlach, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Am 24. April 1911 hat der Grosse Rat an die Erstellung der Halenbrücke eine Subvention von 70 % und an die Zufahrtsstrassen eine solche von 40 % der Baukosten gesprochen. Die Zufahrtsstrassen bestehen auf dem hierseitigen Ufer aus der Verbindung der Länggasse mit der Brücke und auf dem rechten Ufer aus drei Strassenzügen, von denen der eine von der Brücke nach Uettligen, der andere nach Herrenschwanden und der dritte nach Stuckishaus führt. Der Gesamtbeitrag, den der Grosse Rat an die Zufahrtsstrassen bewilligte, beträgt 106,000 Fr.

Schon damals wurde hier im Rat darüber diskutiert, ob die Subvention 40 oder 50 % der Baukosten betragen soll. Die Baudirektion hatte ursprünglich 50 % vorgeschlagen, indem sie der Ansicht war, dass es angesichts der grossen Kosten nicht angehe, den interessierten Gemeinden eine Beitragsleistung von 60 % zuzumuten. Der Regierungsrat sprach sich aber für 40 % aus. Die Staatswirtschaftskommission nahm den ursprünglichen Antrag der Baudirektion mit Mehrheit wieder auf, aber im Grossen Rat wurde der Vorschlag der Regierung mit 78 gegen 40 Stimmen zum Beschluss erhoben. Da der ganze Finanzierungsplan, wie er speziell von den Landgemeinden aufgestellt war, auf einem Staatsbeitrag von 50 % basierte, entstand ein Fehlbetrag zwischen dem Kostenvoranschlag und den vorhandenen Mitteln. Man glaubte, für denselben werde ohne weiteres die Stadt Bern aufkommen, die durch ihren Beitrag an die Zufahrtsstrasse von der Länggasse her verhältnismässig nur wenig belastet wurde. Die Stadt Bern bewilligte auch eine Nachsubvention von 5000 Fr., aber damit war die Finanzierung noch nicht komplett. Das Baukomitee wandte sich deshalb an die Regierung mit dem Gesuch um Bewilligung einer Nachsubvention von 10 % an die Zufahrtsstrassen, damit das Werk fertiggestellt werden könne. Gleichzeitig wurde damit das Begehren verbunden, die Strasse nach Uettligen möchte in einer Breite von 6 statt 5,5 m ausgeführt werden. Wir mussten dieses Verlangen als berechtigt anerkennen, da diese Strasse wahrscheinlich am meisten befahren sein wird, indem sie die grosse Gemeinde Wohlen mit Säriswil, Murzelen usw. und im weitern Frieswil, Radelfingen, Aarberg mit Bern verbindet. Die Mehrkosten dieser Verbreiterung sind auf 10,000 Fr. veranschlagt, so dass die Baukosten der Zufahrtsstrassen im ganzen 258,600 Fr., statt der ursprünglich devisierten 248,000 Fr. betragen werden. Wir beantragen nun in Würdigung aller Verhältnisse, einen Beitrag von 50 % zu bewilligen, aber unter der Bedingung, dass die Gemeinde Bern davon noch 10,000 Fr. übernehme. Der Gemeinderat von Bern hat die Zusicherung gegeben, dass er im Stadtrat diesen Antrag stellen werde, und soviel ich weiss, figuriert das Geschäft auch bereits auf den Traktanden der nächsten Stadtratssitzung. Die 50 % machen im ganzen 129,300 Fr. aus. Ein Beitrag von 106,000 Fr. ist bereits bewilligt und es fehlen somit noch 23,300 Fr. Davon übernimmt die Stadt Bern 10,000 Fr., so dass der Staat noch eine Nachsubvention von 13,300 Fr. zu sprechen hätte. Wir beantragen Ihnen, diese Erhöhung zu beschliessen.

Der gedruckte Beschlussentwurf enthält die Bestimmung: «Diese Erhöhung wird an die Bedingung geknüpft, dass die interessierten Gemeinden mit der Inbetriebsetzung der Halenbrücke den Unterhalt der Neubrücke für alle Zukunft übernehmen.» Wir schlagen Ihnen vor, diesen Satz zu streichen. Wir mussten uns überzeugen, dass von der Uebernahme der alten Brücke im gegenwärtigen Beschluss besser nichts gesagt wird. Es wird sich ja dann fragen, ob die jetzige Strasse einmal eingetauschst wird gegen die Zufahrtsstrassen, die jetzt neu erstellt werden und die von den Gemeinden unterhalten werden müssen. Sollten diese Zufahrtsstrassen später als Staatsstrassen erklärt werden, dann würde natürlich das alte Strassenstück den Gemeinden zum Unterhalt zufallen. Das ist aber noch eine Frage der Zukunft und es werden seinerzeit darüber zwischen dem Staat und den Gemeinden Unterhandlungen geführt werden müssen. In dem betreffenden Abkommen kann dann auch die Frage des Unterhalts der alten Neubrücke ihre Erledigung finden. Wir beantragen daher, dieses Alinea zu streichen und durch folgende Bestimmung zu ersetzen: «Diese Erhöhung wird an die Bedingung geknüpft, dass der Staatsbeitrag die Summe von 455,300 Fr. im Maximum nicht überschreiten darf.» Das ist nämlich die Summe, die nach dem Kostenvoranschlag einem Beitrag von 70 % an die Brücke und von 50 % an die Zufahrtsstrassen entspricht.

Bühler (Matten), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Wie Sie vom Herrn Baudirektor gehört haben, wurde seinerzeit von der Mehrheit der Staatswirtschaftskommission beantragt, an die Zufahrtsstrassen der Halenbrücke einen Staatsbeitrag von 50 % zu bewilligen, während die Regierung und die Kommissionsminderheit 40 % vorschlugen, was dann auch vom Grossen Rat zum Beschluss erhoben wurde. Die Regierung und die Kommissionsminderheit haben damals auf einen grössern Beitrag seitens der Einwohnergemeinde Bern und namentlich auch der Burgergemeinde abgestellt, aber sie haben die Rechnung ohne den Wirt gemacht, indem sich seither nur die Einwohnergemeinde Bern zu einer Nachsubvention entschliessen konnte, während die Burgergemeinde auf ihrem etwas engen Standpunkt beharrte. Den Landgemeinden, die sich schon grosse Opfer auferlegt haben, können keine höhern Beiträge zugemutet werden, und so empfiehlt Ihnen die Staatswirtschaftskommission die Annahme des regierungsrätlichen Antrages.

Angenommen mit der Abänderung im zweiten Alinea.

Beschluss:

Der vom Grossen Rat in seinem Beschluss vom 24. April 1911 auf 40 %, im Maximum 106,000 Fr., festgesetzte Beitrag an die Baukosten der Zufahrtsstrassen zur Halenbrücke wird auf 50 % erhöht. Die 50 % werden berechnet nach den neueren Aufstellungen, wonach diese Baukosten 258,600 Fr. betragen; im ferneren ist davon ein Beitrag der Gemeinde Bern von 10,000 Fr. in Abzug zu bringen. Sie betragen somit 119,300 Fr., die Erhöhung 13,300 Fr.

Diese Erhöhung wird an die Bedingung geknüpft, dass der Staatsbeitrag die Summe von 455,300 Fr. im Maximum nicht überschreiten darf.

Elektrische Strassenbahn Solothurn-Niederbipp; Genehmigung des Bauprojektes, Aktienbeteiligung des Staates und Genehmigung der Statuten, sowie des Finanzausweises.

v. Erlach, Eisenbahndirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dem Grossen Rat liegen gegenwärtig vier oberaargauische Eisenbahnprojekte zur Subventionierung vor: Solothurn-Niederbipp, Langenthal-Melchnau, Huttwil-Eriswil und Herzogenbuchsee-Wangen-Wiedlisbach. Die drei ersten Geschäfte können heute behandelt werden, während das vierte von der Staatswirtschaftskommission noch nicht durchberaten ist und erst in einer spätern Sitzung erledigt werden kann.

Es liegt auf der Hand, dass der Staat mit dem Geld, das er in diese Unternehmungen steckt, kein gutes Geschäft machen wird. Nichtsdestoweniger legt Ihnen der Regierungsrat diese Subventionsgesuche vor und beantragt Ihnen, auf die Geschäfte einzutreten. Wir haben das Eisenbahngesetz durchberaten und vom Volk genehmigen lassen, nicht nur um gute Unternehmungen zu subventionieren, denn bekanntlich haben diese die Staatshülfe weniger nötig als schwache. In dem letztes Jahr angenommenen neuen Eisenbahngesetz wurde eine ganze Anzahl kleinerer Bahnen als subventionsberechtigt aufgenommen. Vier dieser Projekte liegen gegenwärtig vor dem Grossen Rat. Zufällig betreffen sie alle den Oberaargau. Wir legen Ihnen diese Geschäfte vor, nicht etwa um den Oberaargau gegenüber andern Landesteilen zu begünstigen, sondern lediglich deshalb, weil sie eben spruchreif sind.

In erster Linie haben wir uns zu befassen mit der elektrischen Strassenbahn von der Stadt Solothurn nach Niederbipp, wo sie Anschluss an die Bundesbahnen und die bereits im Betrieb befindliche Langenthal-Jura-Bahn findet. Dieses Projekt hat schon viel zu sprechen gegeben anlässlich der Verhandlungen über die Solothurn-Bern-Bahn. Der Kanton Solothurn drängte bekanntlich auf den Bau einer normalspurigen Bahn von Bern nach Solothurn. Man einigte sich dann dahin, dass das vom Kanton Bern aufgestellte Schmalspurbahnprojekt zur Ausführung gelangen sollte, aber die bernische Regierung musste sich gleichzeitig gegenüber Solothurn verpflichten, dass sie seinerzeit dem Grossen Rat die Subventionierung der Solothurn-Niederbipp-Bahn vorlegen und empfehlen werde.

Die Bahn verfolgt in der ganzen Länge das Tracé der Staatsstrasse. Die Länge der Bahn beträgt rund 14 km, wovon 6 auf das Gebiet des Kantons Solothurn und 8 auf den Kanton Bern entfallen. Die Hauptortschaften, die im Kanton Bern an die Bahn zu liegen kommen, sind: Attiswil, Wiedlisbach, Oberbipp und Niederbipp. Das Gesamtanlagekapital wurde von Ingenieur Kürsteiner, der das Projekt ausgearbeitet hat, auf 1,520,000 Fr. veranschlagt. Gestützt auf die Bestimmung des neuen Eisenbahngesetzes beriefen wir zwei Experten, die Herren Direktor Roos von den aargauischen Schmalspurbahnen, und Direktor Ammann von der Dampfschiffgesellschaft des Thuner- und Brienzersees, eine Autorität auf dem Gebiete des Tarifwesens, damit sie sich darüber aussprechen, ob die Bahn eine wirtschaftliche Existenzberechtigung habe oder nicht. Beide Herren kamen zum Schluss, dass ihr die wirtschaftliche Existenzberechtigung nicht abgesprochen werden könne, dass aber der Devis zu knapp berechnet sei und die Bausumme um rund 180,000 Fr. erhöht werden sollte. Dabei bemerkten sie in ihrem Gutachten, dass die Beschaffung dieses Mehrbetrags nicht etwa den bernischen, sondern den solothurnischen Gemeinden zugemutet werden soll, da erstere im Verhältnis zum Nutzen der Bahn für sie und zur Länge der Bahn auf bernischem Gebiet bereits sehr viel geleistet haben. Auf solothurnischer Seite beteiligen sich der Staat mit 142,000 Fr., die Stadt, Einwohnergemeinde, Burgergemeinde und Private, mit 300,000 Fr. und die übrigen Gemeinden mit 130,000 Fr., so dass im ganzen im Kanton Solothurn für 571,000 Fr. Aktien gezeichnet worden sind. Von seiten der bernischen Gemeinden dagegen liegen folgende Aktienzeichnungen vor: Attiswil: 110,000 Fr., Wiedlisbach 113,000 Fr., Oberbipp 125,000 Fr. Sie sehen daraus, dass diese Gemeinden an der Erstellung der Bahn nach Solothurn sehr gelegen ist.

Es mag vielleicht befremdend erscheinen, dass wir die Verbindung eines Teils des Amtsbezirks Wangen mit Solothurn von Staatswegen ziemlich stark subventionieren, aber es ist dabei nicht ausser acht zu lassen, dass der Verkehr dieser Gemeinden eigentlich jetzt schon dorthin tendiert, Solothurn ist ihr Markt- und Verkehrsort. Es ist daher nicht zu verwundern, wenn sie eine bessere Verbindung mit diesem Ort anstreben.

Nach dem Eisenbahngesetz beträgt die Subvention des Staates 45 % der Baukosten oder im Maximum 50,000 Fr. pro km. Sobald die Baukosten 110,000 Fr. per km übersteigen, muss also das Maximum ausgerichtet werden. Im vorliegenden Fall kommt der Kilometer Bahnstrecke auf bernischem Boden auf wenigstens 110,000 Fr. zu stehen, indem sowohl die Umformerstation als die Wagenremise und Depotanlage im Gebiet des Kantons Bern errichtet werden. Die Aktienbeteiligung des Staates hat also für die 8 km im ganzen 400,000 Fr. zu betragen.

Nach Zusammenrechnung dieser Beiträge beider Kantone, Staat und Gemeinden, fehlen noch ca. 180,000 Fr., um auf den von den Experten berechneten Kostenbetrag zu kommen. Wir verlangen nun, dass diese Summe von Solothurn aufgebracht werde. Der Präsident des Verwaltungsrates, Herr Stadtammann Jecker, hat sich damit ohne weiteres einverstanden erklärt und nur den Wunsch geäussert, dass, wenn sie die Summe nicht in Aktien aufbringen können, ihnen gestattet werde, ein Obligationenkapital bis auf 200,000 Fr. aufzunehmen. Wir gaben unsere Zustimmung, jedoch unter der Bedingung, dass die Zinsen dieses Anleihens durch die interessierten Gemeinden des Kantons Solothurn garantiert werden.

Die Konzession, die wir besitzen, sieht als Endstation den Bahnhof Alt-Solothurn vor. Nun ist aber der Bahnhof Neu-Solothurn inzwischen zum Hauptbahnhof geworden und wird an Bedeutung und Wichtigkeit immer mehr zunehmen. Wir müssen deshalb darauf dringen, dass der Anschluss nicht nach Alt-, sondern nach Neu-Solothurn kommt. Das bedingt die Erstellung einer neuen Brücke über die Aare. Wir haben verlangt, dass die Konzession in der Weise ergänzt werde, dass neben Alt-Solothurn auch Neu-Solothurn noch als Endstation beigefügt werde. Diesem Verlangen hat die Generalversammlung entsprochen und das Gesuch ist an die Bundesbehörden abgegangen, um diese Konzessionsänderung zu erwirken. Die Anschlusstrecke Baseltor-Neu-Solothurn soll spätestens drei Jahre nach der Betriebseröffnung der Linie Baseltor-Niederbipp dem Betrieb übergeben werden.

Der Ihnen gedruckt vorliegende Beschlussentwurf muss in einigen Punkten abgeändert werden. So ist in II. 2 das Wort «abgeändert» durch «ergänzt» zu ersetzen.

In Ziff. 3 ist nach den Worten «Betriebseröffnung der Anschlusstrecke» das Wort «Solothurn» zu streichen.

Eine weitere Abänderung betrifft Ziff. 4, wo der zweite Satz: «Sollte diese Frist nicht eingehalten werden, so fallen die Einzahlungen der letzten zwei Fünftel der Aktienbeteiligung des Staates dahin, und es reduziert sich infolgedessen letztere auf die Summe von höchstens 240,000 Fr. im ganzen» zu streichen ist. Nachdem in Ziff. 3 bereits gesagt ist, dass die Auszahlung des letzten Fünftels erst nach eingereichter Abrechnung der ganzen Linie Neu-Solothurn- Nie-

derbipp erfolgt, haben wir darin ein genügendes Sicherheitsventil, um die Bahngesellschaft zu zwingen, die Erstellung der Strecke Baseltor-Neu-Solothurn möglichst zu beschleunigen. Umgekehrt, wenn hier der zweite Satz stehen bleiben würde, könnte man sich im Falle, dass die Brücke über die Aare erst nach 3 Jahren und ein oder zwei Monaten fertig wäre, darauf berufen, jetzt seien die restierenden zwei Fünftel nicht mehr geschuldet, und es käme zu unliebsamen Auseinandersetzungen. Wir halten dafür, es sei besser, diesen Satz zu streichen.

Ziff. 6 handelt von dem fehlenden Aktienkapital, das noch von Solothurn aufzubringen ist. An der dort vorgesehenen Zinsengarantie will sich auch der Staat Solothurn beteiligen, und es müssen daher die Worte «durch die interessierten Gemeinden» durch den Passus «durch den Staat und die interessierten Gemeinden» ersetzt werden. Umgekehrt können wir privaten Interessenten im Kanton Bern nicht verbieten, sich an der Aufbringung der noch fehlenden Summe ebenfalls zu beteiligen, sondern wir können nur jede weitere Inanspruchnahme der interessierten bernischen Gemeinden ausschalten. Darum ist im zweiten Satz statt: «der Interessenten des Kantons Bern» zu sagen: «der interessierten Gemeinden des Kantons Bern».

In Ziff. III wird den Statuten der Aktiengesellschaft unter den üblichen Bedingungen die Genehmigung erteilt. In Ziff. IV wird die Genehmigung des Regierungsrates vorbehalten für die Wahl des bauleitenden Ingenieurs und die wichtigsten Verträge für Arbeiten und Lieferungen. Ziff. V endlich ermächtigt den Regierungsrat, die Auszahlung der Staatsbeiträge so lange zu verschieben, bis die zu weitern Eisenbahnbauten im Kanton Bern erforderlichen Geldmittel zur Verfügung stehen.

Damit habe ich meine Ausführungen geschlossen und ersuche Sie, dem vorliegenden Beschlussesentwurf mit den angeführten Abänderungen Ihre Genehmigung zu erteilen.

Könitzer, Finanzdirektor, zweiter Berichterstatter des Regierungsrates. Die heute vorliegenden Eisenbahnprojekte gehören nicht zu denen, die in absehbarer Zeit eine Rendite abwerfen werden. Dagegen muss zugegeben werden, dass sie alle eine volkswirtschaftliche Berechtigung haben. Sobald das der Fall ist, sind wir verpflichtet, den betreffenden Gegenden zu einer Eisenbahnverbindung zu verhelfen.

Anlässlich der Beratung des Eisenbahnsubventionsgesetzes habe ich wiederholt betont, dass inskünftig der Staat sich beim Bau von Schmalspurbahnen mit elektrischem Betriebe mit einem höhern Betrag beteiligen werde als bisher, d. h. mit 50,000 Fr. im Maximum statt 40,000 Fr. per km. Das hat seine Berechtigung insofern, als die Erstellung elektrischer Bahnen wesentlich teurer ist und die betreffenden Gegenden vermehrte Leistungen aufzubringen haben und gar nicht imstande wären, die Bahn ohne grössere Staatshülfe auszuführen. Bei einem Staatsbeitrag von bloss 40,000 Fr. wären die Bahnen gezwungen, ein Obligationenkapital aufzunehmen, ohne zu wissen, ob sie es nachher auch verzinsen können oder nicht. Das müssen wir verhüten, und darum habe ich damals betont, es sei besser, der Staat gebe von vornherein einen erhöhten Beitrag, damit die Bahn ohne Obligationenanleihen gebaut werden könne.

Nun sehen Sie im vorliegenden Falle, dass trotz der erhöhten Staatsbeteiligung die Gesellschaft doch nicht ohne Obligationenanleihen auskommt, es sei denn, der fehlende Betrag könne nachträglich noch in Aktien aufgebracht werden. Man könnte sich fragen, ob man hier nicht vorgehen sollte wie seinerzeit bei der Bern-Neuenburg- und der Bern-Worb-Bahn, wo die Gemeinden die Verzinsung des Obligationenkapitals und die Deckung der Betriebskosten garantieren mussten. Allein es wurde seinerzeit bei Beratung des Subventionsgesetzes in dieser Beziehung eine ablehnende Haltung eingenommen und erklärt, es sei Sache der Bankbehörden, ob und unter welchen Bedingungen sie das Obligationenkapital beschaffen wollen, dagegen sollen nur solche Bahnen subventioniert werden, deren Lebensfähigkeit durch Sachverständige nachgewiesen werde. Nachdem der Grosse Rat und das Volk sich auf diesen Standpunkt gestellt haben, müssen wir in den uns heute beschäftigenden Projekten von einer Garantie der Gemeinden absehen. Bei der Solothurn-Niederbipp-Bahn knüpfen wir an unsere Beteiligung immerhin die Bedingung, dass Solothurn für den noch fehlenden Betrag aufzukommen habe.

Wenn wir auf der einen Seite von dem Verlangen einer Gemeindegarantie absehen, müssen wir auf der andern Seite doch fordern, dass die Gemeinden ihr Mögliches tun, um das nötige Kapital für den Bau aufzubringen. Es ist der Kantonalbank nicht möglich, für Projekte, von denen zum vornherein feststeht, dass sie Mühe haben werden, die Betriebskosten zu decken, ohne irgendwelche Garantie Kapital zu beschaffen. Wenn wir auf der einen Seite den Staatsbeitrag erhöhen und wenn man auf der andern Seite damit rechnen würde, die Kantonalbank müsse das Geld geben, so wäre das doppelt genäht. Die Gemeinden müssen für ihre Aktienzeichnungen natürlich auch Anleihen aufnehmen und gelangen zu diesem Zweck an die Kantonalbank. Die Kantonalbank kann diesem Begehren allerdings entsprechen, da die Gemeinden die Garanten für das Anleihen sind. Aber die Kantonalbank und die Hypothekarkasse müssen sich hiefür die nötigen Mittel auch wieder auf dem Anleihenswege beschaffen und man sollte diesen Instituten daher gegebenenfalls auch ermöglichen, diesen Weg zu beschreiten.

Was die Ausrichtung des Staatsbeitrages an die neu projektierten Bahnen anbetrifft, so kann sie selbstverständlich nicht erfolgen, bis wir über die nötigen Mittel verfügen. Die Situation ist heute noch genau gleich wie vor einem Jahre. Wir sind immer noch nicht in der Lage, ein Anleihen aufzunehmen. Wir verfügen noch über die nötigen Mittel für die im Bau befindlichen Bahnen, dagegen für neue Unternehmungen ist kein Geld vorhanden, bis ein Anleihen kontrahiert sein wird. Möglicherweise wird die Konstellation des Geldmarktes sich bis zum Herbst etwas günstiger gestalten. Vor Neujahr hätten wir ein Anleihen zu $4^1/_4\,\%$ aufnehmen können, und ich hätte voraussichtlich damals einen bezüglichen Antrag gestellt, wenn ich die seitherige Entwicklung der Dinge hätte voraussehen können. Heute bekommen wir kein Geld mehr zu $4^1/_4\,\%$, höchstens zu $4^1/_2\,\%$ bei einem Kurs von 98 oder 99. Das ist zu teuer, wir sollten nicht höher als $4^1/_4\,\%$ gehen müssen, denn wir erhalten für dieses Geld nicht sofort eine Verzinsung, sondern müssen es aus der laufenden Verwaltung verzinsen.

Mit diesen Bemerkungen möchte ich Ihnen empfehlen, auf das vorliegende Geschäft einzutreten und überhaupt die heute vorliegenden Eisenbahnprojekte gemäss den Anträgen des Regierungsrates zu genehmigen.

Rufener, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission hat letzten Donnerstag die Gegenden des Kantons, für die heute neue Eisenbahnprojekte subventioniert werden sollen, mit Ausnahme von Huttwil-Eriswil, wo schon früher eine Besichtigung stattfand, begangen und empfiehlt Ihnen einstimmig Eintreten auf die Geschäfte.

Sie werden mir gestatten, zum ersten dieser Projekte noch einige Bemerkungen anzubringen, da ich als Oberaargauer in der Lage war, die Entwicklung dieser Eisenbahnfragen aus allernächster Nähe zu verfolgen und auch Gelegenheit hatte, dabei wenigstens zum Teil mit tätig zu sein. Das vorliegende Projekt hat, wie soviele andere, Jahre und Jahrzehnte gebraucht, bis es spruchreif war. Seine Verwirklichung ist natürlich nur durch das Entgegenkommen des Staates und namentlich durch die im Gesetz vom letzten Jahr vorgesehene erhöhte Subventionsquote für elektrische Schmalspurbahnen ermöglicht worden. Man hat lange gestritten, bis man über das System der elektrischen Schmalspurbahnen einigermassen ins klare gekommen ist, und noch vor wenigen Jahren war man der Ansicht, dass einzig eine Normalbahn den Bedürfnissen der Zukunft werde genügen können. Heute darf konstatiert werden, dass die Versuche, die unter Aufwendung von viel Geld und Mühe mit elektrischen Schmalspurbahnen gemacht worden sind, doch befriedigen. Der Grosse Rat darf daher mit Vertrauen an diesem System festhalten, wenn es sich um lokale Bahnen handelt, die abgelegene Gegenden mit den grossen Linien verbinden sollen. Wenn die Gegenden, die solche Bahnen in den letzten Jahren erhalten haben, damit nicht zufrieden wären, so wäre man kaum zu den Anträgen gelangt, die uns heute vom Regierungsrat unterbreitet werden.

Was die Entstehungsgeschichte dieses Unternehmens anbetrifft, so kennen Sie die direkte Ursache dafür, dass dieses Geschäft heute behandelt werden kann. Die Solothurn-Niederbipp-Bahn ist das Kind eines verstorbenen oder bald zu beerdigenden Vaters, der Normalbahn Bern-Solothurn, und einer jungen, kräftigen Mutter, der elektrischen Schmalspurbahn Bern-Solothurn. Wenn wir noch weiter zurückgehen wollen, so ist daran zu erinnern, dass man seinerzeit, als die Schweizerische Zentralbahn den Bau der Gäubahn studierte, auf dem Standpunkt stand, diese Linie sei längs der Staatsstrasse Olten-Solothurn, also von Niederbipp nicht über Wangen und Luterbach, sondern über Oberbipp, Wiedlisbach, Attiswil nach Solothurn zu führen. Es brauchte dann verschiedenes, auf das ich nicht eintreten will, um die Behörden der S. C. B. zu veranlassen, von diesem Projekt abzugehen und die heutige Linienführung zu wählen. Seither machte sich bei den auf der Bergseite zwischen Niederbipp und Solothurn gelegenen bernischen und solothurnischen Gemeinden das begreifliche Bedürfnis nach einer bessern Verbindung mit ihrem wirtschaftlichen Verkehrszentrum Solothurn geltend. Wir dürfen uns daran nicht stossen. Althergebrachte Gewohnheiten und Verhältnisse verbinden jene Gegend des Kantons Bern mit Solothurn, aber der Bau der Bahn wird nicht zur Folge haben, dass unsere Mitbürger am Fusse des Jura mehr als bisher sich Solothurn zuneigen.

Wie der Herr Baudirektor Ihnen mitgeteilt hat, ist das nötige Kapital bis auf einen Betrag von ca. 180,000 Fr. oder mit Einschluss des verlangten Betriebsfonds von 50,000 Fr. bis auf ca. 230,000 Fr. beieinander. Für den Fall, dass es der Gesellschaft nicht möglich ist, den Finanzausweis durch weitere Aktienzeichnungen aus dem Kanton Solothurn zu vervollständigen, wird sie zur Aufnahme eines Anleihens bis auf 200,000 Fr. ermächtigt, dessen Verzinsung von den solothurnischen Gemeinden zu garantieren ist. Wenn der Staat und die Gemeinde Solothurn sich zur Uebernahme dieser Zinsengarantie bereit erklären, so tun sie es, weil sie überzeugt sind, dass die Betriebsverhältnisse der Bahn sich günstig gestalten werden.

Die Betriebseinnahmen werden von Herrn Ingenieur Kürsteiner beim ersten Projekt, bis Bahnhof Alt-Solothurn, auf 85,500 Fr. veranschlagt. Nunmehr ist der Anschluss an den Bahnhof Neu-Solothurn in Aussicht genommen. Mit Recht dringt die Regierung darauf, dass diese Anschlusstrecke gebaut werde, denn erst wenn das Stück Baseltor-Neu-Solothurn erstellt und der Anschluss an die verschiedenen Linien in Neu-Solothurn vorhanden ist, wird die Bahn auch das sein, was sie sein soll. Die Betriebsausgaben werden von Herrn Kürsteiner mit 68,500 Fr. berechnet, so dass sich ein Betriebsüberschuss von 17,000 Fr. ergäbe, der zur Bestreitung der Anleihenszinsen und für die Einlagen in die vorschriftsgemässen Fonds zu verwenden wäre. Die Experten der Regierung haben andere Zahlen herausgefunden. Sie kommen bei rund 62,000 Fr. Einnahmen und 65,000 Fr. Ausgaben zu einem Betriebsdefizit von 3200 Fr. Es ist natürlich sehr schwer, bei einem derartigen Unternehmen die Einnahmen zum voraus nur einigermassen zutreffend zu berechnen. Allein ich für meine Person glaube zuversichtlich, dass die Einnahmen in den ersten zwei, drei Jahren eher den von Herrn Kürsteiner ausgerechneten höhern Betrag erreichen werden, und zwar hauptsächlich wegen der Nähe einer grössern Stadt, welcher Umstand in solchen Fällen immer einen wesentlichen Einfluss auf den Verkehr ausübt.

Mit der Schlussklausel, wonach die Regierung ermächtigt wird, mit der Ausrichtung der Staatsbeteiligung bis auf weiteres noch zuzuwarten, ist die Staatswirtschaftskommission ebenfalls einverstanden. Aus den Akten der sämtlichen vorliegenden Projekte geht hervor, dass es nichts schadet, wenn an ihrer Vervollständigung noch einige Monate oder ein Jahr weiter gearbeitet wird, denn zurzeit können sie auf Vollständigkeit noch nicht Anspruch erheben. Die Solothurn-Niederbipp-Bahn muss allerdings gemäss dem solothurnischen Subventionsbeschluss im Herbst dieses Jahres den Beginn des Baues dokumentieren. Allein nach meinem Dafürhalten dürfte es genügen, wenn sie sich darüber ausweist, dass sie alle Arbeiten und Vorkehren trifft, die dem eigentlichen Bau vorauszugehen haben und also auch zum Bau gehören, und ich bin überzeugt, dass wenn im Herbst an der Linie auch noch nicht gegraben und gemauert wird, doch der Bau als begonnen angesehen werden und niemand im Kanton Solothurn daran denken wird, die vom Solothurner Volk seinerzeit beschlossene Subvention an die Bahn wieder in Frage zu stellen.

Das sind die Bemerkungen, die ich mir zum vorliegenden Geschäft noch erlauben wollte. Die Staatswirtschaftskommission empfiehlt Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und die Anträge des Regierungsrates in der vom Herrn Baudirektor modifizierten Fassung anzunehmen.

Roth. Als Vertreter des Kreises Oberbipp muss ich dem Grossen Rat die Subventionierung der Niederbipp-Solothurn-Bahn ebenfalls empfehlen, nachdem die Sache nun einmal soweit gediehen ist. Die Vereinbarung unserer Regierung mit der Regierung von Solothurn hat uns in Wangen eigentlich wirtschaftlich geschädigt, indem durch die neue Linie der Verkehr des Bipperamtes, der bislang zum grössern Teil Wangen und dort den Bundesbahnen zugeflossen ist, sich in Zukunft der Hauptstadt Solothurn zuwenden wird.

Die Grafschaft Wangen, die im Jahre 1407 für 7000 Goldgulden von Bern gekauft worden ist, zahlt gegenwärtig eine Staatssteuer von über 200,000 Fr. Solange man sich zurückerinnern kann, hat der Amtsbezirk Wangen noch nie eine Subvention an eine Eisenbahn bekommen, mit Ausnahme an die kleine Strecke der Langenthal-Jura-Bahn. Es wäre deshalb nur gerechtfertigt, diese Gegend enger mit Bern zu verbinden.

Gegenüber Herrn Rufener möchte ich bemerken, dass, wenn seinerzeit die Gäubahn über Wangen geführt wurde, dies seinen Grund einzig darin hatte, dass damals die Kantone und nicht der Bund die Eisenbahnkonzessionen erteilten und der Kanton Solothurn erklärte, er konzessioniere nur die Linienführung über Wangen. Dass damit übrigens kein Missgriff getan wurde, beweist unter anderm der Postverkehr. Im Jahre 1911 hat Wangen allein 336,100 Briefpostgegenstände gehabt und für 26,000 Fr. Wertzeichen verkauft, während Attiswil bloss 18,513 Briefpostgegenstände zu verzeichnen hatte und der Postverkehr nach Solothurn im Jahre 1908 im Hinweg 706 und im Rückweg 671 Personen betrug.

Ich mag es den beteiligten Gemeinden von Herzen gönnen, dass sie eine Bahnverbindung nach Solothurn erhalten, aber man darf sich über die Rendite dieser Linie nicht täuschen. Die Experten berechnen für die ersten Jahre ein Defizit von ca. 3000 Fr., dagegen glauben sie, dass nach 20 Jahren ein Einnahmenüberschuss von über 20,000 Fr. sich ergeben werde. Das ist eine Sache der Unmöglichkeit. Man verweist auf die solothurnischen Industrien, die um das Amt Wangen herum liegen. Aber demgegenüber ist folgendes zu sagen: Die grossen Eisenwerke in Gerlafingen werden von Arbeitern aus dem ganzen solothurnischen Gebiet alimentiert. Die grosse Kammgarnspinnerei in Derendingen hat hauptsächlich weibliche Arbeitskräfte. Die Zementfabrik Luterbach und die grosse Holzstoffabrik haben allerdings Arbeiter von Attiswil, aber die Distanz ist so klein, dass diese meistens vorziehen werden, zu Fuss zu gehen. Niederbipp schickt täglich über 80 Arbeiter in die grossen Eisenwerke in der Klus, Oberbipp über 60. Aber ein Eisenbahnbillet von Niederbipp nach Oensingen kostet mit den Bundesbahnen 15 Rp., mit der elektrischen Bahn dagegen 45 Rp. Die Gemeinde Niederbipp hat keinen Rappen Subvention an die Bahn nach Solothurn gegeben, weil sie an der Bundesbahn liegt und ein Eisenbahnbillet nach Solothurn 1 Fr. 35 billiger zu stehen kommt, wenn man mit den Bundesbahnen statt mit der elektrischen Bahn fährt.

Dessenungeachtet beantrage ich dem Grossen Rat ebenfalls, die verlangte Subvention an die Niederbipp-Solothurn-Bahn zu bewilligen. Aber das muss ich betonen, dass durch diese Linie das Bipperamt von Bern etwas abgezogen und mehr dem St. Ursusturm zugelenkt wird. Der Verkehr in Solothurn wird nicht viel grösser werden, da in dieser Gegend mit keiner grossen Bevölkerungszunahme gerechnet werden kann. Rechts von der Eisenbahn erhebt sich der Jura 800 oder 1000 m und wir finden dort nur ganz kleine Ortschaften. Links ist die Aare und die Linie der Bundesbahnen. Aber ich mag es, wie gesagt, der dortigen Bevölkerung von Herzen gönnen, wenn ihr diese Bahn bewilligt wird und ihre Hoffnungen in Erfüllung gehen.

Reber. Es berührt mich etwas eigentümlich, dass unsere Gegend von Herrn Roth in dieser Weise behandelt wird. Auf der einen Seite gönnt er uns alles Gute, er sieht ein, dass wir die Bahnverbindung haben sollten, aber auf der andern Seite sollte dafür kein Geld aufgewendet werden müssen. Wenn Herr Roth behauptet, wir werden gegen den St. Ursusturm hin gelenkt, so möchte ich demgegenüber nur bemerken, dass die Herren von Wangen schon seit Jahren ihre Blicke nach Solothurn gerichtet haben. Es ist überhaupt zu sagen, dass das Bipperamt infolge seiner geographischen Lage naturgemäss nach Solothurn zu tendiert. Dessenungeachtet sind wir dort unten gute Berner; wir stehen für alles ein, was von Bern kommt und suchen es beim Volk getreulich durchzubringen.

Ueber die Notwendigkeit des Projektes brauche ich keine Worte zu verlieren; sie ist von den Vertretern der vorberatenden Behörden zur Genüge hervorgehoben worden. Die Gemeinden Attiswil, Wiedlisbach und Oberbipp haben grosse Summen gezeichnet. Herr Roth hat gesagt, Niederbipp habe nichts beigetragen. Das ist nicht richtig. Wir haben, trotzdem wir an den Bundesbahnen und der Langenthal-Jura-Bahn liegen, 25,000 Fr. beigetragen und damit wenigstens den guten Willen gezeigt, dass wir auch mitmachen wollen. Wir sind auch nicht abgeneigt, für das Projekt Herzogenbuchsee-Wangen einzutreten, nur sollten an ihm noch einige Verbesserungen vorgenommen werden. Ich kann es nicht verstehen, dass von unsern Vertretern nicht mit Freuden entgegengenommen wird, was Regierung und Staatswirtschaftskommission uns geben wollen. Ich ersuche Sie, uns auch einmal beizustehen; wir sind auch schon wiederholt für andere Gegenden eingestanden, wenn es sich darum handelte, ihnen zu einer Bahnverbindung zu verhelfen.

Böhme. Wenn je zwei Eisenbahngeschäfte miteinander hätten behandelt werden sollen, so gilt dies von den beiden Projekten Niederbipp-Solothurn und Wiedlisbach-Herzogenbuchsee. Ich hätte es lieber gesehen, wenn letzteres, das ein bernisches Geschäft ist, auch in der Behandlung dem andern, das volkswirtschaftlich mehr ein solothurnisches ist, vorangestellt worden wäre, statt dass es nun erst in einigen Tagen behandelt werden kann. Das Amt Wangen wird auf seinen beiden Schmalseiten von den Bundesbahnlinien Burgdorf-Herzogenbuchsee-Olten und Solothurn-Wangen-Olten durchzogen, aber eine Bahn, die es in seiner Breite durchqueren und die Ortschaften

Niederbipp, Oberbipp, Wiedlisbach, Wangen, Herzogenbuchsee, Thörigen usw. miteinander verbinden würde, existiert noch nicht. Man hat uns in Aussicht gestellt, dass ein Teilstück dieser Linie nächsten Donnerstag zur Behandlung kommen soll, und ich möchte gerne wünschen, dass keine Verschiebung eintrete, denn durch Verschiebung ist schon manchem Geschäft der Hals gebrochen worden.

Von Herrn Oberst Roth wurde angeführt, die neue Bahn Niederbipp-Solothurn werde die Linie von Wiedlisbach nach Wangen, die sonst benützt würde, um nach Solothurn zu fahren, schwer schädigen. Der ganze Verkehr aus dem Einzugsgebiet dem Berg entlang wird so der Schmalspurbahn Wiedlisbach-Wangen-Herzogenbuchsee verloren gehen, für alle Zeiten Solothurn zugewiesen und jene Gegend dem Kanton Bern je länger je mehr entfremdet.

Ich habe das Wort ergriffen, um eine Anfrage an den Herrn Baudirektor zu richten. Im Beschlussesentwurf betreffend die Herzogenbuchsee-Wangen-Wiedlisbach-Bahn wird die Subventionierung an die Bedingung geknüpft, dass die Gemeinden die Zinsengarantie für das Obligationenkapital für die ersten zehn Betriebsjahre zu übernehmen haben. Nun behandeln wir heute dieses Geschäft nicht, aber was soll dann geschehen, wenn nächsten Donnerstag in diesem Sinne Beschluss gefasst und Wiedlisbach erklären würde, sie hätten nun ihre Bahn und um die andere kümmern sie sich nicht? Haben wir irgendwelche Gewähr, dass Wiedlisbach diese Zinsengarantie eingehen wird? Sollte nicht schon im vorliegenden Beschluss eine Bestimmung aufgenommen werden, wonach sich diese Gemeinde verpflichtet, jene Zinsengarantie zu übernehmen?

Schönmann. Die Ausführungen des Vorredners zwingen mich, das Wort zu ergreifen und Ihnen zu empfehlen, auf den Antrag des Herrn Böhme nicht einzutreten. Wir behandeln heute die Subventionierung der Niederbipp-Solothurn-Bahn, und wir wollen dieses Geschäft gemäss dem Vorschlag des Regierungsrates und der Staatswirtschaftskommission erledigen. Nachher werden wir auch alles tun, um das andere Projekt zur Verwirklichung zu bringen.

Noch eine Bemerkung gegenüber Herrn Roth. Er hat behauptet, Niederbipp habe an die Bahn nach Solothurn nichts beigetragen. Das ist allerdings richtig, soweit die Gemeinde als solche in Frage steht, aber man darf den Betrag nicht unbeachtet lassen, der von Privaten gezeichnet worden ist.

Roth. Ich muss nur eine Aeusserung des Herrn Reber richtigstellen. Ich habe dem Antrag der vorberatenden Behörden keine Opposition gemacht, sondern nur die allgemeine Sachlage etwas beleuchtet. Ich nehme an, das werde einem Mitglied des Rates noch gestattet sein.

v. Erlach, Eisenbahndirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte nur noch den Rat darüber aufklären, warum das Geschäft Herzogenbuchsee-Wangen-Wiedlisbach heute nicht behandelt werden kann. Auch wir hätten es am liebsten gleichzeitig mit dem jetzt in Beratung stehenden Projekt vorgebracht, allein es war uns nicht möglich. Das Gutachten, das wir einforderten, ist erst im letzten Moment eingelangt, und so konnte dieses Geschäft dem Regierungsrat und infolgedessen auch der Staatswirtschaftskommission erst als letztes vorgelegt werden. Die Staatswirtschaftskommission hat es noch nicht durchberaten, sondern wird dies erst in der Sitzung vom nächsten Mittwoch tun können. Aber ich verspreche Ihnen, dass wir Ihnen am Donnerstag unsere Anträge unterbreiten werden. Wir wollen die Sache nicht verschieben, sondern beide Vorlagen sollen in dieser Session unter Dach gebracht werden.

Was die Zinsengarantie im Beschlussesentwurf betreffend Wangen-Wiedlisbach-Herzogenbuchsee anbetrifft, so kann ich Ihnen mitteilen, dass sowohl die Regierung als die Staatswirtschaftskommission heute morgen beschlossen haben, die bezügliche Bestimmung zu streichen. Ich denke, Herr Böhme werde nach dieser Erklärung beruhigt sein.

Böhme. Ich möchte nur Herrn Schönmann gegenüber bemerken, dass ich gar keinen Antrag gestellt, sondern bloss eine Anfrage an den Herrn Baudirektor gerichtet habe. Ich bin mit Herrn Roth der Ansicht, dass man doch noch das Wort ergreifen und etwas fragen darf.

Angenommen in der vom Eisenbahndirektor beantragten abgeänderten Fassung.

Beschluss:

Der Grosse Rat nimmt Kenntnis vom Subventionsgesuch des Initiativkomitees der elektrischen Strassenbahn Niederbipp-Solothurn vom 2. März 1909 und vom Nachtragsgesuch des Verwaltungsrates der A.-G. Elektrische Strassenbahn Solothurn-Niederbipp vom 18. November 1912, sowie von den zudienenden Akten und Plänen, und beschliesst, gestützt auf den vom Regierungsrat genehmigten Bericht und Antrag der Eisenbahndirektion vom 12. April 1913:

I. Das allgemeine Bauprojekt der elektrischen Strassenbahn Solothurn-Niederbipp im Kostenvoranschlag von 1,520,000 Fr. für die Linie Solothurn—Baseltor-Niederbipp, Anschluss an die Langenthal-Jura-Bahn wird unter folgenden Vorbehalten genehmigt:

1. Für die Benützung der Staatsstrasse zum Bau und Betrieb der Strassenbahn im Kanton Bern gelten die Bestimmungen der vom Regierungsrat dem Initiativkomitee am 7. März 1906 erteilten Bewilligung, welche hiemit ratifiziert wird.
2. Die Bahngesellschaft hat dem Regierungsrat über jedes wichtigere Bauobjet auf dem Gebiete des Kantons Bern, wie Kunst- und Hochbauten, Stationen und deren Einrichtungen, Zufahrten und dergleichen Detailprojekte zur Genehmigung vorzulegen.
3. Der Regierungsrat ist befugt, während des Baues Aenderungen an der Linienführung sowohl als an den Detailvorlagen vorzuschreiben, wenn dieselben im Interesse einerseits der Leistungsfähigkeit der Bahn und anderseits ihrer Oekonomie liegen und zweckdienlich erscheinen.

II. Der Staat Bern beteiligt sich gemäss Art. 5, lit. b, des Gesetzes vom 7. Juli 1912 betreffend Beteiligung des Staates am Bau und

Betrieb von Eisenbahnen und unter den Bedingungen dieses Gesetzes am Bau der rund 8,0 km langen Strecke der elektrischen Strassenbahn auf dem Gebiet des Kantons Bern mit 45 % des Anlagekapitals, im ganzen mit höchstens 400,000 Fr., eingeteilt in 800 Aktien à 500 Fr., auf Vorschusskredit A k 3.

Diese Bewilligung erfolgt unter nachstehenden besondern Bedingungen:

1. Gemäss Antrag vom 9. Oktober 1912 zur Uebereinkunft der Regierungen der Kantone Bern und Solothurn vom 26./27. März 1912 soll die Ausrichtung der Subvention an die Strecke Wiedlisbach-Niederbipp erst erfolgen, wenn die Strecke Herzogenbuchsee-Wangen-Wiedlisbach finanziert ist. Sollte die Finanzierung bis 1. Januar 1914 nicht durchgeführt sein, so soll die Ausrichtung der Subvention auch an die Strecke Wiedlisbach-Niederbipp ohne Rücksicht auf die Strecke Herzogenbuchsee-Wangen-Wiedlisbach erfolgen.
2. Die Solothurn-Niederbipp-Bahn soll an den Bahnhof Neu-Solothurn angeschlossen und die Konzession vom 27. Juni 1906 entsprechend ergänzt werden.
3. Der vierte Fünftel der Aktienbeteiligung des Kantons Bern wird erst nach Betriebseröffnung der Anschlusstrecke Baseltor-Neu-Solothurn, der letzte Fünftel nach Mitgabe von Art. 13 des Gesetzes vom 7. Juli 1912 erst nach eingereichter Abrechnung der ganzen Linie Neu-Solothurn-Niederbipp ausbezahlt.
4. Die Strecke Baseltor-Neu-Solothurn soll spätestens 3 Jahre nach der Betriebseröffnung der Linie Baseltor-Niederbipp dem Betrieb übergeben werden.
5. Entsprechend dem grössern Interesse des Kantons Solothurn am Zustandekommen der Bahn soll die Bahngesellschaft den Finanzausweis der Solothurn-Niederbipp-Bahn ausschliesslich durch Aktienzeichnungen aus dem Kanton Solothurn vervollständigen. Derselbe wird erst als genügend anerkannt, wenn die Bahngesellschaft sich über ein den veranschlagten und durch einen Betriebsfonds von 50,000 Fr. vermehrten Baukosten entsprechendes Aktienkapital einwandfrei ausgewiesen haben wird.
6. Es wird der Bahngesellschaft anheimgestellt, das Fehlende am Aktienkapital durch eine Anleihe bis auf 200,000 Fr. zu ersetzen unter der Bedingung, dass die Zinsen derselben durch den Staat und die interessierten Gemeinden des Kantons Solothurn garantiert werden. Jegliche weitere Inanspruchnahme der interessierten Gemeinden des Kantons Bern zum Zwecke der Ergänzung des Finanzausweises auf die eine oder andere Art wird ausdrücklich abgelehnt.
7. Die Bahngesellschaft soll die von den Gemeinden und Privaten im Kanton Bern für ihre Aktienbeteiligung einbezahlten Gelder bei der Kantonalbank von Bern oder deren Filialen oder bei der Hypothekarkasse des Kantons Bern anlegen.

III. Die Statuten der Aktiengesellschaft Elektrische Strassenbahn Solothurn-Niederbipp werden unter dem Vorbehalt genehmigt, dass dieselben anlässlich ihrer nächsten Revision mit den Bestimmungen dieses Beschlusses in Uebereinstimmung gebracht werden.

IV. Die Wahl des bauleitenden Ingenieurs und die wichtigsten Verträge für Arbeiten und Lieferungen unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.

V. Der Regierungsrat wird ermächtigt, die Ausrichtung der Beteiligung des Staates so lange zu verschieben, bis die zu weitern Eisenbahnbauten im Kanton Bern erforderlichen Geldmittel zur Verfügung stehen.

St. Immer, Kirchgemeinde; Loskauf der Wohnungsentschädigungspflicht.

Burren, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. An der reformierten französischen Kirchgemeinde St. Immer funktionieren zwei Geistliche. Der erste Pfarrer hat ein Pfarrhaus; der zweite Pfarrer, der keine Amtswohnung hat, bezieht vom Staat eine Wohnungsentschädigung, die bis vor etwa zwei Jahren 700 Fr. betrug und dann auf ein Gesuch des Kirchgemeinderates hin auf 800 Fr. erhöht worden ist. Schon damals wies der Kirchgemeinderat darauf hin, dass in der Gemeinde St. Immer Wohnungsmangel besteht und dass es namentlich schwer hält, geignete bessere Wohnungen zu finden. Der gegenwärtige zweite Pfarrer wohnt in einer Mietskaserne; er bewohnt allerdings die Beletage und zahlt 1200 Fr. Mietzins, also 400 Fr. mehr als die Wohnungsentschädigung beträgt, aber es sind im gleichen Hause 11 Familien untergebracht. Die Kirchgemeinde wäre nun bereit, ein zweites Pfarrhaus zu erstellen und wünscht dafür die Mitwirkung des Staates in der Weise, dass wir die Wohnungsentschädigungspflicht gegen die übliche Entschädigung, d. h. zu 4 % kapitalisiert, loskaufen. Das gäbe eine Loskaufssumme von 20,000 Fr. Nach den vorliegenden Präzedenzfällen besteht kein Grund, diesem Gesuch nicht zu entsprechen, und wir beantragen, diesen Loskauf auf 1. Januar 1914, da in das Budget erst noch ein Posten aufgenommen werden muss, vorzunehmen. Es wird dann im betreffenden Moment mit der Kirchgemeinde ein bezüglicher Vertrag abzuschliessen sein, und wir stellen den Antrag, der Regierungsrat sei zum Abschluss des Vertrages zu ermächtigen.

Zurzeit schweben auch Verhandlungen mit der Kirchgemeinde St. Immer betreffend Abtretung des Pfrundgutes. Die Gemeinde verlangte, dass der Staat vor der Abtretung das Pfarrhaus, das sich in verwahrlostem Zustande befindet, richtig instand stelle. Demgegenüber macht die Finanzdirektion geltend, dass die Unterhaltspflicht schon längst der Gemeinde obgelegen habe und dass der Staat nicht darunter leiden dürfe, wenn sie ihre Pflicht nicht erfüllt habe. Die bezüglichen Verhandlungen sind noch nicht zum Abschluss gediehen und die Finanzdirektion wünscht, dass diese Angelegenheit zuerst erledigt sein müsse, bevor die 20,000 Fr. zur Auszahlung gelangen. Deshalb wird im Ingress des Beschlusses der Passus ein-

geschaltet: «unter der Bedingung, dass vor der Auszahlung der Loskaufsumme der Abtretungsvertrag um das Pfrundgut St. Immer allseitig genehmigt und grundbücherlich behandelt sein wird».

Steiger, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Der Grosse Rat hat in den letzten Jahren sehr oft über den Loskauf der Wohnungsentschädigungspflicht des Staates gegenüber Pfarrern verhandelt. Der vorliegende Fall liegt ganz gleich wie die frühern, so dass es nicht nötig ist, auf die Sache näher einzutreten. Die Staatswirtschaftskommission empfiehlt Ihnen die Annahme des Antrages der Regierung.

Genehmigt.

Beschluss:

Der Grosse Rat beschliesst unter der Bedingung, dass vor der Auszahlung der Loskaufsumme der Abtretungsvertrag um das Pfrundgut St. Immer allseitig genehmigt und grundbücherlich behandelt sein wird:

1. Die Verpflichtung des Staates zur Ausrichtung einer jährlichen Wohnungsentschädigung für den zweiten Pfarrer der reformierten französischen Kirchgemeinde St. Immer ist auf den 1. Januar 1914 aufzuheben und der Kirchgemeinde als Gegenwert eine Loskaufsumme von 20,000 Fr. auszurichten.
2. Der Regierungsrat wird zum Abschluss des daherigen Vertrages ermächtigt.

Eingelangt ist folgende

Interpellation:

Les soussignés désirent interpeller le gouvernement afin d'obtenir de sa part des explications sur les raisons pour lesquelles le siège de l'ingénieur en chef du 3me arrondissement (Jura) a été transféré de Delémont à Bienne et afin de savoir s'il entend conserver dans le Jura le siège de l'adjoint.

Gobat,
Rossé, Mathey-Doret, Comment,
Keller, O. Burger, Wolf, Frepp,
Henzelin.

(Die Unterzeichneten ersuchen den Regierungsrat um Aufschluss über die Gründe der Verlegung des Amtssitzes des Ingenieurs des 3. Bezirks (Jura) von Delsberg nach Biel, sowie darüber, ob er den Sitz des Adjunkten dem Jura zu erhalten gedenke.)

Geht an den Regierungsrat.

Elektrische Schmalspurbahn Langenthal - Melchnau; Genehmigung des allgemeinen Bauprojektes, Bewilligung zur Strassenbenützung, Aktienbeteiligung des Staates, Genehmigung des Finanzausweises und der Gesellschaftsstatuten.

v. Erlach, Eisenbahndirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das vorliegende Projekt unterscheidet sich von dem eben behandelten dadurch, dass die Langenthal-Melchnau-Bahn nicht ausschliesslich Strassenbahn ist, sondern zum grössern Teil auf eigenem Bahnkörper gebaut wird. Schon lange wurden Anstrengungen gemacht, in dieser Richtung eine Bahnverbindung herzustellen, aber sie waren in erster Linie auf die Erstellung einer Normalbahn gerichtet. Als dann die Verwirklichung des Projektes an finanziellen Schwierigkeiten scheiterte, kam man auf den Gedanken, eine Schmalspurbahn mit Rollschemelbetrieb in Aussicht zu nehmen, wie solche nun schon viele im Kanton bestehen.

Am 22. April dieses Jahres konstituierte sich in Langenthal die Aktiengesellschaft Langnau-Melchnau-Bahn. Die projektierte Linie bleibt ausschliesslich auf Bernerboden und führt von Langenthal über Roggwil, St. Urban, Untersteckholz nach Melchnau. Neben den Ortschaften Roggwil, das ziemlich weit von der gleichnamigen Station an der Linie Langenthal-Olten entfernt ist, Melchnau und den dahinter liegenden luzernischen Gemeinden Altbüron und Grossdietwil, die mit Langenthal im Verkehr stehen, wird die Bahn namentlich auch von der in unmittelbarer Nähe der bernisch-luzernischen Grenze gelegenen grossen luzernischen Irrenanstalt St. Urban alimentiert werden. Auch befinden sich an der Bahn eine Brennerei und eine Ziegelei, die den Güterverkehr beleben werden. Das Tracé hat eine Länge von 11,5 km, während die Strasse, die von Langenthal in ziemlich gerader Linie über den Berg nach Melchnau führt, wesentlich kürzer ist.

Als Ausgangspunkt der Bahn ist die Station der Schmalspurbahn Langenthal-Jura gewählt. Es wird so möglich sein, das Rollmaterial der einen Bahn auch auf der andern Linie zu verwenden. Ursprünglich war geplant, die Bundesbahnen nahe bei dieser Station zu überführen und dann nach Roggwil zu tendieren. Nachher kam man auf den Gedanken, dass es rationeller und wahrscheinlich auch billiger sei, wenn man die Linie der Langenthal-Jura-Bahn bis zur alten Bern-Zürich-Strasse benütze und von hier der Strasse folge bis zur Kaltenherberg. Dort überschreitet die Bern-Zürich-Strasse die Bern-Olten-Linie der Bundesbahnen auf gleicher Höhe. Die Bundesbahnen haben schon lange vorgesehen, auf dieser doppelspurigen, mit sehr vielen Zügen befahrenen Linie die Niveauübergänge durch Strassenüberführungen zu ersetzen. Sie haben auch bereits die Frage der Ueberführung bei Kaltenherberg studiert. Die Langenthal-Melchnau-Bahn könnte diese Ueberführung benützen und würde dadurch an Kosten ziemlich sparen, da in der Hauptsache die Bundesbahnen für diese Ueberführung aufkommen müssten, die an dieser Stelle dann keinen Bahnwärter mehr zu halten brauchten. Nach eingehenden Studien sind wir dazu gekommen, Ihnen die Variante über die Kaltenherberg zur Ausführung zu empfehlen. Die Betriebslänge wird allerdings etwas über einen halben Kilometer grösser sein, dafür werden sich aber die Baukosten bedeutend niedriger stellen. Auch wird für Landerwerbungen weniger zu zahlen sein, da bis zur Ueberführung der Bundesbahnen das Strassenterrain benützt werden kann. Betreffend die Benützung der Strasse ist zwischen dem Regierungsrat und dem Verwaltungsrat der Bahngesellschaft ein Vertrag abgeschlossen worden, der Ihnen heute ebenfalls zur Genehmigung vorliegt. Die Minderkosten für den Bau dieser Variante betragen wenigstens 50,000 Fr., und diese Summe könnte zur Aeufnung eines Betriebsfonds verwendet werden.

Der Kostenvoranschlag beträgt 1,300,000 Fr. Wir haben das Projekt einem Experten, dem frühern Kantonsoberingenieur v. Graffenried, zur Ueberprüfung unterbreitet und er kommt zum Schluss, dass die Finanzierung etwas knapp sei; wenn man aber die Kaltenherberg-Variante wähle, sei die Finanzierung reichlich genug. Herr v. Graffenried bestreitet die wirtschaftliche Lebensfähigkeit des Unternehmens durchaus nicht, sondern kommt in seiner Betriebsrechnung schon im ersten Jahr bei 71,000 Fr. Einnahmen und 57,000 Fr. Ausgaben zu einem Betriebsüberschuss von rund 14,000 Fr., so dass die Verzinsung des Obligationenkapitals von 300,000 Fr. von Anfang an gesichert wäre. Die Bahn hat den Vorteil, billig betrieben werden zu können, indem sie von den bereits vorhandenen Installationen der Langenthal-Jura-Bahn (Umformer, Depot, Werkstätte, Remise) profitieren kann.

Laut Gesetz beträgt die Staatsbeteiligung 45 % der Anlagekosten oder im Maximum 50,000 Fr. per km. Das ergibt für11,5 km eine Subvention von 575,000 Fr. aus. Ferner können nach dem Gesetz grössere Objekte mit 100 Fr. per Laufmeter subventioniert werden. Die Länge der Ueberführung bei der Kaltenherberg wird ca. 150 m ausmachen, weil, abgesehen von der Breite der Bahn, beidseitig ein Damm von dieser Länge erstellt werden muss, der besser, statt angeschüttet zu werden, durch eine Kunstbaute ersetzt wird. Hiefür wäre eine Extrasubvention von 15,000 Fr. auszurichten. Die ganze Staatsbeteiligung würde somit 590,000 Fr. betragen. Von den interessierten Gemeinden und Privaten im Kanton Bern wurden 401,000 Fr. gezeichnet; von luzernischer Seite 11,500 Fr., mit Inbegriff eines Beitrages von 10,000 Fr., der vom Kanton Luzern mit Rücksicht auf die staatliche Irrenanstalt in St. Urban gesprochen wurde. Dazu käme ein Obligationenkapital von 300,000 Fr., so dass die Finanzierung als perfekt bezeichnet werden kann.

Die einzelnen Bestimmungen des Beschlussesentwurfs geben mir nur zu wenigen Bemerkungen Anlass. Im zweiten Alinea der Ziff. III ist Wort «Staatsstrasse» durch «Bahn» zu ersetzen, da es sich hier um die Subventionierung der Bahn und nicht um die Erstellung der Staatsstrasse handelt. In Ziff. IV wird die Bedingung aufgestellt, dass von den 300,000 Fr. Obligationenkapital 50,000 Fr. bei der Kantonalbank von Bern als Betriebsfonds anzulegen sind, der ohne Zustimmung des Regierungsrates nicht angegriffen werden darf.

Namens des Regierungsrates beantrage ich Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und sie zu genehmigen.

Jenny, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Das in Frage stehende Eisenbahnunternehmen kann jedenfalls nicht als ein glänzendes Geschäft bezeichnet werden. Die Aktien der Gemeinden und des Staates, die hier eingeworfen werden, werden zweifellos auf absehbare Zeiten keine Verzinsung erfahren, sondern man wird sich glücklich schätzen können, wenn es der Bahn gelingt, die Betriebsausgaben zu decken, das Obligationenkapital zu verzinsen und die gesetzlichen Einlagen in den Erneuerungsfonds zu machen.

Nichtsdestoweniger kann dem Unternehmen eine wirtschaftliche Bedeutung nicht abgesprochen werden. Wir haben hier die nämliche Erscheinung, der wir gegenwärtig überall begegnen, dass die abgelegenen Gegenden und Gemeinden mit allen Mitteln suchen, an das Eisenbahnnetz angeschlossen zu werden und eine bequemere Verbindung mit der Aussenwelt zu erhalten. Die Erfahrung hat gezeigt, dass Gegenden ohne Eisenbahnen namentlich auf gewerblichem und industriellem Gebiet immer mehr zurückbleiben, dass ihre Bevölkerung abnimmt und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zurückgeht. Die Landwirtschaft kann diese Lücke nicht ausfüllen. Wir müssen zu unserm Bedauern vielmehr konstatieren, dass der Landwirtschaftsbetrieb nach Methoden sucht, die weniger Bevölkerung brauchen, dass er nach der reinen Gras- und Weidwirtschaft tendiert, wodurch die Entvölkerung des Landes begünstigt wird. Es ist deshalb begreiflich, dass diese Gegenden verzweifelte Anstrengungen machen und geradezu beängstigende Opfer bringen, um eine Bahn zu bekommen.

Die Langenthal-Melchnau-Bahn hat die Aufgabe, die Ortschaften Melchnau, Untersteckholz und Roggwil mit dem Verkehrszentrum Langenthal und zugleich mit dem schweizerischen Eisenbahnnetz in Verbindung zu bringen. Das kann nach zwei Richtungen geschehen, und es wurden zwei Varianten studiert. Die Staatswirtschaftskommission hat sie auch geprüft und ist mit der Regierung der Ansicht, dass die Kaltenherberg-Variante zur Ausführung kommen soll, die, obschon 800 m länger, in verschiedenen Beziehungen Vorteile aufweist. Die Vorteile liegen darin, dass die alte Bern-Zürich-Strasse benützt werden kann, die so breit ist, dass ohne Nachteil für den Verkehr das nötige Terrain an die Bahn abgetreten werden kann, und dass infolgedessen die Kosten wesentlich zurückgehen. Man könnte allerdings fragen, warum man einen so grossen Umweg mache und für die Erschliessung von Melchnau eine 11,5 km lange Bahn erstelle, währenddem Melchnau durch eine schöne, bloss 6 km lange Strasse mit Langenthal verbunden ist. Allein eine Bahn darf nicht nur wegen einer einzigen Gemeinde gebaut werden, weil einerseits die Finanzierung nicht möglich und anderseits das Unternehmen nicht lebensfähig wäre. Man muss soviele Ortschaften und Gemeinden als möglich zu bedienen suchen. Das geschieht in diesem Falle, indem nicht nur Melchnau, sondern auch die grosse Gemeinde Roggwil und Untersteckholz an die Bahn zu liegen kommen, und es der Bahn überdies möglich ist, den Verkehr der luzernischen Gemeinden St. Urban, Roggliswil, Altbüron und Grossdietwil aufzunehmen, die in der Richtung Luzern auch keine Eisenbahnverbindung haben, die schon jetzt den Markt von Langenthal besuchen und dies bei günstiger Verbindung noch im vermehrten Masse tun werden.

Die Anlagekosten sind auf 1,300,000 Fr. oder 113,000 Fr. per km veranschlagt. Sie werden einwenden, dass dieser Betrag, nachdem noch eine Ueberbrückung der Oltener Linie stattfinden muss, sehr tief gerechnet sei für eine elektrische Schmalspurbahn, wo sonst der Kilometer auf 120—130,000 Fr. zu stehen komme. Die niedrige Kostensumme ist damit zu begründen, dass diese Bahn nicht als selbständige Linie gebaut und betrieben werden soll, sondern als ein Teilstück der Langenthal-Jura-Bahn gedacht ist. So fällt die Erstellung verschiedener Bauten und Installationen im Wert von wenigstens 200,000 Fr. dahin, so z. B. die Umformerstation die allein

100,000 Fr. kosten würde. Einzelne Ansätze des Kostenvoranschlages können allerdings nicht gerade als einwandfrei bezeichnet werden. Mir ist namentlich aufgefallen, dass die Kosten für Organisation, Verwaltung und technische Leitung nur mit 20,900 Fr. eingestellt sind, während dafür sonst 3—5 % des Anlagekapitals in Rechnung gebracht werden. Doch das lässt sich wieder damit begründen, dass die Bahn von der Langenthal-Jura-Bahn gebaut und beaufsichtigt wird und also die technischen Organe dafür schon vorhanden sind. Aber immerhin wird der Posten zu niedrig sein. Auch das Expertengutachten weist darauf hin, dass die Ausgaben für den Hochbau, Telephon- und Signalanlagen usw. sehr knapp bemessen seien. Mir ist weiter aufgefallen, dass an Rollmaterial nur zwei Personenmotor- und zwei Personenanhängewagen und nur ein Gütermotorwagen vorgesehen sind. Das wird an gewissen Tagen unbedingt nicht genügen; namentlich sollte auch für den Gütermotorwagen eine Reserve da sein. Ich sagte mir, dass die Langenthal-Jura-Bahn im Bedarfsfalle das nötige Material werde liefern müssen. Auch die vier Rollschemel wären ungenügend, wenn nicht die Langenthal-Jura-Bahn im Hintergrund stände. Die grosse Ziegelei in Roggwil, die ausschliesslich auf den Eisenbahnverkehr angewiesen ist, wird vielleicht an einem und demselben Tage, zwei, drei oder vier Güterwagen mit Rollschemeln benötigen. Doch das nur nebenbei. Ich sage also: diese knappe Berechnung des Kostenvoranschlages ist nur deshalb möglich, weil die Linie in Verbindung mit der Langenthal-Jura-Bahn betrieben werden kann, die ihr nach allen Richtungen aushelfen wird. Die Finanzierung ist folgendermassen vorgesehen: Eingezahlte Aktien von Gemeinden und Privaten 412,500 Fr., Beteiligung des Staates 590,000 Fr., Obligationenkapital 300,000 Fr. Wenn wir die Frage beurteilen wollen, ob diese Finanzierung genüge, müssen wir uns erst darüber klar werden, wie sich die Betriebsverhältnisse gestalten werden. Der Experte, Herr Oberingenieur v. Graffenried, hat seinerzeit darüber in der Gegend einlässliche Erhebungen gemacht und kommt zu folgendem Resultat: Einnahmen 71,200 Fr., Ausgaben 57,000 Fr., somit jährlicher Betriebsüberschuss 14,200 Fr. Dieser Betrag wird knapp hinreichen zur Verzinsung des Obligationenkapitals, denn wir müssen bei den heutigen Geldverhältnissen und dem wesentlichen Kursverlust, den das Anleihen aufweisen wird, mit einem Zinsfuss von 5 % rechnen. Für Einlagen in den Reservefonds bleibt nichts übrig. Herr Oberingenieur v. Graffenried hat deshalb beantragt, es möchte eine Betriebsreserve von 50,000 Fr. geschaffen werden, aus der dann nötigenfalls zur Verzinsung des Obligationenkapitals und zur Deckung eines allfälligen Betriebsdefizits geschöpft werden könnte. Man kann natürlich einwenden, die Ausscheidung der 50,000 Fr. in einen Betriebsfonds biete keine Garantie, dass, wenn das Baukapital nicht genügen sollte, dieses Geld nicht für die Bezahlung der Bauschuld in Anspruch genommen werde. Immerhin haben wir uns mit der vorgeschlagenen Lösung beruhigt, indem wir glauben, dass namentlich durch die Betriebsgemeinschaft mit der Langenthal-Jura-Bahn die Verhältnisse des Unternehmens so gestaltet werden können, dass die Verzinsung des Obligationenkapitals gesichert ist und nach und nach auch die Einlagen in den Reservefonds gemacht werden können.

Auf die einzelnen Bestimmungen der Vorlage trete ich nicht ein. Mit diesen kurzen Erörterungen empfehle ich Ihnen ebenfalls den Beschlussesentwurf zur Genehmigung.

Genehmigt mit der vom Eisenbahndirektor beantragten Abänderung in Ziff. III.

Beschluss:

Der Grosse Rat nimmt Kenntnis von dem Gesuch des Verwaltungsrates der A.-G. Langenthal-Melchnau-Bahn vom 22. April 1913 betreffend Genehmigung der Statuten, Aktienbeteiligung des Staates, Aufnahme eines Hypothekaranleihens, Genehmigung des Finanzausweises und Bewilligung zur Benützung der Staatsstrasse. Er nimmt ferner Kenntnis von den dem Gesuch beigelegten Akten und Plänen und beschliesst, gestützt auf den vom Regierungsrat genehmigten Bericht und Antrag der kant. Eisenbahndirektion vom 29. April 1913:

I. Das allgemeine Bauprojekt der elektrischen Schmalspurbahn Langenthal-Melchnau nach der Kaltenherberg-Variante wird im Kostenvoranschlag von 1,300,000 Fr. unter folgenden Bedingungen genehmigt:

1. Der Regierungsrat ist befugt, während des Baues Aenderungen an der Linienführung sowohl als an den Detailprojekten vorzuschreiben, wenn ihm dieselben im Interesse der Leistungsfähigkeit und der Oekonomie der Bahn als notwendig und zweckmässig erscheinen.

2. Die Bahngesellschaft hat dem Regierungsrat über jedes wichtige Bauobjekt, wie Kunst- und Hochbauten, Stationen und deren Einrichtungen, Zufahrten und dergleichen, Detailprojekte zur Genehmigung vorzulegen.

II. Der Bahngesellschaft wird die Bewilligung zur Benützung der Bützberg-Murgenthal-Strasse, von der Gasfabrik Langenthal bis zur Kaltenherberg, und der Langenthal-Melchnau-Strasse im Dorfe Melchnau gemäss dem von der kant. Eisenbahndirektion vorgelegten Entwurf erteilt und der Entwurf genehmigt.

Die Bahngesellschaft hat bei den eidg. Behörden eine Ergänzung der Konzession vom 12. März 1912 zu erwirken, durch welche diese Bewilligung als integrierender Bestandteil der Konzession erklärt wird.

III. Der Staat Bern beteiligt sich gemäss Art. 5, lit. b, des Gesetzes vom 7. Juli 1912 betreffend Beteiligung des Staates am Bau und Betrieb von Eisenbahnen und unter den Bedingungen desselben am Bau der Langenthal-Melchnau-Bahn mit einem ordentlichen Staatsbeitrag von 50,000 Fr. per Bahnkilometer, also für 11,5 Kilometer Baulänge, mit 575,000 Fr.

Der Staat Bern beteiligt sich ausserdem nach Mitgabe von Art. 5, letztes Alinea, desselben Gesetzes mit einem ausserordentlichen Beitrag von 15,000 Fr. an den Kosten der Ueberführung der Bahn über die Oltnerlinie der schweiz. Bundesbahnen bei der Kaltenherberg unter dem Vorbehalt späteren Nachmasses in bezug auf die Längen- und Höhendimensionen dieses Objektes.

Die gesamte Aktienbeteiligung von 590,000 Fr. erfolgt aus Vorschussrubrik A k 3.

IV. Die Bahngesellschaft wird ermächtigt, ein Hypothekar-Anleihen bis auf 300,000 Fr. aufzunehmen unter der Bedingung, dass davon 50,000 Fr. bei der Kantonalbank von Bern als Betriebsfonds angelegt werden. Dieser Betriebsfonds darf ohne Zustimmung des Regierungsrates nicht angegriffen werden.

Der Anleihensvertrag unterliegt der Genehmigung des Regierungsrates.

V. Der Regierungsrat wird ermächtigt, den Finanzausweis der Langenthal-Melchnau-Bahn als geleistet anzuerkennen, sobald die Bahngesellschaft das Anlagekapital von 1,300,000 Fr. einwandfrei ausgewiesen haben wird.

VI. Die Bahngesellschaft hat ihre verfügbaren Gelder bei der Kantonalbank von Bern oder deren Filialen und bei den andern an ihrem Anleihen beteiligten Finanzinstituten oder bei der Hypothekarkasse des Kantons Bern anzulegen.

VII. Die Statuten der A.-G. Langenthal-Melchnau-Bahn vom 21. April 1912 werden unter dem Vorbehalt genehmigt, dass dieselben anlässlich ihrer nächsten Revision mit den Bestimmungen dieses Beschlusses in Uebereinstimmung gebracht werden.

VIII. Die Wahl des bauleitenden Ingenieurs und die wichtigsten Verträge für Arbeiten und Lieferungen unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.

IX. Der Regierungsrat wird ermächtigt, die Ausrichtung der Staatssubvention so lange zu verschieben, bis die zu weitern Eisenbahnbauten im Kanton Bern erforderlichen Geldmittel zur Verfügung stehen.

Strafnachlassgesuche.

(Siehe Nr. 12 der Beilagen.)

Tschumi, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es liegen Ihnen 48 Strafnachlassgesuche mit den Anträgen des Regierungsrates gedruckt vor. Davon wurden 29 oder 60 % sämtlicher Gesuche vollständig abgewiesen. In 11 Fällen oder 23 % haben wir einen gänzlichen Erlass der Strafe eintreten lassen, in 8 Fällen oder 17 % einen teilweisen.

In der letzten Session des Grossen Rates wurde hier bemerkt, man solle wenn immer möglich in denjenigen Fällen, wo es sich um Widerhandlungen gegen das Schulgesetz handle und fortgesetzter und gravierender Schulunfleiss bestraft worden sei, keine Begnadigung eintreten lassen. Diese Auffassung mag im allgemeinen richtig sein, allein es kann doch Fälle geben, in denen das Delikt des Schulunfleisses von der Begnadigungsinstanz etwas milder angesehen werden muss, als es seitens des Richters geschehen konnte. So liegen auch heute einige Gesuche vor, auf die man im Sinne der Milde eintreten muss. Ich nenne die Fälle Nr. 5, Kuhn, Nr. 38, Gilgen, und Nr. 39, Schmidlin. In diesen Familien sind die Verhältnisse so ärmlich, ist der letzte Rappen, der verdient wird, für den Unterhalt der Familie so unbedingt nötig, dass der Regierungsrat und nach ihm auch die Justizkommission gefunden haben, es sei hier ein teilweiser Erlass der Busse zu befürworten. Denn wenn nachher infolge des Unvermögens, diese hohen Bussen zu bezahlen, sie in Gefängnisstrafe umgewandelt werden müssen, so ist die Strafe für die Betreffenden erst recht hart.

In zwei Fällen (Nr. 13 und 43) hat die Justizkommission einer mildern Auffassung Raum gegeben als der Regierungsrat.

Im Fall 13 handelt es sich um einen jungen Mann, Erdarbeiter Ruchti, der im Bahnhof Bern von einem Aeltern verführt worden ist, bei einem Diebstahl mitbehülflich zu sein. Einem Arbeiter, der etwas Oel am Hut hatte, wurde um die Mittagszeit sein Felleisen weggenommen, und es bestand offenbar beim Haupttäter die Meinung, dass das Säcklein einen grössern Teil des Verdienstes dieses Mannes berge. Während der Diebstahl ausgeführt wurde, musste der junge Ruchti den zu Bestehlenden vor einem Fahrplan beschäftigen und seine Aufmerksamkeit vom Felleisen ablenken. Es ist zu bemerken, dass dieser Fall für den jungen Ruchti unter Umständen eine weit grössere Bedeutung hätte bekommen können. Im Säcklein befand sich nichts anderes als Kleider im Wert von unter 30 Fr., und das hatte denn auch ein milderes Urteil zur Folge. Nun ist Ruchti noch nicht lange in das strafmündige Alter eingetreten. Im Hinblick auf diesen Umstand und auch im Hinblick darauf, dass der Bursche sich seither gut aufgeführt hat, ist die Justizkommission zur Auffassung gelangt, die Strafe sei ihm zu erlassen. Der Regierungsrat hat den Fall noch einmal behandelt und schliesst sich der Ansicht an, dass die zwei Tage Gefangenschaft unter Umständen nichts verbessern würden und dass die Strafhaft durch die vier Tage Untersuchungshaft als verbüsst zu gelten habe.

Der Fall 43 betrifft einen gewissen Küpfer, Sattler, in Bern, der wegen betrügerischem und leichtsinnigem Konkurs zu 4 Monaten Korrektionshaus verurteilt worden ist. Der Regierungsrat konnte die Begnadigung nicht empfehlen, weil Küpfer einige Vorstrafen hatte. Bei näherer Untersuchung hat sich nun ergeben, dass diese Vorstrafen nicht so schwerwiegend sind, wie man ursprünglich annehmen durfte. Sodann ist festgestellt worden, dass seine Familie in ärmlichen Verhältnissen lebt und bei längerm Strafvollzug dem vollständigen Ruin entgegengeführt würde. Wenn das für den Richter bei der Strafausmessung kein Moment bedeutet, so kann es doch immerhin von der Begnadigungsinstanz in Berücksichtigung gezogen werden. Der Bestrafte selbst ist des Mitleids in höherem Masse würdig, als es ursprünglich schien; er leidet an einem schlecht geheilten Beinbruch und kann nicht wohl eine längere Gefangenschaft ausserhalb Bern aushalten, wo die Konsultierung der Aerzte mit grössern Schwierigkeiten verbunden wäre. Aus diesen Gründen ist die Justizkommission zum Antrag gekommen, die Korrektionsstrafe sei von 4 auf 2 Monate herabzusetzen und diese 2 Monate seien in 30 Tage Einzelhaft umzuwandeln. Die Regierung schliesst sich diesem Antrag an, so dass auch hier, wie in allen übrigen Fällen, Uebereinstimmung zwischen den vorberatenden Behörden herrscht.

Peter, Präsident der Justizkommission. Ich kann nur bestätigen, dass Regierung und Kommission in allen Anträgen einig gehen. Ueber die beiden erwähn-

ten Fälle kann ich mich nicht näher aussprechen, da es mir wegen Krankheit nicht möglich war, der betreffenden Kommissionssitzung beizuwohnen. Herr Grossrat Gross hat es übernommen, heute für die Justizkommission zu referieren; er ist aber leider nicht da und auch die andern Mitglieder, die an jener Sitzung teilnahmen, sind nicht mehr anwesend.

Ich möchte noch folgendes beifügen. In der letzten Session hat der Grosse Rat ein Begnadigungsgesuch betreffend Wirtshausverbotsübertretung behandelt und erklärt, dass die Begnadigung nicht ohne weiteres zu erfolgen habe, wenn der Betreffende nachträglich seine Steuern bezahle, wegen deren Nichtbezahlung er vorher mit Wirtshausverbot belegt worden ist. Ein solcher Fall liegt auch heute wieder vor (Nr. 34, Favre) und ich hätte ihn in der Kommission zur Sprache gebracht, wenn ich der Sitzung hätte beiwohnen können. Ich weiss nicht, ob die Kommission anderer Meinung gewesen wäre als der Regierungsrat. Aber ich wollte das hier noch bemerken, weil der vorliegende Antrag wieder eine Abweichung bedeutet von der Praxis, die der Grosse Rat in der letzten Session befolgt hat.

Sämtliche Strafnachlassgesuche werden stillschweigend nach den übereinstimmenden Anträgen des Regierungsrates und der Justizkommission erledigt.

Huttwil-Eriswil; Normalspurbahn mit Dampfbetrieb; Genehmigung des allgemeinen Bauprojektes, Aktienbeteiligung des Staates, Genehmigung des Finanzausweises und der Gesellschaftsstatuten.

v. Erlach, Eisenbahndirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Eriswil ist nur 5 km von Huttwil entfernt und ist eine Ortschaft mit ziemlich viel Industrie und überhaupt einer tätigen Bevölkerung. Die Gemeinde hat schon lange Anstrengungen gemacht, um in Huttwil an das Eisenbahnnetz angeschlossen zu werden. Im Jahre 1910 war ein Projekt für eine elektrische Schmalspurbahn ausgearbeitet, aber es wurde der Gemeinde dann nahe gelegt, aus verschiedenen Gründen dürfte in diesem Falle der Bau einer Normalbahn zweckmässiger sein. Ursprünglich bauten wir überall Normalbahnen; nachher fiel man ins andere Extrem und wurde Schmalspurbahnfanatiker. Hier nun wollen wir wieder auf einer kurzen Strecke die Normalspur zu Ehren kommen lassen. Die Huttwil-Eriswil-Bahn kann als die direkte Fortsetzung einer bestehenden Linie betrachtet werden. Huttwil liegt an der Langenthal-Wolhusen-Bahn und ist der Endpunkt der ebenfalls normalspurigen Ramsei-Sumiswald-Huttwil-Bahn. Diese beiden Bahnen können also im Bedarfsfall bei grossem Andrang der Huttwil-Eriswil-Bahn mit Rollmaterial aushelfen. Das wäre im Falle des schmalspurigen Baues dieser Linie ausgeschlossen, weil in Huttwil nie eine andere Schmalspurbahn anschliessen wird. Aus diesem Grunde wurde die Vorlage eines Normalbahnprojektes verlangt, die dann auch im Jahre 1911 erfolgte.

Ueber das Projekt liegen verschiedene Gutachten vor, so vom Direktor der Langenthal-Huttwil-Bahn, Herrn Ritz, von Herrn Direktor Marti in Wynau und von Herrn Stadtingenieur Steiner in Bern. Alle drei Experten stellen dem Unternehmen für den Anfang nicht gerade ein günstiges Prognostikum. Sie erklären, die Bahn werde zur Not existieren können, aber viel sehe dabei auf keinen Fall heraus.

Das fertige Projekt wurde bereits letztes Jahr der Regierung eingereicht. Das Anlagekapital beträgt 520,000 Fr. Nach dem alten Gesetz hätte die Bahn Anspruch auf eine Staatssubvention von 200,000 Fr. gehabt. Diese Beteiligung wurde der Gesellschaft letztes Jahr auch sozusagen bestimmt zugesichert, gleichzeitig aber die Gesellschaft auf eine spätere Zeit vertröstet. Denn vor einem Jahr stand das neue Eisenbahnsubventionsgesetz im Vordergrund und nahm sozusagen alle Zeit der Regierung und des Grossen Rates in Anspruch, so dass man nicht mit der Finanzierung dieses Unternehmens zwischenhinein kommen konnte. Wie Sie wissen, hat das neue Eisenbahngesetz nun den Staatsbeitrag an normalspurige Dampfbahnen von 40 auf 30 % herabgesetzt, so dass für die 5 km im vorliegenden Fall nur noch eine Subvention von 150,000 Fr. auszurichten wäre. Nun habe ich aber bereits betont, dass das Projekt vor dem Zustandekommen des neuen Gesetzes fix und fertig vorlag, und es wäre nicht recht, wenn wir es die Beteiligten entgelten lassen würden, dass das Geschäft ohne ihre Schuld damals nicht behandelt werden konnte. Wir schlagen daher vor, in folgender Weise soweit als möglich entgegenzukommen. Die eigentliche Baulänge der neuen Linie beträgt 4 km, indem sie auf dem ersten Kilometer das Tracé der Langenthal-Huttwil-Wolhusen-Bahn benützen wird. Das Anlagekapital ist 520,000 Fr. oder bei 4 km Baulänge 130,000 Fr. per km. 30 % davon machen 39,000 Fr. Staatssubvention per km, im ganzen 156,000 Fr. Für die Benützung der bestehenden Linie Huttwil-Wolhusen auf der 1 km langen Anfangsstrecke muss die Huttwil-Eriswil-Bahn natürlich eine Vergütung zahlen, die wir so hoch einsetzen, als der Zins der Staatssubvention für einen weitern Kilometer ausmachen würde. Nun haben wir uns gesagt: statt dass wir der Bahn jährlich diesen Zins vergüten, wollen wir den Betrag kapitalisieren und ihr denselben, also weitere 39,000 Fr., auch noch zukommen lassen. So kommen wir im ganzen auf eine Staatsbeteiligung von 195,000 Fr. oder annähernd die Summe, die wir letztes Jahr den Interessenten sozusagen versprochen haben. Wir beantragen Ihnen, die Beteiligung mit diesem Betrage zu beschliessen.

Ferner schlagen wir Ihnen vor, Ziff. II, 2 betreffend die Gemeindegarantie zu streichen. Regierung und Staatswirtschaftskommission sind heute einig geworden, diese Verpflichtung den Gemeinden nicht aufzuhalsen, indem wir uns sagen, dass es möglich sein sollte, beim Bau noch etwas einzusparen, wenn die richtige Leistung da ist. Dies ist der Fall, indem sich die Leitung in den Händen des Herrn Direktor Ritz befinden wird, der beim Bau der Ramsei-Huttwil-Bahn den Beweis erbracht hat, dass bei Eisenbahnbauten sich sparen lässt. Wenn aber Ziff. 2 wegfällt, so muss in Ziff. 1 noch beigefügt werden: «Davon sind mindestens 20,000 Fr. bei der Kantonalbank von Bern als Betriebsfonds zurückzulegen. Dieser Betriebsfonds darf ohne Zustimmung des Regierungsrates nicht angegriffen werden.» Es ist das die gleiche Bestimmung, die wir auch beim Geschäft Langenthal-Melchnau-Bahn aufgestellt haben.

Rufener, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission empfiehlt Ihnen, auf das vorliegende Geschäft einzutreten und auch dieser Bahn die gesetzliche Subvention zuzuerkennen.

Ueber die volkswirtschaftliche Seite der Frage will ich mich nicht verbreiten. Sicher ist, dass, wenn die Eriswiler in den 80er Jahren, als es sich um den Bau der Langenthal-Huttwil-Bahn handelte, sich so entgegenkommend gezeigt hätten wie heute, dieses Stück schon längst gebaut wäre. Nun kommen sie etwas später, aber nichtsdestoweniger wird der Grosse Rat sich heute mit dieser Erweiterung eines schon bestehenden grössern Netzes, des Huttwil-Netzes, wenn man so sagen will, einverstanden erklären. Wir haben in jener Gegend bereits die ca. 40 km lange Langenthal-Huttwil-Wolhusen-Bahn, deren erster Teil, Langenthal-Huttwil, ausgezeichnet rentiert und deren Verlängerung nach Wolhusen sich schön emporgearbeitet hat, so dass die gesetzlichen Fonds gespiesen werden können und fast eine Dividende ausgerichtet werden könnte, was aber Vorsichts halber noch nicht geschieht. Im weitern haben wir die Ramsei Sumiswald-Huttwil-Bahn, die von Herrn Ritz gebaut wurde, wobei es ihm gelang, ein grosses Kapital zu ersparen, das mehr als hinreichen wird, um die jedenfalls noch eine Zeitlang andauernden Betriebsausfälle zu decken. An dieses grosse Netz soll nun noch ein kleines neues Unternehmen angegliedert werden, und es ist der Gemeinde Eriswil wohl zu gönnen, wenn sie sobald als möglich Anschluss an die Aussenwelt findet.

Ueber die künftigen Betriebsverhältnisse der Eriswil-Huttwil-Bahn gehen die begutachteten Organe nicht ganz einig. Herr Direktor Ritz hatte zuerst die Einnahmen auf 24,000 Fr. und die Ausgaben auf 29,000 Fr. veranschlagt und kam also zu einem Betriebsdefizit von 5000 Fr. Bei einer spätern Berechnung, die er anstellte, deckten sich Einnahmen und Ausgaben ungefähr. Herr Ingenieur Steiner in Bern berechnet die Einnahmen auf 40,000 Fr., denen 35,000 Fr. Ausgaben gegenüberstehen würden. Der dritte Experte kam auf 32,000 Fr. Einnahmen und 34,000 Fr. Ausgaben. Nun werden wir ja sehen, wie sich die Sache in Wirklichkeit macht. Jedenfalls kann es sich im schlimmsten Fall um einen Fehlbetrag von einigen wenigen tausend Franken in den ersten Jahren handeln und der Betriebsfonds von 20,000 Fr. dürfte hinreichen, um über diese kritischen Jahre hinwegzuhelfen. Man muss in solchen Fragen etwas Mut haben, und bis jetzt haben wir im Kanton Bern keine so schlimmen Erfahrungen gemacht. Einzig die Saignelégier-Glovelier-Bahn hat dem Staat wirkliche Schmerzen verursacht; die andern Bahnen werden früher oder später sicher ihren Weg machen und dem Staat keine Sorgen bereiten.

Was die Höhe der Staatsbeteiligung anbelangt, so geht die Staatswirtschaftskommission mit der Berechnung der Regierung einig. Es wurde allerdings darauf hingewiesen, dass es eine gewisse Gefahr involviere, eine bereits gebaute Strecke als subventionsberechtigt anzuerkennen und dass man daraus früher oder später Konsequenzen ziehen könnte. Allein wir glauben, dass man in diesem Falle diese kleine Mehrausgabe nicht allzu kritisch ansehen darf und die von der Regierung vorgeschlagene Lösung angesichts des Umstandes, dass man dem Unternehmen die gleiche Subvention wie nach dem alten Gesetz in Aussicht gestellt hatte, als die beste bezeichnet werden muss.

Genehmigt mit der vom Eisenbahndirektor beantragten Abänderung in Ziff. II.

Beschluss:

Der Grosse Rat nimmt Kenntnis von den Gesuchen des Verwaltungsrates der Hutwil-Eriswil-Bahn vom 21. März 1912 und 24. Februar 1913 betreffend Bewilligung einer Aktienbeteiligung des Staates von 200,000 Fr. an den Bau der Huttwil-Eriswil-Bahn, von den zugehörenden Akten und Plänen und beschliesst, gestützt auf den vom Regierungsrat genehmigten Bericht und Antrag der kant. Eisenbahndirektion vom 21. April 1913:

I. Das allgemeine Bauprojekt der Normalspurbahn Huttwil-Eriswil mit Dampfbetrieb vom 20. Februar 1912 wird unter folgenden Bedingungen genehmigt:

1. Der Regierungsrat ist befugt, während des Baues Aenderungen an der Linienführung sowohl als an den Detailprojekten vorzuschreiben, wenn ihm dieselben im Interesse der Leistungsfähigkeit und der Oekonomie der Bahn als notwendig und zweckmässig erscheinen.

2. Die Bahngesellschaft hat dem Regierungsrat über jedes wichtigere Bauobjekt, wie Kunst- und Hochbauten, Stationen und deren Einrichtungen, Zufahrten und dergleichen, Detailprojekte zur Genehmigung vorzulegen.

II. Der Staat beteiligt sich auf Grund von Art. 5, lit. a, des Gesetzes vom 7. Juli 1912 betreffend Beteiligung des Staates am Bau und Betrieb von Eisenbahnen und unter den Bedingungen desselben am Bau der 5 Kilometer langen Linie Huttwil-Eriswil mit 195,000 Fr. in Aktien à 500 Fr. auf Vorschussrubrik A k 3.

An diese Bewilligung werden folgende Bedingungen geknüpft:

Die Bahngesellschaft hat das Aktienkapital auf 520,000 Fr. zu erhöhen. Davon sind mindestens 20,000 Fr. bei der Kantonalbank von Bern als Betriebsfonds anzulegen. Dieser Betriebsfonds darf ohne Zustimmung des Regierungsrates nicht angegriffen werden.

III. Der Regierungsrat wird ermächtigt, den Finanzausweis als geleistet zu erklären und der Bahngesellschaft die Bewilligung zum Bau der Linie zu erteilen, sobald sich dieselbe bei ihm über ein Aktienkapital von 520,000 Fr. einwandfrei ausgewiesen haben wird.

IV. Die Bahngesellschaft hat ihre verfügbaren Gelder bei der Kantonalbank von Bern oder deren Filialen oder bei der Hypothekarkasse des Kantons Bern anzulegen.

V. Die Statuten der Aktiengesellschaft Eisenbahn Huttwil-Eriswil vom 31. März 1912 werden unter dem Vorbehalt genehmigt, dass dieselben anlässlich ihrer nächsten Revision mit den Bestimmungen dieses Beschlusses in Uebereinstimmung gebracht werden.

VI. Die Wahl des bauleitenden Ingenieurs und die wichtigsten Verträge für Arbeiten und

Lieferungen unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.

VII. Der Regierungsrat wird beauftragt, gestützt auf Art. 20 des Subventionsgesetzes vom 7. Juli 1912 die Frage der Fusion der Huttwil-Eriswil-Bahn mit der Langenthal-Huttwil-Bahn, eventuell mit der Ramsei-Summiswald-Bahn zu prüfen.

VIII. Der Regierungsrat wird ermächtigt, die Ausrichtung der Staatssubvention so lange zu verschieben, bis die zu weitern Eisenbahnbauten im Kanton Bern erforderlichen Geldmittel zur Verfügung stehen.

Elektrische Strassenbahn Muri-Münsingen; Bewilligung zur Benützung der Staatsstrasse.

v. Erlach, Eisenbahndirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ein Initiativkomitee in Münsingen, ergänzt durch Mitglieder aus den Ortschaften Rubigen und Almendingen, hat ein Konzessionsgesuch eingereicht für Verlängerung der Strassenbahn Bern-Muri über Almendingen, Rubigen nach Münsingen. Die Bundesbahnen haben zwischen Bern und Thun einen sehr dichten Zugsverkehr, aber er besteht hauptsächlich aus Schnellzügen, die die Zwischenstationen nicht bedienen. Wir haben schon wiederholt versucht, für die Bevölkerung des Aaretals bessere Eisenbahnverbindungen zu erreichen, indem wir verlangten, dass die Bundesbahnen am Vormittag und Nachmittag in jeder Richtung einen an sämtlichen Stationen anhaltenden Zug einschalten. Die Bundesbahnen erklärten aber, das sei unmöglich, da die Linie zurzeit bloss noch einspurig sei. Gegenwärtig liegt ein Projekt für Ausbau auf Doppelspur vor, und wir wollen hoffen, dass, wenn die Doppelspur einmal errichtet ist, die Stationen zwischen Thun und Bern von den Bundesbahnen besser bedient werden.

Das Strassenpolizeigesetz schreibt vor, dass die Bewilligung zur Benützung der Staatsstrassen durch eine Eisenbahn vom Grossen Rat zu erteilen ist. Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine Eisenbahn, weil von ihr nicht nur Personen, sondern, wie bei der Bern-Muri-Worb-Bahn, auch Stückgüter befördert werden sollen. Deshalb konnte die Regierung die Bewilligung nicht von sich aus erteilen, sondern musste die Angelegenheit vor den Grossen Rat bringen. Wir empfehlen Ihnen, die Bewilligung unter den üblichen Bedingungen zu geben. Vorgesehen ist, dass von der innern Schiene an noch eine Strassenbreite von 4 m 50 frei bleiben soll. Das ist bedeutend mehr als bei der gegenwärtig im Bau befindlichen rechtsufrigen Thunerseebahn und kann ohne Verbreiterung der Strasse überall eingehalten werden, mit Ausnahme der Stelle unmittelbar neben der Kirche in Muri und einer Stelle im Dorf Rubigen; aber es hat keine Schwierigkeiten, dort die Strasse auf die nötige Breite zu bringen.

Rufener, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission empfiehlt Ihnen Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates.

Angenommen.

Beschluss:

Dem Gesuch des Initiativkomitees für eine elektrische Strassenbahn Muri-Münsingen vom 17. Mai 1913 betreffend Erteilung der Bewilligung zur Benützung der Staatsstrasse für den Bau und Betrieb dieses Unternehmens wird gemäss Art. 3 des Strassenpolizeigesetzes vom 10. Juni 1906 entsprochen und beschlossen:

Der von der kantonalen Eisenbahndirektion aufgestellte und vom Initiativkomitee am 17. Mai 1913 angenommene Bewilligungsakt betreffend Benützung der Staatsstrasse für den Bau und Betrieb der elektrischen Strassenbahn Muri-Münsingen wird genehmigt.

Schluss der Sitzung um $5^1/_4$ Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.

Sechste Sitzung.

Dienstag den 27. Mai 1913,
vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *G. Müller.*

Der Namensaufruf verzeigt 203 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 31 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Brand (Bern), Bühlmann, Burger (Laufen), Chavanne, Frutiger, Girardin, Hari, Ingold (Lotzwil), Kühni, Lanz (Rohrbach), Lardon, Näher, Rudolf, Schmidlin, Siegenthaler (Trub), Stauffer, Stebler, Stucki (Ins), Trüssel, Weber, Wyss (Bern); ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren Abbühl, Beutler, Burrus, Cueni, Gnägi, Gygax, Hostettler, Hügli, Kuster, Minder (Friedrich).

Tagesordnung:

Dekret

betreffend

Schaffung der Stelle eines 5. Arztes an der Irrenanstalt Waldau.

Eintretensfrage.

M. Simonin, directeur des affaires sanitaires, rapporteur du Conseil-exécutif. Le nouveau pavillon que le canton a fait construire dans le domaine de la Waldau est maintenant en état de recevoir des

aliénés. Il y en a déjà un certain nombre et il sera complètement occupé vers la mi-juin prochain. Vous savez qu'il peut contenir 180 malades au lieu des 100 qui avaient été primitivement prévus. Il est clair qu'un pareil surcroît de malades exige une augmentation du personnel de la Waldau, non seulement des infirmiers et des infirmières, mais aussi des médecins. Il y en a actuellement quatre, y compris le directeur. La création d'un poste de 5me médecin est donc indispensable. C'est pourquoi nous vous proposons l'adoption de cette mesure, soit du projet de décret qui la concerne.

Ce décret porte à l'article 1er: « Il est créé à l'établissement d'aliénés de la Waldau une place de 5me médecin. »

En conséquence il convient de compléter les décrets relatifs à l'organisation de nos asiles d'aliénés et à la rétribution de leurs fonctionnaires. Ce sont: 1° le décret du 9 octobre 1894 dont l'article 13 indique la composition du service de ces établissements (il a été modifié par un décret du 19 mai 1908) et 2° le décret concernant les traitements de leurs fonctionnaires, aussi du 19 mai 1908.

Le décret modificatif du 19 mai 1908 porte:

Article 1er. Il est donné à l'article 13 du décret du 9 octobre 1894 concernant l'organisation des asiles d'aliénés de la Waldau et de Munsigen la teneur suivante. Les fonctionnaires de chacun des établissement sont:

1° le directeur et médecin en chef;
2° le second médecin et sous-directeur;
3° le troisième médecin;
4° le quatrième médecin.

Ici nous vous proposons d'intercaler un numéro 4bis ainsi conçu:

« 4bis pour la Waldau seulement, le 5me médecin. »

Quant au décret concernant les traitements, il faut insérer à l'article 1er qui énumère ces traitements une disposition portant le numéro 4 bis et ayant la teneur suivante:

« 4bis cinquième médecin de la Waldau, en sus du logement, du chauffage, de l'éclairage et d'un jardin avec fruits et légumes ou, à défaut, fruits et légumes prélevés sur la récolte de l'établissement et représentant 100 francs au plus: fr. 2500 à fr. 3500. »

Ainsi, à côté des accessoires en nature, le traitement minimum sera de fr. 2500 et le traitement maximum de 3500. Ces chiffres sont de fr. 500 inférieurs à ceux du 4me médecin, dont la rétribution est de fr. 1000 au-dessous de celle du 3me médecin. Le traitement proposé peut paraître modeste; mais il semble suffisant pour le moment.

En conséquence, le gouvernement vous propose, Messieurs, d'entrer en matière et d'accepter le projet de décret *in globo*.

Steiger, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die Regierung schlägt dem Grossen Rat vor, die Stelle eines 5. Arztes in der Waldau zu kreieren. Das Dekret von 1908, das die Zahl der Beamten der Irrenanstalt Waldau umschreibt, sieht einen Chefarzt und einen 2., 3. und 4. Arzt vor und setzt ihre Besoldungen fest. Nun wird nächstens in dieser Anstalt der neue Pavillon eröffnet werden, der für 180 Kranke Platz hat. Für diesen Pavillon muss auch eine ärztliche Aufsicht bestellt werden. Das macht die Schaffung einer weitern Arztstelle notwendig, und diesem Bedürfnis trägt der vorliegende Entwurf Rechnung. Die Staatswirtschaftskommission ist mit der Schaffung dieser Stelle ohne weiteres einverstanden. Das Dekret von 1908 stuft die Besoldungen wie folgt ab: Chefarzt 6—8000 Fr., 2. Arzt 4500—6000 Fr., 3. Arzt 4000—5000 Fr. und 4. Arzt 3000—4000 Fr. Dementsprechend wird auch für den 5. Arzt eine noch etwas geringere Besoldung (2500—3500 Fr.) in Aussicht genommen. Wir haben uns in der Kommission gefragt, ob dieser Ansatz genügen könne, und schliesslich haben wir die Frage mit Rücksicht darauf, dass der Betreffende freie Station hat und voraussichtlich nicht lange das Minimum beziehen wird, bejaht. Wir empfehlen Ihnen, auf das Dekret einzutreten und es in globo zu genehmigen.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Präsident. Wir gehen über zur Detailberatung in globo. Wird das Wort verlangt?

v. Wattenwyl. Man kann sich fragen, ob es nicht zweckmässig wäre, im vorliegenden Dekret die Möglichkeit zu schaffen, auch in Münsingen eine weitere Arztstelle zu kreieren, wenn sich dies als notwendig herausstellen sollte. Wir wissen gegenwärtig noch gar nicht, wann und wie die Frage der Errichtung einer neuen Irrenanstalt ihre Lösung finden wird, und es ist nicht ausgeschlossen, dass auch Münsingen noch eine Erweiterung erfahren wird. In diesem Falle könnte dann ohne neue Dekretsrevision auch dort ein 5. Arzt angestellt werden, der früher oder später sowieso kommen muss.

Da ich gerade das Wort habe, erlaube ich mir noch eine Bemerkung wegen der Besoldung des 5. Arztes in der Waldau, die auf 2500—3500 Fr. festgesetzt wird. Der Herr Präsident der Staatswirtschaftskommission hat gesagt, dazu komme noch freie Station. Das ist nicht richtig, sondern der Inhaber der Stelle hat neben der Besoldung nur freie Wohnung und einen Anteil Garten. Wenn man bedenkt, dass unsere Sekundarlehrer im Minimum mit 3000—3500 Fr. besoldet werden müssen, so wird man zugeben, dass 2500 Fr. Anfangsbesoldung für einen Arzt, der viel längere Studien hinter sich hat und eine grosse Verantwortung trägt, zu klein ist, und ich möchte daher beantragen, sie auf 3000 Fr. zu erhöhen und bis 4000 Fr. ansteigen zu lassen.

M. Simonin, directeur des affaires sanitaires, rapporteur du Conseil-exécutif. Si j'ai bien compris le préopinant, il demande que dans le décret on insère une disposition d'après laquelle il serait créé un poste de 5me médecin pour Munsingen. Je ne puis pas m'expliquer sur ce point séance tenante. S'il est reconnu que ce poste est nécessaire, on le créera par un décret complémentaire comme on veux le faire pour la Waldau, mais, d'emblée, je ne puis pas accepter sans autre la proposition faite par M. de Wattenwyl et il n'y a pas lieu d'entrer en matière pour le moment sur ce point.

Quant à savoir si le minimum du traitement du 5me médecin de la Waldau doit être porté à fr. 3000, cela n'a pas grande importance. Je n'ai pas reçu mandat du gouvernement d'accepter une pareille proposition. Si le médecin proposé est capable, c'est la somme qu'il recevra, et c'est le montant qui est attribué au médecin que nous avons engagé provisoirement.

Präsident. Mit bezug auf den 5. Arzt in Münsingen ist kein Antrag gestellt worden. Dagegen schlägt Herr v. Wattenwyl vor, die Besoldung des 5. Arztes in der Waldau auf 3000—4000 Fr. anzusetzen.

Abstimmung:

Für den Antrag der vorberatenden Behörden . . . . . 78 Stimmen.
Für den Antrag v. Wattenwyl . . . . 74 »

Schlussabstimmung:

Für Annahme des Dekrets . . . . . Mehrheit.

Beschluss:

Dekret

betreffend

Schaffung der Stelle eines 5. Arztes an der Irrenanstalt Waldau.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. An der Irrenanstalt Waldau wird die Stelle eines 5. Arztes geschaffen.

§ 2. Zufolgedessen werden die nachgenannten Dekrete abgeändert, wie folgt:

1. In dem Dekrete vom 19. Mai 1908 betreffend Abänderung des § 13 des Dekretes vom 9. Oktober 1894 über die Organisation der kantonalen Irrenanstalten Waldau und Münsingen wird nach den Worten: «4. der vierte Arzt» die Bestimmung eingesetzt: «4bis. für die Waldau allein: der fünfte Arzt».

2. In § 1 des Dekretes vom 19. Mai 1908 betreffend die Besoldungen der Beamten der kantonalen Irrenanstalten Waldau, Münsingen und Bellelay wird nach der Ziffer 4 die folgende Bestimmung eingefügt:

«4bis. Der fünfte Arzt der Waldau, nebst Wohnung, Befeuerung, Beleuchtung und Garten mit Obst und Gemüsebau, eventuell Obst und Gemüse vom Ertrage der Anstalt bis zum Betrage von 100 Fr., 2500—3500 Fr.».

§ 3. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft.

Grossratswahlen und Wahlverfahren.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 219 hievor.)

M. Choulat. Je ne saurais laisser passer, sans un mot de réponse, les paroles prononcées par M. Boinay dans la séance de jeudi dernier. M. Boinay a affirmé, tout d'abord, que dans l'ancien arrondissement fédéral du Jura, alors que le Jura tout entier ne formait qu'un arrondissement pour les élections au Conseil National, la majorité radicale n'était que de 500 voix. M. Boinay n'a qu'à consulter les procès-verbaux des élections de ce temps-là pour se convaincre que cette majorité n'était pas, comme il l'a dit, de 500 voix, mais de 1500 voix, de 2000 voix, même de 2500 voix. Mais M. Boinay est allé encore beaucoup plus loin en insinuant que cette majorité n'était acquise qu'au moyen de fraudes, de manœuvres électorales plus ou moins louches. Pour ceux qui, à ce moment-là, étaient dans l'arène politique, la question est jugée et l'on sait que s'il y a eu des manœuvres altérant le vote, c'est à Alle, à Cœuve et dans des localités encore plus conservatrices du district de Porrentruy qu'elles se sont produites. L'argument que M. Boinay a voulu tirer de ces faits se retourne donc contre lui. Quant au fond du débat, je ne voudrais pas insister par des considérations, qui ne feraient que répéter ce qu'ont dit les précédents orateurs. Je ne relèverai qu'un point plutôt laissé dans l'ombre jusqu'ici: il ne faut pas confondre la représentation des minorités avec la représentation proportionnelle. Je crois pouvoir affirmer que le principe de la représentation des minorités est unanimement reconnu et qu'il ne vient à l'idée de personne de le combattre au sein de cette assemblée. Ce principe-là, Messieurs, est évidemment un principe de justice et, en toute conscience, on ne peut absolument pas le combattre. Le principe de la représentation proportionnelle n'est qu'une application du principe de la représentation des minorités. Parce que ce principe doit être reconnu juste, il ne s'en suit pas nécessairement que l'autre le soit aussi. Pour ma part, je partage à cet égard, l'opinion de la majorité du Gouvernement et, pour toutes les raisons déjà avancées dans cette enceinte, raisons que je ne veux pas relever à nouveau, j'estime que la représentation proportionnelle n'apportera pas plus de justice dans l'avenir pour la répartition des sièges des députés que le système actuel.

Messieurs, introduisez la représentation proportionnelle et vous verrez que, pas plus après qu'avant, le Grand Conseil ne sera l'image exacte de la représentation du peuple.

Pour juger, d'autre part, si une représentation des minorités est équitable, il faut se baser sur l'ensemble d'une assemblée, sur l'ensemble de la représentation au sein de l'assemblée et non pas sur l'ensemble de la représentation des différents cercles pris chacun en particulier. N'oubliez pas que, sous ce rapport, les députés sont les représentants de tout l'ensemble du canton et non pas les députés des cercles qui les ont élus. Il se peut très bien que dans une élection politique une minorité, même très importante, ne soit pas représentée, mais je ne considèrerai jamais ce fait comme une violation du principe de la représentation des minorités, si cette minorité est suffisamment représentée dans l'assemblée.

Je crois qu'on peut affirmer qu'au sein du Grand Conseil bernois toutes les minorités, sauf peut-être le groupe socialiste, sont représentées à peu près proportionnellement à leur importance, et c'est l'un des arguments qui militent pour le maintien de notre système électoral en vigueur. Si, un jour ou l'autre, les circonstances devaient changer, il serait assez tôt de prendre les mesures nécessaires pour remédier à cet état de choses défectueux, mais pour l'instant, je le répète, la représentation des minorités n'est pas en péril et nous ne voyons pas de raison pour changer le mode d'élection actuellement en vigueur.

Bühler (Bern). Gestatten Sie mir, auf einige prinzipielle Ausführungen, die gemacht worden sind, mit kurzen Worten einzutreten.

Auch in diesem Rate klingt vor allem die Note heraus, es handle sich beim Proporz um den Ausbau der Demokratie, um ein schweizerisches Volksrecht. Der Vertreter der Regierung, der den Proporz befürwortete, erklärte, die Tendenz unserer Zeit auf politischem Gebiete gehe dahin, mit dem unbedingten Königtum der Mehrheit zu brechen. In Abstimmungen über Sachfragen allerdings sei dem absoluten Königtum der Mehrheit nicht beizukommen, hier entscheide das Ja und das Nein, und ein Mittelding zwischen beiden zu verlangen, wäre ein Unsinn. Anders sei es bei Wahlfragen. Es ist wohl gut, dass dem absoluten Königtum der Mehrheit in Abstimmungen nicht beizukommen ist; denn wäre das der Fall, so wäre damit auch das Ende der Demokratie gekommen. Ueberall in unserem Lande heisst und hiess es, solange die Schweiz besteht, dass die Mehrheit die Gewalt habe, und zwar sowohl bei Abstimmungen als bei Wahlen. Bei ihr ruht die Entscheidung, die Mehrheit regiert. Man sagt deshalb geradezu: die Mehrheit ist das Volk. Auf diesem Lapidarsatz beruht nicht nur unsere Demokratie, sondern beruhen alle republikanischen Staatsgebilde. Denn wo alle gleiches Recht und gleiche Stimme haben, da kann nur die Mehrheit, die Mehrzahl der Stimmen entscheiden, denn die Stimmen können nur gezählt und nicht gewogen werden.

Ich sage: der Proporz ist keine demokratische Institution, kein schweizerisches Volksrecht, sondern ein Instrument der Dezentralisation. Seine Wirkungen sind absolut zentrifugal, d. h. gehen darauf aus, die Stellung der Mehrheit zu schwächen, von der Mehrheit Teile abzubröckeln.

Wie haben sich unsere Volksrechte in der Schweiz herausgebildet? Das Vorbild für alle Volksrechte, aus dem die demokratischen Bewegungen aller Zeiten schöpften, ist die Landsgemeinde. Auf der Landsgemeinde hat der Proporz keinen Platz, er ist dort nie gewesen und wird nie hineinkommen. Als in den 60er Jahren die demokratische Bewegung in der Ostschweiz anhub und sich verbreitete, da waren sämtliche Vorkämpfer dieser Bewegung, sagen wir der Volksrechte, Gegner des Proporzes, alle sprachen sich gegen den Proporz aus, so die Herren Bleuler, Ziegler, Salomon Vögelin; letzterer wollte nur das limitierte Votum, um den Minoritäten allenfalls eine Vertretung zu sichern.

Dass der Proporz kein Volksrecht, sondern ein Instrument der Dezentralisation ist, will ich Ihnen noch an einem Beispiel beweisen. Das Volksrecht gibt jedem Bürger das Recht, über Anträge, Erlasse der Behörden abzustimmen, nach gleicher Elle bei Wahlen seine Stimme abzugeben. Das ist das allgemeine und gleiche Wahlrecht, ebenso das allgemeine und gleiche Stimmrecht bei Volksabstimmungen. Aber damit ist das Volksrecht erschöpft, weiter kann es nicht gehen und geht es auch nicht. Die Wahl nach dem Proporz ist, da die Mehrheit das Volk ist, im Gegenteil eine Einschränkung der Volksrechte, weil hier freie Wählergruppen auftreten und Vertreter wählen, welche die Mehrheit, das Volk, gar nicht will und niemals wählen würde. Das ist bei ganz kleinen und grössern Gruppen möglich. Wir haben in den Proporzkantonen Wählergruppen auftreten sehen, die höchstens einen Mann hineinbrachten; es sind auch Wähler aufgetreten, die gar keine Vertretung erlangten. Es kann also auch beim Proporz niemand das Recht beanspruchen, in einer Behörde vertreten zu sein. Daher ist der Ruf, die Wahl nach dem Majorz sei eine Ungerechtigkeit, eine Entrechtung, in keiner Weise gerechtfertigt, weder nach unsern Traditionen, noch nach unserm Staatsrecht, so wenig als nach dem Staatsrecht irgendwelcher anderer konstitutionell oder sagen wir parlamentarisch regierter Staaten.

Herr Kollege Moor hat den Bieler Parteitag angerufen und Ihnen vorgeführt, dass dort die Herren Flückiger und Regierungsrat Kaufmann für den Proporz gesprochen haben. Das ist allerdings richtig. Es hat nicht nur an der Bieler Tagung, sondern schon früher unter den Freisinnigen Anhänger des Proporzes gegeben, nicht nur solche, die dafür sprachen, sondern auch solche, die bei den letzten Abstimmungen dafür stimmten. Es sind ihrer vielleicht ziemlich viele, ich weiss es nicht. Aber nehmen wir nun den eidgenössischen Proporz, den man angerufen hat. Was verlangen dort die Proporzfreunde? Sie verlangen: Ein Kanton, ein Wahlkreis! Also sie selbst stellen ein Begehren, nach dem der Proporz unmöglich in seinen Konsequenzen zur Anwendung kommen kann. Wir haben Kantone, die nur einen oder zwei Vertreter in den Nationalrat senden, und dort ist die Anwendung des Proporzes unmöglich. Das ist ein neuer Beweis dafür, dass es beim Feldzug für den Proporz nicht auf die Wahlgerechtigkeit insbesondere ankommt, sondern dass, wie es schon gesagt wurde und jeder es heute übrigens weiss, das Streben nach der Macht ausschlaggebend und treibendes Motiv ist. Auf die Bemerkung, bei der Vertretung der Minderheiten komme es auf ein paar Sessel nicht an, wurde von seiten der Proporzfreunde eingewendet, diese Einrede lasse man nicht gelten, man wolle die ganze Wahlgerechtigkeit; auf eidgenössischem Gebiete behaupten sie aber das Gegenteil, das betreffe nur ein oder zwei Sessel, die zählen gar nicht. Sie denken aber nicht daran, dass das die Minderheiten in mehreren Kantonen für lange Zeiten, solange der Proporz bestünde, mundtot machen würde, sie niemals, prinzipiell nicht, zu einer Vertretung kommen liesse. Man darf also den Majorz nicht so heruntersetzen, wie es hier geschehen ist, auch im Interesse des Proporzes nicht. Denn alle Proporzfreunde, die sich literarisch mit dem Proporz befassten und wissenschaftliche Konstruktionen zu geben versuchten, haben dahin schliessen müssen, dass auf alle Fälle der Proporz der Mehrheit ihre Stellung sichern müsste, das sei geradezu seine Hauptaufgabe. Der Majorz ist übrigens auch neben dem Proporz unentbehrlich. Alle Präsidenten der öffentlichen Behörden, deren es in einem demokratischen Staatswesen soviele braucht, werden nach wie vor nach dem Majorz gewählt. Selbst die Parteilisten, die aufgestellt werden, werden von den Komitees, wenigstens in der Regel, nach dem Majorz zusammengesetzt.

Was macht heute den Proporz so populär? Es sind zwei Faktoren. Einmal ist unsere Zeit der Minderheitsvertretung ausserordentlich günstig gesinnt. Der Gedanke der Minderheitsvertretung, der durchaus nicht immer im Schweizerland zu finden war, und noch viel weniger in andern Staaten, die sich heute auch mit der Minderheitsvertretung befassen, hat mächtig durchgeschlagen. Da ist nun, wie der Vor-

redner eben ausführte, der Proporz ein Mittel, den Minderheiten zu einer Vertretung zu verhelfen. Das ist zuzugeben, und es fällt mir als Vertreter der Stadt Bern gar nicht ein, dem Proporz Schlechtigkeiten nachzusagen, die er nicht hat, und Bequemlichkeiten zu leugnen, die er mit sich bringt. Er ist aber nicht das einzige und nicht das beste Mittel, um den Minderheiten zu einer Vertretung zu verhelfen. Sobald die Gesamtheit der Bürger, das Volk, eingesehen hat, dass die Vertretung der Minderheiten im Interesse des Staates liegt, dann ist es keine Gnade, die sie gewährt, sondern eine Pflicht, die sie erfüllt, wenn sie den Minderheiten eine Vertretung gibt. Es ist deshalb ganz unrichtig, vom Gnadenproporz zu sprechen, und die Minderheiten, welche eine solche Vertretung erhalten, haben der Mehrheit dafür keinen Dank abzustatten.

Der zweite Faktor ist der, dass der Proporz, weil er ein Instrument der Dezentralisation, der Kompromisse, der Unterhandlungen und Verhandlungen ist, hauptsächlich in dem Moment an die Türe klopft, in welchem wirtschaftliche Fragen im Vordergrund des Interesses stehen. In wirtschaftlichen Fragen ist viel eher als in grossen prinzipiellen Fragen, in politischen Angelegenheiten, ein Ausgleich zwischen den Parteien zu erzielen, der durch Unterhandlungen der Vertreter aller Richtungen und Interessengruppen herbeigeführt wird. Deshalb ist es auch ganz begreiflich, dass die Länder, die mit dem Proporz begonnen haben, ihn für gewerbliche und kaufmännische Schiedsgerichte, für Krankenkassen, für andere Kommissionen dieser Art und ähnliche Gebilde anwenden. Hier leistet er in verschiedenen Ländern und auch bei uns vorzügliche Dienste.

Nun haben wir noch zwei Institutionen, und das sind Volksrechte, welche die Mehrheit immer mehr zwingen, auf die Minderheiten Rücksicht zu nehmen und ihnen eine Vertretung zu sichern: das Referendum und die Initiative. Diese beiden Volksrechte haben mit die Wandlung zugunsten des Proporzes herbeigeführt. Sie haben den Minderheiten einen grossen, mitunter vielleicht sogar zu grossen Einfluss auf die Gestaltung des öffentlichen Lebens und die staatliche Gesetzgebung verschafft. Insbesondere das Referendum hat die Parteien schon früher zu Verhandlungen oder Kompromissen zusammengeführt, und es wurden mehr als einmal darüber Klagen erhoben, man mache jetzt zu viel Kompromisse und zu wenig grundsätzliche Politik. Der Frieden ist mit dem Proporz nicht gekommen, weder vor den Wahlen und noch viel weniger nach ihnen. Sind die Wahlen einmal getroffen, dann geht das Paktieren und das Streiten an. Die verschiedenen Minderheiten wollen ihre Forderungen geltend machen, und weniger als bei einer Mehrheit ist bei einer Vertretung von lauter Minderheiten ein grundsätzliches, klares und bestimmtes Resultat zu erwarten. Der Proporz hat aber auch vielfach den Streit in die eigene Partei getragen; gerade in dieser Richtung haben wir gesehen, wie rivalisierende wirtschaftliche Gruppen in der Partei nicht nur Unstimmigkeiten, sondern geradezu Verheerungen anrichten.

Allen diesen Einwendungen wurde hier der Satz entgegengestellt: Ja warum hält sich denn der Proporz, warum ist er in den Kantonen, die ihn eingeführt haben, nicht wieder abgeschafft worden? Darauf ist zu antworten, dass der Proporz wie eine andere Institution das Recht hat, sich auszuleben, und sich ausleben muss. Es ist deshalb nicht zu verwundern, dass er sich in den Kantonen hält. Es gibt auch wirtschaftliche oder andere Interessengruppen, oder auch politische Parteien, die glauben, sie fahren beim Proporz gut und finden dabei ihre Rechnung, und gar nicht daran denken, ihn abzuschaffen. Ich will noch weiter gehen: Solange die Verhältnisse bestehen, unter denen der Proporz eingeführt wurde, wird man ihn überhaupt nicht abschaffen wollen, es müssen erst neue Verhältnisse kommen. Da die Parteien ja immer fliessend sind, werden sich neue Parteibildungen auftun mit viel Temperament, mit grosser werbender Kraft, und aus dem Chaos der verschiedenen Minderheiten und der Mehrheit, wenn eine solche noch vorhanden wäre, wird eine neue Partei herauswachsen, die, wenn sie die Macht hat, höchst wahrscheinlich den Proporz wieder abschaffen wird, um grundsätzliche Politik treiben zu können. Das sind Folgerungen, die sich aus der Entwicklung der Verhältnisse ergeben, und mit ihnen mag jede Partei rechnen, gehöre sie nun dieser oder jener Seite an.

Man hat angeführt, dass der Proporz in verschiedenen Ländern schon lange bestehe. Herr Regierungsrat Burren hat Dänemark zitiert, das den Proporz seit 1895 habe. Herr Jobin hat Mirabeau zitiert, der sagte, die Standesvertretung müsse sein wie die Landkarte, die die Verschiedenheiten des Landes wiedergibt. Ich glaube, Mirabeau hat in keiner Weise an den Proporz gedacht, er hatte vor sich nur das allgemeine und gleiche Stimmrecht, denn man wird in seinen Werken nirgends eine Andeutung finden, dass er dabei schon den Proporz oder etwas Aehnliches im Auge hatte. Doch sei dem wie ihm wolle, die Entwicklung hat sich gemacht und der Proporz ist zuerst gekommen als eine Vereinigung von Wählergruppen im ganzen Staatsgebiete. Diese Vorstellung ist in das dänische Gesetz übergegangen, das Herr Regierungsrat Burren zitierte, und hat sich dort gehalten. Aber gerade Dänemark ist ein Beweis dafür, wie sich eine Institution halten kann. Der dänische Proporz weiss noch nichts von Listen, kann noch nicht vom Volk angewendet werden, sondern er wird von durch das allgemeine Stimmrecht vom Volk gewählten Wahlmännern angewendet. Er ist etwas sehr Kompliziertes und das Volk könnte damit gar nichts anfangen. Nachher wurde der Proporz in Belgien eingeführt. Das ist das einzige Land von Bedeutung, das heute für den Proporz angeführt werden kann. Aber auch in Belgien ist der Proporz kein Ideal, er ist mit dem Pluralwahlrecht verbunden, und gerade die Liberalen und die Sozialisten sind daran, diesen Proporz und natürlich hauptsächlich das Pluralwahlrecht abzuschaffen. Fortschritte hat der Proporz einzig und allein vielleicht in Frankreich gemacht. Er hat dort entschieden an Boden gewonnen, wenn er auch nicht durchgedrungen und das letzte Ministerium darüber gestolpert ist. In allen andern Ländern ist er stationär geblieben. In Nordamerika, das uns sonst voranleuchtet und dem wir Anregungen für alle möglichen praktischen und idealen Angelegenheiten entnehmen, ist für den Proporz gar kein Interesse vorhanden. Es hat die Volksrechte, die Demokratie ausgebildet, wie wir sie nirgends haben. In allen nordamerikanischen Staaten werden die Volksrechte auf den Schild gehoben, sie haben nicht nur die Volkswahl der Behörden und das Referendum,

sondern auch das Abberufungsrecht, und zwar, wenn nur wenige Wähler es verlangen. Aber für den Proporz hat gerade dieses jugendlich aufstrebende Land gar keinen Sinn, es überlässt die Diskussion darüber dem alternden Europa.

Eine Ausnahme macht allerdings die Schweiz, sie ist geradezu das Versuchsfeld für den Proporz geworden und wird diese Stellung auch in der Geschichte zu behaupten wissen. Nun kommt für uns die Frage, ob wir im Kanton Bern dem Beispiel der andern Kantone, die den Proporz eingeführt haben, folgen müssen. In allen jenen Kantonen wurde der Proporz eingeführt, weil der Gang der Staatsgeschäfte, der öffentlichen Angelegenheiten ins Stocken gekommen war und man sich nicht mehr recht zu helfen wusste. Ein solcher Anlass liegt für den Kanton Bern nicht vor. Er kann sich gegen den Proporz verteidigen, er kann seine Aufgaben erfüllen, ohne dass er zu diesem Mittel greift. Von den Bänken der Sozialdemokraten wurde gesagt, der Kanton Bern zeitige keinen Fortschritt mehr. Herbe, harte Worte der Kritik sind gegen den Kanton sowohl wie gegen die leitenden Persönlichkeiten gefallen, es gebe zu wenig oder keine starken Persönlichkeiten mehr. Gewiss könnte im Kanton Bern manches besser sein, und auch die freisinnig-demokratische Partei hat mehr als einmal versucht, es besser zu machen. Dass es aber beim Proporz besser würde, diese Behauptung ist nicht zu beweisen. Kantone, die den Proporz haben, haben Vorlagen von einschneidender Bedeutung verworfen, gerade wie solche, die ihn nicht haben. Es ist im Kanton Bern in den letzten Zeiten viel geleistet worden, was man ihm auch nachsagen kann. Wir sind hier wohl zu nahe aneinander, um Persönlichkeiten und die ganze Politik des Kantons, insbesondere der freisinnig-demokratischen Partei, gerecht würdigen zu können. Man muss für solche Angelegenheiten eine gewisse Distanz haben. Aber was für ein Urteil fällen andere, die dem Kanton Bern und seiner Politik, insbesondere der durch die Mehrheit verkörperten Politik, ferner stehen? Man kann es hören und lesen, dass der Kanton Bern allen andern voran noch ein Kanton sei mit politischem Zug, politischem Leben, politischer Kraft (Heiterkeit bei den Sozialdemokraten). Gerade Leute, die heute zu den eifrigsten Proporzfreunden gehören, haben das mehr als einmal erklärt und ihre Bewunderung darüber ausgesprochen. Ich glaube, auch der Anlass zu absprechender Kritik sei nicht gut gewählt. Wir stehen vor einem Ereignis, das den Namen Berns weit in die Länder tragen wird, und ich glaube, das Datum der Eröffnung der Lötschbergbahn wird sich jedem andern Datum der ruhmreichen Geschichte Berns würdig an die Seite stellen. Ich mache diese Angaben nicht, um die Verdienste des Kantons hier herauszuheben, aber man muss darauf hinweisen im Moment, wo es heisst, die freisinnig-demokratische Partei oder die Mehrheit im Kanton Bern wisse nicht mehr zu regieren, wisse keinen Fortschritt mehr zu erzielen und ihre Aufgabe nicht zu erfüllen. Ja wohl hat sie ihre Aufgabe erfüllt, und ich bin überzeugt, dass sie sie auch fernerhin erfüllen wird. Deshalb stimme ich gegen den Proporz. (Beifall.)

M. Ryser. Je n'avais pas l'intention de prendre part à ce débat, d'abord pour cette première raison que je savais que celui des nôtres qui avait été chargé de défendre la représentation proportionnelle le ferait avec le talent et toute la compétence que vous et moi lui connaissez; la seconde, c'est que je pensais bien que nos collègues de la minorité conservatrice n'attendraient pas sous l'orme le résultat de la votation sur la question en discussion. Mais le discours prononcé par M. Rossel m'oblige à prendre la parole. Si donc le Grand Conseil est affligé d'un discours de plus, il faut qu'il le porte au compte de M. Rossel et non au mien.

M. Rossel a manœuvré avec deux armes qui demandent à être examinées. Il a accusé le système de la représentation proportionnelle d'être un élément de corruption et d'être un élément de guerre civile. Or, Messieurs, j'estime que sous un régime où la bassesse a été élevée à la hauteur d'une science, où la corruption est devenue un moyen de gouvernement, les partisans et les défenseurs de ce régime n'ont pas le droit de prêter des intentions de corruption à leurs adversaires (Rumeurs).

Messieurs, je m'explique. A l'heure actuelle et sous le régime majoritaire tant vanté duquel M. Rossel nous disait que M. le conseiller d'Etat Lohner avait tracé un tableau mirifique, sous le régime majoritaire, dis-je, aucune fonction, presque aucune place publique n'est obtenue par un candidat s'il ne s'est préalablement livré à toutes les courbettes possibles; ce n'est plus la qualité du fonctionnaire qui fait sa nomination, mais ce sont toutes les protections qui sont derrière lui. Si ça n'est pas de la bassesse, je ne m'y connais guère.

Il y a quelque deux ans nous avons appris que le gouvernement français entretenait des agents provocateurs au sein de la C. G. T. On y découvrit un certain M. Métivier, qui était soldé par le gouvernement pour entretenir des relations avec la police française. Vous me direz peut-être, Messieurs, que cet exemple est choisi en France et qu'il ne nous concerne pas. Je vous réponds que chez nous nous possédons également une police politique et je dois vous dire que nombreux sont les socialistes qui pensent que la police politique pourrait bien ne pas être étrangère à l'état où se trouve le mouvement ouvrier en Suisse romande. En outre, il ne faut pas oublier que cette police politique suisse n'est pas contrôlable, qu'elle ressemble à un tabernacle dans lequel l'élu du peuple n'a pas le droit de mettre le nez. Il ne faut pas oublier non plus que cette police politique, elle aussi, tient ses fiches à l'égard de citoyens honorables. L'une d'elles, que le Lavaro a fait découvrir, portait les noms de citoyens suisses qui n'ont rien de commun avec les anarchistes contre qui cette police politique fut créée. Ils y sont cités comme des citoyens suspects que l'ont suit pas à pas.

Ainsi donc, les exemples que je viens de citer permettent de dire que la corruption a été élevée à la hauteur d'un moyen de gouvernement. Mais, Messieurs, je veux aller plus loin, puisqu'on accuse la représentation proportionnelle de faire la corruption, et je vous dirai ce qui s'est produit dans le Jura à l'occasion d'une lutte électorale qui fit quelque bruit. En accusant la représentation proportionnelle de semer la corruption, M. Rossel ne s'est sans doute pas souvenu de ce président d'un bureau électoral, à Malleray, qui avait à sa disposition, pendant les opérations de vote, des cartes d'électeurs qu'il

remplaçait au fur et à mesure des besoins, cartes qui étaient dissimulées sous les paperasses. Ce citoyen-là n'était pas un partisan ni un membre du parti de la représentation proportionnelle. Après cette même campagne, nous avons lu dans les journaux des informations nous disant que dans telle ou telle localité, le 97 %, 98 %, 99 % voire le 100 % des électeurs avaient participé au scrutin. Messieurs, trop parler nuit; quelquefois le silence est d'or et dans le cas particulier les informateurs auraient peut-être bien fait de ne pas l'oublier. Ces informations ont eu pour conséquence d'aiguillonner la curiosité de nos camarades socialistes du Jura. Ils firent une enquête pour s'assurer si c'était bien le 96 %, le 97 %, le 98 % des électeurs qui s'étaient rendus aux urnes ou s'il ne s'était pas produit autre chose. Or, le résultat de l'enquête a établi que le ou les informateurs s'étaient trompés dans la rédaction de la note envoyée aux journaux et qu'ils ont voulu dire que le 98 % des cartes s'étaient rencontrées dans les urnes. Il y a là une légère nuance qui ne vous aura pas échappé. Si vous me demandez la preuve de ce que je viens de dire je vous répondrai non, du moins je ne répondrai pas aujourd'hui, parce que je sais qu'en la donnant il en coûterait le pain de ceux qui ont découvert cette petite malpropreté.

Voilà ce qui en est au point de vue corruption, M. Rossel; penser que cette corruption que vous attribuez à la représentation proportionnelle est aussi forte que celle qu'on voit dans le parti de majorité, c'est avoir la conscience facile.

On a parlé de guerre civile provoquée par le régime de la représentation proportionnelle.

Voici ce que publiait un journal de Tramelan au lendemain de l'élection dont je viens de parler. Après avoir entendu ce morceau d'éloquence vous me direz si ce sont les majoritaires ou si ce sont les proportionnalistes qui sont les agents de guerre civile:

« La votation de dimanche donne aussi une vaste leçon au patronat. Les paroles de Naine contre l'employeur, la semence lancée par les ambitieux, par les apôtres de la discorde a germé. Il est temps de réagir et que les industriels de notre contrée et surtout de notre localité comprennent le sérieux de la situation. Ils devront arriver à plus de prudence dans l'embauchage des ouvriers, tenir compte des revendications de leur personnel, continuer à chercher à améliorer le travail et les gains afin de satisfaire et de garder l'élément sérieux et honnête, mais ne plus tolérer d'être insultés par des individus auxquels ils procurent bien souvent, au prix de gros tracas et risques, du travail et du pain.

« Il est temps de séparer l'ivraie du bon grain et de conseiller aux meneurs malhonnêtes, à ceux qui, par leurs paroles et par leurs discours, engendrent la haine à ceux qui, à peine sortis de l'atelier, traitent le patron en ennemi et en affameur, en voleur, de remonter la *Fraternité* de Chaux-de-Fonds ou d'aller demander des places de visiteur à la fabrique Ryser, Graber et C°, qui embauche tout ouvrier sans travail, surtout en temps de crise. »

Messieurs, vous me direz que cet article a pu être publié, écrit dans le feu de la bataille, que ces lignes ont été tracées le lendemain de l'élection, alors qu'on était encore sous l'impression de la campagne. Si rien ne s'était produit depuis qui établisse le contraire, on pourrait penser qu'il en est ainsi, mais je dois vous dire que les conseils contenus dans cet article du *Progrès* ont été suivis, et suivis très scrupuleusement. Nous avons dans l'industrie horlogère, à Tramelan surtout, un bon nombre d'établissements qui ont pour principe de ne pas occuper des militants; ceux-là sont retranchés de la liste des ouvriers et doivent aller ailleurs chercher à gagner leur pain. Dans d'autres localités, certains établissements industriels qui fabriquent des montres de renom, ne craignent pas de compromettre la réputation de leurs produits en sabrant les meilleurs parmi leurs ouvriers parce que militants. Je dis les meilleurs, car ici comme ailleurs, c'est dans cette catégorie la plus éclairée que se recrutent les militants des syndicats. Dans certaines localités du Jura, notamment dans les districts de Moutiers et de Courtelary, régne un véritable régime de terreur; les ouvriers n'osent pas s'organiser et à Moutiers même, lorsque je vais tenir une réunion pour chercher à constituer un syndicat, les ouvriers qui se rendent à cette réunion se retournent de tous côtés, tant ils craignent d'être vus, car ils savent que si leur présence à une assemblée syndicale était connue de la direction de la fabrique qui les occupe, ils recevraient leur congé le lendemain.

La situation est telle dans cette partie du Jura que, par tous les moyens possibles, on cherche à empêcher toute organisation et si le parti radical, — le parti de majorité, — a perdu de son autorité, il ne fait que récolter ce qu'il a semé.

Ainsi donc, lorsqu'on a prêché d'une manière aussi claire, aussi évidente et pratiqué les coupes sombres, comme cela s'est fait dans le Jura, il ne faut pas venir dire que le système de la représentation proportionnelle engendre la guerre civile; elle est au contraire engendrée par les procédés employés par une classe de la population vis-à-vis d'une autre classe de la population.

C'est ce que je tenais à dire à M. Rossel en réponse à ses accusations et à une légende aussi injuste que mal fondée.

M. Henzelin. Je veux répondre en quelques mots à l'accusation formulée par M. Choulat concernant les communes d'Alle et de Cœuve. Je ne sais pas ce qui s'est passé à Alle, mais à Cœuve je sais qu'une fois il y a eu une fraude électorale, seulement, elle s'est produite en faveur du candidat radical, M. Cuénat, qui était à ce moment-là candidat au Conseil National.

Brüstlein. Herr Dr. Bühler hat ihnen über die Prinzipien der Demokratie und ihre Beziehung zur Proportionalwahl ein Kolleg gelesen und ex cathedra erklärt, die Proportionalwahl sei etwas Undemokratisches. Das erinnert mich an das Wort eines Juristen, der einmal in einer Versammlung des schweizerischen Juristenvereins, wo man über die Fabrikhaftpflicht, also die Zufallshaftpflicht, sprach, erklärt hat, eine Haftung für Zufall sei unjuristisch. Deshalb, weil das römische Recht diese Haftung nicht gekannt hat, meinte er sagen zu dürfen, diese Haftung sei und bleibe unjuristisch, auch wenn die ganze Rechtsentwicklung sie aufgenommen hat. So ist und bleibt es undemokratisch, den Proporz einzuführen, obschon Herr Dr. Bühler selbst erklären musste, dass gerade auf dem Boden der schweizerischen Demo-

kratie der Proporz ein besonders fruchtbares Feld gefunden hat, dass also doch gewisse innere historische und natürliche Beziehungen zwischen der Demokratie und dem Proporz bestehen müssen, weil ja sie ihn fördert. Das ist eine Tatsache, gegen die die dogmatische Behauptung nicht aufkommt, der Proporz sei undemokratisch. Oder man müsste annehmen, jede Demokratie arbeite nicht an ihrer eigenen Vervollkommnung, sondern an ihrer eigenen Zersetzung und Zerstörung, an ihrem Ausleben, wie Herr Dr. Bühler so elegant gesagt hat. Nun glaube ich nicht, dass wir am Ausleben sind, sondern ich glaube, dass wir uns in einer fortlebenden Vervollkommnung, in einem Aufleben der Demokratie befinden und hoffentlich uns noch jahrhundertelang befinden werden.

Warum gerade in diesem Entwicklungsgang der Demokratie der Proporz zu seiner Stunde kommt, das hätte eigentlich Herr Bühler selbst wissen sollen, denn er war auf der richtigen Spur. Er hat gesagt, der Proporz sei ein Instrument der Dezentralisation. Das ist durchaus richtig; es ist wahr: der Proporz dezentralisiert, verteilt die Macht auf einen grössern Teil des Volkes. Nun ist eigentlich die ganze Geschichte unserer Demokratie vom Rütlibund bis auf den heutigen Tag nichts anderes als ein solcher Processus der allmählichen Dezentralisation der Macht. Was war die Gründung der Schweiz anderes als die Loslösung vom Zentrum, als eine Dezentralisation dieses Stücks Landes, weil es unter der Majorzherrschaft des deutschen Reichs, unter der Herrschaft der leitenden Macht im deutschen Reich und unter Oesterreich nicht existieren konnte? Dieser gleiche Prozess der geographischen Dezentralisation hat sich nachher auch in der politischen Entwicklung vollzogen. Die grösste Konzentration der Macht ist natürlich diejenige in der Hand eines Einzelnen, und es ist bereits eine Dezentralisation, wenn sich eine Aristokratie einiger regimentsfähiger Familien bildet. Nachher kommt eine Zeit, wo eine sogen. Mehrheit die Macht ausübt; das ist für diese Mehrheit selbstverständlich ein Fortschritt, aber für die Minderheiten ist es noch nicht das ersehnte Ziel. Denn ob sie von einem vielköpfigen oder von einem einköpfigen Tyrannen tyrannisiert werden, kommt für sie aufs gleiche hinaus, ja das erste ist für sie unter Umständen sogar schlimmer; darum macht sich ein Streben aller Schichten unseres Volkes nach Gleichheit, nach Anteil an der Herrschaft geltend. Ein Ausdruck dieses natürlichen, instinktiven, unbewussten Strebens ist auch das Verlangen nach dem Proporz, und dank diesem Bestreben der Minderheiten, auch an der Spritze zu sein, hat sich der Proporz in allen Kantonen, wo er zur Herrschaft gelangt ist, gehalten. Und er hat sein Bewenden nicht bei der Bestellung des Grossen Rates, sondern er wirkt nachher zurück auf die Bestellung aller Körperschaften. Wir haben das im Berner Stadtrat und beim Regiment der Stadt Bern sehr wohl gesehen. Früher kamen in die Schulkommissionen keine andern Leute als besser gestrählte; die andern wurden dessen nicht würdig erachtet, obschon sie ihre eigenen Kinder in die betreffenden Schulen schickten und ein Interesse für unser Schulwesen hatten. Das wurde erst dank der Entwicklung des Proporzgedankens anders; man sah es nun als selbstverständlich an, dass alle derartigen öffentlichen Anstalten, Schulkommissionen usw. gemischt bestellt werden, und es stellte sich heraus, dass alle Klassen der Bevölkerung das gleiche Interesse und Verständnis für den öffentlichen Unterricht und für die Entwicklung unserer öffentlichen Anstalten haben.

Hier im Grossen Rat wird das noch nicht anerkannt, sondern man meint, einzig die, die von der sogen. Mehrheit hineinbugsiert werden, haben den Verstand, nur sie seien würdig, an diesem Regiment teilzunehmen. Ja wenn man die Macht hat, kann man das ja durchsetzen. Aber diese Macht hat man nicht mehr so vollständig. Herr Dr. Bühler hat es wiederum angedeutet. Wir haben bereits sehr entwickelte Volksrechte, wo der einzelne Bürger dem andern sich an Macht ebenbürtig und gleichwertig fühlt. In der Volksabstimmung, beim Referendum oder der Initiative, weiss jeder, dass er gleichviel gilt wie der andere. Nun ist es selbstverständlich, dass ihm der gesunde Menschenverstand sagt: wenn ich da soviel Recht habe, wenn es sich um die allgemeine Landsgemeinde handelt, warum soll dieses Mass der Macht nicht auch im gesetzgebenden Körper, in der Volksvertretung, vertreten sein, warum soll ich dort plötzlich abgeschnitten sein von der Teilnahme am öffentlichen Leben, weil ich einer Minderheit angehöre und nicht in diesem organisierten System, in dieser Festung drin bin, zu der sich eine Minderheitsherrschaft allmählich immer entwickelt? Eine Mehrheitsherrschaft, die ziemlich lange gedauert hat, wie es hier der Fall ist, weiss in jedem Kreis und im gesamten Land aus sich selbst eine Art uneinnehmbarer Festung zu machen, wo die einzelnen Leute mit ihren Interessen und Hoffnungen gebunden sind; man hat ja alle Gunst zu verteilen, man hat häufig Eisenbahnräte, Dekretsbahnräte, Hagneck- und Kanderwerk-Verwaltungsräte und alle möglichen andern Versorgungen zu vergeben. Dadurch bildet man sich zu einem festgeballten Knäuel im Lande, herrscht weiter und vertritt das sogen. bernische Staatsgebäude. Wenn man das so weiter treiben wollte, ginge es gerade sogut wie im 18. Jahrhundert mit dem alten Regiment. Aber es geht in einem gewissen Moment nicht mehr; nicht gerade heute oder morgen will ich sagen, aber an einem gewissen Tage wird die Stunde geschlagen haben, wo die Mehrheit es einsehen oder durch eine Abstimmung davon wird überzeugt werden müssen, dass sie nicht mehr allein am Ruder sein kann, sondern dass sie die Macht proportional mit den andern Schichten der Bevölkerung teilen muss. Das liegt in der demokratischen Entwicklung.

Man hat den Lötschberg als ein schönes Werk der Mehrheit zitiert. Ja wer zahlt denn den Lötschberg? Ich denke, doch das ganze Land, und wenn einmal etwa eine unbezahlte Rechnung übrig bleiben sollte, die durch Steuer aufgebracht werden muss, dann wird man wieder an das ganze Land appellieren. Da es aber im Land zweierlei Bürger gibt, diejenigen, die nach dem Majorz hier vertreten sind, und die andern, die aus diesem Ratssaale ausgeschlossen sind durch eine Einrichtung, die man als undemokratisch und traditionell hinstellt, während sie veraltet und durch ein feineres System überholt ist, wird man es diesen andern, sowenig wie beim Steuergesetz, verübeln können, wenn sie gegen den Beschluss der Mehrheit stimmen. Die Fälle, wo Beschlüsse des Grossen Rates verworfen werden, werden immer zahlreicher sein, und gerade in den empfindlichsten Sachen, in solchen finanzieller Natur. Das wissen Sie alle selbst. Sie

wissen, dass Sie mit dem Feuer spielen, aber Sie glauben, es noch eine Zeitlang riskieren zu können. Sie meinen, Sie können noch eine Zeitlang weiterwursteln, und Sie mögen mit dieser Vermutung ja recht haben. Dem Kanton nützen Sie damit jedenfalls nichts, Sie verlängern die Krisis, die er durchmachen muss und deren Eintritt weder für Sie noch für uns ein Geheimnis ist, und das ist für den Kanton ein Schaden. Aber Sie verlängern anderseits damit auch wieder Ihre eigene gegenwärtige Situation, die für Sie vielleicht sehr angenehm ist. Da einem das Hemd näher ist als der Rock, werden Sie natürlich gegen den Proporz stimmen. Wenn man mit dem Einzelnen sprechen würde, gäbe er vielleicht zu, jetzt sei der Moment gekommen, dieses Opfer zu bringen, aber ich glaube nicht, dass man ein Konglomerat von Menschen, die eng wie Kletten zusammenhängen, in der gleichen Weise überzeugen kann. Darum werden Sie den Proporz jetzt verwerfen, aber wir werden ihn einmal durchsetzen.

M. **Rossel.** Je ne partage certainement pas l'opinion de M. Ryser et si je n'avais pas été interpellé ici directement, il est évident que je me contenterais, à propos de la représentation proportionnelle, des paroles que j'ai prononcées la semaine dernière.

Messieurs, je ne suis pas partisan des grands discours, je ne suis même pas partisan des petits discours. M. Moor a reproché à notre parti d'avoir peu d'orateurs. C'est une chance, parce que si nous avions autant d'orateurs que vous, je me demande où nous irions et combien de temps les séances du Grand Conseil devraient durer pour traiter une question dont la solution est connue d'avance, puisque les opinions sont faites. Il est impossible, quelque argument que l'on avance, de changer les positions.

Si j'ai pris la parole la semaine dernière, c'était pour rendre attentif le parti conservateur — je n'ai pas parlé du parti socialiste — et, en fait, j'ai été très surpris de le voir s'engager dans une voie qui le mène à sa perte. La proportionnelle ne sera jamais un avantage pour la minorité conservatrice, mais bien plutôt pour la minorité socialiste, qui saura parfaitement bien en faire une arme puissante; le parti actuel de la majorité saura également faire le nécessaire, en s'appuyant sur la proportionnelle, pour conserver le pouvoir.

Messieurs, je n'ai pas parlé de corruption, je n'ai pas employé ce mot et je proteste; si j'avais parlé de corruption, je me serais basé sur des faits qui se sont passés dans des localités dotées de la proportionnelle, mais je m'en suis abstenu. Ce que j'ai dit c'est que la proportionnelle permet, aussi bien et même plus que le système majoritaire, de se livrer à des manœuvres électorales. Dans ce sens donc, la proportionnelle n'est pas un progrès, et dans ce cas je ne sais pas pourquoi nous devrions l'accepter. L'exemple sur lequel je me suis appuyé est celui-ci: avec le système proportionnel vous votez au bulletin; il suffit de savoir se faire, par son moyen, une majorité pour que, dans le parti opposé, on empêche un homme qui a réuni la majorité effective d'être nommé aux fonctions que ce parti devrait obtenir. Je n'ai pas voulu dire que ce sont les socialistes qui employaient ce moyen, légalisé en principe, ce sont tous ceux qui savent faire travailler la machine de la proportionnelle à leur bénéfice, aussi bien les radicaux que les autres partis. Je veux vous en donner un exemple. Vous savez que la ville de Soleure ainsi que la ville de Troyes en France sont les plus anciennes villes du monde; les bourgeois de Soleure prétendent que lorsque le bon Dieu a créé Adam, leurs ancêtres étaient déjà sur les remparts pour assister à cette création (Rires). Vous pouvez lire cela sur une ancienne tour de Soleure. Depuis cette époque, les bourgeois de Soleure ont toujours été conservateurs et très conservateurs, jusqu'à ce qu'on ait introduit la proportionnelle à quoi ces messieurs s'occupaient également. Eh bien, qu'est-il arrivé? Ces messieurs, tranquilles et paisibles jusque-là, furent troublés dans leur quiétude par de jeunes agitateurs radicaux bourgeois et non socialistes; ceux-ci se sont dit que c'était le moment d'employer la proportionnelle pour renverser ce gouvernement séculaire. Ils sont allés trouver dans les maisons les bourgeois qui n'allaient jamais voter, ils leur ont donné des listes. Les électeurs protestaient: « sur ces listes se trouvent les noms de gens pour lesquels nous ne voulons pas voter »; on leur dit qu'ils avaient parfaitement raison de biffer ces noms, de les remplacer par d'autres et de mettre ainsi leur bulletin dans l'urne; lorsque le dépouillement des bulletins fut effectué, on constata que c'était le parti libéral qui avait la majorité. Depuis lors, les affaires de la bourgeoisie de Soleure n'ayant jamais été mieux administrées, le pouvoir est resté entre les mains des radicaux.

Vous voyez donc, Messieurs les proportionnalistes, que je n'ai pas voulu vous accuser, vous, j'ai simplement accusé la proportionnelle. Si quelqu'un a de l'argent à dépenser pour faire les démarches nécessaires, il lui sera possible de provoquer des revirements que la loi tolère, ce qui ne constitue par conséquent pas de la corruption électorale, mais ouvre la porte à toutes les intrigues.

Messieurs, je dois relever une expression employée par M. Ryser. M. Ryser, en préconisant la proportionnelle, a dit que tous les fonctionnaires de l'Etat de Berne devaient, pour devenir ces fonctionnaires, être des hommes corrompus, qu'ils devaient avoir des péchés sur la conscience, qu'ils devaient avoir fait quelque chose de mal pour obtenir des fonctions de l'Etat, que seulement dans ce cas on devenait, sous le régime actuel, fonctionnaire bernois. J'espère que M. Ryser, en disant cela, n'a pas voulu s'adresser à moi, et, cependant, M. Ryser me prend personnellement à partie. Or, je tiens à déclarer que depuis 1907, je n'occupe aucune fonction, soit cantonale, soit fédérale. Je suis donc complétement libre et indépendant, et ma politique n'est dictée par aucun intérêt. Par conséquent, si M. Ryser avait voulu faire une allusion à ma personne ou s'il a pensé que j'avais pris la parole précisément parce que j'étais au nombre des fonctionnaires de l'Etat, il se serait complètement trompé d'adresse.

Cela me conduit, pour terminer, à une réflexion: le fait qu'on abandonne la question principale pour efaire de la politique générale, m'amène à dire mon opinion sur le syndicalisme. Je suis en position pour étudier ce qui se passe et voir les choses de loin, les juger à leur titre. Je n'ai heureusement pas été destiné, en venant au monde, à entrer dans un syndicat socialiste; ces syndicats sont organisés de telle façon qu'en en faisant partie on abdique immédiate-

ment et pour toujours son indépendance. Il fait beau être chef d'un tel syndicat. C'est dire, l'expression n'est peut-être pas très poétique, mais juste: « être de la musique ». Il fait bon être de la musique et faire danser les autres; mais ceux qui dansent, dansent quelquefois malgré eux; les organisations socialistes syndicalistes sont telles que ceux qui s'y trouvent sont pris dans un engrenage et y perdent en tout cas leur indépendance dans l'intérêt de la collectivité; ils se voient obligés de renoncer à leur opinion, à leurs idées, à la liberté de la parole. Je dis dans l'intérêt du syndicat. Que l'on travaille dans un intérêt commun, c'est parfait, mais il ne faut pas que cela dégénère individuellement à la perte de l'autonomie personnelle; le citoyen doit rester indépendant et en état de dire, dans toutes les circonstances, ce qu'il pense; il ne doit pas être placé dans la pénible situation de demander à un chef de parti s'il est d'accord avec son opinion et ce qu'il ose dire et même penser.

Messieurs, ce que j'ai dit la semaine dernière, et je ne voulais pas dire autre chose, c'est que le système de la représentation proportionnelle, pour nous, dans le canton de Berne, n'apporte aucun progrès politique ni économique. M. Boinay s'est fâché (M. **Boinay**: Ce n'est pas vrai !), il n'était pas content, si vous voulez mieux, et cependant ce que je lui disais était très amical. Je voulais le prévenir qu'il était sur une mauvaise pente, il m'a répondu que j'avais dit des choses inexactes, que je n'avais pas compris M. Jobin. Je crois, au contraire, l'avoir compris, et fort bien compris, ainsi que tous mes collègues. Les conservateurs s'imaginent qu'avec la proportionnelle ils possèderont une arme qui les aidera dans les luttes politiques, mais c'est là leur tort. Il est évident qu'avec la proportionnelle, ces messieurs ne joueront plus le même rôle que maintenant, parce qu'avec le système actuel les plus intéressants chefs sont choisis et viennent siéger à Berne et jamais on ne songerait à les en empêcher. Avec la proportionnelle, ils risquent au contraire fortement d'être éliminés, et j'ai été très surpris de voir que ces messieurs ne paraissaient pas s'en rendre compte. J'avoue que je me faisais une toute autre idée du parti conservateur. Puisqu'on a fait de la littérature et du Mirabeau, je citerai également un auteur qui nous est cher, Schiller, qui a écrit « Guillaume Tell. »

Je pensais que les vers de Schiller, du second acte, scène II, de « Guillaume Tell, » exprimaient la simple, la solide, la durable vérité en caractérisant l'esprit de la population conservatrice chez le peuple suisse:

« De même que leurs Alpes nourrissent indéfiniment les mêmes plantes — que leurs torrents mugissent au fond des mêmes vallées — que les nuages eux-mêmes, avec les vents qui les poussent suivent leurs routes immuables — de même aussi les mœurs antiques des pères sont perpétuées par les fils. — Ce n'est pas eux qui introduiraient les nouveautés ineptes — dans le cours traditionnel d'une vie toujours égale. »

Voilà comment on caractérise le conservateur aimable et patriote de cette époque. Aujourd'hui, ces messieurs font de la révolution. Je me suis permis de les y rendre attentifs et nous verrons par la suite qui aura raison.

Je termine, Messieurs, en maintenant ce que j'ai dit. J'espère que je n'y reviendrai plus; je fais, à propos du syndicalisme, une comparaison entre la situation du peuple bernois d'avant 1846, au temps des baillis, et du peuple comme il serait en situation sous le régime socialiste. Le temps d'avant 1846 était le beau temps: les baillis commandaient, le peuple obéissait, tout était pour le mieux dans le meilleur des mondes, l'obéissance conduisait aux honneurs. Les socialistes ont un comité et une organisation syndicale qui commandent, les soldats suivent sans murmurer, sans oser rien dire. Eh bien, nous ne voulons pas retourner à 1846, nous voulons aller en avant, et aussi longtemps que nous serons là, nous marcherons avec ceux qui suivent le chemin du progrès et non avec les réactionnaires de droite et de gauche.

Telle est mon opinion (Bravos à gauche).

M. Etienne. Je suis excessivement heureux de ce que notre honorable collègue, M. Ryser, me procure enfin l'occasion de redresser dans cette enceinte quelques unes des erreurs qu'il paraît avoir la marotte de faire endosser à la commune de Tramelan, dont j'ai l'honneur d'être l'un des représentants. Vous vous souvenez, Monsieur le Président et Messieurs, qu'il y quelque deux ans, M. le député Ryser interpella M. le Directeur de l'Intérieur afin de savoir quelles mesures il comptait prendre pour mettre fin à de prétendus scandales qui se commettaient dans certaines maisons industrielles de Tramelan. Selon lui, ces maisons faisaient régulièrement travailler leurs ouvriers après les heures légales de travail et un jour que la police voulut constater *de visu* l'un de ces graves délits, elle fit à l'improviste une descente dans un atelier exploité par une très honorable veuve et se trouva en présence du néant. Visage de bois: il n'y avait là que la personne préposée aux soins de propreté. Flairant une supercherie, le gendarme ordonna à la direction de la maison de lui ouvrir telle porte dérobée qu'il lui désigna et là, il constata qu'on s'était empressé de jeter dans un réduit obscur, pêle-mêle, les ouvriers des deux sexes dans le but évident de cacher la fraude. Eh bien, Messieurs, une enquête conduite avec toute l'impartialité possible, même avec la plus méticuleuse minutie, prouva, qu'en cette occurence, la langue de M. le député Ryser avait fourché et que toute cette histoire était fausse de A jusqu'à Z et tournait à la complète confusion de M. Ryser. Il me semble, Monsieur le Président et Messieurs, que le Grand Conseil a autre chose à faire que d'écouter des balivernes semblables. Profitant de cette occasion, je mets au défi M. le Député Ryser de prouver le fait qu'il vient à nouveau de signaler, à savoir que certains établissements industriels de Tramelan éloignent tout ouvrier se rattachant à un syndicat et au parti socialiste. J'affirme, Messieurs, que cette accusation est, comme la première, aussi gratuite que fausse et je vous assure qu'à Tramelan, l'organisation ouvrière y est aussi complète que dans n'importe quelle localité de notre canton, voire même de la Suisse entière. De nouveau, je mets au défi M. Ryser de prouver la véracité de pareille affirmation. A Tramelan, je sais que les ouvriers sont à peu près tous syndiqués; je dis à peu près, car il se peut qu'il y en ait quelques-uns qui fassent exception. Ce que je

sais, c'est qu'à Tramelan les ouvriers sont conscients de leurs devoirs de syndiqués, mais, si premièrement ils écoutent la voix de leur conscience, ils n'en respectent pas moins les ordres de leurs dirigeants qui les renseignent sur la manière de se traiter entre collégues. Mais ce que je sais aussi, c'est qu'à Tramelan, jamais un ouvrier n'a eu à souffrir pour ses idées et convictions, se rattachât-il même au parti socialiste. Cependant, je veux bien reconnaître qu'il y a eu à Tramelan quelques cas pour lesquels des patrons éloignèrent de leurs ateliers certains éléments qui, pendant les heures de travail, voire même des ouvriers payés à l'heure, se permettaient de quitter leur travail pour faire de la propagande politique et syndicaliste. Mais je vous demande aussi, Messieurs, si, pas plus à St-Imier qu'à Bienne, La Chaux-de-Fonds ou ailleurs en Suisse, semblable procédé peut être toléré? Je dénie donc à M. Ryser le droit de dire qu'on ne tolère pas d'organisation ouvrière à Tramelan et que, de parti pris, l'on y expurge l'élément syndicaliste,

Chez nous, la population y est essentiellement ouvrière et les socialistes y sont très nombreux. Telle de nos fabriques occupant des centaines d'ouvriers, ne compte en grande partie que des socialistes, mais, Messieurs, je tiens à dire que cette population est foncièrement honnête, intelligente et laborieuse. Il arrive malheureusement que parfois l'un ou l'autre se laisse influencer par des éléments perturbateurs étrangers, éléments qui ont intérêt à faire danser la cohorte ouvrière aux sons d'une musique spéciale. Ces éléments sont certes la cause des quelques renvois dont il vient d'être question. Mais qu'on ne vienne pas dire qu'à Tramelan les ouvriers ne sont pas aussi bien organisés et traités que partout ailleurs dans notre canton.

Ceci en réponse aux accusations de M. Ryser, lequel voudra bien articuler ici des faits précis et non comme la première fois des faits qui, j'en suis persuadé, ne pourront que tourner à sa confusion.

M. Ryser. Je me trouve dans l'obligation de répondre deux mots à M. Etienne, d'abord pour lui faire constater une première erreur commise lorsqu'il parle d'un atelier de doreur. Je n'ai jamais soulevé cette question au Grand Conseil; il s'agissait simplement d'une plainte que j'ai reçue de Tramelan et que j'avais transmise à M. l'inspecteur des fabriques Campiche et qui, par ordre de service, fut transmise au directeur de l'Intérieur du canton de Berne. Une enquête fut ouverte et M. Locher, alors préfet du district de Courtelary, se rendit à Tramelan pour y faire une enquête. Je reçus en retour de l'inspecteur des fabriques les actes pour en prendre connaissance. Je convoquai alors quelques personnes et l'auteur de la plainte à une réunion où me fut confirmé le récit qu'on m'avait fait, sauf en ce qui concerne les personnes cachées derrière une porte. Je me suis borné à leur faire des observations, leur disant qu'à l'avenir, lorsqu'elles auraient des plaintes à formuler, elles devaient m'indiquer la vérité, et pas autre chose. Si M. Etienne veut consulter le Bulletin du Grand Conseil, il verra que cette question n'a pas été traitée ici, mais qu'elle a été réglée par l'inspecteur des fabriques. Voilà le premier point.

En ce qui concerne le renvoi d'ouvriers, je ne me suis pas borné à parler de Tramelan seulement, mais j'ai cité d'autres localités. Et pour le dire en passant, à Saint-Imier, par exemple, c'est un lieu commun que les meilleurs ouvriers s'en vont à la Chaux-de-Fonds, précisément parce qu'à St-Imier les militants y sont chicanés et doivent craindre d'être renvoyés. C'est un fait que je pourrai prouver quand vous voudrez.

A M. Etienne, qui se plaint des syndicalistes, je répondrai encore que j'ai des lettres prouvant qu'on fait en sorte, par tous les moyens possibles, qu'ils s'en aillent. Si M. Etienne le désire, je le mettrai en présence de personnes qui soutiennent cette thèse, parce que militants ils furent victimes de la haine patronale; mais pour l'avenir ils sont à l'abri.

Zgraggen. Herr Dr. Bühler hat in seinem Votum ausgeführt, dass von den alten Vertretern der Demokratie, Bleuler, Ziegler usw., keiner für den Proporz gewesen sei, dass die Koryphäen der freisinnigen Partei in den guten alten radikalen Zeiten Anhänger des Majorzes gewesen seien und vom Proporz selbst nichts haben wissen wollen, dass sie aber schon damals einer gerechten Minderheitsvertretung das Wort Wort geredet haben. Ich möchte auf einen bernischen Vertreter der Demokratie, man darf wohl sagen, auf den Vorkämpfer der bernischen Demokratie hinweisen, auf den verstorbenen Rudolf Brunner, der jeweilen, wenn es sich darum handelte, dem Volk Rechte zu verschaffen, an der Spitze gestanden und bis an sein Lebensende mit jugendlichem Eifer, der ihm bis in die alten Tage blieb, eingetreten ist.

Nachdem in den 70er und 80er Jahren die Wellen des politischen Lebens hochgegangen waren und nachdem namentlich bei den Grossratswahlen und Ersatzwahlen auch noch im zweiten Wahlgang das absolute Mehrheitsprinzip zur Anwendung kam, wurde hier im Rate von Herrn Grossrat Dürrenmatt, dem Vater unseres jetzigen Kollegen, der Antrag eingebracht, es möchte das Wahlverfahren vereinfacht und dahin gewirkt werden, dass, wenn in einem Wahlkreis mehrere Vertreter zu wählen seien und im ersten Wahlgang die Hälfte der Vertreter mit dem absoluten Mehr gewählt sei, für die übrigen das relative Mehr massgebend sein soll. Es war das ein Entgegenkommen gegenüber den Minderheitsparteien, die nicht erwarten konnten, im ersten Wahlgang das absolute Mehr zu erreichen. Gegen diesen Antrag erhob sich Rudolf Brunner, da er noch eine Verschlechterung des Zustandes gegenüber dem Majorzsystem bedeute, und führte dabei aus: «Ich bin überzeugt, dass die Frage der proportionalen Vertretung an uns herantreten wird, und zwar bald nachdem die neue Verfassung angenommen sein wird, und dann muss natürlich das ganze Wahlsystem revidiert werden.» Herr Brunner stellte diesen Satz auf, weil er von den richtigen staatsrechtlichen Grundlagen ausging und nicht argumentierte, wie es heute von Herrn Dr. Bühler geschehen ist und wie es auch vielfach von Anhängern des Proporzes gemacht wird, dass mit dem Proporz die Vertretung der Minderheiten erreicht werden soll, dass auch die Parteien, welche im Volk Minderheiten seien, vertreten sein sollen, wobei man die Frage des Proporzes mit der Frage der Minderheitsvertretung verwechselt, währenddem der Proporz damit gar nichts zu tun hat, sondern auf einem andern Gedanken beruht, auf dem in unserer Verfassung staatsrechtlich

festgelegten Gedanken, dass die Staatsgewalt auf der Gesamtheit der Bürger beruht. Damit ist nicht gesagt, dass die Staatsgewalt auf der Mehrheit, auch nicht, dass sie auf der relativen Mehrheit des Volkes zu beruhen hat, sondern die Verfassung sagt klipp und klar: Die Staatsgewalt beruht auf der Gesamtheit des Volkes. Wenn wir fragen, warum wir hier in diesem Saale zusammen sind, so hat das seinen Grund darin, dass es nicht möglich ist, das ganze Volk in einer Versammlung zu vereinigen; wir sind hier als seine Vertreter. Deshalb weil wir das Volk zu vertreten haben, sollte dieser Rat, wenn er die Gesamtheit des Volkes vertreten will, eben auch ein proportionales Bild dieses Volkes darstellen und sollte das, was Mirabeau gesagt hat, erfüllt sein. Herr Dr. Bühler hat heute erklärt, Mirabeau habe an den Proporz überhaupt nicht gedacht. Dass er daran gedacht hat, geht aus folgendem Ausspruch von ihm hervor: «Les assemblées sont pour la nation, ce qu'est une carte pour son étendue physique; soit en partie, soit en grand, la copie doit toujours avoir les mêmes proportions que l'original.» Also die nämlichen proportionalen Verhältnisse sollen in der Kopie, in der Uebertragung der Gesamtheit des Volkes, in der Vertretung zum Ausdruck kommen. Der Proporz ist somit nicht Selbstzweck, nicht ein Ideal, sondern ein technisches Mittel, die Technik eines Wahlverfahrens, um diese Vertretung der Gesamtheit hervorzubringen. Dass er diese Vertretung der Gesamtheit richtig und nach gerechten Grundsätzen schafft, ist ein weiterer Vorteil des Proporzes.

Das wollte ich hier noch anbringen, weil bei all den Ranken und Arabesken, die hier um den Grundgedanken gewunden werden, man leicht das Grundsätzliche des Gedankens vergisst, sich in Einzelheiten verliert und das Grosse, Monumentale des Proporzgedankens ausser acht lässt. Der Proporz macht den Verfassungsgrundsatz, dass die Staatsgewalt auf der Gesamtheit der Bürger beruhen soll, erst zur Wahrheit, und zwar auf der Basis der Gerechtigkeit. Auf dieser doppelten Grundlage von Wahrheit und Gerechtigkeit kann niemals etwas Schlechtes entstehen, und die Wirkungen des Proporzes müssen gut sein, weil die Fundamente, auf denen er ruht, gesund, gut und gerecht sind. (Beifall bei den Sozialdemokraten). (Rufe: Schluss!)

Präsident. Das Wort haben noch Herr Moor und die beiden Berichterstatter der vorberatenden Behörden. Jeder von ihnen möchte das letzte Wort haben, aber einer soll anfangen.

Moor. Bei diesem edlen Wettstreit, wer zuerst und wer zuletzt sprechen soll, muss ich doch bemerken, dass ich schon gesprochen habe, und zwar etwas lang. Ich glaube deshalb, dass die Reihe jetzt wieder an Herrn Regierungspräsident Lohner oder Herrn Kommissionspräsident Pfister sei. Wir wollen zunächst ihre Ausführungen anhören und man kann ihnen darauf antworten. Wir sind hier im Grossen Rat und da hat nicht der Herr Regierungspräsident das letzte Wort, sondern es muss den Mitgliedern des Rates Gelegenheit geboten sein, auf die Ausführungen vom Regierungstisch zu antworten.

Präsident. Ich frage an, wer anfangen will.

Pfister, Präsident der Kommission. Ich will diesem unwürdigen Spiel ein Ende machen und das sagen, was ich in der Replik anzubringen habe. Herr Rossel hat wohl recht: die Meinungen sind gemacht und alles, was im Widerstreit der Meinungen jetzt noch vorgebracht wird, kann den einen oder andern in seiner Ueberzeugung nicht unschlüssig machen. Es handelt sich nur noch darum, auf diejenigen Ausführungen zu antworten, die nicht als richtig anerkannt werden können.

Es ist ein billiges Kampfmittel, den Gegner dadurch zu bekämpfen, dass man seine Worte verdreht und dann gegen diese entstellte Darstellung mit aller Macht ins Feld zieht. Von diesem billigen Kampfmittel hat Herr Moor in seiner langen Proporzrede ausgiebigen Gebrauch gemacht, und wo er sich mit meiner Person und in dieser Art mit meinen Ausführungen befasst hat, muss ich ihm entgegentreten.

Herr Moor hat gegen die mir untergeschobene Behauptung angekämpft, in den von mir erwähnten Proporzkantonen, wie Solothurn, Neuenburg und Tessin, sei die Ohnmacht auf gesetzgeberischem Gebiete eine Folge des Proporzes. Ich habe diese Behauptung nicht aufgestellt. Mein Gedankensgang war ungefähr folgender: Die Freunde des Proporzes haben uns nahegelegt, wir sollen den Widerstand gegen den Proporz aus taktischen Gründen, aus Gründen der Staatsklugheit, aufgeben, weil sie ohne den Proporz kein Zusammenarbeiten in wichtigen gesetzgeberischen Fragen, namentlich kein neues Steuergesetz gebe. Demgegenüber betonte ich, dass ich nicht an die Verheissung glauben könne, dass mit dem Proporz ein gedeihliches Zusammenarbeiten auf dem Gebiete der wichtigen Gesetze und namentlich der neuen Steuergesetzgebung möglich sein werde. Anlässlich der Steuergesetzkampagne haben die Sozialdemokraten in ihrer landauf landab verbreiteten Broschüre gesagt, die Konservativen bekämpfen ein neues Steuergesetz unter dem Wahlspruch: Ohne Proporz kein Steuergesetz!, aber das sei nur ein Vorwand, es sei ihnen mit einem neuen Steuergesetz nicht ernst, sie benützen den Proporz als Vorwand, um ihre Abneigung gegenüber einem neuen Steuergesetz zu verhüllen. Das wurde offen ausgesprochen, und wenn damals von seiten dieser einen Minderheit gegenüber der andern Minderheitspartei so gesprochen wurde, so habe ich für meine Person das gleiche Bedenken gegenüber der Minderheitspartei zur Linken, dass der Wahlspruch: Ohne Proporz kein neues Steuergesetz! auch bei ihr nur ein Vorwand ist und dass sie, wenn sie den Proporz einmal hat, unter Umständen eben wieder neue Forderungen, eine neue conditio sine qua non aufstellen und irgend eine Gesetzesvorlage bekämpfen wird, um dadurch neue taktische Vorteile für ihre Partei zu erlangen. Das habe ich ausgeführt und anschliessend daran auf diese Proporzkantone hingewiesen, wo die Erfahrung gelehrt habe, dass der Proporz nicht dieses Allerweltsheilmittel sei, als das er hingestellt werde, dass es in diesen Kantonen nicht möglich gewesen sei, nach Einführung des Proporzes auf gesetzgeberischem Gebiet die notwendigsten Reformen zu erreichen. Mehr habe ich nicht gesagt. Es ist mir nicht eingefallen, zu behaupten, dass diese Erscheinung eine Folge des Proporzes sei. Ich gebe auch offen zu, dass wir in diesen Kantonen die gleiche Erscheinung hätten, wenn das Majorzsystem beibehalten worden wäre. Ich gebe ferner zu, dass es

Majorzkantone gibt, die sich im gleichen Zustande befinden. Es ist vom Kanton Aargau gesprochen worden, und ich gebe zu, dass die Zerfahrenheit, namentlich in der freisinnigen Partei, in jenem Kanton eine vollständige Unfruchtbarkeit auf gesetzgeberischem Gebiet herbeigeführt hat. Es hat mir neulich ein Aargauer erklärt, sie wären zur Stunde froh, wenn sie noch unter bernischer Herrschaft ständen (Heiterkeit).

Herr Moor hat mich aufgefordert, den Beweis dafür zu erbringen, dass in der Stadt Bern seit der Einführung des Proporzes in den Wahlkämpfen von ihrer Seite jemals ein Kandidat der Gegenparteien persönlich angegriffen worden wäre. Er hat mir zu diesem Zweck die verschiedenen Jahrgänge der «Tagwacht» zur Verfügung gestellt. Ich habe es nicht nötig, diese Jahrgänge nachzulesen, weil ich eine derartige Behauptung gar nicht aufgestellt habe. Ich habe gesagt, man werde nicht behaupten können, wie es namentlich bei frühern Proporzdebatten im Grossen Rat geschah, dass im allgemeinen die Parteikämpfe und Wahlsitten unter dem Proporz milder werden. Diese Behauptung darf ich gestützt auf die bei den Stadtratswahlen in Bern gemachten Erfahrungen ruhig aufrecht erhalten. Diese Wahlen führen jeweilen zu den heftigsten Kämpfen, die wir in Bern auszufechten haben. Der Proporz in der Stadt Bern hat der Heftigkeit der Wahlkämpfe auf diesem Gebiet keinen Abbruch getan, er hat sie im Gegenteil vielleicht noch verschärft. Und was die Wahlsitten anbelangt, so kann naturgemäss eine persönliche Befehdung der gegnerischen Kandidaten nicht stattfinden. Bis vor zwei Jahren hatten wir jährlich 20 Kandidaten für den Stadtrat neu zu bestellen; jede Partei hatte 20 Kandidaten zu bezeichnen, wobei die Minderheitsparteien meistens vom Recht der Kumulation Gebrauch machten, während die freisinnige Partei gewöhnlich mit einer vollen Liste von 20 verschiedenen Kandidaten aufrückte. Es ist ganz klar, dass bei dieser grossen Zahl der Kandidaten eine persönliche Bekämpfung nicht möglich ist und nicht Platz hat. Das anerkenne ich, aber es ist nicht die Folge des Proporzes, sondern des Umstandes, dass diese Grosszahl von Kandidaten auf dem Spiele steht. Seit zwei Jahren haben wir nun die zweijährige Halberneuerung des Stadtrates und da hat sich die Kandidatenzahl noch vermehrt, indem jeweilen 40 Stellen neu zu besetzen sind.

Ich verweise hier auf die Grossratswahlen in der Stadt Bern, die unter dem Majorz stattfinden. Auch da stellt bei den Gesamterneuerungswahlen jede Partei eine Anzahl Kandidaten auf und es setzt ebenfalls kein persönlicher Kampf ein, weil eben eine grössere Zahl von Kandidaten in Frage steht. Die Wahlsitten sind also nicht durch den Proporz milder geworden. Ich will auch nicht behaupten, dass sie schlechter geworden seien. Wir hatten hier in Bern Wahlbetrügereien unter dem Majorz und unter dem Proporz. Die Erfahrungen, die wir in der Stadt Bern gemacht haben, beweisen also nicht, dass der Proporz die Wahlsitten gemildert hätte. Und wenn auch die Kandidaten nicht im Wahlkampf als solchem angegriffen werden, so hat doch die «Tagwacht» in der Zwischenzeit den Kampf gegen Kandidaten unter dem Proporz so gut geführt wie unter dem Majorz.

Herr Grimm hat sich darüber verwundert, dass ich die Behauptung aufgestellt habe, unsere bernischen Landgemeinden mögen die politischen Kämpfe, welche die Proporzwahlen eventuell bringen könnten, nicht ertragen, und das als schwächliches Argument bezeichnet. Herr Grimm wollte vielleicht das, was ich meinte, nicht verstehen. Ich habe mich nicht dahin ausgesprochen, dass es für unser Staatsleben ein Schaden sei, wenn das politische Leben im Kanton gestärkt und das politische Interesse noch mehr geweckt werde. Ich bin auch der Ansicht, dass wir noch viel tun können zur Bekämpfung der politischen Stimmfaulheit. Aber ich habe der Meinung Ausdruck gegeben, dass sich unter dem Proporz die Parteikämpfe in einer ungesunden Art und Weise abspielen und sich unsere Kräfte namentlich auf dem Lande in fruchtlosen Parteikämpfen aufreiben werden. Man hat uns als das Ideal eines Staates hingestellt, dass jeder Bürger sich einer Partei anschliesse, und als Beispiel die griechischen Staaten des Altertums angeführt, wo jeder Bürger durch Gesetz verpflichtet war, sich einer Partei anzuschliessen. Es ist richtig, das politische und das Parteileben erreichte in den alten Kulturstaaten Griechenlands eine hohe Entwicklung und diese Staaten erfreuten sich einer hohen Blüte der Kultur, aber sie sind auch ein Beispiel dafür, dass alles übertrieben werden, dass die allzu grosse Entwicklung der Parteikämpfe zu fruchtloser Demagogie, zu einer Aufreibung der Volkskraft führen kann, und es ist denn auch Tatsache, dass ein Grossteil dieser griechischen Staaten daran zugrunde gegangen ist. (**Zgraggen:** an der Sklaverei!)

Nebenbei bemerkt möchte ich Herrn Grimm ersuchen, wenn er in Zukunft seinem Grimm über meine Person Ausdruck gibt, das nicht etwa dem Jungfreisinn ins Buch zu schreiben. Ich begrüsse die jungfreisinnige Bewegung durchaus, ich stehe mit meinen Anschauungen auch in jener Bewegung, aber ich bin nicht Mitglied der jungfreisinnigen Sektion, wie man nach dem Votum des Herrn Grimm hätte glauben können.

Von Herrn Grimm und vorher schon von Herrn Moor ist der neuliche Wahlkampf in der Stadt Bern um die Neubesetzung der Polizeidirektionsstelle herbeigezogen worden, und Herr Grimm hat in seinem Votum behauptet, dass der Vorstand der freisinnigen Partei der Stadt Bern und auch der «Bund» sich in diesem Kampf durch Herrn Regierungsrat Tschumi haben Lügen strafen lassen müssen. Als Mitglied des freisinnig-demokratischen Parteivorstandes der Stadt Bern kann ich diese Behauptung nicht unwidersprochen lassen. Wir wissen, worauf angespielt werden sollte. Ich will die Tatsache, die in diesem Wahlkampf verwertet worden ist, die Italiener-Demonstration vom 25. September 1912 vor der amerikanischen und der italienischen Gesandtschaft, nicht ausschlachten und nicht näher darauf eintreten. Ich habe mir aber als Mitglied des Grossen Rates auf jene Behauptung hin die Akten über diesen Vorfall geben lassen und muss anhand derselben konstatieren, dass im Wahlkampf von seiten der freisinnig-demokratischen Partei keine unrichtige Behauptung aufgestellt worden ist. Im «Bund» ist allerdings auf unrichtige Informationen hin die unzutreffende Behauptung aufgestellt worden, Herrn Zgraggen seien von seiten anderer Behörden Massnahmen nahegelegt worden. Das hat sich als unrichtig erwiesen und ist auch in der Presse richtiggestellt worden. Wenn Herr Regierungsrat Tschumi in der Justizkommission die Erklärung abgegeben ha-

ben sollte, von der die «Tagwacht» geschrieben, so können wir darin keine Desavouierung der von seiten unserer Partei aufgestellten Behauptungen erblicken. Wir sind bereit, an einem andern Orte, bei Behandlung des Geschäftsberichtes, auf diesen Gegenstand näher einzutreten; vorläufig genügt es mir, hier gegen den Vorwurf, der erhoben wurde, Protest einzulegen.

Herr Grossrat Moor hat den Gegnern des Proporzes, namentlich denjenigen, die hier im Saale als Wortführer auftreten mussten, persönliche Beweggründe untergeschoben. Er hat gesagt, es können nicht sachliche Motive sein, die die Führer der freisinnigen Partei veranlassen, diese Haltung einzunehmen. Er hat von Popularitätshascherei und Streberei gesprochen, welche die Führer der freisinnigen Partei verhindern, offene Anhänger des Proporzes zu werden. Wie stimmt das mit dem eigenen Ausspruch des Herrn Moor, wenn auch nur einer in der freisinnigen Partei auftreten und mit ihnen für den Proporz kämpfen würde, so wäre er der gemachte Mann und würde sich mit unsterblichem Ruhme schmücken? Herr Moor hat übrigens mit seiner Polemik und seinem Hohn gegenüber der freisinnigen Partei nicht gespart. Ich will ihm auf diesen Weg nicht folgen, sondern ich weise hin auf die Arbeit, welche die freisinnige Partei, seitdem sie die Mehrheitspartei geworden ist, geleistet hat und überlasse es ruhig der Geschichte, wie man über diese Arbeit urteilen wird. Diese Ausfälle werden die Partei nicht hindern, auch in Zukunft weiter zu arbeiten und für die Verwirklichung erreichbarer Fortschritte und für soziale Reformen einzustehen. Wir werden uns durch diese Angriffe und auch den phrasenhaften Spott, der ausgegossen wurde, darin nicht irre machen lassen. Aber auf einen Punkt muss ich eintreten, nämlich auf den Satz des Herrn Ryser: «Aucune fonction, presque aucune place publique n'est obtenue par un candidat s'il ne s'est pas préalablement livré à toutes les bassesses». Herr Ryser behauptet also, im Kanton Bern sei es keinem Beamten und keinem Angestellten möglich, seine Stellung zu erlangen ohne Korruption nach oben oder nach unten! Das ist eine Beleidigung nicht einzig unserer Partei, sondern des ganzen Volkes und eine Beleidigung dieser Beamten und Angestellten. Gegen diese Beleidigung muss hier protestiert werden (Bravos).

Es wurde uns vorgeworfen, wir seien Gegner des Proporzes aus Furcht vor der Kontrolle. Dieser Vorwurf richtet sich selbst. Welches Gebiet der Staatsverwaltung im Kanton Bern kann nicht kontrolliert werden? Jedes Gebiet der Staatsverwaltung steht Ihrer Kontrolle offen. Sie können hier im Grossen Rat und an andern Orten das Recht der Kontrolle ungehindert ausüben. Wir wollen uns auch unter dem Majorz stets bewusst sein, dass das Recht der Kontrolle nötig ist — jeder Staat muss es haben — und dass wir dieses Recht den Minderheiten geben müssen, und wir haben es ihnen auch immer gegeben. Deshalb ist die Behauptung, wir hätten Angst vor der Kontrolle, durchaus oberflächlich. Es ist richtig, die sozialdemokratische Partei ist gegenwärtig in unserer Regierung nicht vertreten, aber dennoch ist es ihr möglich, das Recht der Kontrolle auszuüben, und zwar durch die Fraktion des Grossen Rates, durch ihre Vertreter, die sie in diesem Rate hat. Auch unter dem Majorz wird übrigens der Moment kommen, wo diese Partei Anspruch auf eine Vertretung im Regierungsrat wird erheben können, und man wird ihr dieses Recht nicht bestreiten. Ich habe schon vor längern Jahren meiner persönlichen Auffassung Ausdruck gegeben, dass diese Partei auch in der Regierung vertreten sein sollte und müsste, und es wird zweifellos der Moment kommen, wo sie auch unter dem Majorz ihre Vertretung in der Regierung haben wird. Aber ich verweise darauf, dass sie selbst es vor noch nicht langer Zeit grundsätzlich abgelehnt hat, einen Vertreter in der Regierung zu beanspruchen.

Also wir haben den Mut, uns eine Kontrolle gefallen zu lassen. Wir haben aber auch den Mut, als Mehrheitspartei die Verantwortung weiter zu tragen. Es ist durchaus nicht so, als ob die Anhänger des Majorzes dieses System als frei von jedem Nachteil geschildert hätten. Jedes Wahlsystem, der Majorz sowohl wie der Proporz, hat seine Schattenseiten und auch seine Vorzüge. Wir bekämpfen aber den Proporz in erster Linie aus prinzipiellen Gründen, weil wir auf dem Standpunkt stehen, dass eine starke Mehrheitspartei für die Entwicklung des Kantons das Richtigere sei. Wir bekämpfen ihn auch deshalb, weil wir nicht mit Herrn Zgraggen anerkennen können, dass der Proporz die Vertretung der Gesamtheit des Volkes bringe. Dies ist namentlich dann nicht der Fall, wenn mit dem Proporz nicht der Stimmzwang verbunden werden kann. Darüber, dass der Stimmzwang im Kanton Bern kaum Anklang finden würde, sind die Meinungen gemacht. Wir bekämpfen den Proporz aber auch deshalb, weil wir fürchten, dass er eine Auflösung der bürgerlichen Parteien in Interessengruppen nach sich ziehen werde. Es handelt sich nicht nur um eine Dezentralisation, wie von Herrn Brüstlein ausgeführt wurde, sondern wir befürchten eine Destruktion, eine Auflösung. Aus diesen Gründen, meine Herren, bekämpfen wir den Proporz. (Beifall).

Präsident. Ich will anfragen, ob Herr Moor nun das Wort ergreifen will.

Moor. Nein, der Herr Regierungspräsident. (Widerspruch.)

Präsident. Der Herr Regierungspräsident wünscht am Schluss zu sprechen, und ich kann ihn nicht zwingen, vorher das Wort zu ergreifen.

Moor. Mein Wunsch, am Schluss zu sprechen, hat in diesem Rat wohl die gleiche Berechtigung und Bedeutung wie der des Herrn Regierungspräsidenten. Nachdem wir in ausgiebigem Masse zur Verteidigung des Proporzes das Wort ergriffen und dem Herrn Regierungspräsidenten auf seine erste Rede geantwortet haben, sehe ich nicht ein, warum er nun auf diese Antwort nicht duplizieren, sondern es uns überlassen will, ihm jetzt auf das zu antworten, was er nach mir sagen wird. Das ist eine eigentümliche Verkehrung der Logik, wie sie übrigens zum Majorz passt.

Nun zur Sache selbst. In bezug auf die Konservativen — ich habe zwar keinen Auftrag, in ihrem Namen zu sprechen, aber da niemand mehr das Wort hat, will ich es anführen — wurde gesagt, der Proporz sei für sie nur ein Vorwand gewesen, um gegen das Steuergesetz aufzutreten. Man kann eine solche Behauptung wohl in der Hitze des Gefechtes auf-

stellen, aber man kann sie nicht aufrecht erhalten gegenüber der einfachen Tatsache, dass die Konservativen schon bevor das Steuergesetz in Frage stand, Proporzanhänger waren. Sie sind es ja auch in Kantonen, wo kein Steuergesetz in Frage steht.

Von Herrn Pfister wurde geltend gemacht, es nütze nichts, nachzugeben und den Proporz zu gewähren, weil nachher die Minderheitsparteien und namentlich die Sozialdemokraten jedesmal mit einer neuen conditio sine qua non kämen und neue Forderungen aufstellten. Darum handelt es sich hier nicht, sondern darum, durch die Einführung des Proporzes eine Grundlage zu schaffen, auf der die Minderheiten ohne den Stachel der Unterdrückung und Stimmrechtsberaubung in gleicher Weise wie die Mehrheitspartei an den Angelegenheiten des Staates teilnehmen und mitarbeiten können. Dieser Boden soll geschaffen werden, aber selbstverständlich kann ein Wahlverfahren niemals die Weiterentwicklung der Parteien hemmen wollen. Es ist eine Binsenwahrheit, die Herr Pfister ausgesprochen hat, dass wir natürlich nach Einführung des Proporzes noch weiteres zu fordern haben werden. Oder glaubt man, dass wir alsdann, wenn wir den Proporz haben, plötzlich als Partei einpacken und erklären werden: So jetzt sind wir befriedigt, damit ist der ganze Inhalt des Sozialismus erschöpft? Das kann doch niemand erwarten. Dagegen wird die Einführung des Proporzes zur Verständigung in vielen Fragen wesentlich beitragen und hiefür erst die nötige Unterlage schaffen. Es gibt eine Anzahl von Fragen, in denen eine Verständigung mit den Freisinnigen sehr wohl möglich ist. So auf dem Gebiete des Schulwesens, das uns namentlich am Herzen liegt; so auch auf dem Gebiete der Steuergesetzgebung, wo wir, wenn die Freisinnigen es ernst mit der Entlastung der Arbeiter, Kleinbauern und Festbesoldeten meinen, uns wieder finden lassen. Aber durch die Aufrechterhaltung des Majorzes, der die Stimme des einzelnen Bürgers einer Minderheitspartei unwirksam macht, zwingt man uns, einfach alles weitere zurückzustellen und zuerst auf die Gewährung dieser elementaren Forderung zu dringen. Wir wollen zuerst das gleiche Stimmrecht haben wie die Angehörigen der Mehrheitspartei, bevor wir uns herbeilassen, Gesetzen unsere Mitwirkung zu leihen, die der Mehrheitspartei besonders am Herzen liegen. Eine andere Haltung könnten wir vor uns und unsern Wählern nicht verantworten.

Nun hat Herr Pfister meine Aeusserung releviert, dass die gleiche Unfruchtbarkeit, die gleiche Stagnation in der Gesetzgebung, die er dem Proporz fälschlicherweise zuschreibt, gerade in den Majorzkantonen besteht. Zum Beweis dafür habe ich den Kanton Aargau aufgeführt. Mit allem Fug kann man auch unsern Kanton Bern als Beispiel hiefür zitieren. Tatsächlich ist in den meisten Majorzkantonen, in Baselland, Aargau, Bern, usw. eine Stagnation im politischen Leben eingetreten. Der kleine Kanton Baselland ist zur Einsicht gekommen, dass er aus diesem Sumpf heraus müsse, und als Mittel dazu hat er nichts anderes als den Proporz ausfindig machen können, um dessen Einführung es sich gegenwärtig dort handelt.

Herr Pfister hat meine Aeusserung bestritten, dass der Proporz bei den Stadtratswahlen in Bern mildernd und veredelnd auf die Wahlsitten eingewirkt habe. Und doch ist es so, und er hat es selbst zugeben müssen. Unfreiwillig musste er zugeben, dass in der Stadt Bern unter dem Proporz die Personen nicht mehr angegriffen werden wie früher unter dem Majorz, aber er hat bemerkt, schuld daran sei nicht der Proporz, sondern der Umstand, dass eine grosse Zahl von Kandidaten auf den Listen stehen, 20 Mann früher bei der jährlichen Viertelserneuerung, jetzt 40 Mann bei der Halberneuerung alle zwei Jahre. Das ist aber ein Verlegenheitsargument und Herr Pfister hat nach einem Strohhalm gegriffen, weil er nichts anderes zu entgegnen wusste. Es muss doch jedem von Ihnen klar sein, dass die Zahl der Kandidaten hier nichts zu sagen hat, man kann ja von den 20 oder 40 Kandidaten die hervorragenderen Vertreter herausgreifen. Die Zahl der Kandidaten hat mit dem Verschwinden der persönlichen Angriffe nichts zu tun. Eine den Proporzgegnern sehr unangenehme Tatsache ist es, dass in der Stadt bei den Proporzwahlkämpfen — ich fordere Sie nochmals auf, in der «Tagwacht» nachzusehen — die persönlichen Angriffe aufgehört haben, die früher unter dem Majorz üppig wucherten, und die heute noch bei den Majorzwahlen, Gemeinderatswahlen und anderen, die wir in Bern zu treffen haben, in den bürgerlichen Blättern häufig vorkommen.

Ich habe da als Beispiel angeführt, dass Herr Zgraggen in einer wirklich unqualifizierbaren Art, die sogar bis zur Kreditschädigung ging, angegriffen worden ist. Es ist ein Taschenspielerkunststück, wenn man auf innere Parteizwistigkeiten aufmerksam machte, die vor 17 Jahren in unserer Partei vorgekommen sind. Denn es handelte sich nicht um diese innern Parteikämpfe, die bei jeder jungen, aufstrebenden Partei stattfinden, sondern um die Art und Weise der persönlichen Angriffe, die bis in die Reihen der freisinnigen Partei hinein als etwas unerhörtes empfunden wurde. Als Anlass wurde namentlich das Verhalten des Herrn Vizepolizeidirektor Zgraggen bei der Italiener-Demonstration benützt. Dabei bemerke ich, dass diese kleine Demonstration vom «Bund» in verlogener Weise aufgebauscht worden ist, wie es diesem Sensationsblatt nach amerikanischer Mache so wohl ansteht. Man hat nach diesem Blatt gemeint, es habe sich um eine eigentliche Revolution der bösen Italiener gehandelt, während es eine harmlose Demonstration war, bei der für die Gesandtschaften nicht die geringste Gefahr bestand. Da hat Herr Zgraggen getan, was er in seiner amtlichen Stellung tun musste, aber allerdings auch nicht mehr. Er hat nicht einige Bataillone aufmarschieren lassen, er hat die Regierung nicht ersucht, den ganzen Kanton Bern in Belagerungszustand zu erklären und ähnlichen Mumpitz, wie vielleicht der «Bund» oder Leute auf einem gewissen Bureau es gerne gesehen hätten. Aber er hat getan, was seine Pflicht war. Deshalb wurde er in unverantwortlicher Weise angegriffen; der «Bund» sprach die Verleumdung aus, Herr Zgraggen habe seine Pflicht verletzt und sei infolgedessen nicht würdig, Polizeidirektor zu sein. Wenn ein Mann nicht würdig ist, Polizeidirektor zu sein, so ist er auch nicht würdig, Vizepolizeidirektor zu sein, ein Amt, das Herr Zgraggen seit 11 Jahren mit Gewissenhaftigkeit bekleidet hat. Nun kommt Herr Regierungsrat Dr. Tschumi als Vorsteher der kantonalen Polizeidirektion und bekundet nach den Akten in der Justizkommission, dass auch nicht der leiseste Schatten eines Verdachtes Herrn Zgraggen treffen könne und dass auch nicht der leiseste Schatten eines Vorwurfs in dieser Sache gegen ihn erhoben worden

sei. Bei dieser Erklärung wird im «Bund» anfänglich der Name des Herrn Dr. Tschumi unterschlagen. Natürlich, der Leser des «Bund» soll nicht wissen, dass ein in den ersten Reihen der freisinnigen Partei stehender Mann, wie Herr Dr. Tschumi, in amtlicher Eigenschaft dem Kandidaten der Sozialdemokraten das beste Zeugnis ausstellt. Erst, als er zum zweitenmal darauf zu sprechen kam, hat der «Bund» den Namen genannt, aber von «angeblichen» Aeusserungen des Herrn Dr. Tschumi gesprochen. Da haben Sie die edle Kampfesweise des «Bund» und die ganze erbärmliche Art und Weise, wie die bürgerliche Presse in der Stadt Bern unter dem Majorz gegnerische Kandidaten verunglimpft und beschimpft, währenddem, wie Herr Kommissionspräsident Pfister, wenn auch sehr ungern und unfreiwillig, zugestand, in den Proporzwahlkämpfen die Person der Gegner nicht mehr angegriffen wird, sondern die Parteien und ihr Programm und ihre Zielpunkte zum Gegenstand des Angriffs gemacht werden.

Herr Pfister hat auch von Wahlbetrügereien gesprochen, die sowohl unter dem Majorz wie unter dem Proporz stattfänden. Gewiss, Mensch bleibt Mensch, betrügen kann er überall. Sie mögen das wunderbarste Strafgesetzbuch mit den modernsten wissenschaftlicher Prinzipien ausarbeiten, es wird eben doch gestohlen, unterschlagen und betrogen. Nur naive Leute können von einem Gesetzbuch oder von einem Wahlverfahren erwarten, dass sie die Menschen zu Engeln machen. Aber so eigentümliche Erscheinungen, wie wir sie unter dem Majorz haben, sind unter dem Proporz doch nicht vorgekommen. Ich habe schon am 22. Mai 1911 bei der Begründung der Proporzmotion mitgeteilt, dass nach den Grossratswahlen vom Mai 1910 in der Untern Gemeinde der Stadt Bern von freisinniger Seite der Vorwurf erhoben und eine Beschwerde an die Behörden gerichtet wurde, die Sozialdemokraten hätten bei diesen Wahlen gemogelt. Daraufhin wurde eine amtliche Untersuchung eingeleitet und sie ergab, dass der in seiner grossen Mehrheit freisinnige Wahlausschuss sich «geirrt» hatte, indem er merkwürdigerweise den sozialdemokratischen Grossratskandidaten 15—25 Stimmen zu wenig, den freisinnigen und einigen konservativen Kandidaten — es war eine bürgerliche Liste — dagegen ca. 75 Stimmen zuviel angerechnet hatte, so dass diese freisinnige Beschwerde wegen sozialdemokratischer Wahlmogelei das Resultat hatte, dass die sozialdemokratische Mehrheit durch die Massnahmen des freisinnigen Regierungsstatthalters und des freisinnigen Regierungsrates sich von 300 auf 400 Stimmen erhöhte. Jawohl Herr Pfister, Wahlinkorrektheiten sind auch unter dem Majorz nicht nur möglich, sondern dort blühen sie erst recht.

Ich habe in meinem ersten Votum ausgeführt, dass die alten griechischen Republiken, namentlich Athen, eine ganz andere, höhere Auffassung von den politischen Pflichten hatten, dass dann aber die «Leidenschaft zum Staat» erloschen und durch ein Gesetz statuiert worden sei, jeder Bürger müsse einer Partei angehören. Herr Pfister hat nun betont, dass eben an den Parteikämpfen, die dort geherrscht hätten und namentlich durch das Solousche Gesetz gefördert worden seien, und an der dadurch entwickelten Demagogie die alten griechischen Staaten zugrunde gegangen seien. Diese geschichtsphilosophische Auffassung des Herrn Pfister ist eine überaus oberflächliche, sie entspricht ganz der ideologischen Auffassung der bürgerlichen sogenannten «Wissenschaft», wonach nicht wirtschaftliche, sondern geistige Faktoren die massgebende Rolle spielen. Allein dieser Standpunkt ist längst verlassen, man weiss heutzutage, dass die wirtschaftlichen Verhältnisse das Agens und Movens in der Geschichte sind, und es ist bekannt, dass die alten griechischen Republiken nicht an Demagogie oder an den Parteikämpfen, sondern infolge der Sklaverei, auf der die antike Welt beruhte, zugrunde gegangen sind.

Wir haben uns zum vornherein über das sachliche Resultat der gegenwärtigen Proporzdebatte nicht getäuscht. Wir haben von den Verteidigern der Wahlungerechtigkeit und Wahlbrutalität, also des Majorzes, sowohl von Herrn Regierungspräsidenten Lohner als von Herrn Kommissionspräsidenten Pfister nichts als die alten abgestandenen Argumente, die alten oberflächlichen, theoretisch längst widerlegten und von der Praxis in schweizerischen Städten, in schweizerischen Kantonen und im Ausland seit vielen Jahren ad absurdum geführten Gemeinplätze gehört. Was das persönliche Ergebnis unserer Beratung für die Hauptverteidiger des Majorzsystems anbelangt, so hat die Stellungnahme der Herren Lohner und Pfister gegen die Wahlgerechtigkeit ihrer politischen Karriere jedenfalls nicht geschadet, sondern sie im Gegenteil, sagen wir, gefördert. Aber diese Stellungnahme hat ihnen sicher weder bei der Mit- noch bei der Nachwelt irgendwie genützt, indem sie sich nicht als weitblickende oder staatsmännisch veranlagte Politiker erwiesen haben, namentlich Herr Lohner nicht, der die politische Hinterlassenschaft seines verehrten Schwiegervaters, Johannes Ritschard, nur cum beneficio inventarii angetreten hat (Heiterkeit) und der, wie er sich diese Verlassenschaft etwas näher besah, bemerkt hat, dass die männliche Stellungnahme für den Proporz, wie sie Johannes Ritschard vor 13 Jahren bewiesen hat, nicht dahin führt, wohin sich Herr Lohner vorgesetzt hat zu kommen: ins Bundeshaus. Herr Regierungspräsident Lohner steht vor dem Grossen Rat als advocatus diaboli, als ein Anwalt, der eine schlechte und in der Eidgenossenschaft schon halb verlorene Sache, ich glaube nicht mit gutem Gewissen vertritt. Herr Lohner weiss es, dass diese Sache schlecht und schon halb verloren ist.

Wir haben uns nie der Hoffnung hingegeben, dass unsere Proporzmotion im Grossen Rat eine Mehrheit finden werde. Ein Mann, der in den vordersten Reihen der freisinnigen Partei steht, hat mir am 22. Mai letzthin nach meinem Votum gesagt: Ja aber glauben Sie denn, Herr Moor, dass eine herrschende Partei jemals auch nur einen Teil ihrer Macht freiwillig preisgeben werde? Wo haben Sie das in der Geschichte je gesehen? Ich glaube, der Mann hat recht. Wir wissen, dass die Mehrheitspartei den Proporz erst annehmen wird, wenn sie sich dazu gezwungen sieht. Ob das staatsmännisch, ob es im Interesse der eigenen Selbsterhaltung klug ist, ist eine andere Sache. Aber da bekanntlich die Geschichte niemals die Lehrmeisterin weder der Parteien noch der einzelnen gewesen ist, so wird es schon so kommen, wie der Herr, der seine Partei ja jedenfalls kennt, gesagt hat: Nur gezwungen wird die herrschende Partei die Wahlgerechtigkeit bewilligen.

Aber trotzdem erfüllten wir, indem wir die grosse Frage des demokratischen Volksrechtes der Propor-

tionalwahl auf dem Motionsweg vor den Grossen Rat gebracht haben, eine Pflicht, die uns unsere Ueberzeugung vorschrieb. Wenn Sie auch heute die Einführung der Verhältniswahl im Kanton Bern ablehnen, so wird — dessen seien Sie versichert! — die Proportionalwahl vor dem bernischen Grossen Rat nicht halt machen. Sie ist ein organischer Ausfluss, eine organische Folgerung des demokratischen Prinzips, die Krönung der jahrhundertelangen Entwicklung der politischen Volksrechte in der Schweiz und im Kanton Bern. Erst mit ihr haben wir das gleiche Wahlrecht, das unter dem Majorz lediglich auf dem Papier steht. Erst durch die Verhältniswahl erhält die Stimme des Einzelnen Kraft und Wirkung, gleichviel ob er der Mehrheit oder Minderheit angehöre, während unter dem Majorz die Stimme des Bürgers, der einer Minderheitspartei angehört, nutzlos, kraft- und wirkungslos ist. Das Wahlrecht ist jetzt, unter dem Majorz, ein Recht des Starken, nicht ein Recht des Schwachen; es ist ein Recht der Mehrheit, zur Unterdrückung der Minderheit. Weil das Mehrheitswahlsystem von allen Minderheiten, die Charakter und Selbstachtung besitzen, als eine Ungerechtigkeit, als eine Unbill empfunden wird, deshalb ist schon seit mehr als 60 Jahren in der Schweiz eine immer mächtiger anschwellende Wahlreformbewegung entstanden, die bald auf dem Gebiete der Gemeinden, bald auf dem Gebiete der Kantone oder der Eidgenossenschaft sich betätigt, von Jahr zu Jahr zunimmt und wächst, sich bereits in verschiedenen Gemeinden und Kantonen durchgesetzt hat und nicht eher zur Ruhe kommen wird, als bis sie die ganze Schweiz erobert hat.

Lohner, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Wenn ich vom Recht der Replik Gebrauch mache, so geschieht es nicht in der Meinung, etwa noch diesen oder jenen im Saale belehren zu können. Ich gedenke auch nicht, in Wiederholungen zu verfallen. Ich glaube, ich habe in meinem ersten Votum den Gedanken klar genug ausgeführt, zu dessen Vertretung ich hier berufen war. Wohl aber möchte ich einigen gegnerischen Ausführungen entgegentreten, die meiner Ansicht nach offentsichtlich übers Ziel hinausgeschossen haben.

Da ist zunächst Herr Ryser. Herr Ryser hat diesen Morgen böse Worte in den Mund genommen. Sie sind ihm schon von anderer Seite vorgehalten worden, aber er hat mehr gesagt, als ihm von Herrn Pfister vorgehalten wurde. Er hat von «bassesses», von «corruption» gesprochen, die sich in unser Regime eingeschlichen haben. Er hat gesagt, es könne keiner im Kanton Bern Beamter werden, «s'il n'a pas commis toutes les bassesses possibles», wenn er nicht alle möglichen Gemeinheiten begangen habe. Er hat weiter gesagt, «la corruption», also die Verderbnis, die Korruption, die Bestechung, sei im Kanton Bern zum Range eines Regierungsmittels erhoben worden. Ich weiss nicht, ob sich Herr Ryser bewusst ist, welche gröbliche Beleidigung einer ganzen grossen Klasse von ehrlichen Leuten er da begeht. Ich will nicht soweit gehen, zu behaupten, er beleidige damit das Bernervolk, aber weit daneben wäre dieser Vorwurf jedenfalls auch nicht gegangen. Ich fordere Herrn Ryser auf, seine schweren Anschuldigungen klipp und klar zu beweisen. Kann er es, gut dann wird man sofort für Abhülfe sorgen müssen. Kann er es nicht, nun ja, Herr Ryser, dann wollen wir Sie mit einem alten und klaren deutschen Ausdruck bedienen, der einzig und allein für solche Sachen passt (Bravos).

Nun zu den Voten der Herren Grossräte Moor und Grimm. Ich gedenke nicht, auf die verschiedenen persönlichen Liebenswürdigkeiten und Zulagen, die Herr Moor mir gegenüber in beiden Voten gemacht hat, einzeln zu antworten. Ich möchte nur eine persönliche Bemerkung machen, die aber eine gewisse allgemeine Bedeutung für sich beanspruchen kann. Es handelt sich meiner Ansicht nach hier um die Diskussion einer politischen Frage, in der man in guten Treuen zweierlei Meinung sein kann. Herr Pfister als Kommissionsreferent und ich glauben, für uns das Zeugnis in Anspruch nehmen zu können, dass wir uns bemüht haben, in unsern Darlegungen sachlich zu bleiben und, soweit es unser Standpunkt mit sich brachte, auch den Argumenten der Gegner gerecht zu werden. Das ist auf der andern Seite auch im Votum des Herrn Burren geschehen. Nun aber haben sowohl Herr Moor als Herr Grimm den Boden der sachlichen Erörterungen wiederholt verlassen, indem sie uns, teils verblümt teils unverblümt, politische Grundsatzlosigkeit vorwarfen. Herr Grimm mit Hülfe des Dichters Grillparzer, Herr Moor mit Hülfe seiner eigenen Phantasie, deren dichterische Kraft auch nicht zu unterschätzen ist (Heiterkeit). Die politische Grundsatzlosigkeit soll darin bestehen, dass die Sache, die wir vertreten, nicht unserm Innern entspringe, sonderm unserm Drang nach politischen Ehrenämtern, nach politischer Karriere. Ich will mit Herrn Moor darüber nicht rechten, er kennt mich ja nicht so genau — das entnehme ich der ganzen Art, wie er mir entgegentritt — dass er ein Urteil haben kann. Aber ich möchte doch fragen: Ist es denn absolut erforderlich, dass in einem solchen Meinungsstreit dem politisch Andersgläubigen immer Beweggründe des persönlichen Vorteils vorgeworfen werden? Kommt man denn eigentlich in diesem Kampfe mit den sachlichen Argumenten nicht aus, die, wenn sie so gut sind, wie behauptet wird, doch genügen und nicht die Zuflucht zu persönlichen Invektiven nötig machen sollten? Man beansprucht doch für sich selbst die Ehrlichkeit der Ueberzeugung, und da ist es ein Gebot des allergewöhnlichsten Anstandes, dass man dem Gegner gegenüber die gleiche Elle zur Anwendung bringe. Wenn die Herren das nicht tun wollen, nun dann müssen sie sich eben gefallen lassen, dass wir sie nicht als Richter über die Ehrlichkeit unserer politischen Haltung anerkennen (Bravos), und zwar aus dem einfachen Grunde nicht, weil ihnen die unerlässlichste Voraussetzung zum Richteramt abgeht: die Unparteilichkeit. Sie sind Partei, also können sie nicht Richter sein. Das zur persönlichen Seite der Sache.

Nun möchte ich auf zwei Behauptungen des Herrn Moor in seinem ersten Votum kurz zu sprechen kommen. Er hat gesagt, bei der letzten eidgenössischen Proporzabstimmung sei die freisinnige Partei durch Pythons Gnaden gerettet worden, mit andern Worten, dass Stimmergebnis des Kantons Freiburg sei an der Verwerfung des Proporzes schuld gewesen. Meine Herren, die Sache ist sehr einfach: man muss auf die Zahlen abstellen. Der Proporz wurde mit rund 240,000 Stimmen angenommen und mit 265,000 Stimmen abgelehnt; das verwerfende Mehr beträgt somit 25,000 Stimmen. Das Ergebnis des Kantons Freiburg

war: 8963 Verwerfende und 1170 Annehmende, also eine verwerfende Mehrheit von 7793 Stimmen. Wenn der hinterste Freiburger ja gestimmt hätte, so wäre der Proporz also immer noch nicht angenommen worden. Das ist vielleicht ein untergeordneter Punkt, aber es ist gut, wenn man auf diese Argumente hinweist, sie könnten sich sonst zu einer Legende ausbilden.

Gleich verhält es sich mit der andern Behauptung, die schweizerischen Kantone, die den Proporz eingeführt haben, zählen 1,800,000 Einwohner. Das ist nicht richtig. Ich habe eine Zusammenstellung gemacht und bin auf wenig mehr als 1 Million gekommen. Das nur beiläufig.

Ein weiterer Vorwurf, der sowohl uns Berichterstatter persönlich als vielleicht auch andere zu treffen berufen ist, geht dahin, man habe auf die bernische Eigenart hingewiesen, die den Proporz nicht vertrage, und dieses Kokettieren mit der bernischen Eigenart sei nichts anderes als Popularitätshascherei, als Schmeichelei. Es sind die Ausdrücke «Chauvinismus», «chinesenhaft» usw. gefallen. Alle diese Kraftausdrücke lassen mich vollständig kühl. Was mich anbelangt, so war ich nie ein Volksschmeichler und denke nie einer zu werden. Aber der Vorwurf ist tatsächlich falsch, er ist eine Entstellung unserer Ausführungen. Ich habe niemals den Proporz auf bernischem Boden unter dem Hinweis auf irgend eine vage bernische Eigenart bekämpft, sondern gesagt, wenn man im Kanton Bern vom Proporz sprechen wolle, so müsse man die tatsächlichen bernischen Verhältnisse in die Rechnung einstellen, sonst sei sie falsch. Als eine spezifisch bernische Eigenart habe ich die schlechte Stimmbeteiligung zu Stadt und Land, und hauptsächlich die Abneigung des Landes, sich in Parteien einregimentieren zu lassen, bezeichnet; aber nicht im Sinn und Ton einer Schmeichelei habe ich das gesagt, sondern wenn man etwas Subjektives hineinbringen wollte, so wäre es eher ein Wort des Tadels gewesen, das ich damit aussprach. Wenn man diesen Grund, dass namentlich das Land sich schwer mit dem Proporz befreunden werde, auf seinen Wert und Unwert prüfen will, muss man eben aufs Land hinausgehen und sich mit dem Fühlen und Denken der Landbevölkerung vertraut machen. Nicht nur hier, sondern auch sonst begehen die Sozialdemokraten leicht den Fehler, dass sie die Verhältnisse, die sie in der Stadt antreffen und mit denen sie hier zu rechnen haben, unbesehen auch auf das Land übertragen. Nicht jeder, der in der Stadt die Flöhe husten hört, sieht auf dem Lande das Gras wachsen! (Heiterkeit.)

Von Herrn Moor und andern Herren wurde das Lob der Vergangenheit gesungen. Es ist immer eine schöne Sache, die Vergangenheit und die Toten zu loben im Gegensatz zu der unbefriedigenden Gegenwart und den unzulänglichen Gegenwärtigen. Früher, so sagte man uns, waren andere Burschen da. Wir haben Namen gehört, wie Ochsenbein, Stämpfli, Schenk und in Proporzsachen natürlich auch Johannes Ritschard. Was diesen anbelangt, so freut es mich immer, wenn ich ihn rühmen höre, und ich bedaure nur, dass er selbst diesem Ruhm nicht beiwohnen kann, bei seinen Lebzeiten hat es nicht immer so getönt. (**Moor:** Bei uns immer!) Im übrigen bleibt der Ruhm ja in der Familie, wenn ich von mir selbst in der Sache reden will. — Also, heute gebe es keine kraftvollen Persönlichkeiten mehr. Wir neigen uns gerne und in Bescheidenheit vor diesen Männern, die aus dem Grabe heraufbeschworen wurden, und freuen uns darüber, dass ihre Persönlichkeit und Betätigung auch von seiten des Herrn Moor alle Anerkennung finden. Wir wissen aber nicht ganz sicher, ob Herr Moor sie auch so vorbehaltlos loben würde, wenn sie noch am Leben wären, und wir wissen auch nicht, was sie zu diesem Lob des Herrn Moor selbst sagen würden (Heiterkeit).

Wenn man uns sagt: Ihr seid schwächliche politische Epigonen, bar jeglicher kraftvollen Politik, so muss man sich immer fragen, was eigentlich unter einer kraftvollen Persönlichkeit zu verstehen ist. Da haben wir in der Regierung die Auffassung, dass es nicht absolut nötig sei, dass wir jede Gelegenheit benützen, um in politischer Kraftmeierei zu machen oder, wie der Ausdruck gegenwärtig lautet, uns wie der Ochs im Porzellanladen aufzuführen, sondern wir begnügen uns damit, unter den gegebenen Verhältnissen ein positives Ergebnis zu erzielen. Das geht natürlich nicht ohne Opfer ab, es ist wahr. Man kann nicht in jeder Sache seinen Kopf durchsetzen, weder hier noch in einem andern Ort, weder unter der freisinnigen, noch unter einer sozialdemokratischen oder einer andern Mehrheit. Jeder, der der Oeffentlichkeit zu dienen berufen ist, wird sich von Zeit zu Zeit sagen müssen, er hätte es lieber anders; aber wenn wir zu etwas kommen wollen, müssen wir uns gegenseitig zu verstehen suchen. Es ist ein billiges Mittel von seiten desjenigen, der unsere Ansichten und Ziele nicht teilt und nicht billigt, zu erklären: das sind Schwächlinge, das ist ewige Kompromisspolitik und es kommt dabei nichts heraus. Es ist gut, wenn man sich gelegentlich auch über diesen Zusammenhang der Dinge Rechenschaft gibt.

Ein weiterer Punkt. Herr Moor hat auf breitester Grundlage den Beweis dafür angetreten, dass der Proporz die Wahlsitten mildere; Beweismittel: die letzten 18 Jahrgänge der «Tagwacht». Lesen Sie sie nur nach, hat er gesagt. Ich habe gedacht, das wäre eine Arbeit für die Sommerferien (Heiterkeit), aber ich muss doch dafür danken. Ich gestehe, dass ich von diesen Jahrgängen genug gelesen habe — vielleicht mehr, als Herr Moor meint — um mir auch ein Urteil zu bilden in diesem Punkt. Ich habe in der «Tagwacht» Schönes gefunden, aber auch Wüstes. Und wenn man nun behauptet, gerade ausgerechnet bei den Stadtratswahlen habe man niemand verunglimpft, so ist daneben noch Raum genug, um die Leute zu verunglimpfen. (**Moor:** Es handelt sich um den Proporz!) Ja es handelt sich um den Proporz, ich komme gerade darauf zurück. Es ist richtig, beim Proporz kommen diese Wahlsitten nicht vor, aber sie können nicht vorkommen, weil die Personen ganz ausgeschaltet werden. Es braucht schon ein ausgepichtes Proporzgemüt, um die Schwäche dieses Standpunktes nicht einzusehen. Ich für mich finde, das sei eine Schwäche. Wir wollen doch nicht von Nummern regiert werden, sondern von Personen, von Männern. Im übrigen nehme ich es mit diesen Wahlsitten nicht so tragisch. Sie sind der Ausfluss der allgemeinen Sitten eines Volkes, und es ist zu hoffen, dass mit dem allgemeinen menschlichen Fortschritt auch in dieser Beziehung ein Fortschritt Hand in Hand gehen werde.

Im weitern behauptet Herr Moor, der Art. 23 der Staatsverfassung: «Die Mitglieder des Grossen Rates

sind Stellvertreter der Gesamtheit des Volkes und nicht der Wahlkreise, durch welche sie erwählt worden. Sie dürfen keine Instruktionen annehmen» sei ein toter Buchstabe, eine Phrase, sei immer eine Phrase gewesen, solange er bestehe. Herr Moor mag insoweit recht haben, als ja auch unter dem Majorz Interessenpolitik getrieben wird, häufig viel mehr, als wünschbar wäre. Aber deshalb ist es nicht gerechtfertigt, den Grundsatz, dass über den Einzelinteressen der Gedanke der Solidarität, die Gesamtinteressen respektiert werden müssen, zu leugnen. Mir scheint aus dieser Behauptung die ganze Trostlosigkeit der rein materialistischen Geschichtsauffassung entgegenzutreten. Ich bin der letzte, der die ungeheure Bedeutung der wirtschaftlichen Verhältnisse für alle Geschehnisse leugnen wollte, aber ich glaube doch, die Erklärung für die Geschehnisse ist damit nicht erschöpft, die wirtschaftlichen Verhältnisse sind nicht der einzige Faktor, der da in Betracht fällt. Es ist trostlos, wenn man den Einfluss und die Wirkung der Idee auf die Gestaltung der Geschichte rundweg in Abrede stellt. Uebrigens ist dafür gesorgt, dass auch da, sogar bei Herrn Moor, Doktrin und Praxis nicht immer miteinander übereinstimmen. Herr Moor ist schon zu wiederholten Malen in den Fall gekommen und wird auch in Zukunft in den Fall kommen, die Kraft der Idee anzuerkennen, sonst hätte er nicht gerade bei der Proporzdebatte mit einem gewissen Stolz auf die Burenmotion und die Bewegung im Dreyfusshandel hingewiesen. Da waren weniger die wirtschaftlichen Verhältnisse die treibende Kraft als vielmehr eine gewisse Idee. Wenn jene Bewegung von uns ausgegangen und Herr Moor nicht damit einverstanden gewesen wäre, so wäre er der erste gewesen, uns als Ideologen zu belächeln — aber er stand an der Spitze dieser Bewegung.

Herr Grimm hat uns versichert, er stehe in jeder Beziehung zum Inhalt seines Vortrages, den ich mir anhand der «Tagwacht» zu zitieren erlaubte. Ich habe nie daran gezweifelt, dass es Herrn Grimm mit seiner Sache bitter ernst ist, auch dann, wenn er unsere Regierung mit preussischen Krautjunkern vergleicht. Ich habe auch diesen Bericht als Stimmungsbild angeführt, aber Herr Grimm hat geglaubt, er müsse den Beweis für die Richtigkeit seiner Behauptung antreten. Er hat sich die Sache aber doch etwas leicht gemacht, um zu beweisen, dass der Kanton ein mindestens ebenso reaktionäres Staatswesen sei wie Preussen und dass seine Regierung noch verächtlicher sei als preussische Krautjunker. Er hat die Anregung des Herrn Grossrat Hofer angeführt, man möchte die Frage prüfen, ob nicht bei der Festsetzung der Repräsentationsziffer für die Grossratswahlen auf die schweizerische Bevölkerung statt auf die Wohnbevölkerung abzustellen sei. Das ist eine Anregung, die ausserhalb des Rates durch schriftliche Eingabe bei der Regierung gemacht wurde. Die Regierung hat ihr Folge gegeben, indem sie die bezügliche Tabelle ausarbeiten liess. Aber das ist auch alles, ein Beschluss in der Sache wurde gar nicht gefasst. Das ist also noch kein Beweis dafür, dass der Kanton Bern ein reaktionärer Staat sei.

Herr Grimm hat auch auf das Ehrenfolgengesetz hingewiesen, das viele Bürger rechtlich ehrlos mache. Ich gebe zu, dass dieses Gesetz nicht der Inbegriff gesetzgeberischer Weisheit ist und dass man früher oder später diese Materie in etwas fortschrittlicherer Weise wird zu ordnen suchen müssen. Aber Herr Grimm weiss ganz genau — wenn man überhaupt seinen Vergleich auf seine Güte untersuchen will — dass das preussische Dreiklassenwahlrecht für seine Partei eine ganz andere Fessel und Fuchtel ist, wogegen sich unser Ehrenfolgengesetz ganz harmlos ausnimmt. Ganze 7 Mann haben die Sozialdemokraten bei den kürzlich abgehaltenen Wahlen mit Hülfe dieses allerdings empörend ungerechten Wahlrechtes in den preussischen Landtag gebracht.

Aber wenn man den Vergleich noch weiter verfolgen will, so stellen Sie sich doch einmal gewisse Parallelerscheinungen nebeneinander vor: den ostelbischen Agrarier und den bernischen Vertreter der Landwirtschaft, den preussischen Minister und unsern vom Volk gewählten Regierungsrat — hier der Regierungsrat mit einer Besoldung von 8000 Fr. und dort der preussische Minister mit einer Besoldung, die in die Hunderttausende hineingeht — und Sie werden zugeben müssen, das ist eine ganz andere Welt, da lässt sich gar kein Vergleich ziehen. Darum wird Herr Grimm auch begreifen, dass wir seinen Vergleich nicht tragisch nehmen und als Uebertreibung bezeichnen, wie sie in einem solchen politischen Meinungskampf vorkommen kann.

Wenn sich Herr Grimm schliesslich darüber aufgehalten hat, dass der Proporz von mir — unter andern, ich bin nicht der Einzige und nicht der Erfinder dieses Gedankens — als Machtfrage beurteilt wurde, so geschieht es mit Unrecht. Ich habe einfach eine Tatsache festgestellt, die sich weder übersehen, noch ableugnen lässt; jede Partei muss sehen, wie sie sich mit dieser Tatsache abfindet, und es hat gar keinen Sinn, da nach einem Schuldigen zu suchen. Man kann es nicht bestreiten, dass die Signatur des Kampfes, der sich nun wieder abspielen soll, im grossen und ganzen die ist: der Angriff der Proporzfreunde richtet sich in Tat und Wahrheit gegen die Freisinnigen. Zunächst gegen die schweizerische freisinnige Partei. Daran ändert auch kein Zirkular des schweizerischen Aktionskomitees etwas, und darum muss man es auch begreiflich finden, wenn die angegriffene Partei ihr Verhalten dieser Sachlage entsprechend einrichtet. Es hat wirklich keinen Sinn, weiter zu diskutieren. Die nächsten Monate und Jahre werden im Kanton und im Schweizerland vom Proporzkampfgetöse widerhallen; die heutigen Verhandlungen sind nur ein Intermezzo, das ich, soviel an mir, nun auch schliessen helfen möchte.

Aber ich möchte nicht schliessen ohne einen etwas freundlicheren Ausblick. Es war bereits die Rede von dem grossen Ereignis, das uns in nächster Zeit bevorsteht, ein Ereignis, dessen Eintritt bei Gegner und Freund des Proporzes die gleichen Gefühle erwecken wird. Sie wissen, was ich meine: die Eröffnung unserer Alpenbahn, die in wenigen Wochen vor sich gehen wird. Dem Grossen Rat wird ein besonderer Tag zur Fahrt auf der neuen Linie vorbehalten sein, und wenn Sie dann das grosse Werk, das Erzeugnis höchster menschlicher Kunst und Energie, sehen, das Sie in die grossartigsten Landschaften unseres Vaterlandes führt, dann werden für einen kurzen Augenblick die Gegensätze verstummen . . . (**Brüstlein**: Beim Dézaley!) Einverstanden, Dézaley oder nicht Dézaley. Sogar ein Abstinent wird seiner Freude und seiner Bewunderung freien Lauf lassen können und jedermann wird müssen anerken-

nen — da finde ich den Anschluss wieder an unsere Diskussion — dass trotz allem Gerede im Kanton Bern doch nicht alles Schlappschwänze sind, wie von verschiedenen Rednern behauptet worden ist.

Mit diesem Ausblick möchte ich mein Votum schliessen. (Beifall.)

Präsident. Damit ist die Diskussion über diesen Teil des Traktandums Grossratswahlen geschlossen. Das Wort hat noch Herr Ryser zu einer persönlichen Bemerkung.

M. Ryser. J'ai été sommé par M. le président du gouvernement Lohner de m'expliquer sur les propos que j'ai tenus ce matin et d'apporter des preuves à l'appui de ma déclaration, à défaut de quoi il y avait un mot dans la langue allemande pour me qualifier. Je demande donc au Grand Conseil de pouvoir m'expliquer avant de clôturer ce débat.

Präsident. Ich kann das Wort natürlich nur zu einer persönlichen Bemerkung erteilen, die Diskussion ist geschlossen.

M. Ryser. Je veux fournir au Conseil d'Etat l'explication qu'il m'a demandée. Si j'y suis autorisé, je parlerai; si je n'y suis pas autorisé, c'est qu'il n'y aura pas possibilité de répondre à la sommation qui m'a été adressée.

Präsident. Ich möchte Ihnen empfehlen, Herrn Ryser zu dieser Sache das Wort zu gestatten. Er ist persönlich vom Herrn Regierungspräsidenten genannt worden und es sollte ihm meines Erachtens gestattet sei, sich noch auszusprechen. — Sie scheinen damit einverstanden zu sein. Herr Ryser hat das Wort.

M. Ryser. Ce matin, j'ai dit, et je prierai M. le Conseiller d'Etat de bien suivre mes paroles et de les contrôler pour voir si c'est bien ainsi, j'ai dit: « sous un régime où la bassesse a été élevée à la hauteur d'une science. » Ce sont mes mots précis, je n'ai pas parlé du canton de Berne (Oh! Oh! protestations à gauche), j'ai parlé du régime bourgeois dans son ensemble, et je le maintiens, sous lequel on a élevé la bassesse à la hauteur d'une science. J'ai dit que sous ce régime, aucun employé, aucun fonctionnaire postulant une place, fût-ce la plus petite, n'arrivait à obtenir une situation qu'après avoir été patronné, piloté de droite et de gauche et que c'était davantage ce pilotage que les qualités, les connaissances professionnelles d'un postulant qui en faisaient un fonctionnaire. Ce sont là mes paroles, et vouloir me faire dire autre chose ce serait dire une contrevérité. J'ai dit qu'on avait élevé la corruption à la hauteur d'un moyen de gouvernement et, à l'appui de cette affirmation, je vous ai signalé le cas Métivier, agent de la police française placé au sein de la Confédération Générale du Travail, qui entretenait des relations avec les organes du gouvernement auxquels il rapportait tout ce qui se passait à la Confédération Générale du Travail. Je vous ai signalé le fait qu'en Suisse nous avions une police politique, espèce de tabernacle, dans lequel les yeux du peuple, c'est-à-dire des conseillers nationaux qui représentent le peuple, n'ont pas même le droit de jeter un regard. Nul ne sait à quoi sert cette police politique. J'ai ajouté que l'on avait publié des fiches sur lesquelles figuraient des noms de citoyens qui n'ont rien de commun avec des anarchistes pour qui on dit l'avoir créée. Voilà ce que j'ai dit. Les exemples de la police politique française et suisse montrent bien que ma critique avait une portée générale et qu'elle ne s'adressait pas au canton de Berne spécialement.

Präsident. Damit ist die Diskussion geschlossen und wir schreiten zur Abstimmung. Von Herrn Albrecht und 20 Mitunterzeichnern liegt der Antrag auf namentliche Abstimmung vor, und die Abstimmung erfolgt daher unter Namensaufruf.

Abstimmung:

Mit «Ja», d. h. für den Proporz stimmen die Herren: Albrecht, Beuret, Boinay, Bösiger, Brüstlein, Burger (Delémont), Dürrenmatt, v. Fischer, Gerber, Grimm, v. Grünigen, Henzelin, Jobin, Keller, Lindt, Matthey-Doret, Meusy, Moor, Paratte, Ryser (Biel), Salchli, Scherz, Schlumpf, Schneeberger, Thönen, Wolf, Wyss-haar, Zgraggen (28).

Mit «Nein», d. h. gegen den Proporz stimmen die Herren: Aebersold, Aeschlimann, Bähni, Bangerter, Bechler, Béguelin, Berger (Langnau), Berger (Schwarzenegg), Berger (Linden), Binggeli, Blum, Böhme, Bösch, Boss, Brand (Tavannes), Bratschi, Brügger, Bühler (Frutigen), Bühler (Matten), Bühler (Bern), Burkhalter (Walkringen), Burkhalter (Hasli), Burri, Charpilloz, Choulat, Comment, Cortat, Eggli, Egli, Etienne, Fankhauser, Favre, Flückiger, Freiburghaus, Frepp, Gasser, Girod, Glauser, Gnägi, Gobat, Gosteli, Graber, Gränicher, Grieb, Grosjean, Gross, Grossglauser, Gugelmann, Gürtler, Gurtner (Lauterbrunnen), Gurtner (Uetendorf), Gyger, Habegger, Hadorn, Haldimann, Hamberger, Häni, Hänni, Häsler, Hauswirth, Heller, Hess (Steinhölzli), Hess (Dürrenroth), Hess (Melchnau), Hirsbrunner, Hochuli, Hofer (Utzenstorf), Hofer (Alchenflüh), Hofstetter, Hutmacher, Huot, Jacot, Jenny, Jenzer, Imboden, Ingold (Wichtrach), Jörg, Junker, Kammer, Kammermann, Keller, Kilchenmann, Kindlimann, Kisling, Lanz (Roggwil), Lanz (Thun), Lanz (Trachselwald), Laubscher, Ledermann, Lenz, Leuenberger, Linder, Lory, Luterbacher, Lüthi (Worb), Lüthi (Madretsch), Marschall, Marthaler, Marti, Merguin, Meyer, Michel (Interlaken), Michel (Bern), Minder (Johann), Morgenthaler (Ursenbach), Morgenthaler (Burgdorf), Möri, Mouche, Mühlethaler, Müller (Boltigen), Müller (Bargen), Neuenschwander, Nyffeler, Obrist, Pellaton, Peter, Pfister, Pulfer, Ramseyer, Ramstein, Reber, Reichenbach, Renfer, Rohrbach (Riggisberg), Rohrbach (Rüeggisberg), Roost, Rossé, Rossel, Rothenbühler, Rüegsegger, Rufener, Rufer (Schönbühl), Rufer (Biel), Ryf, Ryser (Herzogenbuchsee), Schär, Scheidegger, Schneider (Bätterkinden), Schneider (Biel), Schneider (Pieterlen), Schönmann, Schori, Schüpbach, Segesser, Seiler, Siegenthaler (Zweisimmen), Stähli, Stämpfli, Steiger, Stucki (Steffisburg), Tännler, Urfer, Vernier, Vogt, v. Wattenwyl, Weibel, Widmer, Winzenried (Herzwil), Winzenried (Bern), v. Wurstemberger, Wyder, Wyss, (Münchenbuchsee), Wyssmann, Zumbach, Zurbuchen, Zürcher, Zurflüh, Zwahlen. (168).

Schluss der Sitzung um 1 Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.

Siebente Sitzung.

Mittwoch den 28. Mai 1913,
vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *G. Müller.*

Der Namensaufruf verzeigt 196 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 38 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Bühlmann, Burger (Laufen), Chavanne, Frutiger, Girardin, Hari, Ingold (Lotzwil), Ingold (Wichtrach), Kühni, Lanz (Rohrbach), Lardon, Renfer, Rudolf, Scheidegger, Schmidlin, Siegenthaler (Trub), Stebler, Stucki (Ins), Weber, Wyss (Bern), Wysshaar; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Abbühl, Flückiger, Grosjean, Gugelmann, Gygax, Hadorn, Hauswirth, Hochuli, Hostettler, Hügli, Iseli, Kuster, Michel (Interlaken), Minder (Friedrich), Schär, Thönen, Vernier.

Tagesordnung:

Abänderung von Art. 19 der Staatsverfassung

Erste Beratung.

(Siehe Nr. 8 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Lohner, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Regierung legt dem Grossen Rat einen abgeänderten Art. 19 der Staatsverfassung vor, wonach in Zukunft auf je 3000 Seelen der Wohnbevölkerung oder eine Bruchzahl von über 1500 Seelen ein Mitglied des Grossen Rates gewählt werden soll. Die einzige Abänderung des Verfassungstextes besteht in der Abänderung der beiden Zahlen. Die Mehrheit der Kommission will auf 3500 bezw. 1750 gehen.

Es bestehen ein äusserer und ein innerer Anlass, um sich mit dieser Frage zu befassen. Der äussere Anlass ist der, dass nach dem Ergebnis der Volkszählung von 1900 bei Beibehaltung der bisherigen Repräsentationsziffer eine Erhöhung der Mitgliederzahl des Grossen Rates von 235 auf 258 und damit in erhöhtem Masse Platzmangel in unserm Grossratssaale eintreten würde. Dieser Platzmangel besteht eigentlich schon jetzt, sonst hätte nicht Herr Grossrat Roth eine Motion eingebracht, es möchte dafür gesorgt werden, dass im Grossratssaale anständige Sitzplätze in genügender Zahl zur Verfügung stehen. Es ist allerdings zu sagen, dass in der Zeit vor 1894, wo auf je 2000 Seelen ein Mitglied zu wählen war, der Grosse Rat 271 Mitglieder zählte. Sie mussten auch Platz finden in diesem Saale — aber fragt mich nur nicht wie. Es ist keineswegs wünschbar, dass in Zukunft wieder ein ähnlicher Zustand eintrete.

Der einfachste Weg wäre allerdings, dass man im Grossratssaale mehr Platz schaffen würde. Dies könnte aber nur durch einen Umbau des Rathauses erreicht werden, und das ist technisch und vom Standpunkte der Zweckmässigkeit aus keine sehr einfache und leichte Sache. Es würde z. B. auch unser schöner Regierungsratssaal verschwinden, indem der betreffende Raum zum Grossratssaale geschlagen werden müsste. Auch wäre das Projekt, das niemand recht befriedigt, sehr kostspielig. Im übrigen haben wir uns gesagt, dass, wenn von Bauten für die allgemeine Staatsverwaltung die Rede sein soll, dann noch dringlichere Aufgaben in dieser Richtung zu erfüllen wären, indem einzelne Direktionen zurzeit in einer Weise untergebracht sind, dass von keinem befriedigenden Zustande, weder für die, welche dort arbeiten müssen, noch für die, welche mit diesen Direktionen zu verkehren haben, gesprochen werden kann.

Wir sagen also, der Umbau des Rathauses, der keinen befriedigenden Zustand brächte und sehr grosse Kosten zur Folge hätte, ist nicht das Dringendste und Wünschbarste. Im übrigen geben wir zu, dass diese Erwägung nicht ausschlaggebend sein darf. Wenn das Bedürfnis nach mehr Platz sich dringend geltend macht, wird man ihm Rechnung tragen müssen. Nun aber bietet sich Gelegenheit, gestützt auf das Ergebnis der letzten Volkszählung zur Erhöhung der Wahlziffer zu schreiten. Da komme ich auf die andere, und zwar die wichtigere Seite der Frage.

Ich habe bereits angedeutet, dass man sich schon früher veranlasst sah, die Repräsentationsziffer hinaufzusetzen. Nach der Verfassung von 1864 war ein Mitglied des Grossen Rates auf 2000 Seelen zu wählen. 1893 ging man auf 2500 Seelen hinauf, und schon damals war in den vorberatenden Behörden und im Grossen Rate die Rede davon, ob man nicht gleich auf 3000 gehen sollte. Die Operation wäre etwas schmerzlich ausgefallen, und man begnügte sich daher mit der Erhöhung auf 2500. Infolgedessen trat damals eine Verminderung der Zahl der Grossratsmitglieder von 271 auf 235, also um 36 Mitglieder, ein. Unser heutiger Vorschlag, die Repräsentationsziffer neuerdings um 500 Seelen zu erhöhen, würde eine Verminderung von 235 auf 214, also nur um 21 Mitglieder, zur Folge haben. Was damals möglich war, sollte auch heute durchgeführt werden können, nachdem seither wieder 20 Jahre durchs Land gegangen sind.

Der Regierungsrat hat sich in dieser Angelegenheit naturgemäss eine gewisse Zurückhaltung aufzuerlegen. Sie geht in erster Linie den Grossen Rat selbst an, er soll sich darüber schlüssig machen, ob er durch Erhöhung der Repräsentationsziffer eine der Sache nützliche Massnahme treffen will. Immerhin hielten wir uns verpflichtet, dem Grossen Rat kurz die Gründe auseinanderzusetzen, die unseres Erachtens eine solche Massnahme rechtfertigen würden.

Da ist zunächst die staatsrechtliche Stellung des Grossen Rates in unserm Zeitalter der ausgebauten Volksrechte anzuführen. Der Grosse Rat ist nicht

mehr, wie früher unter dem Repräsentativstaat, die letzte Instanz in den wichtigen Fragen insbesondere auf dem Gebiet der Wahlen und der Gesetzgebung. Referendum, Initiative, Volkswahl haben dem Volk als oberstem Souverän eine Reihe von Rechten und Befugnissen gebracht, die früher dem Grossen Rat zukamen. Durch diese Veränderung des staatsrechtlichen Zustandes ist eine gewisse Beschneidung der staatsrechtlichen Stellung des Grossen Rates eingetreten. Der Grosse Rat ist heute die oberste Staatsbehörde, der die Aufsicht über die allgemeine Staatsverwaltung und ihre Behörden, sowie die Vorbereitung der Gesetze und der Erlass der Dekrete obliegen.

Im weitern ist durch die Entwicklung unseres Bundesstaates eine Reihe von wichtigen und grossen Aufgaben, insbesondere auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiete, den Kantonen abgenommen und dem Bund übertragen worden. Diese Uebertragung hat auch eine Beschränkung des Herrschaftsgebietes, des kantonalen Tätigkeitsgebietes nach sich gezogen.

Endlich ist ein Grund allgemeiner Natur der, dass, wenn in irgend einer Korporation oder Behörde zuviele Mitglieder sind, das Verantwortlichkeitsgefühl und die Arbeitsfreudigkeit des einzelnen Mitgliedes darunter leidet. Je mehr Mitglieder eine solche Behörde zählt, um so näher liegt für den einzelnen die Versuchung, zu sagen: meine Stimme oder meine Mitarbeit spielen da keine grosse Rolle, es kommt nicht darauf an, ob ich mehr oder weniger mit tätig bin. Dieser allgemeinen Erfahrungstatsache muss man auch beim Parlament bis zu einem gewissen Grade Rechnung tragen. Für unser Staatswesen mit bloss 700,000 Seelen sollte ein Grosser Rat von rund 200 Mitgliedern doch wohl genügen.

Wir glauben also, mit der kleinen Verfassungsrevision dem Grossen Rat etwas Vernünftiges vorzuschlagen. Wir muten damit, wie ich schon in der Kommission bemerkt habe, dem Grossen Rat keine Selbstverstümmelung zu, indem ja der parlamentarische Körper als solcher unangetastet bleibt und nur die Korrektur eines Schönheitsfehlers, wenn ich so sagen darf, vorgenommen wird.

In Ihren Händen liegt noch ein Nachtragsbericht des Regierungsrates, der durch die Eingabe des Herrn Grossrat Hofer und Mithafte veranlasst wurde, man möchte untersuchen, wie sich die Vertretungszahlen gestalten würden, wenn man statt wie bisher auf die Wohnbevölkerung, auf die Zahl der Schweizerbürger abstellen würde. Wir haben diesem Gesuch ohne weiteres entsprochen und dem Rat das Ergebnis unserer Untersuchung vorgelegt. Sie können daraus entnehmen, dass die zahlenmässige Wirkung einer solchen Aenderung unserer staatsrechtlichen Grundlage sehr gering ist. Bei einer Repräsentationsziffer von 3000 kommen wir nach unserm Vorschlag auf 214 Mitglieder, auf die Zahl der Schweizerbürger berechnet gäbe es 201, also ein Unterschied von 13 Mitgliedern, der an und für sich nicht sehr schwer ins Gewicht fallen kann. Wir haben uns nicht verhehlt, dass die Frage eine Perspektive von ziemlicher Tragweite eröffnen würde, aber wir sagten uns, dass schon die geringe zahlenmässige Wirkung dafür spreche, der Sache nicht weiter Folge zu geben. Angesichts der geringfügigen Aenderung in der Zahl der Mitglieder unserer Volksvertretung lohnt es sich nach unserer Meinung nicht, hier eine grosse politische Diskussion heraufzubeschwören. Anders liegen die Verhältnisse dort, wo sich die Ueberfremdung in ganz anderer Weise geltend macht als bei uns, die wir bloss etwa 8 % Fremde im Kanton haben. Dort würde eine solche Aenderung einen starken Einfluss ausüben, indem die grossen Gemeinwesen mit vielen Fremden eine grosse Anzahl Vertreter einbüssen würden, während sie sich auf dem Lande weniger fühlbar machen würde. Die Gefahr eines Kampfes zwischen Stadt und Land würde nahegerückt, eines Kampfes, dessen Kampfpreis bei uns so gering ist, dass es sich nicht lohnt, diese Frage hier in den Vordergrund der politischen Diskussion zu stellen. Die Gemeinwesen, die in Betracht kommen, sind die grossen Städte Bern und Biel und dann namentlich auch der Jura. Dieser würde unter der Neuerung am meisten leiden, indem er bei einer Repräsentationsziffer von 3000 und bei Zugrundelegung der Zahl der Schweizerbürger von seinen jetzigen 34 Sitzen nicht weniger als 11 verlieren würde. Das wäre eine Unbilligkeit gegenüber diesem Landesteil. Ich will auf die Frage gar nicht weiter eintreten und ich hoffe nicht, dass sie in der Diskussion eine wesentliche Rolle spielen werde. Die Regierung ist der Meinung, dass für den Kanton Bern zurzeit kein Bedürfnis für eine derartige Neuerung bestehe.

Ich empfehle Ihnen, auf den Antrag des Regierungsrates einzutreten.

Pfister, Präsident der Kommission. Nach der letzten Volkszählung würde sich unter Beibehaltung der bisherigen Vertretungsziffer die Zahl der Mitglieder des Grossen Rates um 23 von 235 auf 258 vermehren. Die Kommission ist darin einig, dass ein allzu grosses kantonales Parlament keine Notwendigkeit ist. Unseres Erachtens dürfte ein Parlament von ca. 200 Mitgliedern der Bedeutung des Kantons Bern entsprechen, und wir glauben, dass ein Parlament nicht gewinnt, wenn es allzu zahlreich ist. Man hat aber auch gesagt, dass wegen des Platzmangels einer allzu grossen Vermehrung der Mitgliederzahl des Grossen Rates vorgebeugt werden müsse. Diese Gründe wurden von der Kommission anerkannt.

Die Minderheit der Kommission hat sich aber auch hier auf den Standpunkt gestellt, dass sie grundsätzlich einer Erhöhung der Repräsentationsziffer opponieren müsse, solange der Proporz im Kanton Bern nicht eingeführt sei. Diese Minderheit setzt sich zusammen aus den Anhängern des Proporzes. Sie musste aber ebenfalls zugeben, dass an und für sich die Verminderung der Zahl der Grossratsmitglieder durchaus wünschenswert wäre, nur könne sie von ihrem Standpunkt aus erst dafür stimmen, wenn der Proporz da sei.

Die Mehrheit der Kommission schlägt vor, einer Verminderung der Mitgliederzahl des Grossen Rates durch Erhöhung der Repräsentationsziffer grundsätzlich zuzustimmen. Ueber das Mass der Erhöhung wurden in der Kommission verschiedene Ansichten laut. Die Regierung schlägt vor, die Repräsentationsziffer von bisher 2500 auf 3000 zu erhöhen, die Mehrheit der Kommission beantragt eine Erhöhung auf 3500. Darnach würde der Grosse Rat in Zukunft statt 235 nur noch 184 Mitglieder zählen, es würde also eine Verminderung von 51 Mitgliedern eintreten. Man kann über die Frage, ob man auf 3000 oder 3500 gehen soll, in guten Treuen verschiedener Meinung sein. Wir können ruhig sagen: wenn

man einmal erhöhen will, so soll es in einer Weise geschehen, dass wir nicht in absehbarer Zeit den Verfassungsartikel wieder abändern müssen, und deshalb ist die Repräsentationsziffer auf 3500 festzusetzen. Ich glaube, wenn es auf den Grossen Rat selbst ankäme, würde sich hier schon eine Mehrheit für diese weitergehende Erhöhung finden. Allein es wurden Bedenken referendumspolitischer Natur erhoben. Wenn man auch im Volke draussen häufig die Ansicht hört, der Grosse Rat sei zu zahlreich, so würde sich vielleicht da und dort, wo in einem Wahlkreis die Zahl der Vertreter in allzu starkem Masse zurückginge, in der Abstimmung doch eine Opposition gegen diese zu grosse Erhöhung erheben. Ich glaube, dass man die referendumspolitischen Schwierigkeiten nicht missachten darf. Ich habe diese meine persönliche Meinung auch in der Kommission vertreten und mich dahin ausgesprochen, dass es bei der von der Regierung vorgeschlagenen Erhöhung sein Bewenden haben sollte. Ich bin von dieser Ansicht nicht abgekommen und werde daher auch hier zu der Erhöhung auf 3000 stimmen. Die Mehrheit der Kommission aber schlägt Ihnen, wie gesagt, vor, auf 3500 zu gehen. Sie werden nun zu entscheiden haben, welchem Vorschlag Sie den Vorzug geben wollen. Die Wirkungen der Erhöhung nach dem einen und andern Antrag sind aus der der regierungsrätlichen Vorlage beigegebenen Tabelle leicht ersichtlich und ich will es Ihnen ersparen, auf Einzelheiten einzutreten.

Die Mehrheit in der Kommission ist etwas sonderbar entstanden. Diejenigen Mitglieder, die Anhänger des Proporzes sind und den Standpunkt vertraten: ohne Proporz überhaupt keine Erhöhung der Repräsentationsziffer, haben in der eventuellen Abstimmung über das Mass der Erhöhung für 3500 gestimmt und hatten grosse Freude, dass diese Zahl gegenüber dem Antrag der Regierung herauskam, indem sie sich zweifellos sagten — das fröhliche Lachen des Herrn Dürrenmatt beweist mir das noch heute —: dieser Antrag hat keine Aussicht, vom Volk angenommen zu werden, deshalb stimmen wir dazu und wir erreichen dann, was wir wollen, nämlich keine Erhöhung. Diese Argumentation jener Herren beweist, dass sie ebenfalls referendumspolitische Bedenken haben und der Ansicht sind, die Erhöhung auf 3500 werde beim Volk keinen Anklang finden.

Was die von Herrn Grossrat Hofer und andern Kollegen angeschnittene Frage anbetrifft, so haben wir uns damit im Grossen Rat nicht zu befassen, da kein bezüglicher Antrag vorliegt. Solange kein solcher Antrag hier gestellt wird, werde ich mich mit der Frage nicht beschäftigen.

Durch die Erhöhung der Repräsentationsziffer werden wir in Zukunft einige wenige Einerkreise bekommen Es wurde die Frage aufgeworfen, ob diese Einerkreise bestehen bleiben oder ob da nicht Remedur geschafft werden sollte. Ich habe in meinem einleitenden Votum letzte Woche bereits erklärt, dass die Frage der Wahlkreiseinteilung nicht auf dem Wege der Verfassungsrevision, sondern auf dem Dekretswege gelöst werden muss. Sie wird den Grossen Rat beschäftigen, sobald die Verfassungsrevision erledigt ist und das betreffende Dekret in Behandlung steht. Heute trete ich also darauf nicht ein.

Ich resümiere: Die Mehrheit der Kommission beantragt die Erhöhung der Repräsentationsziffer auf 3500, aber ich persönlich bin der Ansicht, man sollte dem Antrag des Regierungsrates zustimmen.

Dürrenmatt. Es ist Ihnen bereits mitgeteilt worden, dass die Minderheit der Kommission beantragt, auf die Vorlage nicht einzutreten. Ich möchte mit kurzen Worten diesen Antrag auch hier begründen.

Die Kommissionsminderheit stellt sich auf den Standpunkt, dass ohne Proporz eine Erhöhung der Wahlzahl und eine Reduktion der Mitglieder des Grossen Rates von den Minderheitsparteien nicht akzeptiert werden können. Gerade die gestrige Proporzabstimmung beweist uns, dass dieser Standpunkt der richtige ist. Wenn im Grossen Rat 168 Proporzgegner und 28 Proporzfreunde sind, die letzte Abstimmung über den Nationalratsproporz im Kanton Bern aber 30,000 Stimmen für und 43,000 gegen den Proporz ergeben hat, so springt es in die Augen, dass das Vertretungsverhältnis der Minderheitsparteien im Grossen Rat absolut ungenügend ist. Wird nun eine Erhöhung der Wahlziffer beschlossen und tritt also eine Reduktion der Zahl der Grossratsmitglieder ein, so ist es wiederum klar, dass nach den Erfahrungen, die wir das letztemal gemacht haben, selbstverständlich die Minderheitsparteien die Kosten dieser Aenderung tragen müssten. Wir hätten natürlich nichts dagegen einzuwenden, wenn bei der Reduktion der Mitgliederzahl die 168 Proporzgegner einigermassen reduziert würden (Heiterkeit), das würde uns, offen gestanden, nicht leid tun, aber wir müssen Sorge haben zu unsern 28 Mitgliedern, die schon jetzt eine absolut ungenügende Minderheitsvertretung darstellen, die in den meisten Kreisen, wo überhaupt diese Minderheitsvertretungen existieren, einfach Konzessionen sind und gewissermassen der Mehrheit auf Gnade und Ungnade ausgeliefert sind. Als im Jahre 1894 die Grossratswahlziffer zum erstenmal erhöht wurde, da ging es überall in den Kreisen, in denen Reduktionen eingetreten sind, auf Kosten der Minderheit; die Minderheitsvertreter waren in erster Linie die Ueberzähligen, die gehen mussten, indem die andern erklärten: jetzt müssen wir vor allem aus für unsere Leute sorgen, sie können wir nicht wegschicken, vorläufig müsst ihr, nach dem Gnadenproporz, nach dem freiwilligen, ich hätte bald gesagt freisinnigen Proporz Gewählten, warten, bis der gute Wille da ist, dass die Minderheit wieder zum Worte kommen kann.

Das ist mit kurzen Worten die Begründung, warum wir zu dieser Selbstenthauptung nicht wohl Hand bieten können. An und für sich ist es ja richtig — und die Vertreter der Minderheiten haben in der Tat eventuell zu einer grössern Erhöhung der Wahlziffer gestimmt — dass es kein Unglück wäre, wenn die Zahl der Mitglieder des Grossen Rates reduziert würde. Und wenn man einmal eine Reduktion eintreten lassen will, wird es besser sein, wenn sie gerade in einer Weise erfolgt, dass man sich nicht wieder alle Augenblicke mit der Sache befassen muss. Darum konnten wir sehr wohl zum Antrag auf 3500 stimmen, unter prinzipieller Wahrung unseres Standpunktes, dass wir auf keine Reduktion der Mitgliederzahl eintreten können, solange die Minderheitsparteien keine Garantie für eine angemessene Vertretung haben, die einzig und allein durch den Proporz geboten wird.

Eine andere Frage, die auch bereits angeschnitten wurde, ist die, ob der Berechnung der Wahlziffer

die ganze Wohnbevölkerung oder nur die schweizerische Bevölkerung zugrunde gelegt werden soll. Ich will mich auch hierüber ganz kurz aussprechen. In der Kommission wurde der Antrag gestellt, die Zahl der Schweizerbürger zugrunde zu legen, und er wurde mit Stichentscheid des Präsidenten abgelehnt. Ich habe zu dem Antrag gestimmt, und wenn er heute vor irgend einer Seite im Grossen Rat eingebracht werden sollte, so würde ich ihm wieder zustimmen. Ich muss mich da von unsern Proporzgenossen von der sozialdemokratischen Minderheit, die diesen Antrag als hinterwäldnerisch bezeichneten, trennen. Mir gefällt diese angeblich hinterwäldnerische Idee sehr gut. Es scheint mir gegeben zu sein, dass, wie bei den Abstimmungen, wo einzig und allein die schweizerische Bevölkerung in Frage kommt, auch bei der Berechnung der Vertreterzahl nur die schweizerische Bevölkerung massgebend sein soll. Das wäre auch das richtige Korrektiv, dass die Landschaft nicht allzusehr von den Städten majorisiert wird. Wenn ein solcher Antrag gestellt wird auf Grund der bisherigen Wahlziffer von 2500, so scheint er mir sehr wohl annehmbar zu sein. Wir hätten dann 242 Mitglieder des Grossen Rates statt jetzt 235. Die Vermehrung würde also bloss 7 betragen und diese 7 Mann mehr könnte man ohne Schwierigkeit im Grossratssaal noch unterbringen. Doch ich will mich über diesen Punkt nicht weiter aussprechen, da ein solcher Antrag bis jetzt noch gar nicht vorliegt; aber ich wollte mich doch kurz darüber äussern, damit ich später eventuell nicht noch einmal das Wort ergreifen muss.

Abstimmung:

Eventuell:

Für den Antrag des Regierungsrates (3000) . . . . . Mehrheit.

Definitiv:

Für Annahme der Verfassungsänderung . . . . . 138 Stimmen.
Für Nichteintreten nach Antrag der Kommissionminderheit . . . . 28 »

Präsident. Die erforderliche $^2/_3$-Mehrheit, deren es zu einem gültigen Beschluss über eine Vorlage betreffend Revision der Staatsverfassung bedarf, ist erreicht und die Revision somit vom Grossen Rat angenommen. — Das Wort hat noch Herr Rossel verlangt.

M. Rossel. Permettez-moi une remarque à propos du vote qui vient d'avoir lieu, ceci naturellement sans vouloir rentrer dans le fond de la discussion. Il est bien entendu que dès l'instant que la revision est acceptée on cherchera, par un décret, à organiser le mode de nomination des députés au Grand Conseil, de façon que certaines parties du canton ne soient pas lésées. Nous aurions pris la parole dans la discussion si nous avions pensé que cela fût nécessaire. Les petits districts, entre autres ceux de Neuveville et de Brienz, ont un intérêt tout particulier à conserver la représentation par deux députés, vu leurs populations d'aspirations et de besoins divers. En tous cas nous avons voté le projet dans l'idée que les intérêts généraux du pays n'en souffriront pas et que chaque cercle électoral sera représenté au minimum par deux députés.

Präsident. Ich habe Herrn Rossel das Wort gestattet, weil ich nicht wusste, wozu er es verlangte; aber das, was er jetzt ausgeführt hat, hätte er in der Diskussion anbringen sollen. Wenn ich den Inhalt seiner Ausführungen zum voraus gekannt hätte, so hätte ich ihm das Wort nicht mehr erteilt.

Interpellation der Herren Grossräte Gobat und Mitunterzeichner betreffend die Verlegung des Sitzes des Oberingenieurs des III. Kreises von Delsberg nach Biel.

(Siehe Seite 243 hievor).

M. Gobat. Monsieur le Président et Messieurs, vous me permettrez de développer très brièvement l'interpellation que j'ai déposée sur le bureau du Grand Conseil lundi dernier avec quelques collègues pour obtenir du gouvernement des explications sur les raisons pour lesquelles le siège de l'ingénieur en chef du III^me^ arrondissement (Jura) a été transféré de Delémont à Bienne et afin de savoir s'il entend conserver dans le Jura le siège de l'adjoint.

Messieurs, en date du 22 avril 1912, le Grand Conseil bernois adoptait un décret concernant la réorganisation de la direction des travaux publics et des chemins de fer. L'article 1^er^ de ce décret indique quelles sont les affaires qui sont du ressort de la direction des travaux publics et celles qui sont du ressort de la direction des chemins de fer.

L'article 2 du même décret énumère les différents services de la direction des travaux publics, services qui sont les suivants: le service central, le service des bâtiments, le service des ponts et chaussées et des constructions hydrauliques, le service des concessions hydrauliques et finalement le service topographique et cadastral.

L'article 3 indique les personnes qui sont à la tête des services prémentionnés. Pour le service des ponts et chaussées et des constructions hydrauliques, il est prévu: « l'ingénieur en chef cantonal avec un ingénieur-adjoint et trois ingénieurs en chef d'arrondissement pour l'Oberland, le Mittelland et le Jura. »

L'article 3 ajoute que « le ressort territorial des ingénieurs d'arrondissement sera fixé par ordonnance du Conseil-exécutif. »

L'article 7 dit que le décret du 22 avril 1912 abroge toutes les dispositions antérieures sur la matière, notamment l'arrêté du 25 juin 1847 concernant la division du canton en arrondissements du génie.

Aux termes du dit arrêté, le canton de Berne était divisé en six arrondissements.

Le cinquième arrondissement était formé par le Seeland plus le district de Neuveville et la plus grande partie du district de Courtelary. Le sixième arrondissement était formé par le Jura, moins le district de Neuveville et la plus grande partie du district de Courtelary.

Messieurs, lorsque le Grand Conseil a discuté ce décret, le 22 avril 1912, les députés jurassiens l'ont adopté sans observation. Je n'assistais pas à cette séance, des circonstances majeures me retenant à Delémont, en sorte que je n'ai pas pu prendre la parole pour questionner à ce moment le gouvernement. J'ai été, je dois le dire, très surpris de ce que les députés jurassiens, sans observation aucune, se soient déclarés d'accord avec la rédaction donnée à l'article 3. Cependant, comme cet article prévoit d'une façon très nette qu'il y aura un ingénieur d'arrondissement pour le Jura dont le ressort territorial sera fixé par une ordonnance du Conseil-exécutif, et étant donné qu'on parlait d'une façon catégorique d'un « arrondissement du Jura », aucune crainte ne se fit jour au sein de la députation jurassienne au sujet de l'interprétation à donner à l'article 3 du décret, ceci d'autant moins que l'honorable rapporteur du gouvernement, M. le conseiller d'Etat Kœnitzer, avait fait, en séance, la déclaration suivante que j'extrais du *Bulletin sténographique du Grand Conseil.*

« Der Ingenieur des zweiten Kreises wird in Bern « stationniert sein und derjenige des Jura in Delsberg, « sofern die Nidauschleusen unter eine spezielle « Kontrolle gestellt werden; andernfalls wird er « sich in Biel niederlassen müssen. »

Ainsi donc, le rapporteur du gouvernement déclarait au Grand Conseil que le siège de l'ingénieur en chef de l'arrondissement du Jura demeurerait, comme par le passé, à Delémont, sauf l'éventualité exceptionnelle où les écluses de Nidau ne pourraient pas être soumises à un contrôle spécial, auquel cas le siège de cet ingénieur serait transféré de Delémont à Bienne. Au vu des déclarations du gouvernement et vu le fait que l'on savait parfaitement à quoi s'en tenir au sujet des écluses de Nidau qui étaient, à cette époque, — comme actuellement encore — l'objet d'une surveillance spéciale, les Jurassiens n'avaient aucune raison d'appréhender l'interprétation que donnerait le gouvernement à l'article 3 du décret.

Faisant usage du droit qui lui était conféré, le Conseil-exécutif adopta, le 25 septembre 1912, une ordonnance fixant le ressort territorial des ingénieurs d'arrondissement. Pour l'arrondissement du Jura, cette ordonnance dit ceci: « 3e arrondissement, Jura, comprenant les districts de Cerlier, Nidau, Aarberg « (gauche de l'Aar), Büren, Bienne, Neuveville, Cour- « telary, Delémont, Laufon, Franches-Montagnes et « Porrentruy. Siège du bureau d'arrondissement à « Bienne. »

Voilà, Monsieur le Président et Messieurs, de quelle façon le Conseil-exécutif a rendu son ordonnance en ce qui concerne la fixation des ressorts territoriaux des ingénieurs d'arrondissement.

Cette ordonnance a attiré l'attention des autorités publiques et des citoyens, dans le Jura, lors de la mise au concours de la place devenue vacante par le décès du regretté M. Gascard, ingénieur en chef d'arrondissement à Delémont. Une mise au concours parut dans la *Feuille Officielle du Jura* en date du 18 mars 1913, de la teneur suivante:

« MISE AU CONCOURS DE PLACE

« La place d'ingénieur en chef du 3e arrondisse- « ment (Jura et Seeland), avec résidence à Bienne, « est mise au concours. Entrée en fonctions immé- « diate... »

Chose curieuse, on ne parle plus, dans cette mise au concours, d'un arrondissement du Jura, comme le veut le décret du 22 avril 1912, mais on parle pour la première fois d'un arrondissement « Jura et Seeland. »

Je dois dire que cette publication causa une pénible surprise dans le Jura et qu'elle y provoqua un vif mécontentement, aussi bien chez les particuliers que dans les administrations publiques. La presse se fit l'écho de ces récriminations et exprima le regret unanime de voir le siége de l'ingénieur en chef de l'arrondissement du Jura transféré de Delémont à Bienne, contrairement à l'esprit du décret voté par le Grand Conseil.

Voici ce que publia, entre autres, le *Démocrate,* de Delémont:

« L'INGÉNIEUR EN CHEF DU JURA

« On nous écrit: Le Jura a été péniblement « surpris d'apprendre, par la mise au concours du « poste d'ingénieur en remplacement de M. Gascard, « qu'il était question de tranférer le siège à Bienne. « Une pareille décision est contraire aux droits du « Jura et au décret du Grand Conseil. On ne peut « expliquer comment et pourquoi le Conseil-exécutif « a pu, au mépris d'une situation acquise depuis « un temps immémorial, prendre cette détermination « et empêcher nos communes de conserver, comme par « le passé, le contact avec l'ingénieur.

« On ne s'imagine pas bien comment il sera possible « de se rendre à Bienne, pour les affaires de nos « routes, de nos travaux publics, qui sont pourtant « autrement importants que ceux du Seeland.

« Nous croyons qu'une interpellation au Grand « Conseil remettra les choses au point et que le Jura « ne sera pas de nouveau privé d'un droit qui lui « appartient.

« En tous cas, on espère bien aussi que la « nomination ne se fera pas avant que cette question « soit mise au clair, surtout que le Conseil-exécutif « doit avoir rendu une ordonnance, quant à ce siège, « contraire au décret du Grand Conseil et aux « promesses et déclarations qui y ont été faites. »

Je pourrais faire d'autres citations qui me donneraient l'occasion de rectifier des faits inexacts qui ont été avancés. C'est ainsi que l'on a prétendu, dans certains journaux, que le Grand Conseil avait, dans le décret du 22 avril 1912, fixé à Delémont le siège de l'ingénieur d'arrondissement, mais que le gouvernement, faisant fi de ce décret, avait rendu une ordonnance aux termes de laquelle le siège de l'ingénieur en chef était fixé à Bienne.

Ceci est inexact. Je suis le premier à regretter cette exagération, mais je dis que l'ordonnance du Conseil-exécutif est tout à fait contraire au décret rendu par le Grand Conseil, c'est-à-dire à l'esprit de ce décret, contraire également aux déclarations faites au Grand Conseil par le représentant du gouvernement. Pour s'en rendre compte, il suffit de vous rappeler que le décret du Grand Conseil prévoit un arrondissement du Jura, alors que le gouvernement, dans son ordonnance, ajoute à l'arrondissement du Jura, les différents districts du Seeland et, par conséquent, étend d'une façon considérable le ressort territorial tel qu'il résulte du décret voté par le Grand Conseil. Car on ne prétendra pas, avec des chances de victoire, que le Jura comprend, au point

de vue géographique et historique, tous les districts du Seeland. Prétendre que le siège de l'arrondissement du Jura est à Bienne revient à dire que le siège de l'arrondissement du Mittelland est aussi à Bienne ou celui de l'Oberland à Berne. Je me demande ce qu'auraient dit les députés de l'Oberland si le gouvernement, dans son ordonnance, agissant de cette façon, avait décidé que le siège de l'arrondissement de l'Oberland serait à Berne. Et qu'auraient dit les Bernois du Mittelland si le siège de leur arrondissement avait été transporté à Bienne? Eh bien! cette situation que ni les Oberlandais ni les Mittellandais n'auraient acceptée, nous, Jurassiens, devons-nous la subir?

Messieurs, il ne s'agit pas ici de jouer sur les mots; j'appelle un chat un chat, et lorsqu'on parle dans le décret d' « arrondissement du Jura », j'admets sans hésitation qu'il s'agit du Jura tel qu'il a toujours été au point de vue géographique et politique. C'est pourquoi je me suis fait l'interprète des récriminations jurassiennes en développant aujourd'hui mon interpellation et en posant au gouvernement diverses questions auxquelles je voudrais avoir une réponse précise qui nous permettra, cas échéant, d'adopter l'attitude commandée par les circonstances pour remédier aux inconvénients résultant de l'ordonnance gouvernementale.

Tout d'abord, je voudrais savoir quelles sont les raisons d'ordre pratique qui ont motivé le transfert du domicile de l'ingénieur en chef d'arrondissement de Delémont à Bienne. Le regretté ingénieur Gascard est resté à Delémont jusqu'à son décès, bien que l'ordonnance du Conseil-exécutif date de novembre 1912. Existe-t-il des raisons d'ordre technique ou y a-t-il nécessité impérieuse pour l'Etat de ravir au Jura une place qu'il possédait depuis 1847? N'aurait-on pu agir autrement?

J'aimerais savoir aussi ce qu'il en est des écluses de Nidau. M. Kœnitzer, directeur des travaux publics, a déclaré au Grand Conseil que le siège de l'ingénieur d'arrondissement resterait à Delémont pour autant que les écluses de Nidau feraient l'objet d'un service de surveillance spécial. Or, à l'heure actuelle encore, ces écluses ne sont-elles pas précisément surveillées spécialement sans que l'ingénieur du 3e arrondissement s'en occupe?

Une autre question que je veux adresser au gouvernement est la suivante: Est-ce que peut-être, lorsqu'il présenta au Grand Conseil son projet du décret d'avril 1912, son intention était déjà de transférer le domicile de l'ingénieur d'arrondissement de Delémont à Bienne, et a-t-on laissé au Conseil-exécutif la compétence d'arrêter définitivement le ressort territorial des ingénieurs d'arrondissement pour éviter des réclamations de la part de la députation jurassienne lors des débats au parlement?

Quoi qu'il en soit, il est dangereux de laisser au gouvernement des compétences qui lui permettent de modifier, dans une mesure très importante, les décisions prises par le Grand Conseil.

La plupart des lois rejetées par le peuple bernois le sont par le fait que ces lois laissent la faculté au gouvernement d'édicter des arrêtés, des ordonnances, qui peuvent en dénaturer l'esprit. Dans ces conditions, je crois que le cas qui nous occupe constitue un fâcheux précédent de nature à éveiller une certaine méfiance dans la députation.

Je me hâte de déclarer, Messieurs, et cela de la façon la plus formelle, que le Jura vit en excellents termes avec la ville de Bienne et que notre interpellation n'est pas dirigée contre cette ville.

Par contre, nous estimons que le Jura, de même que Bienne, a le droit d'avoir un ingénieur d'arrondissement. Si nous interpellons le gouvernement, c'est uniquement pour défendre nos droits et non pour porter atteinte aux prérogatives de la ville de Bienne.

C'est dire, d'une façon générale, que le décret du Grand Conseil est un mauvais décret. Le motif qui l'avait dicté était uniquement d'ordre financier. D'après le décret de 1847, il y avait six ingénieurs d'arrondissement; d'après le nouveau décret, il y en a trois, chacun avec un adjoint, ainsi qu'un ingénieur en chef cantonal avec son adjoint, ce qui fait que nous en avons maintenant huit au lieu de six. Je ne crois pas que ces huit ingénieurs soient moins payés qu'autrefois les six, de sorte qu'on ne peut pas prétendre qu'au point de vue de la limitation des dépenses le nouveau décret constitue un progrès sur l'ancien.

Voilà en quelques mots ce que j'avais à dire. Je ne conteste pas au gouvernement le droit de rendre des ordonnances d'exécution, mais je prétends qu'il ne doit pas le faire de manière à ne tenir aucunement compte de l'esprit et des conditions dans lesquelles le Grand Conseil a adopté un décret. Au cas particulier, les déclarations faites au Grand Conseil par le rapporteur du gouvernement n'indiquaient pas que le siège de l'ingénieur d'arrondissement du Jura serait transféré de Delémont à Bienne. Ce transfert est malheureux; il ne sera jamais possible à l'ingénieur en chef du 3e arrondissement, s'il habite Bienne, de s'occuper activement, comme il le faudrait, de la partie jurassienne de son ressort, à raison de la grande distance qui sépare Bienne du Jura, principalement du Jura-nord. Je me demande ce qui arrivera quand l'ingénieur actuel sera obligé à chaque instant de se rendre dans le district de Delémont ou dans celui de Porrentruy et de perdre ainsi des journées entières pour aller sur place exercer son activité. Une ordonnance aboutissant à un tel résultat ne peut donner satisfaction à la population. Nous craignons, dans le Jura, d'être négligés au point de vue des ponts et chaussées et des constructions hydrauliques et que les crédits votés en faveur du 3e arrondissement soient affectés plutôt au Seeland qu'au Jura, à tel point que nous serons réduits à la portion congrue. Il s'agit pour nous de la défense d'intérêts légitimes, car les Seelandais feront tout leur possible pour obtenir la part du lion dans la manne cantonale et c'est nous qui en souffrirons.

Voilà pour la première partie de mon interpellation. La seconde partie porte sur le point suivant: quelles sont les intentions du gouvernement en ce qui concerne le maintien dans le Jura du siège de l'adjoint de l'ingénieur en chef du 3e arrondissement?

A ce sujet, le conseil municipal de Delémont s'est adressé au Conseil-exécutif et en a reçu la réponse suivante:

« AU CONSEIL MUNICIPAL DE DELÉMONT.
« *Siège de l'ingénieur en chef du 3e arrondissement.*

« Messieurs,

« Par lettre du 14 mars dernier vous demandiez « que le siège de l'ingénieur en chef du 3e arron-

« dissement fût conservé à Delémont au lieu d'être « fixé à Bienne.

« Nous devons vous dire que des raisons majeures « de bonne organisation ont obligé le Conseil-exécu- « tif à décider le transfert dont il s'agit; pareil « changement a d'ailleurs aussi eu lieu pour l'Oberland « et l'Emmenthal. Pour donner cependant satisfaction « au Jura-nord, nous conserverons provisoirement à « Delémont le siège de l'adjoint de l'ingénieur en « chef du 3e arrondissement.

« Veuillez agréer, Messieurs, l'assurance de notre « parfaite considération. »

« *Direction des Travaux Publics*
« *du Canton de Berne.*
« Signé: RUDOLF VON ERLACH.

Dans cette lettre, on répond au conseil municipal de Delémont que le siège de l'adjoint sera « provisoirement » conservé dans le Jura, soit à Delémont. Que signifie ce mot « provisoirement »? Il y a des situations provisoires qui durent plus longtemps que les situations définitives. Je ne sais ce qu'il en est au cas particulier et je voudrais être renseigné sur les intentions de la direction des travaux publics à cet égard. Ce provisoire durera-t-il jusqu'à l'automne prochain seulement, comme nous l'avons entendu dire?

Monsieur le Président et Messieurs, je suis arrivé au terme de mon exposé. Vous avez entendu pour quelles raisons j'ai interpellé le gouvernement. Je l'ai fait sans arrière-pensées et je serais reconnaissant au représentant du Conseil-exécutif de me dire comment il entend sauvegarder les intérêts légitimes du Jura dans cette question.

v. Erlach, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Schon vor Jahren hatte sich auf der Baudirektion das Bedürfnis geltend gemacht, ihre Organisation abzuändern. Für den Tiefbau hatten wir früher einen Kantonsingenieur und sechs Bezirksingenieure. Letztere waren nicht etwa dem Kantonsingenieur, sondern direkt der Baudirektion unterstellt. Der Kantonsingenieur war so mehr oder weniger das fünfte Rad am Wagen. Ein Teil der Vorlagen der Bezirksingenieure wurde ihm überwiesen, andere dagegen, von denen die Baudirektion fand, sie seien weniger wichtig, bekam er nicht zu Gesicht. Das war kein Ideal einer Organisation. Daher hatte schon Herr Baudirektor Morgenthaler die Frage einer Reorganisation studiert und er beabsichtigte bereits, nur drei Kreisoberingenieure zu schaffen, die dem Kantonsoberingenieur unterstellt worden wären. Daneben hielt er es für vorteilhaft, den drei Kreisoberingenieuren ihren Sitz ebenfalls in Bern anzuweisen, von wo aus sie ihre Bezirke bedient hätten, ähnlich wie es mit sehr gutem Erfolg auf der Forstdirektion praktiziert wird. Die Forstdirektion hat drei Forstmeister, je einen für das Oberland, das Mittelland und den Jura, alle mit Sitz in Bern. Im Land herum verteilt sind die 19 Kreisoberförster, die dem betreffenden Forstmeister des Bezirks unterstellt sind. Die nämliche Organisation schwebte auch der kantonalen Baudirektion als Ideal vor. Aber es zeigte sich, dass doch zwischen der Verwaltung des Tiefbaues und derjenigen der Staatsforsten gewisse Unterschiede bestehen, die es als wünschenswert erscheinen liessen, von dem Gedanken, sämtliche Oberingenieure in Bern zu haben, abzukommen. Die Zahl der Bezirksingenieure konnte hauptsächlich aus dem Grunde vermindert werden, weil ihnen der Unterhalt der Staatsgebäude abgenommen und ausschliesslich dem Kantonsbauamt übertragen wurde, so dass ihnen heute nur noch, wie anderwärts, der Tiefbau obliegt.

Nun sind in den letzten Jahren die Verkehrsverhältnisse im Kanton gegenüber früher so verbessert worden, dass ein Ingenieur mit geringerer Mühe heute einen grössern Kreis bedienen kann. Wir haben ein viel dichteres Eisenbahnnetz, das die Kreisoberingenieure benützen können, um an den Ort ihres Augenscheins zu gelangen. Im weitern haben wir ihnen Automobile zur Verfügung gestellt, so dass sie von ihrem Amtssitz aus alle Strassen ihres Bezirks per Automobil inspizieren können. Das hat auch noch den Vorteil, dass sie beim Fahren mit dem Automobil sich viel besser Rechenschaft geben können vom Zustand der Strassen, als wenn sie auf einem gewöhnlichen Fuhrwerk oder zu Pferd die Strasse benützten.

Um den Kreisoberingenieuren den Strassenunterhalt zu erleichtern, wurde jedem ein Hülfstechniker zur Verfügung gestellt, der seine Ausbildung auf einem Technikum erhalten hat. Einzig der Kreis Jura hat einen Ingenieur als Hülfstechniker. Diese Anstellung eines Ingenieurs erfolgte, um Herrn Gascard seine Arbeit noch etwas mehr zu erleichtern. Die Herren Jurassier wissen ja genau, dass Herr Gascard schon lange leidend war, aber mit der grössten Gewissenhaftigkeit seine Arbeit fast bis zum letzten Atemzug durchführte. Sein Leiden brachte es mit sich, dass er sich möglichst von Bureauarbeiten, die seinen Zustand verschlimmerten, fern halten musste; deshalb wurde ihm zur Besorgung dieser Bureauarbeiten ein Ingenieur beigeben, damit er selbst mehr dem äussern Dienst obliegen konnte.

Was die Sitzfrage, das Wesentliche der Interpellation anbelangt, so konnte selbstverständlich nach der Reduktion der Zahl der Ingenieure von sechs auf drei nicht jeder Ort, der bisher einen Ingenieur hatte, Sitz eines solchen bleiben. Die Einteilung des Kantons in drei Kreise erfolgte in der Weise, dass von den bisherigen sechs Kreisen je zwei in einen vereinigt wurden. Der bisherige 1. Ingenieurbezirk (engeres Oberland und Amtsbezirk Frutigen) mit Amtssitz in Interlaken und der 2. (übrige Amtsbezirke des Oberlandes und Amtsbezirk Konolfingen) mit Sitz in Thun wurden verschmolzen, und es fragte sich nun, wohin der Amtssitz kommen sollte. Die Regierung stellte sich auf den Boden, der Ingenieur gehöre an den Ort mit dem grössten und wichtigsten Wirkungskreis. Infolgedessen wurde nicht Interlaken, sondern Thun als Amtssitz bestimmt, weil hier die Aareschleusen zu bedienen sind. Von hier aus besorgt der Oberingenieur auch die übrigen Aemter, und Interlaken, Oberhasle und Frutigen werden von ihm mit der gleichen Gewissenhaftigkeit und Unparteilichkeit bedient, wie wenn er seinen Sitz in Interlaken hätte. Der neue Kreis Mittelland besteht aus den beiden frühern Bezirken Bern und Burgdorf, und das Bureau des Oberingenieurs befindet sich begreiflicherweise in Bern. Burgdorf hat ohne weiteres eingesehen, dass es zurücktreten musste; aber ich kann Ihnen mitteilen, dass der Oberaargau und speziell das Amt Burgdorf jetzt viel besser besorgt wird als vorher, wo noch ein Kreisingenieur in Burgdorf selbst wohnte.

Nun komme ich zum Jura. Dort gab es vor der Reorganisation ebenfalls zwei Bezirksingenieure, von denen der eine seinen Sitz in Biel, der andere in Delsberg, früher in Pruntrut, hatte. Zum Oberingenieur des neuen vereinigten Kreises wurde der Ingenieur des bisherigen 6. Bezirks, Herr Gascard, in Delsberg, gewählt. Als Sitz des neuen Kreises wurde vom Regierungsrat Biel bestimmt, weil dieser Ort das Zentrum der wichtigsten Arbeiten des III. Kreises ist. Herr Gobat hat die Nidauschleusen erwähnt. Es ist richtig, dass diese Schleusen bisher von einer dritten Person besorgt worden sind, aber nur «provisoirement». Denn selbstverständlich wird dieser Dienst, sobald wir einen Oberingenieur in Biel haben, von diesem besorgt werden, um so mehr als die Nidauschleusen bis Ende des Jahres vollständig umgebaut sein werden und der Wasserstand in Zukunft mit wesentlich geringern Schwierigkeiten als bis dahin wird reguliert werden können. Aber auch sonst werden die Herren von Delsberg zugeben müssen, dass Biel doch der wichtigere Ort ist als Delsberg. An den Ufern des Sees sind jeweilen bedeutende Arbeiten auszuführen, und namentlich ist der Strassenunterhalt dem See entlang ein ziemlich komplizierter. Uebrigens ist schon bis dahin ein Teil des Jura, die Aemter Neuenstadt und Courtelary mit Ausnahme der jenseits des Mont Soleil gelegenen Gemeinden, von Biel aus bedient worden. Für diesen ist es keine Aenderung, wenn der Sitz des Oberingenieurs definitiv nach Biel kommt.

Anders verhält es sich für den Nordjura und ich begreife einigermassen, wenn von dort aus geltend gemacht wird, dass der Verkehr mit dem Kreisingenieur für sie nicht mehr so leicht und rasch sein werde, wenn derselbe in Biel und nicht mehr in Delsberg wohne. Aber im Grund genommen kommt diesem Einwand keine grosse Bedeutung zu, da ja zwischen dem Nordjura und Biel ausgezeichnete Verbindungen bestehen, die sich nach Erstellung des Münster-Lengnau-Tunnels noch günstiger gestalten werden. Der Strassenunterhalt und der ganze Tiefbaudienst im Nordjura kann also ohne Schwierigkeiten von Biel aus besorgt werden.

Die Aufhebung des Bezirksingenieurbureaus in Delsberg bringt dieser Gemeinde keine nennenswerte Einbusse. Auf dem Bureau waren im ganzen zwei Mann tätig, der Ingenieur und sein Sekretär. Unsere Staatsbeamten sind bekanntlich nicht so hoch besoldet, dass es einen grossen Steuerbetrag ausmacht, wenn zwei Staatsbeamte mehr oder weniger in einer Ortschaft wohnen, und die Gemeinde Delsberg wird die Verlegung des Ingenieursitzes nach Biel von diesem Gesichtspunkt aus leicht verschmerzen können.

Der Herr Interpellant ist der Ansicht, weil der Sitz des Oberingenieurs des III. Kreises nun definitiv nach Biel verlegt wird, sei das betreffende Dekret ein unglücklicher Erlass. Ich glaube, man darf nicht so urteilen, weil vielleicht eine einzelne Ortschaft durch das Dekret etwas benachteiligt wird. Lassen Sie uns zunächst unter der Herrschaft des Dekretes einige Jahre die Tiefbauarbeiten im Kanton besorgen, und wenn sich dann herausstellt, dass es kein glückliches sein sollte, dann kann man es immer revidieren.

Herr Gobat befürchtet, wenn der Oberingenieur in Biel und nicht mehr in Delsberg wohne, so werde er die ihm zur Verfügung stehenden Kredite mehr zugunsten des Seelandes als des Jura verwenden. Das ist nicht zutreffend. Ich bin fest überzeugt, dass der gegenwärtige Inhaber der Stelle, Herr Zollikofer, den Kreis unparteiisch verwalten und die Kredite dort verwenden wird, wo es nötig ist. Man weiss, dass der Strassenunterhalt im Jura mehr kostet als im Seeland, wenigstens in den Gegenden, wo man den Kies aus der Aare in unmittelbarer Nähe hat. Wir haben dieses Jahr unsern Kredit nach der Länge der zu unterhaltenden Strassenstrecken unter die drei Kreise verteilt. Ich wollte eigentlich auch noch die Dichtigkeit der Bevölkerung mit in Betracht ziehen, da bekanntlich die Strassen z. B. in der Umgebung von Bern ganz anders in Anspruch genommen werden als in einem abgelegenen Ort. Aber ich habe gesehen, dass das Verschiebungen zur Folge hätte und den Ingenieuren Schwierigkeiten erwachsen könnten, und ich habe deshalb von einer Berücksichtigung dieses Koeffizienten abgesehen. Die Verteilung des Kredites für den III. Kreis wurde noch von Herrn Gascard vorgenommen und erfolgte in durchaus gerechter Weise. Das wird auch in Zukunft der Fall sein. Es wird uns freuen, wenn wir nach Annahme des Automobilsteuergesetzes noch etwas mehr Mittel zur Verfügung haben, und wir werden sie den einzelnen Kreisen gerne zuwenden, damit die Strassen noch intensiver als bis dahin unterhalten werden können.

Der Regierungsrat hat Herrn Gascard gestattet, vorläufig in Delsberg zu bleiben, weil er dort niedergelassen war und ein Haus besass. Wir haben ihm deshalb absichtlich die Juragewässerkorrektion nicht übertragen und sie durch Herrn Anderfuhren von Bern aus besorgen lassen. Aber selbstverständlich kommt sie nun ohne weiteres zum Oberingenieur von Biel. Es ist bis heute noch nicht geschehen, weil Herr Zollikofer erst vor einem Monat sein Amt angetreten hat und er Zeit haben muss, sich in seinen Dienst einzuleben.

Das sind die Gründe, warum der Sitz des Oberingenieurs von Delsberg nach Biel verlegt wurde.

Die zweite Frage geht dahin, wie lange das Provisorium dauern werde, wonach der Adjunkt des Oberingenieurs III in Delsberg bleiben könne. Nach dieser Richtung kann ich nichts versprechen und keine bestimmte Verpflichtung eingehen. Wir wollen aus Rücksicht auf die Herren vom Nordjura probieren, wie die Sache geht. Es ist bekannt, dass das jüngste Kind einer Familie in der Regel das verwöhnteste und anspruchvollste ist und dass die Eltern ihm gegenüber am nachgiebigsten sind. Der Jura ist nun unser jüngstes Kind im Kanton Bern und wir sind eben auch ihm gegenüber am nachgiebigsten. Wir haben von vornherein angenommen, dass die andern Bezirke sich ohne weiteres mit den neuen Verhältnissen abfinden werden, die ältern Kinder sind ja ans Gehorchen gewöhnt und sagen nichts. Beim jüngsten Kind dagegen haben wir nachgegeben und wir werden Herrn Orlandi in Delsberg lassen, solange es möglich ist, solange der Dienst des Kreises III nicht darunter leidet. Aber eine Verpflichtung, ihn immer dort zu lassen, kann ich nicht übernehmen, sondern muss mir vorbehalten, ihn von einem Tag auf den andern nach Biel zu delegieren, wenn die Dienstverhältnisse es verlangen. Die Herren vom Jura werden ohne weiteres einverstanden sein, dass in erster Linie der Dienst richtig besorgt werden muss, möge nun der Adjunkt in Biel oder in Delsberg wohnen.

Präsident. Ich frage den Herrn Interpellanten an, ob er die ihm nach dem Reglement zustehende Erklärung abgeben will.

M. **Gobat.** Je ne me déclare pas satisfait des explications du gouvernement.

Interpellation des Herrn Grossrat Brand (Bern) betreffend die direkte Anstellung der Angestellten der Bezirksverwaltung.

(Siehe Seite 235 hievor.)

Brand (Bern). Die Interpellation, die ich mir zu stellen erlaubte, geht dahin, es möchte der Regierungsrat darüber Aufschluss geben, ob und eventuell wann dem Grossen Rat ein Dekret betreffend die direkte Anstellung der Angestellten der Bezirksverwaltung unterbreitet werden soll.

Die Frage der direkten Anstellung der Angestellten der Bezirksverwaltung ist in diesem Rate schon zu wiederholten Malen besprochen worden; einlässlich erörtert und grundsätzlich entschieden ist sie aber noch nicht. Ich will die Geschichte dieses Postulates jetzt nicht in allen Details vorführen, dagegen möchte ich zur Orientierung der Herren, die mit den Verhältnissen etwas weniger vertraut sind, doch einige wenige Etappen namhaft machen.

Früher wurden die Angestellten der Bezirksverwaltung, d. h. die Angestellten der Richterämter, der Gerichtsschreibereien, der Regierungsstatthalterämter, der Amtsschreibereien und seit deren Bestehen auch der Betreibungsämter, von ihren Vorgesetzten, ihren Chefs, also meistenteils von den Amtsschreibern und Gerichtsschreibern, sowie eine Zeitlang von den Betreibungsbeamten, angestellt und gewählt. Ein Kuriosum, das immer bestanden hat, war z. B., dass die Amtsschreiber die Angestellten der Regierungsstatthalterämter und die Gerichtsschreiber diejenigen der Richterämter ernannten, auch da, wo diese Angestellten vom Gerichtsschreiber, bezw. Amtsschreiber ziemlich unabhängig waren und ihre scharf umgrenzten Obliegenheiten hatten.

Dieser Zustand der Ernennung und Besoldung durch ihre Vorgesetzten erklärte sich aus der früher bestehenden Ordnung der Dinge, wo man im Kanton Bern noch das Sportelnsystem hatte und den hier in Frage stehenden Beamten ihre Besoldung in Form von Sporteln ausgerichtet wurde, und auch noch aus der spätern Einrichtung, wonach diesen Beamten eine bestimmte Summe zur Verfügung gestellt wurde, mit der sie auskommen mussten. Mit der Summe, die ihnen in Bausch und Bogen vom Staat ausbezahlt wurde, mussten sie die erforderlichen Angestellten besolden.

In dieses System wurde im Jahre 1894 eine Bresche geschossen, indem man die direkte Besoldung der Angestellten der Bezirksverwaltung einführte. Die Angestellten wurden von diesem Zeitpunkt an nicht mehr von ihren Vorgesetzten, sondern direkt vom Staat besoldet. Dagegen blieb noch ihre Ernennung durch die Vorgesetzten. Nun haben die Angestellten in der Bezirksverwaltung wiederholt an die Behörden das Begehren gestellt, man möchte sie doch auch noch direkt vom Staat ernennen lassen, damit sie nicht in der Weise von ihren Vorgesetzten abhängig seien, dass sie gewissermassen von einem Tag auf den andern, bezw. lediglich unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfristen, entlassen werden können. Bei verschiedenen Gesetzeserlassen glaubte man, es sei jetzt Zeit, diese Frage zu lösen, und sie wurde namentlich bei der Beratung des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch in der Kommission einlässlich behandelt. Schliesslich einigte man sich dahin, mit Rücksicht auf die umfassende Materie, die sowieso im Einführungsgesetz zu ordnen sei, wolle man nur den Grundsatz in dieses Gesetz aufnehmen, bezw. die Möglichkeit schaffen, die direkte Anstellung der Angestellten der Bezirksverwaltung dann auf dem Dekretswege vornehmen zu können. Zu diesem Zwecke wurden die Art. 123 und 176 in das Einführungsgesetz aufgenommen, durch welche die gesetzliche Grundlage geschaffen wurde, um diese Angelegenheit durch Dekret regeln zu können.

Nachdem das Einführungsgesetz unter Dach war, wurde die Frage mit bezug auf eine Kategorie der Bezirksangestellten, nämlich die Angestellten der Grundbuchämter der Amtsschreibereien, am 18. Dezember 1911 anlässlich der Behandlung des Amtsschreibereidekretes neuerdings zur Sprache gebracht. § 6 dieses Dekretes enthält die Bestimmung: «Bis zum Erlass gegenteiliger Vorschriften ernennt der Amtsschreiber die Angestellten». Man hat also bei der Beratung des Dekretes einen provisorischen Zustand in Aussicht genommen. Es wurde damals der Wunsch geäussert, das Dekret möchte bereits die direkte Anstellung der Angestellten der Grundbuchämter vorsehen, und der Vertreter der Regierung, Herr Justizdirektor Scheurer, äusserte sich dazu wie folgt: «Es war bis jetzt der Justizdirektion und dem Regierungsrat nicht möglich, die gar nicht so einfache Frage zu prüfen; wir hatten so viel mit den Einführungsbestimmungen und Dekreten zu tun, dass wir alles, was nicht auf den 1. Januar 1912 unbedingt fertig sein muss, auf die Seite gelegt haben. Wir werden nach Neujahr, sobald diese Arbeit etwas abgenommen hat, an die Behandlung der vorliegenden Frage gehen und bestimmte Vorschläge machen.» Diese Erklärung der Regierung, in Verbindung mit der Tatsache, dass seither bereits $1^1/_2$ Jahre verflossen sind, ohne dass uns eine Vorlage unterbreitet wurde, hat mich bestimmt, die Interpellation hier zu stellen. Das mit bezug auf die Veranlassung der Interpellation.

Was die grundsätzliche Begründetheit des Postulates anbetrifft, so glaube ich, kann dagegen nichts eingewendet werden. Die Angestellten in den Bezirksverwaltungen sind der Natur ihrer Obliegenheiten nach Staatsangestellte und es ist nur logisch, dass sie auch der äussern Form nach nicht mehr Privatangestellte seien, die von einem Gerichtsschreiber oder Amtsschreiber ernannt werden, welche darüber befinden können, ob sie in ihrer Stellung beibehalten oder aus derselben entlassen werden sollen. Diese Ordnung drängt sich aus der Natur der Sache auf und sie ist übrigens für die Angestellten der Zentralverwaltung bereits getroffen. Sämtliche Angestellten der letztern werden nunmehr vom Staat, von der Regierung, gewählt. Bis vor wenigen Jahren bestand noch eine Ausnahme für die Angestellten der Obergerichtskanzlei, die nicht vom Regierungsrat, sondern vom

Obergerichtsschreiber ernannt wurden. Allein das hat nun auch geändert, und diese Ordnung sollte meines Erachtens auch für die Angestellten in den Bezirken getroffen werden.

Die Zuständigkeit des Grossen Rates, die Angelegenheit auf dem Dekretswege zu ordnen, ist, wie gesagt, durch die Art. 123 und 176 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch gegeben. Es wurde freilich im Rat auch schon darauf aufmerksam gemacht, dass man dann beide Seiten hören müsse, und im Dezember 1911, als die Frage anlässlich der Behandlung des Amtsschreibereidekretes berührt wurde, hat insbesondere Herr Boinay eingewendet, er sei kein Freund dieser Ordnung der Dinge. Allein worin bestehen diese Einwendungen?

Einmal wurde gesagt, es entstehe eine Mehrarbeit für die Regierung, indem sie eine Reihe von Angestellten ernennen müsse, die sie bis dahin nicht zu wählen brauchte. Die Regierung könnte von Bewerbern überlaufen werden und sie müsse Leute wählen, die sie persönlich eigentlich nicht kenne. — So gefährlich wird die Sache kaum sein. Denn einmal ist die Zahl dieser Angestellten in den Bezirksverwaltungen keine so grosse. Wenn ich recht berichtet bin, handelt es sich um ca. 200 Angestellte. Beim Freiwerden einer Stelle wird es möglich sein, sich persönliche Vorstellungen zu verbeten und zu erklären, dass persönliche Vorstellung der betreffenden Bewerber nur auf Aufforderung hin stattfinden dürfe. Das wird in andern Verhältnissen heute schon vielfach praktiziert. Ich weise speziell auf die Lehrerwahlen hin, wo schon vielfach so vorgegangen wurde, dass nur diejenigen Bewerber sich bei den Mitgliedern der Schulkommission präsentieren durften, die besonders dazu eingeladen wurden. Und der Wahlakt als solcher wird kaum eine so grosse Arbeit verursachen, namentlich dann nicht, wenn die Sache einmal grundsätzlich geordnet ist. Dann wird es mehr oder weniger automatisch gehen, wie es jetzt im ganzen Gebiet der Eidgenossenschaft mit unendlich viel grössern Verhältnissen der Fall ist.

Im weitern wurde darauf hingewiesen — das war namentlich der Einwand des Herrn Boinay im Dezember 1911 — die Disziplin würde darunter leiden, wenn die Angestellten in den Bezirksverwaltungen draussen direkt von der Regierung angestellt würden. Allein dieser Einwand wurde schon im Dezember 1911 mit der durchaus zutreffenden Begründung zurückgewiesen, dass die Frage der Disziplin und der gewissenhaften Besorgung der Obliegenheiten mit der Wahlart gar nicht zusammenhängt. Ein Vorgesetzter, ein Chefbeamter wird mit seinen Untergebenen gut auskommen, wenn er selbst die erforderlichen Eigenschaften besitzt, ganz unabhängig davon, ob die Untergebenen zufällig von der gleichen Behörde gewählt werden wie er selber. Es kann hier nur auf die städtischen Verhältnisse hingewiesen werden, wo man die Sache in einer ganzen Anzahl von Fällen praktisch erprobt hat.

Weiter wurde gelegentlich geltend gemacht, es könnten Schwierigkeiten entstehen bei der Beiziehung von Aushülfsarbeitern, namentlich wegen der Bestimmungen des Lehrlingsdekrets. Es könnten da nicht alle Arbeiter, welche der Staat als Angestellte beiziehen wolle, die erforderlichen Requisite aufweisen und daraus könnten dem Staat Schwierigkeiten erwachsen. Allein ich glaube, dieser Einwand wurde hauptsächlich mit Rücksicht auf die ausserordentlichen Arbeiten der Grundbuchbereinigung erhoben, wo man in der Tat Angestellte beiziehen musste, welche die Vorschriften nicht alle erfüllten. Aber diese Vorarbeiten sind nun beendigt und dieses Bedenken kann nicht mehr ernsthaft aufrecht erhalten werden. Zudem wäre zu sagen, dass, wenn sich wirklich Schwierigkeiten ergeben sollten, es dann offenbar an der Zeit wäre, die Dekretsvorschriften in dem Sinne zu revidieren, dass nicht nur der Staat, sondern auch die Beamten, die jetzt die Angestellten ernennen, sich an diese Vorschriften halten müssten. Wenn dem Staat aus der Beibehaltung dieser Bestimmungen ernsthafte Schwierigkeiten erwachsen sollten, so müssten sie den Bezirksbeamten jetzt auch schon erwachsen, und es wäre zu prüfen, ob nicht eventuell ein Sicherheitsventil zu schaffen sei. Das nur für den Fall, dass dieser Einwand noch grundsätzlich geltend gemacht werden sollte, um die direkte Anstellung zu bekämpfen.

Ferner beruft man sich darauf, die Bezirksbeamten selbst seien nicht einverstanden und man müsse ihren Widerstand respektieren. Demgegenüber kann ich mitteilen, dass mir von Vertretern des Bezirksbeamtenverbandes offiziell erklärt wurde, sie seien mit der direkten Anstellung einverstanden, sie sehen ein, dass das auch für sie Vorteile biete und sie wollen daraus keine grosse Sache mehr machen. In der Tat ist zu sagen, dass auch die Bezirksbeamten daraus nur Vorteil ziehen können, indem selbstverständlich die Angestellten in den Bezirksverwaltungen, wenn sie direkt vom Staat ernannt werden, dann auch eine direkte Verantwortung für ihre Verrichtungen zu tragen haben, während jetzt die Bezirksbeamten für sie verantwortlich sind. Die Angestellten in den Bezirksverwaltungen sind denn auch bereit, die direkte Verantwortung zu übernehmen. Sie haben das in wiederholten Eingaben an die Behörden erklärt, und ich glaube, man darf ihnen das Zutrauen entgegenbringen, dass sie die Verantwortung tragen und ihre Obliegenheiten gewissenhaft und getreu erfüllen werden.

So halte ich dafür, dass sämtliche Einwendungen nicht ernsthafter Natur sind, namentlich nicht derart, dass sie nicht überwunden werden könnten, und dass auch die Zeit gekommen wäre, um dem alten und wohlbegründeten Postulat zum Durchbruch zu verhelfen.

Zum Schluss will ich noch auf ein Moment zu sprechen kommen, das, soviel mir bekannt, gelegentlich auch gegen die direkte Anstellung der Bezirksangestellten ins Feld geführt worden ist. Man hat geltend gemacht, es sei dann unerlässlich, dass die Angestellten auf einen gewissen Zeitraum — seien es 3, seien es 4 Jahre; das ist eine Detailfrage, über die ich mich nicht näher aussprechen will — fest angestellt werden. Ich halte das in der Tat für selbstverständlich, aber es will mir nicht einleuchten, dass daraus ein Nachteil entstehen sollte. Denn der Staat wird anhand der langjährigen Erfahrung ganz genau orientiert sein, wieviele dieser Angestellten notwendig sind, und er wird auch die Möglichkeit haben, durch eine Ordnung der Dienstverrichtungen dafür zu sorgen, dass die Angestellten vollauf beschäftigt sind. Es ist ja ganz gelegentlich vorgekommen — es ist mir das in meiner Eigenschaft als praktizierender Anwalt bekannt — dass Angestellte, die einem Dienstzweig zu-

gewiesen waren, sich darauf beriefen, sie hätten nur gerade in dieser Abteilung zu arbeiten und sie seien nicht verpflichtet, in einer andern Abteilung des gleichen Richteramtes auszuhelfen. Ich glaube, in jedem Privatbetrieb ist man der Meinung, dass die Angestellten eben da zu verwenden sind, wo die Arbeit sie erfordert, und so wird es auch in den Staatsbetrieben Mittel und Wege geben, um den Angestellten begreiflich zu machen, dass einer sich nicht darauf versteifen kann, er sei auf dem Richteramt II in Bern angestellt und er habe nur für dieses zu arbeiten und nicht etwa gelegentlich auch auf dem Richteramt III oder auf der Gerichtsschreiberei. Das ist ein Punkt, den die Angestellten sehr gut begreifen und der zu ernster Beanstandung nicht Anlass geben kann. Und wenn sich Verhältnisse ergeben, dass ein Angestellter in zwei verschiedenen Verwaltungen verwendet werden muss, z. B. auf dem Regierungsstatthalteramt und der Amtsschreiberei, bezw. dem Grundbuchamt, so wird auch da ohne weiteres eine zweckmässige Arbeitsteilung vorgenommen werden können, und zwar gerade so leicht, ob die betreffenden Angestellten vom Staat oder ob sie von ihrem Chefbeamten ernannt werden.

Alle diese Bedenken vermögen das Postulat in seiner grundsätzlichen Berechtigung nicht zu entkräften, und nachdem die Regierung im Dezember 1911 erklären liess, dass sie dem Rat bestimmte Vorschläge unterbreiten werde, ist es an der Zeit, darüber Aufklärung zu bekommen, ob diese Vorschläge auf die direkte Anstellung der Angestellten der Bezirksverwaltungen abzielen und wenn ja, bis wann ungefähr wir auf eine bezügliche Vorlage rechnen dürfen. Selbstverständlich beabsichtige ich durch meine Interpellation nicht, die Regierung auf einen bestimmten Tag zu verpflichten, aber ungefähr wird sie uns doch sagen können, ob die Vorarbeiten an die Hand genommen sind oder ob sie an die Hand genommen werden, so dass das Dekret vielleicht im Laufe dieses Jahres dem Rat vorgelegt werden könnte.

Scheurer, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Regierungsrat hat mich beauftragt, die Interpellation folgendermassen zu beantworten

Die Regierung hat bereits in frühern Sitzungen des Grossen Rates erklärt, dass sie dem Gedanken der direkten Anstellung nicht unsympathisch gegenüberstehe, dass sie aber auf der andern Seite die Schwierigkeiten der praktischen Durchführung nicht unterschätzen könne. Auf diesem Standpunkt steht sie noch heute. Sie hat sich, veranlasst durch die Interpellation, neuerdings mit der Frage befasst und mich beauftragt, was den Grundsatz anbelangt, wieder die gleiche Erklärung abzugeben. Ein bestimmter Beschluss der Regierung oder gar des Grossen Rates selbst liegt in der Sache nicht vor. Im Grossen Rat haben sich, sowohl in den Kommissionen als hier im Plenum, die beiden Strömungen geltend gemacht.

Bevor ich auf die Frage selbst eintrete, schicke ich voraus, dass das Bedenken des Regierungsrates weniger auf der Seite liegt, dass ihm überhaupt eine gewisse Mehrarbeit zufallen würde, als vielmehr auf der Seite, dass er eine Arbeit bekommt, die in vielen Richtungen nur eine formale sein und ihn verpflichten wird, sich mit Wahlgeschäften abzugeben, über die er eine eigene Meinung nicht hat oder sich nur sehr schwer bilden kann. Allein man wird auch über diese Schwierigkeit hinwegkommen.

Die Justizdirektion hat dem gegebenen Versprechen getreu die Frage sofort geprüft, nachdem die Hochflut der mit dem neuen Recht zusammenhängenden Erlasse etwas verlaufen war, aber sie musste auch sofort sehen, dass es sich nicht nur darum handeln kann, ein Dekret zu erlassen, das sich mit der direkten Anstellung befasst, sondern dass das Dekret sich nach verschiedenen Richtungen über die Verhältnisse der Angestellten in den Bezirksbureaux aussprechen muss.

Mit dem Grundsatz der direkten Anstellung ist ohne weiteres auch die Frage einer bestimmten Amtsdauer verbunden, und wenn wir eine bestimmte Amtsdauer für die Angestellten in den Bezirksbureaux einführen, so müssen wir es auch tun für die Angestellten der Zentralverwaltung. Das Dekret kann sich also nicht allein auf die Angestellten in den Bezirksbureaux beschränken, sondern muss auch auf die Angestellten in der Zentralverwaltung übergreifen. Wir haben also hier schon ein grösseres Arbeitsfeld vor uns, als man auf den ersten Blick glauben würde.

Ferner wird man sich mit der Frage befassen müssen, wie es mit der Anstellungsmöglichkeit überhaupt steht. In dieser Beziehung wird es der Regierungsrat — ich kann diese Erklärung mit aller Bestimmtheit abgeben — gestützt auf die jetzigen Bedenken ablehnen, die Wahl der Angestellten vorzunehmen. Denn so, wie die Anstellungsmöglichkeit gegenwärtig geordnet ist, ist es uns unmöglich, für eine richtige Wahl die Verantwortung zu übernehmen. Das Lehrlingsdekret enthält die Vorschrift: «Der Ausweis über die gehörig bestandene Lehrzeit und Prüfung im Sinne der §§ 17—22 ist für jede Anstellung auf einem staatlichen Bureau erforderlich». Der Regierungsrat war der Meinung, dass diese Vorschrift nur auf die definitive Anstellung Bezug habe und dass man sich nicht auf das Dekret berufen und den Besitz eines Ausweises über die bestandene Lehrlingsprüfung, eines «Patentes», wie man es nennt, verlangen könne, wenn auf einem Bureau eine Aushülfe oder Hülfskraft angestellt werden muss. Aber das Gericht hat sich auf einen andern Boden gestellt. Ein Amtsschreiber hatte aushülfsweise einen nicht patentierten Angestellten beschäftigt. Der Angestelltenverband des Jura erhob dagegen Strafanzeige und der Mann wurde durch die erste Strafkammer gestraft. Auf diese Art wäre es uns überhaupt unmöglich, eine Wahl zu treffen. Wir haben bis jetzt im ganzen 120—140 Lehrlinge mit einem derartigen Patent, von denen nur ein kleiner Teil uns zur provisorischen Anstellung zur Verfügung steht; jemand anders sollen wir aber nicht anstellen dürfen oder wir riskieren, mit einer Anzeige beglückt zu werden. Der Regierungsrat ist der Meinung, wenn man die Sache ordnen will, muss die Ordnung auch in einer Weise erfolgen, dass den Verhältnissen Rechnung getragen wird. Das ist heute ausgeschlossen. Die Unterrichtsdirektion z. B. hat das begreifliche Verlangen, unter ihren Angestellten einen zu haben, der im Besitze des Lehrerpatentes ist und Erfahrung als Lehrer hat. Das ist nach der Meinung unserer Angestellten unmöglich. Wenn die Direktion einen Lehrer anstellt, heisst es, das sei eine Gesetzesverletzung. Auf der Militärdirektion mussten wir einen Angestellten haben, der Offizier ist, weil er in den Fall kommt, bei Inspektionen, Einkleidungen usw. vor die Truppe zu treten. Die Eigenschaft als

Offizier war massgebend, nicht der Umstand, ob er die Lehrlingsprüfung bestanden. Sofort aber heisst es, das sei ungesetzlich. Auf einer andern Direktion benötigten wir einen Uebersetzer, der in beiden Sprachen korrespondieren kann. Auch diesen dürfen wir nicht anstellen, wenn er nicht im Besitze des Lehrlingspatentes ist. Solange die Verhältnisse so sind, wird der Regierungsrat es ablehnen, eine Wahl vorzunehmen, die nichts anderes als eine reine Formalität ist.

Damit will ich sagen, dass, wenn man die Frage der direkten Anstellung lösen will, eine ganze Reihe anderer damit in Verbindung stehender Fragen entschieden werden müssen und dass durch die Prüfung dieser Fragen die Ausführung des Dekretsauftrages verzögert wurde. Wir haben auf der einen Seite die Angestellten, welche sich auf das Lehrlingsdekret berufen und uns verbieten, jemand anzustellen, der die Lehrlingsprüfung nicht bestanden hat und diese Voraussetzung für die Anstellung nicht erfüllt. Vergeblich habe ich die frühern Mitglieder des Vorstandes des Angestelltenverbandes darauf aufmerksam gemacht, dass bei strikter Anwendung des Dekrets kein einziger von ihnen selbst wählbar wäre. Auf der andern Seite haben wir die Bedürfnisse der Staatsverwaltung, die verlangen, dass unter Umständen in erster Linie auf die Eignung des Betreffenden und erst in zweiter Linie auf den Bildungsgang abgestellt wird. Ich persönlich bin der Meinung, wenn einer mit einer etwas grössern Bildung, als die Lehrlingsprüfung sie voraussetzt, zu uns kommen will, so wäre es unrecht, wenn man ihm den Zutritt verweigern würde. Denn die Garantien, die durch die Lehrlingsprüfung gegeben werden, sind nicht so gross. Ich will das hier einmal sagen, damit man nicht etwa meint, dass das ein Ausweis wäre und man nachher felsenfest darauf bauen könnte, dass der Betreffende seiner Aufgabe gewachsen sei. Alle Experten sind einig, dass das Ergebnis der Prüfung in bezug auf das praktische und theoretische Wissen bei diesen Kandidaten kläglich sei, und wenn einer der Herren nähere Auskunft will, so soll er unsere Akten nachsehen und er wird sich überzeugen müssen, dass die Leute oft nicht einmal das Allereinfachste der deutschen Sprache kennen, so dass man sich fragt, wo sie in die Schule und in die Lehre gegangen seien. Wenn man viel mit diesen Leuten arbeiten muss, so stösst es einen, wenn verlangt wird, dass ihnen allein der Zutritt offen, allen andern aber, Lehrern, Anwälten, Abiturienten einer Handelsschule usw., verschlossen sein soll. Das war niemals der Wille des Gesetzgebers, und wenn man die direkte Anstellung durchführen will, so soll man diesen Verhältnissen auch Rechnung tragen. Erst kürzlich teilte uns ein Lehrer mit, er sei infolge Krankheit nicht mehr imstande, seinen Beruf auszuüben, und fragte uns an, ob es ihm gestattet sei, als Angestellter auf ein Bezirksbureau zu gehen. Wir mussten ihm antworten, dass ihm das nach dem strengen Wortlaut des Dekretes nicht gestattet sei, sondern dass er eine zweijährige Lehrzeit und das Lehrlingsexamen machen müsse. Das sind Verhältnisse, die man ohne weiteres als unzulässig taxieren muss und die dringend nach Abhülfe rufen.

Ich wiederhole, die Prüfung dieser Verhältnisse und aller mit der direkten Anstellung zusammenhängenden Fragen hat es mit sich gebracht, dass bis jetzt kein Dekret vorgelegt wurde. Der Regierungsrat ist bereit, eine Vorlage auszuarbeiten, aber er erklärt schon jetzt, dass er sie nicht auf diese einzige Frage beschränken, sondern noch andere damit im Zusammenhang stehende Fragen in den Bereich der Prüfung ziehen und ordnen wird. Dagegen ist es ihm nicht möglich, zu sagen, dass der Entwurf in der und der Zeit vorliegen werde, allein der Druck der Verhältnisse ist stark genug, dass keine allzu grosse Verzögerung eintreten wird. Mir persönlich ist in erster Linie daran gelegen, aus dem unhaltbaren Zustand herauszukommen. Die Verhältnisse sind derart, dass eine Ordnung derselben sich aufdrängt und wir werden mit einer Vorlage vor Sie treten, sobald wir uns über die verschiedenen Fragen ein endgültiges Urteil gebildet haben. Aber es wird sich, wie gesagt, nicht nur darum handeln können, die Frage der direkten Anstellung zu lösen, sondern das Dekret wird auf die Anstellungsverhältnisse überhaupt Bezug haben.

Präsident. Ich frage den Herrn Interpellanten an, ob er die ihm nach Reglement zustehende Erklärung abzugeben wünschst.

Brand (Bern). Ich erkläre mich befriedigt.

Dekret

betreffend

die Organisation der Betreibungs- und Konkursämter des Amtsbezirkes Bern.

(Siehe Nr. 10 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Scheurer, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Betreibungsämter bestehen seit ungefähr 20 Jahren. Jeder Amtsbezirk hat ein besonderes Betreibungsamt. Der Amtsbezirk Bern dagegen erhielt von Anfang an zwei Amtsstellen: ein Betreibungsamt Bern-Stadt und ein Betreibungsamt Bern-Land. Die Erfahrung hat gezeigt, dass die Arbeit hier sehr ungleichmässig verteilt wurde. Das Betreibungsamt Bern-Land hat ungefähr die nämliche Arbeit wie andere grössere Betreibungsämter zu leisten, während das Betreibungsamt Bern-Stadt von Jahr zu Jahr mit mehr Arbeit belastet wird. Sie finden die bezüglichen Zahlen im Vortrag des Regierungsrates. Im grossen und ganzen hat sich die Arbeitslast des Betreibungsamtes Bern-Stadt in den letzten 20 Jahren ungefähr verdreifacht. Schon seit längerer Zeit wurde nicht bloss vom Betreibungsamt selbst, sondern auch von der Aufsichtsbehörde und aus dem Publikum heraus eine Aenderung der Verhältnisse angeregt. Es ist in der Tat richtig, dass es nicht länger so gehen kann. Dem Betreibungsbeamten von Bern wurden allerdings im Laufe der Zeit mehr Angestellte bewilligt. Anfänglich hatte er 5, heute sind es 15. Man könnte in dieser Richtung noch weiter gehen, aber man kommt damit dem Uebel nicht auf den Grund, denn der Hauptübelstand ist, dass niemand da ist, der die eigentlichen Hauptfragen löst, die dem Betreibungsbeamten zufallen. Infolgedessen, weil niemand da ist, der sich mit den ent-

scheidenden Fragen abgibt, erwächst nach vielen Richtungen Schaden. Bei grössern Konkursen sollte man der Liquidation der Aktiven grosse Bedeutung schenken, die Sache genau prüfen und den gegebenen Verhältnissen anpassen. Das braucht aber Zeit und ist nicht möglich, wenn der Betreibungsbeamte durch mechanische Arbeiten, Unterschreiben usw., in Anspruch genommen ist. Die Folge davon ist, dass die Sachen einfach verhüzt werden und nichts dabei herausschaut; die Gläubiger bekommen nichts und der Schuldner muss zusehen, wie seine Sachen unter dem Preis verkauft werden; einen Schnitt machen nur die, welche gelegentlich oder gewerbsmässig sich mit dem Ankauf von Konkurswaren befassen, Leute, auf die wir keine Rücksicht zu nehmen haben.

Die Angelegenheit ist dringend geworden. Das Dekret wäre schon vor einiger Zeit vorgelegt worden, wenn man sich über die Art und Weise der Abhülfe hätte einigen können. Es wurden verschiedene Vorschläge gemacht. Die Aufsichtsbehörde verlangte, dass eine andere Teilung des Amtsbezirks vorgenommen werde. Andere regten die Trennung des Amtes in ein selbständiges Konkursamt und ein besonderes Betreibungsamt an. Wir schlagen vor, vorläufig die Sache so zu ordnen, dass dem Betreibungsbeamten weitere Hülfskräfte, und zwar nicht nur solche für untergeordnete Arbeiten, sondern Leute, die ihn vertreten können, beigegeben werden. Das ist die Grundlage des Dekrets, und ich beantrage Ihnen ohne weiterere Ausführungen, auf seine Beratung einzutreten.

Winzenried (Bern), Präsident der Kommission. Die im Vortrag des Regierungsrates enthaltenen Zahlen geben uns ein Bild von der Geschäftslast, die das Betreibungs- und Konkursamt Bern-Stadt zu bewältigen hat. Die Statistik umfasst den Zeitraum von 20 Jahren und lehrt uns, dass in diesen 20 Jahren die Zahl der Betreibungen sich verdreifacht, diejenige der Pfändungen sich verdoppelt und diejenige der Verwertungen sich verzehnfacht hat. Der Betreibungsbeamte von Bern-Stadt hat ungefähr die gleiche Geschäftslast zu bewältigen wie die Betreibungsbeamten von Biel, Interlaken und Pruntrut zusammen. Das ist ein arges Missverhältnis. Ich habe mich heute morgen noch erkundigt und von Herrn Graf, dem jetzigen Inhaber der Stelle, den Bericht bekommen, dass er zurzeit 16 ständige Angestellte und 1 oder 2 Hülfsangestellte beschäftige. Die gewaltige Geschäftslast macht es dem Betreibungsbeamten natürlich unmöglich, auch nur einen kleinen Bruchteil der Geschäfte selbst zu erledigen. Er muss die Hauptsache den Angestellten überlassen, und es ist selbstverständlich, dass bei einem derartigen Betrieb es hie und da etwas drunter und drüber geht und nicht alles mit der wünschbaren Promptheit ausgeführt wird. Der Fehler liegt aber nicht beim Beamten selbst, der — ich kenne ihn persönlich — ein fleissiger, tüchtiger und gewissenhafter Mann ist, sondern die Schuld liegt in den Verhältnissen. Es muss einen nur verwundern, dass beim gegenwärtigen Zustand es nicht von links und rechts Beschwerden regnet. Wenn das nicht der Fall ist, so haben wir es dem Umstand zu verdanken, dass der Betreibungsbeamte von Bern-Stadt sich alle erdenkliche Mühe gibt und gegenwärtig schon über eine Anzahl von geschäftsgewandten, tüchtigen Angestellten verfügt, die ihm teilweise die Arbeit abnehmen. Abhülfe ist dringend geboten, und sie soll dadurch geschaffen werden, dass das Dekret dem Regierungsrat die Möglichkeit gibt, dem Betreibungsbeamten in der Person von zwei Adjunkten die nötigen Hülfskräfte beizugesellen. Die Komission beantragt einstimmig, es sei auf das Dekret einzutreten.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

---

§§ 1—6.

Angenommen.

Beschluss:

§ 1. Der Amtsbezirk Bern wird in folgende zwei Betreibungs- und Konkurskreise eingeteilt:
1. Bern-Stadt, umfassend die Einwohnergemeinde Bern,
2. Bern-Land, umfassend die übrigen Einwohnergemeinden des Amtsbezirkes.

§ 2. Der Sitz der Betreibungs- und Konkursämter für Bern-Stadt und Bern-Land befindet sich in der Stadt Bern.

§ 3. Dem Betreibungs- und Konkursbeamten von Bern-Stadt werden zwei Adjunkte zugeteilt.

§ 4. Die zwei Adjunkte werden auf einen unverbindlichen Vorschlag des Betreibungs- und Konkursbeamten durch den Regierungsrat gewählt. Ihre Amtsdauer beträgt vier Jahre.

§ 5. In bezug auf die Wählbarkeit, die Amtspflichten im allgemeinen und die Kautionsleistung gelten für die Adjunkten die gleichen Vorschriften wie für den Betreibungs- und Konkursbeamten selbst.

§ 6. Die Besoldung der Adjunkte beträgt 4400 Fr. bis 5200 Fr. im Jahr.

---

§ 7.

Scheurer, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. § 7 enthält eigentlich das Wesentliche der Vorlage. Er gibt den Adjunkten das Recht, den Betreibungsbeamten zu vertreten; er hebt sie aus der Reihe der gewöhnlichen Angestellten heraus und macht sie zu ständigen Vertretern des Betreibungs- und Konkursbeamten. Wir stellen uns die Sache so vor, dass der Betreibungs- und Konkursbeamte die Oberaufsicht hat und dass er im übrigen die Geschäftslast nach Dikasterien verteilt. Er kann z. B. sich das Konkurswesen vorbehalten und die Besorgung des Betreibungswesens den Adjunkten übertragen; oder er übernimmt mit einem Adjunkten das Betreibungswesen, während der andere Adjunkt das Konkurswesen zugeteilt erhält. Dadurch entlasten wir den Betreibungsbeamten und ermöglichen, dass jedes Geschäft von einem tüchtigen und selbständigen gebildeten Mann besorgt wird. Bis jetzt war der Betreibungsbeamte von Bern-Stadt einer derjenigen, der im Kanton am meisten Unterschriften machen musste, und dieses Unterschriftengeben nahm ihm mehr Zeit

weg als die eigentliche Arbeit. Dadurch dass diese Tätigkeit zwischen ihm und den beiden Adjunkten geteilt und zweitens dadurch, dass, wie aus § 8 hervorgeht, auch noch einzelne besonders qualifizierte Angestellte einen Teil dieser Arbeit übernehmen können, wird der Betreibungsbeamte von dieser mechanischen Arbeit entlastet und kann sich infolgedessen der Sache selbst mehr widmen.

Winzenried (Bern), Präsident der Kommission. Ein weiterer Umstand, der zur Entlastung des Beamten dienen muss, ist der, dass die Verantwortlichkeit, die er bis dahin allein getragen hat, sich auch auf die beiden Adjunkten verteilt, denn nach § 5 gelten für sie in bezug auf die Wählbarkeit, die Amtspflichten und die Kautionsleistung die gleichen gesetzlichen Vorschriften wie für den Betreibungs- und Konkursbeamten selbst.

Angenommen.

Beschluss:

§ 7. Die beiden Adjunkte sind die ständigen Stellvertreter des Betreibungs- und Konkursbeamten von Bern-Stadt. In dieser Eigenschaft können sie auf seine Weisung hin sämtliche zur Leitung des Amtes gehörenden Funktionen vornehmen. Der Beamte hat für eine zweckmässige Verteilung der Geschäfte zu sorgen.

Sämtliche Betreibungsurkunden und andere Schriftstücke, welche von den Adjunkten ausgehen, werden von ihnen im Namen des Betreibungsamtes unterzeichnet.

---

§§ 8 und 9.

Angenommen.

Beschluss:

§ 8. Der Betreibungs- und Konkursbeamte von Bern-Stadt kann einzelnen Angestellten das Recht einräumen, bestimmte Betreibungsurkunden und andere Schriftstücke im Namen des Betreibungs- und Konkursamtes selbst zu unterzeichnen.

Die Bezeichnung dieser Angestellten und der von ihnen zu unterzeichnenden Urkunden und Schriftstücke ist Sache des Beamten.

§ 9. Als Stellvertreter des Betreibungs- und Konkursbeamten von Bern-Stadt hat nötigenfalls auch der Betreibungs- und Konkursbeamte von Bern-Land zu funktionieren, während umgekehrt als die ordentlichen Stellvertreter des letztern der Betreibungs- und Konkursbeamte von Bern-Stadt und dessen Adjunkte bezeichnet werden.

---

§ 10.

Scheurer, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte dem Grossen Rat beantragen, als Zeitpunkt des Inkrafttretens den 1. Juli 1913 aufzunehmen.

Winzenried (Bern), Präsident der Kommission. Ich möchte Ihnen zur Kenntnis bringen, dass Herr Graf mir heute morgen mitgeteilt hat, wenn es möglich wäre, das Inkrafttreten des Dekrets auf den 15. Juni anzusetzen, würde er es sehr begrüssen, da auf diesen Zeitpunkt ein ziemlicher Wechsel von Angestellten, auch von solchen, die er an erster Stelle beschäftigte, eintreten werde und er sich dann sofort um neues Personal umsehen könnte. Ich stelle keinen Antrag. Ich wollte Ihnen nur von dem Wunsche des Herrn Graf Kenntnis geben, und überlasse Ihnen den Entscheid.

Scheurer, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich kann persönlich dem geäusserten Wunsch schon zustimmen. Nur mache ich darauf aufmerksam, dass es wahrscheinlich gar keinen praktischen Zweck hat, den 15. Juni aufzunehmen. Wir müssen zuerst das Dekret publizieren und nachher die Stellen ausschreiben; das wird, man mag sich beeilen, wie man will, über den 15. Juni hinausgehen. Doch widersetze ich mich dem Wunsch nicht, und es würde also der 15. Juni 1913 als Zeitpunkt des Inkrafttretens bestimmt.

Angenommen.

Beschluss:

§ 10. Dieses Dekret tritt auf den 15. Juni 1913 in Kraft. Mit dem Zeitpunkt seines Inkrafttretens werden alle ihm widersprechenden Vorschriften und insbesondere das Dekret vom 19. November 1891 betreffend die Einteilung des Amtsbezirkes Bern in zwei Betreibungs- und Konkurskreise, aufgehoben.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Beschluss:

Dekret

betreffend

die Organisation der Betreibungs- und Konkursämter des Amtsbezirkes Bern.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von § 1, Absatz 2, des Einführungsgesetzes vom 18. Oktober 1891 zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs und Artikel 176, Absatz 3 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Schlussabstimmung

Für Annahme des Dekrets . . . . . Mehrheit.

Dekret

betreffend

die Amtsdauer der Betreibungs- und Konkurs-Beamten.

(Siehe Nr. 11 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Präsident. In der letzten Session wurde die Kommission bestellt für die Vorberatung des Dekrets, das soeben erledigt worden ist. Inzwischen ist auch der Dekretsentwurf fertig geworden, der nun zur Beratung kommt, und die Regierung hat gewünscht, ich möchte durch Präsidialverfügung die Beratung dieses Entwurfs der gleichen Kommission zuweisen, die das Dekret betreffend die Organisation des Betreibungs- und Konkursamtes Bern vorberaten hat. Ich habe die Zusammensetzung dieser Kommission geprüft, und sie ist derart, dass es sich unter allen Umständen empfahl, ihr die Vorberatung des vorliegenden Dekrets zuzuweisen, auch mit Rücksicht darauf, dass es einen durchaus verwandten Gegenstand betrifft. Ich möchte Ihnen beantragen, nachträglich diese Präsidialverfügung zu genehmigen. (Zustimmung.)

Scheurer, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Wahlen der Bezirksbeamten finden alle vier Jahre nach der Erneuerung des Grossen Rates statt. Eine Ausnahme machen einzig die Betreibungsbeamten, von denen jeder seine eigene Amtsdauer hat. Diese Wahlen müssen also für sich besonders vorgenommen werden, nachdem die übrigen Bezirksbeamtenwahlen bereits stattgefunden haben. Die Folge davon ist vielfach eine äusserst flaue Beteiligung seitens der Wähler. So fand z. B. vor mehreren Jahren in Bern eine Betreibungsbeamtenwahl statt, an der sich von 17,000 Stimmberechtigten ganze 70 Mann beteiligten. Man kann sich fragen, was hat eine solche Wahl für einen Sinn, einmal vom Standpunkt der Stimmberechtigten aus, und was muss sie für einen Eindruck machen auf den Beamten, der unter allgemeiner Gleichgültigkeit gewählt wird und dessen Wahl oft der reinste Zufall ist. Der ursprüngliche Entwurf des Einführungsgesetzes zum Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz sah die Wahl der Betreibungsbeamten durch den Regierungsrat vor. Nachdem derselbe verworfen war, sagte man, der Grund der Verwerfung liege darin, dass die Wahl dieser Beamten nicht dem Volk übertragen worden sei. Der Grosse Rat änderte daher die Bestimmung in diesem Sinne, vergass dabei aber, die Amtsdauer der Betreibungsbeamten gleich zu ordnen wie diejenige der übrigen Bezirksbeamten. Wir beantragen Ihnen nun, diese Sache nachträglich in Ordnung zu bringen. Die Grundlage hiefür ist im Einführungsgesetz zum Schweiz. Zivilgesetzbuch enthalten. Die Anregung dazu ging namentlich auch von der Staatskanzlei aus, die erklärte, die gegenwärtige Sachlage verursache ihr unnütze Arbeit und Kosten; gleichzeitig wies sie auch auf die Folgen dieser Wahlen zur Unzeit hin, die ich bereits erwähnt habe. Wir wollen nun bestimmen, dass für die Betreibungsbeamten die gleiche Amtsdauer gilt wie für alle übrigen Bezirksbeamten. Für die jetzigen Beamten wird der Uebergang in § 4 in zweckentsprechender Weise geordnet. Ich möchte Ihnen namens des Regierungsrates beantragen, auf das Dekret einzutreten.

Winzenried (Bern), Präsident der Kommission. Das vorliegende Dekret bezweckt eine wesentliche Vereinfachung des Wahlverfahrens bezüglich der Betreibungsbeamten und eine einheitliche Ordnung ihrer Amtsdauer in Uebereinstimmung mit derjenigen der übrigen Bezirksbeamten. Nach dem jetzigen Zustand haben wir in bezug auf die Amtsdauer der Betreibungsbeamten, bezw. deren Beginn, die reinste Musterkarte und es braucht fast einen besondern Beamten, um den Zeitpunkt des Ablaufs der Amtsdauer der verschiedenen Betreibungsbeamten zu kontrollieren. Die Kommission beantragt Ihnen ebenfalls Eintreten auf die Vorlage.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

---

§§ 1—3.

Angenommen.

Beschluss:

§ 1. Die Amtsdauer der Betreibungs- und Konkursbeamten beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. August eines jeden Jahres, in dem die ordentliche Gesamterneuerung des Grossen Rates stattfindet.

§ 2. Die Wahlen erfolgen gleichzeitig mit denjenigen der übrigen Bezirksbeamten, die vom Volk gewählt werden.

§ 3. Ersatzwahlen, die in der Zwischenzeit notwendig werden, erfolgen für den Rest der laufenden Amtsdauer.

---

§ 4.

Scheurer, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die ersten drei Paragraphen entsprechen den gesetzlichen Bestimmungen, wie sie für die übrigen Bezirksbeamten gelten, und in § 4 wird die Ueberleitung in den neuen Zustand für die Betreibungsbeamten geordnet. Da waren mehrere Systeme möglich. Man hätte sagen können, wenn die Amtsdauer eines Betreibungsbeamten z. B. heute ausläuft, so wird er nur noch bis 1914 gewählt, oder wenn sie 1916 ausläuft, so wird er noch bis zur nächsten ordentlichen Wahl im Jahre 1918 gewählt. Das hätte zur Folge gehabt, dass man in einer ganzen Reihe von Amtsbezirken noch auf Jahre hinaus die Betreibungsbeamten besonders hätte wählen müssen. Der Regierungsrat hat daher ein System gewählt, das dem jetzigen Zustand auf einen Schlag ein Ende macht. Wir sagen: die Amtsdauer wird in der Weise verlängert, dass die Betreibungsbeamten zur Wahl kommen, wenn die nach Ablauf ihrer ursprünglichen Amtsdauer vorzunehmenden nächsten allgemeinen Bezirksbeamtenwahlen stattfinden. Darnach können ungefähr in 10 oder 12 Aemtern die Betreibungsbeamten im Jahre 1914 gewählt werden; ihre Amtsdauer wird bei den einen um ein halbes Jahr, bei den andern um einige Monate bis 1914 verlängert. Für diejenigen, deren Amtsdauer nach den allgemeinen Wahlen von 1914 abläuft, die also bis 1916, 1917 gewählt sind,

wird die Amtsdauer bis zu den allgemeinen Wahlen von 1918 verlängert. Das ist in gewisser Beziehung ein Geschenk, das wir den betreffenden Herren machen. Einige kommen so zu einer Amtsdauer von 5, 6, einer sogar von 7 Jahren, aber es hat den Vorteil, dass der Uebelstand, den man beseitigen will, auf einmal verschwindet. Es wird von heute an keine besondern Wahlen von Betreibungsbeamten mehr geben, ausser wenn durch Rücktritt oder Tod usw. in der Zwischenzeit eine Stelle frei wird.

Es wurden Bedenken erhoben, ob man so vorgehen könne, ob dadurch nicht berechtigte Interessen verletzt werden. In erster Linie werden jedenfalls keine berechtigten Interessen der Betreibungsbeamten verletzt, wenn man ihre Amtsdauer verlängert; es ist im Gegenteil eine Wohltat, die man ihnen zuteil werden lässt. Ich glaube auch nicht, dass die Interessen der stimmberechtigten Bürger verletzt werden. Jedenfalls hat der Grosse Rat das Recht, das vorgeschlagene System einzuführen, denn der Auftrag, den er im Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch bekommen hat, lautet durchaus allgemein, indem es dort einfach heisst, die Amtsdauer der Betreibungsbeamten soll mit der Amtsdauer der übrigen Bezirksbeamten in Uebereinstimmung gebracht werden. Wir haben uns deshalb entschlossen, dieses System in Vorschlag zu bringen, das, praktisch gesprochen, das beste ist und, wie ich wiederhole, irgendwelche berechtigte Interessen nicht verletzt.

Winzenried (Bern), Präsident der Kommission. Die vorgeschlagene Verlängerung der Amtsdauer bis 1. August 1918 für diejenigen Beamten, deren Amtsdauer nach dem 1. Januar 1915 ablauft, ist zweifellos die einfachste Lösung, die gefunden werden kann. Würde man es anders ordnen, so müssten bis 1918 wiederum von Fall zu Fall diese besondern Wahlen vorgenommen werden. In der Frage der rechtlichen Zulässigkeit dieser Lösung stehe ich auch auf dem Standpunkt, dass berechtigte Zweifel nicht erhoben werden können, denn die Rechtsstellung der Beamten zu den Bürgern und zu den staatlichen Organen bleibt unverändert, und der Staat ist nach wie vor für die Handlungen der Betreibungsbeamten verantwortlich.

Formell möchte ich eine kleine Aenderung beantragen. In lit. b muss es heissen: «so finden die Neuwahlen mit denjenigen . . . . statt» und nicht: «so findet die Neuwahl mit derjenigen . . . .».

Angenommen mit der redaktionellen Aenderung Winzenried.

Beschluss:

§ 4. Die Amtsdauer und die Neuwahl der zur Zeit im Amte stehenden Betreibungs- und Konkursbeamten werden forgendermassen geordnet:

a) Geht die Amtsdauer in der Zeit vor dem 1. August 1914 zu Ende, so wird sie bis zu diesem Zeitpunkt verlängert. Die Neuwahlen finden im Jahre 1914 mit denjenigen der übrigen vom Volk gewählten Bezirksbeamten und für die gleiche Amtsdauer statt.

b) Geht die Amtsdauer in der Zeit vom 1. August bis 31. Dezember 1914 zu Ende, so finden die Neuwahlen mit denjenigen der übrigen vom Volk gewählten Bezirksbeamten im Jahre 1914 statt. Die Amtsdauer beginnt in diesem Fall mit dem Erlöschen der bisherigen Amtsdauer und geht bis zum 1. August 1918.

c) Geht die Amtsdauer in der Zeit vom 1. Januar 1915 bis zum 1. August 1918 zu Ende, so wird sie bis zum 1. August 1918 verlängert. Die Neuwahlen finden im Jahr 1918 mit denjenigen der übrigen vom Volk gewählten Bezirksbeamten und für die gleiche Amtsdauer statt.

d) Wird eine Stelle frei, so findet die Ersatzwahl für den Rest derjenigen Amtsdauer statt, die für die übrigen vom Volk gewählten Bezirksbeamten gilt.

---

§ 5.

Scheurer, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte beantragen, den Schlusssatz so zu fassen: «Dieses Dekret tritt sofort in Kraft.»

Winzenried (Bern), Präsident der Kommission. Einverstanden!

Angenommen.

Beschluss:

§ 5. Durch die Vorschriften dieses Dekretes wird § 5 des Einführungsgesetzes vom 18. Oktober 1891 zum Bundesgesetz vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs entsprechend ergänzt.

Dieses Dekret tritt sofort in Kraft.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Beschluss:

Dekret
betreffend
die Amtsdauer der Betreibungs- und Konkurs-Beamten.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 176, Absatz 3, des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Dekrets . . . . . Mehrheit.

Präsident. Auf der Tagesordnung steht noch das Automobilsteuergesetz, aber ich muss leider mitteilen, dass sowohl der Vertreter der Regierung als der Kommissionsreferent abwesend sind und das Ge-

schäft heute nicht mehr beraten werden kann. Die Herren glaubten, die beiden Dekrete, die wir eben durchberaten haben, würden länger zu sprechen geben und das letzte Traktandum könne heute unter keinen Umständen mehr in Angriff genommen werden. Ich muss es also auf morgen verschieben.

Nun möchte ich Herrn Peter, Präsident der Justizkommission, anfragen, ob er sich noch mit bezug auf das Expropriationsgeschäft Interlaken äussern will.

Peter, Präsident der Justizkommission. Die Justizkommission hat heute morgen die Frage behandelt und stimmt dem Antrag des Regierungsrates auf Absetzung des Expropriationsgeschäftes Interlaken von der Traktandenliste der gegenwärtigen Session bei. Immerhin habe ich dazu folgendes zu bemerken. Wenn die Justizkommission zu diesem Beschlusse gelangt ist, so ging sie von der Voraussetzung aus, dass die Gemeinde Interlaken den Expropriandeu für ihre Behinderung in der Verfügung über ihre Grundstücke entschädigungspflichtig sei, und zwar auch für den Fall, dass das Expropriationsbegehren später gänzlich fallen gelassen werden sollte. Mit diesen Erwägungen der Kommission war auch der Vertreter der Regierung, der an der Sitzung teilgenommen hat, einverstanden. Selbstverständlich können die Erwägungen der Kommission nicht Recht schaffen, aber die Kommission wollte immerhin dem Rat mitteilen, dass sie von diesen Erwägungen ausgegangen ist, wenn sie dem Antrag des Regierungsrates beigestimmt hat.

Präsident. Wird das Wort verlangt? Es ist nicht der Fall. Damit ist das Geschäft von der Traktandenliste dieser Session abgesetzt.

Schluss der Sitzung um 12 Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.

Achte Sitzung.

Donnerstag, den 29. Mai 1913,
vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *G. Müller.*

Der Namensaufruf verzeigt 155 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 79 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Bechler, Brügger, Bühlmann, Burger (Laufen), Chavanne, Frepp, Frutiger, Girardin, Girod, Gürtler, Hadorn, Hari, Ingold (Lotzwil), Ingold (Wichtrach), Keller, Kühni, Lanz (Rohrbach), Lanz (Trachselwald), Lardon, Laubscher, Pfister, Reichenbach, Renfer, Rudolf, Rufer (Biel), Ryser (Biel), Scheidegger, Schmidlin, Siegenthaler (Trub), Stebler, Stucki (Ins), Tännler, Weber, Wyss (Bern); ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Abbühl, Bigler, Boinay, Bühler (Frutigen), Burger (Delsberg), Burrus, Choulat, Cortat, Fankhauser, Flückiger, Gnägi, Grosjean, Gugelmann, Gurtner (Uetendorf), Henzelin, Hofer (Utzenstorf), Hostettler, Hügli, Iseli, Kammer, Kuster, Lanz (Roggwil), Lenz, Linder, Luterbacher, Lüthi (Madretsch), Merguin, Meusy, Michel (Interlaken), Minder (Friedrich), Morgenthaler (Ursenbach), Mouche, Müller (Boltigen), Paratte, Rüegsegger, Schär, Scherz, Schneeberger, Stämpfli, Stucki (Steffisburg), Thönen, Thöni, Vernier, Weibel, Wolf.

Zur Verlesung gelangt folgendes

Schreiben:

Bern, den 27. Mai 1913.

An den Grossen Rat des Kantons Bern,
Bern.

Herr Präsident,
Hochgeehrte Herren!

Wir beehren uns, Ihnen hiermit Mitteilung zu machen, dass nach $6^1/_2$jähriger Bauperiode die Arbeiten der Lötschbergbahn derart vorgeschritten sind, dass wir die Eröffnungsfeierlichkeit der Linie auf Mitte Juni zirka in Aussicht nehmen können. Mit dieser Mitteilung verbindet sich für Sie sowohl wie für uns ein Gefühl der Befriedigung darüber, dass das grosse Werk, welches der Kanton Bern seit mehr als 50 Jahren nicht aus dem Auge liess, der Vollendung entgegen geht. Wir hoffen mit Ihnen, die Eröffnung der Lötschbergbahn werde einen Marchstein bilden für die bernische Eisenbahnpolitik sowohl wie für unsere volkswirtschaftliche Entwicklung.

Es ist aber nicht nur das Gefühl der Befriedigung, welches uns heute bewegt, sondern wir empfinden tiefen Dank gegenüber dem Bernervolk und seinen Vertretern, die uns von jeher aufs intensivste unterstützt haben und in schwieriger Zeit uns tatkräftig zur Seite gestanden sind. Es scheint uns deshalb geziemend, die Mitglieder des Grossen Rates vor der offiziellen Eröffnungsfeier zu einer Besichtigung des Werkes einzuladen, das sein Entstehen dem Weitblick des Bernervolkes und seiner Behörden verdankt.

Wir erlauben uns, den Grossen Rat des Kantons Bern einzuladen, gemeinsam mit den Mitgliedern der bernischen Regierung, des Obergerichtes, des Verwaltungsgerichtes, des Handelsgerichtes, dem Generalprokurator und der bernischen Presse die Linie am Tage vor der offiziellen Eröffnungsfeier zu besichtigen.

Den genauen Zeitpunkt und das Programm der Besichtigung werden wir Ihnen baldmöglichst zur Kenntnis bringen. Wir bitten Sie, uns mitzuteilen, dass Sie dieser Einladung Folge leisten werden und uns die Teilnehmerzahl bis zum 5. Juni bekannt zu geben.

Wir benützen den Anlass, Sie, hochgeehrter Herr Präsident, hochgeehrte Herren, unserer vollkommenen Hochachtung zu versichern.

Berner Alpenbahngesellschaft Bern-Lötschberg-Simplon
Der Direktor der Gesellschaft:
Kunz.
Der Präsident des Verwaltungsrates:
Hirter.

Lohner, Regierungspräsident. Ich erlaube mir einige erläuternde Bemerkungen zu diesem Schreiben. Der Tag der Betriebseröffnung der Lötschbergbahn kann heute noch nicht genau bestimmt werden, sondern dies wird erst möglich sein, wenn die Probefahrten, die täglich stattfinden, bis durch den Tunnel fortgeschritten sein werden, was in einigen Tagen der Fall sein wird. Man nimmt aber in Aussicht, die Betriebseröffnung werde in den ersten Tagen der zweiten Hälfte Juni stattfinden können. Die erste Behörde, die die Lötschberglinie zu befahren haben wird, soll der Grosse Rat des Kantons Bern sein; daher wird er auf einen Tag vor der offiziellen Eröffnungsfeier eingeladen. Die Regierung stellt sich vor, der Grosse Rat sollte zu einer kurzen ausserordentlichen Session einberufen werden, die am Nachmittag vor seiner Fahrt durch den Lötschberg beginnen würde. In dieser Sitzung könnte der Grosse Rat eine Anzahl kleinere Traktanden beraten, z. B. das Dekret betreffend die Besoldung der Seminarlehrer, und am andern Morgen würde er sich nach festzusetzendem Programm besammeln. Eine persönliche Einladung an die einzelnen Mitglieder ergeht nicht, sondern der Grosse Rat wird hiemit in corpore eingeladen.

Wir beantragen Ihnen, der Grosse Rat möge beschliessen, dass er in corpore der Einladung mit den andern Staatsbehörden, Regierung, Obergericht, Handelsgericht, Folge leisten werde und dass die Regierung ermächtigt sei, den Grossen Rat auf den Nachmittag vor dem Tag der Eröffnungsfeierlichkeit für den Grossen Rat zu einer kurzen Session einzuberufen.

Präsident. Geben diese Ausführungen zu Bemerkungen Anlass? Es ist nicht der Fall. Ich nehme daher an, Sie seien damit einverstanden, dass der Rat die Einladung annimmt und verdankt, und dass im weitern die Regierung ermächtigt wird, der Lötschbergbahn mitzuteilen, dass der Grosse Rat in corpore an dieser Eröffnungsfeier teilnehmen wird.

Tagesordnung:

Elektrische Strassenbahn Herzogenbuchsee-Wangen-Wiedlisbach; Genehmigung des allgemeinen Bauprojektes, Aktienbeteiligung des Staates und Genehmigung des Finanzausweises.

Könitzer, Finanzdirektor, Stellvertreter des Eisenbahndirektors, Berichterstatter des Regierungsrates. Am 24. April letzten Jahres hat der Grosse Rat für die 7 km lange Strassenbahn Herzogenbuchsee-Wangen eine Subvention von 280,000 Fr. (40,000 Fr. per km) gesprochen. Der Kostenvoranschlag betrug 760,000 Fr. Nachdem das neue Subventionsgesetz angenommen war, stellte der Verwaltungsrat der Gesellschaft das Gesuch, man möchte den Staatsbeitrag auf 50,000 Fr. per km erhöhen und gleichzeitig dafür sorgen, dass auch die Strecke Wangen-Wiedlisbach studiert und zur Subventionierung vorgelegt werde. Die Regierung wurde darum angegangen, weil die beteiligten Gemeinden in der Frage betreffend Weiterführung der Linie bis Wiedlisbach nicht einig waren. Die Gemeinden am Fuss des Jura tendieren mehr nach Solothurn, sie bewilligten Subventionen an die Bahn nach Solothurn und stellten sich überhaupt auf den Boden, die andere Bahn werde doch nicht ausgeführt. Es wurden Verhandlungen eingeleitet und sie führten dahin, dass Wiedlisbach sich zu einer Subvention bereit erklärte, sofern der Beweis erbracht werde für das Zustandekommen der Linie Herzogenbuchsee-Wangen-Wiedlisbach. Die Firma Bertschinger wurde eingeladen, das Projekt zu erweitern. Der neue Kostenvoranschlag erreicht die Summe von 1,026,500 Fr. oder 110,000 Fr. per km; die Baulänge beträgt 9,61 km. In dem Kostenvoranschlag figuriert kein Posten für die Ueberbrückung der Aare bei Wangen. Schon lange hat sich uns die Erstellung eines neuen Aareübergangs bei Wangen aufgedrängt, weil die gegenwärtige Brücke sehr kostspielig im Unterhalt und ziemlich gefährlich ist. Der Staat würde also eine neue Brücke auf seine Kosten erstellen, und die Bahn könnte sie benützen. Sie hat dann sowieso noch die Brücke über den Kanal des Kraftwerkes von Wangen umzubauen, und ihre finanzielle Lage ist derart, dass eine weitere Belastung ihr nicht zugemutet werden kann.

Die Gesellschaft verfügte schon am 24. April 1912 über Aktienzeichnungen im Betrag von 267,500 Fr. Seither erfolgten neue Zusicherungen für 49,500 Fr. Die Staatssubvention macht für 9,61 km Baulänge 480,500 Fr. aus, wozu noch ein Extrabeitrag von 5000 Fr. an den Umbau der Kanalbrücke kommt. Endlich hat Wiedlisbach noch eine Subvention von 40,000 Fr. beschlossen, so dass im ganzen 842,500 Fr. zur Verfügung stehen. Es fehlt somit noch ein Betrag von 184,000 Fr. oder mit Inbegriff des zu schaffenden Reservefonds von 50,000 Fr. ein Betrag von 234,000 Fr. Es wäre sehr zu wünschen, dass dieses Geld, wenn immer möglich, ebenfalls noch in Aktien aufgebracht würde, damit keine Obligationenzinsen bezahlt werden müssen. Ursprünglich hatten wir in unserm Antrag die Bedingung aufgenommen, dass die Gemeinden für die Verzinsung eines allfälligen Obligationenkapitals aufzukommen hätten. Nachdem diese Bedingung den andern Gesellschaften gegenüber nicht aufgestellt wurde, haben wir sie auch hier fallen lassen; dagegen verlangen wir die Schaffung einer Reserve von 50,000 Fr. zur Deckung allfälliger Betriebsdefizite. Der Expertenbericht rechnet uns ein jährliches Betriebsdefizit von 2—3000 Fr. vor und spricht sich dahin aus, dass die Bahn voraussichtlich während 18 Jahren die Betriebskosten nicht werde decken können. Wir wollen hoffen, dass die Situation sich günstiger gestalten werde; es ist möglich, dass die Weiterführung bis Wiedlisbach der Bahn einen grössern Verkehr zuhält, als wenn sie nur bis Wangen ausgeführt würde. Aber trotz alledem ist die Lage

eine prekäre und die Anlage eines Betriebsfonds erweist sich als notwendig.

Wir empfehlen Ihnen, den vorliegenden Beschlussesentwurf anzunehmen, mit der Abänderung, dass in I der Kostenvoranschlag von 1,026,500 Fr. auf 1,076,500 Fr. erhöht, in III das Alinea betreffend die Gemeindegarantie für die Verzinsung des Obligationenkapitals gestrichen und dafür am Schluss des ersten Alineas der gleichen Ziff. III der Passus beigefügt wird: «unter der Bedingung, dass davon 50,000 Fr. bei der Kantonalbank von Bern als Betriebsfonds angelegt werden. Dieser Betriebsfonds darf ohne Zustimmung des Regierungsrates nicht angegriffen werden».

Jenny, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Linie von Herzogenbuchsee nach Wangen soll durch das Teilstück Wangen-Wiedlisbach ergänzt werden. Es wäre wünschenswert gewesen, wenn diese Linie von Wiedlisbach noch bis Niederbipp hätte geführt werden können, um sich dann hier mit der Jura-Langenthal-Bahn zu vereinigen. Wir hätten so in jener Gegend ein grosses bernisches Schmalspurbahnnetz bekommen, das gemeinsam hätte betrieben werden können, was zweckmässig und vorteilhaft gewesen wäre. Das war aber wegen der Niederbipp-Solothurn-Bahn nicht möglich, indem die bernische Regierung sich in ihren Verhandlungen mit dem Kanton Solothurn wegen der Solothurn-Bern-Bahn verpflichten musste, die Linie Niederbipp-Solothurn zu subventionieren. Damit ist der Handel erledigt und wir müssen uns damit begnügen, die Bahn von Herzogenbuchsee nach Wangen bis Wiedlisbach zu bauen und zu betreiben. Die Linie hat die Aufgabe, die verschiedenen Ortschaften des Amtes Wangen näher untereinander und mit dem Amtssitz Wangen zu verbinden und den Verkehr dieses Amtes mit dem übrigen Kantonsgebiet, namentlich mit der Stadt Bern, zu erleichtern.

Die projektierte Bahn soll als Strassenbahn gebaut werden. Allerdings ist die Strasse von Herzogenbuchsee nach Wangen und Wiedlisbach nicht so angelegt, dass sie ohne weiteres auf der ganzen Strecke benützt werden kann, sondern es müssen jedenfalls noch verschiedene Korrektionen vorgenommen werden. Die Anlagekosten sind auf 1,076,000 Fr. veranschlagt, d. h. ca. 113,000 Fr. per km, ein Betrag, der nicht zu hoch bemessen ist. Allein er wird genügen, indem verschiedene Kosten erspart werden können. Einmal ist anzunehmen, dass die Bahn nicht selbständig, sondern in Verbindung mit andern Linien, entweder mit der Oberaargau-Seeland-Bahn oder mit der Linie Niederbipp-Solothurn, wird betrieben werden müssen, wenn sie sich überhaupt soll halten können. Das hat zur Folge, dass gewisse Bauten erspart werden können, so namentlich an den beiden Endpunkten die Stationen Herzogenbuchsee und Wiedlisbach. Anderseits können infolge Benützung der Strasse Ersparnisse gemacht werden; die Erstellung auf eigenem Bahnkörper käme wesentlich teurer zu stehen.

Die Finanzierung ist folgendermassen gedacht: Die Gemeinden haben bis dahin an Aktien 317,000 Fr. aufgebracht. Der Staat beteiligt sich nach Massgabe des Gesetzes mit 50,000 Fr. per km, was für 9,61 km die Summe von 480,500 Fr. ausmacht; dazu kommt noch ein Beitrag von 5000 Fr. an den Umbau der Kanalbrücke bei Wangen, also im ganzen 485,500 Fr. Das macht zusammen mit den Gemeindebeiträgen 802,000 Fr. und es wären somit noch 274,000 Fr. aufzubringen.

Wichtiger als die Finanzierung ist die Frage, wie sich der Betrieb gestalten wird. Das ist, wie sie aus dem Votum des Herrn Finanzdirektors gehört haben, der wunde Punkt dieses Unternehmens. Der Betrieb wird nur in Verbindung mit anderen Linien möglich sein, und auch in diesem Falle ist die Zukunft keine rosige; es ist zur Stunde keine Aussicht vorhanden, dass die Bahn in den ersten Jahren ihren Verpflichtungen nachkommen kann. Das Expertengutachten spricht sich dahin aus, dass sie in den ersten Jahren den Betrieb nicht werde decken können, sondern mit Defiziten arbeiten werde, abgesehen davon, dass eventuell noch ein Obligationenkapital verzinst werden muss. Von diesem Gesichtspunkt aus ist es angezeigt, dass die beteiligten Gemeinden den noch fehlenden Betrag soviel als möglich durch Aktienzeichnungen aufzubringen suchen, damit sie von der Last der Obligationenzinsen liberiert werden. Es ist nötig, dass man darauf aufmerksam macht, damit die Gemeinden ihre Aufgabe nicht zu leicht nehmen und dann später in Verlegenheit kommen, wenn die Bahn einmal in Betrieb ist. Aus diesem Grunde haben die vorberatenden Behörden beschlossen, es sei ein Betriebsfonds von 50,000 Fr. anzulegen, damit der Staat nach dem Fallenlassen der Zinsengarantie der Gemeinden nach anderer Richtung einigermassen gesichert wird. Wir dürfen nicht vergessen, dass das Subventionsgesetz dem Staat grosse Verpflichtungen auferlegt. Infolge der hohen Subvention von 50,000 Fr. per km sind eine Menge kleine Bahnen entstanden, die finanziert werden können, deren Betrieb aber zum Teil sehr gefährdet ist. Da ist es Pflicht des Staates, nachdem seine ausgeworfenen Gelder sich auf absehbare Zeit nicht verzinsen werden, wenigstens dafür zu sorgen, dass unsere Staatsbanken, wenn sie das Obligationenkapital beschaffen, nicht unter Umständen auch noch den Zins des Obligationenkapitals verlieren. Ich denke, das wird allseitig gebilligt werden. Durch die Ausscheidung einer Betriebsreserve wird auch die Verzinsung des Obligationenkapitals in den ersten schwierigen Jahren sichergestellt und es wird so umgekehrt der Bahn auch leichter möglich sein, ein erhöhtes Obligationenkapital zu erhalten, als es der Fall wäre, wenn kein solcher Fonds in Aussicht genommen wäre.

Wir empfehlen Ihnen die Annahme der regierungsrätlichen Anträge mit den vom Herrn Finanzdirektor erwähnten Abänderungen.

Genehmigt mit den Abänderungsanträgen Regierungsrat Könitzer.

Beschluss:

Der Grosse Rat nimmt Kenntnis von den Eingaben des Verwaltungsrates der Herzogenbuchsee-Wangen-Jura-Bahn vom 25. August 1912 und vom 17. Januar 1913 betreffend die Subventionierung der elektrischen Strassenbahn Herzogenbuchsee-Wangen-Wiedlisbach, sowie von den zudienenden Akten und Plänen und beschliesst, gestützt auf den vom Regierungsrat genehmigten Bericht und Antrag der Eisenbahndirektion vom 14. Mai 1913:

I. Das allgemeine Bauprojekt der elektrischen Strassenbahn Herzogenbuchsee-Wangen-Wied-

lisbach wird nach dem modifizierten Projekt der Firma Bertschingers Söhne in Zürich und Lenzburg vom Januar 1913 im Kostenvoranschlage von 1,076,500 Fr. unter folgenden Vorbehalten genehmigt:

1. Für die Benützung der Staatsstrasse gelten die Bestimmungen der am 2. März 1907 vom Regierungsrat erteilten und am 24. April 1912 vom Grossen Rat genehmigten Bewilligung.

2. Die Bahngesellschaft hat dem Regierungsrat über jedes wichtigere Bauobjekt auf dem Gebiete des Kantons Bern, wie Kunst- und Hochbauten, Stationen und deren Einrichtungen, Zufahrten und dergleichen, Detailprojekte zur Genehmigung vorzulegen.

3. Der Regierungsrat ist befugt, während des Baues Aenderungen an der Linienführung sowohl als an den Detailvorlagen vorzuschreiben, wenn dieselben im Interesse einerseits der Leistungsfähigkeit der Bahn und anderseits ihrer Oekonomie liegen und zweckdienlich erscheinen.

II. Der Staat beteiligt sich am Bau der elektrischen Strassenbahn Herzogenbuchsee-Wangen-Wiedlisbach gestützt auf das Gesetz vom 7. Juli 1912 betreffend Beteiligung des Staates am Bau und Betrieb von Eisenbahnen und unter den Bedingungen dieses Gesetzes

a) gemäss Art. 5 desselben mit 50,000 Fr. per Kilometer Baulänge, also für 9,61 Kilometer mit höchstens	480,500 Fr.
b) gemäss Art. 5, letztem Alinea, am Umbau der Kanalbrücke bei Wangen mit 100 Fr. per Meter Brückenlänge zwischen den Widerlagern gemessen, also für 50 Meter mit höchstens	5,000 Fr.
Total mit höchstens	485,500 Fr.

auf welche Summe die durch Beschluss vom 24. April 1912 bewilligte Aktienbeteiligung von 280,000 Fr. erhöht wird.

Der für die Nachsubvention von höchstens 205,500 Fr. erforderliche Kredit wird aus Vorschussrubrik A k 3 bewilligt.

III. Die Bahngesellschaft hat die zur Finanzierung des Unternehmens noch erforderlichen Gelder in Aktien aufzubringen. Für den Fall jedoch, dass die Vervollständigung des Finanzausweises ausschliesslich in Aktien sich als undurchführbar erweisen sollte, wird die Bahngesellschaft ermächtigt, eine Hypothekaranleihe in der Höhe des erforderlichen Restbetrages aufzunehmen, unter der Bedingung, dass davon 50,000 Fr. bei der Kantonalbank von Bern als Betriebsfonds angelegt werden. Dieser Betriebsfond darf ohne Zustimmung des Regierungsrates nicht angegriffen werden.

Die Anleihensverträge unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.

IV. Der Regierungsrat wird ermächtigt, den Finanzausweis als geleistet zu erklären und der Bahngesellschaft die Bewilligung zum Bau der Linie zu erteilen, sobald dieselbe sich bei ihm einwandfrei über ein Anlagekapital von rund 1,026,500 Fr. ausgewiesen haben wird.

V. Die Bahngesellschaft hat ihre verfügbaren Gelder bei der Kantonalbank von Bern oder deren Filialen oder bei der Hypothekarkasse des Kantons Bern anzulegen.

VI. Die Bahngesellschaft hat die Statuten anlässlich ihrer nächsten Revision mit den Bestimmungen dieses Beschlusses in Uebereinstimmung zu bringen.

VII. Die Wahl des bauleitenden Ingenieurs und die wichtigsten Verträge für Arbeiten und Lieferungen unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.

VIII. Der Regierungsrat wird ermächtigt, die Ausrichtung der Beteiligung des Staates so lange zu verschieben, bis die zu weitern Eisenbahnbauten im Kanton Bern erforderlichen Geldmittel zur Verfügung stehen.

IX. Die Bestimmungen des Grossratsbeschlusses vom 24. April 1912 werden, soweit mit dem gegenwärtigen Beschluss in Widerspruch stehend, aufgehoben.

Erteilung des Expropriationsrechtes an die Einwohnergemeinde Hilterfingen.

Scheurer, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es handelt sich um das gleiche Geschäft, das den Grossen Rat schon einmal beschäftigt hat, nämlich um die durch die Erstellung des Tramways Thun-Interlaken bedingte Strassenerweiterung in der Gemeinde Hilfterfingen. Der Grosse Rat hat damals das Expropriationsrecht erteilt für die Anlage eines Trottoirs auf der Bergseite. Nun hat sich gezeigt, dass ein Stück dieses Trottoirs auf die Seeseite verlegt werden muss, und wir beantragen Ihnen, der Gemeinde Hilterfingen auch für die dadurch nötig gewordenen Landerwerbungen das Expropriationsrecht zu erteilen. Die Grundeigentümer sind damit einverstanden.

Nun hat die Gemeinde Hilterfingen auch noch das Expropriationsrecht verlangt für eine Kaianlage in jener Gegend. Das Begehren wurde schon einmal zurückgewiesen, weil es nicht genügend vorbereitet war. Heute wird es wiederholt, aber der Regierungsrat beantragt, zurzeit auf dieses Gesuch nicht einzutreten, weil das Projekt noch zu wenig abgeklärt ist. Bei den Akten ist kein Plan und kein richtiger Voranschlag, und auf der andern Seite erheben die beteiligten Grundeigentümer Einspruch. Bevor die Sache nach jeder Richtung abgeklärt ist, hat es keinen Sinn, das Expropriationsrecht zu erteilen.

Wir beantragen also, dem Gesuch der Gemeinde in bezug auf die Trottoiranlage zu entsprechen, dagegen die Behandlung des Expropriationsbegehrens mit bezug auf die Kaianlage auf den Zeitpunkt zu verschieben, wo die Sache abgeklärt sein wird.

Peter, Präsident der Justizkommission. Die Justizkommission erklärt sich in allen Teilen mit den Anträgen des Regierungsrates einverstanden.

Genehmigt.

Beschluss:

1. Der Einwohnergemeinde Hilterfingen wird für die projektierte Trottoiranlage im Sinne des ihrem Gesuche vom 17. April 1913 beigelegten Projekts das Expropriationsrecht erteilt und das Expropriationsdekret vom 12. Februar 1913 in diesem Sinne abgeändert;
2. Das weitergehende Expropriationsbegehren der Einwohnergemeinde Hilterfingen wird zur Zeit abgelehnt.

Beschwerde des Fr. Spycher betreffend Entzug der elterlichen Gewalt.

Scheurer, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ein gewisser Fr. Spycher in Bern hat sich mit seiner Ehefrau in der Kindererziehung derart ausgezeichnet, dass die Gemeindebehörde verlangt hat, es sei ihm die elterliche Gewalt zu entziehen. Das geschah durch den Regierungsstatthalter von Bern und sein Entscheid wurde auf Appellation hin vom Regierungsrat aufrecht erhalten. Spycher reichte nachher ein Revisionsgesuch an den Regierungsrat ein. Es wurde abgewiesen, weil es formell überhaupt nicht begründet war und auch materiell keine Bedeutung hatte. Nun wendet sich Spycher mit einem ähnlichen Gesuch an den Grossen Rat. Der Regierungsrat beantragt Ihnen, darauf nicht einzutreten, weil die Erledigung von Rekursen betreffend den Entzug der elterlichen Gewalt in der endgültigen Kompetenz des Regierungsrates liegt; der Grosse Rat ist gar nicht zuständig, in derartigen Fällen einzugreifen. Ich möchte aber auch den Grossen Rat beruhigen. Dem Spycher geschieht materiell kein Unrecht. Die elterliche Gewalt wurde ihm entzogen, weil seine Aufsicht über seine Kinder, sowohl die schulpflichtigen als die aus der Schule entlassenen, eine ganz miserable war. Zwei der Kinder haben in der Schule Diebstähle begangen, mit denen sowohl die Eltern als die Geschwister in sehr enger Beziehung standen; jedenfalls mussten sie beide Augen zudrücken, damit sie davon nichts merkten. Auch die Aufsicht über die älteste Tochter, die kaum aus der Schule ist, ist eine höchst mangelhafte, so dass die Eltern nicht zum mindesten schuld daran sind, wenn das Mädchen ins Unglück kommen sollte. Spycher ist auch noch ein etwas eigentümlicher Herr. Er droht, wenn wir auf sein Gesuch nicht eintreten, so werde er an eine andere Instanz wachsen, die uns schon den Meister zeigen werde, er werde das Gesuch an den deutschen Kaiser weiterleiten (Heiterkeit). Wir beantragen also, auf die Beschwerde nicht einzutreten.

Peter, Präsident der Justizkommission. Auch in diesem Falle ist die Justizkommission mit dem Antrage des Regierungsrates vollständig einverstanden.

Genehmigt.

Beschluss:

Auf die Beschwerde des Fr. Spycher in Bern betreffend Entzug der elterlichen Gewalt wird nicht eingetreten.

Gesetz

betreffend

Abänderung des Strassenpolizeigesetzes und Erhebung einer Automobilsteuer.

Zweite Beratung.

(Siehe Nr. 7 der Beilagen; die Verhandlungen der ersten Beratung finden sich Seite 69 ff hievor abgedruckt.)

Eintretensfrage.

Könitzer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wie Sie sehen, macht die Vorlage für die zweite Beratung ein etwas anderes Gesicht. Es wurde in der ersten Lesung gewünscht, man möchte untersuchen, ob nicht eventuell der Abschnitt über die Automobilsteuer voranzustellen und der Abschnitt betreffend Abänderung des Strassenpolizeigesetzes an das Ende zu verlegen sei. Der Regierungsrat hat den Entwurf, wie er aus der ersten Beratung hervorgegangen war, der Justizdirektion überwiesen, und diese hat eine neue Vorlage ausgearbeitet, wobei dem geäusserten Wunsche Rechnung getragen wurde. Der Regierungsrat hat denn auch den Vortrag über den zweiten Teil dem Justizdirektor übertragen. Materiell hat eigentlich die Vorlage nicht geändert, nur das Aussehen ist ein anderes geworden. Die Kommission hat im Entwurf des Regierungsrates das Strafmandatverfahren gestrichen, indem sie der Ansicht ist, dass diese Frage auf dem Dekretsweg zu regeln sei. Der Entwurf, wie er Ihnen vorliegt, ist eigentlich der Antrag der Kommission, dem die Regierung nachträglich zustimmte. Es sollte daher am Kopf der Vorlage heissen: Gemeinsamer Entwurf des Regierungsrates und der grossrätlichen Kommission, statt: Neuer Entwurf des Regierungsrates. Ich beantrage Ihnen, auf die zweite Beratung einzutreten.

Roost, Präsident der Kommission. In der ersten Beratung des vorliegenden Entwurfs wurde der Wunsch geäussert, man möchte vor der zweiten Lesung hier das Dekret beraten, durch das der Beitritt des Kantons zum neuen schweizerischen Konkordat erklärt werden soll. Es wurde auch eine bezügliche Zusicherung gegeben, aber es hat sich nun nicht als zweckmässig herausgestellt, das Dekret zu behandeln. Bis zur Stunde sind 12 Kantone dem Konkordat beigetreten. Der Kanton Zürich fehlt aber noch, weil dort der Beitritt nur durch Volksbeschluss erklärt werden kann. Man ist nun, offenbar mit Recht, der Ansicht, das Inkrafttreten des Konkordats soll verschoben werden, bis auch der Kanton Zürich seinen Beitritt erklärt habe, und die Bundesbehörden sind bereit, es noch einmal um ein Jahr, auf 1. Juni 1914, hinauszuschieben. Bis dahin werden wir Zeit haben, das Dekret zu behandeln und den Beitritt zu erklären. Es ist wünschenswert, dass vor der Beratung des Dekrets die vorliegende Gesetzesänderung in Kraft trete, und zwar in erster Linie, um eine einheitliche Durchführung der Aufsicht über das Automobilwesen ins Leben treten zu lassen. Nach der Ansicht der vorberatenden Behörden wäre es nicht gut, wenn das neue Dekret und damit auch das neue Konkordat in Kraft treten würden, während die Widerhandlungen nach den Vorschriften des bisherigen

Strassenpolizeigesetzes geahndet werden müssten. Wir halten es für notwendig, dass die Strafbestimmungen im Sinne des vorliegenden Entwurfs abgeändert werden. Das die allgemeinen Bemerkungen.

Der Automobilklub Bern hat an die Regierung und die Kommission eine Eingabe gerichtet, in der einige Aussetzungen am Entwurf vom 25. April 1913 gemacht werden. In erster Linie wird eine Bestimmung vermisst, nach der der Grosse Rat die Kompetenz erhält, den Beitritt zum neuen Konkordat zu erklären. Darauf ist zu antworten, wie schon in der ersten Beratung ausgeführt wurde, dass der Grosse Rat diese Kompetenz bereits hat, und zwar gestützt auf Art. 14 des Strassenpolizeigesetzes von 1906. Dort wird der Grosse Rat ermächtigt, durch Dekret die notwendigen Vorschriften für den Motorwagen- und Fahrradverkehr aufzustellen, und mit dieser Ermächtigung ist ihm auch die Kompetenz erteilt, den Beitritt zum Konkordat zu erklären. Eine bezügliche Bestimmung ist also im vorliegenden Entwurf nicht mehr nötig, und der Automobilklub ist in diesem Punkt falsch orientiert.

Im weitern wendet man sich gegen die Bestimmung in Art. 6 und 7, wonach die Aufsichtsorgane berechtigt sind, im Falle von Widerhandlungen gegen das Gesetz die Fahrzeuge mit Beschlag zu belegen, wenn der Fehlbare nicht sofort eine Kaution im Betrage der höchsten Busse hinterlegt. Sie machen geltend, es wäre offenbar nicht recht, dass eine Busse bis auf 500 Fr. von einem Wegknecht erhoben werden könnte. Darauf kann die beruhigende Antwort gegeben werden, dass nach Art. 7 der Grosse Rat das Bussenmaximum für Widerhandlungen gegen die Ausführungsdekrete und Verordnungen herabsetzen kann, und zwar wird er für geringfügige Widerhandlungen sie soweit herabsetzen, dass der betreffende Fall nicht appellabel ist, d. h. die Busse und infolgedessen auch die Kaution wird im Grossteil der Fälle ohne Zweifel nicht höher als 40—50 Fr. sein. Es ist dann Sache der Behörden, den Organen Weisung zu geben, in welchen Fällen sie ermächtigt sind, eine Kaution zu verlangen. Es ist auch vorgesehen, dass von den im Kanton Bern und in der Schweiz Domizilierten keine Kaution erhoben werden und die Bestimmung nur gegenüber Ausländern Anwendung finden soll, indem sonst diesen gegenüber in den meisten Fällen die Exekution eines Urteils praktisch unmöglich wird, wenn keine Hinterlage da ist.

Drittens wünscht der Automobilklub die Aufnahme einer Bestimmung, wonach die Hüter des Gesetzes, die einen Automobilisten zur Anzeige bringen, verpflichtet seien, sich dem betreffenden Automobilführer zu stellen. Auf diesen Punkt können wir nicht eintreten, das wäre praktisch nicht durchführbar. Man kann den Automobilführern das Recht nicht zugestehen, dass eine Anzeige nur eingereicht werden dürfe, wenn der Anzeiger sie vorher gewarnt oder bei der Konstatierung der Widerhandlung sich ihnen gestellt habe.

Mit diesen Bemerkungen beantrage ich Ihnen namens der Kommission ebenfalls Eintreten auf die Vorlage.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Art. 1.

Könitzer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In der ersten Beratung wurde angeregt, es möchte die Frage geprüft werden, ob man nicht den Steuerbetrag von 300 Fr. erhöhen sollte. Wir haben die Sache besprochen, sind aber zum Schluss gekommen, dass ein Mehreres zuviel wäre. Im Dekret können dann immerhin Abstufungen vorgenommen werden je nach der Motorstärke und je nachdem die Fahrzeuge Luxus- oder andern Zwecken dienen.

Im Eingang des Artikels wurde eine kleine Aenderung vorgenommen, indem es nur mehr heisst: «Für Automobilfahrzeuge . . .» statt: «Für den Verkehr von Automobilfahrzeugen . . .». Wir halten diese Fassung für richtiger. Im übrigen entspricht der Artikel der Bestimmung des ersten Entwurfs, und wir beantragen Ihnen deren Annahme.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 1. Für Automobilfahrzeuge mit Inbegriff der Motorvelos und der Dampflokomobile, welche die öffentlichen Strassen und Wege im Kanton Bern benutzen, muss eine Steuer entrichtet werden. Diese Steuer wird bemessen nach der Motorstärke und Verwendungsart der Fahrzeuge. Sie darf für die grössten Wagen den Betrag von 300 Fr., für Motorvelos den Betrag von 20 Fr. im Jahr nicht übersteigen.

Art. 2.

Könitzer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 2 handelt von der Verwendung des Steuerertrages. Auch hier ist keine Aenderung eingetreten, wir haben lediglich aus dem zweiten Alinea des frühern Art. 3 einen besondern Artikel gemacht.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 2. Der Ertrag der Steuer ist ausschliesslich für die Verbesserung der Strassen, insbesondere für die Bekämpfung des Staubes zu verwenden.

Art. 3.

Könitzer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 3 bestimmt, dass die nähern Vorschriften über Anlage, Höhe und Bezug der Steuer, sowie über die Folgen ihrer Nichtbezahlung auf dem Dekretswege zu erlassen sind. Wir beantragen Annahme des Artikels.

Roost, Präsident der Kommission. Ich möchte nur eine kleine redaktionelle Abänderung beantragen, nämlich statt «der Nichtbezahlung derselben» zu sagen: «ihrer Nichtbezahlung».

Angenommen mit der redaktionellen Abänderung Roost.

Beschluss:

Art. 3. Die nähern Bestimmungen über Anlage, Höhe und Bezug der Steuer, sowie über die Folgen ihrer Nichtbezahlung werden durch Dekret des Grossen Rates geordnet.

Art. 4.

Könitzer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier wird gesagt, dass der Bezug der Polizeigebühren neben der Steuer vorbehalten wird. Die Kontrollgebühr, die jetzt schon bezogen wird, ist also auch in Zukunft zu entrichten, da sie mit der Steuer nichts zu tun hat.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 4. Der Bezug der Polizeigebühren neben der Steuer wird vorbehalten.

Art. 5.

Scheurer, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 5 ist der alte Art. 1. Die vorgenommenen Aenderungen sind nur redaktioneller Natur.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 5. Die Art. 15 und 16 des Gesetzes vom 10. Juni 1906 über die Strassenpolizei werden aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Art. 6 und 7.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 6. Die Aufsicht über die Strassenpolizei wird von der kantonalen Baudirektion ausgeübt.

Die Handhabung der Strassenpolizei liegt ob:

1. den Polizeiorganen des Staates und der Gemeinden;
2. dem mit der Beaufsichtigung und dem Unterhalt der Strassen betrauten Personal des Staates und der Gemeinden.

Diese Organe sind verpflichtet, alle Widerhandlungen gegen die Vorschriften über die Strassenpolizei dem Regierungsstatthalter zu Handen des Richters anzuzeigen.

Sie können Fahrzeuge, Maschinen, Instrumente, Werkzeuge und andere Gegenstände, die bei Uebertretung der Vorschriften der Strassenpolizei verwendet werden, zur Sicherung von Busse und Kosten mit Beschlag belegen, wenn der Fehlbare nicht sofort eine Kaution im Betrage der höchsten Busse erlegt.

Sie können Gegenstände und Vorrichtungen, durch die das Strassengebiet in Anspruch genommen oder der Verkehr gefährdet wird, nach fruchtloser Warnung auf Kosten des Fehlbaren entfernen lassen.

Die Polizeibehörden (Ortspolizeibehörde, Regierungsstatthalter, kantonale Baudirektion) können die von ihren untergebenen Organen angeordneten Sicherungsmassnahmen aufheben oder abändern, so lange eine Ueberweisung nicht erfolgt ist.

Art. 7. Widerhandlungen gegen die Vorschriften über die Strassenpolizei werden mit einer Busse von 1—500 Fr. bestraft. Höhere Strafandrohungen, die in andern Gesetzen enthalten sind, werden vorbehalten.

Durch Dekret des Grossen Rates kann das Maximum der Busse für Widerhandlungen gegen die Ausführungsdekrete und Verordnungen niedriger angesetzt werden und es kann darin als Nebenstrafe der Entzug der behördlich erteilten Fahrbewilligung vorgesehen werden.

Art. 8.

Scheurer, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Grosse Rat hat in der ersten Beratung festgestellt, dass in geringfügigen Fällen die Bestrafung erfolgen könne, ohne dass der Angeschuldigte vorgeladen werden müsse, dass also das sogen. Strafmandatverfahren stattfinden dürfe. Dieses Verfahren ist an und für sich ein durchaus richtiger Gedanke und es ist für Polizeiübertretungen anerkanntermassen das Verfahren der Zukunft. Allein es geht nicht an, einfach mit ein paar Worten ein neues Verfahren in unsere Strafprozedur einzuführen, sondern die Sache müsste doch etwas eingehender geordnet werden. Die Justizdirektion arbeitete daher eine Vorlage aus, in der in einer ganzen Reihe von Artikeln bestimmt war, wie das Verfahren durchgeführt werden soll. Dabei hat sie sich an das gehalten, was bereits im Vorentwurf zum neuen Strafgesetzbuch enthalten ist und die dortigen Bestimmungen sozusagen unverändert aufgenommen. Die Sache kam aber nun so heraus, dass der vorliegende Gesetzesentwurf in der Mehrzahl der Artikel von ganz andern Dingen handelte als von Automobilsteuer und Strassenpolizei, nämlich vom Strafmandatverfahren. Die Kommission fand dann, man sollte es hier bewenden lassen bei der Aufnahme des Grundsatzes und die Einzelvorschriften auf den Dekretsweg verweisen. Der Regierungsrat konnte sich damit ohne weiteres einverstanden erklären. Das Dekret ist bereits ausgearbeitet und wird vom Grossen Rat demnächst behandelt werden können. Dieses Vorgehen hat den Vorteil, dass man das Strafmandatverfahren nicht auf die Fälle der Uebertretung des vorliegenden Entwurfs und des Strassenpolizeigesetzes zuzuschneiden braucht, sondern dass man es allgemein fassen kann. Wenn es in einem spätern Gesetz angezeigt erscheint, die Uebertretungen im Strafmandatverfahren zu ahnden, wird man daher ebenfalls auf dieses Dekret verweisen können.

Im Auftrag des Regierungsrates empfehle ich Ihnen den Art. 8 zur Annahme, wonach also im Gesetz nur der Grundsatz Aufnahme findet und die nähern Ausführungen über das Strafmandatverfahren auf dem Dekretsweg erfolgen sollen.

Dürrenmatt. Ich erlaube mir die Anfrage redaktioneller Natur, ob nicht das Wort «Einzelrichter» in Art. 8 ff durch «Gerichtspräsident» oder wenn man will, «Polizeirichter» ersetzt werden sollte. Das wäre richtiger als der theoretische Ausdruck «Einzelrichter».

Scheurer, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Dürrenmatt hat offenbar einen alten Text zur Hand, denn im neuen Text heisst es nur der «Richter». Der Ausdruck «Einzelrichter» ist gestrichen worden.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 8. Handelt es sich um Widerhandlungen geringfügiger Art, so leitet der Richter, sofern die betreffende Polizeiübertretung nicht zugleich den Tatbestand eines Verbrechens oder Vergehens erfüllt, zuerst das folgende Verfahren ein.

Art. 9.

Roost, Präsident der Kommission. Ich möchte redaktionell beantragen, den Eingang des Art. 9 wie folgt zu fassen: «Der Richter eröffnet dem Angeschuldigten ohne vorherige persönliche Einvernahme ein Bussenurteil und teilt ihm mit, dass dieses in Rechtskraft erwächst . . .». Es ist notwendig, statt «Busse» zu sagen «Bussenurteil», weil auch der Kostenanteil vom Bestraften bezahlt werden muss.

Angenommen in der abgeänderten Fassung.

Beschluss:

Art. 9. Der Richter eröffnet dem Angeschuldigten ohne vorherige persönliche Einvernahme ein Bussenurteil und teilt ihm mit, dass dieses in Rechtskraft erwächst, wenn gegen dasselbe nicht innerhalb bestimmter Frist vom Angeschuldigten oder vom Staatsanwalt Einspruch erhoben wird, sowie dass im Falle eines Einspruches der einen oder andern Seite die Hauptverhandlung vor dem Richter durchgeführt wird.

Die nähere Ordnung dieses Strafmandatverfahrens geschieht durch Dekret des Grossen Rates.

Art. 10.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 10. Durch dieses Gesetz wird Art. 2, Al. 1, des Gesetzes über die Strassenpolizei vom 10. Juni 1906, soweit den Verkehr mit Fahrrädern und Motorfahrzeugen betreffend, aufgehoben.

Art. 11.

Roost, Präsident der Kommission. Es fragt sich, ob hier nicht gesagt werden sollte, das Gesetz trete auf den durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft, weil doch das Dekret über den Steuerbezug und auch dasjenige über das Strafmandatverfahren vorher bereinigt sein sollten.

Scheurer, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Regierungsrat kann sich damit einverstanden erklären.

Angenommen nach Antrag Roost.

Beschluss:

Art. 11. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk auf den durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Beschluss:

Gesetz
betreffend
Erhebung einer Automobilsteuer und Abänderung des Strassenpolizei-Gesetzes.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Gesetzesentwurfs . . Mehrheit.

Eingelangt sind folgende

Motionen:

1. Der Regierungsrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen und dem Grossen Rat beförderlichst Bericht und Antrag einzureichen, ob nicht durch Aufstellung bestimmter Vorschriften, bezw. Normen, die Schul- und Gemeindebehörden angehalten werden könnten, eine einheitliche ärztliche Untersuchung und Kontrolle sämtlicher Schulkinder der Volksschulen durchzuführen.

Hauswirth,
Mühlethaler, Aeschlimann,
Schüpbach, Gross, Keller.

2. Der Regierungsrat wird eingeladen, den Entwurf eines Dekrets über die für den Fall einer Revision des Art. 19 der Staatsverfassung in Aussicht genommene Aenderung der Grossratswahlkreise dem Grossen Rat auf den Zeitpunkt der zweiten Beratung der Revision des Art. 19 der Verfassung zur Orientierung vorzulegen.

v. Fischer,
Dürrenmatt, Jobin, Lindt, v. Wattenwyl,
Gränicher, Bösiger, v. Wurstemberger.

Die beiden Motionen werden auf den Kanzleitisch gelegt.

Naturalisationsgesuche.

Gemäss dem Antrag des Regierungsrates und der Justizkommission werden bei 112 gültigen Stimmen (erforderliche $^2/_3$-Mehrheit: 76) die nachgenannten Personen, welche sich über den Genuss eines guten Leumundes, den Besitz der bürgerlichen Rechte und Ehren, sowie über günstige Vermögens- und Erwerbsverhältnisse ausgewiesen haben, auf ihr Ansuchen hin in das bernische Landrecht aufgenommen, in dem Sinne jedoch, dass die Naturalisation erst mit der Zustellung der Naturalisationsurkunde in Wirksamkeit tritt:

20. Friedrich Fallert, geboren 1871, von Lauf, Baden, Kaufmann in Bern, Abgeschiedener der Lucie Kley, Vater von vier minderjährigen Kindern, welchem die Burgergemeinde Reichenbach das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

21. Ernst Joseph Werthle, geboren 1891, von Neudorf, Elsass, ledig, Monteur in Bern, welchem die Einwohnergemeinde Lohnstorf das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

22. Albrecht Steube, geboren 1887, von Isny, Württemberg, Schriftsetzer, zuletzt in Wimmis, nun vorübergehend im Auslande, ledig, welchem die gemischte Gemeinde Epiquerez das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

23. Isaak Bloch, geboren 1858, von Grüssenheim, Elsass, Kaufmann in Neuenstadt, Ehemann der Adele Hecker, welchem die Burgergemeinde Neuenstadt das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

24.—26. Peter Lorenzini, geboren 1882, Hotelportier, Hans Lorenzini, geboren 1892, und Domenico Lorenzini, geboren 1894, Brüder, von Vivo d'Asio, Italien, ledig, in Habkern, welchen die Einwohnergemeinde Habkern das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

27. Emanuel Paul Ortlieb, geboren 1877, von Beblenheim, Elsass, Spenglermeister in Biel, Ehemann der Elise Schneeberger, Vater eines minderjährigen Kindes, nachdem ihm die Burgergemeinde Tüscherz-Alfermée das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

Gesetz

betreffend

Jagd und Vogelschutz für den Kanton Bern.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 190 hievor.)

Präsident. Ich erinnere Sie noch einmal daran, dass das Gesetz in der frühern Session durchberaten und in dieser Session der Beschluss auf Einführung des fakultativen Reviersystems nach Antrag Bratschi bestätigt worden ist. Es handelt sich heute nur noch darum, diejenigen Artikel in Wiedererwägung zu ziehen, auf die man zurückkommen will. Es scheint mir zweckmässig zu sein, zunächst diejenigen Artikel zu behandeln, zu denen Abänderungsanträge des Regierungsrates und der Kommission vorliegen. Nachher werde ich anfragen, ob man aus der Mitte des Rates noch auf den einen oder andern Artikel zurückzukommen wünscht. In dieser Weise gedenke ich die Beratung des Gesetzes zu Ende zu führen. (Zustimmung.)

Art. 1, 6 und 7.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In den Art. 1, 6 und 7 tritt nur eine kleine redaktionelle Ergänzung ein, indem noch das Wort «Jagdschein» beigefügt wird, da für die Ausübung der Pachtjagd die Lösung eines Jagdscheines vorgesehen und allgemein üblich ist. Ich möchte Ihnen beantragen, dieser Ergänzung in den drei genannten Artikeln zuzustimmen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 1. Das Jagdregal steht dem Kanton zu. Das Recht zur Ausübung der Jagd im Gebiete des Kantons Bern unterliegt den Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung und wird durch die Verabfolgung eines Jagdpatentes oder Jagdscheines erteilt.

Art. 6. Der Jagdberechtigte hat sein Patent oder seinen Jagdschein auf der Jagd auf sich zu tragen und den zur Ausübung der Jagdpolizei Berechtigten (Art. 16) auf Verlangen vorzuweisen. Den letztern, sowie den Jagdberechtigten wird von der Forstdirektion alljährlich rechtzeitig ein Verzeichnis der Patentinhaber zugestellt.

Art. 7. (Zweiter Absatz.) Tritt eine der sub lit. b—d angeführten Tatsachen, welche zur Verweigerung des Patentes berechtigen, bei einem Jagdberechtigten ein, so soll die Forstdirektion demselben das Patent oder den Jagdschein ohne Entschädigung entziehen.

Art. 13.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Nach Art. 13 ist der Regierungsrat ermächtigt, die Patentgebühren herabzusetzen, wenn infolge Jagdverpachtung das der Patentjagd verbleibende Jagdgebiet wesentlich eingeschränkt wird. Es wäre

nicht richtig, wenn in diesem Falle die ursprünglichen Patenttaxen von 100 und 150 Fr. erhoben würden, sondern sie sollen im Verhältnis zur Verkleinerung des Patentgebietes reduziert werden. Wir empfehlen Ihnen daher, in Art. 13 eine dahin zielende Bestimmung aufzunehmen.

Neuenschwander, Präsident der Kommission. Ich schliesse mich den Ausführungen des Herrn Regierungsrat Moser an. Es ist das ein kleines Entgegenkommen gegenüber den Patentjägern. Ob sie es genügend würdigen werden, weiss ich freilich nicht. Immerhin ist es am Platz, dass, wenn das Patentjagdgebiet zurückgeht, auch die Patenttaxen entsprechend reduziert werden.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 13. Die Patenttaxen betragen:

a. für die Niederjagd inklusive Rehe, Auer-, Birk- und Haselwild in der Niederjagdzone 100 Fr.;

b. für die Nieder- und Hochwildjagd 150 Fr. In den Patenttaxen sub. a und b ist die Verwendung eines Hundes inbegriffen; verwendet ein Jagdberechtigter mehr als einen Hund zur Jagd, so ist für jeden weitern Hund eine Taxe von 20 Fr. zu entrichten.

c. für die Anstellung eines Treibers bei der Hochwildjagd 50 Fr.;

d. für im Kanton Bern nicht niedergelassene Schweizerbürger und in der Schweiz niedergelassene Ausländer, werden obige Taxen um 50 %, für in der Schweiz nicht niedergelassene Ausländer um 100 % erhöht.

An Bürger solcher Kantone, welche Nichtkantonsbürger von der Patenterteilung ausschliessen, werden, sofern sie nicht im Kanton Bern niedergelassen sind, keine Patente erteilt.

Wird infolge Jagdverpachtung das der Patentjagd verbleibende Jagdgebiet wesentlich eingeschränkt, so ist der Regierungsrat ermächtigt, die Patenttaxen angemessen herabzusetzen.

Art. 14a.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Antrag Bratschi ging dahin, es möchte den Gemeinden des Amtsbezirks das Recht gegeben werden, die Pachtjagd fakultativ einzuführen, und der Grosse Rat hat an diesem Beschluss festgehalten. In Art. 14a wird nun die Sache so geordnet, dass, wenn die Mehrheit der Gemeinden die Einführung der Pachtjagd beschliesst, dieser Beschluss für alle Gemeinden des betreffenden Amtsbezirks massgebend ist. Wir haben den Artikel so redigiert, um denjenigen Gemeinden, die in erster Linie von der Jagd betroffen werden, d. h. also den Landgemeinden, beim Entscheid darüber, ob die Pachtjagd eingeführt werden soll oder nicht, den entsprechenden Einfluss zu sichern. Es ist allerdings zuzugeben, dass unter Umständen sich nicht ganz nach allen Richtungen hin einwandfreie Verhältnisse ausbilden können. Wenn z. B. in einem Amtsbezirk mehrere kleine Gemeinden die Einführung der Pachtjagd beschliessen, so können sie die grössern Gemeinden, die mehr als die Hälfte des Amtsbezirkes ausmachen, damit zur Pachtjagd zwingen; umgekehrt können auch mehrere kleinere Gemeinden, die weniger als die Hälfte des Areals des Amtsbezirks besitzen, die Einführung der Pachtjagd verhindern. Aber wir halten dafür, dass dies doch nur ausnahmsweise zutreffen wird, so dass ein anderes Verfahren uns nicht passend erscheint. Wir legen Gewicht darauf, dass der Entscheid in die Hände der Gemeinden gelegt wird, dass jede Gemeinde souverän darüber entscheiden kann, ob sie mit der Einführung der Pachtjagd einverstanden sei oder nicht.

Rohrbach (Rüeggisberg). Der Herr Forstdirektor hat die vorliegende Fassung des Art. 14a damit begründet, dass den grossen Städten bei der Entscheidung über die Einführung oder Nichteinführung der Pachtjagd kein zu grosser Einfluss zum Nachteil der Landgemeinden zukommen soll. Ich bin aber doch nicht ganz einverstanden, dass dieser Punkt so geordnet werde. Ich halte es nicht für richtig, dass eine Gemeinde von vielleicht nur 70 Einwohnern mit einem kleinen Areal und eine grosse Gemeinde von 3000 Einwohnern gleichviel zu sagen haben sollen. Ich möchte nicht die Rückweisung des Artikels beantragen, schlage aber vor, die vorberatenden Behörden möchten bis zur zweiten Beratung prüfen, ob sich nicht eine andere Lösung finden lasse.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir nehmen die Anregung entgegen und werden die Frage nochmals prüfen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 14a. Wenn die Mehrheit der Gemeinden eines Amtsbezirks die Einführung der Pachtjagd beschliesst, so ist dieser Beschluss für alle Gemeinden dieses Amtes verbindlich.

Art. 14b.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Begehren für die Einführung oder Wiederaufhebung der Pachtjagd muss von wenigstens einem Viertel der Gemeinden eines Amtsbezirks beim Regierungsstatthalter eingereicht werden. Ursprünglich beabsichtigten wir, eine bestimmte Zahl zu nennen und zu sagen, dass dieses Begehren von zwei, drei oder vier Gemeinden auszugehen habe. Aber wir haben Amtsbezirke mit nur wenigen Gemeinden und infolgedessen kann nicht gut eine bestimmte Zahl genannt werden. Sobald ein solches Begehren von einem Viertel der Gemeinden vorliegt, ist der Regierungsstatthalter verpflichtet, die übrigen Gemeinden aufzufordern, Stellung zu nehmen und durch Mehrheitsbeschluss festzustellen, ob sie mit dem Begehren einverstanden sind oder nicht.

Bratschi. Ich halte den Art. 14b für die wichtigste Bestimmung des ganzen Abschnittes über die Pachtjagd. Gegenüber der Pachtjagd wird geltend gemacht, sie sei nicht demokratisch. Obschon ich

früher bereits ausgeführt habe, dass die Jägerei mit der Demokratie gar nichts zu tun hat, mag dieser Artikel doch allen denjenigen, welche die Pachtjagd für undemokratisch halten, zur Beruhigung dienen. Einmal wird hier bestimmt, dass die Pachtjagd, wenn sie in einem Bezirk eingeführt ist, nach einer Periode von acht Jahren wieder abgeschafft werden kann. Das liegt vollständig im Ermessen der Gemeinden; wenn sie einmal mit der Pachtjagd einen Versuch machen wollen, so sind sie nur für eine Periode von acht Jahren gebunden. Im fernern ist der Beschluss über die Einführung oder Wiederabschaffung der Pachtjagd von der Gemeindeversammlung zu fassen; es hat da also niemand dreinzureden, weder die Regierung, noch der Grosse Rat, noch der Gemeinderat; die Gemeinden sind souverän und es kann ihnen keine Gewalt angetan werden. Es lag mir daran, dies besonders hervorzuheben, und ich möchte die Herren Grossräte ersuchen, wenn es dann gilt, die Vorlage vor dem Volk zu vertreten, dies nicht zu unterschlagen, wie es gelegentlich vorkommt, sondern die Bürger darauf aufmerksam zu machen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 14b. Begehren für Einführung oder Wiederaufhebung der Pachtjagd sind von wenigstens einem Viertel der Gemeinden eines Amtsbezirks beim Regierungsstatthalteramt einzureichen. Die betreffenden Beschlüsse sind durch die Gemeindeversammlung zu fassen. Das Regierungsstatthalteramt ordnet nach erfolgter Prüfung der Eingaben die Abstimmung in den übrigen Gemeinden an. Diese Abstimmung ist innerhalb eines Zeitraumes von 6 Monaten durchzuführen und von dem Resultat derselben ist dem Regierungsrate Kenntnis zu geben.

Art. 14c.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wenn die Pachtjagd von der Mehrheit der Gemeinden abgelehnt wird, so darf vor Ablauf von vier Jahren kein neues Begehren für deren Einführung berücksichtigt werden. Eine solche Bestimmung ist notwendig. Denn es kann der Fall eintreten, dass vielleicht $^2/_5$ der Gemeinden für die Revierjagd und $^3/_5$ dagegen sind, und da könnte nun alle Augenblicke ein neues Begehren eingereicht werden und die Gemeinden hätten immer wieder Stellung zu nehmen. Das muss vermieden werden, es muss eine gewisse Ruhe eintreten; wenn die Mehrheit der Gemeinden das Begehren ablehnt, ist die Angelegenheit für vier Jahre erledigt und ein neues Begehren darf erst nach Ablauf dieser Frist berücksichtigt werden.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 14c. Wird die Pachtjagd von der Mehrheit der Gemeinden abgelehnt, so darf vor Ablauf von 4 Jahren kein neues Begehren für deren Einführung berücksichtigt werden. Wird die Einführung der Pachtjagd aber beschlossen, so darf vor Ablauf der Pachtdauer, die 8 Jahre umfasst, die Pachtjagd nicht wieder aufgehoben werden.

Art. 14d.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Gebiet der Amtsbezirke, die die Pachtjagd eingeführt haben, wird von der Forstdirektion in Jagdkreise eingeteilt, wobei soweit möglich, auf die Gemeindegrenzen Rücksicht genommen werden und jede Gemeinde einen Jagdkreis bilden soll. Es kommt aber sehr häufig vor, dass die Gemeindegrenzen sich für die Abgrenzung eines Reviers mit richtigem Jagdbetrieb nicht eignen, und darum muss die Forstdirektion berechtigt sein, bei der Einteilung der Jagdkreise von den Gemeindegrenzen abzuweichen und auf die natürlichen Grenzen, wie Bäche, Strassen, eventuell Eisenbahnlinien, Bergrücken usw., Rücksicht zu nehmen. Dadurch erwächst den Gemeinden kein Nachteil, sondern es ist im Gegenteil zu sagen, dass zweckmässig arrondierte Jagdreviere bedeutend grössere Pachtsummen abwerfen werden als unzweckmässig abgegrenzte Gebiete.

Neuenschwander, Präsident der Kommission. In der Kommission wurde die Ansicht geäussert die Abgrenzung der Jagdkreise sollte den Gemeinden überlassen werden, wie es im Kanton Aargau der Fall ist. Die Gemeinden hätten sich mit den Jagdpächtern zu verständigen und den Austausch einzelner Jagdgebiete in zweckmässiger Weise vorzunehmen. Diese Ansicht blieb in Minderheit. Es ist besser, die Einteilung der Jagdkreise erfolge durch die Forstdirektion nach Anhörung der Gemeinderäte; sie wird so zweckmässiger ausfallen, und auch die Jäger werden sich damit einverstanden erklären können.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 14d. Das Gebiet der Amtsbezirke, die die Pachtjagd eingeführt haben, wird von der Forstdirektion nach Anhörung der Gemeinderäte in Jagdkreise eingeteilt. Wo dies für den Jagdbetrieb tunlich erscheint, bildet jede Gemeinde einen Jagdkreis. Kleinere Gemeinden können in zweckmässig begrenzte Jagdkreise vereinigt, grössere in solche geteilt werden.

Art. 14e.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Nach Art. 14c umfasst die Pachtdauer acht Jahre. Art. 14e ordnet nun das Verfahren der Verpachtung. Die Pachtkreise werden versteigert und der Amtsschaffner besorgt den Bezug der Pachtsummen. Die Pächter müssen eine Kaution in der Höhe des jährlichen Pachtzinses in bar hinterlegen; das ist allgemein üblich, und die Kaution dient auch dazu, um daraus eventuellen Wildschaden zu decken. Nach

Ablauf der Pachtdauer wird den Pächtern der einfache Depotzins der Kaution zurückerstattet. Endlich bestimmt der Artikel, dass in streitigen Fällen der Regierungsrat über die Hingabe der Pachtjagd entscheidet. Alle diese Bestimmungen entsprechen den Vorschriften, die in den Staaten mit Revierjagd allgemein üblich sind.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 14e. Die Versteigerung der Pachtkreise erfolgt durch die Amtsschaffner, ebenso der Bezug der Pachtbetreffnisse, die jeweilen mit Jahresbeginn zum voraus zu bezahlen sind.

Die Pächter haben überdies eine Kaution in der Höhe des jährlichen Pachtzinses in bar zu hinterlegen. Der einfache Depotzins wird ihnen hievon am Schlusse der Pacht zurückerstattet. Unterpacht in jeder Form ist verboten.

Ueber die Hingabe der Pachtjagd entscheidet in streitigen Fällen letztinstanzlich der Regierungsrat.

Art. 14f.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier besteht eine Differenz zwischen dem Regierungsrat und der Kommission. Die Regierung ist der Auffassung, dass der Ertrag der Jagdpacht zu $^2/_3$ den Gemeinden und zu $^1/_3$ der Staatskasse zufliessen soll. Wenn mehrere Gemeinden an einem Jagdbezirk beteiligt sind, so wird der Gemeindeanteil im Verhältnis zu dem zum Pachtkreis gehörenden Flächeninhalt unter die einzelnen Gemeinden verteilt. Mindestens die Hälfte der den Gemeinden zukommenden Pachterlöse ist zu land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken zu verwenden.

Gestatten Sie mir zunächst, mich über die Verteilung des Pachtjagdertrags zwischen Gemeinden und Staat auszusprechen. Wenn die Regierung Ihnen dringend empfiehlt, wenigstens $^1/_3$ der Staatskasse zuzuführen, so geschieht es mit Rücksicht auf die übrigen schweren Verpflichtungen des Staates auf diesem Gebiete. Wir geben heute speziell für die Jagdbannbezirke ganz bedeutende Summen aus. Das bleibt sich unter dem neuen Jagdgesetz gleich. Die Bannbezirke im Hochgebirge müssen unterhalten werden, wenn wir nicht riskieren wollen, dass die Gemsenbestände nach und nach zurückgehen. Wir haben heute in den Bannbezirken Faulhorn, Stockhorn, Kiental usw. sehr schöne Gemsen- und Rehbestände, auch eine ziemlich reiche Menge von Vogelarten, und es kann eine wesentliche Vermehrung konstatiert werden. Diese Bannbezirke müssen wir im Interesse der Erhaltung des Wildes und aus Rücksichten auf die Naturschutzbestrebungen, Fremdenindustrie usw. unbedingt aufrecht erhalten. Das ist aber nur möglich, wenn sie richtig gehütet werden, und diese Hut erfordert bedeutende Mittel, wobei die vom Bund ausgerichteten Beiträge verhältnismässig bescheiden sind. Dem Staat müssen in Zukunft aus dem Jagdregal also mindestens die Einnahmen gesichert bleiben, die er heute hat. Das ist aber nicht der Fall, wenn Sie den Gemeinden mehr als $^2/_3$ des Ertrages der Pachtjagd zuweisen. Ob die Gemeinden $^2/_3$ oder $^3/_4$ erhalten, ist für die Volksabstimmung durchaus belanglos, davon hängt die Annahme oder Verwerfung des Gesetzes nicht ab. Auf der andern Seite hat aber der Grosse Rat die Pflicht, vor allem dafür zu sorgen, dass angesichts der Anforderungen an den Staat, die je länger je grösser werden, die Staatseinnahmen sich nicht vermindern. Es ist sehr billig, hier für die Gemeinden einzutreten und für einen höhern Prozentsatz zu ihren Gunsten zu stimmen. Für die einzelne Gemeinde macht das sehr wenig aus, während für den Staat ein bedeutender Ausfall entsteht. Aus diesen Gründen möchte ich Ihnen den Antrag der Regierung zur Annahme empfehlen. Die Gemeinden haben mit der ganzen Verwaltung gar nichts zu tun; der Amtsschaffner besorgt die Versteigerung und das Inkasso, die Forstdirektion nimmt die Einteilung in Jagdkreise vor, übt die Jagdaufsicht aus, führt die Kontrolle usw. Es wäre nicht recht, wenn man für die Gemeinden weiter als auf $^2/_3$ gehen würde, denn wir dürfen nicht vergessen, dass heute die Gesamteinnahmen dem Staat zufliessen und der Anteil der Gemeinden sehr bescheiden ist.

Was die Verwendung der Hälfte der den Gemeinden zukommenden Pachterlöse zu land- und forstwirtschaftlichen Zwecken anbetrifft, so entspricht diese Bestimmung der Vorschrift des aargauischen Gesetzes, wonach die Gemeinden verpflichtet sind, einen wesentlichen Teil dieser Einnahmen für landwirtschaftliche Zwecke zu verwenden. Wir umschreiben den Anteil, der hiefür zu verwenden ist, etwas genauer, indem wir sagen, dass wenigstens die Hälfte der Einnahmen derjenigen Bevölkerungsklasse, die das Wild füttert, der Landwirtschaft, zugewendet werden soll. Dabei haben die Gemeinden vollständig freie Hand, sie können das Geld verwenden für Wegverbesserungen, Bodenverbesserungen, Unterstützung der Rindvieh-, Pferde- und Kleinviehzucht, forstwirtschaftliche Verbesserungen usw.

Neuenschwander, Präsident der Kommission. Die Frage der Verteilung des Pachtjagdertrages hat in der Kommission zu lebhaften Erörterungen Anlass gegeben. Der Antrag der Regierung, den Gemeinden $^2/_3$ und dem Staat $^1/_3$ zukommen zu lassen, wurde dahin modifiziert, dass der Anteil der Gemeinden $^3/_4$ und derjenige des Staates $^1/_4$ betragen soll. Es lag sogar noch der weitergehende Antrag vor, ähnlich wie im Aargau den Gemeinden den ganzen Ertrag zu überlassen und die Jagdpächter zu verpflichten, darüber hinaus noch 10—15 % der Pachtsumme dem Staat zu entrichten; daneben hätte dieser auch noch den Ertrag der Jagdscheingebühren erhalten.

Sie haben schon in der frühern Session gehört, dass ein Hauptargument der Verfechter der Pachtjagd dahin ging, den Gemeinden werden bei diesem System grosse Einnahmen zufliessen; es wurden Zahlen von 4—500,000 Fr. genannt. Es wäre in der Tat sehr schön, wenn die Gemeinden solche Unterstützungen bekämen. Es ist begreiflich, dass die Befürworter der Pachtjagd nun auch dafür sorgen wollen, dass den Gemeinden ein möglichst grosser Anteil zukomme, und die Kommission hat beschlossen, ihn auf 75 % festzusetzen. Ich überlasse es dem betreffenden Mitglied, das in der Kommission diesen Antrag gestellt, ihn hier noch eingehender zu verfechten.

Bezüglich der Vorschrift, dass mindestens die Hälfte der den Gemeinden zukommenden Pachterlöse zu landwirtschaftlichen Zwecken zu verwenden sei, war die Kommission einstimmig. Der erste Entwurf der Regierung sah vor, dass der Pachterlös, ähnlich wie in Deutschland, auf die Grundbesitzer im Verhältnis zum Flächeninhalt ihres Grundbesitzes zu verteilen sei. Allein wir fanden, dass ein solcher Verteilungsmodus bei unsern Verhältnissen nicht wohl anwendbar sei, und wir haben beschlossen, dass das Erträgnis den Gemeinden zufliessen, dass aber ein Teil davon durch Gemeindebeschluss landwirtschaftlichen Zwecken zugewendet werden soll.

Ich empfehle Ihnen die Annahme des Antrages der Kommission.

Bratschi. Ich habe in der Kommission den Antrag gestellt, den Gemeinden den ganzen Betrag zuzuhalten, bin aber in Minderheit geblieben. Der Regierungsrat erklärte, dass er auf keinen Fall das Jagdregal aus den Händen gebe, und ich schloss mich darauf dem Antrag auf $^3/_4$ an. Es darf nicht ausser acht gelassen werden, dass nach Art. 14k Jagdscheingebühren von 10, 30 und 100 Fr. neben der Pachtsumme entrichtet werden müssen, und diese Gebühren fliessen ganz in die Staatskasse. Deshalb halte ich dafür, dass der Staat nicht zu kurz kommt, wenn der Anteil der Gemeinden hier auch auf $^3/_4$ festgesetzt wird. Denn der Staat hat in den Pachtrevieren keinen Rappen auszulegen für Wildhut und Wildschaden, sondern dafür müssen die Pächter aufkommen. Auch die Arbeit, die dem Staat bei der Verpachtung erwächst, ist nicht gross. Ich war während 25 Jahren Kassier einer Jagdgesellschaft im Aargau und verkehrte in dieser Eigenschaft mit dem Staat. Dieser hatte alle acht Jahre eine Steigerung anzuordnen und das Geld einzukassieren, das man ihm alle Jahre schon im Januar einschicken musste. Betreibungen sind ausgeschlossen, denn der Staat kann einfach auf die Kaution greifen. In der Zwischenzeit hat der Staat mit dem Pächter nichts zu tun. Also ist auch seine Arbeit keine grosse, und auch von diesem Gesichtspunkt aus dürfte mit einem Anteil der Gemeinden von $^3/_4$ das Richtige getroffen sein.

Lindt. Als dasjenige Kommissionsmitglied, das den Antrag auf Zuwendung von $^3/_4$ des Pachterlöses an die Gemeinden gestellt hat, möchte ich mir auch noch einige Worte zur Unterstützung des Vorschlags der Kommission erlauben. In der frühern Beratung wurde von verschiedenen Seiten betont, dass beim Reviersystem die Einnahmen wesentlich grösser seien als beim Patentsystem und dass es sich rechtfertige, im Falle der Einführung des Reviersystems den Grossteil dieser Einnahmen den Gemeinden zuzuhalten. Herr Regierungsrat Moser hat vorhin als Argument gegen den Kommissionsantrag ins Feld geführt, die Einnahmen des Staates dürfen bei der Einführung der Pachtjagd nicht kleiner werden, als sie jetzt seien. Ich glaube, auch wenn der Anteil der Gemeinden $^3/_4$ beträgt, wird der Staat nicht weniger bekommen, als er jetzt hat, sondern seine Einnahmen werden wesentlich grösser sein. Herr Bratschi hat bereits darauf hingewiesen, dass die in Art. 14k erwähnten Jagdscheingebühren ganz dem Staat zufallen. Es wurden Berechnungen angestellt und man kam dabei zu folgendem Ertrag der Jagdscheingebühren:

3000	einheimische Pächter, Gebühr 10 Fr.	30,000 Fr.
4500	einheimische Gäste, Gebühr 10 Fr.	45,000 »
500	ausserkantonale Pächter oder Gäste, Gebühr 30 Fr.	15,000 »
100	Ausländer, Gebühr 100 Fr.	10,000 »
	Total	100,000 Fr.

Wenn wir bloss die Hälfte dieses Betrages in Anrechnung bringen, so kommen wir auf eine Summe von 50,000 Fr., während jetzt der gesamte Ertrag der Jagdpatentgebühren rund 75,000 Fr. ausmacht. Neben dem Erlös aus den Jagdscheingebühren erhält aber der Staat nach dem Antrag der Kommission noch $^1/_4$ der Pachterträgnisse. Wir haben im Kanton 505 Gemeinden. Wenn wir die Berechnung niedrig halten und den Pachterlös durchschnittlich per Gemeinde zu 500 Fr. veranschlagen, so kommen wir auf eine Summe von ca. 250,000 Fr., wovon dem Staat $^1/_4$, d. h. noch weitere 60,000 Fr. zufallen. Das Argument, der Staat könne sich nicht mit $^1/_4$ begnügen, weil er sich unter dem neuen Jagdgesetz nicht schlechter stellen dürfe als bisher, ist daher nicht zutreffend, sondern die Einnahmen des Staates werden auch im Falle der Annahme des Antrages der Kommission grösser sein, als sie jetzt sind. Wir können deshalb ganz gut den Gemeinden $^3/_4$ des Pachtjagdertrages zukommen lassen, denn wir wissen, dass sie für dieses Geld, wenn auch der Betrag für die einzelne Gemeinde nicht sehr viel ausmacht, sehr gute Verwendung haben. Ich empfehle Ihnen den Antrag der Kommission wärmstens zur Annahme.

Salchli. Ich möchte nur bemerken, dass der Beschluss der Kommission, den Gemeinden $^3/_4$ zuzuhalten, nicht einstimmig gefasst wurde, sondern dass ich für $^2/_3$ gestimmt habe. Ich tat dies, weil mir die von Herrn Regierungsrat Moser angeführten Argumente stichhaltiger schienen als diejenigen, die zugunsten eines erhöhten Gemeindeanteils geltend gemacht wurden. Auf die Frage selbst und den Markt, ob $^2/_3$ oder $^3/_4$, will ich heute nicht weiter eintreten. Es lag mir nur daran, die Erklärung abzugeben, dass es in der Kommission auch eine Minderheit gab, damit man mich nachher nicht schief ansieht, wenn ich für den Antrag der Regierung stimme.

Näher. Nach dem gegenwärtigen Jagdgesetz fällt den Gemeinden ein Teil der Patentgebühren zu; derselbe ist allerdings sehr bescheiden, aber immerhin haben sie ihn gerne entgegengenommen. Der vorliegende Entwurf verdoppelt die Patenttaxen, aber der ganze Ertrag fliesst in die Staatskasse. Davon soll der Staat allerdings mindestens 30 % zur Hebung der Jagd verwenden. Diese Verwendung bedeutet aber indirekt auch wieder eine Einnahme für die Staatskasse, indem durch die Hebung der Jagd die Zahl der Jäger vermehrt wird und die Einnahmen für den Staat sich vergrössern. Nachdem so der Anteil der Gemeinden an dem Ertrag der Patenttaxen verschwindet und auch die im Entwurf vorgesehenen Jagdscheingebühren ausschliesslich in die Staatskasse fallen, war die Mehrheit der Kommission der Ansicht, dass der Anteil der Gemeinden am Pachterlös ganz wohl von $^2/_3$ auf $^3/_4$ erhöht werden dürfe. Ich habe mich in der Kommission dieser Auffassung angeschlossen. Dagegen sprach ich mich für Streichung des Schlussatzes aus: «Mindestens die Hälfte der den

Gemeinden zukommenden Pachterlöse ist zu land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken zu verwenden». Ich stellte diesen Antrag, indem ich eine weitere Bemutterung der Gemeinden nicht als zeitgemäss ansehe. Bekanntlich hat unsere Fraktion anlässlich der Beratung des Steuergesetzes die Aufnahme der Gemeindeautonomie verlangt; diese Forderung wurde von der Mehrheitspartei abgelehnt und die Folge davon war, dass unsere Fraktion bei der Abstimmung sich gegen die Annahme des Steuergesetzes aussprach. Hier soll nun wieder eine die Selbständigkeit der Gemeinden beschränkende Bestimmung aufgestellt werden, die meines Erachtens nicht in das Gesetz hineingehört. Gemeinden mit landwirtschaftlicher Bevölkerung werden selbstverständlich nicht nur $^2/_3$, sondern noch mehr für landwirtschaftliche Zwecke verwenden; aber es ist nicht recht, wenn man für diejenigen Gemeinden, in denen auch noch andere Bürger da sind, die auch die Interessen der Gemeinde und des Staates verfechten helfen, die Verwendung der Hälfte des Jagdpachterlöses festnagelt und sie nur über die andere Hälfte sollen frei verfügen können. Es gibt Fälle, die eine andere Verwendung des Geldes als zu rein land- und forstwirtschaftlichen Zwecken absolut notwendig erscheinen lassen. Ich bin jedoch mit meinem Antrag in der Kommission in Minderheit geblieben und nehme ihn hier nicht auf, da doch keine Aussicht besteht, dass er die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigen würde.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Gestatten Sie mir nur ganz wenige Bemerkungen zu den Ausführungen der Herren Vorredner.

In erster Linie stelle ich fest, dass ich nicht behauptet habe, der Staat werde nachher für die Jagdaufsicht in den Pachtrevieren zu sorgen haben. Selbstverständlich wird das Sache der Jagdpächter sein. Dagegen habe ich auf die bedeutenden Kosten hingewiesen, welche die Jagdaufsicht in den Bannbezirken dem Staat verursacht. Von allen Seiten erhalten wir Eingaben, man möchte dem Vogelschutz eine grössere Unterstützung angedeihen lassen. So sucht man dem Staat immer mehr aufzubürden, aber auf der andern Seite will man ihm immer mehr nehmen.

Heute sind die Anteile der Gemeinden am Jagdertrag sehr bescheiden. Viele bekommen gar nichts, andere nur 10, dritte 20—25 Fr., während sie nach unserm Antrag zum vorliegenden Artikel netto $^2/_3$ bekommen sollen.

An die Zukunftsrechnung des Herrn Lindt glaube ich nicht. Gegenwärtig haben wir im Maximum 1300 Jäger; nach seiner Rechnung gäbe es in Zukunft 7500. Eine solche Vermehrung halte ich für ausgeschlossen. Die Jagdscheingebühren werden ganz bestimmt den ausgerechneten Betrag nicht erreichen.

Ich möchte Ihnen nochmals beantragen, an den $^2/_3$ festzuhalten in Rücksicht auf die grossen Auslagen, die dem Staat erwachsen, während umgekehrt die Gemeinden gar keine Kosten haben, sondern ihren Anteil netto zugewiesen erhalten.

Abstimmung:

Für den Antrag des Regierungsrates . . Minderheit.

Beschluss:

Art. 14f. Der Ertrag der Pachtjagd fliesst zu drei Vierteln in die Gemeindekasse und zu einem Viertel in die Staatskasse. Bilden mehrere Gemeinden einen Pachtkreis, so wird der den Gemeinden zufallende Anteil am Pachterträgnis unter diese Gemeinden proportional ihrem zum Pachtkreis gehörenden Flächeninhalt verteilt. Mindestens die Hälfte der den Gemeinden zukommenden Pachterlöse ist zu land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken zu verwenden.

Art. 14g.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wenn in Amtsbezirken, die die Pachtjagd eingeführt haben, Bannbezirke liegen, so können die betreffenden Gemeinden eventuell für den Ausfall entschädigt werden, der ihnen erwächst, weil sie ihre Gebiete nicht verpachten können. Diese Entschädigung soll aber erst dann eintreten, wenn die Bannlegung länger als eine Pachtperiode, d. h. länger als acht Jahre dauert. Die Entschädigung wird aus dem Gesamtpachterlös vorweg genommen. Die Bannlegung einzelner Bezirke liegt im Interesse der Erhaltung und Vermehrung des Wildstandes und die umliegenden Gemeinden ziehen daraus einen Nutzen, indem immer Wild aus den Bannbezirken in das benachbarte Gebiet übergeht und dort den Wildstand vermehrt. Wenn die Bannlegung nur acht Jahre oder weniger lang dauert, liegt kein Grund vor, die Gemeinden zu entschädigen, weil sie nach Oeffnung des Gebietes infolge des grossen Wildstandes aus der Verpachtung der Jagd entsprechend mehr lösen als die andern Gemeinden mit geringerm Wildstand und so wieder auf ihre Rechnung kommen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 14g. Liegen in Amtsbezirken, die die Pachtjagd eingeführt haben, Bannbezirke, so können die beteiligten Gemeinden für den für sie erwachsenden Ertragsausfall in billiger Weise entschädigt werden. Eine Entschädigungspflicht tritt aber erst dann ein, wenn der Bannbezirk länger als eine Pachtperiode unverändert fortbesteht. Die Entschädigung wird aus dem gesamten Pachtjagderlös bestritten.

Art. 14h.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Recht zur Ausübung der Pachtjagd wird an die gleichen Bedingungen geknüpft wie das Recht zur Ausübung der Patentjagd. So muss der Betreffende z. B. das 20. Altersjahr zurückgelegt haben, einen guten Leumund besitzen usw. Wir finden es durchaus am Platz, dass kein Unterschied gemacht wird gegenüber dem Patentjäger, dass einer, der aus einem bestimmten Grunde kein Patent erhält, sich auch nicht an der Pachtjagd soll beteiligen können.

Neuenschwander, Präsident der Kommission. Das Recht zur Ausübung der Pachtjagd wird auch von der Erfüllung der in Art. 3, lit. b, aufgestellten Be-

dingung abhängig gemacht, wonach der Jäger sich für Schaden gegenüber Dritten versichern und eine bezügliche Police vorweisen muss. Wir haben gefunden, es empfehle sich, auch diese Bedingung hier aufzustellen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 14h. Das Recht zur Ausübung der Pachtjagd wird an die Verabfolgung eines Jagdscheines geknüpft. Zum Bezug eines solchen ist berechtigt, wer den in Art. 3, lit. b, und Art. 7 enthaltenen Vorschriften für die Patentjagd genügt. Besondere Gegenrechtsmassnahmen werden vorbehalten.

Art. 14i.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieser Artikel schreibt lediglich vor, dass die Jagdscheine vom Regierungsstatthalteramt ausgegeben werden.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 14i. Die Anmeldung für Jagdscheine hat beim Regierungsstatthalteramt des Wohnortes zu erfolgen, dem auch die Erteilung derselben obliegt.

Art. 14k.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Jagdscheingebühren, deren Ertrag in die Staatskasse fliesst, betragen für Kantonsbürger und im Kanton niedergelassene Schweizerbürger 10 Fr., für im Kanton nicht niedergelassene Schweizerbürger und im Kanton niedergelassene Ausländer 30 Fr. und für Ausländer 100 Fr. Die beiden letztern Gebühren können vom Regierungsrat erhöht werden. Dieser Zusatz wurde aufgenommen, weil die Jagdscheingebühren auch in den uns umgebenden Ländern von der Regierung beliebig erhöht werden können. Gegenwärtig muss ein Jagdpächter im Elsass oder in Baden, wenn ich richtig orientiert bin, annähernd 100 Mark für einen Jagdschein zahlen. Wenn das Ausland diese Gebühr erhöht, so müssen auch wir ein Mittel in der Hand haben, um auch unsere Jagdscheingebühr gegenüber Ausländern erhöhen zu können und so ein gewisses Gegenrecht zu halten.

Neuenschwander, Präsident der Kommission. Ich möchte nur bemerken, dass wir mit unsern Ansätzen für die Jagdscheingebühren weiter gehen als der Kanton Aargau. Dort kann man gegenwärtig jagen, ohne dass man für den Jagdschein etwas bezahlen muss. Es wird nicht einmal eine Kontrolle ausgeübt; man kann ein Dutzend Freunde einladen und sie dürfen jagen, ohne dass sie einen Jagdschein lösen müssen. Nun soll aber auch im Kanton Aargau in nächster Zeit eine Aenderung eintreten. Sie beabsichtigen, für die Jagdscheine ebenfalls eine Gebühr von wenigstens 10 Fr. einzuführen; dafür sollen die Beiträge der Jagdpächter an den Staat, die bis jetzt 15 % der Pachtsumme betrugen, dahinfallen. Die Kommission war der Ansicht, dass wir im Kanton Bern die Jagd für Eingeladene nicht vollständig frei geben sollen. Wenn einer auf die Jagd geht, soll er dafür auch etwas zahlen, sei er nun Jagdpächter oder Eingeladener. Die Jagd ist ein Sport, und da jeder Sport Geld kostet, soll man auch für die Jagd etwas auslegen können. Ich empfehle Ihnen die Annahme des gedruckten Vorschlages.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 14k. Die Jagdscheingebühren, deren Ertrag in die Staatskasse fliesst, betragen für Kantonsbürger und im Kanton niedergelassene Schweizerbürger 10 Franken, für im Kanton nicht niedergelassene Schweizerbürger und im Kanton niedergelassene Ausländer 30 Franken und für Ausländer 100 Franken.

Die beiden letztern Gebühren können durch den Regierungsrat erhöht werden.

Art. 14l.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 14l. Für die Pachtjagd gelten die im Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz diesbezüglich niedergelegten Bestimmungen.

Art. 14m.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieser Artikel ist dem Grundsatz nach bereits im Bundesgesetz enthalten und bestimmt, dass der Jagdpächter weder einen übermässig grossen, noch einen besonders schädigenden Wildstand hegen darf. Wenn der Wildstand eine solche Ausdehnung annimmt, dass bedeutender Schaden entsteht, können die Gemeinden einschreiten. Die Gemeinderäte haben in diesem Falle bei der Forstdirektion eine Beschwerde einzureichen, sofern eine solche bei den Jagdpächtern von keinem Erfolg begleitet war, und wenn die Beschwerde als zutreffend sich herausstellt, wird von der Forstdirektion der Abschuss von Wild angeordnet. Kommt der Jagdpächter der Aufforderung zum Abschuss nicht nach, so kann der Pachtvertrag auf den Schluss des betreffenden Jahres gekündet werden.

Neuenschwander, Präsident der Kommission. Ich möchte nur auf zwei Druckfehler in der siebenten Zeile aufmerksam machen. Statt «Anforderungen» muss es heissen «Aufforderungen» und statt «Abschluss»: «Abschuss».

Im übrigen habe ich den Ausführungen des Herrn Forstdirektors nichts beizufügen. Ich glaube, dass wir im Kanton Bern auch im Falle der Einführung des

Reviersystems nicht so schnell einen zu grossen Wildstand haben werden, indem die Revierjäger selbst dafür sorgen werden, dass es nicht dazu kommt. Diese Ueberzeugung gründet sich auf meine Erfahrungen im Kanton Aargau.

Das zweite Alinea, wonach Jagdgesellschaften einen im Pachtkreis wohnenden Vertreter zu bezeichnen haben, der Klagen über Wildschaden entgegenzunehmen und zu erledigen hat, ist ebenfalls notwendig, damit derartige Klagen im gegenseitigen Interesse möglichst ohne Prozess erledigt werden können.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 14m. Der Jagdpächter darf weder einen übermässig grossen, noch einen besonders schädlichen Wildstand hegen. Bei Missachtung dieser Bestimmung kann die Forstdirektion auf den Antrag der Gemeinderäte im Sinne von Art. 4 des Bundesgesetzes über Jagd und Vogelschutz einschreiten. Kommt der Jagdpächter den Aufforderungen zum Abschuss nicht, oder nicht genügend nach, so kann die Forstdirektion auf den Antrag der Gemeinderäte den Pachtvertrag auf den Schluss des betreffenden Jahres künden. Die Kündigung muss aber spätestens auf 1. Dezember dem Jagdpächter angezeigt werden.

Jagdgesellschaften haben einen im Pachtkreis wohnenden Vertreter zu bezeichnen, der Klagen über Wildschaden entgegenzunehmen und zu erledigen hat.

Art. 14n.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieser Artikel ist ausserordentlich wichtig, indem er das Verfahren der Wildschadensermittlung ordnet. Wir haben uns dabei im grossen und ganzen an die gegenwärtigen Bestimmungen des aargauischen Gesetzes gehalten, die sich bewährt haben und übrigens auch im Ausland ähnlich lauten.

Die Jagdgesellschaft oder der Jagdpächter bezeichnet im Pachtkreis einen Vertreter. Diesem ist der Wildschaden anzumelden und er sucht ihn gütlich zu erledigen. Kann eine gütliche Erledigung nicht stattfinden, so tritt der amtliche, vom Regierungsstatthalter ernannte Schätzer in Funktion. Dieser muss eine durchaus unparteiische Person sein und kann daher weder vom Jagdpächter, noch von der Gemeinde bestellt werden. Schadenersatzforderungen bis zu 50 Fr. werden vom amtlichen Schätzer endgültig erledigt. Uebersteigt die Forderung diesen Betrag, so entscheidet eine Kommission, deren Präsident der amtliche Schätzer ist und in die der Jagdpächter und die Gemeindebehörde je ein Mitglied wählen. Wenn die Schadenersatzforderung eines einzelnen Grundbesitzers mehr als 300 Fr. beträgt, so kann gegen den Entscheid dieser Kommission an eine Oberschätzungskommission, die ebenfalls aus drei Mitgliedern besteht und vom Regierungsrat ernannt wird, appelliert werden. Weitaus die meisten Fälle, im Aargau 90 und mehr Prozent, werden ohne weiteres eine gütliche Erledigung finden und nicht vor den amtlichen Schätzer kommen. Ich möchte Ihnen empfehlen, den Artikel in der vorliegenden Fassung anzunehmen, da er einen intensiven Schutz der geschädigten Landwirte enthält.

Neuenschwander, Präsident der Kommission. Wir glauben, mit den vorliegenden Bestimmungen über die Wildschadenentschädigung den Interessen der Grundbesitzer in weitgehendem Masse Rechnung zu tragen. Es mag vielleicht auffallen, dass unter dem Wild, das Schaden verursacht, die Füchse nicht aufgeführt sind. Das war aber nicht möglich, weil es nicht wohl angeht, jedes Huhn, das ein Fuchs aus einem Hühnerhof herausholt, dem Jagdpächter aufs Kerbholz zu schreiben und es durch ihn entschädigen zu lassen. Nach dem Gesetz darf ja der Grundbesitzer auf seinem Gebiet schädliche Raubtiere, wie Füchse und dergleichen, selbst abschiessen, und wir glauben, dass damit genügend dafür gesorgt sei, dass der Grundbesitzer sich gegen Fuchsschaden schützen kann.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 14n. Für den durch Hirsche, Gemsen, Rehe, Hasen, Dachse, Wildschweine und Fasanen verursachten Schaden haften die Pächter des Jagdkreises solidarisch. Wo eine gütliche Vereinbarung über die Höhe der Wildschadenvergütung nicht getroffen werden kann, erfolgt die Ermittlung derselben durch eine Kommission von drei Sachverständigen, von denen das erste Mitglied vom Regierungsstatthalter für den ganzen Amtsbezirk, das zweite vom Jagdpächter und das dritte vom Gemeinderat zu bezeichnen ist. Bei Schadensanmeldungen bis zu 50 Fr. kann die Ermittlung des Wildschadens durch den Präsidenten der Kommission, als welcher das erste Mitglied der erstgenannten Abschätzungsbehörde amtet, allein vorgenommen werden. Beträgt die einmalige Schadenersatzforderung eines einzelnen Grundeigentümers mehr als 300 Fr., so kann der Entscheid der Schätzungskommission innerhalb 6 Tagen an eine vom Regierungsrat zu ernennende dreigliedrige Oberschätzungsbehörde weiter gezogen werden.

Art. 14o.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Nichtbeachtung der Grenzen eines Pachtkreises seitens der Patentjäger oder der Jagdpächter wird bestraft wie unbefugtes Jagen. Diese Bestimmung muss zum gegenseitigen Schutz der Patent- und Pachtjäger aufgenommen werden.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 14o. Nichtbeachtung der Grenzen eines Pachtkreises seitens der Patentjäger sowohl, wie der Jagdpächter und deren Eingeladenen, wird bestraft wie unbefugtes Jagen in offener oder geschlossener Jagdzeit.

Art. 14p.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der vorliegende Artikel entspricht der

überall in den Revieren üblichen Ordnung. Da die Seen — in Betracht fallen der Thuner-, Brienzer- und Bielersee — dem Staat gehören, muss auch das Jagdrecht hier dem Staat verbleiben. Selbstverständlich kann jeder Jagdpächter sein Jagdrecht vom Ufer aus auch auf dem See ausüben, aber die eigentliche Jagd auf dem See in Schiffen ist an eine besondere Bewilligung gebunden.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 14p. Grenzen Pachtkreise an einen See, so darf die Jagd auf Schwimmvögel von den Pächtern oder deren Eingeladenen nur vom Ufer aus betrieben werden.

Die innerhalb von Pachtgebieten liegenden Seen, oder Teile von solchen, bilden besondere, dem Staate gehörende Pachtkreise.

Art. 14q.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der vorliegende Artikel bestimmt, dass das Nähere über die Verpachtung der Reviere, sowie über die Einzelheiten der Pachtjagd selbst auf dem Verordnungswege festgesetzt wird. Es müssen da eine Menge Anordnungen getroffen werden, die man natürlich nicht in das Gesetz aufnehmen kann. Damit wir die gesetzliche Grundlage zum Erlass der Verordnungen haben, wurde diese Bestimmung aufgestellt.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 14q. Das nähere über die Verpachtung der Reviere, sowie die aus der Einführung der Pachtjagd sich ergebenden Einzelheiten überhaupt, wird auf dem Verordnungswege festgesetzt.

Art. 15.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regiegierungsrates. Hier wird entsprechend der seinerzeit von Herrn Nationalrat Hofer gemachten Anregung beigefügt, dass auch der Wildschaden in den der Patentjagd geöffneten Gebieten und in den Schonrevieren zu entschädigen ist.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 15. Die gemäss Art. 14 zur Hebung und Förderung der Jagd zur Verfügung stehenden Mittel sollen namentlich für folgende Massnahmen verwendet werden:

a. Einführung eines rationellen Wild- und Jagdschutzbetriebes durch besoldete Jagdaufseher;
b. Erlegung des schädlichen Raubwildes;
c. Unterstützung der Aussetzung von Nutzwild;
d. Schaffung von Schonrevieren;
e. Entschädigung von nachgewiesenem Wildschaden in den der Patentjagd geöffneten Gebieten und in den Schonrevieren;
f. Unterstützung der Bestrebungen der Jagd- und Wildschutzvereine für die Förderung des Jagdwesens.

Zur Vorberatung der zu treffenden Massnahmen wird der Forstdirektion eine Jagdkommission beigegeben, welche mit dem Forstdirektor als Präsidenten 7 Mitglieder zählt und nach Anhörung der Jagd- und Wildschutzvereine durch den Regierungsrat gewählt wird.

Art. 17.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regiegierungsrates. Am Schlusse des Artikels muss statt «Jagd» gesagt werden «Patentjagd».

Angenommen.

Beschluss:

Art. 17. Alles Jagen, Erlegen oder Einfangen von Wild während der geschlossenen Jagdzeit oder ohne Berechtigung während der offenen Jagdzeit ist untersagt, ebenso jede Beihülfe von nicht patentierten Personen bei der Ausübung der Patentjagd.

Art. 22.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regiegierungsrates. Hier muss in lit. b eine vom Bundesgesetz vorgeschriebene Ergänzung angebracht werden, was seinerzeit übersehen worden ist.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 22. Es sind ferner verboten:

a. das Anbringen von Selbstschüssen, der Gebrauch von explodierenden Geschossen und das Giftlegen;
b. das Anbringen von Fangvorrichtungen jeder Art, mit Vorbehalt der in Art. 6, lit. b, des B. G. über Jagd und Vogelschutz erwähnten Ausnahmen (Fallen, Schlingen, Drahtschnüre und so weiter), das Anbohren von Füchsen im Bau; etc.

Art. 27.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regiegierungsrates. Der neue Artikel entspricht dem entsprechenden Artikel des gegenwärtigen Jagdgesetzes. Man hatte seinerzeit vorgesehen, dass dem Grundbesitzer das Erlegen von Raubtieren nur im Umkreise von 50 m von seinen Wohn- und Wirtschaftsgebäuden gestattet sein soll. Dagegen machte sich im Grossen Rat Opposition geltend, und es wurde daher die jetzt gültige Bestimmung aufgenommen, wonach es jedem Grundeigentümer oder Nutzniesser von Grundeigentum erlaubt sein soll, selbst oder durch seine Pächter oder

seine Leute, jedoch ohne Verwendung von Hunden, Raubwild und nicht geschützte Vögel, durch welche seinen Gütern Schaden zugefügt wird, innerhalb der Marken derselben, jedoch mit Ausschluss der Waldungen, Gemeinde- und Privatweiden, zu erlegen.

Neuenschwander, Präsident der Kommission. Aus Jägerkreisen wurde seinerzeit gewünscht, man möchte den Artikel des bestehenden Gesetzes zuungunsten der Grundeigentümer abändern, indem sie das Recht zum Abschuss von schädlichen Tieren und ungeschützten Vögeln vielfach benützen, um die Jagd selbst auszuüben; man pflanze damit Schleichjäger. Nun glaube ich aber nicht, dass die Klagen eine radikale Aenderung der Bestimmung rechtfertigen, und die vorberatenden Behörden sind zur Ueberzeugung gekommen, dass es am besten sei, wenn man den bisherigen Artikel in das neue Gesetz herübernehme und weiter bestehen lasse. Ich empfehle Ihnen, diesem Antrag zuzustimmen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 27. Einem jeden Grundeigentümer oder Nutzniesser von Grundeigentum soll erlaubt sein, selbst oder durch seine Pächter oder seine Leute, jedoch ohne Hunde zu gebrauchen, Raubwild und nicht geschützte Vögel, durch welche seinen Gütern Schaden zugefügt wird, innerhalb der Marken derselben, jedoch mit Ausschluss der Waldungen, Gemeinde- und Privatweiden, zu erlegen.

Art. 27b.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Nachdem nun die Pachtjagd in einem besonderen Abschnitt geordnet ist, so fällt der von Herrn Bratschi beantragte allgemeine Artikel weg, und wir beantragen Ihnen daher Art. 27b zu streichen.

Gestrichen.

Art. 28.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 28 führt alle Vogelarten an, die nach dem neusten Beschluss des Bundesrates als geschützt zu gelten haben. Im frühern Entwurf hatten wir alle diese Vogelarten nicht aufgezählt, sondern uns mit einer allgemeinen Bestimmung begnügt; aber von verschiedenen Seiten wurde verlangt, man möchte die einzelnen Vogelarten im Gesetz nennen und sich nicht auf eine Verweisung auf das Bundesgesetz beschränken.

Präsident. Ich möchte daran erinnern, dass der bernische ornithologische Verein unterm 15. Mai eine Eingabe eingereicht hat, in der verlangt wird, dass Art. 28 durch einen Zusatz ergänzt werde. Ich weiss nicht, ob die Kommission in der Lage ist, sich hierüber auszusprechen.

Neuenschwander, Präsident der Kommission. Die vom Herrn Präsidenten erwähnte Eingabe ist den Mitgliedern des Grossen Rates in den letzten Tagen zugestellt worden. Wir hatten jedoch noch keine Gelegenheit, sie in der Kommission zu behandeln, und ich möchte deshalb beantragen, es sei diese Eingabe auf die zweite Lesung zu verschieben. Die Kommission wird sie bis dahin behandeln und dem Grossen Rat ihre bezüglichen Anträge stellen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 28. Staat und Gemeinden unterstützen die Massnahmen für die Erhaltung und Vermehrung der nützlichen und der seltenen Vogelarten als da sind:

Insektenfresser. Sylvien: Zaungrasmücke (Müllerli), Dorngrasmücke (Hagspatz), Sängergrasmücke (Orpheussänger), Schwarzkopf, Gartengrasmücke (Gross Hagspatz), Sperbergrasmücke, Waldlaubvogel, Fitislaubvogel (Widezisli), Weidenlaubvogel (Dildap), Berglaubvogel, Gartenspötter, Sumpfrohrsänger, Teichrohrsänger (Rohrspatz), Drosselrohrsänger (Grossi Rohrdrossle), Heuschreckenrohrsänger (Schwirrvogel), Binsensänger, Schilfsänger, Gelbköpfiges Goldhähnchen, Feuerköpfiges Goldhähnchen, Zaunkönig, Wasseramsel (Bachamsle); — Schmätzer: Wasserschmätzer (s. Wasseramsel), Steinschmätzer (Wisschwanz), Wiesenschmätzer (Chrutvögeli), Schwarzkehlchen, Hausrotschwanz (Husröteli), Gartenrotschwanz (Garteröteli), Nachtigall, Sprosser, Blaukehlchen (Blaubrüsteli), Rotkehlchen (Waldröteli, Rotbrüschtli); — Meisen: Sumpfmeise (Chöllerli), Weidenmeise, Tannmeise (Waldmeuseli), Haubenmeise (Tchuppmeusli), Kohlmeise, (Spiegelmeusi), Schwanzmeise (Pfannestiele), Blaumeise, Bartmeise, Beutelmeise; — Braunellen: Alpenbraunelle (Flüevogel, Bluomtrittli), Heckenbraunelle (Härdvögeli, Hagspatz); — Pieper: Wasserpieper (Weisser), Wiesenpieper (Graslerche), Baumpieper (Spiesslerche, Waldlerche), Brachpieper, Spornpieper; — Schwalben: Nachtschwalbe (Geissemälcher), Alpensegler (Grosse Spyr), Mauersegler (Spiri), Rauchschwalbe, Stadtschwalbe (Mählschwalbe, Pfäischterschwalbe), Uferschwalbe (Sandschwalbe, Grienschwalbe), Felsenschwalbe (Steischwalbe); — Fliegenfänger: Grauer Fliegenfänger (Schnäpper), Trauerfliegenfänger (Schwarzschnäpper), Halsbandfliegenschnäpper, Seidenschwanz; — Bachstelzen: Weisse Bachstelze (Wasserstälze), Gebirgsstelze (Bärgstälze, Gäli Wasserstälze), Schafstelze (Gäli Wasserstälze).

Sperlingsvögel. Lerchen: Haubenlerche, Haidelerche (Baumlerchli, Nachtjodler), Feldlerche (Lerchli), Kurzzehenlerche; — Stare: Star (Rinderstore), Rosenstar; — Amsel- und Drosselarten: Singdrossel (Dröschtle), Blaudrossel (Blauamsle), Steindrossel (Steirötle), Amsel, Ringamsel (Schildamsle), Wasseramsel, bereits unter Insektenfresser aufgeführt. Goldamsel; — Finken: Buchfink, Bergfink (Gägler); — Zeisige: Erlenzeisig (Zisli), Zitronenzeisig (Zitrönli); — Girlitze: Girlitz; — Distelfinken: Distelfink.

Späher und Klettervögel. Kuckucke: Kuckuck; — Baumläufer: Baumläufer, Alpenmauerläufer (Steichlän, Rotflügeli); — Spechtmeisen: Spechtmeise, Kleiber (Blauspächtli, Chlän); — Wendehälse: Wendehals (Dräihälsler); — Wiedehopfe: Wiedehopf, Blauracke; — Spechte: Grünspecht, Grauspecht, Schwarzspecht, Grosser Buntspecht (Schildspächt), Mittlerer Buntspecht (Halbrotspächt), Kleinspecht (Zwärgspächtli), Dreizehenspecht (Gälbchopf); — *Krähen.* Dohlen: Dohle; — Alpendohlen: Alpendohle (Flüedäfi), Alpenkrähe (Steindohle), Mandelkrähe, siehe Blauracke.

Raubvögel. Turmfalken: Turmfalke (Wannerli), Rötelfalke, Rotfussfalke (Rotfüessli, Chäberfalk); — Eulen: Sperlingseule (Zwärgchutzli, Spatzeheuel), Steinkauz (Totevogel), Rauhfusskauz, Waldkauz (Wiggle, Nachtheuel), Schleuereule (Turnheuel), Zwergohreule (Jobbi, Zwergchutz), Waldohreule (Nachtchutz, Ohrechutz), Sumpfohreule (Schnäpfechutz, Mooschutz).

Sumpf- und Schwimmvögel. Störche: Weisser Storch, Schwarzer Storch; — Schwäne: Schwan, Höckerschwan, Kleiner Singschwan.

Art. 29.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der erste Absatz ist aus dem Bundesgesetz herübergenommen und gibt zu keinen Bemerkungen Anlass.

Der zweite Absatz gibt dem Regierungsrat das Recht, auch noch andere Vogelarten als die hier genannten unter öffentlichen Schutz zu stellen. Ich erinnere z. B. an gewisse seltene Vogelarten, wie Adler oder Lämmergeier, die nicht geschützt sind, deren Abschuss wir aber von uns aus in den Bannbezirken streng untersagt haben.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 29. Die nach Bundesgesetz vom 24. Juni 1904, beziehungsweise nach Bundesratsbeschluss vom 16. Februar 1912 unter den Schutz des Bundes gestellten Vögel dürfen weder gefangen noch getötet, noch der Eier oder Jungen beraubt oder feilgeboten werden und es dürfen auch ihre Nester nicht böswillig zerstört werden.

Der Regierungsrat ist befugt, auch andere Vogelarten unter öffentlichen Schutz zu stellen. Er hat solche Verfügungen namentlich dann zu treffen, wenn einzelne Vogelarten der Gefahr gänzlicher Ausrottung ausgesetzt sind.

Art. 33.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieser Artikel hat in Rücksicht auf die Bestimmungen über die Pachtjagd lediglich eine redaktionelle Ergänzung erfahren.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 33. Im Rückfall sind die Bussen bis auf das Doppelte zu verschärfen und es kann dem wegen Jagdfrevel Verurteilten das Patent oder der Jagdschein entzogen und für die nächsten fünf Jahre verweigert werden.

Der Rückfall kommt nicht mehr in Betracht, wenn vom letzten rechtskräftigen Bussenerkenntnis an bis zur Begehung der neuen Uebertretung fünf Jahre verflossen sind.

Präsident. Damit sind die Artikel durchberaten, die zu Abänderungsanträgen der Kommission geführt haben. Ich frage nun an, ob irgend ein anderer Artikel noch Anlass gibt zum Zurückkommen.

Meyer. Ich möchte beantragen, es sei auf Art. 9 zurückzukommen und aus lit. b ein selbständiger Artikel zu machen, des Inhaltes: «Wöchentlich sind zwei Schontage während der offenen Jagdzeit bezirksweise oder für den ganzen Kanton einzuführen. Den besondern Verhältnissen der verschiedenen Bezirke soll dabei tunlichst Rechnung getragen werden.» Ich betrachte die Einführung von Schontagen nebst der Erhöhung der Patentgebühren als die wertvollste Verbesserung des Patentsystems; die Erfahrungen, die man in den Kantonen Solothurn und Luzern mit den Schontagen gemacht hat, sind sehr erfreuliche. Darum möchte ich die Schontage gleich im Gesetz selbst festgelegt wissen und ihre Einführung nicht dem Belieben der Regierung überlassen. Auch sollten von vornherein zwei Schontage in der Woche in Aussicht genommen werden.

Abstimmung:

Für Zurückkommen auf Art. 9 . . . . Mehrheit.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich begreife Herrn Grossrat Meyer nicht recht. Im Grundsatz sind wir durchaus einig, dass Schontage eingeführt werden sollen. Er ist auch einverstanden, dass dies bezirksweise nach Bedürfnis zu geschehen habe. Der Unterschied ist einzig der, dass er das ohne weiteres im Gesetz festlegen will, während der Entwurf vorsieht, dass jeweilen die Regierung das Nötige vorkehren soll. Praktisch kommt es aufs gleiche hinaus, denn wenn das Gesetz bestimmt, dass bezirksweise nach Bedürfnis Schontage einzuführen sind, so muss doch jemand da sein, der die entsprechenden Ausführungsmassnahmen trifft, und das ist eben die Regierung. Es geht nicht an, im Gesetz von vornherein zwei wöchentliche Schontage festzulegen, denn es wäre in diesem Falle gar nicht mehr möglich, in der Hochwildzone die Jagd auszuüben. Wir haben diese Frage seinerzeit sehr einlässlich diskutiert. Bei der Gemsjagd müssen die Schontage ausgeschaltet werden, dafür wird aber die Jagdzeit für dieses Wild auf 14 Tage oder drei Wochen beschränkt. Es wäre ein Armutszeugnis für die Regierung, wenn man glaubt, sie sei nicht imstande, die Frage der Schontage in richtiger Weise und den Bedürfnissen entsprechend zu regeln. Ich möchte

Sie daher bitten, den Art. 9 unverändert beizubehalten.

Gränicher. Ich bin von Jägern aufmerksam gemacht worden, dass die Schontage wohl eine gute Sache seien, dass aber schliesslich fast keine Zeit mehr zum Jagen bleibe. In die Jagdzeit fallen 9 Sonntage, ferner muss man mit ungefähr 15 Regentagen rechnen, und wenn dazu noch 16 Schontage kommen, so kann im ganzen an 40 von 61 Tagen nicht gejagt werden. Das ist fast gleichbedeutend mit der gänzlichen Aufhebung der Jagd. Die Jäger sind der Ansicht, die vorliegende Bestimmung könnte dem Jagdgesetz zum Verhängnis werden, und es würde sich daher lohnen, die Frage zu prüfen, ob nicht doch eine Aenderung zu treffen wäre. Ich möchte die vorberatenden Behörden ersuchen, bis zur zweiten Lesung sich die Sache noch einmal zu überlegen.

Neuenschwander, Präsident der Kommission. Obwohl ich mit Herrn Meyer der Meinung bin, dass die Schontage für den Wildschutz und die Verbesserung der Jagd von grösster Bedeutung sind und unbedingt eingeführt werden müssen, so stimme ich doch dem Antrag des Herrn Forstdirektors bei, es sei der Antrag des Herrn Meyer abzulehnen. Wir haben eben verschiedene Verhältnisse im Kanton Bern, und wenn wir dem Gesetz beim Volk zum Durchbruch verhelfen wollen, müssen wir diesen verschiedenartigen Verhältnissen auch Rechnung tragen. Wir im Mittelland wären durchaus einverstanden, die Zahl der Schontage sogar noch zu erhöhen und bis auf drei per Woche zu gehen. Mancher Jäger hat sich mir gegenüber in diesem Sinne ausgesprochen. Wenn auch ein bis zwei Schontage angesetzt werden, so bleibt zum Jagen immer noch genügend Zeit. Wir haben die Frage in der Kommission sehr eingehend behandelt, aber speziell mit Rücksicht auf die Verhältnisse im Oberland ist es nicht möglich, die Sache definitiv im Gesetz selbst zu regeln, sondern es muss in die Kompetenz der Regierung gelegt werden, die weitern Anordnungen zu treffen. Bekanntlich wird der Forstdirektion eine Jagdkommission als Beirat zugesellt und ganz sicher wird man die Wünsche der Jäger, die diese Kommission zum Ausdruck zu bringen hat, nicht ignorieren, sondern ihnen bei der Ausarbeitung der Jagdverordnung und der Festsetzung der Schontage Rechnung tragen. Herr Meyer kann beruhigt sein: die Bestimmung des Gesetzes wird kein toter Buchstabe sein, sondern die Schontage werden ganz sicher auch im Kanton Bern zur Einführung gelangen.

Meyer. Ich anerkenne, dass die Ausführungen der Vertreter der vorberatenden Behörden ihre Berechtigung haben. Ich ziehe daher meinen Antrag zurück. Er richtete sich hauptsächlich gegen die Profitjäger, die Jagdschinder, denen man wenigstens an zwei Tagen der Woche das Handwerk legen sollte. Ich erkläre mich also mit dem vorliegenden Wortlaut des Art. 9 einverstanden, hoffe aber, dass man bei der Durchführung dieser Gesetzesbestimmung mit aller Schärfe vorgehen werde.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Beschluss:

Gesetz
betreffend
Jagd und Vogelschutz für den Kanton Bern.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Anbetracht der Notwendigkeit, das Jagdgesetz vom 29. Juni 1832 einer Revision zu unterwerfen und in Vollziehung des Bundesgesetzes über Jagd- und Vogelschutz vom 24. Juni 1904;

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Gesetzesentwurfs . . . Mehrheit.

Eingelangt ist folgende

Interpellation:

Am 21. September 1911 hat der Grosse Rat auf Antrag der sozialdemokratischen Fraktion folgendes Postulat widerspruchslos erheblich erklärt: Der Regierungsrat wird eingeladen, im Interesse einer strikten Durchführung der Arbeiterschutzgesetzgebung im Kanton Bern die Frage zu prüfen und dem Grossen Rate beförderlichst Bericht zu erstatten, ob und in welcher Weise ein ständiges kantonales Fabrik- und Gewerbeinspektorat zu errichten sei». Eine Berichterstattung über dieses Postulat ist bis heute nicht erfolgt.

Die Unterzeichneten gestatten sich daher, den Regierungsrat anzufragen, ob er gemäss dem Postulat vom 21. September 1911 ein kantonales Fabrik- und Gewerbeinspektorat zu errichten gedenke und wenn ja, auf welchen Zeitpunkt dies geschehen solle.

Grimm,
Moor, Albrecht, Salchli, Wyss-
haar, Schlumpf, Näher Scherz.

Präsident. Da die Interpellation am letzten Tage der Session eingereicht worden ist, so kann sie nicht mehr in dieser Session behandelt werden. Sie geht deshalb zunächst an den Regierungsrat und wird dann auf die Traktanden der ausserordentlichen Junisession zu setzen sein.

Damit sind die Traktanden der heutigen Sitzung und damit auch der Session erledigt. Zwei wichtige Vorlagen konnten nicht behandelt werden: das Handels- und Gewerbegesetz, weil unmittelbar vor dem Zusammentritt des Grossen Rates noch Eingaben von grundsätzlicher Tragweite eingelangt sind, die es nötig machten, das Geschäft von den Traktanden dieser Session abzusetzen, und das Brandversicherungsgesetz, das wegen Krankheit des Direktors des Innern nicht in Behandlung gezogen werden konnte.

Es war ursprünglich beabsichtigt, die ordentliche Maisession in einer besonders feierlichen Weise abzuschliessen, indem unmittelbar im Anschluss an unsere Verhandlungen die Besichtigung der Lötschbergbahn durch den Grossen Rat hätte stattfinden sollen. Das ist nun mit Rücksicht auf den Stand der Vollendungsarbeiten nicht möglich, sondern die Eröffnung der neuen Linie kann erst in 14 Tagen oder 3 Wochen stattfinden. Es bleibt deshalb meinem Nachfolger vorbehalten, das Ereignis und die kulturelle und wirtschaftliche Bedeutung des Lötschberg in einer der Bedeutung dieses grossen Werkes entsprechenden Weise zu feiern, und ich habe da nicht vorzugreifen.

Mir bleibt nur noch übrig, Ihnen für das Wohlwollen zu danken, das sie der Leitung der Verhandlungen unter meinem Präsidium entgegengebracht haben.

Damit schliesse ich die Sitzung und die Session, indem ich Ihnen glückliche Heimreise wünsche.

Schluss der Sitzung und der Session um 12 Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.